

Acta Juridica

ACADEMIAE
SCIENTIARUM
HUNGARICAE

ADIUVANTIBUS

T. KIRÁLY, I. KOVÁCS, K. KULCSÁR,
E. LONTAI, F. MÁDL, I. SZABÓ

REDIGIT

GY. EÖRSI

TOMUS XXVI
FASCICULI 1—2



AKADÉMIAI KIADÓ, BUDAPEST

1984

ACTA JURIDICA

A QUARTERLY OF THE HUNGARIAN ACADEMY OF SCIENCES

Acta Juridica publishes papers on jurisprudence by Hungarian authors in English, French, German and Russian.

Acta Juridica is published in yearly volumes of four issues by

AKADÉMIAI KIADÓ
Publishing House of the Hungarian Academy of Sciences
H-1054 Budapest, Alkotmány u. 21

Manuscripts and editorial correspondence should be addressed to

Acta Juridica
H-1250 Budapest, P. O. Box 25

Subscription information

Orders should be addressed to

KULTURA Foreign Trading Company
H-1389 Budapest, P. O. Box 149

or to its representatives abroad

Acta Juridica publie des travaux dans le domaine de la jurisprudence en français, anglais, allemand et russe.

Acta Juridica est publié sous forme de quatre fascicules qui forment un volume par an et est édité par

AKADÉMIAI KIADÓ
Maison d'édition de l'Académie des Sciences de Hongrie
H-1054 Budapest, Alkotmány u. 21

Adresse de la Rédaction:

Acta Juridica
H-1250 Budapest, P. O. Box 25

Abonnement

s'adresser à l'Entreprise du Commerce Extérieur KULTURA

H-1389 Budapest P. O. Box 149

ou chez les représentants à l'étranger

Imre Seres (1928–1983)

Am 25. März 1983 ist im Alter von 55 Jahren Prof. Imre Seres, Doktor der Staats- und Rechtswissenschaften, international anerkannter Rechtswissenschaftler, Leiter des Lehrstuhls für LPG-Recht und Bodenrecht und in der Einführung und Entwicklung auf ein hohes Niveau desselben unverjährenbare Verdienste erworbener Lehrer, der mehrseitige Mensch des öffentlichen Lebens, der bis zum Tode unter anderen als Mitglied des Landesausschusses der Sektion für Genossenschaftsrecht des Ungarischen Juristenverbandes, sowie des Wissenschaftlichen Ausschusses derselben tätig war, entschlafen.

Sein Lebensweg führte von einer zehnköpfigen Bauerfamilie eines Kleindorfes Selyeb aus dem Komitat Borsod-Abaúj-Zemplén durch das wunderbare Gymnasium von Sárospatak zur Fakultät der Staats- und Rechtswissenschaften der Universität der Wissenschaften Loránd Eötvös zu Budapest.

Die Familie, und später — während der Universitätsjahren — die geistliche Hütte des NÉKOSZ-Kollegiums — dessen Sekretär er auch einmal gewesen war — hat ihm eine, das ganze Leben begleitende und bestimmende, unerschütterliche Verbundenheit für den Fortschritt gegeben.

Sein wissenschaftlicher Lebensweg war eng mit der Entwicklung und Befestigung der LPG-Bewegung verbunden.

Er war nicht nur ein ausgezeichnete Forscher seines wissenschaftlichen Gebietes: des LPG- und Bodenrechts, sondern in mehreren Fragen durch seine bahnbrechende theoretische Tätigkeit auch Begründer, und auch hervorragender Propagandist.

Während der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft und auch danach bereiste er gerne das Land, sogar auf Grund der Einladung des LPG's des kleinsten Dorfes: er hat Vorlesungen gehalten, erklärte, diskutierte mit dem sicheren Glauben und der Überzeugung, daß der Zusammenschluß in der Genossenschaft dem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg des ungarischen Dorfes, des ungarischen Bauertums diene.

Die überzeugende Kraft seiner Worte wurde auch durch sein wissenschaftliches Lebenswerk unterstützt. Es ist durch seine Monographien, seine Universitätskripten,

Lehrbücher, und mehr als hundert Studien bewiesen, deren Autor oder Redakteur er war, daß er sich als ein souveräner Denker die Schicksalsprobleme der ungarischen Landwirtschaft und des Bauertums annäherte.

Seit 1951 hat er am Lehrstuhl für Landwirtschaftsrecht — schon als Student und Praktikant — Unterrichtstätigkeit ausgeübt.

Zwischen 1954—1956 war er Aspirant an der Lomonosow Universität zu Moskau. Seine Dissertation über „Das Bodeneigentumsrecht in den ungarischen LPG's“ verteidigte er im 1957. Diese derzeitig beispiellose Arbeit kann als Begründung der Theorie des ungarischen Genossenschaftseigentumsrecht betrachtet werden. Seit 1959 war er als Universitätsdozent, seit 1966 als Professor leitete er den Lehrstuhl für Landwirtschaftsrecht.

Im Jahre 1967 habilitierte er mit seiner bahnbrechenden Dissertation über „Das Eigentumsrecht der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“. Dieses Buch wird mit dem Niveau-Preis der Akademie der Wissenschaften ausgezeichnet.

Er übte neben der Unterrichts-, sowie wissenschaftliche Tätigkeit mehrseitige Tätigkeit im Bereich des öffentlichen Lebens aus.

Er war stellvertretender Dekan der Fakultät der Staats- und Rechtswissenschaften (1960—1963), später Stellvertreter des Rektors im wissenschaftlichen Bereich (1971—1974).

Im Jahre 1958 und 1959 fungierte er als Landessekretär der Sektion für Rechtswesen der Gesellschaft für die wissenschaftliche Informationsverbreitung, später, zwischen 1959—1960 als stellvertretender Generalsekretär des Ungarischen Juristenverbandes.

Anerkennend seine theoretische Tätigkeit, sowie seine reiche Facherfahrungen hat ihn das Ministerium für Landwirtschaft, später das Ministerium für die Landwirtschaft und Ernährungswesen regelmäßig in alle bedeutende, das Gebiet des LPG-Rechts, sowie des Bodenrechts betreffende Kodifikationsarbeiten einbezogen. So wurde er schaffender Teilnehmer, einer der geistlichen Inspiratoren der bedeutendsten Rechtsregel: der Verordnung mit Gesetzeskraft No. 7. vom Jahre 1959, des Gesetzes No. III. und IV. vom Jahre 1967. Auch der Landesrat der LPG's hat in mehreren Fragen um seinen Rat gekümmert. Im Jahre 1982 wurde er wieder aktiver Teilnehmer der Kodifikationsarbeiten für ein neues Bodenrechtskodex. Er wurde durch das Justizministerium um die Leitung einer Forschungsgruppe, also für wissenschaftliche Forschungsarbeiten gebeten. Die Diskussion seiner Studie, die bedeutungsvolle wissenschaftliche Thesen beinhaltete, erlebte er schon nicht mehr.

Das wissenschaftliche Lebenswerk von Imre Seres, mehrere, das Gebiet des LPG-, und des Bodenrechts betreffende Konzeptionen leben nicht nur weiter, sondern durch die Überzeugungskraft beeinflussen lebendig das wissenschaftliche Denken, und stellen solcherweise ein Gedächtnis einem der bekanntesten Fachleute der wissenschaftlichen Tätigkeit im Gebiet des LPG-, sowie des Bodenrechts.

I. Sárándi

Das Forschungsnetz für Volkswirtschaftsrecht, welches als Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft des Instituts für Staats- und Rechtswissenschaften der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, der Universität für Wirtschaftswissenschaft Karl Marx und der Fakultät für die Staats- und Rechtswissenschaften der Universität der Wissenschaften Loránd Eötvös mit der Unterstützung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften seine Tätigkeit ausübt, hat im Mai des Jahres 1982 eine Konferenz über die Rechtsfragen des sozialistischen Eigentums abgehalten. An der Konferenz wurden elf Referate vorgetragen, deren vollständiger Text im No. 5. des „Jogtudományi Közlöny“ publiziert wurde. Diese Nummer der Acta Juridica publiziert den unveränderten Text dieser Vorlesungen auch in einer, auch für Ausländer zugänglichen Sprache.

Am Ende der 70-er und am Anfang der 80-er Jahre ereigneten sich in der ungarischen Wirtschaft — in Zusammenhang mit der Entfaltung der gesellschaftlichen und Produktionsverhältnisse des entwickelten Sozialismus, mit der technischen Entwicklung und der Weiterentwicklung der Wirtschaftsreform — zahlreiche solche Vorgänge, die die verschiedenen Formen des gesellschaftlichen Eigentums, sowie das individuelle Eigentum der Staatsbürger erheblich berührt haben. Die rechtlichen Fundamente dieser Entwicklung sind neben der Modifizierung der Verfassung vom Jahre 1972 in zahlreichen solchen Gesetzen von grosser Bedeutung verankert, wie das Gesetz über die Volkswirtschaftsplanung vom Jahre 1972, das Gesetz vom Jahre 1971 über die Genossenschaften, das Gesetz vom Jahre 1977 über die staatlichen Unternehmen, die Reform institutionellen Charakters vom Jahre 1977 des ZGB, die Regelung der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse vom Jahre 1978, schließlich das Gesetz über die staatlichen Finanzen vom Jahre 1979. Diese Gesetze widerspiegeln die Tatsache, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit der staatlichen Unternehmen und der Genossenschaften erheblich zugenommen hat, gleichzeitig wurde auch die Selbstregierung der örtlichen Räte ausgebaut. Es haben sich die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse der staatlichen Unternehmen und der Genossenschaften sehr verbreitet, deren Vermögenslage ebenso interessante rechtstheoretische Probleme nach sich gezogen hat. Die internationale Offenheit der Volksrepublik Ungarn, ihre Einschaltung in die internationalen Wirtschaftsbeziehungen hat mehrere international-vermögensrechtliche und eigentumsrechtliche Fragen theoretischen Charakters aufgeworfen, von denen in der ungarischen rechtswissenschaftlichen Literatur besonders der Frage der Internationalen Wirtschaftsorganisationen der RGW-Länder, bzw. der auf ungarischem Territorium gegründeten gemeinsamen Unternehmen westlicher und ungarischer Firmen besondere Aufmerksamkeit beigemessen worden ist.

Dementsprechend beinhaltet diese Nummer der Acta Juridica als Einführung die Studie von Akademiker Ottó Bihari über die verfassungsrechtliche Widerspiegelung des Eigentumsrecht. Auch die Vermögenslage der örtlichen Räte, als eigenschaftliche innerstaatliche Selbstregierungen wurde bekräftigt, und dadurch hat man in der ungarischen Rechtsliteratur die Frage nach dem örtlichen Selbstregierungseigentum, als eine spezielle Untergattung des staatlichen Eigentums, bzw. nach seiner Anerkennung gestellt. Diese Frage wird durch die zweite Studie erörtert. Der nächste Artikel versucht die im Sinne der Wirtschaftsleitung, des Staatsrechts genommene Einheit und Unverteilbarkeit des staatlichen Eigentums mit der Bekräftigung durch das Zivilrecht des Eigentumsrechts des eigenen Vermögens der staatlichen Unternehmen zu vereinbaren. Darauf folgt die eigentumsrechtliche Analyse des genossenschaftlichen

Eigentums, bzw. des Eigentums der durch die Unternehmen gegründeten Zusammenschlüsse (z. B. gemeinsame Unternehmen usw.). Die Nummer der Acta Juridica beinhaltet nachfolgend die beiden, schon erwähnten Studien internationalen Zusammenhangs, danach folgt der in den RGW-Ländern sehr bestrittene Frage des sozialistischen internationalen Eigentums, bzw. die eigentumsrechtliche Problematik der gemeinsamen Unternehmen mit der Beteiligung ausländischer kapitalistischer Unternehmen.

Der Unterschied zwischen dem die Konsumgüter betreffenden persönlichen Eigentum und dem die Produktionsmittel betreffenden Privateigentum in den letzten Jahren wurde durch die ungarische Entwicklung relativiert. Sie forderte eine neuartige Annäherung zur Frage des Eigentums der Staatsbürger. Die Lage wurde besonders durch die Erscheinung der sog. Kleinunternehmungen erschwert, deren Mehrheit eine eigenartige Kombination des gesellschaftlichen Eigentums und der individuellen Unternehmung darstellt, und deren Mehrheit nicht den Kreis des gesellschaftlichen Eigentums verläßt. Sogar zwei Studien beschäftigen sich mit dieser Frage. Schließlich können die Leser über die Möglichkeiten der rechtlichen Entwicklung des gesellschaftlichen Bodeneigentums lesen, wofür das geplante ungarische Bodengesetz besonders Gewicht leiht und über die Rechtsfragen der Geistesschöpfungen, mit besonderer Hinsicht auf den gewerblichen Rechtsschutz.

Es war in unserer Heimat ein Überblick über die verschiedenen Type, bzw. rechtszweiglihen Aspekte des Eigentumsrechts hinsichtlich der letzteren ungarischen Entwicklung ein sehr aktuelles wissenschaftliches Problem, da dieser Problemenkreis zum letzten Mal in Zusammenhang mit der Einführung der ungarischen Wirtschaftsreform vom Jahre 1968 untersucht worden war. Vielleicht können die Studien auch für einen Ausländer interessant sein, da in den Artikeln tauchen sozusagen alle aktuelle ideologische Fragen der ungarischen Wirtschafts- und Rechtspolitik auf. Die Redaktion hat für sich die Aufgabe der Vereinheitlichung des Inhalts der verschiedenen Studien nicht gestellt um zu ermöglichen, daß der Leser über die theoretischen Diskussionen, sowie über die verschiedenen Ansichten Kenntnis nehmen kann.

Die Redaktion

Probleme der Darstellung des Eigentumsrechts in der Verfassung

O. BIHARI

Professor

gewesener Ordentliches Mitglied der UWA,

Institutsdirektor, Westungarisches Wissenschaftliches Institut der UWA, Pécs

Je eindeutiger die liberalen oder konservativen politischen Kräfte die Vorbereitung der Verfassung bestimmen, desto einfacher wird die die Wirtschaft und besonders das Eigentum betreffende Regelung. In den am meisten fortgeschrittenen Epochen der bürgerlichen Verfassungen war der gesellschaftliche Fortschritt mit der Feststellung der verschiedenen Formen des Eigentumsrechts, mit dem System der Unterstützungen, Garantien, sowie Beschränkungen verbunden. Es gehört zum Wesen der sozialistischen Verfassung, daß sie die Grundnormen der Funktionierung der wichtigsten staatlich-gesellschaftlichen Institutionen bestimmt. Die heutige Aufgabe in Zusammenhang mit der Verfassung wird durch die Feststellung der grundlegenden, mit der Entwicklung der Wirtschaft im Einklang stehenden zeitgemäßen Formen der Eigentumsformen und des Eigentumsrechts dargestellt. Was aber die Tiefe der Regelung anbelangt, kann die Regelung am Gebiet der Verfassung die Probleme der Wirtschaftsstrategie, als die langfristigen wirtschaftlichen Entscheidungen, Reformen und deren eigentumsrechtlichen Konsequenzen erreichen.

Zwar hat Lenin seine Zeilen über die Verfassung und darüber hinaus über die bürgerliche Verfassungsgebung schon im Jahre 1909 geschrieben, die seitdem oft in Lehrbüchern und theoretischen Werken zitiert worden sind, sie sind dennoch charakteristisch dafür, wie die radikale Begründer des Sozialismus die Verfassung betrachteten. „Es ist das *Wesen* der Verfassung, daß die Grundgesetze des Staates im allgemeinen ... das im Klassenkampf bestehende tatsächliche Kräfteverhältnis ausdrücken“ — schrieb er.¹ Er suchte in der Verfassung und in anderen Grundgesetzen die Realität *der Macht*, die adäquate Definition der Ausübung, der Art und Weise, der Formen der Macht. Dahinter entdeckte er die im Klassenkampf bestehenden tatsächlichen Kräfteverhältnisse — er sah in der Machtorganisation ihre Widerspiegelung.

Lenin folgte in 1909 der herkömmlichen Auffassung der Verfassung; d. h. er untersuchte die Verfassung allein als ein juristisches Dokument, welcher sich auf den Staat, auf die Machtorgane des Staates bezieht, und — abhängig davon in wieweit das Grundgesetz faktiv war — vollständig oder nur teilweise die Widerspiegelung der Kräfteverhältnisse zwischen den Klassen sein konnte. Das war keineswegs ein Zufall, denn auch die bürgerliche Forderung der Verfassungsgebung war anfänglich nichts

¹ *Lenin, V. I.*: Müvei, Bd. 15. Budapest, 1955. p. 340

anderes, als an der „reifen“ Stufe der bürgerlichen Entwicklung die schon ausgebildeten wirtschaftlichen Ergebnisse, „Eroberungen“ mit rechtlichen Mitteln, mit einer entsprechenden Machtorganisation zu stabilisieren. Die bürgerliche Verfassungsgebung hätte es als „ungehörig“ betrachtet, mit rechtlichen Mitteln die Wirtschaft, jede beliebige Form des Eigentums zu berühren. Vielmehr wiesen die nordamerikanischen bill of rights (Vermont 1777. II. Teil, Massachusetts, 1780. X. Teil), die über property, bzw. private property sprachen, oder die französische Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte vom Jahre 1789, die über das unverletzliche und geheiligte Recht des Eigentums, sowie über die Schranken der Enteignung, (Punkt 17) sprach, auf die Garantie des schon ausgebildeten bürgerlichen Privateigentums hin.

Wenn wir die folgende große Periode der Verfassungsgebung beobachten — also die Annahme der Verfassung der Vereinigten Staaten, die Reihe der französischen Verfassungen von 1791 angefangen — so erhalten wir noch mehr den Eindruck, daß sich in der bürgerlichen Macht mit der Stabilisierung der Wirtschaft für die bürgerliche Wirtschaft, für das Privateigentum auf dieser rechtlichen Regelungsebene immer weniger Interesse zeigt. Höchstens blieben traditionell die deklarativen Verfassungsabschnitte über die Heiligkeit, über die Unverletzbarkeit des Privateigentums bestehen.

Im 11. Kapitel der belgischen Verfassung des Jahres 1831 — im Modell der bürgerlichen Verfassungen des XIX. Jahrhunderts — befaßte sich nur ein einziger Paragraph mit der Frage des Eigentumsrechts (§. 11) und besagte, daß „niemandem sein Eigentum entzogen werden darf“ und für den Fall der Enteignung einen gerechten und vorangehenden Schadenersatz vorschrieb.

In der bürgerlichen Verfassungsgebung trat eine Änderung im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht ein, als nach der großen Oktoberrevolution nach Beendigung des II. Weltkrieges die Frage der „Vergesellschaftlichung“ aufgeworfen wurde. In der ausgespitzten Situation entstand die Weimarer Verfassung. Deshalb kam die konstitutionelle Bestimmung über das Eigentum in Kapitel 5 des zweiten Hauptteiles über die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, dessen Titel „Das wirtschaftliche Leben“ war. „Die Verfassung gewährleistet das Eigentum, seinen Inhalt und Schranken bestimmen die Gesetze“ — besagt §. 153 Abs. (1); danach spricht es über die gesetzliche Enteignung in Gemeininteresse gegen entsprechenden Schadenersatz. Die folgenden Paragraphen berührten das Erbrecht, die Nutzung des Bodens, in §. 156 befaßt sich die Verfassung mit der „Vergesellschaftlichung“. Hier handelt es sich von der „Überführung“ „dazu geeigneter privatwirtschaftlicher Unternehmungen“ in gemeinsames Eigentum und in diesem Falle müssen die Rechtsregeln bezüglich der Enteignung sinngemäß angewendet werden. Derselbe Paragraph erwähnt als ein Gesetzgebungsrecht des Reiches die Zusammenlegung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Vereinigungen.

Die Weimarer Verfassung — mit ihrem sonst sehr weiten Regelungsstil² — verwendete von den beinahe 50 Paragraphen des Kapitels über die Grundrechte und Grundpflichten nur vier zur Festlegung der Eigentumsfragen. Sie bedeutete also neben der Bereicherung der Verfassungsebene doch keine große Änderung im Verhältnis zu den früheren verfassungsrechtlichen Konzeptionen.

Eine wieder andere Situation widerspiegeln jene bürgerlichen Verfassungen, die nach dem II. Weltkrieg, also als Ergebnis der Überwindung des Faschismus entstanden sind. Obwohl sie in den einzelnen Ländern auf Grund verschiedenen gesellschaftlichen Drucks entstanden sind, bestand die Regelung der Eigentumsverhältnisse nicht mehr einfach in der Verkündung der Unverletzbarkeit des Privateigentums, sondern — als Kritik des früheren Regimes und als Zeichen der Wendung der Massen zum Sozialismus — es wurden der staatliche Eingriff, die Pflichten des Privateigentums und im allgemeinen die einschränkenden Bestimmungen in den Vordergrund gestellt. Von diesen zählte als erste die französische Verfassung vom Jahre 1946 — schon im Präambel — im Zusammenhang mit den Eigentumsfragen folgende Grundsätze auf: Teilnahmerecht der Arbeiter durch ihre Vertreter in der kollektiven Bestimmung der Arbeitsverhältnisse und in der Verwaltung der Betriebe, die Übernahme in kollektives Eigentum jedes solchen Betriebes, der allgemeinem öffentlichem Interesse dient oder ein echtes Monopol ist. Übrigens sprach die Verfassung, daneben daß sie die Rechte und Freiheitsrechte der Deklaration über die Menschen- und Bürgerrechte des Jahres 1789 wider bestätigte, nicht gesondert über den Schutz des Privateigentums.

Auch unter den „Grundsätzen“ der italienischen republikanischen Verfassung vom Jahre 1948 ist das Problem des Privateigentums nicht aufgenommen (umso mehr das Recht und die Pflicht zur Arbeit). Innerhalb des Titels III über die Wirtschaftsverhältnisse — nach der ausführlichen Regelung des Rechts zur Arbeit — deklarierte sie die Freiheit und die Schranken der wirtschaftlichen Privatinitiative (sie kann gegen den gesellschaftlichen Nutzen nicht zur Geltung kommen), ihre Kontrolle (§. 41), bestimmte das öffentliche und Privateigentum, die Anerkennung und Gewährleistung des Privateigentums, wobei auch seine Schranken erwähnt sind (§. 42). Sie besagte, daß einzelne Unternehmen und öffentliche Institute der öffentlichen Dienstleistungen, der Energiequellen und solche mit Monopolstellung den Werktätigen oder den Verbrauchern übergeben werden können (§. 43). Schließlich spricht sie in §§. 45—46 über die gesellschaftliche Funktion der „nicht auf privaten Gewinn ausgerichteten“ Genossenschaften, bzw. über die Teilnahme der Arbeiterschaft in der Verwaltung der Unternehmungen. Es ist zu sehen, daß diese Verfassungen — unabhängig von der späteren wirtschaftspolitischen Entwicklung — zumindest aus der Gedankenwelt der Einschränkung und Kontrolle der kapitalistischen Wirtschaft entstanden sind.

² Es ist kennzeichnend, daß der damalige Gesetzgeber es in 181 Artikeln zusammengefaßt hat, während das Bonner Grundgesetz nur aus 146 Artikeln besteht — trotz der komplizierteren Föderationsregeln.

Das Bonner Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom Jahre 1949 berührte in zwei, verhältnismäßig kurzen Artikeln die Probleme des Eigentumsrechts. Art. 14 besagt die Gewährleistung des Eigentums- und Erbrechts; Inhalt und Schranken wurden durch die Verfassung der Gesetzgebung überlassen. Ergänzend besagte sie, daß „das Eigentum verpflichtet“ und daß die Nutzung des Eigentums dem Wohl der Gesamtheit dienen muß. Die Schranken der Enteignung wurden in diesem Artikel üblicherweise geregelt. Art. 15 spricht über die Sozialisierung — Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können aufgrund eines Gesetzes sozialisiert werden.

Für das rückgängigmachen der Nachkriegstendenz der bürgerlichen Verfassungsgebung ist die auch jetzt geltende französische Verfassung vom Jahre 1958 am kennzeichnendsten — insbesondere in der Hinsicht, wieviele Änderungen binnen 12 Jahren eingetreten sind. Zwar beruft sie sich im Vorwort auf die Deklaration vom Jahre 1789 und auf das Präambel der Verfassung vom Jahre 1946, sie enthält überhaupt keine Definition oder Einschränkung des Eigentumsrechts im eigenen Text. Die Verfassung enthält beinahe nur Organisations-Kompetenzregeln, entsprechend den Verfassungsmodellen von Ende des XIX. Jahrhunderts.

Um ein möglichst vollständiges Bild über die bürgerlichen Verfassungskonzeptionen im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht zu bekommen, möchten wir ein ganz neues Modell einer Verfassung, das der portugiesischen vom Jahre 1976 vorführen. Dieses Grundgesetz, welches nach dem Aufstand gegen das letzte europäische faschistische System und nach einer erfolgreicher Linkswendung zustande gekommen ist, zeichnet sich durch die früher ungewohnt reiche Behandlung der wirtschaftlichen, insbesondere der eigentumsrechtlichen Frage aus. Zweifellos hat sich die Richtung der Verfassung auf Grund des Einflusses — in der Bewegung der Streitkräfte zu dieser Zeit eine bedeutende Rolle spielenden — radikalen linksgerichteten und ultralinken Gruppen, sowie der kommunistischen Partei gestaltet. Zwar hat sich das politische Horizont in Portugal seitdem stark verändert, trug diese Verfassungsstruktur auch dazu bei, daß die sich verstärkten Rechtsparteien zahlreiche soziale-wirtschaftliche Reformen nicht annullieren konnten. Die Struktur der Verfassung ist sehr beachtenswert. Beinahe ein Viertel der Artikel befaßt sich mit den Verfassungsgrundsätzen und Grundrechten. Außerdem enthält auch der Teil über die Wirtschaftsorganisation bedeutende Regeln, Grundsätze eben im Zusammenhang mit den Eigentumsverhältnissen, mit dem Eigentumsrecht.

Das Kapitel über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der portugiesischen Verfassung beginnt charakteristischerweise nicht mit Eigentumsfragen, sondern mit dem Recht zur Arbeit, mit den verschiedenen Rechten der Arbeiter, mit den Arbeiterräten, mit den Gewerkschaftsrechten, usw., und nur am Ende des Kapitels befaßt sich je ein Artikel mit der Möglichkeit der Bildung von Genossenschaften und der Selbstverwaltung, bzw. mit dem Recht zum Privatbesitz und mit dem gerechten Schadenersatz im Falle der Enteignung (Art. 62). Im Teil über die Machtorganisation sind solche Institute im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht erwähnt, wie die

wirtschaftliche Intervention, die Nationalisierung und die Sozialisierung, die Sanktionierung der seit der Revolution durchgeführten Verstaatlichungen, die Bildung von Genossenschaften und die Privatinitiative — die letztere mit ihren Schranken. Über die Formen des Eigentums der Produktionsmittel — „für die Zeit des Überganges auf den Sozialismus“! — werden in Art. 80 folgende erwähnt: öffentliches Eigentum (staatliches Eigentum, kollektives Eigentum der Arbeiter und das von örtlichen Gemeinschaften verwaltete Gemeindeeigentum), sowie der Sektor des Genossenschaftseigentums und schließlich der Privatsektor. In einem besonderen Kapitel behandelt die Verfassung die Bedingungen und Unterstützung der Bodenreform.

Wenn wir nun die Erscheinung des Eigentums in den historischen Typen der *bürgerlichen Verfassungen* zusammenzufassen versuchen, so fällt die Tatsache auf, daß dessen Gewicht dann größer und seine Form dann bereichert wird, wenn antikapitalistische Tendenzen den Gesetzgeber beeinflussen. Je eindeutiger ein liberales Regime, bzw. konservative politische Kräfte die Vorbereitung des Verfassungsgesetzes bestimmen, umso einfacher wird die Regelung bezüglich der Wirtschaft und insbesondere des Eigentumsrechts. Das ist der Grund, daß es im XVIII. Jahrhundert, ebenso wie im XX.-ten eindeutig Verfassungen Organisations- und Kompetenzcharakters gab und gibt, die das Problem des Eigentumsrechts auch in den kompliziertesten Übergangszeiten auf den Schutz, auf die Garantie des Privateigentums vereinfachen.

Es ist kein Zufall, daß in den Zeiten, als die Frage „Sozialismus oder Kapitalismus“ im Laufe der Verfassungsgebung aufgeworfen wurde (in Deutschland im Jahre 1919, in Frankreich und Italien während der Teilnahme der Linksparteien in der Koalitionsregierung, als auch bedeutende soziale Ergebnisse erzielt wurden, oder in Portugal nach 1974), versuchte man die Teilergebnisse institutionell zu erweitern und in der Verfassung und durch sie zu garantieren. Der teilweise sozialistische Versuch der Verfassungsgebung, bzw. die Aufnahme der marxisierenden Vorstellungen in die Verfassung weist jedenfalls darauf hin, daß in den fortschrittlichsten Zeiten der bürgerlichen Verfassungsgebung der gesellschaftliche Fortschritt mit der Festlegung der verschiedenen Formen des Eigentumsrechtes, mit dem System der Unterstützungen, Garantien bzw. Schranken verbunden wurde.

Werfen wir nun einen Blick darauf, wie großes Gewicht die Verfassungen der sozialistischen Staaten nach Erschaffung der *sozialistischen* Staatlichkeit auf einen so wichtigen Faktor der Wirtschaftsbasis, wie die Regelung des Eigentumsrechts, legten. Es ist bekannt, daß vor der Annahme der ersten sowjetischen Verfassung vom 10. Juli 1918 die verschiedenen Organe der Sowjetgewalt verschieden bekannte Proklamationen, Normativen herausgaben, welche von der Geschichtsschreibung zusammenfassend „Oktoberdekrete“ genannt werden. (Es ist zu erwähnen, daß zu Beginn der bürgerlichen Revolutionen deren Gewaltorgane dieselbe Methode anwendeten.) Einige dieser Dekrete wendeten sich recht kennzeichnend auch zum Eigentumsrecht.

Das Revolutionäre Militärkomitee von Petrograd erwähnt in seiner Proklamation am Tag des Ausbruchs der Revolution vier Ziele, wofür das Volk kämpft; zwei von diesen, die Abschaffung des Grundeigentums der Grundherren und die Arbeiterkontroll der Produktion berührten das Eigentumsrecht. Einen Tag später gab der II. Sowjetkongreß von Gesamtrußland das Dekret über den Bodenbesitz heraus (wobei er die Weisung der Bauernwähler über den Boden annahm), schaffte das Privateigentum des Grundeigentums ab, übergab die Bodenschätze dem ausschließlichen Staatseigentum, die kleinen Flüsse, Seen, Wälder der Verwaltung der Gemeinden. Natürlich entstanden auch nachher in großer Zahl Dekrete über die Einschränkung des Privateigentums (wie z. B. das über die Arbeiterkontrolle Ende November 1917, über die Verstaatlichung der Banken einen Monat später, usw.). Im zusammenfassenden Dokument, in der Deklaration der Rechte des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes ging man insofern weiter, daß neben der Abschaffung des privaten Bodeneigentums, sowie der Verstaatlichung der Banken, die Einführung der Arbeiterkontrolle nur als erster Schritt in Richtung der Verstaatlichung der Fabriken, Betriebe, Gruben, Eisenbahnen, usw. betrachtet wurde. Die sowjetrussische Verfassung vom Jahre 1918 — wobei sie diese Deklaration beinhaltete — stellte sich als Ziel im fünften Kapitel an der Spitze der allgemeinen Bestimmungen die Abschaffung der Ausbeutung und die Erschaffung des Sozialismus. Ein großer Teil der Verfassung trug einen Organisations-Kompetenzcharakter, ebenso wie die folgende Verfassung vom Jahre 1924.

Art. 5—10 der Verfassung von 1936 befassen sich mit eigentumsrechtlichen Fragen: mit dem staatlichen (volkseigenen) Eigentum, mit dem Genossenschafts-Kolchoseigentum, mit den ausschließlichen Gegenständen des staatlichen Eigentums, mit den Gegenständen des Kolchoseigentums und des Kollektivbauernhaushalts innerhalb der Kolchosen, bzw. des persönlichen Eigentums, mit der unentgeltlichen und ewigen Nutzung des Bodens seitens der Kolchosen, mit der auf persönlicher Arbeit beruhenden und ausbeutungsfreien Bauern- und Handwerker-Privatwirtschaft, schließlich mit dem persönlichen Eigentum. Diese Verfassung befaßte sich also im Vergleich zur früheren in weiterem Kreis mit den Fragen des Eigentumsrechts, wobei in groben Zügen die Eigentumsformen, dessen Gegenstände und Schranken aufgezeichnet wurden. Zugleich wiesen aber diese Umgrenzungen kaum auf die Rolle der Eigentumsformen unter den Verhältnissen der gegebenen Wirtschaftspolitik, der volkswirtschaftlichen Strategie hin. Dennoch fand jene Lösung, daß bei der Verfassungsgebung nur die bestehenden Haupteigentumsformen und die damit zusammenhängende Ausschließlichkeit und Einschränkung der Inhalt der Bestimmungen über das Eigentumsrecht sein soll, in den späteren sozialistischen Verfassungen einen großen Wiederhall.

Dieser Lösung folgte im Laufe der europäischen volksdemokratischen Verfassungsgebung als erste die jugoslawische Verfassung vom Jahre 1946 (im 14. Art. über das staatliche, volkisch-genossenschaftliche Eigentum, über das Eigentum der Privatpersonen, über das ausschließliche Staatseigentum, über den Schutz und die

Unterstützung des völkisch-genossenschaftlichen Eigentums im 17. Art., über die Gewährleistung des Privateigentums und der Privatinitiative und über die Möglichkeit der Einschränkung und Enteignung dieses Eigentums im 18. Art., über das Grundeigentum und seiner gesetzlichen Einschränkung im 19. Art.), die Verfassung von Albanien vom Jahre 1946 (§§. 5, 8, 9, 10), die bulgarische Verfassung vom Jahre 1947 (Art. 6, 7, 10, 11), die rumänische Verfassung vom Jahre 1948 (§§. 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13 und 14) und die ungarische Verfassung (§§. 4, 6, 7 und 8) von Jahre 1949. Die tschechoslowakische Lösung vom Jahre 1948 wich davon ab, die über die Verstaatlichung des Grubenvermögens, der Industrie, des Großhandels und des Bankwesens, über das Grundeigentum („der Boden gehört dem, der es bearbeitet“), über die Unverletzbarkeit des persönlichen Eigentums gesprochen wird (Art. 12); ähnlich weicht die Verfassung der DDR vom Jahre 1949, davon ab die wegen der Probleme der Übergangswirtschaft die Eigentumsformen in etwas weiterer Form beschrieb. Doch auch diese beiden letzteren Verfassungen unterschieden sich nur in ihrem Umfang von den übrigen; darin aber nicht, daß sie durch die Regelung des Eigentumsrechts die staatliche Wirtschaftspolitik berührt hätten.

Auf die reichere, weitgreifende Behandlung der Wirtschaftsprobleme (im Zusammenhang damit der eigentumsrechtlichen Fragen) kam in den sozialistischen Verfassungen der 1960-er Jahre die Reihe. Zuerst findet man — im Laufe der Einführung des neuen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Versuchs, der Selbstverwaltung — in der jugoslawischen föderativen Verfassung vom Jahre 1963 eine weitergehende Behandlung. Hier umfaßte die ausführliche Erörterung des Selbstverwaltungssystems der Arbeitsorganisationen zugleich auch die wirtschaftspolitischen Ziele. In Kap. 2 des I. Teils der im Jahre 1968 angenommenen, dann in 1974 in wesentlichen Fragen modifizierten Verfassung der DDR wurde die frühere Lösung gewählt — was unmittelbar die Eigentumsformen betrifft. Dies wurde aber in Kap. 2 und 4 mit der Rolle der Betriebe, bzw. der Produktionsgenossenschaften ergänzt und so befaßt sich die Verfassung mit zwei wichtigen Grundlagen des sozialistischen Eigentums. Auf dieselbe Zeit fällt die Annahme der auch jetzt noch geltenden bulgarischen Verfassung vom Jahre 1971. In deren II. Teil wurde das sozialistische Eigentum auf drei Formen geteilt: das staatliche (Volks-) Eigentum, das genossenschaftliche Eigentum und das Eigentum der gesellschaftlichen Organisationen. Sie spricht über die Annäherung dieser Eigentumsformen zueinander, über die Angleichung an das einheitliche Volkseigentum. (Art. 14—15.) Mit dieser Feststellung macht das Grundgesetz offensichtlich eine strategische Feststellung; wirtschaftspolitische Bedeutung hat aber jene Feststellung in einem besonderen Artikel (18), daß „die staatlichen Wirtschaftsorganisationen ihre Tätigkeit aufgrund der Grundsätze der selbständigen wirtschaftlichen Verrechnung durchführen“.

Die in 1972 modifizierte ungarische Verfassung sprach auch im weiteren wenig über eigentumsrechtliche Fragen. Sie spricht in §§. 6, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 über das Eigentumsrecht, bzw. über die Eigentumsformen. Auf diesem Gebiet wird aber als neue Regelung betrachtet, daß auch die innere Sphäre des staatlichen Eigentums

angenähert wird dadurch, daß in §. 9 die mit dem den Unternehmen, den wirtschaftenden Organen anvertrauten Vermögen erfolgte selbständige Wirtschaftung auch auf Verfassungsebene gehoben wird (wobei der Dienst der allgemeinen Interessen der Gesellschaft und die Gesetzlichkeit als Bedingung hervorgehoben sind). Es ist zu bemerken, daß in Art. 13 der in 1976 modifizierte polnische Verfassung in selben Kontext über „rationelle Wirtschaftung“ gesprochen wird.

Die in 1974 angenommene jugoslawische Verfassung regelte sehr ausführlich die gesellschaftlich-wirtschaftliche Einrichtung — schon deshalb, weil man sich hier in erster Linie mit dem gesellschaftlichen Eigentum im Sinne des Modells der vereinten Arbeit befaßte.

Abschließend betrachten wir eine sehr bedeutende Verfassung unserer Tage, das sowjetische Grundgesetz vom Jahre 1977. Ein besonderes Kapitel — Kap. 2 innerhalb des I. Teils über die Grundlagen des gesellschaftlichen Systems und der Politik der Sowjetunion — spricht über das Wirtschaftssystem. Diese konstitutionellen Bestimmungen sind inhaltlich auf drei Teile geteilt: zuerst führen sie die Eigentumsformen und Gegenstände, sowie das staatliche Verhalten gegenüber diesen Eigentumsformen vor. Danach beschreiben sie die perspektivischen Ziele des Eigentums und der Wirtschaft, d. h. die Strategie, schließlich befassen sie sich mit dem taktischen System der Wirtschaftsleitung.

Unter sozialistischen Eigentumsformen versteht die Verfassung (Art. 10) das staatliche (volkseigene), das Kolchosen-genossenschaftliche, sowie getrennt das zur Verwirklichung der Statutsaufgaben der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlichen Organisationen erforderliche Eigentum. Die Verfassung hebt das Staatseigentum besonders hervor, indem sie besagt, daß dies die grundlegende Form des sozialistischen Eigentums ist. Die Stellung des Kolchosen-genossenschaftlichen Eigentums ist in Art. 12 dadurch gekennzeichnet, daß der Staat nicht nur seine Entwicklung, sondern auch seine Annäherung an das Staatseigentum fördert. Wir können also auch in der Vorführung der Eigentumsformen selbst wirtschaftspolitische Bestimmungen finden. Die dritte Eigentumsform ist das persönliche Eigentum der Staatsbürger — dessen Grundlage ist das mit Arbeit erworbene Einkommen. Diese Eigentumsform, der in der Verfassung staatlicher Schutz zuteil wird und mit der in Art. 13 das Erbrecht verbunden ist, wird vollkommen von der handwerklichen, landwirtschaftlichen, Dienstleistungs-, individuellen Arbeitstätigkeit und dem daraus entstandenen oder damit verbundenen Eigentum getrennt. Gemäß Art. 17 ist das letztere vom Gesetz zugelassen und der Staat regelt dessen Verwendung. Zwischen dem Schutz des persönlichen Eigentums und der Zulassung der individuellen gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitstätigkeit ist wieder nur ein wirtschaftspolitischer Unterschied vorhanden.

Die Behandlung der wirtschaftlichen Strategie und Taktik ist in Art. 14, 15 und 16 zu finden. Die Verfassung besagt, ausgehend aus dem Grundsatz „jeder nach seiner Fähigkeit, jedem nach seiner Arbeit“, daß der Staat das Maß der Arbeit und des Verbrauchs kontrolliert. Als ein auf Verfassungsebene zu erwähnendes Mittel der

Kontrolle wird die Besteuerung der steuerpflichtigen Einkommen bezeichnet. Sowohl in Art. 14, wie auch in Art. 15 wird über die Mittel, Formen, Methoden der Wirtschaftsleitung, z. B. über die gemeinsame Anwendung der materiellen und moralischen Anreize gesprochen. Eine noch ausführlichere Grundlage gibt Art. 16 im Zusammenhang mit den staatlichen Entwicklungsplänen, die auf der Basis des Zweig- und Gebietsprinzips stehen. Im Laufe der Planung wird die Zentralisierung mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit und der selbständigen Initiative der Unternehmen, der Vereinigungen und anderer Organisationen verbunden. Die Verfassungsgrundlage der Wirtschaftspolitik ist also die Verbindung der Zentralisation und Dezentralisation. Die Mittel sind aber auch auf Verfassungsebene bestimmt: die selbständige wirtschaftliche Verrechnung, der Gewinn, die Selbstkosten, andere wirtschaftliche Regler und Anreize.

Nach der kurzen Übersicht können wir feststellen, daß in der bürgerlichen Verfassungen ebenso, wie in den sozialistischen die Rolle, der Platz des Eigentumsrechts und der Eigentumsformen ein sehr unterschiedliches Bild aufweist. Während in den kapitalistischen Staaten als Grundlage des Unterschieds der Standpunkt der politischen Kräfte, die die Verfassungsgebung anregen, zu erkennen ist, so können wir für die Abweichungen der sozialistischen Verfassungen solche Ursachen nicht entdecken. Sicher ist, daß die frühen sozialistischen Verfassungen den Verfassungskonzeptionen des politischen Radikalismus der kapitalistischen Länder nicht folgten, sondern in erster Linie die Frage der Gewalt und ihrer Ausübung beantworten wollten.

Was die Ursache der Änderungen betrifft, so müssen wir beinahe eindeutig die *politische Reife* nennen, das also, daß insbesondere während der letzten anderthalbzwei Jahrzehnten in vielen sozialistischen Ländern die Theorien über die Rolle der Verfassung, über ihren Zusammenhang mit der Gesetzgebung, mit anderer Rechtschaffung überdacht wurde. Die Hülle dieser neuen Tendenz war die akzeptierte neue Theorie der Verfassungslehre über die „gesellschaftliche“ Verfassung und die Praxis der Verfassungsgebung.³

Wenn wir aber anerkennen, daß die Verfassung nicht nur eine rechtliche Grundregel der Staatsgewalt und ihrer Organe ist, sondern eine die Bewegungsgesetze der gesamten Gesellschaft irgendwie beschreibende und regelnde Form (oder sie befaßt sich zumindest nicht nur mit den ausgesprochen Machtverhältnissen der Staatsfunktion), so müssen wir wieder den *Grundgesetzcharakter* betrachten. Genügt es, wenn die Verfassung mit solchen „ewig geltenden“ Worten die Eigentumsformen charakterisiert, die für jede Periode der wirtschaftlichen Entwicklung gältig sind? Kann man sich vorstellen, daß jahrzehntelang die Verfassungsregeln über das Eigentumsrecht nicht modifiziert werden müssen? Obwohl wir auch wissen, daß in den sozialistischen Ländern, so auch in Ungarn, in den vergangenen Jahrzehnten

³ Vergl. Kovács, I.: *A szocialista alkotmányfejlődés új elemei* (Neue Elemente der sozialistischen Verfassungsentwicklung), Budapest, 1962. pp. 65 und 148 und vom Verfasser: *A szocialista államszervezet alkotmányos modelljei* (Verfassungsmodelle der sozialistischen Staatsorganisation), Budapest, 1969. pp. 330—332.

zahlreiche Wirtschaftsreformen durchgeführt wurden, darunter auch solche, die neue Verhältnisse der Gesellschaft und des Staates zustande gebracht haben. Ist es möglich, daß z. B. unsere Verfassung die kleine Hauswirtschaft der Bauernschaft der Genossenschaften trotz ihrer Bedeutung „nicht bemerkt?“ (Das ist vielleicht noch verzeihlich, daß die Regelung von 1949 sie noch nicht zur Kenntnis genommen hatte!) Auf welcher konstitutioneller Grundlage entstand §. 23 des Ges. IV vom Jahre 1967, wonach „die persönliche Bodennutzung des Mitglieds der Produktionsgenossenschaft in der kleinen Hauswirtschaft verwirklicht wird“?

Es gehört zum Wesen der Verfassung, daß sie die *Grundnormen* der Funktionierung der wichtigsten staatlichen-gesellschaftlichen Institute bestimmt. Das ist eigentlich in Art. 173 der Verfassung der Sowjetunion vom Jahre 1977 ausgedrückt, wonach „jedes Gesetz und jede andere Maßnahme der Staatsorgane aufgrund der Verfassung der Sowjetunion und der Verfassung entsprechend gebracht wird“, oder in §. 77 der ungarischen Verfassung, welcher den Grundgesetzcharakter der Verfassung hervorhebt, bzw. die Bedeutung der Verfassungsmäßigkeit betont.

Die Verfassung hat nur insofern einen Rahmencharakter, daß sie Teilregelung nicht verträgt, aber keinesfalls insofern, daß ohne die Modifizierung der grundlegenden Verfassungsregeln die wichtigsten Normen bezüglich der Gesellschaft, des Staates geändert werden könnten. Eine solche Situation kann nämlich in zwei Fällen vorkommen: wenn die Verfassung überhaupt keine solche Regeln enthält (in diesem Fall hat die rechtliche Regelung niedrigerer Ebene keine konstitutionelle Grundlage und der politische Willen des Verfassungsgebers ist nicht zu erkennen), oder wenn der Text der Verfassung inhaltlich „neutral“ ist, d. h. man kann daraus nicht feststellen, welchen Zielen das betreffende Institut unter den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen dient, d. h. jede rechtliche Regelung niedrigeren Niveaus kann beliebig modifiziert werden, weil sie dem Text der Verfassung „nicht widerspricht“. Zweifellos ist eine der kompliziertesten Aufgaben der konstitutionellen Regelung die Bestimmung der Institute des Eigentumsrechts. Es kann aber aufgeworfen werden, wie tief der Verfassungsgeber die Eigentumsformen und die damit verbundenen grundlegenden Rechtsregeln bestimmen muß, um den notwendigen politischen Willen zu erkennen, zugleich aber die Verfassung nicht in dem Maße kasuistisch zu gestalten, daß jeder noch so unbedeutenden Änderung eine Modifizierung der Verfassung vorangehen oder folgen müsse.

Meines Erachtens genügt es offensichtlich nicht, daß z. B. zur konstitutionellen Begründung der seit 1968 veränderten Wirtschaftsstrategie Ungarns einige Worte als entsprechend betrachtet werden, jene, die in §. 9 über die selbständige Wirtschaftung der staatlichen Unternehmen und der Wirtschaftsorgane sprechen. Ähnliche Mängel zeigen sich darin, daß die Verfassung auch für die Lösung komplizierter, zusammengesetzterer eigentumsrechtlicher Fragen keine Grundlage bildet.

Wenn wir nun die Frage beantworten wollen, wie die Tiefe und der Umfang der konstitutionellen Regelung in eigentumsrechtlichen Fragen sein soll, so können wir aus den bisherigen sozialistischen konstitutionellen Erfahrungen ausgehen. Die

neueren Verfassungen beweisen offensichtlich, daß bei der konstitutionellen Regelung des Eigentumsrechts eine viel weitere, ausgedehntere Behandlung notwendig ist. Die Eigentumsformen, die modernen, mit der wirtschaftlichen Entwicklung adäquaten Hauptformen des Eigentumsrechts festzulegen: das ist die heutige Aufgabe der Verfassungsgebung. Was aber die Tiefe der Regelung betrifft kann die Verfassung höchstwahrscheinlich bis zum Problem der *Wirtschaftsstrategie* reichen, d. h. bis zu den perspektivischen Wirtschaftsentscheidungen, Reformen und deren eigentumsrechtlichen Konsequenzen.

Проблемы форм выражения права собственности в конституции

О. БИХАРИ

Чем единодушнее подготовка буржуазного конституционного закона определяется либеральным режимом, или консервативными политическими силами, тем более упрощаются вопросы урегулирования хозяйства и, в частности, права собственности. В наиболее прогрессивные эпохи принятия буржуазных конституций общественный прогресс связывался с закреплением различных форм права собственности, с системой дотаций, гарантий или ограничений. Сущность социалистической конституции заключается в том, что в ней определены основные нормы функционирования важнейших государственных-общественных институтов. Закрепить формы собственности, современные основные формы права собственности, адекватные развитию хозяйства — в этом заключается сегодняшняя задача социалистического конституционного урегулирования. А что касается глубины урегулирования, оно может дойти к проблемам хозяйственной стратегии, то есть к долгосрочным хозяйственным решениям, к реформам и их последствиям с точки зрения права собственности.

The problems of expressing property in the constitution

O. BINARI

The more liberal or conservative the constitution making forces are, the simpler the regulation concerning the economy and esp. the property rights. The most progressive bourgeois constitutions connected social development to the safeguard of the different kinds of property. The socialist constitutions define the basic norms of the functioning of the fundamental institutions of the state and society. As far as property is concerned this means that the constitution established the main adequate forms for the development of the economy. The constitutional law making should enter into the definition of the economic strategy, including long-term economic decisions, reforms and their consequences concerning the property.

Das Eigentum der lokalen Autonomie

I. TAKÁCS

Professor

„Eötvös Loránd“ Universität, Budapest

Das geltende Ratsgesetz (Ges. Nr. I von 1971) sagt aus, daß die Räte mit ihren materiellen Mitteln selbständig wirtschaften, ohne ihre Zustimmung können ihnen ihre Unternehmen, Institutionen nicht entzogen werden. Im Interesse der Planung muß im Budgetgesetz das Maß der den Räten zur Verfügung stehenden zentralen Unterstützungen im voraus festgelegt werden. Einzelne Steuereinnahmen wurden den Räten überlassen. Die Unternehmen (Genossenschaften) überweisen aber ihre Einzahlungen auf das Komitats-Einnahmekonto. Die gesammelten finanziellen Mittel werden durch die Komitatsräte zwischen den Städten und Dörfern verteilt. Demzufolge nahm die Rolle der Komitatsräte zu. Die Ortsräte erhalten ihre Entwicklungsmittel nach wie vor von oben, unmittelbar verfügen sie über bloß 10% der Entwicklungsmittel. Das ist der Grund dafür, daß in der letzten Zeit in den Debatten über die Selbständigkeit der Räte das Finanzierungssystem zur Befriedigung der lokalen Bedürfnisse in den Vordergrund trat.

Die Abhandlung trachtet, entsprechend dem autonomen Charakter der Räte, die Anerkennung des autonomen Eigentums theoretisch und praktisch zu bestätigen. Der Verfasser erörtert geschichtlich das bis 1950 bestandene Gemeindeeigentum. Es wird nachgewiesen, daß der Text der Verfassung die Anerkennung dieser Form des gesellschaftlichen Eigentums nicht ausschließt. Die in der Verwaltung der Räte stehenden Vermögensmittel dienen ihrer Bestimmung nach zur Befriedigung von gesellschaftlichen Bedürfnissen, die außerhalb der Produktionstätigkeit liegen, jedoch unentbehrliche Bedingungen der Sukzessivität der gesellschaftlichen Produktion bilden. Das Netzwerk der sanitären Institutionen, die Lehr- und Kultureinrichtungen befriedigen primäre gesellschaftliche Bedürfnisse mittels ihrer Institutionen (Lehranstalten, Krankenhäuser usw.). Die Erhaltung der Institutionen der Grundversorgung und der Versorgung auf mittlerer Stufe obliegt den Räten. Es kommt daher eine Absonderung der Vermögensmittel und der materiellen Mittel zustande, die das Resultat objektiver Faktoren ist, die eigentumsrechtliche Konstruktion folgt aber diesem Umstand nicht, das zu verschiedenen Widersprüchen führt.

Die Vermögenverwahrungsberchtigungen der Räte sind weitverbreitet. Diese Berechtigungen übersteigen die reinen Verwahrungsberechtigungen, sie versehen eine Teileigentümerfunktion, die praktisch kaum begrenzt ist, in ihren Akten treten sie aber nicht als Eigentümer sondern als Verwalter der unter Verfügung der Räte stehenden Vermögensgegenstände auf. Damit ist es zu erklären, daß die Vertretungen hinsichtlich der Verwahrung keine Rechenschaft verlangen, die Veräußerung nicht verhindern, es werden bloß die momentanen Vorteile von solchen Geschäften eventuell erwogen.

Das Ratseigentum wäre die Anerkennung der tatsächlichen „Machtverhältnisse“, da ja die Elemente des Eigentumsrechts, der Besitz, die Nutzung und die Verfügung den als Verwalter akzeptierten Räten auch heute schon zustehen. Das Gemeinde- und das Stadteigentum wäre eine Form des gesellschaftlichen Eigentums, sie wären infolge dessen, daß die sozialistischen Produktionsverhältnisse vorherrschend geworden sind und infolge des sozialistischen Charakters der Staatsgewalt kollektive Eigentum mit sozialistischem Charakter.

I

Nach der Befreiung wurden zwar die örtlichen Selbstverwaltungen neu organisiert, aber die in die sozialistische Umformung übergehende volksdemokratische Entwicklung brachte eine radikale Umgestaltung der örtlichen Vertretungs-Verwaltungsorgane. In der Anfangsperiode des sozialistischen Baus entstand eine stark zentralisierte staatliche Lenkung, das sich auch auf das lokale Organisationssystem ausbreitete. Aufgrund von Erfahrungen über mehr als drei Jahrzehnte gelangen einzelne Elemente dieser großen Umgestaltung in eine andere Beleuchtung.

Nach der Annahme der Verfassung (Ges. Nr. XX von 1949) regelte, entsprechend der Verfügungen der Verfassung, das Ratsgesetz den Aufbau der örtlichen Vertretungs- und Verwaltungsorgane, sowie ihre Aufgaben (Ges. Nr. I von 1950). Im Sinne des Gesetzes übergaben die örtlichen Autonomien ihre Plätze den durch unmittelbare Wahl aufgestellten Gemeinde-, Kreis-, Stadt- und Komitatsräten. Dadurch kam der neue Typus des nach einheitlichen Prinzipien aufgebauten örtlichen Organisationssystems der Staatsgewalt zustande. Die Ratorganisation wäre mit ihren Massenbeziehung, neben der Durchführung der zentral vorgeschriebenen Ausgaben, fähig gewesen die örtlichen Aufgaben erfolgreich zu versehen und einen weitverbreiteten Demokratismus bei der Befriedigung der lokalen Bedürfnisse zu entfalten. Es stand aber gegenüber den Räten von Anfang an die Anforderung an der ersten Stelle, daß sie das politische System der auszubauenden sozialistischen Gesellschaft kräftigen. Die Wirtschaftsverhältnisse gestalteten sich ungünstig. Die selbständige wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinden und der Städte hörte völlig auf, ihre Unternehmen und Institutionen gelangten in Komitatswirkungskreis oder unter zentrale Verwaltung. Das Selbstverwaltungseigentum wurde ein Teil des einheitlichen staatlichen Eigentums. Das Budget der Räte wurde von oben her festgelegt. Die angestrengte Industrieentwicklung nahm die materiellen Mittel derart in Anspruch, daß die Budgetmittel nicht einmal die Erhaltung des bis dahin erreichten Niveaus der Leistungen sicherstellen konnten. Die Spannung wurde durch den Widerspruch noch größer, daß es den Ratsorganisationen oblag, die Einlieferungspflicht der landwirtschaftlichen Produkte und die Steuerentrichtungen örtlich vorzuschreiben und sie waren dazu verpflichtet deren Durchführung zu sichern. Es wäre nicht richtig zu behaupten, daß all dies eine Überversicherung der Macht bezweckte. Die Vielzahl der auf der Tagesordnung stehenden Aufgaben (Industrieentwicklung, Organisation der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, kulturelle Revolution, Ausbreitung der kommunalen Leistungen usw.) erforderte eine zweckbedingte zentralisierte Leitung der Wirtschaft, dessen übertriebenes Maß erstickte aber die lokale Selbständigkeit, die Initiative, und drängte die demokratische Entscheidungsmöglichkeit der Vertretungsorgane auf sämtlichen Ebenen in den Hintergrund. Aber auch die subjektiven Faktoren spielten eine bedeutende Rolle daran, daß sich die Praxis der Ratsdemokratie trotz der gesetzlich verankerten Normen und der täglichen Propagierung derselben nicht durchsetzen konnte. *Die erwählten Räte verloren immer mehr ihre*

demokratischen Züge, ihren örtlichen Vertretungscharakter und versahen vor allem die andere Seite ihrer Aufgabe, die der einheitlichen Staatlichkeit dienende lokale Vermittlung der Staatsgewalt.

Die neue Ratorganisation konnte unter den gegebenen Verhältnissen jenen gesellschaftlichen Ansprüchen nicht entsprechen, die seitens der Staatsbürger bezüglich ihrer demokratischen Funktion gestellt wurden. Den nachteiligen Wirkungen der übertriebenen Zentralisierung Rechnung tragend wurde bereits nach dem Ablauf des ersten Zyklus die ganze Tätigkeit der Räte im Zeichen der größeren Selbständigkeit neu geregelt, (Ges. Nr. X von 1954). Für den zweiten Zyklus wurden die Mitglieder der Räte in individuellen Wahlbezirken erwählt. Gleichzeitig wurde die Aufsicht der lokal interessierten Unternehmen dezentralisiert und es wurden mehrere hundert Handels-, Dienstleistungs- und Lokalindustriunternehmen durch die Ministerien an die Räte abgetreten. Diese Dezentralisation brachte aber hauptsächlich den Komitaten Vorteile. Viel größere Bedeutung hatte jene Verfügung, die ermöglichte, daß in den Gemeinden und Städten Entwicklungsfonds gegründet werden. Die Quellen derselben waren noch nicht bedeutend, doch es ermöglichte bereits neben den Einzahlungen der Bevölkerung die Inanspruchnahme von Bankkrediten. Der Entwicklungsfonds richtete sich nicht nach den Gebundenheiten des Jahreswirtschaftsbudgets, er ermöglichte eine Reservierung zur Realisierung irgendeiner Institution. Es wurde zur Praxis, daß der Staat die örtlich gebildeten Quellen durch Dotation ergänzte.¹ Zwar gestattete der Fonds bloß eine bescheidene Entwicklung, die in der Bildung und Verwendung der Fonds gestattete Freiheit erweckte jedoch die lokalen Interessen.

Nichtsdestoweniger war die Budgetwirtschaft der Räte noch immer stark gebunden, es regte nicht zur zweckmäßigen Wirtschaftung an, weil die Ersparnisse entzogen und keine neuen Interessiertheitsformen gebildet wurden.

Trotzdem wurden unglaubliche Anstrengungen gemacht, vor allem zur Eliminierung des Jahrhundertalten Rückstandes der Dörfer, gleichzeitig aber auch zur Entwicklung der Städte. Hauptsächlich nahm die Entwicklung der Städte mit den Komitaten gleichen Ranges, — die aus dem Staatsbudget unmittelbar dotiert wurden, — und die Komitatssitzstädte Aufschwung.

Die sich entfaltende Entwicklung wurde zeitweilig durch die Gegenrevolution von 1956 unterbrochen. Die darauffolgende Entwicklung spiegelt eindeutig die Stärkung der Demokratie. In diesem Vorgang ist, neben der Politik, die Vereinigung der Kleinwaren produzierenden Landwirtschaft in Genossenschaften Anfang der sechziger Jahre, und die Reform der Wirtschaftslenkung Ende der sechziger Jahre von entscheidender Wichtigkeit.

¹ Bei der Wasserwerk-Assoziation erreicht die staatliche Dotation eine Ergänzung von 100%.

II

Durch die Entstehung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wurde das Bedingungssystem auf sämtlichen Ebenen der Ratorganisation umgestaltet. Die Stärkung der genossenschaftlichen Wirtschaft erübrigte die Vormundschaft über ihnen. Die Befriedigung der Ansprüche der Bevölkerung sowie die Lösung der Sorgen der Ansiedelungsentwicklung konnte den Ansiedelungsräten und ihren Apparaten wohl überlassen werden. Gleichzeitig erschienen auch die Formen der Kooperation zwischen den Gemeinderäten und den Genossenschaften (Straßenbau, Befriedigung kultureller Ansprüche mittels gemeinsamer Bibliotheken, Errichtung von Fachzirkeln).

Seit 1968 trat in der ungarischen Volksrepublik das neue System der staatlichen Lenkung der ungarischen Volkswirtschaft in Kraft. Anstelle der anweisenden Planwirtschaft tritt die Unternehmenselbständigkeit, das Prinzip der Rentabilität, die planmäßige Entwicklung wird durch die volkswirtschaftlichen Regulativen (Kreditpolitik, Arbeitslohnpolitik, Preismechanismus, Besteuerung) sichergestellt. Ein eigenartiger Widerspruch ergibt sich in der neuen Situation dadurch, daß die staatlichen Unternehmen mehr Selbständigkeit genossen, als die Einheiten der Staatsorganisation, die Ratsorgane selbst.

Die gesellschaftlich-wirtschaftlichen Änderungen ermöglichten zum Ende der sechziger Jahre auch die Weiterentwicklung des Institutionssystems der sozialistischen Demokratie, des ganzen staatlichen Lebens. Es wurde die Reform des Wahlrechts (Ges. Nr. III. von 1970), die Steigerung der Bedeutung der staatlichen Vertretungsformen an die Tagesordnung gesetzt. Die geplanten Änderungen berührten das Ratsystem nicht nur von organisatorischer Seite. Im Zuge der früheren Entwicklungsbestrebungen wurde nämlich die Möglichkeit der Entwicklung der Ratdemokratie sozusagen einseitig gesucht, jetzt aber wurde anerkannt, daß die Autonomie der Räte durch die Schaffung der wirtschaftlichen Selbständigkeit derselben gesichert werden kann. Es tauchte der Anspruch auf — vorderhand zwar in Frageform — daß auch den Räten Eigentümerrechte eingeräumt werden in Bezug auf die ihnen zur Verwaltung übergebenen Vermögensgegenstände.²

Das auch heute noch geltende Ratsgesetz (Ges. Nr. I von 1971), welches, entsprechend den veränderten Verhältnissen zur Tätigkeit der Räte günstigere Bedingungen gewährt, wurde 1971 durch das Parlament angenommen. Das Gesetz deklariert die lokale Volksvertretungs-, Autonomie- und Staatsverwaltungscharakter der Räte, und steigert ihre Selbständigkeit.

Die Aufgabe der Räte ist vor allem die Vertretung der Interessen der Gemeinden, Städte und Gebiete, die Befriedigung der kommunalen Bedürfnisse der Bevölkerung

² LAKOS, S.: *A tanácsok helye és szerepe a szocialista építés jelenlegi szakaszában* (Der Platz und die Rolle der Räte in der gegenwärtigen Periode des Aufbaus des Sozialismus), Kossuth Kiadó, Budapest, 1960. pp. 25—26.

und die Sicherung des Unterrichts, der kulturellen und sanitären Leistungen auf Grundstufe. Im Interesse dessen, daß die Vertretung effektiven Interessen dient, unterscheidet das Gesetz zwischen örtlichen und territorialen Räten. Die örtlichen Räte werden in den Städten und Gemeinden aufgestellt, ihre Mitglieder werden durch die Bevölkerung unmittelbar gewählt. Die Komitatsräte werden durch indirekte Wahl zustande gebracht, ebenso der hauptstädtische Rat, so, daß die örtlichen Räte die Delegierten der Zahl der Bevölkerung entsprechend in die Komitatsräte entsenden.

Das Gesetz deklariert, daß die Räte mit ihren materiellen Mitteln unmittelbar wirtschaften, ihre Unternehmen und Institutionen können ihnen ohne ihre Zustimmung nicht entzogen werden. Das Gesetz modifizierte das Finanzierungssystem. Zwecks Sicherstellung der Planmäßigkeit muß im Budgetgesetz für fünf Jahre im voraus das Maß der den Räten zur Verfügung zu stellenden zentralen Unterstützung festgelegt werden. Statt der zentralen Redistribution wurde die Sammlung und Verteilung der Einnahmen der Räte auf Komitatsstufe dezentralisiert. Die indirekte Wahl der Komitatsräte ist behufen die Kollision der örtlichen Interessen, die Abstimmung der Entwicklungspläne und die Verteilung der materiellen Mittel zu sichern.

Die Modifizierungen waren aber nicht fähig die wirtschaftliche Organisierungstätigkeit der Räte zu aktivieren. Anfangs wurde das damit begründet, daß die Zeit dazu noch zu kurz war, es stellte sich aber immer klarer heraus, daß die Regulativen und Beschränkungen auch die aktivsten Räte auf eine Zwangslaufbahn lenken und die zagen oder ungerüsteten Räte versuchten durch Antragstellungen und Gesuche nach den alten Methoden finanzielle Mittel für die Entwicklung zu verschaffen. Die Dezentralisation der Verteilung auf Komitatsstufe steigerte die Rolle der Komitatsräte, und innerhalb deren die der Komitatsfachapparate. Die Überlassung einzelner Einnahmen ist der erste Schritt zur Schaffung der unmittelbaren Interessiertheit der Räte; dessen Ziel wäre, daß die örtlichen Räte die lukrative Wirtschaft der Unternehmen (Genossenschaften) auch durch ihre eigenen Mittel fördern können. Die Möglichkeit der Räte in der Förderung der Rentabilität der Unternehmen ist aber begrenzt.

Die lokalen Räte erhalten ihre Entwicklungsmittel nach wie vor von oben, unmittelbar verfügen sie bloß über 10% der Entwicklung. Durch die zentralen Mittel wurde zwar die Unausgeglichenheit der Räte herabgesetzt, jedoch die Unausgeglichenheit innerhalb der Komitate, nämlich zwischen den Städten und den Gemeinden wurde größer. Es ist daher logisch, daß sich über die Durchführung des Gesetzes die größten Debatten im Zusammenhang mit der Ansidelungsentwicklung, mit der Finanzierung der lokalen kommunalen Leistungen entwickelten und auch weiterhin im Gang sind.³

³ SZOBOSZLAI, GY.—WIENER, GY.: Önkormányzat és gazdaságirányítás (Autonomie und Wirtschaftslenkung), *Közgazdasági Szemle*, 7—8/1980. SZEGŐ, A.: *Közigazgatás és érdekviszonyok* (Verwaltung und Interessenverhältnisse), Budapest, 1980. (Kandidatur-Dissertation, Manuscript).

In diesen Debatten spiegelt sich die *bestimmende Rolle der wirtschaftlichen Möglichkeiten* in der wirtschaftlichen Fundamentierung der Vertretung und der Autonomie. Es stellte sich auch heraus, daß im Zuge der Realisierung der Konzeption des Gesetzes eine starke Differenzierung zustande kam, neben den rationellen Organisations-Verwaltungsänderungen gelangte die Wirksamkeit der Vertretung in den Hintergrund. Die gesetzlichen Rahmen des wirtschaftlichen Bewegungsfelds können wegen der Unzulänglichkeit der Mittel nicht ausgefüllt werden. In der wirtschaftlichen Tätigkeit der Räte steht nach wie vor die Budgetwirtschaftsführung im Vordergrund, im Rahmen derselben kann aber nur die Erhaltung des Niveaus gesichert werden.

Die aus dem Entwicklungsfonds finanzierten Investitionen realisieren sich durch eine jahrelang dauernde Akkumulation, durch Zentralisierung sämtlicher materiellen Quellen, und stehen weit hinter den Bedürfnissen zurück. Die *Unternehmenwirtschaftsform* wäre die elastischste Wirtschaftssphäre, aber die Mehrzahl der unter Anleitung der Räte stehenden Betriebe ist, da diese Dienstleistungsbetriebe sind, nicht gewinnorientiert. Die Interessiertheitsformen der Wirtschaft der Räte regen also nicht zur Ermittlung von Möglichkeiten an und halten das Geltendwerden sowohl der korporativen, als auch der individuellen Verantwortung zwischen Schranken.

Gleichzeitig aber ging innerhalb der Apparate der lokalen Räte eine bedeutende Modernisierung vor sich. Die Resultate der *Räteverwaltung* stärkten selbstredend auch die Demokratie der Räte. Die Abtretung der behördlichen Befugnisse an die lokalen Fachverwaltungsorganisationen, die Reform des Staatsverwaltungsverfahrens, die Vermehrung der gesetzlichen Garantien, die Modernisierung der Administration wirkten sich alle in diese Richtung aus. Die organisatorische Zusammenschließung, die Integration der Räte der kleinen Gemeinden war zweifelsohne eine unentbehrliche Bedingung zur Entwicklung der Verwaltung nach dieser Richtung, jedoch die gesellschaftliche Reaktion, die dadurch ausgelöst wurde, daß die Partnergemeinden nicht selten zu Stiefkindern wurden, deutet darauf hin, daß für die Ansiedlungen in der Provinz Sorge getragen wird, und daß als Aufgabe der Vertreterfunktion der Räte erachtet wird, die zurückhaltende Kraft in Bezug auf die Bevölkerung zu sichern.

Nach dem Ausbau der gemeinsamen Gemeinderäte kamen die Fragen der Kooperation der Städte und der in ihre Umgebung gehörenden Gemeinden in den Vordergrund. Als erstes wurde die Verwaltungsseite dieses Beziehungssystems geregelt, die gemeinsame Ansiedlungsentwicklungstätigkeit steht noch am Anfang.⁴

Die Aufhebung der Kreisräte, die Aufstellung von Ämtern wurde vielerseits mit Besorgnis empfangen. Die Kreisämter fanden zwar — schon infolge ihres Verwaltungsprofils — zwischen den Gemeinderäten und den Exekutivkomitees der Städte leicht ihren Platz, aber die Ausübung des seitens des Exekutivkomitees der Komitee ihnen übertragenen Aufsichtsrechts artete oft in eine Art Bevormundung über den

⁴ SZOBOSZLAI, GY.: Településpolitika és közigazgatás (Ansiedlungspolitik und Verwaltung), (Zu den Verwaltungs-Reformplänen von Ferenc Erdei), *Társadalmi Szemle*, 2/1981.

Gemeinden aus.⁵ Auch konnten sie das Zustandekommen der als einen Heber der besseren Entwicklung der Dörfer gedachten Gemeindeassoziationsformen nicht meritorisch fördern, demzufolge wurde auch die weitere Aufrechterhaltung der Kreisämter fraglich.

Im Zuge der Abstimmung der lokalen, beziehungsweise der zentralen Interessen und auch in der Assoziierung der lokalen Interessen mußten die Mittel der politischen Leitung in Anspruch genommen werden, da es keine Interessiertheitsformen gibt, die die selbständige oder assoziierende Wirtschaftstätigkeit fördern und regeln würden.

Auch die aus den Vertretern der Gemeinden und der Städte gebildeten Komitatsräte müssen den Weg zur echten Vertretung finden, deren Basis die Abstimmung der Interessen ist.

Die Aufgabe der gegenwärtigen Abhandlung ist die weiteren Möglichkeiten der inhaltlichen Bereicherung der lokalen Vertretung zu ermitteln, *die weitere Entfaltung der mit den gesellschaftlichen Vorgängen in Einklang stehenden, aktiven, die gesellschaftliche Kooperation und Kontrolle beanspruchenden, die Verantwortung auf sich nehmenden und diese tragenden Tätigkeiten der Räte zu fördern*, kurz den autonomen Charakter der Räte zu verwirklichen. Deren Möglichkeiten müssen vor allem im Bereiche der Wirtschaft der Räte gesucht werden. Wir werden die materielle Basis der örtlichen Vertretungen auf geschichtlicher und theoretischer Basis erörtern, wir werden das Maß der Selbständigkeit, und innerhalb des Systems des gesellschaftlichen Eigentums *die Gründe* und Möglichkeiten der Absonderung des Eigentums der Räte untersuchen, mit Hinsicht auf die Vermögensverwaltungsberechtigungen der Räte und auf den Inhalt und Bestimmung der in gesellschaftlichem Eigentum befindlichen, durch die Räte behandelte Vermögensgegenstände.

III

Das städtische Eigentum erscheint bereits in den antiken Stadtstaaten. S.P.Q.R. (Senatus populusque Romanus) ist auf den Decksteinen des zweitausend Jahre alten Kanalsystems des altertümlichen Roms zu lesen. Die Grundlage der mittelalterlichen städtischen Zivilisation ist die Autonomie der städtischen Bürgerschaft, die im Besitz der städtischen Rechte verwaltet, bestraft, und beschützt. Neben den Stadtmauern und dem Rathaus, dem Feuerturm und dem Marktplatz erscheinen auch die im Eigentum der Stadt stehenden Lehr- und sanitäre Institutionen. All diese werden im Kapitalismus ergänzt: die Autonomien gründen Unternehmen zur Inbetriebhaltung von Kleinbetrieben zur Befriedigung der lokalen Bedürfnisse. Auch in Ungarn war es nicht anders. Auf die Aktiengesellschaftsform weist die vor kurzem noch existierende Benennung „Beszkárt“ (Budapester Verkehrs Aktiengesellschaft), oder die heute noch

⁵ VEREBÉLYI, I.: Gondolatok a tanács törvény hatályosulásáról (Gedanken über die Wirkung des Ratgesetzes), *Társadalmi Szemle*, 2/1974.

existierende Abkürzung KÖZÉRT für die Konsumgeschäfte, wobei die letzten zwei Buchstaben (RT) der deutschen Abkürzung AG entsprechen.

In dem folgenden geschichtlichen Überblick werden wir die Aufmerksamkeit auf die *Methode* der Regelung des Eigentums der Autonomen lenken. Es muß nämlich einer Interpretation vorgebeut werden, als wären wir der Meinung, das alte Gemeindeeigentum wäre zur Schaffung des Gleichgewichts des Gemeindehaushalts hinreichend gewesen. Es wurde in zahllosen Fällen festgestellt, daß unsere Gemeinden und Städte vor der Befreiung über keine materiellen Möglichkeiten verfügten, mit deren Hilfe die örtlichen Ansiedlungsentwicklungs- und kommunale Ansprüche hätten befriedigt werden können.

Die Berechtigungen der Gemeinden, die Vermögensrechte mitverstanden, wurden noch im vorigen Jahrhundert durch das Gesetz Nr. XXII von 1886 geregelt. Der Begriff Gemeinde umfaßt gemäß § 1 die Städte, die Großgemeinden und die Kleingemeinden. Gemäß § 19 müssen sämtliche Gebiete entweder als ergänzender Teil des Grenzgebietes der Gemeinde, oder als der Gemeinde zugeteiltes Brachfeld irgend einer Gemeinde angeschlossen werden. Die behördliche Gewalt der Gemeinde erstreckt sich auf sämtliche in der Gemeinde und innerhalb ihres Gebiets befindlichen Vermögen (§ 3). Die Gemeinde übt behördliche Rechts über die Besteuerung, Registrierung usw. der auf ihrem Gebiet befindlichen Vermögen aus.

Die Gemeinde übte *Eigentumsrecht über Liegenschaften und mobil Sachen* aus, konnte erben und konnte Geschenke entgegennehmen. Die Gemeinden konnten auf Basis ihrer Eigentümerischen Lage Vermögensrechte ausüben und Verpflichtungen eingehen und konnten derweise auch in privatrechtlichen Angelegenheiten als Rechtspersonen teilnehmen. Im Interesse der zweckmäßigen Wirtschaftung mit dem Vermögen der Gemeinden wurden die Gemeinden durch das Gesetz zur Rechnungslegung verpflichtet. Im Budget und seinen Beilagen mußte das Aktiv- und das Passivvermögen der Gemeinden angezeigt werden, es mußten die Gemeindegüter und die Wertpapiere usw. aufgezählt werden.

Die Schranken der Verfügung über das Gemeindevermögen waren die folgenden:

a) innerhalb der Vermögensgegenstände mußte das sogenannte *Stammvermögen* gesondert in Evidenz gehalten werden, das sich im allgemeinen nicht vermindern durfte. Die Liegenschaften, Grundstücke und sonstige Bodenflächen, sowie die Gebäude waren umsatzfähig;

b) die kommunalen Gebiete (Straßen, Plätze usw.) waren nicht umlaufsfähig;

c) im Gesetz war vorgeschrieben, daß die früher für Gemeindezwecke verwendeten Einnahmen auch später lediglich für Gemeindezwecke verwendet werden konnten;

d) die Verpachtung von Liegenschaften konnte nur im Wege einer Auktion vor sich gehen;

e) Bestellungen zu Lasten des Budgets konnten die Gemeinden nur unter Anwendung der Regeln bezüglich der öffentlichen Lieferungen vornehmen.

Die Vermögensgegenstände der Gemeinden waren: Liegenschaften, Wertpapiere, Spareinlagen; an die Liegenschaften knüpfenden selbständigen Rechte, z.B. Vermietung von Jagdgebieten; Subventionen, Unternehmen; Kassabestand; Forderungen, Anleihen; Mobilien.

Die Berechtigungen der Gemeinden erstreckten sich auf die Schankkonzession (oder deren Vermietung), auf das Mühlrecht, auf die Veranstaltung von Märkten und die Erhebung von Zöllen.

Bei der Gründung von Gemeindebetriebe war das Prinzip der Rentabilität maßgebend. Die Erhaltung nicht nutzbringender kommunaler Betriebe wurden durch Kommunalbetriebsgebühren gedeckt.

Es soll wiederholt betont werden, daß wir uns bei der Beurteilung des Gemeindevermögens nicht der Illusion hingeben sollen, daß durch dieses die Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinden gesichert worden wäre. 71% der Gemeinden war auf staatliche Unterstützung angewiesen. Die ungedeckten Voranschläge erreichten trotz der Beschränkungen ein/drittel der Ausgaben.⁶

Im Bereich der Eigentümerrechte war das Verfügungsrecht über die Liegenschaften beschränkt. Aufgrund der Rechnungslegungspflicht schuldete die Gemeindeautonomie Verantwortung für die Erhaltung des Vermögensstandes der Gemeinde. In den Dörfern waren die häufigsten Gemeindebetriebe die Mühlen und die Brennereien. In den Städten konnten kommunale Betriebe auch in Privathand sein, es gab gemischte Unternehmen in Aktiengesellschaftsform, aber im allgemeinen standen die kommunalen Betriebe im Eigentum der Städte.⁷

In den dreißiger Jahren funktionierten 89 der registrierten städtischen Betriebe als Privatbetriebe, 25 von ihnen funktionierten in Aktiengesellschaftsform. Von den Unternehmen waren es nur 12, bei denen auch das Privatkapital beteiligt war. Der bedeutende Teil der kommunalen Betriebe entstand aber derweise, daß Privatunternehmungen zu Stadteigentum wurden.⁸

Die Benützung des Gemeinde- und Stadteigentums, die Ausübung des Bestimmungsrechts ging unter wirksamer Komitatskontrolle vor sich, nichtsdestowe-

⁶ Die ungedeckten Voranschläge mußten aus Zusatzsteuern gedeckt werden. In 1940 wurde 70% der direkten staatlichen Steuern durch die Gemeinden bemessen, innerhalb dessen beliefen sich die indirekten Steuern auf 112%. Im Ganzen Land gab es nur 12 Gemeinden, die keine indirekte Steuern bemessen haben.

⁷ Die häufigste Form der städtischen Betriebe war das öffentliche Schlachthof, das in sämtlichen Städten funktionierte. Eisfabriken funktionierten demgegenüber bloß in 13, Wasserwerke in 22 und Brennereien in 18 Städten. Es funktionierten unter städtischer Anleitung 7 Gasfabriken, 29 Elektrizitätsanlagen, 11 Ziegelfabriken, 2 Straßenbauunternehmen, 4 Druckereien, 7 Steingruben, 18 Verkehrsbetriebe, 17 Bäder, 6 Leichenbestattungsunternehmen, 5 Theater, 11 Kinos. In Budapest funktionierten auch 14 Schloßerwerkstätte, 7 Tischlerwerkstätte. Im Land funktionierten auch 52 das Maß des Handgewerbes nicht übersteigende Betriebe. SZIGETI, GY.: Magyarország városi üzemei és vállalatai (Die städtischen Betriebe und Unternehmen Ungarns), *Statisztikai Közlemények*, Band 71. 1/1933.

⁸ Nach der Analyse von LAJOS BENE stammte 10.9% der Einnahmen der Städte aus den Einkommen der Betriebe und Unternehmen derselben. Auf 12.1% beliefen sich die Einnahmen und Subventionen. A magyar városok háztartása (Der Haushalt der ungarischen Städte), *Statisztikai Közlemények*, Band 76 4/1935.

niger konnte die Vertretungskörperschaft der Städte und der Gemeinden als Eigentümer auftreten.⁹ Die materielle Interessiertheit der Vertretung kam in unmittelbarster Form zur Geltung: diejenigen die die höchsten Steuern zahlten, belegten 50% der Plätze in den Vertretungskörperschaften (Virilismus). In einigen Fragen war statt der individuellen Abstimmung nach Zahl, die Abstimmung nach der Höhe der Steuerentrichtung obligatorisch (zum Beispiel in der Frage der Gemeindevereinigung, wodurch die Steuerlasten erheblich vermindert werden konnten).

IV

Durch die rechtliche Regelung nach der Befreiung wurde das autonome Eigentum gestärkt. In Budapest war die Stärkung der Gemeindebetriebe zu beobachten. Auch noch zur Zeit der Verstaatlichungen blieb diese Differenzierung erhalten: die innerhalb des staatlichen Sektors gegründeten Unternehmen wurden nationale Unternehmen genannt. Die Verfassung ließ in ihrer originalen Form die Frage offen. Im § 4 wurde im Bereich des gesellschaftlichen Eigentums das staatliche, das „gemeinschaftliche“ und das genossenschaftliche Eigentum anerkannt. Die zweite Kategorie, das gemeinschaftliche Eigentum erfaßte auch das Eigentumsrecht der Autonomen. Die Ministerialratsverordnung Nr. 244/1950 (I.X.) Mt. hob die Zweifalt des staatlichen und des gemeinschaftlichen Eigentums auf, indem sie in § 1 deklariert, daß *die gemeinschaftlichen Liegenschaften im Eigentum des Staates stehen*.

Der geltende Text der Verfassung regelt zwei Formen des gesellschaftlichen Eigentums, das staatliche und das genossenschaftliche Eigentum, da aber keine taxative Aufzählung angeführt ist, ist auch die Anerkennung der weiteren Formen des gesellschaftlichen Eigentums nicht ausgeschlossen.

Diese Regelung läßt eigentlich jene von altersher zurückgebliebenen, aus zweckmäßigungsgründen geduldeten, oder durch die Praxis erforderten Kollektiveigentumsformen unberührt, die unter die taxativ aufgezählten grundlegenden Eigentumsformen nicht eingereiht werden können.¹⁰ Die Verfassung macht auch durch einen Satz die differenziertere Existenz des Kollektiveigentums fühlbar, indem sie in § 6, Abs. (2) das gesellschaftliche Eigentum in einem etwas breiterem Sinn auffaßt: „Die Ungarische Volksrepublik entwickelt und schützt sämtliche Formen des gesellschaftlichen Eigentums“. Diese Textierung ermöglicht die Auffassung, daß neben den beiden grundlegenden Formen des gesellschaftlichen Eigentums auch das

⁹ In 1940 bildete das Einkommen der Gemeinden nach dem Vermögen 17% der Budgeteinnahmen. Gleichzeitig war die Unterstützung vom Staat 13.8%. 57.7% der Budgeteinnahmen der Gemeinden stammte aus eigenen Einnahmen, 31.1% aus Zusatzsteuern. Magyarország községeinek háztartási viszonyai az 1940. évi községi költségelőirányzatok szerint (Die Haushaltsverhältnisse der ungarischen Gemeinden nach den Kostenvoranschlägen der Gemeinden in 1940). *Statisztikai Közlemények*, Band 115. 1943.

¹⁰ Das Forstgesetz ließ z.B. das Eigentumsrecht der in Assoziationseigentum stehenden Wälder (Waldgemeinschaften) unberührt, es wurde bloß die staatliche Verwaltung deklariert.

Eigentum der Vereinigungen, das Eigentum der gesellschaftlichen Organisation usw. als gesellschaftliches Eigentum aufgefaßt wird.

Die verfassungsmäßige Regelung schloß also die Frage des Eigentums nicht ab. Die Gliederung des gesellschaftlichen Eigentums in zwei grundlegende Eigentumsformen drückt die vorherrschende Lage des über die entscheidende Mehrheit der Produktionsmittel bestehenden Eigentums aus.

Die Eigentumsformen sind die abstrakten rechtlichen Kategorien der Rechtsverhältnisse, die die allgemeinsten Züge der Eigentumsverhältnisse ausdrücken. Die Grundlage der Regelung ist jene theoretisch-ideologische Analyse, die auch gegenwärtig auf die Ausdrückung des Unterschiedes zwischen den ausbeutenden kapitalistischen und den nicht ausbeutenden sozialistischen Produktionsverhältnissen konzentriert. Die Warnungen der Klassiker des Marxismus, daß trotz der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse die Merkmale der früheren Gesellschaft weiterleben, sind bei der Beschreibung des staatlichen und genossenschaftlichen Eigentums in Vergessenheit geraten. Sosehr auch Marx vor der Illusion warnte, daß das Eigentum durch rechtliche Formen ausgedrückt werden könnte, versuchte die rechtliche Regelung die dynamischen Eigentumsverhältnisse in statischen Rechtsverhältnissen auszudrücken. Dementsprechend wurden die Unterschiede nach Subjekten und Objekten der Rechtsverhältnisse gesucht. Die aufgrund des Entwicklungsniveaus erscheinenden Unterschiede blieben im Hintergrund und es wurde die Bestimmung der Eigentumsobjekte nicht untersucht.

Die ausbeutungsfreien Produktionsverhältnisse neuen Typs schließen die sonderung der Interessen innerhalb der grundlegenden Interessenidentität nicht aus (zentrales staatliches Interesse, Unternehmeninteresse, Wohnortsinteresse).

In der gesellschaftlichen Überleitungsperiode hört die Warenproduktion nicht auf. Die Warenproduktion trennt die sozialistischen Arbeitsorganisationen voneinander, sichert ihre Selbständigkeit und regelt gleichzeitig durch Arbeitsbeziehungen ihr Verhältnis zueinander. Prinzipiell werden ihre Beziehungen auf den Tausch von gleichen Werten und auf die materielle Interessiertheit aufgebaut. Der Unterschied bezüglich der notwendigen und der Mehrprodukte bleibt erhalten, wobei das letztere entzogen wird: die Einkommenverteilung geht nicht auf der Ebene der Arbeitsorganisationen vor sich, sondern mittels Eingriffs der Staatsmacht, auf Niveau der Volkswirtschaftsniveau.

Die Eigenheiten der gesonderten Interessen der Arbeitsorganisationen sind wohl bekannt. Es wurde aber nicht in entsprechendem Maß untersucht, ob auch die materiellen Verhältnisse, die durch die Ansiedelungs- und territorialen Interessen ausgedrückt werden, entsprechend umgrenzt werden können. Die Träger derselben sind die Institutionen, die örtliche Aufgaben versehen ungeachtet dessen ob sie Unternehmen-(Betriebs)-Leistungen (Lokalverkehr, Handel), oder in Institutsform funktionierende kommunale Institutionen (Schulen, Krankenhäuser) sind. Diese wurden zur Befriedigung der lokalen gemeinschaftlichen Bedürfnisse zustande gebracht, in der Arbeitsteilung herrscht ihr lokaler Charakter vor.

Die Annäherungsmethode der politischen Ökonomie in der Ermittlung der Grundlagen der Absonderung des gesellschaftlichen Eigentums besteht darin, daß die gesellschaftlichen Arbeitsorganisationen zugrundegelegt werden. Durch diese Auffassung wird anerkannt, daß die aus dem Gesichtspunkt der Schaffung der materiellen Daseinsbedingungen der Gesellschaft so wichtigen Produktionsgemeinschaften eine primäre Rolle spielen. Der Kreis der in der sozialistischen Gesellschaft entstandenen Kollektiven kann aber auf dieser Ebene nicht abgeschlossen werden, da in der Erfüllung der gesellschaftlichen Bedürfnisse auch jene Kollektiven von entscheidender Bedeutung sind, die sich aufgrund der territorialen Placierung der Bevölkerung herausgebildet und die Kollektiven des Wohnorts, d.i. die dörflichen oder städtischen Kollektiven geschaffen haben. In der rechtlichen Regelung gelangen die produzierenden Organisationen durch Erzeugung der im Zuge der Produktion hergestellten materiellen Güter, aufgrund des Resultats dieser Produktion, in den Besitz der teileigentümerischen Rechte. Die die territorialen Gemeinschaften vertretenden Räte üben aufgrund der Bestimmung der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Gegenstände, aufgrund der ihre Entwicklung sicherstellenden lokalen Quellen, infolge selbsttätiger Zustimmung der Bevölkerung Eigentümersteilberechtigungen aus.

Ein bedeutender Teil der durch die Räte verwahrten Vermögensgegenstände dient ihrer Bestimmung nach zur Befriedigung von gesellschaftlichen Bedürfnissen, die außerhalb der Produktionstätigkeit liegen, jedoch unentbehrliche Bedingungen der Sukzessivität der sozialistischen gesellschaftlichen Produktion, beziehungsweise der Verwirklichung der sozialistischen erweiterten Reproduktion sind. Das Netzwerk der sanitären Institutionen, die kulturellen und Lehrerrichtungen befriedigen primäre gesellschaftliche Bedürfnisse mittels Institutionen auf Grund- und Mittelstufe. Entsprechend ihrer gesellschaftlichen Bestimmung handelt es sich hier um zielgebundene Institutionen, deren Betätigung gemäß der ihrem Charakter angepaßten rechtlichen Regelung vor sich geht. Die Erhaltung der Institutionen die eine Grundversorgung, beziehungsweise Versorgung auf mittlerem Niveau gewähren, sowie deren Inbetriebhaltung bildet die Aufgabe der Räte. Es entsteht also eine Absonderung der Vermögensmittel und der materiellen Mittel, die zwar durch objektive Faktoren hervorgerufen wird, der aber keine eigentumsrechtliche Konstruktion folgt, was dann zu verschiedenen Widersprüchen führt.

V

1. Die Räte versehen einen bedeutenden Teil ihrer Aufgaben, durch Verwendung von *Budgetmitteln*, mittels durch sie geleiteten Institutionen (Schulen, Kulturhäuser, Kinderkrippen, Krankenhäuser). In der Budgetwirtschaft sollte man bestrebt sein, daß die Räte die Deckung ihrer Ausgaben in einer höheren Proportion selbst beschaffen könnten. Das würde ihnen ermöglichen, daß sie ihr Entwicklungs- und Innovationsaufgaben, ihre Funktions- und Inbetriebhaltungskosten in Abhängigkeit von ihrer rentablen Wirtschaftung tatsächlich selbst bestimmen.

Die Räte kennen auch jetzt schon die Gestaltung ihrer eigenen Einnahmen und das Ausmaß der staatlichen Unterstützung für fünf Jahre im voraus. Ihre Einnahmen stammen aber nur in einem unwesentlichen Teil aus den Einzahlungen der auf dem betreffenden Gebiet funktionierenden Produktions- oder Verwertungs-Wirtschaftseinheiten. Es wäre notwendig die Einnahmeeressiertheit der örtlichen Räte auch dadurch zu steigern daß der größere Teil der Einzahlungen unmittelbar auf das Konto der Gemeinde oder der Stadt getätigt und bloß der überflüssige Teil durch die Komitate entzogen wird.

Aus dem Budget der Räte müssen die Erhaltungskosten der Institutionen der Grund- und Mittelstufe auf dem Gebiet des Unterrichts und des Gesundheitswesens gedeckt werden. Auf sozialem und sanitärem Gebiet stehen unter der Leitung der Gemeinde- bzw. Stadträte die Kinderkrippen, Entbindungsheime und die Ambulanzen. Die Krankenhäuser, fachärztliche Ambulanzen stehen im allgemeinen unter städtischer Leitung, die größeren Krankenhäuser, Sanatorien, Säuglings- und Kinderheime, Fürsorgeheime, Epidemiestationen unter Leitung der Komitatsräte. In Bezug auf die Budgetinstitutionen verfügen die Räte auch heute über einen breiten Wirkungskreis. Die Anerkennung ihres Eigentümerrechts würde ihrer Verantwortung gegenüber der Bevölkerung entsprechen, würde ihre Vermögensverwaltungstätigkeit verbessern und würde sie dazu anregen, daß sie im Interesse der Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung des Institutionsnetzwerks auch aus eigener Initiative mehr opfern.

2. Die zweite wichtige Form der Wirtschaft der Räte ist neben dem Budget die Wirtschaftung mit dem *Entwicklungsfonds*. Das weicht vom Budget insofern ab, daß die Verwendung der Kredite nicht nur innerhalb des Budgetjahrs, sondern mittels Kumulation auch später möglich ist. Die Resultate der fondsartigen Wirtschaft werden durch Organisierung der Gesellschaftsarbeit der Bevölkerung (Förderung der Entwicklung des Kommunalwerknetzes, Verfertigung von Projekten durch Gesellschaftsarbeit, Leistungsangebote von sozialistischen Brigaden usw.) gesteigert.

Aus dem Entwicklungsfonds können Investitionen durch welche das Niveau der Leistungen höher gesetzt werden kann, ferner die Besserung der Ausstattungen der Unterrichts- und Volkskulturinstitutionen, sowie Gemeindeentwicklungsziele finanziert werden. Bei der Planung neuer Institutionen muß auch mit den Kosten der Inbetriebhaltung derselben gerechnet werden.

3. Die primäre Aufgabe der *Unternehmenswirtschaft* der Räte ist die Sicherstellung der für die Bevölkerung unentbehrlichen kommunalen Leistungen. Ähnlich der im Budgetsystem wirtschaftenden sozialen, sanitären und kulturellen Institutionen kann der Austausch von gleichen Werten auch auf diesem Gebiet verwirklicht werden: die Entgelte dieser Leistungen sind aus sozialpolitischen Gründen und angesichts ihrer Lebensniveau formenden Wirkung niedrig. Die kommunalen Leistungen gewährenden Unternehmen sind deshalb Dotationsbedürftig. Die Leistungen sind also innerhalb der Wirtschaft der Räte keine remunerativen Unternehmungen. Die

Eigentümerposition der Räte würde bei den kommunalen Leistungen gewährenden Unternehmen die organisierende Tätigkeit der für die Interessen der Bevölkerung arbeitenden öffentlichen Gewalt, die sie im Zuge der Inbetriebhaltung der Eigentumsobjekte pflichtgerecht versieht und für die sie verantwortlich ist besonders gut ausdrücken.

Die unter Leitung der Räte stehenden Industriebetriebe bestehen ihrer Größe nach aus Kleinbetrieben. Ihre Rolle offenbart sich auf dem Gebiet der Leistungen und in der Kooperation mit den Großbetrieben. Eine weitere Aufgabe der Lokalindustrie ist die Verwirklichung der sozialen Ziele durch Beschäftigung der beschränkt Arbeitsfähigen mittels Anwendung des Heimarbeitersystems.

Das Ratgesetz gewährt den Räten bezüglich aller drei Tätigkeitsformen Entscheidungsrecht. Die im Gesetz gesicherte Selbständigkeit ist trotzdem formell, denn weder die eigenen Einkommen des Budgets, noch die Einkommen des Entwicklungsfonds die Bedürfnisse decken. Die wirtschaftliche Selbständigkeit der Räte ist der Selbständigkeit der Straßenbahnenlenker ähnlich: er fährt auf geschlossenem Gleis, unter Lenkung von Verkehrsampeln selbständig, doch über die Fahrten entscheidet die zentrale Leitung.

Die *Vermögensverwahrungsberechtigungen* der Räte sind weitreichend. Ihre Berechtigungen übersteigen die reinen Verwaltungsberechtigungen, sie versehen Teileigentümersfunktionen, die praktisch kaum begrenzt sind, in ihren Akten treten sie aber nicht als Eigentümer, sondern als Verwahrer der unter Verfügung der Räte stehenden Vermögensgegenstände auf. Das ist die Erklärung dafür, daß die Vertretung über die Vermögensverwahrung keine Rechnungslegung verlangt, sie verhindert nicht die Veräußerung, sie erwägt bloß die momentanen Vorteile dieser Akten.

Die Vermögensverwaltungsrechte der Räte erstrecken sich auch auf in Staatseigentum stehende Gegenstände, deren zentrale Behandlung nicht möglich, und die Verwahrung durch die Unternehmen sinnlos ist. So sind die Räte verpflichtet für die Nutzbarmachung der Reservegebiete des Staates Sorge zu tragen. Die Räte sind auch rechtsnormlich ermächtigt in Staatseigentum stehende Liegenschaften zu verwerten. Durch die Verwertung von in Staatseigentum gelangten kleineren Wohnhäusern, landwirtschaftlich nicht nutzbaren staatlichen Reservegebiete genießen die Räte auch heute Verfügungsrechte, durch welche sie formell zu Eigentümer werden.¹¹

Der widersprechende Charakter der beschränkten Eigentümerberechtigungen der Räte könnte durch Anerkennung des Rateigentums (Gemeinderat, Stadt, Komitat, Hauptstadt) aufgelöst werden.

Die Konzeption des Staatseigentums schließt nicht aus, daß das Subjekt der Eigentümerrechte ein staatliche öffentliche Funktionen versehenendes, auf Vertretungs-

¹¹ SÁRI, J.: Tanácsi szervek rendelkezése állami tulajdon felett (Verfügung der Organisationen der Räte über das staatliche Eigentum), *Állam és Igazgatás*, 4/1963.

basis organisiertes und autonome Rechte genießendes lokales oder territoriales Organ: der Rat sei.

Diese Art der Übung der Eigentümerberechtigungen steht nicht mit dem Wesen des gesellschaftlichen Eigentums in Widerspruch.

Nach der Abschaffung des kapitalistischen Privateigentums der Produktionsmittel ist, als ausbeutungsfreies Eigentumsform, das Staatseigentum die passendste Eigentumsart. Bei dem Staatseigentum sind die Produzenten nicht unmittelbar, sondern im Wege der öffentlichen Gewalt Teilhaber des Eigentums. Das Staatseigentum drückt aber nicht sämtliche Züge der sozialistischen Produktionsverhältnisse aus. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse realisieren sich durch die Tätigkeit von Wirtschaftsorganisationen, die sich die Warenverhältnisse zunutze machen, aufgrund wechselseitiger materieller Interessiertheit kooperieren, zentral beeinflußt und kontrolliert werden, organisatorisch getrennt sind und über wirtschaftliche und rechtliche Selbständigkeit verfügen. An diesem Vorgang beteiligen sich mit spezieller Rolle, mit genau umschriebenen Vermögensgegenständen auch die Räte.

Das Eigentumsrecht der Räte wäre eine Anerkennung der effektiven „Machtverhältnisse“, da ja die Elemente des Eigentumsrechts, der Besitz, die Nutzung und das Recht der Verfügung der für Verwalter geltenden Räten auch heute schon zusteht. Das Gemeinde- und Stadteigentum wäre eine Form des Gesellschaftseigentums, infolge des sozialistischen Charakters der Staatsgewalt und dadurch, daß die sozialistischen Produktionsverhältnisse vorherrschend geworden sind, ein *Kollektiveigentum sozialistischen Charakters*.

Der gemeinschaftliche Charakter des Rateigentums würde der unmittelbaren kollektiven Verantwortung als Basis dienen. Auch in der gegenwärtigen rechtlichen Form werden die Räte durch ihre Verwaltungsberechtigung verpflichtet mit der Sorgfalt eines guten Wirtes zu wirtschaften. Nichtsdestoweniger muß es bemerkt werden, daß bei den Räten das „Warten von Oben“, die ständige Beantragungen, Anfragen vor allem daraus folgt, daß sich trotz der Anerkennung der wirtschaftlichen Selbständigkeit keine *Eigentümersbetrachtungsweise* herausgebildet hat. Die Staatseigentumsform suggeriert auch die allumfassende Verantwortung des Staates und eine Anschauung, wo alles vom Staat erwartet wird. Die Anerkennung des Rateigentums wäre, im Gegensatz zur gegenwärtigen staatseigentümerischen Lage, in den wirtschaftlichen Entscheidungen, in der wirtschaftlichen Anschauung, in der Risikotragung von positiver Wirkung.¹²

Im Interesse der zentralen Kontrolle und Beeinflußung könnte sowohl bei dem Eigentumserwerb, als auch bei der Veräußerung desselben in den Vorgang der Rechtsgeschäfte ein Ratifikationsakt eingefügt werden.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Rateigentums muß die Verantwortung der Leitenden Körperschaften in gesteigertem Maß geltend gemacht werden und

¹² TAKÁCS, I.: Proprietary Rights of the Communal and Municipal Councils. *Annales Univ. Sci. Sectio Iuridica* Tomus XII. 1970. pp. 117—145.

in ihre Rechenschaftspflicht vor den Wählern auch ein Bericht über die Ergebnisse ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingebaut werden. Dadurch wird die Wirtschaftung der Räte gleichzeitig auch zum Element der politischen Verantwortung.

Es müßte sichergestellt werden, daß die Räte, im Interesse der Entwicklung des Rateigentums

- durch Bemessung von lokalen Steuern,
- durch Organisierung von Gesellschaftsarbeit,
- durch Bemessung von Entwicklungsbeiträgen die wirksame Mobilisierung und Verwendung der lokalen Kraftquellen realisieren können.

Es könnte, entsprechend ihrer Bestimmung, die Gruppe der Institutionen der Gemeinden und Städte, Straßennetz, kommunale Werke usw. von den Betrieben und Institutionen, die die Befriedigung der territorialen Ansprüche zum Ziel haben gesondert werden. In die Verwaltung der in das Eigentum der Gemeinde- und Stadträte gelangenden Vermögensgegenstände können die Methoden der Demokratie (Dorftragung, Initiativrecht der Bevölkerung, lokale Abstimmung usw.) eingebaut werden. In der Gründung und Funktion der Institution der Räte stützen sich nämlich die Räte weitläufig auf die Unterstützung der Bevölkerung, auf die Leistung von Gesellschaftsarbeit, oder auf materielle Beiträge. Die Staatseigentumsform drückt diese unmittelbaren Beiträge nicht aus und stellt dem gesunden Lokalpatriotismus Schranken.

Die gesetzliche und bestimmungsgerechte, in Einklang mit den sozialistischen gesellschaftlich-politischen Zielen stehende, den Aufgaben der volkswirtschaftlichen Planung entsprechende Verwendung des Rateigentums werden durch folgende Umstände gesichert;

a) Die leitende Rolle des sozialistischen Staates, der Kraft der Mittel der öffentlichen Gewalt, mittels normativer Regelung und volkswirtschaftlichen Anregern die Realisierung der zentralen Vorstellungen, die planmäßige Verwendung des Rateigentums geltend machen kann;

b) Seinem Charakter nach ist des Rateigentum sozialistisches Eigentum. Das bestimmt die Ausübung der Eigentümerrechte, die Art der Zueignung. Die die Eigentümerrechte ausübenden Räte funktionieren als Teile der Organisation der einheitlichen sozialistischen Staatsgewalt, sind verpflichtet die Objekte des Eigentums zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung zu verwenden, unter Einhaltung der sich auf den Besitz und der Nutzung beziehenden rechtsnormlichen Vorschriften, sowie der rechtsnormlichen Schranken des Verfügungsrechts (Veräußerungsverbot, die Schließung entgeltlicher Geschäfte usw.).

c) Die institutionellen Formen der zentralen Kontrolle: Kauf und Verkauf von Immobilien nur mit Genehmigung der Obrigkeit, finanzielle Revision der Budgetorgane, die Kontrolle der Bilanzechtheit, Steuerentrichtungen und Budgetbeiträge der Unternehmen.

Der Rechenschaftsablegungszwang über die Verwendung, Schonung, beziehungsweise Vermehrung des Rateigentums würde die Verantwortung der leitenden

Personen der Räte vor den Körperschaftsorganen und die Verantwortung der Körperschaftsorgane vor der Bevölkerung in ungewöhnlichem Maß steigern. Auf diese Weise würde die Anerkennung der Eigentümerberechtigungen der Räte, die Verwirklichung der Autonomie auf die unmittelbarste Weise ausdrücken und sichern.

Es wurde in der Praxis in unanfechtbarer Form bewiesen, daß die Rechte der Autonomie der Räte bloß durch wirtschaftliche Mittel sichergestellt werden können. Die sozialistische Gesellschaft sichert die Befriedigung eines bedeutenden Teils der individuellen und der gemeinschaftlichen Bedürfnisse durch eine einzige vernünftige Lösung, durch die Leistungen innerhalb des Wohnsitzes, durch Erhaltung der städtischen und Gemeindeinstitutionen: der Unternehmen. Das ist der objektive Grund der gesetzmäßigen Zunahme der wirtschaftlichen Rolle der Räte, wo das Selbstverwaltungseigentum nicht bloß in materiellem Sinn eine Kraftquelle ist, sondern zugleich ein die Verantwortung steigendes, anregendes moral-politisches Kapital.

Собственность местного самоуправления

И. ТАКАЧ

Признание советов в качестве местного самоуправления предполагает осуществление в действительности собственнических прав местного самоуправления. Самоуправленческая собственность по 1950 год распространяется на недвижимость (сельский дом, сельская школа, пастбище и т.д.) и на предприятия (газовый завод, транспортное предприятие и т.д.). Поступления самоуправлений не покрывали расходы, села и города были отказаны на государственные пособия. Единая и неделимая государственная собственность не выражает обособление предметов собственности по назначению и по пользованию. Наиболее обособленные имущественные предметы составляют имущество учреждений, предприятий, служащих удовлетворению потребностей местного населения. Советы и сегодня осуществляют права частичного собственника, однако их ответственность ограничивается нынешним урегулированием на основе накопленного опыта. Установление собственнической ответственности как представительного органа, так и руководящих коллегийных органов и должностных лиц, составляло бы важный элемент политической ответственности, причем этим было бы обеспечено также и развитие самоуправления до конца.

Local self-government property

I. TAKÁCS

The self-governing nature of the councils requires the recognition of their property rights. Until 1950 the self-government property included real estate (e.g. grazing ground) and enterprises. As self-government incomes were lower than their expenditures they were subsidized by the state. The present concept of the uniform state property does not reflect the functional differences. The institutions and enterprises aimed at the fulfilment of local needs of the constituency constitute a differentiated property. The limited ownership rights of the councils are restricted by the regulations. The firm establishment of owner's responsibility presents an important element of the political responsibility of the elected bodies and functionaries and it may contribute to the development of self-government.

Staatliches Eigentumsrecht und Unternehmenseigentumsrecht in Ungarn

T. SÁRKÖZY

Professor

„Marx Károly“ Universität, Budapest

Die Studie blickt die Entwicklung der Probleme des staatlichen Eigentumsrechts in den vergangenen 10—15 Jahren durch. Ihrer Meinung nach können die im Warenverkehr auftauchenden Vermögensrechtsprobleme des staatlichen Eigentumsrechts infolge der viel komplizierteren technischwirtschaftlichen Verhältnisse, der Entwicklung der großen Organisationssysteme, sowie wegen der Tendenzen der Internationalisierung durch die klassische Lösung des staatlichen Eigentumsrechts (die im Zeitalter der direkten sozialistischen Planwirtschaft der Praxis gut gedient hatte) schon nicht gelöst werden. Die Studie hält daher unter den ungarischen Verhältnissen jene Alternative begründet, die das gesamtstaatliche Eigentum rechtlich durch das einheitliche und unteilbare staatsrechtliche Eigentumsrecht von Wirtschaftsleitungsinhalt, die Vermögensselbständigkeit der staatlichen Unternehmen aber durch das zivilrechtliche Wareneigentumsrecht auszudrücken beabsichtigt.

I

1. Die institutionelle Aufarbeitung der Probleme des staatlichen Eigentumsrechts, bzw. die Publizierung der damit zusammenhängenden rechtswissenschaftlichen Anschauungen ging in der ungarischen Literatur Ende der 1960-er — Anfang der 1970-er Jahre vor sich.¹ In dem seit der damaligen eigentumsrechtlichen „Debatte“ verfloßenen Jahrzehnt waren — meiner Meinung nach — die Haupttendenzen der theoretischen Entwicklung die folgenden:

a) die Probleme des staatlichen Eigentumsrechts *wurden komplizierter, breiteten sich aus*, und zwar sowohl im Umfang, als auch dem Objekt nach und auch in ihrer Gliederung.

b) in der internationalen sozialistischen Literatur gab es vom Anfang der 1970-er Jahre an kein erwähnenswerter neuer theoretischer Versuch zur Lösung der Probleme des staatlichen Eigentumsrechts, die in den 1960-er Jahren noch ziemlich lebhaft Debatten betrachten können. Aber ein einheitliches Resultat hat sich bei weitem nicht ergeben. Es ist daher zu vermuten, daß die unveränderte Aufrechterhaltung des gesamtstaatlichen Eigentumsrechts über die bei

¹ Die in diesen Artikel erwähnten ungarischen und ausländischen Auffassungen siehe detailliert von Verfasser: *Die Theorie des gesellschaftlichen Eigentumsrechts in Verlauf der sozialistischen Wirtschaftsreform*. Budapest, 1980.

den staatlichen Unternehmen befindlichen Mitteln, auf der theoretischen Basis des zivilrechtlichen Wareneigentumsrechts nach den Reformversuchen in die Richtung der indirekten sozialistischen Planwirtschaft *vollwertig kaum mehr gelöst werden kann*.

c) es ist ferner auch theoretisch zu vermuten, daß sich zur Aufrechterhaltung des gesamtstaatlichen Eigentumsrechts über die bei den Unternehmen befindlichen Mitteln *eher politisch-ideologische Interessen*, bzw. Werte knüpfen, als rechtstechnische — dogmatische. Die Tatsache, daß der in 1959 festgelegte Text des § 176 des ungarischen ZGB in 1968 unverändert blieb, bzw. daß die in diesen Text in 1977 vollzogene Änderung fast völlig unbemerkt blieb, illustriert, daß durch die gesetzliche Lösung des staatlichen Eigentumsrechts die wirtschaftliche Praxis im wesentlichen nicht berührt wird.

d) es kann auch beobachtet werden, daß in der letzten Zeit das Problem des Eigentumsrechts in Ungarn sogar in doppelter Beziehung auf der Ebene der Wirtschaftsform auftauchte. Einerseits im Bezug auf *den Aufbau des Wirtschaftslenkungs-Organisationssystems* (Ausbau einer selbständigen staatlichen Eigentümerorganisation, also ein selbständiges Ministerium für die Gründungsbefugnisse in die Richtung der Staatlichen Unternehmen oder die Holdings, andererseits in Bezug auf die Einrichtung *der plural gewordenen staatlichen Unternehmensphäre* (Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinunternehmen, Differenzierung zwischen Wettbewerbs- und Nonprofit-Unternehmen, das Problem der Tochterunternehmen usw.)

2. Der Grund dessen, daß die Probleme des staatlichen Eigentumsrechts vielfältiger geworden sind, ist meiner Meinung nach, darin zu suchen, daß sich *die technisch-wirtschaftliche Entwicklung beschleunigt hat, komplexe Organisationssysteme ausgebaut wurden, die Internationalisierung eine Steigende Tendenz aufweist, bzw. daß sich all diese Tendenzen miteinander verflochten haben*.

Heute ist es bereits noch weniger möglich das Problem des staatlichen Eigentumsrechts auf die nach wie vor wesentlichere Frage einzuschränken, namentlich auf das Beziehungssystem der den Gesamtstaat representierenden staatlichen Wirtschaftslenkung und der staatlichen Unternehmen im Gebiet der Verfügungs- und Zueignungsverhältnisse innerhalb des staatlichen Eigentums betreffend.

Die Vielfältigkeit des staatlichen Eigentumsrechts meldet sich in mehreren Aspekten.

a) auf die Verwickeltheit weist vor allem hin, daß auch im Laufe unserer Konferenz separate Beiträge nicht nur Themen behandeln, die das staatliche Eigentumsrecht berühren, sondern sie befassen sich auch mit den infolge der weitgehenden Verbreitung des staatlichen Eigentumsrechts praktisch vor allem bei den staatlichen Unternehmen in Betracht kommenden Themen, namentlich:

aa) *mit der internationalen Relation des staatlichen Eigentums* (sozialistisches internationales Eigentum, eigentumsrechtliche Lage der internationalen Wirtschaftsorganisationen der RGW-Länder, die eigentumsrechtlichen Bezüge des Vermögens der auf ungarischem Boden unter Beteiligung von kapitalistischen Partnern gegründeten internationalen Unternehmen).

ab) mit der eigentumsrechtlichen Lage des Vermögens der durch wirtschaftliche Assoziation entstandenen Wirtschaftsorganisationen (z. B. gemeinsame Unternehmen, Vereinigungen).

Diese das in engerem Sinne auf das staatliche Eigentumsrecht überschreitenden internationalen, bzw. inländischen Assoziationsprobleme wirken — trotz ihrer relativen Selbständigkeit — auf die innere Theorie des staatlichen Eigentumsrechts in wesentlicher Form zurück, und zwar sie — meiner Ansicht nach — jenen Standpunkt stärken, daß angesichts der immer indirekter werdenden ungarischen sozialistischen Planwirtschaft ein ausschließliches gesamtstaatliches Eigentum im Unternehmenbereich *immer schwieriger* aufrechterhalten werden kann.

b) Die Kompliziertheit zeigt sich auch darin, daß außer der eigentumsrechtlichen Fragen der Unternehmenssphäre meldeten sich andere Probleme des staatlichen Eigentumsrechts innerhalb der staatlichen Organisation. Dementsprechend befaßen sich in Konferenzen separate Beiträge mit der eigentumsrechtlichen Lage der Vermögens der aus den bloßen lokalen Staatsgewaltsorganen immer mehr zu effektiven Autonomien werdenden örtliche Räte, als Selbstregulierungsorganisationen.

c) Die in den Produktionskräften und die in den Wirtschaftsverhältnissen immer stärker vor sich gehenden Veränderungen, zwingen die Aufmerksamkeit, statt des unmittelbaren Produktionsmitteleigentums, eher auf *die transmissiveren Relationen des Eigentumsrechts*. Es werden z. B. die Vermögenseinheiten, sowie die Unternehmen als Ganzes zu Objekten der Warenverhältnisse und dadurch notwendigerweise zu Rechtsgegenstände des Eigentumsrechts. Im Wert der Unternehmenorganisationen als Ganzes ist *immer weniger* der Wert der materiellen Mittel der Unternehmen bestimmend, sondern das Niveau der Unternehmenleitung, bzw. das Niveau der Arbeitskräfte, die Marktschance des Unternehmens, seine perspektivischen Aussichten auf dem Weltmarkt, usw. Infolgedessen tauchen, das staatliche Eigentumsrecht ein wenig überragend, gleichzeitig aber auch organische als ein Problem des staatlichen Eigentumsrechts, spezielle Themen einzelner eigentumsrechtlicher Objekte, z. B. die eigentumsrechtliche Fragen der den Gegenstand eines separaten Referats bildenden Geistesschöpfungen auf.

3. Dem kann hinzugefügt werden, daß eine der grundlegenden Problemen auch anderer *Eigentumsformen* ihr Verhältnis mit dem Staatseigentum ist.

a) Ein wesentlicher Bezug einer möglichst ausgebreiteten Entfaltung des genossenschaftlichen Eigentums ist die Beziehung der Genossenschaften mit der staatlichen Wirtschaftslenkung, mit den sich darin verkörpernden Verfügungs-Zueignungsverhältnissen, (in volkswirtschaftlichem Sinne also mit den Eigentumsverhältnissen). Diese Relation hängt nämlich eng damit zusammen, ob wir im Marktwettbewerb zwischen Genossenschaften und staatlichen Unternehmen fähig sein werden *die echte rechtliche und wirtschaftliche Gleichheit* zustande zu bringen. Solange nämlich, bis wir das staatliche Eigentum, die staatliche Wirtschaftslenkung und die staatlichen Unternehmungen zusammengefaßt als Einheit auffassen, ist die

Unterscheidung zwischen den Unternehmungen des Staates und der Genossenschaften auch im Wirtschaftsverkehr notwendig, und zwar zugunsten der „staatlichen Organisationen“ (trotz allen ungarischen, politischen Deklarationen dem staatlichen Eigentums gegenüber dem genossenschaftlichem Eigentum einen Vorrang gebend). Wenn wir uns aber dem selbständigen Wareneigentum des Großteils der vom Staat gegründeten Unternehmungen zuwenden, dann erweitern sich die Möglichkeiten der Herstellung der effektiven Gleichberechtigung zwischen den Genossenschaften und den staatlichen Unternehmen.

b) Unter sozialistischen Umständen hängen auch die Chancen der Entfaltung der in Konsumgütern, besonders aber sich in wirtschaftlichen Unternehmungen verkörpernden Formationen des Eigentums der Staatsbürger mit dem gesellschaftlichen Eigentum, in erste Linie mit dessen breitester Form, dem staatlichen Eigentum eng zusammen. Ein bedeutender Teil der staatsbürgerlichen Klein-Unternehmungen (sgn. verträglich überlassenes Geschäft, wirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften) knüpfen sich notwendigerweise an das staatliche Eigentum, aber nicht auf gesamtstaatlichem, zentralen Wirtschaftslenkungs-niveau, sondern auf Unternehmensniveau. Eine eindeutigere, ihre Risikofreudigkeit prinzipiell-ideologisch wirksamer fördernde Regelung der eigentumsrechtlichen Lage der Unternehmen ist ebendeshalb auch nicht unwesentlich aus dem Gesichtspunkt des Eigentums der Staatsbürger.

4. Die Schwerfälligkeit der Lösung der theoretischen Fragen des staatlichen Eigentumsrechts hängt — neben der Rückwirkung der Praxis — gewissermaßen auch mit der Entwicklung der Gesellschaftswissenschaften zusammen. Kurz: die Zunahme der Komplexität innerhalb der Rechtswissenschaft sowie seine Interdependenz mit anderen gesellschaftswissenschaftlichen Zweigen und die damit notwendigerweise Hand in Hand gehende Inter-, bzw. Multidisziplinarität berührt auch grundlegend den Problembereich des staatlichen Eigentumsrechts und Unternehmens Eigentumsrechts.

a) Innerhalb der Rahmen der Rechtswissenschaft bleibend muß vor allem betont werden, daß die rechtliche Lösung der Probleme des staatlichen Eigentumsrechts immer schwieriger ist im Bereich des Zivilrechts. Zwischen ungarischen Verhältnissen muß man betonen, daß die Fragen des staatlichen Eigentumsrechts auf rein zivilrechtlicher Basis nicht gelöst werden können. Freilich waren auch in den sechziger Jahren (vor allem im Spiegel des positiven Rechts) jene Unterschiede bekannt, die in der Umschreibung des Begriffs und der Herumschreibung des gesellschaftlichen, bzw. staatlichen Eigentumsrechts, in der Bestimmung ihrer Objekte z. B. im Zivilrecht bzw. dem Strafrecht, oder bzw. dem Zivilrecht existieren. Aber erst in den letzten zehn Jahren wurde es wirklich bewußt, daß der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff, bzw. die staatsrechtliche Bestimmung der Eigentumsformen eine relative Selbständigkeit hat. Das hängt damit zusammen, daß nach der Verfassungsänderung von 1972 in Ungarn der verfassungsrechtliche Ausbau des Rechtsstatus der sozialistischen Wirtschaftsorganisationen, so auch der staatlichen Unternehmen seinen Anfang nahm. Mit dieser Frage befaßt sich zwar ein Sonderreferat, ich möchte aber trotzdem — entsprechend der Wichtigkeit der Frage — darauf hinweisen, daß das

Gesetz von 1977 über die staatlichen Unternehmen bzw. das Zivilgesetzbuch und die Neuregelung der wirtschaftlichen Assoziationen in 1977—78 die staatlichen Unternehmen und deren Vermögen auch aus verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt in garantierte Lage versetzte. (Denken wir nur an das Prinzip: dem Unternehmen ist alles genehmigt, was gesetzlich nicht verboten oder beschränkt ist; auf dem Mittelumgruppierungsverbot usw.). Meiner Meinung nach ist diese verfassungsrechtliche, bzw. unternehmenrechtliche Entwicklung da durch sie die relative Ausscheidung der staatlichen Unternehmen als nicht für ein öffentlichrechtliches Organ, sondern für eine durch den Staat gegründete wirtschaftliche Unternehmung, aus der Staatsorganisation deklariert wird — wirkt in entscheidendem Maß auf die Beurteilung der eigentumsrechtlichen Fragen der staatlichen Unternehmen zurück (auch wenn diese verfassungsrechtliche Rechtslage noch bei weitem nicht ausgebaut ist — (z. B. die nicht entsprechende Lösung des Unternehmeninteresses und des Rechtsschutzes der staatlichen Unternehmen).

b) Eine der grundlegenden Erfahrungen der Entwicklung der Gesellschaftswissenschaft im letzten Jahrzehnt war, daß die Abstimmung zwischen der volkswirtschaftlichen und rechtlichen Auffassung des Eigentums an mehr Hindernisse stößt, als von rechtlicher Seite erwartet. Im Zusammenhang mit einer sich in der ersten Hälfte der 1970-er Jahre im Zusammenhang mit einem juristischen Werk in der ungarischen Zeitschrift „Közgazdasági Szemle“ (Volkswirtschaftliche Rundschau) entfaltenden Debatte war eine begründete Erwartung der Juristen, daß diese Debatte dazu beitragen wird, daß sich ein relativ einheitlicher gesellschaftswissenschaftlicher (man könnte vielleicht sagen ein wirtschaftsphilosophischer) Eigentumsbegriff herausformt, in welchem sowohl die volkswirtschaftliche als auch die juristische Eigentumsauffassung Platz findet, oder daß es sich wenigstens ein relativ selbständiger Eigentumsbegriff in der Volkswirtschaft bildet, der genügend konkret und umgrenzt ist, daß darauf das Eigentumsrecht entsprechend basiert werden kann. Heute kann es schon festgestellt werden, daß *das im Wesentlichen nicht gelungen ist*. Im Laufe der Debatte formte sich kein auch nur relativ einheitlicher volkswirtschaftlicher Standpunkt heraus. Sowohl bei dem Begriff des volkswirtschaftlichen Eigentums als auch in der volkswirtschaftlichen Lösung des staatlichen Eigentums weichen die Standpunkte in der ökonomischen Literatur voneinander wesentlich ab. Die Volkswirte operieren allgemein mit Begriffen, die nicht stabil genug sind und kaum definiert werden können. Mit solchen allgemeinen Wahrheiten nämlich, daß das Eigentum die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse ist, oder daß das Eigentum mit der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zusammenhängt, oder daß die Absonderung der staatlichen Unternehmen nicht eigentümerisch, sondern Quasieigentumscharakter trägt, kann die Rechtswissenschaft nicht viel anfangen.

Auch das ist auffallend, daß in den volkswirtschaftlichen Eigentumsstandpunkten die Elemente des juristischen Eigentumsbegriffs zwar aufscheinen, doch ohne die in den Rechtswissenschaften festgelegten stabilen inhaltlichen Erfordernisse. Die Volkswirtschaftsliteratur bedient sich zwar der Kategorien des Besitzes oder der

Verfügung, ohne aber, daß auch die juristische Exaktheit derselben erscheinen würde. Die Volkswirtschaftswissenschaft ist bislang nicht geneigt jene wesentliche Unterscheidung zu erwägen, die zwischen der rechtlichen Spiegelung des außerordentlich breiten Kreises der Verfügungs-Zueignungsverhältnisse, das heißt, der Eigentumsverhältnisse in volkswirtschaftlichem Sinne, und der innerhalb der rechtlich geregelten Eigentumsverhältnissen befindlichen, mit spezieller dogmatisch-technischer Struktur ausgebauten Institution des Eigentumsrechts besteht. (Die rechtliche Regelung der Eigentumsverhältnisse und das Eigentumsrecht sind nämlich nicht identische Begriffe.)

Nach all dem kann in der Frage des Eigentumsrechts, aber auch im allgemeinen die Konsequenz gezogen werden, daß die Rechtswissenschaft momentan keine andere Methode wählen kann, als daß sie trachtet, die gemeinsame Resultate der zahlreichen volkswirtschaftlichen Meinungen für ihre eigene Zwecke zusammenzufassen und eine Basis zu schaffen, auf die sie dann die rechtliche Lösung zu bauen imstande ist. Das ist natürlich eine subjektive, von der Volkswirtschaft-Wissenschaft betrachtet wahrscheinlich auch nicht die optimale Lösung, eine andere Lösung auf dem heutigen Niveau der gesellschaftswissenschaftlichen Kooperation ist uns aber vorläufig wahrscheinlich nicht gegeben.

c) Durch die Entwicklung der Gesellschaftswissenschaften wurde in den 1970-er Jahren eine neues Schnittbild der Probleme des staatlichen Eigentums sichtbar. Das könnte unter dem Titel *organisationsoziologische* bzw. *sozialpsychologische* eigentumsrechtliche Projektionen zusammengefaßt werden.

Das soziologische Problem besteht im wesentlichen darin, daß eine Antwort auf die Frage gesucht werden muß: worin besteht der Volkscharakter des staatlichen Eigentums, bzw. inwieweit führt die Steigerung der Selbständigkeit der Unternehmen vielleicht zum Gruppeneigentum (bzw. kann dazu führen)? Die Bindung mit der Rechtswissenschaft kann man die soziologische Frage so stellen: wie weit kann die rechtliche Konstruktion der Ausschließlichkeit des Gesamtstaat-Eigentumsrechts mit der soziologischen Natur der vom Staat gegründeten wirtschaftlichen Unternehmungen abgestimmt werden.

Die ungarische Praxis der verflossenen 10 Jahre hat auch angedeutet, daß Tendenzen für die Modernisierung der Leitung der staatlichen Unternehmen, die Sicherung der Mitwirkung der Werktätigen der Unternehmen in der Unternehmenleitung (die in den 1970-er Jahren auch in den Gesetzen immer mehr zum Ausdruck kamen) auch auf die Theorie des staatlichen Eigentumsrechts notwendigerweise rückwirken. Und was den sozialpsychologischen Eigentumsbegriff betrifft, namentlich, ob und wie das staatliche Eigentum, bzw. dessen rechtliche Lösung auf das Bewußtsein der Arbeiter wirkt. Wie weit fördert sie die Entwicklung des Eigentümerbewußtseins der Werktätigen, ist auch ohne besondere Analysierung klar, daß die Ausformung des sozialistischen Eigentümerbewußtseins der Werktätigen durch gewisse vermögensrechtliche Lösungen in erster Linie bei den Unternehmen gefördert

werden kann (z. B. der Versuch mit den Werk tätigen-Anteilsscheinen bei einzelnen ungarischen Großunternehmen usw.).

5. Im Zusammenhang mit diesen praktischen Bestrebungen kann festgestellt werden, daß die jugoslawische Selbstverwaltungslösung in der ungarischen Literatur keine wesentliche theoretische Anhängerschaft erwarb. Das zeigt sich in zwei Beziehungen. Einerseits meldete sich in der ungarischen eigentumsrechtlichen Literatur die Theorie, das auch in der jugoslawischen Verfassung ausgedrückten sogenannten subjektlosen Eigentums nicht, die durch die Phraseologie „das Gesellschafteigentum ist das Eigentum eines jeden, es ist also Eigentum niemandes“ die rechtliche Vergegenwärtigung sowohl des staatlichen als auch des Gruppeneigentums in Abrede stellt. Andererseits tauchten auch auf der Ebene der praktischen Lösungen die Konstruktionselemente der Selbstverwaltung jugoslawischen Typs, (z. B. der Arbeiterrat) nicht auf.

All das schließt freilich nicht aus, daß auch in Ungarn die Theorie große Anhängerschaft genießt, gemäß der die Konstruktion der Unternehmenleitung bei den verschiedenen Typen der Unternehmen in differenzierter Form modernisiert werden soll, teils dadurch, daß anstatt der Einmannleitung auch über Entscheidungsrecht verfügende kollektive Leitungsforen aufgestellt werden (Direktorialrat), teils durch Schaffung von neuen Institutionen, die die Unternehmendemokratie viel ausgeprägter zum Ausdruck bringen (z. B. die Umgestaltung des Aufsichtsrates). Heute ist eine ziemlich weitverbreitete Meinung in Ungarn, daß die Ernennung der Direktoren der staatlichen Unternehmen durch die Ministerien nicht die einzige politisch begründete Lösungsform der sozialistischen Unternehmenleitung ist und wird sind bestrebt einen differenzierten Rechtsstatuts der Unternehmens-Direktoren auszubauen (z. B. Ausschreibung der Stelle für bestimmte Zeit unter normativen Bedingungen, eventuell mit Wirtschaftslenkungs-Vetorecht). All diese Bestrebungen waren aber in Ungarn *nicht mit Gruppeneigentumsideologie verbunden*. Es wird eher die Anerkennung des zivilrechtlichen Wareneigentumsrechts der zu Unternehmungen gewordenen staatlichen Unternehmen, als zu Rechtspersonen erklären, also rechtlich personifizierten Organisationen urgiert, das Wareneigentumsrecht als technische Kategorie auffassend.

II.

1. Ich möchte mich nun mehr der umfassenden Beurteilung der Entwicklung der Staatlichen eigentumsrechtlichen Theorien zuwenden. Ich bin der Meinung, daß vor allem eine *Bestrebung zur Überpolitisierung* der eigentumsrechtlichen Lösungen festgestellt werden kann. Die Geschichte der Theorien bezüglich des staatlichen Eigentumsrechts ist durch überflüssigermaßen zugeschrärfte ideologische Ausbrüche gekennzeichnet. (Z. B. um 1950 gegen Wenediktow selbst). Das hängt damit zusammen, daß auf Wirkung der bourgeois Bewußtseinstraditionen das Eigentumsrecht auch unter sozialistischen Umständen eine außerordentlich starke *legitimierende*

Wirkung ausübt: in der täglichen Politik wird — nicht in voller Bewußtheit — die staatliche Wirtschaftslenkung, die zentrale Planung mit dem staatlichen Eigentum legitimiert. Aus rechtlichen Gesichtspunkt betrachtet ist diese Legitimierung offenbar *überflüssig*, denn eine wirksame staatliche Wirtschaftslenkungstätigkeit kann auch ohne Aufrechterhaltung des gesamtstaatlichen zivilrechtlichen Wareneigentums betrieben werden. Aber eben wegen der gegebenen politischen Traditionen ist in Ungarn eine eigentumsrechtliche Lösung kaum vorstellbar, die das staatliche Eigentum rechtlich im Bereich des Rechts völlig aufhebt und ausschließlich das Unternehmeneigentum akzeptiert trotz dessen, daß auch bei einer derartigen Lösung eine prinzipiell wirksame zentrale volkswirtschaftliche Planung und staatliche Wirtschaftslenkung betrieben werden könnte. (Die staatliche Beeinflußung der Unternehmenwirtschaft, ja sogar die Möglichkeiten des operativen staatlichen Eingriffs können auf öffentlichgewaltlicher Grundlage gesichert werden.)

Ein anderer genereller Zug der Entwicklung der Rechtstheorien bezüglich des staatlichen Eigentums ist, daß die Entstehung der charakteristischen Lösungen bzw. deren Christallisierung in den bedeutenderen eigentumsrechtlichen Debatten mit den konkreten *Modelländerungen* der sozialistischen Planwirtschaft wesentlich zusammenfallen.

2. Kennzeichnend für die Periode vor 1936, besonders aber die Periode vor Einführung des NEP, ist vor allem, daß das Gesellschaftseigentum, besonders aber das staatliche Eigentum in erster Linie nicht als rechtliche, sondern als *politische Kategorie* aufgefaßt wurde. Entsprechend der für die kapitalistischen staatlichen Unternehmen maßgebenden, auch seither als allgemein geltenden Auffassung tauchte in dieser Periode gar nicht auf, daß in die Staatsverwaltung einschmelzende staatlicher Kommunalbetrieb oder Fiscusbetrieb als selbständiger Eigentümer hätte anerkannt werden können: Eigentümer ist der Staat als ganzes. Als nach der Einführung des NEP die staatlichen Unternehmen Rechtspersönlichkeit erlangten, tauchte natürlich der Gedanke des Ausbaus irgendeiner rechtlichen Lösung auf, da die Ersetzung der „Verwaltungsform“ mit den Handelsgesellschaftsformen ernst nicht in Betracht kam. Die damals geformten Warenform, Fiduziar-, Haupt- und Untereigentümertheorien, bzw. sonstige Eigentumstheorien wurden nicht ausführlich ausgearbeitet und ihre praktische Wirkung war gering.

Die der gereiften, direkten sozialistischen Planwirtschaft entsprechende Eigentumstheorie entstand in der Periode zwischen Ende der 1930-er und Anfang der 1950-er Jahre. Als Grundprinzip wurde Wenediktows Auffassung vom Ende der 1940 Jahre akzeptiert. Es kann jedoch festgestellt werden, daß in der am Ende der 1950-er Jahre und Anfang der 1960-er Jahre auch in den sozialistischen Zivilgesetzbüchern allgemein angenommenen zur Grundthese von Lehrbüchern gewordenen staatseigentumsrechtlichen Theorie die Elemente der Auffassung zahlreicher anderen sowjetischen Verfasser, vor allem Mikolenko, Karass und Kolganow erwogen wurden. Diese Theorie wurde durch die zivilrechtliche Wissenschaft der volksdemokratischen Länder mit weiteren Elementen bereichert (Knapp, Eörsi, Ionescu, Posch).

Das Wesen der Theorie des Staatseigentumsrechts der gereiften direkten sozialistischen Planwirtschaft ist, daß das Eigentumsrecht über die den Gegenstand der Wirtschaft bildenden Vermögensgegenstände bei den Unternehmen, unabhängig von der relativen Vermögensabsonderung ausschließlich dem Staat zufällt, einheitlich und unteilbar. In dieser Auffassung ist der Staat einheitlicher Träger der öffentlichen Gewalt und des dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff unterstellten Eigentumsrechts. (Das Eigentumsrecht in der Verfassung war rechtsdogmatisch nicht selbständig.) Das staatliche Unternehmen kann, unabhängig von seiner Rechtspersönlichkeit in keinem Fall und in keinem Maß Subjekt des inhaltlich aus dem römischen Recht ererbten Eigentumsrechts sein. Der Rechtsstatus ist im Wesen Planpflichtzentratisch, die Unternehmenrechte bestehen nur deshalb und solange, bis sie zur Erfüllung der Planpflicht notwendig sind. Die sich auf das Unternehmenvermögen beziehenden, von der Unternehmenplanpflicht abhängigen Unternehmenrechte sind den drei klassischen wareneigentumsrechtlichen Teilberechtigungen, dem Besitz, der Nutzung und der Verfügung gleich. In dieser Periode werden diese zusammenfassend im allgemeinen operative Verwaltung genannt. In einem Teil der volksdemokratischen Ländern wurde die operative Verwaltung — übrigens im Gegensatz zur ungarischen Auffassung — als sozialistisches dingliches Recht neuen Typs aufgefaßt. All das änderte nichts daran — und das erleichterte auch (infolge ihrer Neigung zu den Traditionen) die juristische Akzeptierung der Wenediktowschen Konzeption — daß diese Auffassung das traditionelle zivilrechtliche (Waren)-Eigentumsrecht auf eine radikal neue gesellschaftlichwirtschaftliche Erscheinung adaptierte, nämlich auf das sozialistische staatliche Eigentumsrecht.

3. Die wenediktowsche Konzeption wies aber schon im vorhinein Elemente auf, die sie tauglich machten, daß sie später, in der sog. *gemäßigten direkten Planwirtschaft*, in der Periode der Lockerung der Planaufteilung verwendet werden konnte. (Als ein solches Element würde ich insbesondere die sog. Doppelkollektive-Theorie hinstellen, mit welcher Wenediktow, vor seiner Zeit, die eigene Kollektive des staatlichen Unternehmen zum Ausdruck brachte.) Dadurch erklärt sich zum Teil, daß in der überwiegenden Mehrheit der sozialistischen Länder, mit mehr oder weniger Änderung die wenediktowsche Konzeption erhalten blieb sowohl in der Gesetzgebung, als auch als vorherrschender literarischer Standpunkt. Der Grund aber dessen, daß die wenediktowsche Theorie in den ausländischen sozialistischen Staaten noch heute eine vorherrschende Theorie bildet, ist, daß die originalen Rahmen der Planaufteilung und der hierarchischen Wirtschaftslenkung im allgemeinen verhalten blieben.

Die in den 1960-er, 1970-er Jahren in den sozialistischen Staaten, in der klassischen staatseigentumsrechtlichen Theorie durchgeführten Teiländerungen sind die folgenden:

a) gemäß der originalen Theorie sonderte sich das staatliche Unternehmen von der zentralen Wirtschaftslenkung überhaupt nicht ab, es funktionierte in voller Subordiniertheit, deshalb wurde auch sein relatives Interesse in Abrede gestellt. Demzufolge wurde das staatliche Unternehmen mit den sonstigen staatlichen (Budget-)

Organen eigentumsrechtlich gleichgestellt. Daran hat die Literatur der letzten Jahre *wesentlich geändert*. Die relative Abgesondertheit der staatlichen Unternehmen, ihre eigene Interessiertheit, einzelne sich an wirtschaftliche Rechnungsführung knüpfenden Rechte den übergeordneten Organen gegenüber wurde anerkannt und es begann eine Abgrenzung auch von staatlichen Budgetorganen.

b) Die Pflichtzentrität in der komplexen rechtlichen Situation der Unternehmen wird weniger hervorgehoben, die Unternehmenrechte erhalten größere Betonung. Anstatt der passiven Vermögensverwahrung, der operativen Verwaltung wird das selbständige Wirtschaftsrecht immer mehr anerkannt, die größere Selbständigkeit der Unternehmen ausdrückend.

In zwei grundlegenden Fragen aber gibt es keine Änderung: das ausschließliche Subjekt des Eigentumsrechts ist der Staat als Ganzes, und dieses Eigentumsrecht ist in seiner Struktur — trotz jeglicher komplexer rechtszweiglicher Bezüge — mit dem zivilrechtlichen Eigentumsrecht identisch. Das staatliche Unternehmen kann prinzipiell kein Subjekt des zivilrechtlichen Eigentumsrechts sein, und für die wirtschaftliche Lage des Staates ist die Einheit des öffentlichgewaltlichen und der eigentümerschen Qualität eindeutig kennzeichnend.

4. Daß dies auch in der ungarischen Literatur, nach 1968, als Anschauung der Mehrheit erhalten blieb und daß auch im Zuge der Abänderung des Zivilgesetzbuches in 1977 — wenn auch in einer milderer Formung — das einheitliche und unteilbare zivilrechtliche (Waren-)Eigentumsrecht deklariert wurde, kann meiner Ansicht nach auf folgende Gründe zurückgeführt werden:

— die noch nicht völlig beendete ungarische Wirtschaftsreform, ihre widersprüchigen Entwicklungstendenzen,

— die rechtliche Entwicklung der Selbständigkeit der staatlichen Unternehmen infolge der relativen Irrelevanz des Eigentumsrechts in der Praxis die eigentumsrechtliche Lösung auch innerhalb der eigentumsrechtlichen Bestimmungen des ZGB möglich. (Gewisse Widersprüche ergeben sich freilich, der 2. Absatz des § 175 des ZGB zum Beispiel geht prinzipiell aus der Hauptregel aus, daß die Mittel der Unternehmen umgruppiert werden können, § 28 des Gesetzes Nr. VI von 1977 läßt den Umgruppierungsverbot gelten, und gestattet davon Ausnahmen),

— die Tradition, die (im Zusammenhang mit der ererbten Illusion der Materiellrechtlichkeit des Zivilrechts und dem falschen ungarischen Schattenkampf gegen die komplexe wirtschaftsrechtliche Auffassung) nur das zivilrechtliche Eigentumsrecht für echtes Eigentumsrecht anerkennt.

Ein Teil der in diese Gruppe gehörenden Auffassungen in der ungarischen Literatur unterscheidet sich von den ähnlichen theoretischen Lösungen der ausländischen sozialistischen Staaten, daß diese Anschauungen zwar innerhalb der wenediktowschen Konzeption, doch entsprechend dem (im Vergleich zur Entwicklung der übrigen sozialistischen Länder) radikaleren Charakter der ungarischen Wirtschaftslenkungsform, auch die volkswirtschaftlich-soziologische Teileigentümerposition der Unternehmen zum Ausdruck bringen wollen.

In diesen Bereich gehört vor allem jene Lösung des Professors Gyula Eörsi, die zwischen den in soziologischem Sinn den Gesamtstaat (der staatlichen Wirtschaftslenkung) zufallenden *strategischen* Eigentümerrechten und den Unternehmen zufallenden *taktischen* (Bewirtschaftungs-) Eigentümerrechten unterscheidet und diese in eigentlichem Sinn geteilte Eigentumsstruktur rechtlich derweise auflöst, daß nur die strategischen Eigentümerrechte ausübende Organisation, in vorliegenden Fall der Gesamtstaat für Eigentümer erklärt wird. Die andere ähnliche Theorie stammt eigentlich von Miklós Világhy und erhielt bei der Modifizierung des ungarischen Zivilgesetzbuches in 1977, im § 176 des ZGB eine ausgesprochene positivrechtliche Lösung. Diese Lösung wird durch Ferenc Petrik derweise ausgelegt, daß das staatliche Eigentumsrecht auf ein *äußeres* und ein *inneres* Rechtsverhältnis zerlegt werden muß. Im äußeren Rechtsverhältnis, d. h. beim Warenumsatz, erscheint das Unternehmen als Subjekt des Eigentumsrechts, im inneren Rechtsverhältnis aber, gegenüber dem Staat, ist das Unternehmen kein Eigentümer. (Es ist eine Analogie mit der Lösung von Wenediktow von 1928.) Das ist eigentlich nichts anderes — wie darauf Salomon Beck und Endre Nizsalovszky in den 1960-er Jahren hingewiesen haben — als eine technische Verwendung der feudalen englischen trustee Lösung: dritte Personen müßen die Unternehmen, willens des Staates, so aufgefaßt werden, als wären sie Eigentümer. Aber die anglosächsischen eigentumsrechtlichen Lösungen werden seitens der kontinentalen Rechtsauffassung schon lange her als geteiltes Eigentum aufgefaßt.

All diese Auffassungen erwägend kann festgestellt werden, daß in der ungarischen Rechtsliteratur, auf Wirkung der volkswirtschaftlichen und soziologischen Tatsachen, die funktionelle Teilung innerhalb des staatlichen Eigentumsrechts, richtiger gesagt: die Gliederung nach Wirkungskreis bzw. Rechtskreis in verhüllter Form anerkannt wird. (Auch eine unverhüllte Lösung des geteilten Eigentumsrechts wurde in den Schriften von Imre Sárándi laut. Das grundlegende Problem der theoretischen Tendenz sowohl von Eörsi, als auch von Világhy ist, daß das Unternehmen nach wie vor als zivilrechtlicher Eigentümer der Unternehmenmittel aufgefaßt wird. Wenn nämlich das staatliche Eigentumsrecht eine Form des zivilen Eigentumsrechts ist, dann muß es den allgemeinen Zügen des zivilrechtlichen Eigentumsrechts entsprechen. Das aber ist unmöglich. Daraus entsteht der logische Widerspruch, daß es Erscheinungsformen des zivilrechtlichen Eigentumsrechts gibt, die nicht komplex sind, in welchen die strategischen und technischen Eigentumsrechte nicht geteilt sind, in denen es keine innere und äußere Seite gibt (z. B. das individuelle Eigentumsrecht der Staatsbürger) und eine Untergattung dieses allgemeinen Eigentumsbegriffs wäre auch das komplexe staatliche Eigentumsrecht.

Ein logischer Widerspruch des staatlichen zivilrechtlichen Eigentumsrechts ist ferner, daß auf der Ebene des Subjekts dieses Eigentumsrechts, nämlich des Staates, das staatliche Eigentumsrecht kein Wareneigentumsrecht sein kann (auch schon deshalb, weil auf der Ebene des Gesamtstaates — mit Ausnahme der internationalen Beziehungen — die für die Warenverhältnisse nötigen Partner nicht zur Verfügung

stehen), die in den Warenverhältnissen tatsächlich teilnehmenden staatlichen Unternehmen werden aber rechtlich nicht als Eigentümer anerkannt. Der Staat ist in der Form Subjekt des zivilrechtlichen Eigentumsrechts — das heute schon eindeutig in Ungarn für *Wareneigentumsrecht* gilt — daß er die wareneigentümerischen Teilberechtigungen nicht ausübt: Besitz, Nutzung und Verfügung scheinen unmittelbar bei den Unternehmen auf. Die volkswirtschaftlich-soziologisch wesentlichste Eigentümergehörigkeit des Staates, nämlich die Zuweisung des Unternehmenvermögens, die strategische Lenkung der Unternehmenwirtschaft ist aber entsprechend dem allgemeinen zivilrechtlichen eigentumsrechtlichen Begriff keine Wareneigentümergehörigkeit. Die eigentümerische Beziehung des Staates und der Unternehmen wird derweise in subjektivem Sinn leer, und zwar von beiden Seiten aus. Wenn das Wareneigentumsrecht ein Zivilrecht ist, dann muß dessen Subjekt auch Subjekt des Zivilrechts sein. Es kann aber auch positivrechtlich bestätigt werden, daß der Staat, indem es mit seinem in dieser Konstruktion meist charakteristischen Tätigkeit den Unternehmen Mittel zuweist, über keine zivilrechtliche Rechtssubjektivität verfügt.

Auch in den Wirtschaftsbeziehungen der Unternehmen untereinander gibt es keine zivilrechtliche Rechtssubjektivität des Staates, was auch dadurch nachweisbar ist, daß zwar das staatliche Eigentum auch zivilrechtlich für einheitlich und unteilbar erklärt wird, für die Wirtschaftstätigkeit seiner Wirtschaftsorganisationen ist der Staat nie verantwortlich. Der Staat ist also ein zivilrechtlicher Eigentümer, der für seine angeblichen Eigentümerstätigkeiten materiell überhaupt nicht verantwortlich ist.

Andererseits *trennt sich* aber in dieser Auffassung die Rechtspersönlichkeit der staatlichen Unternehmen als der bedeutendsten Faktoren des sozialistischen Wirtschaftsverkehrtes, von dem Eigentumsrecht, obwohl in der sozialistischen Rechtstheorie die Kategorie der Rechtspersönlichkeit, als Personifikation der zu Organisationen gewordenen Kollektiven beinahe einheitlich als Verallgemeinerung der Eigentümerqualität aufgefaßt wird. Eine Rechtsperson, die juristisch prinzipiell nie Eigentümer seines Vermögens sein kann, ist meiner Ansicht nach ein grundlegender rechtsdogmatischer Widerspruch, und dieser Widerspruch wird noch krasser, wenn wir das Unternehmen in unserer indirekten Planwirtschaft als wirtschaftliche Unternehmung auffassen. Wirtschaftliche Unternehmung ohne zivilrechtliches Eigentum ist als prinzipielle Grundthese ein Widerspruch in sich. Wenn wir innerhalb des staatlichen Sektors, unter den staatlichen Unternehmen, die echten sozialistischen Warenverhältnisse akzeptieren, so *kann meiner Ansicht nach das staatliche Eigentum in zivilrechtlichem Sinn und nicht in verfassungsrechtlichem Sinn, Nicht als unteilbar aufgefaßt werden.*

Ich bin der Meinung, daß in Ungarn pro futuro die Möglichkeit besteht, daß die klassische staatliche eigentumsrechtliche Konstruktion der direkten Planwirtschaft *folgerichtiger* überschritten wird. Diese Möglichkeit hat seine Grundlage in den folgenden:

— die beschleunigte Entfaltung der ungarischen Wirtschaftslenkungsreform zu Beginn der 1980 Jahre,

— das Stärkerwerden der Modernisierungsbestrebungen der ungarischen Rechtswissenschaft, vor allem die Bekämpfung der ererbten mutterrechtlichen Einstellung des Zivilrechts, bzw. die Herausformung der komplexen wirtschaftsrechtlichen Anschauung.

5. Die Auflösungstendenz der direkten Planwirtschaft spiegelnd erschienen in der internationalen sozialistischen Literatur in den zwei letzten Jahrzehnten, neben der wenediktowschen Auffassung — wenn auch als Minderheitstendenz, jedoch ziemlich markant, sogar *zwei alternative staatseigentumsrechtliche Konzeptionen*. Die beiden Konzeptionen weichen in ihrer gesellschaftlich-wirtschaftlichen Basierung voneinander ziemlich stark ab, sie haben jedoch den gemeinsamen Wurzel, daß beide die Adaptation des zivilrechtlichen Eigentumsrechts auf das gesamtstaatliche Eigentum aufgeben.

In der Mehrheit der ausländischen sozialistischen Staaten ist vielleicht der charakteristischste Zug der in den 1970-er Jahren vor sich gegangenen wirtschaftlichen Entwicklung, daß die komplexen Planungs-, Organisations-, Kooperations- und Vermögensrechtsverhältnisse zustande kommen. Diese Erscheinung steht in enger Verbindung damit, daß in diesen Staaten das Kombinat, bzw. die Vereinigungsartigen, über wirtschaftliche Rechnungsführung verfügenden, wirtschaftslenkenden und zugleich wirtschaftenden *Großorganisationen* zu Hauptfaktoren der Wirtschaft werden.² Die Wirtschaftslenkung büßt also ihren Staatsverwaltungscharakter bedeutend ein. Dieser grundlegenden Änderung entspricht die theoretische Aufstellung der Konstruktion des *strukturierten wirtschaftsrechtlichen Staatseigentumsrechts* in der Rechtsliteratur einzelner ausländischer sozialistischer Staaten (vor allem die DDR, die Tschechoslowakei und Polen), die unabhängig davon, daß die Theorie in der letzten Zeit aus politischen bzw. aktuellen Gesetzgebungsgründen in diesen Staaten weniger betont wurde, unter perspektivisch betrachteten gesellschaftlich-wirtschaftlichen Umständen doch als hoffnungsvolle Lösung gelten kann.

Der strukturell-prinzipielle Kern des sog. strukturierten wirtschaftsrechtlichen Staatseigentumsrecht besteht in den folgenden:

— es muß Unterschied gemacht werden zwischen der rechtlichen Vergegenwärtigung des sich auf die Produktionsmittel beziehenden gesellschaftlichen Eigentums und des sich auf die Verbrauchsartikel beziehenden Personaleigentums. Auf das individuelle Eigentumsrecht des Staatsbürgers kann nach wie vor der Begriff des klassischen zivilrechtlichen Wareneigentumsrechts, sowohl in Bezug auf den Gegenstand des Eigentumsrechts, als auch auf die inhaltlichen Teilberechtigungen angewendet werden. Das staatliche Eigentumsrecht ist aber kein Wareneigentumsrecht, und da dadurch keine warenartige Verhältnisse (bzw. nicht nur diese) geregelt werden, kann auch nicht ins Zivilrecht gehören,

² Cf.: *Organisations und Rechtsformen großer Wirtschaftseinheiten im Sozialismus*. (Red.: HEUER, U. J.) Berlin, 1982.

— das staatliche Eigentumsrecht ist nicht sachbedingt, ist nicht statisch, hat keinen ausschließlich schützenden Charakter, hat keine absolute Struktur, ist nicht von negativem Inhalt, sondern es ist dynamisch; es ist die komplexe rechtszweigliche Einheit von positiven Rechten und Verbindlichkeiten,

— aus den vorangegangenen folgt, daß das staatliche Eigentumsrecht die Gesamtheit von verschiedenen, zum Staat gehörenden, den Staat bildenden Organen und Organisationen namentlich den zentralen Staatsorganen, den Wirtschaftslenkungsorganen (Kombinate, Assoziationen) und der in die verschiedensten Rechtszweige gehörenden Verbindlichkeiten und Berechtigungen (mit Leitungs-Lenkungscharakter, finanzrechtlichem arbeitsrechtlichem Charakter, Warencharakter usw.) ist, da sich durch diese Verpflichtungen und Berechtigungen die einheitliche Gesamtheit der Volkszueignung realisiert. Diese verschiedenen Verpflichtungen und Berechtigungen sind die über eine relative Selbständigkeit verfügenden Teile des strukturierten staatlichen Eigentumsrechts, die mit dem ganzen Eigentumsrecht in dialektischer Beziehung *des Teils und des Ganzen* stehen.

Der innere Aufbau des strukturierten Eigentumsrechts meldete sich in der Literatur in verschiedener Weise. Es ist denkbar, daß sich jemand weigert die Teilberechtigungen, die den einzelnen Staatsorganen zustehen, Eigentumsrecht (Teileigentumsrecht) zu nennen, unter dem Vorwand, daß die Teilberechtigungen nur in ihrer Gesamtheit für strukturiertes staatliche Eigentumsrecht gelten (so der Großteil der DDR Autoren um 1970.). Es ist aber auch möglich, die Teilberechtigungen der verschiedenen Organe Teilberechtigungen mit Eigentumscharakter zu nennen (z. B. D. Hanes, am Ende der 1960-er Jahren in der Tschechoslowakei). Auch eine derartige Lösung ist möglich, daß die Teilberechtigungen der an der Struktur beteiligten Wirtschaftslenkungsorgane, bzw. Unternehmen derweise aufgefaßt werden, als wären sie verschiedenen (wirtschaftslenkungsrechtlichen, zivilrechtlichen) rechtszweiglichen Charakters (Spisiak in der Tschechoslowakei).

Meiner Ansicht nach kann in einer die Wirtschaft und die Wirtschaftsleitung in Großorganisationen zusammenfassenden sozialistischen Planwirtschaftslösung diese strukturierte wirtschaftsrechtliche Auffassung erfolgreich vertreten werden. Ein vorteilhafter Zug derselben ist auch, daß sie den rein zivilrechtlichen Charakter aufgibt, *komplex* ist, wodurch der wesentliche Inhalt des volkswirtschaftlichen Eigentums (nämlich die Verfügung-Zueignung) besser zum Ausdruck kommt. Bei einer Wirtschaftsreform, wie die ungarische, welche die sich in den Staatsverwaltungsform realisierende Wirtschaftslenkung von der in der Mikrosphäre vor sich gehenden Unternehmertätigkeit Unternehmungscharakters *prinzipiell abzusondern trachtet*, ist diese Lösung schwer vertretbar.

6. Eben deshalb beharre ich, unter ungarischen Verhältnissen — trotz der laut gewordenen Kritiken gegen diese meine frühere Anschauung — nach wie vor bei der Alternative, (die übrigens bei mehreren Verfassern außerhalb Ungarns anzutreffen ist, z. B. Gwiazdomorski, Buckowski in Polen) gemäß deren, angepaßt an die funktionellen Eigentumsformen abweichenden Charakters, die eigentumsrechtliche Aus-

drückung der in der staatlichen Wirtschaftslenkung erscheinenden Verfügungs-Zuneignungsberechtigungen von den im Wirtschaftsverkehr zwischen Unternehmen erscheinenden zivilrechtlichen Eigentümerberechtigungen getrennt werden müssen. In dieser Auffassung drückt das *zivilrechtliche Eigentumsrecht* nur die Eigentümerberechtigungen Warencharakters aus, die dementsprechend *in der Hauptregel zu den staatlichen Unternehmen* versetzt werden müssen. Die Eigentümerberechtigungen des Staates offenbaren sich einheitlich und unteilbar nicht im Warenverkehr, nicht im Zivilrecht, sondern in der staatlichen Wirtschaftslenkung. Diese Eigentümerberechtigungen Wirtschaftslenkungscharakters des Staates können dementsprechend zusammengefaßt auch staatrechtliches (verfassungsrechtliches) *Eigentum* genannt werden.

Ich bin der Meinung, daß falls das in der zentralen Wirtschaftslenkung erscheinende — und hier tatsächlich einheitliche und unteilbare — Eigentumsrecht des Staates anerkannt wird, und zwar unabhängig von dem zivilrechtlichen Eigentumsformen mit Wareneigentumsscharakter (das heißt also einheitlich bezüglich sämtlicher wirtschaftender Subjekte und auch der internationalen Beziehungen), so haben wir dem politischen Anspruch des Gesamtstaates, der eigentümerischen Legitimation der Gesamtheit des staatlichen Organisationssystems genüge getan. Diese Legitimation geht aber derweise vor sich, daß sie die Anerkennung der mit der sozialistischen Unternehmung Hand in Hand gehenden Wareneigentümerqualität nicht beeinflußt.

Die operativen Probleme der Unternehmenwirtschaft können unter komplizierteren Wirtschaftsverhältnissen auf Basis des zivilrechtlichen Eigentumsrechts der Unternehmen leichter gelöst werden, als sonst. Denken wir bloß an Unternehmenssysteme, wie der Trust, (wo der Trust und das Trustunternehmen eine über eigenes Vermögen verfügende Rechtsperson ist), oder an die neue Konstruktion staatlicher Mutter- und Tochterunternehmen, wo die Anerkennung des zivilrechtlichen Eigentumsrechts der Unternehmen die Ausarbeitung differenzierterer vermögensrechtlicher und Interessiertheitslösungen fördern würde.³ Dasselbe ist der Fall auch mit den inneren, bzw. den internationalen, zu Unternehmensgründung führenden Wirtschaftsassoziationen, auch dann, wenn diese ausschließlich innerhalb des seitens des Staates gegründeten Unternehmen erscheinen.⁴

Die Entwicklung der Unternehmenstheorie hat übrigens ziemlich überzeugend bewiesen, daß bei der Typisierung der Unternehmen, bei dem Ausbau des komplexen Rechtsstatus der Unternehmen in den folgenden Jahren weniger aus der Unterschiedlichkeit der Eigentumsform nach den Subjekten, oder Gründung ausgegangen werden muß; *grundlegend wird die Differenzierung sein in der Größe, Komplexität, Funktion und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmen*. Durch die Lösung, die die staatlichen Unternehmen als zivilrechtliche Wareneigentümer gelten läßt, wird nicht

³ Cf.: Dezentralisierung des Unternehmenbereiches und der Kleinunternehmen in Ungarn, *Monatshefte für Osteuropäisches Recht*, 1982. pp. 269—281.

⁴ Siehe: FICZERE, L.—SÁRKÖZY, T.: *A KGST országok nemzetközi gazdálkodó szerveinek alapvető jogi kérdései*. (Grundlegende Rechtsfragen der IWO der RGW Länder.) Budapest, 1981.

ausgeschlossen, daß bei einzelnen Unternehmen (z. B. für kommunal geltende nonprofit Unternehmen, oder Kraft ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Größe mit der zentralen Wirtschaftslenkung verflochtene Unternehmen) der zentrale staatliche Wirtschaftslenkung derweise verfügt, daß das sich auf das Unternehmensvermögen beziehende zivilrechtliche Wareneigentumsrecht auf gesamtstaatlicher Ebene aufrecht bleibt. Meiner Meinung nach kann aber, angesichts der ferneren Zukunft und der weiteren Entfaltung der Reform mit Zuversicht entgegensehend, der Grundsatz akzeptiert werden, daß das zur Wirtschaftung unentbehrliche zivilrechtliche Wareneigentumsrecht und die sich auf die konkreten Produktionsmittel beziehenden Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsrechte — falls wir mit den sich auf die wirtschaftliche Selbständigkeit, auf den Unternehmungscharakter und Risikoübernahme der Unternehmen beziehenden, diese von der zentralen Wirtschaftslenkung abgrenzenden Vorschriften zeitlich gleichlaufen wollen — *in der Hauptregel* an die staatlichen Unternehmen abzutreten sind. Auch heute kann schon mit Recht die Frage gestellt werden: welchen Zweck dient das unmittelbare gesamtstaatliche Eigentumsrecht, welchem zentralen Interesse dient es bei einem, sagen wir 100 Werk tätige zählenden, staatlichen Kleinunternehmen? Oder, frei nach Marx: warum muß der Dirigent gleichzeitig auch Eigentümer der Instrumente der Mitglieder des Orchesters sein?

Das Eigentum gesamtstaatlichen Wirtschaftslenkungsinhalts und staatsrechtlichen Charakters bzw. das zivilrechtliche Eigentum der staatlichen Unternehmen ist in seiner Doppelheit kein geteiltes Eigentum, sondern eine *in seiner Funktion differenzierte eigentumsrechtliche Lösung*, die geeignet ist den Irrglauben zu beseitigen — die auch im ungarischen Zivilgesetzbuch allgemein ist — daß nur die Gründer zivilrechtlicher Eigentümer des ihrerseits zugeteilten Vermögens der ihrerseits gegründeten Organisationen sein können. Die moderne kapitalistische Praxis zeigt, daß das *Wachstum* der Zueignung des Gründers (das heißt letzten Endes die Wirksamkeit ihres volkswirtschaftlichen Eigentums) in zahlreichen Fällen durch die Selbsteinschränkung des Gründers, durch die Übertragung des Wareneigentumsrechts an sekundäre Organisationen besser gefördert wird, als durch das unmittelbare zivilrechtliche Eigentumsrecht des Gründers. Der aus der absoluten Struktur des zivilrechtlichen Eigentumsrechts der staatlichen Unternehmen stammende ausschließliche Charakter des Unternehmen-Wareneigentumsrechts kommt freilich im Marktverkehr, gegenüber anderen Unternehmen und nicht gegenüber zentralen staatlichen Wirtschaftslenkung zur Geltung, wie auch auf der anderen Seite das durch das Zivilrecht gespiegelte Wareneigentumsrecht der genossenschaftlichen, Assoziations — usw. Organisationen durch das sich auf das volle Nationalvermögen ausbreitende staatsrechtliche Staatseigentumsrecht mit Wirtschaftslenkungsinhalt nicht gestört oder beschränkt wird.

Es wäre viel schwieriger die Konstruktion des Gesamtstaatlichen Eigentumsrechts staatsrechtlichen Charakters und Wirtschaftslenkungsinhalts von der rechtstheoretischen Seite aufrecht zu erhalten, falls sich jene volkswirtschaftlichen

Vorstellungen (Márton Tardos, Sándor Kopátsy usw.) verwirklichen würden, gemäß deren, unabhängig von der Staatsverwaltung, eine selbständige, holdingartige staatliche Eigentümerorganisation gegründet werden müßte, die in Form einer speziellen Geldinstitute das staatliche Eigentumsrecht unabhängig von der Staatsverwaltung ausüben würde. (Diese Vorstellung ist nicht mit der anderen auch meinerseits für richtig erachteten Vorstellung zu verwechseln, gemäß welcher die konkrete Lenkung und Eingriff berechtigungen über den staatlichen Unternehmen den zweiglichen Fachministerien entzogen werden und ein selbständiges „Eigentums-Aufsichts“-/ Ministerium errichtet werden müßte.) Diese Vorstellung wäre eine Adaptation der in die Aktiengesellschaftskonstruktion des gegenwärtigen westlichen Lenkungssystems der staatlichen Unternehmen eingebauten sog. holding Lösung. Hier wären natürlich die Wareneigentümerrechte von den Lenkungsrechten viel weniger trennbar, als bei der gegenwärtigen, sich mit der Regierungstätigkeit verflechtenden Wirtschaftslenkungslösung. Ich bin jedoch der Meinung, daß die Verwirklichung der holdingartigen staatlichen Eigentumsfunktionierung bei dem gegenwärtigen RGW-Mechanismus keine Chancen hat.⁵

7. Zum Abschluß darf ich meiner Meinung Ausdruck geben, daß unabhängig von der wissenschaftlichen Bedeutung der theoretischen Lösungen des staatlichen Eigentumsrechts, das wirkliche Problem, das der Lösung harret, die Modernisierung des inneren Organisations- und Funktionsmechanismus des Lenkungssystems der staatlichen Unternehmen, die Modernisierung ihres Kooperationsystems ist. Bei der in engerem Sinn verstandenen eigentumsrechtlichen Frage erachte ich die Erkenntnis für Wichtig, daß die Lösung *mehrere* Variationen hat, wo eine Wahl in Abhängigkeit von dem jeweils geltenden Wirtschaftsmechanismus, unter Erwägung der Vor- und Nachteile mit einer relativen *Subjektivität* möglich ist. Es gibt also nicht nur eine „sicher richtige“ Lösung.

Право государственной собственности — право собственности предприятий

Т. ШАРКЕЗИ

В статье обозревается развитие проблем права государственной собственности в течение прошлых 10—15 годов. По мнению автора вследствие усложнившихся технических-хозяйственных отношений, образования крупных организационных систем, а также тенденций к интернационализации, выступающие в товарообороте имущественно-правовые проблемы права государственной собственности сегодня уже не могут быть разрешены путем применения классических решений права государственной собственности, которые в период директивного социалистического планового хозяйства очень хорошо служили потребностям практики. На этом основании в венгерских условиях

⁵ Siehe: Problems of social ownership and of the proprietary organisation, *Acta Oeconomica*, 3—4/1982.

автор считает обоснованной ту альтернативу, которая желает юридически выразить общенародную собственность путем применения права собственности по государственному праву, имеющего в области управления хозяйством единое и неделимое содержание, а имущественную самостоятельность государственных предприятий правом собственности на товар по гражданскому праву.

State property — enterprise property in Hungary

T. SÁRKÖZY

The paper reviews the development of the problems of state property in the last decade. Due to the complexity of technical-economic relations, the formation of complex organizations and the tendencies of internationalization the property cannot be represented adequately in the commerce utilising the forms of the classical state property, which were elaborated and adequate at the period of the command economy. In the present author's opinion the general state property ought to be expressed by the concept of state law property. This is an undivisible and uniform right of economic management. The material independence of the enterprise should be expressed by civil law commodity rights.

Das genossenschaftliche sozialistische Eigentumsrecht

I. SÁRÁNDI

Professor

„Eötvös Loránd“ Universität, Budapest

Die in fünf Teile gegliederte Abhandlung befaßt sich mit den älteren und neueren Problemen des genossenschaftlichen Eigentumsrechts. Im ersten Teil stellt der Autor, über die allgemeinen Züge des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentums sprechend, fest, daß diese Eigentumsform:

— als eine der Formen des gesellschaftlichen Eigentumsrechts einen organischen Teil der sozialistischen Eigentumseinrichtung bildet;

— ein Gruppeneigentum ist, das immer mehr zusammen mit sonstigen Eigentumsformen funktioniert;

— die Zueignung und die demokratische Selbstverwaltung vereint;

— in Wirklichkeit äußerst differenziert ist;

— es ist unteilbar, dieser Charakter kommt jedoch in zahlreichen Fällen — als Ergebnis der neueren Entwicklung — in absolutem Sinn nicht zur Geltung und verwirklicht eine unmittelbare Kooperation mit dem Personaleigentum.

Im zweiten Teil werden die Subjekte der verschiedenen Variationen des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentumsrechts, im dritten Teil die eigentumsrechtliche Lage des in den Assoziationen befindlichen genossenschaftlichen Vermögens, im vierten Teil die Objekte des Eigentumsrechts; im fünften Teil schließlich wird der Inhalt des Rechtsverhältnisses erörtert, in seiner effektiven Differenziertheit und Einheit, wobei die Betonung auf die Entwicklungstendenzen der letzteren Zeit gelegt wird.

I

Die allgemeinen Züge des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentumsrechts.

Das genossenschaftliche sozialistische Eigentum ist das unteilbare Eigentum der zwecks gemeinsamer Produktion, Verteilung oder gemeinsamer Befriedigung der Bedürfnisse freiwillig assoziierten Gruppe der Staatsbürger (Gesetz Nr. IV vom Jahr 1959, das Zivilgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik im weiteren ZGB, § 90, sowie § 34 Absatz 1) des Gesetzes Nr. III. vom Jahr 1971 über die Genossenschaften (GG.). Heute können zweifellos Thesen festgestellt werden, die zur Zeit der größeren Eigentumsdebatten — vor cca zehn Jahren — noch nicht „endgültig“ abgefaßt wurden. Da müssen aber bei derartigen Feststellungen, -zwecks Herausformung des Gesamtbildes — bestimmte *frühere* Lehrsätze wiederholt werden.

1. *Das genossenschaftliche sozialistische Eigentum ist eine Form des gesellschaftlichen Eigentums.* Das genossenschaftliche sozialistische Eigentum ist ein organischer Teil des sozialistischen Eigentumssystems. Das genossenschaftliche sozialistische Eigentum ist unter den Verhältnissen des Sozialismus keine Eigentumsform von

kurzem Lebensdauer, sondern bleibt — sich ständig und vielseitig entwickelnd — während der vollen geschichtlichen Periode des Sozialismus erhalten. Das genossenschaftliche sozialistische Eigentum ist Gruppeneigentum. Der Umstand, daß das genossenschaftliche sozialistische Eigentum ein immanenter Teil und eine ständig gewordene Form der sozialistischen Eigentumseinrichtung im Recht ist, *kommt*, mehrseitig zum Ausdruck, z. B. im Prinzip der *Gleichrankigkeit* der gesellschaftlichen Eigentumsformen und Teils oder ganz in der Identität des Schutzes des zweiseitigen Eigentums, — die Lösung ist in den Verschiedenen Rechtszweigen unterschiedlich.

2. *Das genossenschaftliche sozialistische Eigentum ist gesellschaftliches Gruppeneigentum*, das heißt *Eigentum der Kollektive*. Das bedeutet, daß jede einzelne Genossenschaft selbständiger Eigentümer jener Vermögensgegenstände ist, über die ein Eigentumsrecht überhaupt bestehen kann und nicht bloß zwecks Wirtschaftung in ihrer Nutzung stehen. Aus dieser These ergeben sich zwei wichtige Folgerungen. Die Eigentümer sind die einzelnen Genossenschaften, deshalb sind die Genossenschaftsbünde, die Zentralräte keine Eigentümer der Vermögensgegenstände der Mitgliedgenossenschaften. Natürlich können auch die lokalen und zentralen Genossenschaften über eigenes Vermögen verfügen. Dieses Eigentum ist aber, wie es einzelne Verfasser behaupten, „*zweigliches genossenschaftliches Gesamteigentum*“,¹ und ist nicht identisch mit dem Eigentum der einzelnen Genossenschaften. Die Mitglieder sind nicht Teileigentümer, das Mitglied ist kein Eigentümer des Vermögens der Produktionsgenossenschaft nach ideellem Teil. Das Mitglied ist als Mitglied der Kollektive Eigentümer, das heißt es ist Kollektiv-Eigentümer.² Eine bedeutungsvolle Neuheit ist hier, daß wegen der bedeutenden Änderung der wirtschaftlichen organisatorischen Struktur, das genossenschaftliche Eigentum auf Wirtschaftsniveau oft doch nicht in sich, als Eigentum der einzelnen Genossenschaften erscheint, sondern es funktioniert in enger Kooperation mit dem Eigentum anderer Genossenschaften, mit den Trägern anderer Eigenschaftsformen (Assoziation). Darüber wird bei der Analysierung der Subjekte ausführlicher gesprochen. Neben der „Isoliertheit“ erscheint auch die engere Zusammengehörigkeit. Das wäscht die verschiedenen gesellschaftlichen Eigentumsformen nicht zusammen, ändert aber ihr Verhältnis zueinander in nicht unbedeutender Art.³

¹ SERES, I.: *Mezőgazdasági termelészövetkezeti jog*. (Landwirtschaftliche-Produktionsgenossenschaftsrecht), Budapest, Tankönyvkiadó, 1978. pp. 132—134.

² SERES, I.: op. cit. p. 134. weist darauf hin, daß die Produktionsgenossenschafts-Kollektive nicht mit der in rechtlichem Sinn verstandenen Eigentümerkollektive der Produktionsgenossenschaften identisch sei. Der erstere ist breiter — da in diesen Bereich auch die Angestellten und die mitarbeitenden Familienmitglieder hineingehören — bei dem zweiterwähnten sind nach der gegenwärtigen rechtlichen Auffassung nur die Mitglieder Eigentümer, beziehungsweise Eigentümer ist nur die Mitgliederkollektive.

³ Diesbezüglich wurden beachtenswerte Standpunkte durch Sárközy und Frau Domé dargeboten: SÁRKÖZY, T.: Állami tulajdonjog — vállalati tulajdonjog (Staatliches Eigentumsrecht — Unternehmensrecht), *Jogtudományi Közlöny*, 5/1982.

DOMÉ, M.: Társulási tulajdon — tulajdonjog (Assoziationseigentum — Eigentumsrecht), *Jogtudományi Közlöny*, 5/1982. p. 361—368.

3. Das *genossenschaftliche sozialistische Eigentum* ist eine die Einheit der Zueignung und der demokratischen Selbstverwaltung verwirklichende gesellschaftliche Eigentumsform. Das bedeutet, daß der Eigentümer, nicht nur aufgrund seiner verschiedenen Vermögensbeiträge, beziehungsweise seiner Kooperation — in den Genossenschaften Produktions-charakters aufgrund seiner Arbeitsleistung — an den Ergebnissen der mit den Objekten des Eigentums durchgeführten Wirtschaftung anteilig wird, sondern an der Ausübung des Eigentumsrechts auch unmittelbar teilnimmt. Die Genossenschaftsmitglieder treffen in den entsprechenden Organisationen der Genossenschaft — Generalversammlung, Teilgeneralversammlung — über die Verwendung der Objekte des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentums Entscheidungen, bestimmen die Ordnung der Handhabung der Objekte des Eigentums selbst, entscheiden über die Pläne selbständig usw., selbstredend innerhalb der Rahmen der Möglichkeit der Meinungsäußerung und Entscheidung. Die Frage gibt Anlaß dazu, daß wir auch in der sogenannten Vermittlungsdebatte Stellung nehmen — zwecks besserem, vielseitigerem Verständnis der Erscheinungen.

In der gesamtationalen Formation des genossenschaftlichen Eigentumsrechts sichert das Gesetz für die Eigentümer-Staatsbürger keine unmittelbare Macht in rechtlichem Sinn, und auch die Werktätigen üben in ihrer derartigen Qualifikation keine unmittelbare eigentümerische Gewalt aus. Die Zueignung bedarf einer Vermittlung. Der Vermittler ist bei dieser Form des gesellschaftlichen Eigentums der Staat. Die Eigentümergewalt wird sowohl in materiellem als auch in rechtlichem Sinn ausgeübt. Die gesamtationale Zueignung realisiert sich durch Vermittlung des Staates. Anders verhält es sich bei den Verhältnissen des Gruppeneigentums. Auch hier gibt es eine Vermittlung: das Eigentumsrecht wird durch die Genossenschaft, durch die gesellschaftliche Organisation, durch die Assoziation vermittelt. Diese Vermittlung unterscheidet sich aber von der staatlichen Vermittlung. Die Gruppeneigentümer sind echte Eigentümer, mit eigentumsrechtlichem Gewalt ausgestattet. Sie üben auf die Organisation nicht bloß einen gesellschaftlichen Einfluß aus, sondern sie entscheiden in der Organisation in den wichtigsten Fragen, das Eigentumsrecht ausübend, selbst.

Die Genossenschaft und sonstige Gruppeneigentümer-Organisationen sondern sich von der Mitgliedschaft nicht ab. Das wichtigste Kettenglied der Organisation ist die Generalversammlung, die Mitgliedskonferenz usw. entspricht der Gesamtheit der Eigentümer.⁴ Die Aufgabe der Organisation ist dem Eigentumsrecht der Gruppe, der Ausübung desselben durch die Mitglieder, Rahmen zu geben. In der Genossenschaft trennt sich nicht die eigentümerische von der werktätigen Qualität. Die Zueigner beteiligen sich nicht nur an dem Ergebnis der Wirtschaftung mit den Objekten des Eigentums (Gewinn, Verlußt), sondern nehmen an den Entscheidungen aktiv teil.

⁴ In der letzten Zeit wird die Rolle der Generalversammlung in den Hintergrund geschoben, und deren Aufgaben größtenteils der Delegiertenversammlung übertragen. Einen entgegengesetzten Standpunkt siehe: SÁRÁNDI, I.: Gondolatok a Tsz törvény felülvizsgálatához (Gedanken zur Überprüfung des Produktionsgenossenschaftsgesetzes), *Jogtudományi Közlöny*, 11/1982.

Der soeben dargelegte *rechtliche* Standpunkt kann mit soziologischen und politischen Begründungen unterstützt werden.

Die Genossenschaft ist eine *kollektive wirtschaftliche Unternehmung* der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft einer jeden Genossenschaft vereint ihre *Vermögensmittel* und ihre persönliche Tätigkeit (oder nur eines von den beiden) aus dem Zweck, daß durch dieses Vermögen und diese persönliche Tätigkeit — infolge des Zusammenschlusses — bestimmte wirtschaftliche (gesellschaftliche) *Aufgaben* — auf einem höheren Niveau, wirtschaftlich erfolgreicher gelöst werden können, als vor der Vereinigung.

Jene, die einen *bedeutenden Teil ihres Vermögens*, eine *bedeutende Quote ihrer Arbeitskraft*, unter *gemeinsamen Eingehen des Risikos*, für einen bestimmten Ziel vereinen, können aus dem kraft der Vereinigung entstandenen unteilbaren gemeinsamen Eigentum, aus der *unmittelbaren Ausübung* der dem genossenschaftlichen Eigentumsrecht entspringenden Berechtigungen nicht ausgeschlossen werden. Trotz der — auch in den Rechtsnormen zum Ausdruck gelangenden — Versuche, die die Rolle der Generalversammlung herabsetzen möchten, bin ich nach wie vor der Meinung, daß der Schauplatz der *unmittelbaren Ausübung* dieser Rechte die *Generalversammlung* ist, sie ist theoretisch die organisierte *Versammlung* der vollen Mitgliedschaft, ihr *wichtigstes Organ* (es gibt entsprechende Regeln zur Abhaltung der Generalversammlung, zur Feststellung ihrer Tagesordnung, zur Beschlußfassung), wo in der Regel die kollektiven *Unternehmen* ihre ihrer eigentümerischen Qualität entspringenden und im allgemeinen ihnen aufgrund ihres Mitglieder-Rechtsverhältnisses zustehenden Rechte ausüben und in den Grundfragen des genossenschaftlichen Lebens Beschlüsse fassen. Jedes sonstiges kollektives und individuelles Leitungsorgan (Person) der Genossenschaft kann und muß entsprechend diesen Beschlüssen seine Tätigkeit ausüben.

Der *Kollektivunternehmungscharakter* der Genossenschaften verblaßte freilich zu jenen Zeiten, wo es bei der Organisation der Genossenschaften — vor allem der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — die Parole laut wurde: Genossenschaften — landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften — müssen deshalb gegründet werden, *damit wir mit bedien Füßen auf sozialistischen Boden stehen*. Etwas derber ausgedrückt und etwas übertrieben: das Hauptziel war damals, daß Genossenschaften errichtet werden, weil diese einfach existieren müssen, wie sie dann funktionieren, *das wird sich später zeigen*. (In zahlreichen sozialistischen Ländern ist die Lage auch heute noch dieselbe). Die Betonung dessen, daß die Genossenschaft die Wirksamkeit vervielfältigt, fehlte auch damals nicht, aber eine praktische Tätigkeit in dieser Richtung war nicht zu verzeichnen. (Auch zur Zeit der Umgestaltung in den Jahren 1959—60 war die Aufgabe der sich an der Umstellung Betätigten nicht die Vorbereitung der *kollektiven Unternehmung*, sondern der Einzug des Produzenten in die PG. Ja auch die Leiter der Partei und der Regierung — deren damalige Tätigkeit ich nach wie vor als ehrwürdig und musterhaft erachte — waren darum besorgt den neuen Genossenschaften Hilfe und Unterstützung zu gewähren, nicht aber die Organisation

der kollektiven Unternehmung). Ein derartiger Charakter der Genossenschaften wurde erst später fühlbar, *was ich zwecks Bewußtmachung nachdrücklich betonen möchte*. Die Generalversammlung ist heute an zahlreichen Stellen nicht *funktionsfähig*. Sie ist für einzelne Leiter, oder für die sich auch in den PG gebildeten administrativen produktionslenkenden Sektion ein *Laster*. Auch die Lösung ist bereits fertig: die Generalversammlung die jährlich höchstens einmal einberufen wird, soll bloß das Referat der Leitung über die Jahresarbeit anhören und soll darüber Beschluß fassen — wie zum Beispiel die Generalversammlung der Philatelisten (Vorlage-Entwurf des Justizministeriums an den Genossenschaftspolitischen Ausschuß). Anstatt die Generalversammlung verkümmern zu lassen machte ich zur Aufrechterhaltung derselben einige Vorschläge und wenn alles planmäßig verläuft wird es gelingen dieselben in einer Form der Öffentlichkeit darzubieten, daß sowohl die ähnlich, als auch die anders denkenden darauf auch öffentlich reagieren können.⁵

Nach außen hin ist selbstredend — bei der gegenwärtigen Rechtstechnik — die Genossenschaft als Organisation der Eigentümer. Das ist aber ein trügerisches Bild. Davon die Folgerung zu ziehen, daß die Genossenschaft als Organisation tatsächlich Eigentümer ist, wäre Eigenbetrug.

Die Gruppeneigentümer-Organisationen vermitteln das Eigentum nicht nach innen, sondern sie vermitteln — als bei der gegenwärtigen rechtlichen Einrichtung in der Wirtschaft zu erscheinen geeigneten Organisationen, als juristische Personen — die eigentümerischen Beschlüsse nach außen. Insoweit, aber bloß insoweit, gilt die These, daß auch das Gruppeneigentum, zum Beispiel auch das genossenschaftliche Eigentum einer Vermittlung bedarf. Das Subjekt des Gruppeneigentumsrechts ist die arbeitende Kollektive, die nach außen durch Vermittlung der gruppeneigentümer-Kollektive erscheint. In diesem Sinn kann behauptet werden, daß das Subjekt des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentumsrechts die Genossenschaft ist und das Subjekt sonstiger gruppeneigentümerischer Varianten die Gesellschaftsorganisation, der Verein.

4. *Das genossenschaftliche sozialistische Eigentum erscheint in der Wirklichkeit differenziert*. Das genossenschaftliche sozialistische Eigentum ist als Begriff eine Einheit in der Differenziertheit. Das genossenschaftliche sozialistische Eigentum ist als Eigentumsform ein abstrakter Ausdruck der sich in den verschiedenen Genossenschaften realisierenden konkreten Eigentumsverhältnisse. Da das Subjekt des Eigentums-

⁵ SÁRÁNDI, I.: Gondolatok a Tsz-törvény felülvizsgálatához (Gedanken zur Überprüfung des Produktionsgenossenschaftsgesetzes), *Jogtudományi Közlöny*, 11/1982. Für die Unvermitteltheit tritt auch NAGY, L. (Gödöllő): *A szövetkezeti jog tárgya és elvei*. (Das Objekt und die Prinzipien des Genossenschaftsrechts.) Genossenschaftliches Studienband, pp. 47—48., dagegen äußert sich SÁRKÖZY, T.: *Indirekt gazdaságirányítás — vállalati áruterelés és a tulajdonjog*. Budapest, Akadémiai Kiadó, 1973. p. 306., BENEDEK, K.: Az egységes szövetkezeti törvény néhány kérdése (Einige Fragen des einheitlichen Genossenschaftsgesetzes), *Jogtudományi Közlöny*, 8—9/1971.; VILÁGHY, M.: Áruviszonyok és a polgári jog (Warenverhältnisse und das Zivilrecht) *Állam- és Jogtudomány*, 3/1968.

rechts die einzelnen Genossenschaften sind, unterscheiden sich die Eigentumsverhältnisse gemäß der Genossenschaften, genossenschaftlichen Zweigen, aber auch darin besteht Unterschied zwischen den Eigentumsverhältnissen, ob der Eigentümer die Grundeinheit des Genossenschaftssystems nämlich die Genossenschaft ist, oder ob es sich um das Eigentum eines Bundes, beziehungsweise um ein „zweigliches gemeinsames Eigentum“ handelt, wobei zu untersuchen ist, was für eine Assoziation ist es, an der das genossenschaftliche sozialistische Eigentum teilnimmt. Demzufolge müssen bei der Erörterung des Subjekts, des Objekts und des Inhalts des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentums die Eigentumsverhältnisse der verschiedenen Genossenschaftszweigen, ja sogar auch die sich in den verschiedenen genossenschaftlichen Organisationen und Organen verwirklichenden Eigentumsverhältnisse untersucht werden.⁶

Wenn wir aber die Objekte des Eigentumsrechts untersuchen, dann ist es nicht hinreichend — von den früheren Kategorien ausgehend — bloß zu erörtern, welchem Zweig die betreffende Genossenschaft zugehört und dann zu erklären, daß — dementsprechend — die dem bestimmten Zweig zugehörige Genossenschaft diese oder jene Objekte in ihrem Eigentum hat. Es gelangten seit der Einführung der „krampflösenden“ Mittel zahlreiche verschiedene Produktionsmittel in das Eigentum der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die bereits zu „gewöhnlichen“ Gegenständen des Eigentumsrechts der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geworden sind.⁷ Die Differenzierung ist also nicht bloß nach Zweigen, sondern auch nach Genossenschaften bedeutend. In dieser Beziehung besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den großen (riesigen) und den kleinen Genossenschaften, was wichtige Konsequenzen in der Ausübung des Eigentumsrechts nach sich zieht.

⁶ Diese Fragen wurden bereits Anfang der 60-er Jahre behandelt, z.B. im Zusammenhang mit dem Eigentum der Konsumgenossenschaft VÁGI, F.: A szövetkezeti tulajdon és a szövetkezet kettős természetű (Die zweifache Natur des genossenschaftlichen Eigentums und der Genossenschaft), *Társadalmi Szemle*, 6/1968. im Zusammenhang mit den Eigentumsverhältnissen der Wohnungsbaugenossenschaften. ÉBER, K.: A lakásszövetkezeti konstrukció egyes tulajdonjogi kérdései (Einzelne eigentumsrechtliche Fragen der Wohnungsbaugenossenschaftskonstruktion), *Magyar Jog*, 10/1967. Világhy, M. spricht über die Unterschiedlichkeiten der eigentumsrechtlichen Verhältnisse der Genossenschaften produzierenden und nicht produzierenden Charakters. VILÁGHY, M.: *A Ptk felülvizsgálatának elvi kérdései* (Die prinzipiellen Fragen der Überprüfung des ZGB), *Tézisek* I. p. 334.

⁷ „Die Industrie-, Bauindustrie und die Leistungstätigkeit wuchs seit dem Jahr 1975 — zum laufenden Preis gerechnet — auf das zwei-dreifache, in 1980 erreichten sie 49 Milliarden Forint, ihre Beteiligung in der Gesamtproduktion beträgt 29 Prozent. Auf ihre Verbreitung weist die Tatsache hin, daß an mehr als 6.300 Stellen bzw. Einheiten derartige Tätigkeit betrieben wurde“, ferner: „Im Handel, der im Vergleich zum Jahr 1975 in 1980 bereits um das 2.6-fache zugenommen hatte und einen Umsatz von 32.4 Millionen Forint abgewickelt hat, funktionieren 2200 Handelseinheiten, die durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften allein, oder mit anderen Organisationen zusammen, in Betrieb gehalten werden“ „Ein bedeutender Fortschritt ist in der Maschinenindustrie zu verzeichnen. Die Maschinen und Einrichtungen in der Tierzucht, sowie die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Kraftwagenbestandteilen stieg in ihrem Volumen auf das mehrfache“ (Referat des Zentralrates der Produktionsgenossenschaften (TOT) zum IV. Kongreß der PG-s, p. 6.)

5. *Das genossenschaftliche Eigentum ist ein unteilbares Eigentum.* Die Unteilbarkeit bedeutet folgendes: das Mitglied ist kein Teileigentümer, ist nicht Eigentümer des Vermögens der Genossenschaft nach ideellem Teil, sondern ist als Mitglied der Kollektive Eigentümer; wenn er aus der Genossenschaft austritt, kann er keinen Anspruch darauf erheben, daß das theoretisch ihm zufallende ideelle Anteil vom Vermögen der Genossenschaft herausgenommen wird, er ist bloß berechtigt zu fordern, daß die Genossenschaft, den bezüglichen Regeln entsprechend, mit ihm verrechnet. Etwas anders verhält es sich bei dem Anteilscheinbesitzer-Mitglied. Der bei dem Kauf des Anteilscheins bezahlte Betrag wird zum Eigentum der Genossenschaft und das Mitglied wird Eigentümer des Anteilscheins. Falls das Mitglied aus der Genossenschaft austritt, oder die Mitgliedschaft in einer anderen Weise aufhört, muß der Betrag des Anteilscheins dem Mitglied rückvergütet werden. Davon gestattet das Gesetz nur dann eine Ausnahme, wenn die Genossenschaft, wegen verlußtbringender Wirtschaftung über keinen verteilbaren Vermögen verfügt. (Genossenschaftsgesetz, § 64, Abs. /3/).

Die Unteilbarkeit des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentums kommt auch bei der Liquidation der Genossenschaft zur Geltung. Nach beendeter Liquidation kann im allgemeinen das verbliebene Vermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern muß für genossenschaftspolitische Ziele verwendet werden. Das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft gelangt in die Verwahrung entweder des lokalen Bundes oder des Zentralrates, wird in einem Sonderfonds verwahrt und den Beschlüssen der zur Beschlußfassung befähigten Organe (Bund, Zentralrat) entsprechend verwendet. Infolge der Ausweitung der Genossenschaftsformen, durch Erweiterung der Vermögensbeziehungen der Genossenschaften geht auch hier eine erwähnenswerte Änderung vor sich. Die in ihren Grundlagen auch heute noch geltende These kommt eher bloß bei Auflösung von Genossenschaften Produktionscharakters zur Geltung, weniger aber bei Genossenschaften ohne Produktionscharakter. Einige Beispiele: wenn eine Wohnungsbaugenossenschaft aufgelöst wird, muß — falls sich die Eigentümer der Liegenschaften nicht anders vereinbaren — im Verhältnis der Interessiertheit der einzelnen Eigentümer in das gemeinsame Eigentum der Eigentümer gegeben werden (Verordnung des Ministers für Finanzen Nr. 20/1978 (5. IX.) PM, § 20, Abs. /1/). Falls die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft aus öffentlichem Interesse aufgelöst wird, kann der Minister für Landwirtschaft und Ernährungswesen, im Einvernehmen mit dem Zentralrat, Genehmigung erteilen, daß die Schulden getilgt und das verbleibende Vermögen oder ein Teil desselben unter den Mitgliedern verteilt werde (Produktionsgenossenschaftsgesetz § 131, Abs /6/). In jenen Genossenschaften, wo die Mitglieder Anteilscheine erwerben, muß der Betrag der Anteilscheine unter den Mitgliedern verteilt werden (Produktionsgenossenschaftsgesetz, § 53 Abs. /2/).

6. *Das genossenschaftliche sozialistische Eigentumsrecht verwirklicht durch die Tätigkeit der Genossenschaft eine unmittelbare Kooperation mit dem persönlichen*

Eigentum. Aus dem Gesichtspunkt der anderen Form des gesellschaftlichen Eigentums, dem staatlichen Eigentum ist jeder persönliche Eigentümer und das persönliche Eigentum einer jeden Person von gleicher Bedeutung und fällt unter die gleiche Beurteilung. Bei dem genossenschaftlichen Eigentum und den genossenschaftlichen Eigentümern ist das bei weitem nicht der Fall. Bei dem staatlichen Eigentum, aber auch bei den sonstigen Formen des gesellschaftlichen Eigentums verbindet das sich an den Erfolg der kollektiven Arbeit knüpfende individuelle Interesse, beziehungsweise das Einkommen die Werktätigen mit dem gesellschaftlichen Eigentum, beziehungsweise mit jener Einheit, mit jener Wirtschaftsorganisation, bei der die betreffenden Personen arbeiten. Das persönliche Eigentum der Mitglieder der Genossenschaft und das kollektive Eigentum der Genossenschaft stehen in einer viel engeren Verbindung miteinander.

Die Wohnungsbaugenossenschaften wurden eben aus dem Grund gegründet, daß die Eigentümer, durch Zusammenschluß in eine Genossenschaft den Nutzungswert der in persönlichem Eigentum befindlichen Wohnungen und sonstiger Anlagen wirksamer schützen können. Die Konsum-, Besorgungs- und Verwertungsgenossenschaften, die Spargenossenschaften fördern das Wohlergehen ihrer Mitglieder durch verschiedene Begünstigungen. Die Mitglieder der Konsum-, — Besorgungs- und Verwertungsgenossenschaften sind zu Teil Kleinproduzenten. Die Kleinproduzentenfavorisieren die erwähnten Genossenschaften eben deshalb, weil sie mit deren Hilfe zu Mitglieder einer Organisation werden, die ihnen erleichtert, daß sie die zur Kleinproduktion nötigen Mittel beschaffen und ihre Erzeugnisse ohne Sorgen verwerten können. Die Produktion ist von individuellem, kleinbetrieblichem Charakter, die Besorgung und Verwertung geht auf großbetrieblicher Ebene vor sich. Das Mitglied der Spargenossenschaft erhält begünstigten Kredit, begünstigte Anleihe, aber die Genossenschaft kann ihm auch sonstige Leistungen gewähren.

Die verschiedenen Fachgruppen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften unterstützen die Tätigkeit jener, die individuell wirtschaften mit den verschiedensten Methoden.

Die Fachgruppe setzt ihre Tätigkeit innerhalb der Wirtschaft der Mitglieder fort, kann aber auch eine gemeinsame Wirtschaft einen gemeinsamen Betrieb errichten (Verordnung des Ministerrats Nr. 27/1981 (5.IX), § 11, Abs. /3/).

In den landwirtschaftlichen Fachgenossenschaften wird eine gemeinsame Tätigkeit betrieben, die in den Privatwirtschaften der Fachgenossenschaftsmitglieder überhaupt nicht, oder bloß unwirtschaftlich betrieben werden könnte (z.B. Vorverarbeitung, Verarbeitung, Lagerung, Besorgung, Verwertung).

In den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften verwirklicht sich zwischen den gemeinsamen, beziehungsweise der das Privateigentum der Mitglieder bildenden kleinen Privatwirtschaften eine enge Produktions-, Besorgungs- und Verwertungs Kooperation. Die individuellen Privatwirtschaften als Kleinwirtschaften könnten unter den heutigen Verhältnissen, ohne Verbindung mit der gemeinsamen Wirtschaft, bei weitem keine derartigen Ergebnisse erzielen als die Ergebnisse, über die

die statistischen Daten berichten, und sie könnten für die Gesellschaft durchaus nicht jene Hilfe gewähren, die sie infolge der Kooperation mit der Kollektivwirtschaft zu gewähren fähig sind. Nicht umsonst werden die individuellen Kleinwirtschaften von Vielen als ein Betriebszweig der Genossenschaft betrachtet.

II

7. *Die Subjekte des genossenschaftlichen Eigentumsrechts.* Mit Hinsicht auf die in den Punkten 2 (und 4) Dargelegten ist es nun an der Zeit, daß — den Veränderungen entsprechend — nunmehr nicht bloß auf die „einzelnen“ Genossenschaften konzentriert wird, sondern dem Kreis der Subjekte des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentums Aufmerksamkeit zugewendet wird. Das Gesetz betrachtet als Subjekte des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentumsrechts: die Genossenschaften, mitverstanden auch die Kleingenossenschaften (Verordnung des Ministerrats Nr. 25/1981 (5.IX.) MT)⁸, die Genossenschaftsbunde, die Zentralräte und die durch sie gegründeten Unternehmen, sowie die Assoziationen der Genossenschaften miteinander. Das bedeutet, daß wenn sich eine Bestimmung im allgemeinen auf „das genossenschaftliche Eigentumsrecht“ bezieht, dann muß sie auf die eigentumsrechtlichen Verhältnisse sämtlicher dieser Wirtschafts-, beziehungsweise Interessenvertretungsorganisationen angewendet werden, aber sie hebt jene Differenz (Differenziertheit) auf, die zwischen den Subjekten, Objekten und dem Inhalt des genossenschaftlichen Eigentumsrechts effektiv besteht. Wenn auch das Recht auf dem Niveau des Eigentums das genossenschaftliche Eigentum als einheitliches Eigentum auffaßt, unterscheidet der Dynamismus des Eigentumsrechts auf dem Gebiet der Wirtschaft zahlreiche Rechtsnormen dementsprechend, ob das Subjekt des genossenschaftlichen Eigentumsrechts eine Genossenschaft, oder ein durch Genossenschaften gegründetes Wirtschafts-, beziehungsweise Interessenvertretungsorgan ist. Auch das wirkt sich auf das Recht aus, was es für eine Genossenschaft ist, um deren Eigentumsrecht es sich handelt, und es spielt auch die Größe der Genossenschaft eine Rolle.

Der horizontalen Unterscheidung entsprechend können die Subjekte des genossenschaftlichen Eigentumsrechts Genossenschaften mit verschiedener Funktion sein. Weder der einen, noch der anderen Kategorie kann die eigentümerische Lage der

⁸ Für Kleingenossenschaften gelten jene Genossenschaften die weniger Mitglieder haben als 100 (Ministerialratsverordnung Nr. 25/1981 /5.IX./ MT.). Deren Zweck ist die einfacher Gestaltung der Produktions-, Leistungs-, oder sonstiger gesellschaftlicher Tätigkeiten im Rahmen einer sich der Mitgliedzahl anpassenden *einfacheren* Selbstverwaltung und Arbeitsorganisation unter *gesteigerten* materieller Beteiligung der Mitglieder. Mitglieder der Genossenschaft können auch Personen sein die Mitglieder einer anderen Arbeitsorganisation sind oder mit solchen in *Arbeitsverhältnis* stehen, in Ruhestand sind, oder z.B. Universitätsstudenten sind. Die Kleingenossenschaften mobilisieren dementsprechend die „restlichen“ Arbeitskräfte. Ihre Organisation ist einfach, z.B. in einer Genossenschaft, bei der die Zahl der Mitglieder unter 30 Personen ist, gibt es keine Leitung. Deren Aufgaben werden durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter versehen.

genossenschaftlichen Assoziation sowie die der durch das Interessevertretungsorgan gegründeten Unternehmen zugeteilt werden.

8. *Das wichtigste Subjekt des genossenschaftlichen Eigentums ist die Genossenschaft* (ZGB, § 43). Die Genossenschaft, und zwar jede Genossenschaft, ist Eigentümer ihrer Vermögensgegenstände, genauer gefaßt jener Gegenstände, die überhaupt Gegenstände des Eigentumsrechts, beziehungsweise des genossenschaftlichen Eigentumsrechts sein können, mit Hinsicht auch auf die Bestimmungen des § 172 des ZGB (ZGB § 94 und 184).

Die innerhalb der Genossenschaft selbständig funktionierenden Sektionen (eventuell Sektionen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung) sind keine Subjekte des genossenschaftlichen Eigentumsrechts. Es lohnt sich aber in diesem Zusammenhang einige, der gegenwärtigen Situation entspringende Probleme zu erwähnen. Wir wollen an der Regel festhalten, daß das genossenschaftliche Eigentumsrecht innerhalb der Genossenschaft nicht teilbar ist. Das bedeutet durchaus nicht, daß sämtliche sich auf die Wirtschaftung beziehenden Beschlüsse im „Zentrum“ gefaßt werden müssen. Bei einer solchen Auffassung entstellt sich die genossenschaftliche Organisation, die Organisation des Fachapparates.

Das Problem wurde besonders akut, seit die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Form von Unternehmen wirtschaften. Seit dieser Zeit begannen die Genossenschaften, besonders die größeren, das organisatorische Modell der staatlichen Unternehmen anzuwenden. Dieses Modell ist aber schlecht. Das Modell ist ein dienerhaftes und getreues Abbild des amtlichen, vor allem des ministerialen Modells.⁹

Die Widersprüche erscheinen vor allem bei den Großgenossenschaften, sind aber bereits auch bei den mittelgroßen anzutreffen. Die mittelgroße genossenschaft ahmt die große nach und so werden bald beide Gruppen gleichartig hierarchisiert sein. Da heute diese beiden Gruppen die Mehrheit der Genossenschaften repräsentieren, kann erklärt werden, daß aus dem Gesichtspunkt der Hierarchisierung unter den Genossenschaften kein Unterschied besteht;

— es beginnt eine einseitige Vertikalität die genossenschaftliche Betriebsorganisation zu charakterisieren;

— zwischen den Betrieben und Produktionszweigen bestehen keine horizontalen Beziehungen;

— die Selbständigkeit der einzelnen Betriebe wird nicht entsprechend ausgebaut;

— es möchte scheinen, daß von der Steigerung der Selbständigkeit, infolge der Gefahr der Trennung, die Genossenschaften Abstand nehmen.

⁹ SÁRKÖZY, T.: A vállalatok belüli szervezeti és működési viszonyok (Organisations- und Betätigungsverhältnisse innerhalb der Unternehmen), *Állam- és Jogtudomány*, 4/1980.

Das Gesetz über die Produktionsgenossenschaften verfügt nicht über die Betriebsorganisation der Genossenschaften, bloß im § 44 wird dieses Thema erwähnt, aber es wird bloß über die Bestimmung des Zieles der Betriebstätigkeit gesprochen. Über die Selbständigkeit der Arbeitsorganisationseinheit spricht die Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Ernährungswesen Nr. 12/1977 (12.III.) MÉM im § 24, aber auch die hier niedergelegte Verfügung behandelt bloß die wirtschaftliche Rechnungsführung, ein eingehenderes Studium macht es aber klar, daß von einer Selbständigkeit gar keine Rede ist, verfügt doch in sämtlichen Fragen die Leitung.

Die Vertikalität, aus der sich die Anweisung — Gehorsam — Ordnung herausbildet, beraubt die Zentrale der elastischeren Mittel der Lenkung (z.B. innerer Lenkungsvertrag), und die mehr oder minder selbständigen Einheiten der verschiedenen Vereinbarungen die die auf eigener Initiative gründenden horizontalen Beziehungen zu organisieren behufen wären. Der Mangel der Selbständigkeit der voneinander gleichfalls getrennten, interesstragenden Arbeitsorganisationen vereitelt das Erscheinen der einzelnen voneinander abweichenden Interessen-Elemente der genossenschaftlichen Interessenstruktur in legaler Form und mit entsprechender Kraft ausdrückenden und zur Geltung bringenden Organisationen und verhindert deren Integrierung. Aber ein in Ermangelung dieser Umstände herausgeformte Genossenschaftsinteresse kann bloß das Resultat einer schlecht und recht gelungenen Spekulation sein. Es müßte gesetzlich vorgeschrieben werden, daß die Genossenschaften ihre Einheiten, Filialen, Depots, Betriebe mit Rechtspersönlichkeit ausstatten und ihre Tätigkeitsbereiche bestimmen (ZGB, § 30, Abs. 1/).

Auf die voraussetzliche Einwendung, daß dies überflüssig wäre, da ja der zitierte § des ZGB dazu sowieso Ermächtigung erteilt, kann mit einem gleichfalls pragmatischen, jedoch wichtigen Argument Antworterteilt werden. In dieser rechtsnormüberfluteten Welt versuchen nur die „Gescheiten“ (Wissenschaftler, Forscher, Universitätsprofessoren, Mitarbeiter der prinzipiellen Abteilungen, — da unter anderen auch das in ihren Arbeitskreis gehört, — über die verschiedenen Zweige des Rechtssystems Überblick zu verschaffen. Die mesiten Rechtsanwendungsorgane leben innerhalb ihres Zweigs, und nur unter dem Zwang der Notwendigkeit wagen sie sich auf andere Gebiete. Dieser Realität Rechnung tragend, wird es nicht schaden, ja es wird sogar nutzbringend sein, wenn von dieser Möglichkeit auch das Produktionsgenossenschaftsgesetz Erwähnung tut. Die Durchführungsregeln könnten die einzelnen Formen konkretisieren und dazu wohl lautende Benennungen finden. Ebenfalls in den Durchführungsregeln könnte über die die horizontale Beziehungen der selbständigen Sektionen untereinander, und über die die elastischen Beziehungen zur Zentrale ermöglichenden rechtlichen Mittel (innere Verträge, Lenkungsvereinbarungen) Erwähnung getan werden. Dieses letztere wäre deshalb erwünscht, weil auf diese Weise ein ergebnis-zentrisches Verhalten und ein auf die Ergebnisse zu reagieren fähiges Lenkungssystem ausgebaut werden könnte.

9. Die einzelnen Genossenschaften als Subjekte des Eigentumsrechts

a) *Die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft.* Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ist in der Volkswirtschaft die bedeutendste Genossenschaft. Ihre speziellen Züge sind die folgenden: Die Mitgliedschaft nimmt an der gemeinsamen Arbeit persönlich teil (produktionsartige Genossenschaft). Die gemeinsame Wirtschaft, landwirtschaftlicher Großbetrieb, ist in der Landwirtschaft die grundlegende Wirtschaftsformation. Die Mitglieder knüpfen sich essentiell an die Genossenschaft, das heißt der größte Teil ihres Einkommens ergibt sich aus der in der Gemeinschaft geleisteten Arbeit. Als Großbetrieb betreibt sie eine Unternehmenswirtschaft. In ihr verbindet sich organisch die Kollektivwirtschaft mit der individuellen Kleinwirtschaft der Mitglieder. (Vgl. PGG, § 3 Abs. /1/)

b) *Die landwirtschaftliche Fachgenossenschaft.* Die landwirtschaftliche Fachgenossenschaft betreibt in einem oder mehreren Zweigen der Landwirtschaft kollektive Großbetriebstätigkeit und unterstützt die mit den Zielen der Fachgenossenschaft in Einklang stehenden Wirtschaftung der Mitglieder. In den Fachgenossenschaften vergesellschaftlichen die Mitglieder — im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — nicht ihre volle wirtschaftliche Tätigkeit, ja man könnte eher etwas übertreiben sagen, daß die individuellen Wirtschaften durch die Kollektivwirtschaft bedient werden. In dieser Genossenschaftsform entsteht eine Beziehung zwischen Kollektiver und individueller Wirtschaft, innerhalb deren das entscheidende Element meistens die individuellen Wirtschaften der Mitglieder sind. (Vgl PGG § 3, Abs. /2/).

c) *Die industrielle Genossenschaften* (früher Kleingewerbe Genossenschaften genannt), nehmen in breitem Kreis an der Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft teil. Die Handwerker-genossenschaften können sein: Handwerker-, Wohnungsbau-, Produktions-, Volks- und Kunstgewerbe-, Ausbesserungs- und Leistungstätigkeit entwickelnde Kollektiven, ferner Genossenschaften, die die mit der Industrietätigkeit zusammenhängende Ankaufs- und Verkaufstätigkeit, Projektierung, Beförderung, Investition versehen (Gesetzesverordnung Nr. 32 vom Jahr 1971 tvr, § 2, Punkt a/ und b/). All diese Genossenschaften werden in den Rechtsnormen einheitlich industrielle Genossenschaften genannt. Aber diese vielartige Tätigkeit ist auch innerhalb der industriellen Genossenschaften in Bezug auf die Subjekte und Objekte der Genossenschaft differenziert und die Unterschiede wirken sich auch auf den Inhalt des Eigentumsrechts aus.

d) *Die Konsum-, Ankaufs und Verkaufsgenossenschaften* greifen die breitesten Massen der Bevölkerung auf. Die Staatsbürger können zwecks sicheren und vorteilhaften Befriedigung ihrer Verbraucher- und Kleinproduzentenbedürfnisse, Verbesserung ihrer Lebensumstände — gebaut auf die Zusammenschließung der materiellen Kraft ihrer Haushalte und Kleinproduzentwirtschaft — Genossenschaften gründen. (Gesetzesverordnung Nr. 35 vom Jahr 1971, § 3 Abs. /1/). In diesen Genossenschaften vereinen die Mitglieder ihre Produktionsmittel nicht, geben ihre selbständige Produktionstätigkeit nicht auf, sind existentiell nicht mit diesen

Genossenschaften verknüpft. Die Dienstleistungen der Genossenschaften können nicht bloß durch die Mitglieder in Anspruch genommen werden. Das Statut der Genossenschaft kann aber Leistungen bestimmen, die die Genossenschaft überhaupt, oder unter günstigen Bedingungen, nur ihren Mitgliedern gewährt.

e) *Die Wohnungsbaugenossenschaften.* Die Staatsbürger können auch zwecks Bau von Wohnungen, Sommerhäusern, Garagen Genossenschaften bilden. In diesen Genossenschaften sind die Eigentümerverhältnisse besonders speziell. Die von den übrigen Genossenschaften abweichenden eigentümergehörigen Spezialitäten ergeben sich vor allem daraus, daß sich hier das Personaleigentum mit dem Gesellschafts-(Gruppen-)eigentum eigenartig vermischt, ferner daraus, daß (in Bezug auf die einzelnen Gebäudeteile) auch solche Personen Eigentümer sein können, die keine Mitglieder der Genossenschaft sind, z.B. ein Unternehmen, das im Gebäude ein Geschäft unterhält (Gesetzesverordnung Nr. 12 von 1977, § 14, Abs. /2/), oder einer, dem das Wohnungseigentumsrecht veräußert doch als Mitglied in die Genossenschaft nicht aufgenommen wurde.

f) *Die Spargenossenschaft.* Ein eigenartiges Subjekt des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentumsrechts ist die Spargenossenschaft. Die Spargenossenschaft sammelt auf ihrem Betätigungsfeld die Geldeinsparungen der Bevölkerung, und gewährt ihren Mitgliedern Kredit. Daneben versieht sie auch andere finanzielle Aufgaben, gewährt ergänzende Dienstleistungen (Gesetzesverordnung Nr 22 von 1978, § 2 u.3).¹⁰ In den Spargenossenschaften ist die Kollektive der Staatsbürger Träger des Eigentumsrechts, die sich zwecks Anlegung ihrer überflüssigen Geldmittel, beziehungsweise vorteilhafteren Befriedigung ihrer Anleihebedürfnisse vereinigen.¹¹

10. *Die Genossenschaftsbunde und die Zentralräte als Subjekte des Eigentumsrechts.* Die Genossenschaftsbunde (ZGB § 54) können auch Subjekte des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentumsrechts sein. Die Bunde sind entweder territoriale oder fachliche, oder zentrale Bunde, Zentralräte.¹²

a) *Der territoriale Bund* ist juristische Person (ZGB § 54), der Rechtsstatus der fachlichen Bunde werden durch die sich auf die einzelnen genossenschaftlichen Zweige beziehenden Rechtsnormen bestimmt (Genossenschaftsgesetz § 97 Abs. /2/). Die in der Verwahrung der territorialen und fachlichen Bunde — von denen der territoriale

¹⁰ Die erwähnten Rechtsnormen wurden seither mehrfach abgeändert, die Abänderungen auf dem Gebiet der Eigentumsrechtsverhältnisse sind jedoch nicht bedeutend.

¹¹ Es gibt Anschauungen — gemäß deren der Verfasser sovieler Arten genossenschaftlichen Eigentums haben will, als es Genossenschaftsarten gibt. In Widerspruch damit steht der in Punkt 4, erster Absatz enthaltene Standpunkt. Hier geht es lediglich darum, daß in den Normen außerhalb des ZGB Differenzierungen stattfinden können, die Einheit des genossenschaftlichen Eigentums ist aber nicht verworfen.

¹² Es gibt Gelegenheiten, wo sich der Zentralbund *Zentralrat* nennet, z.B. Zentralrat der Produktionsgenossenschaften.

Bund der allgemeinere ist, der fachliche Bund ist eine seltenere Form, ein interessenvertretendes Organ — stehende Vermögensmasse kann aus eigentumsrechtlichem Gesichtspunkt in zwei Teile geteilt werden. Einen Teil des Vermögens besitzt der Bund — auch rechtlich — der andere Teil steht bloß unter seiner Verwahrung. Eigentümer ist er von den Objekten, Einrichtungen und Verbrauchsmitteln, die zur Verrichtung seiner Aufgabe notwendig sind, ungeachtet dessen, woher sie stammen. Eigentümer ist er auch von jenen Geldmitteln, die zwecks Erhaltung der Mitgliedgenossenschaften dem Bund übergeben werden (Gen. Ges. § 90 Abs. /2/). Es stehen ihm aber keine eigentümerischen Rechte bezüglich der Vermögensmasse zu, die ihm — fallweise in äußerst breitem Umfang — seitens der Mitgliedgenossenschaften anvertraut werden, oder über die ihm seitens der Rechtsnorm Verwahrungsberechtigung zuerkannt wird.

b) *Die Zentralräte.* Die Zentralräte sind die gesellschaftlichen, interessevertretenden, Bewegungsorgane der Genossenschaften, die als juristische Personen funktionieren. Die Zentralräte werden durch die Kongresse der zweiglichen Genossenschaften errichtet ZGB § 55 Abs. /1/ und Gen. Ges. § 99 Abs. /1/). Für die eigentümerische Lage der Zentralräte sind die im Zusammenhang mit den territorialen Genossenschaften gesagten maßgebend. Eine Ausnahme ist der Landeszentralrat, der überhaupt kein Eigentum besitzt (Ministerialratsbeschluß Nr. 1008/1978 (26.II) MT, Punkt 9).

c) Anders verhält es sich in Bezug auf die seitens der *Zentralräte gegründeten Unternehmen.* Die Zentralräte können die Wirtschaft der Genossenschaften fördernde Unternehmen gründen, für deren Verpflichtungen sie als Bürgen haften (ZGB § 55, Abs. /2/).

Laut Bestimmung des § 55, Abs. /2/ (zweiter Satz) müssen hinsichtlich der Rechtsfähigkeit, Organisation und Tätigkeit die Regeln bezüglich der staatlichen Unternehmen angewendet werden. Was die eigentümerische Lage der Unternehmen betrifft, verfügt § 182 des ZGB derweise, daß das Eigentumsrecht des seitens der Zentralen Räte gegründeten Unternehmen als genossenschaftliches Eigentum aufzufassen ist. Der Widerspruch kann aufgelöst werden, indem die Regeln bezüglich der Rechtsfähigkeit, Organisation und Tätigkeit von der eigentümerischen Lage scharf getrennt werden. Die Rechtsnorm schreibt die entsprechende Anwendung der sich auf die staatlichen Unternehmen beziehenden Regeln auf die Rechtsfähigkeit usw. der seitens der Zentralräte gegründeten Unternehmen vor. Das gewährt den Gründern — den Zentralräten — die Möglichkeit, daß in der Gründungsurkunde und in den Reglements der Unternehmen auch der genossenschaftliche Charakter der Unternehmen zum Ausdruck gebracht wird. Was schließlich die eigentumsrechtliche Lage des Unternehmenvermögens betrifft, Treffen die Zentralräte die strategischen Entscheidungen und die Unternehmen üben die Rechte Wareneigentumscharakters (Besitz, Nutzung, Verfügung als Ware) aus.

Eigentümer ist effektiv der Rat, das Unternehmen übt die ihm durch den Rat übertragenen Rechte aus — solange es besteht, — praktisch ungestört und

ungehindert aus. Da in der zivilrechtlichen Sphäre das Unternehmen als Eigentümer erscheint, (es kann den Eigentumsschutz und Besitzschutz in anspruch nehmen, das Unternehmen muß angeklagt werden und das Unternehmen strengt Prozesse an), realisiert sich die Eigentümerqualität der Räte in der Gründung der Unternehmen, in der Bestimmung der Hauptrichtung ihrer Tätigkeit, in deren Kontrolle und in der Beurteilung derselben, ferner darin, daß er für die Tätigkeit der Unternehmen als Bürge einsteht.¹³

III

11. *Die genossenschaftlichen Assoziationen als Subjekte des Eigentumsrechts.* Gemäß unseres geltenden Rechts gibt es Assoziationen mit juristischen Persönlichkeit gemeinsames Unternehmen, Kommanditgesellschaft, Vereinigung (ZGB § 57—61, Gesetz Nr. IV § 24—44), an denen *a)* nur Genossenschaften beteiligt sind, *b)* Genossenschaften und auch sonstige Wirtschaftsorganisationen, beziehungsweise *c)* an denen Genossenschaften überhaupt nicht beteiligt sind. Wenn die obige Lage auf die eigentumsrechtlichen Verhältnisse der Genossenschaften projiziert wird, kann festgestellt werden, daß

a) das Eigentum von Gesellschaften, an denen nur Genossenschaften beteiligt sind, ist genossenschaftliches Eigentum

b) die genossenschaftliche Vermögensinteressiertheit in den gemischten Assoziationen müssen auch als genossenschaftliches Eigentum aufgefaßt werden (Gen. Ges. 7 34 m Abs. /2/), ohne aber daß die Assoziation selbst als Subjekt des genossenschaftlichen Eigentums gelten würde. In diesen Fällen ist der in der Assoziation befindliche Beitrag der Genossenschaft das Eigentum (Teileigentum) jener Genossenschaft, die den Beitrag gewährt hat. Dasselbe bezieht sich auch auf den proportionellen Teil des Vermögenszuwachses (Gen. Ges. § 34, Abs. /2/). Zur rechtlichen Ausdrückung der eigentümerischen Verhältnisse derartiger Assoziationen ist das im § 91 des ZGB beschriebene Assoziationseigentum geeignet.

Diese prinzipiellen Feststellungen müssen in entsprechender Weise auch auf die eigentümerischen Verhältnisse der *Wirtschaftsgesellschaft* (ZGB § 568—571) geltend gemacht werden, mit dem Unterschied, daß die Wirtschaftsgesellschaft — in Ermangelung der Rechtspersönlichkeit — (da ja die Wirtschaftstätigkeit unter gemeinsamen Namen betreibende Gesellschaft (ZGB § 568, Abs. /4/) auch keine

¹³ Gemäß Sárközy sind die Assoziationen im Wesentlichen Vereinigungen, ihr Eigentum sei daher *Vereinigungseigentum*. Demgegenüber wird das Vereinigungseigentum in Ungarn separat nicht geregelt, sondern es müssen die Regeln sonstiger Eigentumsformen *entsprechend* angewendet werden. Das ist der Grund, daß meiner Ansicht nach für die Eigentumsverhältnisse der Genossenschaftsbunde die Regeln des genossenschaftlichen Eigentumsrechts entsprechend anzuwenden sind. Sárközy hat diese seine Meinung gelegentlich der seitens des innerhalb Ungarischen Akademie der Wissenschaften funktionierenden Volkswirtschaftlichen Forschungsnetzes im Mai 1982 veranstalteten eigentumsrechtlichen Debatte dargelegt.

Rechtsperson ist), kein selbständiges Subjekt des Eigentumsrechts sein kann, es kann höchstens eine Eigentumsgemeinschaft zustande kommen (ZGB § 570, Abs. /1/).¹⁴

IV

12. *Die Objekte des genossenschaftlichen Eigentumsrechts im allgemeinen.* Auch die eigentumsrechtlichen Objekte unterschieden sich nach den wirtschaftlichen Funktionen der Subjekte entsprechend den Genossenschaftszweigen und sonstigen Charakteristiken (Produktions- oder nicht Produktionsgenossenschaften, kleine und große Genossenschaften). Die Objekte des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentumsrechts können Produktionsmittel und sonstige Vermögensgegenstände sein, die im Interesse der planmäßigen Wirtschaftung der Genossenschaften und Steigerung der Wohlfahrt ihrer Mitglieder benötigt werden (ZGB § 184, Abs. /1/. Ob in einem Genossenschaftszweig die Produktionsmittel die entscheidenden Objekte des Eigentumsrechts sind, oder sonstige Güter, hängt von der Funktion, dem Charakter der Tätigkeit und des Ziels der Genossenschaft ab. Das Eigentumsrecht über die Produktionsmittel ist die sichere Basis der Wirtschaft. Die durch fremde Produktionsmittel verrichtete Arbeit ist immer unsicherer, als die Produktion mit eigenen Mitteln, auch dann, wenn gewisse Wirtschaftsorganisationen die Aufgabe haben Maschinen zu vermieten, in Nutzung zu geben, oder mit diesen, gegen Entgelt, für andere Arbeit zu leisten (Maschinen- und Traktorenstationen). Trotzdem akzeptierte das Recht das Eigentumsrecht der Genossenschaften über die Produktionsmittel nur schwer. Vorerst wurde ihnen die Möglichkeit gewährt landwirtschaftliche Großmaschinen zu kaufen, später konnten sie auch jene für großbetriebliche Bebauung geeigneten Liegenschaften zueignen, auf welchen sie wirtschafteten (Gesetz Nr. IV von 1967). Heute ist es ganz natürlich, daß nicht der Charakter, die Qualität, die Größe des Vermögensgegenstandes darin bestimmend ist, was die Genossenschaft in ihrem Eigentum halten kann, sondern was es ist, das sie in ihrem Betätigungsbereich, zur Verrichtung ihrer Aufgaben an Produktions- oder nicht Produktionsmittel notwendig hat. Das ist das Ergebnis der Entwicklung der letzten fünfzehn Jahre. Diese letzte Feststellung muß aber gewissermaßen korrigiert werden.

„Die ausschließlichen Objekte des staatlichen Eigentums können nicht in genossenschaftlichem sozialistischem Eigentum stehen“ (ZGB § 172). Es gelten nicht als Beschränkung der Objekte des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentums jene Verfügungen, die im Zusammenhang mit gewissen Mangelartikeln oder Einrichtungen mit großem Energieverbrauch Einschränkungen vorschreiben. Diese Verfügungen verbieten nicht die Zueignung der Gegenstände im allgemeinen, sondern bestimmen eine Grenze, beziehungsweise sie verbieten eine bestimmte Tendenz der Benützung. Es

¹⁴ Anders — oder zum Teil anders — beurteilt die Erscheinungen des Vereinigungseigentums DOMÉ, M.: op. cit.

wäre ein vergeblicher Versuch auch nur annähernd genaue Aufzählung der Objekte des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentumsrechts zu geben. Das Genossenschaftsgesetz und die einzelnen zweiglichen Genossenschaftsrechtsnormen zählen jedoch die typischen Vermögensgegenstände der zu den einzelnen genossenschaftszweigen gehörenden Genossenschaften verschiedener Funktion auf. Von diesen „typischen Rechtsgegenständen“ haben wir jedoch festgestellt (Punkt 4), daß diese Gegenstände „sich entwickelnde typische Gegenstände“ der genossenschaftlichen Formationen sind, die Tätigkeitsbereiche, der „Reichtum und Armut“ oder sonstige Faktoren üben verändernde Wirkungen aus. Dies vorausschickend überblicken wir die „typischen Gegenstände“ des genossenschaftlichen Eigentums. Da das ZGB im Zusammenhang mit den Gegenständen des genossenschaftlichen Eigentums ziemlich karg verfügt, müssen wir uns an das Genossenschaftsgesetz beziehungsweise an die fachlichen Rechtsnormen wenden um uns über die verschiedenen Gegenstände des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentumsrechts Bild zu verschaffen.

13. Die Gegenstände des Eigentumsrechts in den einzelnen Genossenschaften.

a) *Die Objekte des Eigentumsrechts in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.* Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften leisten land- und forstwirtschaftliche Produktion, Verarbeitung und Dienstleistung, Ankauf- und Verkaufstätigkeit oder sich an diese knüpfende Tätigkeit, kooperieren mit den kleinen Privatwirtschaften ihrer Mitglieder, können aber Arbeit leisten und Leistungen gewähren für andere sozialistische Organisationen und auch für die Bevölkerung (Gen. Ges. § 43). Zu dieser vielseitigen Tätigkeit bedarf es zahlreicher und vielartiger Produktionsmittel. Um nur einige Beispiele zu nennen: landwirtschaftliche Großmaschinen, Zug- und Nutztiere, Hilfs- und Verarbeitungsbetriebe, Beförderungsmittel, Wirtschafts- und sonstige Gebäude, für die landwirtschaftliche Produktion wichtige Materialien, Kunstdünger, Saatkorn, Pflanzenschutzmittel, Boden. Auch die Resultate der landwirtschaftlichen Tätigkeit bilden das Eigentum der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Kein Objekt des landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaftseigentums sind die kleinen Privatwirtschaften der Mitglieder, obzwar diese mit der Genossenschaft in engster wirtschaftlicher Beziehung stehen. (Gen. Ges. § 69). Es bilden kein Eigentum des landwirtschaftlichen produktionsgenossenschaftlichen Eigentumsrechts zahlreiche Dinge, die in die Interessensphäre der gemeinsamen Wirtschaft fallen, vor allem ein Teil des in der Nutzung der Genossenschaft stehenden Bodens, wenn auch diese Güter zum Vermögen der Produktionsgenossenschaft gehören.

b) *Die Objekte des Eigentumsrechts in den landwirtschaftlichen Fachgenossenschaften:* Die zur gemeinsamen Tätigkeit notwendigen Gegenstände sind im Eigentum der Genossenschaft, die Wirtschaften der Mitglieder stehen im Eigentum der Mitglieder. Der objektive Kreis des gemeinsamen genossenschaftlichen Eigentums einer gegebenen Fachgenossenschaft wird durch die gemeinsam betriebenen Tätigkeit bestimmt. Speziell gestaltet sich das Schicksal der in die Wirtschaftung der

Fachgenossenschaften gegebenen Liegenschaften. Damit beschäftigt sich ausführlich das Bodenrecht.

In den Fachgenossenschaften wird die gemeinsame und die individuelle Wirtschaft, aufgrund des gemeinsamen und individuellen Eigentums, nebeneinander betrieben, die Tendenz ist aber die Vermehrung und Kräftigung des genossenschaftlichen gemeinsamen Vermögens.

c) Die Objekte des Eigentumsrechts in den industriellen Genossenschaften. Die wichtigsten Objekte des Genossenschaftlichen Eigentums in den industriellen Genossenschaften sind die Produktionsmittel. Die Mitglieder zeichnen bei ihrem Eintritt in die Genossenschaft Anteilsscheine und geben ihre Produktionsmittel, die durch die Genossenschaft gebraucht werden können, in das Eigentum der Genossenschaft. (Gesetzesverordnung Nr. 32 von 1971, § 15, Abs. /1/). Das für die Anteilsscheine erlegte Geld geht in das Eigentum der Genossenschaft über. Nichtsdestoweniger muß aus den Anteilsscheinen Anteilsscheinfonds gebildet werden, daß innerhalb des Vermögens der Genossenschaft ein Untervermögen bildet. Über die Verwendung des Anteilscheinfonds verfügt die Rechtsnorm (§ 9 der obenerwähnten Gesetzesverordnung).

d) Die Objekte des Eigentumsrechts in den Konsum-, Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften. Die Konsum-, Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften entwickeln eine vielfältige Tätigkeit. Ihre wichtigste Tätigkeit ist — wie auch der Name andeutet — die Handelstätigkeit. Infolgedessen bilden vor allem jene Mittel die Objekte des Eigentumsrechts dieser Genossenschaften, die mit der Handelstätigkeit zusammenhängen.

Im Bereich des Genossenschaftseigentums nimmt das Anteilscheinsvermögen, genauer gesagt die Einzahlungen der Mitglieder gegen Anteilscheine, einen speziellen Platz ein das durch die Einzahlung zum Eigentum der Genossenschaft wird. Das Mitglied kann für durch die Delegiertenversammlung bestimmte Zwecke auch Sonderanteilsscheine zeichnen. Der für die Sonderanteilsscheine eingezahlte Betrag gelangt gleichfalls in Genossenschaftseigentum.

Die Inanspruchnahme der ersparten Gelder der Mitgliedschaft für letzteren Zweck ist nicht friedentstellend. Dessen wesentlichster Grund ist, daß — im Gegensatz zur bescheidenen, jedoch sicheren Rentabilität (Landessparkasse, Spargenossenschaft) — die für die Anteilsscheine zu zahlende Provision relativ unsicher ist.

e) Die Objekte des Eigentumsrechts in den Wohnungsbau-, Ferienheimbau- und Garagebaugenossenschaften. Die Eigentumsverhältnisse der Wohnungsbaugenossenschaften können sich zweierartig gestalten.

ea) Wohnungsbaugenossenschaften können gegründet werden so, daß das Wohnhaus (Gebäudegruppe) samt dem dazugehörenden Bodenteil im Eigentum der Genossenschaft ist (der Bodenanteil kann der Genossenschaft auch für Dauernutzung übergeben werden, ZGB § 150—154). Das Nutzungsrecht knüpft sich an das genossenschaftliche Mitgliedsverhältnis. Wenn dieses aufhört, hört auch jenes auf.

eb) Gemäß der anderen — in der Praxis mehr verbreiteten Lösung — sind im Eigentum der Wohnungsbaugenossenschaft:

- der zum Wohnhaus (Gebäudegruppe) gehörende Bodenanteil (GVO. § 13),
- die Konstruktionselemente des Wohnhauses,
- die für gemeinsamen Gebrauch dienenden Örtlichkeiten und Flächen des Wohnhauses (Gebäudegruppe),
- die zentralen Einrichtungen des Wohnhauses (Gebäudegruppe), (z. B. der Fahrstuhl),
- die Wohnung des Hausverwalters,
- sonstige dem Zweck der Wohnungsbaugenossenschaft dienende Errichtungen, Bauten und andere Vermögensgegenstände (z. B. die zur Funktionierung der Wohnbaugenossenschaft notwendigen Gebäude, Werkstätten, Büros),
- bei den für den Bau, beziehungsweise der Erhaltung von Familienhäusern gegründeten Wohnungsbaugenossenschaften stehen gewöhnlich nur die dem Zweck der Wohnungsbaugenossenschaft dienenden Errichtungen, Gebäude und Vermögensgegenstände im Eigentum der Wohnungsbaugenossenschaften (GVO §13, Abs. /3/), diese letztere Rechtsnorm ist aber dispositiv, das Statut kann auch anderweitig verfügen. Die in den Wohnhäusern (Gebäudegruppen) befindlichen Wohnungen bilden das Eigentum der Staatsbürger.

Bei den Ferienheimbaugenossenschaften gestalten sich die Eigentumsverhältnisse entsprechend den bei den Wohnungsbaugenossenschaften dargelegten Prinzipien. Wesentlichere Abweichungen sind: falls auch die Erholungseinheiten Eigentum der Genossenschaft bilden, steht den Mitgliedern das Recht der ständigen Benützung einer Erholungseinheit (z. B. I. Stock, Nr. 1), oder eine zeitweilige Benützung einer der Erholungseinheiten zu (GVO § 34, Abs. /1/). Das Benützungsrecht knüpft sich an das Mitgliedsverhältnis (GVO § 35). Wenn diese Aufhört, hört auch jenes auf.

Sowohl das ständige als auch das zeitweilige Benützungsrecht ist umsatzfähig (genauer: beschränkt umsatzfähig.)

Mittels Rechtsgeschäfts zwischen Lebenden kann das Benützungsrecht nur Personen übertragen werden, denen seitens der Verwaltung die Mitgliedschaft zuerkannt wird. Im Todesfall kann das Benützungsrecht geerbt werden. (GVO, § 36). Bei den Garagebau- und Kraftwagenverwahrungsgenossenschaften gestaltet sich das Eigentumsrecht entsprechend den bei den Wohnungsbau- und Ferienheimbaugenossenschaften dargelegten Prinzipien. Die wesentlicheren Abweichungen sind:

- falls auch die Garageeinheiten im Eigentum der Genossenschaft stehen, steht dem Mitglied das Recht der Benützung einer bestimmten Garageeinheit zu (GVO, § 39, Abs. /1/). Auch hier knüpft sich die Benützung zur Mitgliedschaft,
- die Benützung sichert dem Mitglied der Garagebaugenossenschaft dieselben Berechtigungen zu, die dem Mitglied der Ferienheimbaugenossenschaften zugesichert werden, jedoch mit der Abweichung, daß das Mitglied nicht berechtigt ist, die Garageeinheit zeitweilig zu vermieten oder zu überlassen (GVO, § 39, Abs. /2/).

f) *Die Objekte des Eigentumsrechts in den Spargenossenschaften.* Im Eigentum der Spargenossenschaften stehen die zu ihrer Grundtätigkeit notwendigen Mittel. Die Grundtätigkeit der Spargenossenschaften ist die Sammlung von Spareinlagen und Kreditgewährung für die Mitglieder aus dem Fonds und aus den gesammelten Spareinlagen (GVO Nr. 22 von 1978, § 3, Abs. /1/). Diese Grundtätigkeit hat sachliche und finanzielle Bedingungen.

Im Eigentum der Spargenossenschaft stehen die zu ihrer Unterbringung nötigen Gebäude, Kanzleien und sonstige Errichtungen, Immobilien, mittels deren sie für die entsprechende Bewachung der Einlagen und für die ungestörte Arbeit der Angestellten Sorge tragen kann. Das Eigentumsrecht der durch die Mitglieder der Spargenossenschaft übertragenen Einlagen (Gelder) geht auf die Spargenossenschaft über. Unter den Objekten der Spargenossenschaften gelangt dementsprechend Geld zu einer bedeutenden Rolle, sowohl der Fonds, als auch das aus den Einlagen angehäufte Geld. Die Spargenossenschaft kann auch sonstige ihre Grundtätigkeit ergänzende Dienste leisten. Die zu den ergänzenden Tätigkeiten nötigen Dinge gehören auch zum Eigentum der Genossenschaft. (GVO Nr. 22, v. J. 1978, § 3, Abs. /2/).

Falls sich die Spargenossenschaft zwecks Verwirklichung der genossenschaftlichen wechselseitigen Unterstützung dem bei dem Komitatsbund gegründeten wechselseitigen Unterstützungssystem anschließt, verliert sie nicht ihr Eigentumsrecht über den ihrerseits gelieferten Beitrag (GVO Nr. 22, § 43).

14. *Die Objekte des Eigentumsrechts im Genossenschaftsbund, bei den Zentralräten und den Genossenschaftsunternehmen.* Die Objekte des Eigentumsrechts der territorialen (fachlichen) Genossenschaften befinden sich innerhalb des für sie abgesonderten Vermögens. Das Eigentum der territorialen (fachlichen) Genossenschaften bilden die Vermögensgegenstände, die durch die gründenden Genossenschaften in ihr Eigentum gegeben wurden (z. B. Gebäude, Kanzleien, die Ausrüstungen derselben und durch die Mitgliedgenossenschaften für die Erhaltung des Bundes eingezahlten Finanzmittel).

Der Bund gewährt den innerhalb seines Territoriums tätigen Genossenschaften — über die Interessenwahrung und der ihm zufallenden Bewegungsaufgaben hinaus — Dienstleistungen, die auf ihre Tätigkeit fördernd wirken. Die Art der Leistungen bestimmt, was für Mittel zu deren Gewährung notwendig sind. Diese Mittel können gleichfalls das Eigentum des Bundes bilden. Das Eigentum des Bundes bilden schließlich auch seine eigenen Einnahmen.

Die Objekte des Eigentumsrechts bei den Zentralräten. Die Zentralräte, da sie Gesellschafts-, Interessenwahrungs- und Bewegungsorganisationen sind, üben keine Wirtschaftstätigkeit aus. Über die Interessenwahrungs- und Bewegungsaufgaben hinaus gewähren sie verschiedene, die Tätigkeit der Genossenschaften fördernde Dienstleistungen. Falls die Leistung nur im Wege von Organisationen gewährt werden könne, die zur wirtschaftlichen Tätigkeit geeignet sind, dann können sie für solche Zwecke auch Unternehmen gründen (Gen. Ges. § 103, Abs. /1/ Punkt d/). Die

Genossenschaftsrechtsnormen gestatten, daß die Genossenschaften nicht bloß bei den territorialen (fachlichen) Bunden gemeinsame Fonds bilden, sondern es können auch zentrale gemeinsame Bunde gebildet werden. Für die Verwahrung der zentralen gemeinsamen Fonds tragen die fachlichen genossenschaftlichen Zentralbunde Sorge (Gen.Ges. § 103, Abs. /1/, Punkt e). Innerhalb des Bereichs des in die Interessensphäre der Zentralräte fallenden Vermögens kann die Lage folgendermaßen beschrieben werden. Das Eigentum des Zentralrates bilden jene Gebäude, Örtlichkeiten, Errichtungen und sonstige Mittel, die zur Gewährung von allgemeinen Interessenwahrungs-, und Bewegungstätigkeiten und keine Unternehmenorganisation beanspruchenden Dienstleistungstätigkeiten notwendig sind. Die Zentralräte sind bloß Verwalter der „fachlichen zentralen gemeinsamen Genossenschaftsfonds“. Dieses Verwaltungsrecht ist aber eine Art eigentümersetzende Institution. Speziell und weniger geklärt ist die eigentümerische Lage der durch den Zentralbund gegründeten Genossenschaftsunternehmen. (Zur Klärung derselben machten wir in Punkt 10 einen Versuch.)

15 a) *Die Objekte des Eigentumsrechts bei den genossenschaftlichen Assoziationen.* Die gegenwärtig geltenden Rechtsnormen (ZGB § 57—61 und die Ministerialratsverordnung Nr. 9/1978 (I.II.) MT) verfügen überhaupt nicht über die eigentümerische Lage des Vermögens der Wirtschaftsassoziationen mit Rechtspersönlichkeit.

Bezüglich der Kommanditgesellschaft ist soviel festgelegt, daß sie mit einem aus Vermögenseinlagen bestehenden Vermögen gegründet wird, für ihre Verpflichtungen haften die Mitglieder in Höhe ihrer Einlagen (ZGB § 58, Abs. /2/). Die zitierte Ministerialverordnung wiederholt im Wesentlichen die Bestimmungen des ZGB. Die Abweichung ist, daß der Austritt aus der Kommanditgesellschaft — als dispositive Regel — an die Übereignung der Vermögenseinlage gebunden wird (VO, § 36, Abs. /1/). Dementsprechend kann die Vermögenseinlage aus der Gesellschaft nicht herausgehoben werden, es sei denn der Vertrag verfügt anderweitig.

Das zur Funktionierung der *gemeinsamen Unternehmen* nötige Vermögen wird von den Mitgliedern sichergestellt (ZGB § 58, Abs. /3/). Dasselbe steht auch in § 26 der Ministerialratsverordnung.

Im Gesellschaftsvertrag müssen die allgemeinen Bedingungen der Rückerstattung des Vermögens beim Austritt bestimmt werden (§ 27, Abs /1/ der Verordnung des Ministerrats).

Die Vereinigung verfügt über ein zu ihrer Funktionierung nötiges selbständiges Vermögen (ZGB § 58, Abs /4/). „Die Vereinigung kann über ein durch die Mitglieder sichergestelltes Vermögen verfügen“ — besagt § 38 der Ministerialratsverordnung. Weder das ZGB, noch die Verordnung spricht davon, was mit dem in das gemeinsame Unternehmen eingebrachten Vermögen d. i. mit den Einlagen geschehen soll, falls die Assoziation aufhört zu bestehen. Gemäß der Rechtsnorm über die Liquidation der Genossenschaften und der Assoziationen muß das verbliebene Vermögen nach Begleichung der Schulden, entsprechend dem Verhältnis der Vermögenseinlagen,

unter den Mitgliedern aufgeteilt werden (Vo. des Min. für Finanzen Nr. 20/1978 (5. IX.) PM, § 19 Abs. /3/).

Im übrigen überlassen die Rechtsnormen die Regelung der Eigentumsverhältnisse dem Assoziationsvertrag. Mögliche Lösungen:

aa) die übergebenen Vermögensgegenstände, Geldmittel, Vermögenseinlagen bilden Eigentum der Genossenschaftsassoziatio und die Mitglieder haben bloß schuldrechtlichen Anspruch zur Rückforderung des Beitrags im Falle eines Austritts aus der Genossenschaft oder deren Liquidation, beziehungsweise Anspruch zur Beteiligung aus dem Gewinn,

ab) das der Assoziatio zur Verfügung gestellte Vermögen wird zum gemeinsamen Eigentum der Beteiligten. Diese Lösung ergibt ein teilbares gemeinsames Vermögen,

ac) gewisse Vermögensgegenstände gelangen in das Eigentum der Assoziatio, z. B. Geld und sonstige Vermögensgegenstände. Die Grundmittel verbleiben im Eigentum des Mitglieds, der diese zur Verfügung stellte,

ad) das Ergebnis würde Eigentum der Assoziatio, auf den Gewinn hätten die Mitglieder aufgrund des Vermögensbeitrags, beziehungsweise angesichts auch sonstiger Mitwirkungen, schuldrechtlichen Anspruch,

ae) der Gewinn bildet, im Verhältnis der Vermögensbeiträge, gemeinsames Eigentum,

af) im Bezug auf den Gewinn entsteht aufgrund der Vermögensbeiträge und sonstiger Mitwirkungen gemeinsames Eigentum.

Diese Lösungen können noch weiter variiert werden. Das Wesentliche ist, daß die im Bereich der genossenschaftlichen Assoziationen entstandenen Eigentumsverhältnisse als genossenschaftlichen Eigentum aufgefaßt werden müssen.

b) Die Objekte des Eigentumsrechts bei den nicht genossenschaftlichen Assoziationen. Die Genossenschaften können Assoziationen mit juristischen Persönlichkeit nicht nur untereinander gründen; sie können sich auch mit anderen Wirtschaftsorganisationen zusammenschließen, z. B. mit staatlichen Unternehmen, Staatsgütern, usw. Die Eigentumsverhältnisse der mit Beteiligung von Genossenschaften funktionierenden Assoziationen werden auf genossenschaftlicher Seite durch das Genossenschaftsgesetz geregelt. „In den Bereich des genossenschaftlichen Eigentums gehört der Vermögensbeitrag, der einer mit einer anderen sozialistischen Wirtschaftsorganisation gemeinsam errichteten Assoziatio seitens der Genossenschaft zugestellt wurde, und der proportionelle Teil des Vermögenszuwachses, welcher, als Ergebnis des Zusammenschlusses, mittels des Vermögensbeitrags der Genossenschaft entstand, beziehungsweise jener Anteil desselben, der dem in der Gründungsurkunde festgelegten Beteiligung proportionell entspricht.“ (Gen.Ges. § 34, Abs. /2/). Diese Rechtsnorm wurde weder gelegentlich der Abänderung des ZGB, noch durch die Assoziationsrechtsnorm außer Kraft gesetzt. Es will scheinen, daß eine richtige Kollision zwischen der eben zitierten Verfügung und der neuesten Normen des Assoziationsrechts entsteht. Besonders ist es so, falls die in § 34, Abs. (2) des Gen.Ges. niedergelegte Regel

als kogente Rechtsnorm aufgefaßt wird. In diesem Fall kann die Genossenschaft auch durch einen Vertrag von dem dort beschriebenen Rechtsbefehl abweichen. Die Genossenschaft verfügt also in der sog. „fremden“ Assoziation — im Sinne der zitierten Norm — immer über das Eigentumsrecht in Bezug auf den ihrerseits eingebrachten Vermögensbeitrag, in welcher Form (Geld, Vermögensgegenstand, Vermögensbeitrag) es immer geschah, ferner in Bezug auf einen bestimmten Teil des Ergebnisses der Wirtschaftung der Assoziation. Demgemäß ist in der „gemischten“ Assoziation als Objekt des genossenschaftlichen Eigentums der Beitrag der Mitgliedgenossenschaften ferner der aus dem Ergebnis der Produktion ihnen zufallende Anteil zu betrachten.

In beiden Fällen kann natürlich nur von einem ideellen Anteil die Rede sein. Daraus folgt, daß in einer solchen Assoziation gemeinsames Eigentum entsteht, oder sich eben das in § 91 des ZGB beschriebene Assoziationseigentum realisiert. Falls wir die erste Lösung akzeptieren, dann müßten gewisse Konsequenzen gezogen werden (z. B. die Möglichkeit der Geltendmachung gewisser genossenschaftlicher Prinzipien, die Anwendung jener zivilrechtlichen Regeln, die sich auf das genossenschaftliche Eigentum beziehen). Das wird aber weder durch die Gesetzesverordnung über die Assoziationen, noch durch die Ministerialratsverordnung möglich gemacht, denn eine exzeptionelle Regelung wird bloß in Bezug auf die mit Beteiligung der Genossenschaften funktionierenden Assoziationen gestattet, genauer gesagt: nur bei diesen können die genossenschaftlichen Eigenheiten geltend gemacht werden.

Es bleibt also als Lösung das im § 91 niedergelegte genossenschaftliche Eigentum. In Abstimmung des § 91 des ZGB mit den Assoziationsvorschriften kann die Konsequenz gezogen werden, daß der Inhalt des Assoziationseigentums — das heißt die Art der Vereinigung des zweierartigen Eigentums — durch den Assoziationsvertrag bestimmt wird. Im Assoziationsvertrag können die Partner die im § 34, Abs. (1) des Gen.Ges. festgesetzte Methode, aber auch eine andere Methode wählen.

c) Die Objekte die Eigentumsrechts in den Wirtschaftsgesellschaften. Über die Eigentumsverhältnisse der Wirtschaftsassoziationen verfügt die in § 570 des ZGB enthaltene Norm. Der in Geld oder in verbrauchbaren Sachen gewährte Beitrag der Mitglieder wird zum gemeinsamen Eigentum, sonstige Beiträge gelangen in ihre Nutzung. Falls die Gesellschaft auch ein Genossenschaftsmitglied hat, verbleibt das Eigentum der Genossenschaft, entsprechend dem ideellen Anteil, bei der Gesellschaft. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in der Gesellschaft befindlichen genossenschaftlichen Geldmittel und verbrauchbare Sachen genossenschaftliches Eigentum bleiben auch dann, wenn die Genossenschaft mit anders gearteten Eigentümern in gemeinschaftlichen Besitz gelangt. Die sonstigen Sachen, — Grundmittel — bleiben im Eigentum der ursprünglichen Besitzer. Dementsprechend können die an der Wirtschaftsgesellschaft teilnehmenden Genossenschaften — abhängig von der ihrerseits gewährten Beitrag — in zweierlei Weise Eigentümer sein:

aa) gemeinsamer Eigentümer werden sie nach dem ideellen Anteil im Verhältnis

des in Geld und verbrauchbaren Mitteln gewährten Beitrags (teilbares gemeinsames Eigentum);

bb) die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten sonstigen Mittel bleiben in ihrem natürlichen Zustand in ihrem Eigentum, es realisiert sich über sie ein gemeinsamer Gebrauch.

V

16. *Der Inhalt des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentumsrechts.* Die Genossenschaft ist die Organisation der werktätigen Eigentümer, demzufolge verflechten sich die eigentümergehörigen und die wirtschaftlichen Entscheidungen. Mit der Entscheidungsmöglichkeit geht sinngemäß auch die Folge der Entscheidung, nämlich die Risikoübernahme einher. Die wirtschaftliche Selbständigkeit bedarf aus zwei Gesichtspunkten einer Erklärung: einerseits bedeutet es, daß sie Entscheidungen, die sich auf die äußeren und inneren Nutzbarmachung beziehen, seitens der Genossenschaftskollektive, beziehungsweise der Organe der Genossenschaft gefällt werden, andererseits trägt aber die Genossenschaft das Risiko der Wirtschaft.

Die den Inhalt des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentumsrechts bildenden Berechtigungen sind einesteils wareneigentümergehörige Berechtigungen, andererseits aber eigentümergehörige Lenkungsrechte. Deren Darlegung ist hier — da über sie bereits gesprochen wurde — nicht nötig. Das genossenschaftliche Eigentumsrecht kann in einfacheren Fällen mit den wareneigentümergehörigen Berechtigungen beschrieben werden, nicht aber die Ausübung der Rechte. Angesichts der Größenordnung der Objekte des Eigentums ist die Genossenschaft gezwungen einen Apparat zu errichten die die innere eigentümergehörige Verwaltung versieht.¹⁵

Dieser Apparat ist aber kein von den Mitgliedern unabhängiger selbständiger Apparat, die mit selbständigem Entscheidungsrecht ausgestattet wäre, sondern er ist der Vollzieher der in entsprechendem Rahmen gefällten Entscheidungen der Eigentümer. Dementsprechend ist die sogenannte innere genossenschaftliche Verwaltung aus dem Gesichtspunkt des Eigentumsrechts keine neue Berechtigung, ist kein Mehr im Verhältnis zum Recht des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung, sondern sie ist das Instrument zur Durchführung desselben unter den Verhältnissen des großbetrieblichen kollektiven Eigentums. Die innere Verwaltung ist keine Eigentums-kategorie, sondern eine Unternehmenorganisations-Rechtskategorie. Die Genossenschaften können untereinander, oder mit anderen Wirtschaftsorganisationen zusammen, von außen her gelenkte Wirtschaftseinheiten zustande bringen. In diesem Fall steht ihnen eine Lenkungsrecht zu.

¹⁵ SERES, I.: *A mezőgazdasági termelőszövetkezeti tulajdonjog* (Das landwirtschaftliche-produktions-genossenschaftliche Eigentumsrecht), Akadémiai Kiadó, Budapest, 1968. pp. 286—307.

Die Genossenschaft kann: a) in ausschließlich wareneigentümerischer und b) in wareneigentümerischer und zugleich in lenkender eigentumsrechtlicher Position sein.

In einem Wirtschaftssystem, wo die lenkende Rolle des Staates von entscheidender Bedeutung ist, sind natürlich die Handlungen der Wirtschaftslenkung von großer Bedeutung.

Das System der Wirtschaftslenkung und das der Beziehungen unter den Genossenschaften weicht immer von den Beziehungen der Wirtschaftslenkungsorgan und der staatlichen Wirtschaftsorganisationen ab. Trotz der Unterschiedlichkeit der rechtlichen Regelung bestimmen in der Praxis, sowohl bei der direkten, als auch bei der indirekten Wirtschaftslenkung, die im Zusammenhang mit den staatlichen wirtschaftsorganen herausgeformten Lenkungsmethoden das Verhalten der Wirtschaftslenkungsorgane auch den Genossenschaften gegenüber.

Heute sind die wesentlichsten Methoden der Wirtschaftslenkung das Regulativsystem und die fallweisen Eingriffe. Gegenüber den Genossenschaften, besonders der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist ein direkter Eingriff verboten. Da derartige zu den staatlichen Wirtschaftsorganen vermittelte Intentionen auch bei den Genossenschaften nötig sind, stehen anstelle der staatlichen Eingriffe die Empfehlungen der Interessenvertretungsorgane. Diese sind Produkte der indirekten Wirtschaftslenkung, aber ihre Methoden stehen hinter den neuesten Lenkungsmethoden der staatlichen Wirtschaftsorgane zurück.

Der Rechtsstatus der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften müssen in der Ordnung der Wirtschaftslenkung ausgebaut werden. Die Wirtschaftslenkungsverfügungen sollen nicht auf Umwegen zu den Genossenschaften gelangen, sondern sie sollen durch staatliche Organe vermittelt werden. Die Vermittlungsmethoden der staatlichen Organe kann aber keineswegs die Anweisung sein, sondern die Empfehlung, oder der Vertrag. Letztere ist jetzt im Entstehen zwischen den staatlichen Wirtschaftsorganen und der Wirtschaftslenkung, in der Form, daß das Subjekt des Vertrags entweder unmittelbar der Staat sein wird, oder die Bank. Die Hauptgebiete der Vertragsmethode sind die Investigationen, Erzeugung neuer Produkte, Abänderung der Produktenstruktur, Export-Importunterstützung. An sonstigen Gebieten ist es auch bei den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft nicht notwendig in die Wirtschaft einzugreifen. Durch diese Lösung kann vermieden werden, daß Organisationen in die Wirtschaft lokal oder zentral eingreifen, die über keine Wirtschaftsmittel verfügen, und dem Maß ihres Eingriffs lediglich ihre Selbstbeschränkung Grenzen bietet, oder Organisationen, die zu einer derartigen Tätigkeit gar nicht befugt sind. (z. B. die Assoziationen). Diese rechtlich geregelte Wirtschaftslenkung ermöglicht den Ausbau der Verantwortung, und gewährt den Produktionsgenossenschaften entsprechenden Rechtsschutz gegen gesetzwidrige Verfügungen. Es muß erreicht werden, daß nicht nur die Verweigerung der Verfügung oder der Empfehlung Risiko und auch verschiedenartige Verantwortungen nach sich zieht, sondern auch ein unnötiges Beharren an der Verfügung und Empfehlung.

Право кооперативной социалистической собственности

И. ШАРАНДИ

Статья, расчлененная на пять частей, занимается более старыми и новыми проблемами права кооперативной собственности. В части первой, говоря об общих чертах права кооперативной социалистической собственности, автор устанавливает, что эта форма собственности: как одна из форм общественной собственности, является органической частью социалистического устройства собственности: составляет такую групповую собственность, которая все больше функционирует вместе с другими формами собственности; соединяет отчуждение и демократическое самоуправление; в действительности является очень дифференцированной; она неделимая, однако ее этот характер в ряде случаев — в результате более нового развития — не осуществляется в абсолютном смысле, и она реализует непосредственное кооперирование с личной собственностью. В второй части статьи исследуются субъекты различных вариаций права кооперативной социалистической собственности, а в третьей положение с точки зрения права собственности, кооперативного имущества, входящего в объединение, в четвертой предметы права собственности, а наконец в пятой части содержание правоотношений, в их действительном дифференцировании и единстве, ставля ударение на тенденции развития последних времен.

The socialist property of the cooperatives

I. SÁRÁNDI

Socialist cooperative property is an organic part of the socialist property system; it constitutes a kind of group ownership, which more and more functions in collaboration with other kinds of ownership; it combines expropriation and democratic self-management; it is highly differentiated, undivisible, though not in an absolute sense; it realizes direct cooperation with personal property. Other issues reviewed in the paper are: subjects of the different variations of the cooperative property; the legal status of the goods in partnership; objects of property rights; the contents of the legal relations, with special reference to recent tendencies.

Das Eigentum der Unternehmenszusammenschlüsse — Eigentumsrecht

M. DOMÉ

Dozent

„Eötvös Loránd“ Universität, Budapest

Die Studie beschäftigt sich mit den Problemen des Eigentums der Unternehmenszusammenschlüsse, sowie des Eigentumsrechts. Im ersten Teil wird der Versuch unternommen die Eigenartigkeit der Aneignungsverhältnisse jene Organisationen zu beweisen, die durch Zusammenschluß der sozialistischen Wirtschaftsorganisationen zustandegebracht worden sind. Sie können weder mit den Aneignungsverhältnissen des staatlichen, noch des genossenschaftlichen Eigentums gleichgestellt werden. Das Eigentum der Unternehmenszusammenschlüsse bildet daher eine neue Form des gesellschaftlichen Eigentums. Der zweite Teil analysiert Eigentumsrechtsfragen der Unternehmenszusammenschlüsse, und der Mitgliedorganisationen. Es wird festgestellt, daß das Eigentumsrecht der Unternehmenszusammenschlüsse den teilnehmenden Organisationen zusteht; der Zusammenschluß mit Rechtspersönlichkeit erscheint nur in den zivilrechtlichen Rechtsgeschäften als „technischer“ Eigentümer.

§. 1 Stellung des Eigentums der Unternehmenszusammenschlüsse im sozialistischen Eigentumssystem

Das sozialistische Eigentumssystem umfaßt — obwohl diesbezüglich noch kein allgemein angenommener Terminus ausgebildet ist — unseres Erachtens die Gesamtheit der Eigentums- und eigentumsrechtlichen Einrichtungen der sozialistischen Gesellschaft. Ein System, im gegebenen Fall auch das Eigentumssystem, setzt sich aus bestimmten Elementen zusammen, und zwar aus solchen Elementen, welche ein besonderes Selbstleben haben und welche im Relationssystem der gegenseitigen Bedingtheit existieren und für welche es kennzeichnend ist, daß ihre Eigenbewegung, ihre Entwicklung und Wechselwirkung durch die wirtschaftlichen, politischen Verhältnisse der gegebenen Gesellschaft bestimmt sind. Auf das sozialistische Eigentumssystem projiziert bedeutet diese allgemeine Definition, daß darin einzelne Eigentumsformen, primär das staatliche und genossenschaftliche Eigentum eine bestimmende Rolle spielt, nicht nur in der gesellschaftlichen Enteignung, sondern auch bei jenen Eigentumsformen, für welche die individuelle Enteignung kennzeichnend ist;¹ die Wechselwirkung innerhalb der gesellschaftlichen Eigentumsformen oder

¹ Z. B. ist das Zustandekommen des persönlichen Bodeneigentums unvorstellbar ohne das gesellschaftliche, d. h. staatliche und genossenschaftliche Bodeneigentum.

zwischen ihnen ist ebenso nachweisbar, wie im Falle des die individuelle Enteignung ausdrückenden persönlichen und Privateigentums; Die Eigenbewegung der in der sozialistischen Gesellschaft bestehenden Eigentumsformen und das Relationssystem der einzelnen Formen wird im allgemeinen nicht durch die grundlegenden Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft, sondern jeweils durch die den gegebenen Entwicklungsabschnitt bestimmende Wirtschaftspolitik bestimmt. Das ist unserer Ansicht nach in der Entwicklung sämtlicher sozialistischen Länder und auch in der ungarischen Gesellschaft nachweisbar. Unter den Bedingungen der gebundenen Wirtschaft — vor der Wirtschaftsreform des Jahres 1968 — qualifizierte z. B. die allgemein akzeptierte Eigentumskonzeption das Genossenschaftseigentum nicht konsequent als sozialistische Eigentumsform und verneinte deshalb seine Gleichberechtigung mit den anderen Formen des gesellschaftlichen Eigentums; auch das persönliche Eigentum bezüglich der grundlegenden Produktionsmittel, insbesondere bezüglich des Bodens, usw. war nicht anerkannt und diese Feststellung ist auch nach 1968, nach der Änderung des Wirtschaftsmechanismus nachweisbar, als das Genossenschaftseigentum schon als sozialistisches Eigentum desselben Typs wie das staatliche Eigentum qualifiziert wird, als das auf individuelle Enteignung aufgebaute persönliche Eigentum als integranter Teil der sozialistischen Wirtschaft anerkannt ist, usw., und wo im Zivilgesetzbuch geregelt die dritte Form, das gesellschaftliche Eigentum erscheint.

Wenn wir also die Stellung des Eigentums der Unternehmenszusammenschlüsse im sozialistischen Eigentumssystem suchen, so gehen wir nicht allgemein aus den das sozialistische Eigentumssystem bestimmenden Elementen und ihrer Wechselwirkung, usw. aus, sondern aus dem heute anerkannten Eigentumssystem. Gleichzeitig möchten wir auch jene unsere Ansicht signalisieren, daß wir an der permanenten Entwicklung glauben, das Ewigbestehen eingefleischter und die gegebenen gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse außer Acht lassender Ansichten nicht akzeptieren; mit anderen Worten, wir sind überzeugt, daß auch das Eigentumssystem sich in ständiger Entwicklung befindet, und daß es eben als Ergebnis dieser Entwicklung die sozialistischen Eigentumsformen inhaltlich bereichert und dadurch die Stabilität der Wirtschaft der sozialistischen Gesellschaft erhöht wird.

In bestehenden sozialistischen Eigentumssystem zeichnet sich schon auf, wie die einzelnen Eigentumsformen aufeinander aufgebaut sind, nicht nur innerhalb der gesellschaftlichen Eigentumsformen, sondern auch bezüglich des gesellschaftlichen und des persönlichen Eigentums. Dieses System widerspiegelt die den gesellschaftlichen Wohlstand fördernde Wirtschaftspolitik, die eindeutig auf die individuelle Initiative baut, die alle jene Kräfte an den Tag bringen und in den Dienst der gesellschaftlichen Interessen stellen will, welche bisher überhaupt nicht oder nicht entsprechend genutzt wurden. In dieser Wirtschaftspolitik steht also die Art und Weise der Enteignung nicht mehr im Mittelpunkt — das das System der früheren direkten Wirtschaftslenkung in vollem Maß kennzeichnete — d.h. in welchem Maß und wie die

Enteignung an das Individuum oder an eine bestimmte Gruppe der Staatsbürger (z. B. an die Genossenschaften) gebunden ist. Damit dies zu einem Grundkriterium unserer heutigen Wirtschaftspolitik werden konnte, mußte man natürlich zu dem Entwicklungsabschnitt gelangen, wo infolge der Vorherrschaft und Erstärkung der sozialistischen Produktionsverhältnisse nicht mehr zu befürchten ist, daß infolge der individuellen oder Gruppenenteignung Ausbeutungstendenzen wiederbelebt werden.

In diesem Eigentumssystem konnte man den Zusammenschlüssen als Organisationsformen und als einer Initiativkraft keine Nebenrolle zuteilen. In welchem Maße das nicht möglich ist, zeigen unter anderen jene wirtschaftlichen Ergebnisse, die die Unternehmenszusammenschlüsse seit 1958, oder noch mehr nach 1961 nicht nur innerhalb der produktionsgenossenschaftlichen Bewegung, sondern in der gesamten Volkswirtschaft erreicht haben. Wenn aber die Zusammenschlüsse im Sozialismus einen guten Dienst leisten können, wenn sie tatsächlich solche, auch hinsichtlich der Entwicklung der Volkswirtschaft bedeutenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben lösen können, die andere Organisationen nicht, so muß ihre Stellung im sozialistischen Eigentumssystem und innerhalb dessen auch im Kreis des gesellschaftlichen Eigentums konzeptionell bestimmt werden. Dadurch, daß die Zusammenschlüsse als sekundäre Unternehmen qualifiziert werden, wie es die meisten Agrarökonomien und Juristen tun und die im Zusammenhang mit den Zusammenschlüssen entstehenden Eigentumsverhältnisse zu dem als Quelle des Eigentums dienenden genossenschaftlichen oder staatlichen Eigentum zurückverlegen, beantworteten wir die Fragen des Eigentums der Zusammenschlüsse, oder die des Eigentumsrechts der Zusammenschlüsse nicht. Wenn wir nämlich von den mehreren marxistischen Eigentumsbegriffen das Eigentum als Enteignungsverhältnis auffassen, so müssen die Momente der Enteignung — die Enteignung darf nie als statischer Zustand aufgefaßt werden — auch im Falle der Zusammenschlüsse untersucht werden. Und wenn wir das tun, ist die eindeutige Rückschaltung nicht mehr so sicher, die unterscheidenden Kriterien kommen viel mehr in den Vordergrund als die identischen.

Für die Eigentumsverhältnisse, die durch die Gründung der Zusammenschlüsse entstehen, ist ebenso wie für die anderen Formen des gesellschaftlichen Eigentums, die Vielfältigkeit kennzeichnend. Diese Eigentumsverhältnisse kommen demzufolge zustande, daß sozialistische Organisationen im Interesse der Verwirklichung eines wirtschaftlichen Zieles eine auf Vermögensvereinigung basierende Organisation gründen. Die dem Zusammenschluß zur Verfügung gestellte Vermögensmasse verläßt demzufolge die Gewalt des ursprünglichen Eigentümers, d. h. die These „das Eigentum ist die Gewalt über einer Sache“ ist nicht mehr geltend, da die Gewalt nunmehr bei der neuen Organisation konzentriert ist. Dieser Prozeß spielt sich auch bei der genossenschaftlichen Vergesellschaftlichung und auch im Zusammenhang mit der Gründung der staatlichen Wirtschaftsorganisationen ab, wo der Staat als Eigentümer seine Gewalt über den in seinem Eigentum stehenden Sachen der gegründeten neuen Organisation überträgt. Die Form der Gründung der Organisation, d. h. der

Übertragung der Gewalt ist also bei jeder Form des gesellschaftlichen Eigentums identisch.

Die Identität widerspiegelt sich auch in der Tatsache, daß die gegründete Organisation berechtigt wird das zur Verfügung gestellte Vermögen funktionieren zu lassen, daß die als Folge des Funktionierens zustande kommenden neuen Vermögensgegenstände teilweise oder ganz einen Warencharakter erhalten, oder die Bedürfnisse der gegebenen Organisation, bzw. der hinter der Organisation stehenden Kollektive befriedigen. Tatsache ist auch, daß nicht die Eigentümer, sondern die vom Staat als öffentlicher Gewalt herausgegebenen Rechtsnormen die Möglichkeiten und die Rahmen der Ausübung der genannten Rechte — abgesehen vom staatlichen Eigentum — bestimmen. Diese Rechtsnormen können das Eigentumsrecht einschränken (das genossenschaftliche Bodeneigentum wurde erst am 1. Januar 1968 institutioniert und das Mitglied wollte früher umsonst der Genossenschaft z.B. durch Erbvertrag oder mangels eines Nachkommens durch Testament den Boden schenken, die Rechtsnormen gaben dafür keine Möglichkeit), erweitern (z.B. den Gegenstandskreis des Genossenschaftseigentums auf die großen Maschinen und auf den Boden), bzw. konstituieren (z.B. persönliches Eigentum auf den Boden). Anders ausgedrückt ist die Bestimmung der Subjekte, des Gegenstandskreises, der Eigentumsbewegung, des Inhalts der Eigentümerberechtigungen und Pflichten grundlegend von den herrschenden Gesellschafts- und Klassenverhältnissen abhängig, wie auch die Enteignungsverhältnisse, und innerhalb deren worauf sich die Enteignung erstreckt und welchem Ziele dient, damit im Zusammenhang stehen.

Der Staat begrenzt also im gegebenen Fall die Bewegung der das Vermögen übertragenden und der erhaltenden Organisation und auch die mit der Nutzung zusammenhängenden rechtlichen Rahmen. Die aus der öffentlichen Gewalt des Staates entspringende Möglichkeit bezieht sich gleichermaßen auf alle Eigentumsformen, unabhängig davon, ob dafür die gesellschaftliche oder individuelle Enteignung charakteristisch ist. Das Bewegungsfeld des Eigentümers hängt demzufolge davon ab, was der Staat bezüglich der gegebenen Eigentumsform, bzw. auch innerhalb der Form dem gegebenen Subjekt ermöglicht (z.B. zur Zeit des gebundenen Wirtschaftsmechanismus war das Bewegungsfeld der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften relativ größer als das der Handwerker-genossenschaften, die infolge des Zentralenzwanges gezwungen waren anstatt des Charakters der anderen Genossenschaften den der staatlichen Unternehmen auf sich zu nehmen). Diese Einschränkung entspringt im Falle des staatlichen Eigentums aus dem Eigentumsrecht des Staates und in diesem Fall handelt es sich von der Einschränkung des eigenen Eigentums, d.h. von einer Selbsteinschränkung, dessen Inhalt ebenso von einem staatlichen Entschluß abhängt, wie bei den anderen Eigentumsformen. Daraus folgt aber, daß der Staat bezüglich sämtlicher Eigentumsformen verbietende oder zulassende Regeln schaffen kann und deren Umfang auch den Umfang der Ausübung der Eigentümerrechte bestimmt, innerhalb dessen auch, was die Staatsunternehmen und Staatsgüter mit dem

staatlichen Vermögen tun dürfen, z. B. veräußern oder aufgrund des Verwaltungsrechtes nur nutzen.²

Die rechtliche Umgrenzung des Bewegungsfeldes des Eigentümers umgrenzt auch die Momente der Enteignung. Das trägt aber potentiell auch Interessenkonflikte in sich, nicht nur zwischen den einzelnen Eigentümern, sondern auch innerhalb der gleichen Eigentumsformen, dessen notwendige Folge aber ist, daß der Inhalt der rechtlichen Regelung der Eigentumsverhältnisse das Eigentumssystem und damit im allgemeinen die mit der Wirtschaft zusammenhängenden Bewegungsformen grundlegend beeinflußt.

Die rechtliche Regelung spielt also auch hinsichtlich des Eigentumssystems eine entscheidende Rolle, sie kann die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse fördern, aber auch hindern. Und diese fördernde oder hindernde Qualität ist nicht einfach eine prinzipielle Feststellung, sondern unter Beachtung der Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft eine sichtbar realisierte Wirklichkeit. Wir glauben nicht, daß irgendwer die entwicklungsfördernde Rolle des Gesetzes III vom Jahre 1967, über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, unter anderen auch durch seine Bestimmungen über die Genossenschaftszusammenschlüsse, bzw. die hindernde Rolle der Gesetzesverordnung 19 vom Jahre 1970 über die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse bestreiten würde. Infolge der Bestimmungen des genannten Gesetzes erfolgte eine sprunghafte Steigerung der Zahl der Zusammenschlüsse, während die Bestimmungen der Gesetzesverordnung eine Verringerung zur Folge hatten und das damit zusammenhängende Regelsystem die Errichtung der gemischten Zusammenschlüsse nicht nur nicht förderte, sondern die Auflösung eines Großteils der bestehenden nach sich zog. Das wirkte negativ auf die Wirtschaft der teilnehmenden Organisationen, auf die Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse, verringerte die Auswahl und beeinflußte dadurch auch die wirtschaftlichen Ergebnisse der Volkswirtschaft ungünstig.

Wenn wir nun untersuchen, in welchen Rahmen der Staat (d.h. die Rechtsnormen) die Enteignungsverhältnisse der Zusammenschlüsse zuläßt, ist die Antwort dementsprechend zu geben, wer die Teilnehmer des Zusammenschlusses, mit anderen Worten wer die Subjekte des Enteignungsverhältnisses, d.h. des Eigentumsverhältnisses sind. Der Kreis der Subjekte beantwortet offensichtlich nicht nur die Frage, wer die Möglichkeit des Zusammenschlusses besitzt,³ sondern auch wie sich die Enteignungs-

² So ermöglichte z. B. das Gesetz IV vom Jahre 1967 die Parzellierung des für großbetriebliche Bewirtschaftung ungeeigneten Bodens auf 200—400 □ Klafter große Grundstücke und ihre Übertragung in persönliches Eigentum. Seit dem Inkrafttreten der Gesetzesverordnung 33 vom Jahre 1976 kann ein in staatlichem Eigentum stehender Boden nur ausnahmsweise aus staatlichem Eigentum herausgenommen werden und die Nutzung des für großbetriebliche Bewirtschaftung ungeeigneten Bodens erfolgt durch Übergabe in dauerhafte Nutzung.

³ Bis 1954. konnten sozialistische Organisationen keine Zusammenschlüsse gründen, auch nachher nur die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Von 1961 an schon die Konsumgenossenschaften und erst seit 1967 durften alle sozialistische Organisationen von den Zusammenschlußformen der geltenden Rechtsregeln frei wählend einen Zusammenschluß gründen. Seit 1970 kann ein gemischter, d. h. zwischen staatlichem und genossenschaftlichem Sektor bestehender Zusammenschluß nur unter Anwendung des für die Staatsunternehmen geltenden Regelungssystems zustande kommen, bzw. funktionieren.

verhältnisse gestalten. So verhält es sich trotzdem, daß als Folge der geltenden rechtlichen Regelung vollkommen eindeutig ist, daß die inländischen Zusammenschlüsse nur durch Gründung sozialistischer Organisationen, bzw. unter ihrer Teilnahme funktionieren können. Wir legen aber umsonst im Gesetz fest, daß das Staatsunternehmen und die Genossenschaft im Warenverkehr gleichberechtigt ist und daß die die Grundlage ihrer Wirtschaftung bildenden Eigentumsverhältnisse als sozialistisches Eigentumsverhältnis desselben Typs qualifiziert werden,⁴ können in den Zusammenschlußverhältnissen, so auch in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse diese Thesen in Frage gestellt werden.

Wenn nämlich im Zusammenschluß nur Genossenschaften teilnehmen, kann das infolge des Regelsystems als genossenschaftliches Eigentumsverhältnis aufgefaßt werden; ebenso, wenn die Teilnehmer nur Staatsunternehmen sind, werden die entstehenden Eigentumsverhältnisse eindeutig in den Kreis des Staatseigentums eingereiht. Daher werden sie auch im Falle der gemischten Zusammenschlüsse gezählt, obwohl es unbestreitbar ist, daß „Wirtschaftsorganisationen staatliches und genossenschaftliches Eigentum durch einen über Rechtspersönlichkeit verfügenden Zusammenschluß vereinen können“,⁵ das für uns das Zustandekommen einer selbständigen Eigentumsform eindeutig macht unabhängig auch davon, ob das Recht es anerkennt oder verschweigt. Die rechtliche Anerkennung zeigt aber jedenfalls, daß in solchem Fall die einzelnen Momente des Enteignungsprozesses eine andere Realisierungsform annehmen, als bei den Eigentumsformen, wo eine Subjektsidentität besteht. Auch der Gesetzgeber empfand diesen Unterschied, als er im Zivilgesetzbuch das Zusammenschlußeigentum definierte. Die Wirklichkeit ist unserer Ansicht nach, daß Zusammenschlußeigentumsverhältnisse auch dann vorhanden waren, als das Recht sie noch nicht zur Kenntnis nahm.⁶ Die konkreten Rechtsregeln über die Zusammenschlüsse schweigen noch heute darüber, höchstwahrscheinlich deshalb, weil wenn sie es regeln würden so müßten in mehreren Bezügen nicht nur ausgebildete Anschauungen, sondern auch unsere Wirtschaftspolitik abgeändert werden. Unter anderen müßten die Konsequenzen hinsichtlich der Enteignungsverhältnisse der Zusammenschlüsse gezogen werden, das für uns eindeutig im Regelsystem, z.B. im System des materiellen Anreizes und des Entzugs, eventuell in der Preispolitik, usw. Änderungen nach sich ziehen würde; bzw. die Analyse des Verhältnisses zwischen staatlichem und genossenschaftlichem Eigentum wäre nicht von Seiten der Unterschiede und der Identitäten notwendig, sondern sie würde eventuell auch mit ihrer Außerachtlassung die Aufstellung jener wissenschaftlichen Thesen inspirieren, die grundlegend die Vereinigung der beiden Eigentumsformen fördern, weil sie wegen dieser Vereinigung weder um das staatliche, noch um das genossenschaftliche Eigentum besorgt sind.

⁴ Cf. Ges. III: 1971 über die Genossenschaften.

⁵ Cf. ZGB. §. 91.

⁶ Ges. III: 1967 regelte die Eigentumsverhältnisse, die Gesetzverordnung 19 vom Jahre 1970 erwähnt nicht einmal eigentumsrechtliche Fragen.

Für uns scheint diese Ungeregeltheit beinahe vom Beginn der Zusammenschlußbewegung unverständlich, weil es erwiesen ist, daß unsere Wirtschaftspolitik in vielen Bezügen elastisch und schnell reagiert, z. B. auf die Ereignisse der Außenwirtschaft und auch auf jene gesellschaftlichen Prozesse und Bedürfnisse, welche als Bedürfnisse der Staatsbürger oder gewisser Gruppen erscheinen, oder welche für die Volkswirtschaft nützlich sind. Warum besteht kein Einklang bezüglich der Zusammenschlüsse zwischen den für die Entwicklung der Volkswirtschaft verantwortlichen Ministerien und auch auf dem Gebiet der Wissenschaft. Warum wollen wir nicht anerkennen, daß die Zusammenschlüsse solche Institute der Volkswirtschaft sind, die nicht nur in der Sphäre der Wirtschaftung und des Vertriebs sondern auch im Kreis der Eigentumsverhältnisse Träger selbständiger Interessen sind.

Für uns ist es vollkommen eindeutig, daß die Zusammenschlüsse auch dann nicht mit den Genossenschaften, bzw. mit den Staatsunternehmen identifiziert werden können, wenn darin Subjekte derselben Eigentumsform teilnehmen. Sie können nicht identifiziert werden eben wegen der Abweichung der Mitwirkung in der Schaffung der Vermögensbasis der Organisationsfunktion. Die Grundlage der Enteignung wird nämlich unseres Erachtens grundlegend dadurch geschaffen, wer bzw. welche Organisationen durch ihren Vermögens- oder Eigentumsbeitrag, in gegebenem Fall durch Vermögensvereinigung die Organisation gegründet haben. Daraus folgt, daß das genossenschaftliche Eigentum zum überwiegendem Teil von den Genossenschaftsmitgliedern enteignet wird, im Falle des staatlichen Eigentums aber die Enteignung gesellschaftlichen Zielen dient.

Diese Formel kann aber offensichtlich bei den Zusammenschlüssen, insbesondere bei den gemischten Zusammenschlüssen nicht verwendet werden. In den Prozeß der Enteignung werden nämlich notwendigerweise die zustande gekommenen neuen Organisationen, die Zusammenschlüsse, als eigene abgesonderte Interessenträger eingebaut, unter anderen z. B. auch deshalb, weil sich die hinter der Organisation stehende Kollektive nicht deckt, nicht einmal bei den von den Genossenschaften gegründeten Zusammenschlüssen. Gemäß den geltenden Regeln können nämlich bei den Genossenschaftszusammenschlüssen die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften nur dann arbeiten, wenn sie als Ergebnis der einstweiligen Einstellung der Arbeitspflicht mit dem Zusammenschluß ein Arbeitsverhältnis begründen. Dazu kommt es aber in relativ engem Kreis, die Anstellung von Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ist ein viel allgemeinerer Fall. Das hat zugleich zur Folge, daß wenn wir die obige Formel anwenden würden, die in der Herstellung des Wertes nicht teilnehmenden Mitglieder zu einem Vorteil kämen gegenüber jenen, die die tatsächlichen Werte produzieren. Zweifellos besteht die Möglichkeit des Zurückfließens des Vermögens der Zusammenschlüsse zu den Gründergenossenschaften, z. B. in Form eines Gewinnanteils, sowie bei Auflösung des Zusammenschlusses zur Wiedereinverleibung ins genossenschaftliche Eigentum, aber die Enteignungsmomente infolge der Funktionierung des Vermögen werden — unter anderen wegen der genannten Gründe — sich sicher von den Momenten der genossenschaftlichen

Enteignung unterscheiden. Wenn es sich aber so verhält, kann das Vermögen der Zusammenschlüsse auch in diesem Fall nicht als eine Form des genossenschaftlichen Eigentums qualifiziert werden.

Anders verhält es sich in der wirtschaftlichen Umgebung, welche die Gründung der Genossenschaftszusammenschlüsse unter anderen auch deshalb unterstützte, um die Beschäftigung der Genossenschaftsmitglieder durchs ganze Jahr hindurch zu fördern und die Erfüllung der Arbeitspflicht bei Aufrechterhaltung des Mitgliedsrechtsverhältnisses auch im Rahmen des Genossenschaftsunternehmens zu ermöglichen, d.h. wenn die wertproduzierende und wertenteignende Gemeinschaft dieselbe war. Heute können wir von solcher Identität höchstens bei den Formen ohne Rechtspersönlichkeit sprechen, aber keinesfalls bei den Formen mit Rechtspersönlichkeit.

Die im Zusammenhang mit den Zusammenschlüssen ausgebildeten Enteignungsverhältnisse sind also deshalb eigenartig, weil das zur Gründung, bzw. zum Funktionieren notwendige Vermögen nicht von der Mitgliedschaft der Produktionsgenossenschaft, bzw. nicht von dem das Unternehmen gründenden Staat zur Verfügung gestellt wird, sondern von den von ihnen gegründeten Organisationen. Demzufolge dient der Gründung des Zusammenschlusses nicht mehr jene Vermögensmasse, welche die Funktionierung der teilnehmenden Organisationen ursprünglich begründete, sondern jene, die als Ergebnis der rentablen Arbeit dieser Organisationen als Überschuß erscheint, dessen Entzug aus dem Rahmen der gegebenen Wirtschaft ihr Funktionieren nicht hindert, sondern sogar ihre Rentabilität erhöhen kann. Wenn es sich aber so verhält, verändern sich im Prozeß der Enteignung notwendigerweise die bisherigen Positionen und auch jene in den Subjektskreis der Enteignung kommen, die die zur Verteilung, zur Enteignung kommenden Güter produziert haben. Es ist notwendig, daß die produzierende Kollektive in höherem Maß einen Anteil erhält, als jene, die nur die wirtschaftlichen Bedingungen des Funktionierens erschaffen hat, oder der Staat, der durch die Zulassung des Funktionierens nur eine potentielle Möglichkeit schuf. Mit anderen Worten, die staatliche Enteignung muß bei diesen Organisationen modifiziert werden, das Maß kann keinesfalls mit der Enteignung vom Staatsunternehmen oder von der Produktionsgenossenschaft identisch sein. Andererseits können in diesem Fall die Enteignungsverhältnisse der Genossenschaftsmitglieder, bzw. der Umfang und die quantitativen Kennwerte der Enteignung mit den aus den genossenschaftlichen Eigentumsverhältnissen entspringenden Enteignungsmomenten identisch sein. Genauer gesagt bedeutet das, daß die Verteilung der produzierten Güter nicht durch zwei, sondern durch drei Kanäle erfolgt und in diesem Verhältnis ist der erste der Zusammenschluß, dann die teilnehmenden Organisationen und der Staat kommt an die dritte Stelle. Die Eigentümerposition des Staates erscheint infolge des gesagten schon anders, als im Falle der durch ihn gegründeten Organisationen, deshalb muß der Entzug ebenso wie bei den Genossenschaften einen öffentlichen Gewaltcharakter erhalten. Wird das Enteignungsverhältnis der Zusammenschlüsse nicht so aufgefaßt, so verzögern wir wieder die Entwicklung, weil wir die

sozialistischen Organisationen in der Gründung des Zusammenschlusses, und den Zusammenschluß in der Produktion in größerer Menge und besserer Qualität nicht interessiert machen. Aus dem Zurückdrängen der Interessiertheitverhältnisse ergaben sich schon bis heute zahlreiche Probleme, man müßte also auch diesbezüglich die Konsequenzen ziehen.

§. 2 Theoretische Fragen des Eigentumsrechts der Unternehmenszusammenschlüsse

Die rechtliche Regelung hebt die Eigentums- oder Enteignungsverhältnisse auf den Rang eines Eigentumsrechtsverhältnisses. Demzufolge unterscheidet die Theorie unter den einzelnen Eigentumsrechten — neben zahlreichen anderen ordnenden Grundsätzen — auch demgemäß, eine Rechtsnorm welchen Rechtszweiges es regelt, bzw. ob es sich über konstitutionelle oder nicht konstitutionelle Bestimmungen handelt. Demzufolge bildete sich jener allgemeine Standpunkt aus, daß das Zivilrecht das Recht des Wareneigentums, oder das Bodenrecht grundlegend das Recht der Eigentumsverhältnisse mit Nicht-Warencharakter ist. Unter den Verhältnissen der direkten Wirtschaftslenkung, als die Berechtigungen der Wirtschaftsorganisationen — unter anderen auch die Berechtigungen im Zusammenhang mit dem eigenen Eigentum — ziemlich eng begrenzt waren, wurde der innere Inhalt des Eigentumsrechts nicht sehr eingehend untersucht.

Die grundlegende Änderung des Systems der Wirtschaftslenkung, man könnte sagen, unserer Wirtschaftspolitik, zog aber notwendigerweise die Überprüfung der Eigentumskonzeptionen und objektiv auch die Änderung des Eigentums- und Eigentumsrechtssystems nach sich. Es ist kein Zufall, daß danach nicht nur die im Zusammenhang mit den beiden Formen des gesellschaftlichen Eigentums ausgebildete Konzeption überprüft wurde, sondern auch das Auftreten jener Anschauung oder Anschauungen beinahe notwendig ist, wonach das gesellschaftliche Eigentum nicht mehr einfach damit zu beschreiben ist, daß wir von seinen beiden Formen, dem staatlichen und genossenschaftlichen Eigentum sprechen, sondern man muß auch innerhalb der Formen unter anderen von subjektiver und objektiver Seite differenzieren und man darf das Auge nicht vor den durch die internationale Integration ausgebildeten Eigentumsverhältnissen, bzw. vor den durch die Zusammenschlüsse der sozialistischen Organisationen entstandenen vielseitigen Verhältnissen schließen. Zu dieser Zeit entsteht die Theorie über das doppelte Eigentum in erster Linie auf die Staatsunternehmen projiziert, in Bezug auf das staatliche Eigentum⁷ bzw. bei den

⁷ SÁRÁNDI, I.: A társadalmi tulajdon változásai (Änderungen des gesellschaftlichen Eigentums), *Acta Facultatis Politico-Juridicae Universitatis Scientiarum Budapestiniensis de Rolando Eötvös Nominatae*, Tom. XII. 1970. pp. 3—35.; TAKÁCS, I.: A községi és városi tanácsok tulajdonosi jogositványai (Eigentümerrechte der Gemeinde- und städtischen Räte), *ebenda*, pp. 119—143. WELTNER, A.: A dolgozók közreműködése a vállalatra átruházott tulajdonosi és munkáltatói jogositványok gyakorlásában (Mitwirkung der Werk tätigen in der Ausübung der auf das Unternehmen übertragenen Eigentümer- und Arbeitsgeberrechte), *ebenda*, pp. 147—172.

Genossenschaftszusammenschlüssen auf die Gründer und auf den Zusammenschluß mit Rechtspersönlichkeit übertragen.⁸

Die strukturierte eigentumsrechtliche Konzeption bedeutet die Weiterführung dieser doppelten Eigentumskonzeption, die innerhalb des sozialistischen Eigentumssystems zwischen dem staatsrechtlichen Eigentumsrecht des Staates für jede Eigentumsform bzw. das zivilrechtliche Eigentum für das Eigentum der juristischen und natürlichen Personen unterscheidet.⁹ Es erschien unter anderen auch als Ergebnis der Kritik der erwähnten eigentumsrechtlichen Konzeptionen das strategische und taktische Eigentumsrecht, das aber die Doppeltheit nicht so auffaßt, daß es das Eigentumsrecht zwischen den leitenden und geleiteten Organisationen aufteilt, sondern besagt: Der Eigentümer, der die Entscheidungen trifft, ist im Falle des staatlichen Eigentums der Staat und die durch ihn gegründete Organisation (Staatsunternehmen) ist nur der taktische Durchführer der strategischen Entscheidung.¹⁰ Daneben sprechen wir auch von einem Wirtschaftslenkungseigentumsrecht, wenn „der Eigentümer von außen gewisse mit in sein Eigentum gehörenden Gütern wirtschaftende Organisationen, die meistens selbständige juristische Personen sind, leitet, die bei ihrer Wirtschaftstätigkeit die Sachen des leitenden Eigentümers in Ihrem Besitz halten, verwenden (nutzen) und darüber verfügen“¹¹

Mit der Darstellung dieser Konzeptionen möchten wir zeigen, daß kein einheitlicher Standpunkt nicht nur hinsichtlich des Eigentumssystems, sondern auch des Eigentumsrechtssystems, bzw. der ins System gehörenden Eigentumsformen besteht. Und wenn wir noch sagen, daß auch in Bezug auf die Genossenschaftszusammenschlüsse noch weitere Standpunkte vorhanden sind, ist es zu sehen, daß es unbedingt Zeit ist, die verschiedenen Anschauungen einander gegenüberzustellen und einen verhältnismäßig annehmbaren Standpunkt auszugestalten, unter anderen auch hinsichtlich des Eigentums der Zusammenschlüsse.

Bezüglich des Eigentums der Genossenschaftszusammenschlüsse gibt es — unseres Wissens — grundlegend drei Standpunkte. Mehrere sagen, zwar in verschiedener Annäherung, daß das Eigentum der Zusammenschlüsse eine Erscheinungsform des genossenschaftlichen Eigentums ist, oder zumindest in den Kreis des

⁸ SERES, I.: A szövetkezeti tulajdonról (Über das genossenschaftliche Eigentum), *ebenda*, pp. 69—114. Cf. DOMÉ, M.: A mezőgazdasági termelőszövetkezetek társulásai (Zusammenschlüsse der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften), Budapest, Akadémiai Kiadó, 1970. pp. 79—104.

⁹ SÁRKÖZY, T.: *Indirekt gazdaságirányítás — vállalati ártermelés és a tulajdonjog* (Indirekte Wirtschaftslenkung — Warenproduktion der Unternehmen und das Eigentumsrecht), Akadémiai Kiadó, Budapest, 1973.

¹⁰ EÖRSI, Gy.: *Állami tulajdon — állami vállalat* (Staatseigentum — Staatsunternehmen) *Acta Facultatis Politico-Juridicae Universitatis Scientiarum Budapestiniensis de Rolando Eötvös Nominatae*, Tom. 1970. pp. 39—67, bzw. A tulajdonjogról (Über das Eigentumsrecht), *Állam- és Jogtudomány*, 1972. p. 557—573.

¹¹ SÁRÁNDI, I.: *Magyar Polgári Jog III. Tulajdonjog* (Ungarisches Zivilrecht III. Eigentumsrecht), (Manuskript) p. 88.

genossenschaftlichen Eigentums gehört.¹² Andere sagen, daß innerhalb der gesellschaftlichen Eigentumsformen das Eigentum der Zusammenschlüsse als eine neue Form erscheint, die weder mit dem genossenschaftlichen, noch mit dem staatlichen Eigentum identifiziert werden kann,¹³ und es gibt solche, die das Eigentum der Zusammenschlüsse als Wirtschaftslenkungseigentum auffassen.¹⁴

Mit der zuerst genannten Konzeption befassen wir uns deshalb nicht eingehend, weil der erste Teil der Studie beinahe in seinem ganzen Umfang bestrebt war nachzuweisen, daß die Eigentumsverhältnisse der Zusammenschlüsse *sui generis* Verhältnisse sind. Wir sind seit dem Augenblick des Erscheinens der Zusammenschlüsse der Ansicht, daß das Eigentum der Zusammenschlüsse eine neue Form des gesellschaftlichen Eigentums ist. Das wollten wir in dieser Studie und schon früher beweisen, ergänzt mit der Notwendigkeit der Ziehung der eigentumsrechtlichen Konsequenzen.

Dieses unser Bestreben unterstützte früher auch die rechtliche Regelung. Das Gesetz über die Produktionsgenossenschaften regelte nämlich eindeutig die Eigen-

¹² SERES, I.: *op. cit.* p. 83, wo er schreibt: „... zum demokratischen genossenschaftlichen Eigentumssystem gehört organisch, daß a) die Gebietsverbände der Genossenschaftszweige und der Landesverband über ein eigenes Eigentum verfügen; in einem von zwei oder mehreren Genossenschaften gegründeten Wirtschaftszusammenschluß aufgrund eines genossenschaftlichen gemeinsamen Gruppeneigentums wirtschaften; in einem von Staatsunternehmen und Genossenschaften gegründeten Wirtschaftszusammenschluß, d. h. aufgrund eines gesellschaftlichen gemeinsamen Gruppeneigentums mit genossenschaftlichem Charakter wirtschaften; und schließlich aber nicht zuletzt gehört zum demokratischen genossenschaftlichen Eigentumssystem auch, daß die zum Gebietsverband der Genossenschaftszweige, bzw. zum Landesverband gehörenden Genossenschaften ein solches genossenschaftliches Eigentum zustande bringen, dessen Eigentümer jede Mitgliedsgenossenschaft ist.“ NAGY, L.: *A szövetkezeti jog alapkérdései* (Grundfragen des Genossenschaftsrechts), Akadémiai Kiadó, Budapest, 1977. pp. 118—135. Er schreibt auf Seite 133: „Das genossenschaftliche Eigentum hat ausgehend von unten, d. h. vom unmittelbaren genossenschaftlichen Eigentum mehrere Ebenen, weil die Genossenschaftsbewegung ihre Organisationsformen in der Mikro- Mezo- und Makrosphäre ausgebildet hat . . . Diese Stufen sind: genossenschaftliche: Gruppeneigentum; regionales genossenschaftliches Eigentum des Gebietsverbands; Genossenschaftseigentum des Zweiges; gesamtgenossenschaftliches Eigentum . . . Unserer Ansicht nach gehört jede Form zum Typ des genossenschaftlichen Eigentums, aber von der zweiten Stufe an ist es als indirektes genossenschaftliches Eigentum zu betrachten.“

¹³ Cf. Verfasser, *op. cit.* 251, wo er schreibt: „Das Eigentum der Produktionsgenossenschaft ist eine spezielle Art des gesellschaftlichen Eigentums, das im Falle der auf rein genossenschaftlichem Eigentum basierenden Genossenschaftszusammenschlüsse einen Übergang vom genossenschaftlichen Eigentum zum volkseigenen Eigentum bilden kann, während im Falle der auf staatlichem und genossenschaftlichem Eigentum basierenden Zusammenschlüsse, dieses als staatlich genossenschaftliches gemischtes Eigentum zu qualifizieren ist.“, bzw. SÁRKÖZY, T.—FÁBIÁN, F.: *Vállalati társulások joga* (Recht der Unternehmenszusammenschlüsse), Akadémiai Kiadó, Budapest, 1978. Auf Seite 139 schreiben die Verfasser, daß „... über dem in wirtschaftlichem Sinn genommenen Gruppeneigentum der Gründer hinaus, als eine relativ neue, sekundäre Form des sozialistischen Eigentumssystems ein Unternehmenseigentum des Zusammenschlusses entsteht.“

¹⁴ SÁRÁNDI, I.: *Tulajdonjog* (Eigentumsrecht) *op. cit.* p. 18. Seiner Meinung nach: „Wirtschaftslenkungseigentum entsteht in den Zusammenschlüssen dann, wenn die Wirtschaftsorganisationen mit einem Zusammenschlußvertrag sog. sekundäre Organisationen ins Leben rufen. Die sekundäre Organisation durchführt die warenproduzierende Tätigkeit, während die Gründer des Zusammenschlusses — in der Regel durch ihre in den Direktionsrat delegierten Vertreter — die Eigentüsertätigkeit der Wirtschaftslenkung ausüben, durch die Ausbildung der grundlegenden Tätigkeitsrichtung und die Kontrolle des entsprechenden Verhaltens des Unternehmens auf dem Wege der Beurteilung der Tätigkeit der Leiter.“

tumsverhältnisse der Zusammenschlüsse und das Eigentumsrecht der als juristische Person funktionierenden Zusammenschlüsse.¹⁵

Diese Bestimmungen wurden aber durch das jetzt geltende Recht¹⁶ außer Kraft gesetzt und — wie wir es schon erwähnt haben — es regelte nicht die eigentumsrechtlichen Fragen des als juristische Person funktionierenden Zusammenschlusses und auch der darin teilnehmenden Organisationen. Über die Eigentümer-, bzw. eigentumsrechtlichen Fragen muß man aber jedenfalls sprechen. Das Subjekt des Eigentums ist der Enteigner und es ist nicht zu leugnen, daß der Zusammenschluß, bzw. die teilnehmenden Organisationen enteignen. Auch das ist nicht zu leugnen, daß ihnen im Zusammenhang mit der Funktionierung der zur Verfügung gestellten Vermögens, mit der Verfügung über das Vermögen Rechte zukommen, bzw. daß sie in zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen eine subjektive Berechtigung zum Eigentumserwerb und auch zur Eigentumsübertragung besitzen.

Die Frage ist also so aufzuwerfen, wer mangels einer rechtlichen Regelung als Subjekt des Eigentumsrechts zu qualifizieren ist: die über Rechtspersönlichkeit verfügenden Zusammenschlüsse oder die gründenden Organisationen, oder beide.

Bei den Zusammenschlüssen kann nämlich, ebenso wie beim staatlichen Eigentum die Anwendung der herkömmlichen Wareneigentümerformel, des klassischen Trias in Frage gestellt werden. Das Trias vermag — wie es Gyula Eörsi sagt — nur dann das Eigentumsrecht zu beschreiben, „wenn es die Möglichkeit sowohl der strategischen, wie auch der taktischen Entscheidungen umfaßt und wir damit kein Eigentumsrecht beschreiben, wenn die Ausübung nur Entscheidungen taktischen Niveaus ermöglicht.“¹⁷ Seiner Ansicht nach ist das Wesen der strategischen Entscheidungen des Eigentümers: a) die Gründung des Unternehmens, b) die Festlegung des Hauptbetätigungskreises, c) die Zurverfügungstellung des Anfangsvermögens, womit der Staat die Größenordnung des Staatsunternehmens festlegt, d) Ernennung des Direktors und seines Stellvertreters, e) die Kontrolle, wo die Tätigkeiten des Eigentümers und des Einflußnehmers sich mischen.¹⁸ Die einflußnehmenden Entscheidungen, die der öffentlichen Gewalt wirken unserer Meinung nach auf jedes Eigentum und scheinbar reiht Sárközy unter anderen auch diese Tätigkeit des Staates zum staatsrechtlichen Eigentumsrecht ein.

Untersuchen wir die strategischen Entscheidungen des Eigentümers aus der Sicht des Eigentums der Zusammenschlüsse, ist es festzustellen, daß die Entscheidungen der Punkte a—c von den gründenden Organisationen getroffen werden, unter anderen auch von jenen staatlichen Wirtschaftsorganisationen, die nur Verwalter des staatlichen Eigentums sind. Der Staat schafft in ihrem Fall, ebenso wie bezüglich der anderen sozialistischen Organisationen, für den Zusammenschluß nur eine potentielle

¹⁵ Cf. Ges. III: 1967. §§. 132—134. Die landwirtschaftlichen produktionsgenossenschaftlichen Rechtsnormen. Közgazdasági és Jogi Kiadó, Budapest 1978. pp. 239—252.

¹⁶ Gesetzverordnung 4/1978. §. 50 über die Wirtschaftszusammenschlüsse.

¹⁷ Cf. EÖRSI Gy.: op. cit. p. 560.

¹⁸ Cf. EÖRSI Gy.: op. cit. p. 569.

Möglichkeit, doch zwingt er sie dazu weder mit eigentumsrechtlichen, noch mit einflußnehmenden Entscheidungen der öffentlichen Gewalt. Wenn wir nun die eigentumsrechtliche Konzeption von Eörsi auf die Zusammenschlüsse projizieren, ist es für uns eindeutig, daß der Zusammenschluß im gemeinsamen Eigentum der Gründer steht, unabhängig davon, ob jene Genossenschaften oder Staatsunternehmen sind. Es ist eindeutig auch deshalb, weil die in den Punkten d—e umschriebene Tätigkeit nur von dem von den Delegierten der Teilnehmer gebildeten Direktionsrat ausgeübt wird, der sich in jedem Fall in einer doppelten Position befindet:¹⁹ er vertritt die Interessen der delegierenden Organisation und leitet gleichzeitig als oberstes Organ der Selbstverwaltung die Angelegenheiten des Zusammenschlusses, unter anderen auch mit strategischen Entscheidungen. Die Positionen sind also nur scheinbar geteilt, da die Eigentümer ihre Rechte durch den Direktionsrat, d.h. auf Vertretungsbasis ausüben. Die Rechtsausübung auf Vertretungsbasis kann aber bei keiner Eigentumsform das tatsächliche Eigentumsrecht in Frage stellen.

Die teilnehmenden Organisationen üben auch das Recht der taktischen Entscheidungen aus, da der Direktionsrat die Direktion ebenfalls aus den eigenen Reihen wählt,²⁰ d.h. auch die Direktion besteht aus den Delegierten der Eigentümer. Die Direktion hat die Funktion, aufgrund der Ermächtigung des Direktionsrates in dem von ihm bestimmten Wirkungskreis von der Durchführung der getroffenen Beschlüsse, d.h. der strategischen Entscheidungen zu sorgen und auch taktische Entscheidungen zu treffen.

Daraus folgt, daß das Eigentum der Zusammenschlüsse nur deshalb mit dem klassischen Trias nicht zu beschreiben ist, weil der Besitz, die Nutzung des Vermögens und die unmittelbare Ausübung des Verfügungsrechtes indirekt wird: sie gelangen in den Kreis einer relativ selbständige Interessen tragenden Organisation, welche zwar auf Vertretungsbasis, aber jedenfalls Eigentümerrechte ausübt; im Gegensatz zum Staatsunternehmen, welches nach Eörsi nur taktische Entscheidungen trifft und auch das Trias nur in dessen Dienst ausübt. Die relativ selbständigen Interessen kommen nur in den Momenten der Enteignung zum Ausdruck, ohne den Inhalt der Ausübung der Eigentümerrechte grundlegend zu ändern.

Wir halten also unverändert unseren Standpunkt aufrecht, daß die Zusammenschlußverhältnisse in Bezug auf das Eigentum, bzw. auf das Eigentumsrecht das Zustandebringen eines doppelten Rechtsverhältnisses zur Folge haben: das eines inneren und eines äußeren Rechtsverhältnisses. Das innere, d.h. das zwischen den teilnehmenden Organisationen und dem Zusammenschluß entstehende Rechtsverhältnis begründet das Eigentumsrecht der teilnehmenden Organisationen, unabhängig davon, ob das die Rechtsregeln bestimmen oder verschweigen, das äußere Verhältnis (das zwischen dem Zusammenschluß und dritten Personen zustande kommt) kann als Warenverhältnis, d.h. als zivilrechtliches Eigentumsrecht qualifiziert werden, in

¹⁹ Gesetzverordnung 4/1978. §§. 8—12.

²⁰ Cf. ebenda §§. 13—14.

welchem der Zusammenschluß auch in Bezug auf das Eigentumsrecht Rechte erwerben und Pflichten auf sich nehmen kann.

Wir könnten das Eigentumsrecht der teilnehmenden Organisationen auch strategisches Eigentumsrecht, oder Wirtschaftslenkungseigentumsrecht nennen, wie es Imre Sárándi tut, aber wir meinen, daß dies deshalb den Inhalt des Eigentumsrechts der Zusammenschlüsse nicht ausdrückt, weil beide auf der Konzeption basieren, daß der Eigentümer von außen lenkt. Wir aber — vielleicht ist es schon gelungen zu beweisen — beurteilen die Zusammenschlüsse nicht auf die Weise, daß der Eigentümer außerhalb der Organisation seine Rechte ausübt, sondern so, daß er nur die Rechte im Zusammenhang mit der Gründung, mit der Schaffung einer Vermögensbasis, bzw. mit der Bestimmung des Anfangsprofils von außen ausübt, d. h. unmittelbar, die Bestimmung sämtlicher übrigen zur strategischen Entscheidung gehörenden Fragen, die Möglichkeit der Profilveränderung inbegriffen, das Geben eines weiteren Vermögensbeitrags, die Änderung des Profils des Zusammenschlusses — die unserer Ansicht nach ebenfalls strategische Entscheidungen sind — durchführen sie von innen durch die Vertretungsorgane. Wenn wir aber die Ausübung des Eigentumsrechtes auf Vertretungsbasis akzeptieren, sind die im Zusammenschluß teilnehmenden Organisationen die tatsächlichen Eigentümer des Vermögens des Zusammenschlusses und der Zusammenschluß erscheint in den äußeren Rechtsverhältnissen nur als technischer Eigentümer, so ungefähr, wie bei den einfacheren Zusammenschlüssen der Gestor, oder im Falle des gemeinsamen Eigentums der Staatsbürger der gemeinsame Vertreter.

Die Anerkennung des Eigentumsrechts der im Zusammenschluß teilnehmenden Organisationen müßte aber nicht nur theoretisch, sondern auch auf der Ebene der rechtlichen Regelung offenbar gemacht werden. Wir sind überzeugt, daß die Anerkennung durch den Umstand gehindert wird, daß gleichzeitig eine solche Organisation (Staatsunternehmen) mit eigentumsrechtlicher Rechtspersönlichkeit bekleidet würde, die es infolge der Unteilbarkeit des staatlichen Eigentums nicht besaß; dem der Staat ursprünglich nur die Funktion übertrug, daß es in seinem Namen und seinesstatt gegenüber dritten Personen die mit dem Eigentumsrecht zusammenhängenden Berechtigungen ausübt. Und diesbezüglich ist es nach unserer Beurteilung gleichgültig, ob wir das operatives Leitungsrecht, oder Verwaltungsrecht nennen, das entscheidende ist, was diese Benennungen inhaltlich decken, wie der Staat den Umfang der Ausübung des Eigentumsrechtes bestimmt.

Im heutigen Eigentumssystem überließ der Staat zur eigenen Last und zum Vorteil der durch ihn gegründeten Organisationen die Ausübung des Eigentumsrechtes beinahe in vollem Umfang. Das sagen wir umso mehr, weil die von Eörsi in den Kreis der strategischen Eigentümerentscheidungen gewiesenen Fragen im Stadium der Gründung der Staatsunternehmen, d. h. größtenteils in der Zeit nach den Verstaatlichungen oder in der Zeit der direkten Wirtschaftslenkung eine tatsächliche Bedeutung hatten, heute aber ist die Gründung der Staatsunternehmen etwa so häufig, wie die Gründung einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft durch die Umgestaltung einer einfacheren Genossenschaftsform. Demzufolge decken die genannten

strategischen Eigentümerentscheidungen viel eher eine potentielle Möglichkeit, als reelle Wirklichkeit — abgesehen von den Berechtigungen im Zusammenhang mit den Leitern der Unternehmen oder der Abänderung der Kontrollmethoden. Wenn es sich aber so verhält, muß das Eigentumsrecht mit den heute noch bestehenden strategischen Elementen bestimmt werden. Zu diesen müssen aber kaum bestreitbar die mittelfristigen und noch mehr die langfristigen Entwicklungspläne sowohl bezüglich der Produktion, wie auch der Investigationen für die Entwicklung der Produktion gereicht werden. Die selbständige Planung ist aber — innerhalb der volkswirtschaftlichen Planung — ebenso eine Berechtigung des Unternehmens, wie bei den Genossenschaften; d. h. das Unternehmen unterscheidet sich auf Gruppenebene kaum von den Genossenschaften. Es unterscheidet sich von der Produktionsgenossenschaft auch hinsichtlich der Berechtigungen im Zusammenhang mit der Gründung eines Zusammenschlusses nicht, d. h. es kann ebenso wie die Genossenschaft — im Rahmen des geltenden Rechts — frei über sein Vermögen verfügen, sein Profil ändern, die in seine Verwaltung übergebene Vermögensgegenstände auf ein anderes Verwaltungsorgan übertragen, das unserer Ansicht nach mehr als eine einfache taktische Entscheidung ist. Sehr vereinfacht, gibt es im Eigentumssystem, abgesehen davon, daß der staatliche Entzug infolge der Eigentümerposition notwendigerweise größer ist, als bei den genossenschaftlichen Organisationen, kaum einen Unterschied, in den äußeren Beziehungen, in den Rechtsverhältnissen mit dritten Personen überhaupt nicht.

Praktisch ist also das Staatsunternehmen — unserer Ansicht nach — heute nicht mehr einfach der Vollstrecker strategischer Entscheidungen, sondern in zahlreichen Bezügen trifft sie selbst auch die strategischen Entscheidungen. Wenn es aber wahr ist, daß der Eigentümer ist, der strategische Entscheidungen trifft, ist auf dieser Basis auch das Staatsunternehmen Eigentümer.

Dessen Annahme gefährdet meiner Ansicht nach nicht die Existenz des staatlichen Eigentums, schon deshalb nicht, weil der Staat als Subjekt des Enteignungsverhältnisses auch weiterhin Eigentümer bleibt, nur er übertrug die Ausübung des Eigentumsrechts auf die durch ihn gegründeten Organisationen. Diese Konzeption würde jedenfalls die Berechtigungen der Staatsunternehmen geordneter machen, würde jene Dissonanz beheben, die die Rechtsverhältnisse zwischen den Staatsunternehmen und dritten Personen heute noch charakterisiert, nämlich, daß der Staatsbürger von einer solchen Organisation Eigentumsrecht erwirbt, der kein Eigentümer ist. Der Staat kann nämlich infolge seiner Rechte als öffentliche Gewalt — wie wir schon darauf hingewiesen haben — bezüglich jedes beliebigen Eigentums oder Eigentumsrechts immer alles tun, zu seiner Aktivität ist die eigentumsrechtliche Rechtspersönlichkeit nicht notwendig.

Wenn wir nun die eigentumsrechtliche Rechtspersönlichkeit des Staatsunternehmens bezüglich des zur Verfügung stehenden Vermögens anerkennen, kann auch sein Eigentumsrecht im Zusammenhang mit den Zusammenschlüssen nicht in Frage gestellt werden; man kann also in einer Rechtsregel das Eigentumsrecht der

Zusammenschlüsse der Teilnehmer, bzw. hinsichtlich der äußeren Verhältnisse der als juristische Personen fungierenden Zusammenschlüsse auch das zivilrechtliche Eigentumsrecht festlegen.

Собственность объединения — право собственности

М. Домэ

Статья занимается проблемами собственности объединения и права собственности. В первой части пытается доказать, что отношения по отчуждению у организаций, созданных социалистическими организациями в виде объединения, являются специальными: они не могут быть отождествлены с отношениями по отчуждению, возникающими ни во связи с государственной собственностью, ни во связи с кооперативной собственностью; поэтому собственность объединения — это новая форма общественной собственности. Исходя из этого вторая часть статьи подвергает анализу вопросы права собственности участвующих организаций, то есть объединений, оспаривая различные взгляды. Автор статьи показывает, что право собственности объединения принадлежит участвующим организациям и что объединение как субъект права выступает только в гражданско-правовых сделках как бы в качестве технического собственника.

Partnership — property

M. DOMÉ

The property relations in the partnership organizations (joint ventures) of the socialist organizations differ from those of the state and cooperative ownerships. Partnership property is a new form of ownership. The paper analyzes the property rights and the assets of the partners and those of the joint venture. Partnership property belongs to the founding organizations and the partnership entitled to legal entity appears only as a technical owner in the civil law relations.

Über eigentumsrechtliche Fragen der gemischten Unternehmen

F. MÁDL

Professor

„Eötvös Lóránd“ Universität, Budapest

Die Abhandlung erörtert die folgenden wichtigen Fragen: Rechtsquellen, allgemeine eigentumsrechtliche Zusammenhänge, konkrete eigentumsrechtliche Rahmen und Möglichkeiten, das Verhältnis zwischen der Eigentumsposition der gemischten Gesellschaften und der staatlichen Wirtschaftsleitung, Garantien der ausländischen Eigentumsbeteiligung, sowie die Leitungsbefugnisse und die Eigentumsbeteiligung in den gemischten Gesellschaften. Zum Schluß stellt die Abhandlung im Rahmen der obenerwähnten Fragen zahlreiche Möglichkeiten der Weiterentwicklung vor.

1. *Die eigentumsrechtlichen Probleme* der gemischten Gesellschaften in Ungarn bedeuten *nur ein* — obwohl sehr wichtiges — *Element* des rechtlichen Fragenkomplexes der sich auch in den sozialistischen Ländern entfaltenden internationalen Investigationen.

Obwohl diese Abhandlung sich mit der Frage nur bezüglich Ungarn beschäftigt, soll es betont werden, daß die ausländische Investition durch internationale gemischte Gesellschaften auch in der Wirtschaftspolitik und in dem Recht anderer sozialistischen Länder sich als gangbarer Weg erwiesen hat. Deren Erfahrungen werden zwar in einigen Zusammenhängen auch durch diese Schrift benutzt, von ihren eingehenden Darlegung wird die Befreiung auch durch die Tatsache erteilt, daß in diesem Thema in der ungarischen Rechtsliteratur schon eine verhältnismäßig umfassende vergleichende rechtliche Abhandlung veröffentlicht wurde.¹ Dasselbe kann — *mutatis mutandis* — über zwei andere größere Zusammenhänge gesagt werden. Einerseits darüber, daß die oben erwähnte Abhandlung, sowie für das Forschungsprojekt „Sozialistisches Unternehmen“ jetzt fertiggestellte umfassende Abhandlung² eine verhältnismäßig vollkommene Analyse von allen anderen, d. h. wesentlicheren, nicht eigentumsrechtlichen Fragen der gemischten Gesellschaftsstruktur, wie z. B. der mögliche Tätigkeitsbereich, die verwendbaren Vereinigungsformen, die Gesellschaftsverträge, die steuerrechtliche Lage, das Einkommen und sein Transfer, interne Vertragsverhältnis-

¹ MÁDL, F. *A nemzetközi vegyes vállalatok és beruházások a szocialista országok jogában* (Die internationalen gemischten Gesellschaften und Investitionen im Recht der sozialistischen Länder), *Állam- és Jogtudomány*, 3/1980.

² MÁDL, F.: *Beruházások és gazdasági társulások külföldiek részvételével Magyarországon — Helyzetkép és fejlesztési elgondolások* (Investitionen und Wirtschaftsvereinigungen mit ausländischer Teilnahme in Ungarn — Lagebericht und Entwicklungsvorstellungen), Manuskript, 120 p.

se, um nur die wichtigeren zu erwähnen, darbietet. Die genannten Abhandlungen fassen andererseits diejenigen allgemeinen wirtschaftspolitischen und rechtspolitischen Erwägungen zusammen, welche in einzelnen sozialistischen Ländern, so auch in Ungarn, die Einführung dieser Form der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit veranlaßt haben. Diese Abhandlungen sprechen auch über die allgemeinere internationale Investitionsstruktur, deren nur ein — obwohl zunehmend bedeutendes — Element die gemischte Gesellschaftsform kapitalistischer Relation ist.

Deshalb werden im weiteren — dem Titel entsprechend — nur die eigentumsrechtlichen Fragen behandelt: einerseits genaugenommen die eigentumsrechtliche Lage der gemischten Gesellschaften, andererseits noch drei solche Fragen, welche damit eng verbunden sind, nämlich das Zurgeltungkommen der staatlichen wirtschaftspolitischen Standpunkte, auch nebst dem ausländischen Eigentum, die Garantie der ausländischen Investigationsträger (Eigentümer), sowie das Verhältnis der Eigentümerposition und der Leitung (Willensbildung).

2. Ehe aber die Erörterung der erwähnten Fragen begonnen wäre, sollen die *Rechtsquellengrundlagen* der vorliegenden gemischten Gesellschaftstätigkeit kurz geschildert werden. Obwohl diese für bekannt angenommen werden könnten, ist ihr Überblick, schon für die Bequemlichkeit des Lesers (um nicht anderswo nachschauen zu müssen), auch hier begründet. In Ungarn hat erst die Gesetzesverordnung Nr. 19 vom Jahre 1970 über die Wirtschaftsvereinigungen grundsätzlich deklariert, daß die Wirtschaftsvereinigung aufgrund der Genehmigung des Finanzministers auch mit der Teilnahme vom ausländischen Partner gegründet werden kann (in diesem Sinne hat § 31 der Gesetzesverordnung verfügt). Diese grundsätzliche Stellungnahme, als Prinzip wurde vom Nachfolger der erwähnten Gesetzesverordnung über die Wirtschaftsvereinigungen, welche schon an die Stelle der alten Verordnung getreten ist, d. h. die Gesetzesverordnung Nr. 4 vom Jahre 1978 auch bestätigt (§ 49). Dies allein wäre nur ein Konzessionssystem hinsichtlich der mit Ausländern zu gründenden gemischten Gesellschaften. Zur erwähnten Gesetzesverordnung vom Jahre 1970 wurde aber in 1972 am Rechtsnormwege das sogenannte normative System eingeführt. Bekanntlich besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden. Gemäß dem Konzessionssystem ist die Gesamtheit des rechtlichen Statuts der ins Leben zu rufenden Gesellschaft die Folge der Genehmigung, das entsprechende staatliche Organ bestimmt im Rahmen der Gründungsgenehmigung die gesellschaftliche rechtliche Struktur, das Statut, die Rechte, usw. der gegebenen gemischten Gesellschaft. Eine Art von *ius speciale* entsteht, so viele separate Rechtsinsel, wie viele durch Konzession genehmigte gemischte Gesellschaften. Diese Arten von *ius speciale* trennen sich förmlich von einander auch im Falle, wenn inhaltlich die Genehmigungsbedingungen, die darin bestimmten Normen das Statut der gemischten Gesellschaft im wesentlichen unter gleichen Parametern stehen. Demgegenüber bedeutet das normative System, daß bezüglich der Gründung und Tätigkeit der gemischten Gesellschaften allgemeine Rechtsnormbestimmungen in Geltung sind. Jede solche gemischte Gesellschaft kann nur in dem Bedingungssystem ins Leben gerufen werden und eine Tätigkeit

entfalten. Das Genehmigungserteilungsverfahren ist dazu beschränkt, daß die zuständige Wirtschaftslenkungsbehörde feststellt: die ins Leben zu rufen beabsichtigte gemischte Gesellschaft stimmt mit den, in Rechtsnorm festgelegten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen überein, der Gründungsprozeß ist gesetzmäßig verlaufen. Dieses normative System wurde in Ungarn in 1972 mit der Verordnung Nr. 28 vom Jahre 1972 des Finanzministers eingeführt. Diese, im Grunde genommen auch noch heute geltende Verordnung wurde mit der Verordnung Nr. 7 vom Jahre 1977 und Verordnung Nr. 35 vom Jahre 1978 des Finanzministers ergänzt. Während die erste Abänderungsverordnung auf die Vorteilhaftermachung der Lage der ausländischen Teilnehmer gerichtet war, ist die letztere Verordnung bezüglich der Besteuerung der gemischten Gesellschaften, im wesentlichen mit gleicher Tendenz, weiter fortgeschritten. Die Weisung Nr. 5 vom Jahre 1979 des Finanzministers ergänzt noch die obengenannten grundlegenden Verordnungen mit weiteren Teilregeln, mit solchen Teilregeln, welche sich aus der bisherigen Praxis nähren bzw. die Entwicklung der Praxis zu helfen berufen sind.

Eine technische Bemerkung: im weiteren werden wir uns auf die gemäß den vorangehenden abänderten Verordnung des Finanzministers mit der Bezeichnung „Verordnung“, auf die erwähnte Weisung des Finanzministers mit der Bezeichnung „Weisung“ berufen.

3. Was nun *die eigentumsrechtlichen Fragen der gemischten Gesellschaften genaugenommen* anbelangt, sollen erst deren allgemeine eigentumsrechtliche Zusammenhänge erwähnt werden.

a) Im Bereich der allgemeinen eigentumsrechtlichen Zusammenhänge ist es ersichtlich, daß die eigentumsrechtliche Berechtigung der Ausländer, die mögliche ausländische Eigentümerposition in der diesbezüglichen neuen Gesetzgebung (in der Verordnung) auch ein wesentliches Moment ist. Obwohl die Verordnung im allgemeinen über „Vermögensbeitrag“, „Vermögensanteil“, hinsichtlich des ganzen Eigentums der gemischten Gesellschaft über „Gesellschaftsvermögen“, „Grundkapital“ und nicht über Eigentum oder Eigentumsanteil spricht, das Vermögen der gemischten Gesellschaft ist offensichtlich das Eigentum der gemischten Gesellschaft und der Anteil darin bedeutet den Eigentümeranteil, die Eigentümerberechtigung. In der gegebenen und zu verwendenden rechtlichen Struktur der Gesellschaft kann dies einfach nicht anders verstanden werden: dies folgt offenbar aus den verwendbaren rechtlichen Formen der Gesellschaft: sowohl die offene Handelsgesellschaft, als auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und auch die Aktiengesellschaft ist in dieser Hinsicht begriffsmäßig eine solche Vermögensgesamtheit, in deren Anbetracht die Gründer nach dem Verhältnis ihrer Teilnahme in Eigentümerposition sind. Obwohl in dem Verkehr, hinsichtlich der Vermögensgesamtheit der zivilrechtliche Eigentümer von den Gründern relativ abgegrenzt ist, doch hinsichtlich der von ihnen zustande gebrachten Wirtschaftsvereinigung, der in konkreter Form gebrachten gemischten Gesellschaft die hinteren und schließlich grundlegenden Eigentümerberechtigungen in den Händen der Gründer bzw. der Mitglieder sind. Daraus folgen und demgemäß

gestalten sich ihre Vermögens- und Verwaltungs-Machtrechte, nämlich ihre Rechte zur Aneignung des Einkommens, bzw. zur Betätigung der Gesellschaft. Dies folgt aber auch aus den ebenfalls verwendbaren neuen sozialistischen Vereinigungsformen, aus dem Wesen der rechtlichen Regelung des Gemeinsamen Betriebes und der Einlagegesellschaft. Die Auffassung in solchem Sinne des Gesellschaftsvermögens ist auch in § 91 des abgeänderten ZGB widergespiegelt, wenn es das „Gesellschaftseigentum“ institutionalisiert, erklärend: „die Wirtschaftsorganisationen können das staatliche und genossenschaftliche Eigentum durch die über Rechtspersönlichkeit verfügende Assoziation vereinigen“. Die Gesetzesverordnung Nr. 4 vom Jahre 1978 über die Wirtschaftsvereinigungen selbst spricht hinsichtlich der verschiedenen Vereinigungsformen — wie des Gemeinsamen Betriebes und der Kommanditgesellschaft — im allgemeinen nicht vom Eigentum, gemeinsamen Eigentum, sondern vom gemeinsamen Vermögen, vom Vermögensanteil, von Vermögenseinlage. Aus der erwähnten Bestimmung des ZGB und aus der Konzeption der die mit Rechtspersönlichkeit tätigen neuen Gesellschaftsformen regelnden, oben erwähnten Rechtsnorm ist es aber klar, daß es sich hier um Vermögensberechtigungen, um deren entsprechende Struktur handelt.

Das Wesen besteht also darin, daß in der genannten Regelung der internationalen Wirtschaftsvereinigungen, in den möglichen Formen für die ausländischen Teilnehmer Vermögens-Eigentümerposition entstehen kann und entsteht. Dadurch ist die Anwesenheit und Tätigkeit nicht-sozialistisches Eigentums in Ungarn möglich geworden. Dieser Ausdruck „nicht-sozialistisches Eigentum“ soll aber im wesentlichen so verstanden werden, daß auch ausländische — laut des Grundsatzes des Privateigentums tätige — Gesellschaften Eigentümerposition in Ungarn haben können. Damit ist aber nur die Erscheinung ergänzt, daß neben den charakteristisch sozialistischen Eigentumsinstitutionen der ungarischen sozialistischen eigentumsrechtlichen Ordnung, nämlich neben dem staatlichen, genossenschaftlichen und persönlichen Eigentum auch die Institution des Privateigentums funktioniert. Für die Anerkennung der genannten ausländischen Position spricht nicht nur das an die allgemeine Bejahung der fraglichen internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeitsform geknüpfte Interesse, sondern auch die Tatsache, daß diese Form in den Rahmen der Institutionen des ungarischen eigentumsrechtlichen Systems gefaßt und ohne dessen Verletzung, zum dessen Nutzen betätigt werden kann. Obwohl zweifelsohne die ungarischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, und demzufolge das ungarische Rechtssystem im allgemeinen auf die Vorherrschaft des gesellschaftlichen Eigentums und des persönlichen Eigentums basiert, ist *expressis verbis* auch das Privateigentum anerkannt, wenn das ZGB in § 93 besagt, daß „diejenigen Produktionsmittel, welche vom Gesetz nicht ausschließlich für staatliches Eigentum erklärt sind, auch im Privateigentum sein können“. Damit befindet sich die Tatsache nicht in Widerspruch, daß derselbe § auch das erklärt, daß „das Privateigentum die Interessen der Gemeinschaft nicht verletzen darf“.

Um wahrnehmbar zu machen, daß die Ermöglichung der ausländischen Eigentümerposition nicht bloß irgendein einzelner und ephemerer taktischer Schritt

der ungarischen Gesetzgebung, sondern eine allgemeinere Erscheinung ist, kann man außer den vorangehenden noch auf einen weiteren Umstand hinweisen. Darauf nämlich, daß diese Erscheinung in, dem Wesen nach identischen Rahmen im Recht von anderen sozialistischen Ländern zu finden ist. Diese rechtliche Ordnung der gemischten Gesellschaftsform der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit (mit Eigentümergebeteiligung verbundene Vereinigungsform) ist in Bulgarien, Polen und Rumänien auffindbar, ebenso wie in Ungarn, mit der entsprechenden Integrierung der diesbezüglichen neuen und älteren Normen. Rechtlich und förmlich geschieht dasselbe auch in Jugoslawien, das nämlich, daß für die gemeinsamen Investitionen die internen Gesellschafts-Vereinigungsformen angeboten sind. Es ist wieder eine andere Frage, daß in den internen rechtlichen Gesellschaftsformen die Organe der vereinigten Arbeit als herrschende Kategorien funktionieren und deshalb für die gemeinsamen Investitionen diejenigen die Gesellschaftsrechtsformen ergeben. Obwohl dies rechtlich — vom Standpunkt der dogmatischen Lösungen aus — die ausländische Eigentümerposition ausschaltet, die Vereinigung nämlich im Rahmen eines obligatorischen Vertrags zustandekommt, sind dadurch aber die proportionalen Risiko-, Einkommen- und Leitungskompetenzen, sogar die bedeutenden Eigentumsschutzgarantien des Einkommentransfers und der ausländischen Investition gesichert. Mit anderen Worten verwirklichen sich auch hier, hinsichtlich des Wesens — obwohl förmlich nicht in eigentumsrechtlichen Rahmen — die entscheidenden Elemente der Eigentümerposition, wenn es besser gefällt, der Eigentümermacht, nämlich die Aneignung und Lenkung nach dem eingebrachten Kapital.

Wenn schon vergleichende Rechtselemente in die Auseinandersetzung eingebracht wurden, wird es vielleicht nicht uninteressant sein darauf hinzuweisen, daß die eigentumsrechtliche Problematik — als eine bedeutende rechtliche Seite der genannten modernen Form der wirtschaftlichen Zusammenarbeit — auch bezüglich der internationalen Wirtschaftsorgane der RGW-Länder vorkommt, auch hier umstritten ist, und irgendeine auch theoretisch zu formulierende Lösung erfordert. Man könnte aber glauben, daß in der Anwesenheit des durch die Partner gleichgestalt sozialistischen Eigentums dies hier kein Problem verursacht. Es handelt sich aber auch hier um die Verbindung der nicht gleich geregelten Eigentumsordnung mehrerer Länder und der über verschiedenartige Befugnisse verfügenden Unternehmen, Gesellschaftsposition mehrerer Länder. Betreffs der konkreten Elemente dieser Verbindung auf die Literatur hinweisend³ möchte ich für unseren Gedankengang nur so viel daraus hervorheben, daß wenn die Eigentümerberechtigung im Falle der gemischten Gesellschaften ein Problem verursacht, dann kommt dieses Problem, *mutatis mutandis* nicht nur in der Ost-West-Relation vor. Es ist schon deshalb

³ Cf. den Abschnitt „Die internationalen Wirtschaftsorganisationen und die Probleme des Eigentumsrechts“ in: FICZERE, L.—SÁRKÖZY, I.: *KGST országok nemzetközi gazdálkodó szervezeteinek alapvető jogi kérdései*. (Grundlegende Rechtsfragen der internationalen Wirtschaftsorganisationen der RGW-Länder), Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, Budapest, 1978. pp. 187—229.

unbegründet, die Eigentümerposition der Ausländer in der neuen Regelung in solcher Weise zu betrachten, als ob darin hinsichtlich der geplanten Größenordnung, des Anlaufs, bzw. der Rolle der gemischten Gesellschaften seitens des ungarischen Rechts irgendeine Art von Mentalreservation herrschte.

Es würde schon zu weit gehen, es lohnt sich aber vielleicht soviel an die vorangehenden hinzufügen, daß in der modernen gesellschaftsrechtlichen Denkungsart und Praxis — es sieht so aus, daß nicht nur in den kapitalistischen Ländern — neben der statisch- dogmatischen Auffassung des Eigentums eine andere Ansicht sich verstärkt. Die Ansicht nämlich, welche bei der gemeinsamen Betätigung der Wirtschaftspositionen darauf konzentriert, daß in der Lenkung und in der Aneignung die Garantien gegeben seien, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit, das Interesse in der Investition, sogar ohne formalisierte Eigentümerrechte wirksam sei. Dies ist durch die bedeutende Elastizität und differenzierte Praxis bei den internationalen Investitionen bewiesen, nämlich, daß — wie es zu sehen ist — die gemeinsamen Investitionen auch neben den verschiedenartigen Eigentumsstrukturen und Vereinigungsprinzipien die gangbaren Wege finden, (es soll in Ungarn nur auf die Hilton- und Intercontinental-Verträge hingewiesen werden), dies ist aber auch durch eine, in die Welt der Investitionen ohne Eigentum hineingewachsene neue Institution, die Leasing gezeigt.

b) Nach der die Sachen im allgemeinen betrachtenden obigen Darlegung sollen nur die wirklichen und konkreten eigentumsrechtlichen Elemente der gemischten Gesellschaften behandelt werden. Man wird sehen, wie in der neuen Regelung die auf das Niveau der Allgemeinheit rückschaltenden Momente einerseits und die in der alltäglichen Vereinigungspraxis in Betracht ziehenden Rahmen, bzw. offene Möglichkeiten andererseits sich kombinieren.

Während hinsichtlich der allgemeinen Rechtsquellenrahmen der eigentumsrechtlichen Möglichkeiten, wie oben gesagt hingewiesen werden konnte, ist hier schon die konkrete Regelung der Verordnung das Wesentliche. Was hat der Gesetzgeber konkret über die Größenordnung des eigentumsrechtlichen Anteils der ausländischen Partner gesagt? Dazu stellt § 4 der Verordnung fest, daß „die Mitglieder ihren Vermögensbeitrag gemäß den die Vereinigung betreffenden Rechtsregeln feststellen; in dem im Geld festzustellenden Gesamtbetrag der Vermögensbeiträge (Grundkapital, usw.) kann der Anteil des ausländischen Mitglieds (Mitglieder) *im allgemeinen* 49% nicht überschreiten.“ Das ist also die allgemeine obere Grenze. Das dient also zum entsprechenden Schutz der nationalen Wirtschaftsinteressen und — besonders in Ost-West-Relation — der nationalen eigentumsrechtlichen Eigenartigkeiten hinsichtlich der einzelnen konkreten gemischten Gesellschaften.

Die neue Regelung spricht nicht — bestimmt verständlich — davon, was in den einzelnen Industriezweigen die obere Grenze des Anteils der gemischten Gesellschaften und dadurch der Größenordnung in dem Industriezweig der ausländischen Anwesenheit sein kann, bzw. sein könnte. Es ist offensichtlich, daß in dieser Hinsicht der in der Verfassung (§ 6) enthaltene Grundsatz maßgebend ist, gemäß welchem in der Ungarischen Volksrepublik die sozialistischen Produktions- und Eigentumsverhält-

nisse dominieren, das gesellschaftliche Eigentum der Produktionsmittel die Basis der Wirtschaftsordnung bedeutet. Dieser Grundsatz zeigt in ausreichender Weise die Grenzen derjenigen wirtschaftspolitischen Entscheidungen, nach welchen bei der Genehmigung der gemischten Gesellschaften in den einzelnen Wirtschaftszweigen hinsichtlich der Größe der ausländischen Anwesenheit ein Standpunkt eingenommen werden kann. Es ist sicher, daß diese technisch nicht bezeichnete, meritorisch aber klar sichtbare obere Grenze das Orientierungsmaß ist, immerhin mit der Ergänzung, daß die grundsätzliche Vorstellungen bezüglich der Ermöglichung und Entwicklung der gemischten Gesellschaften bestimmt nicht einmal die Annäherung dieser Grenze enthalten haben.

Hinsichtlich der einzelnen konkreten gemischten Gesellschaften setzt die Verordnung die 49% als allgemeine Richtlinie fest. Dies bedeutet, daß die ausländische Teilnahme im allgemeinen die 49% nicht überschreiten kann, ausnahmsweise aber davon abgesehen werden kann. Der erwähnte § 4 stellt nämlich im weiteren fest, daß man von der „49%-igen Anteilsbedingung im Bereich der Finanz (Banke) und der Dienstleistung aufgrund einer Genehmigung des Finanzministers abweichen kann“. In der in 1979 in Budapest gegründeten Mitteleuropäischen Internationalen Investitionsbank z. B. entstand eine ausländische Mehrheit. Wie bekannt, macht der gemeinsame Vermögensanteil der ausländischen Parteien — der westdeutschen, französischen, österreichischen, italienischen und japanischen Banken — 66% aus, während die ungarische Teilnahme auf 34% begrenzt ist. Die ausländische Teilnahme muß selbstverständlich die 49% nicht erreichen, die bisherige Erfahrung zeigt aber, daß die ausländischen Parteien sich im allgemeinen bestreben, den möglichst maximalen Vermögensanteil zu erreichen (zur Zeit erreicht der Anteil der ausländischen Parteien 49% in den meisten gemischten Gesellschaften, während im Falle der erwähnten Bank diese Zahl bedeutend übertroffen ist).

4. Es ist eine bekannte Tatsache, daß hinsichtlich der im gesellschaftlichen Eigentum, besonders aber im staatlichen Eigentum befindlichen Unternehmensvermögensmassen die sozialistische Wirtschaftslenkung (Kontrolle und Lenkung) eine zum Wesen der sozialistischen Gesellschafts- und Rechtsordnung gehörige Erscheinung ist. Im Falle der staatlichen Unternehmen folgt es in bedeutendem Maß eben aus der Eigentümerqualität des Staates, aus der Eigentümerlenkung. Deshalb kann man sagen, daß im Vergleich mit den so sehr auch intensiven anderen Wirtschaftslenkungsstrukturen von öffentlicher Gewalt (Wirtschaftsorganisationsstrukture) diese die qualitative Abweichung ausmacht. Unter sozialistischen Umständen erhöht es die Bedeutung der Wirtschaftsorganisationsfunktion der öffentlichen Gewalt, im Vergleich mit allen früheren Wegen. Es ist nun eine Frage, was und wie sich daraus im Falle der gemischten Gesellschaften verwirklichen wird. In diesen fehlt nämlich schon die direkte Transmissionskette der unmittelbaren und eindeutigen „Abstammung“ des staatlichen Eigentums und des „Kindesgehorsams“. Schon selbst das Vereinigungseigentum ist anders wie das primäre staatliche Eigentum (sogar wenn es kein nicht-sozialistisches Element enthält), die 49-prozentige ausländische Teilnahme

schaft aber eine ganz andere Situation, von dem Fall des grundsätzlich immerhin möglichen Eigentums von ausländischer Mehrheit nicht zu reden. Deshalb sind *die Staatskontrolle und die Eigentümergeigenartigkeiten* hier besonders interessant. Die Öffentlichkeit und die Staatskontrolle sind der allgemeine Grundsatz und die Eigenartigkeit des Gesellschaftsrechts. Es ist eine bekannte Tatsache, daß dies nicht nur in den sozialistischen Ländern der Fall ist. Aus dem Wesen des Wirtschaftslenkungssystems der sozialistischen Länder folgend, erscheint das aber noch mehr offensichtlich. Das bezieht sich in gleicher Weise auf die ausschließlich einheimische Tätigkeit entfaltenden juristischen Personen und selbstverständlich auf die mit ausländischer Teilnahme sich konstituierenden gemischten Gesellschaften. Die Staatskontrolle der Gründung und gesetzmäßigen Tätigkeit der gemischten Gesellschaft ist — sogar mit westlichen Augen betrachtet — nichts Besonderes, und bedeutet keinesfalls irgendein sozialistisches Verhältnis diskriminativen Charakters.

Der allgemeine Grundsatz der erwähnten Staatskontrolle ist im außenwirtschaftlichen Zusammenhang selbstverständlich von dem Außenhandelsgesetz besagt, wenn es in § 25 Abs. (3) folgenderweise formuliert: „die Handelstätigkeit der Ausländer auf dem Gebiet der Ungarischen Volksrepublik steht unter staatlichen Kontrolle“. Das ist aber nur das Generalprinzip, und bezieht sich im allgemeinen auf die Ausländer als solchen, wenn sie in Ungarn Handelstätigkeit entfalten. Die gemischten Gesellschaften, als zustande gekommene wirtschaftliche und rechtliche Einheiten rechnen eigentlich nicht mehr für Ausländer, da es sich hier um, mit der Teilnahme der Ausländer, größtenteils mit ungarischer Mehrheit tätige Wirtschaftssubjekte vom einheimischen Sitz handelt. Da aber darin die *differentia specifica* trotzdem die ausländische Teilnahme ist, ferner da es sich hier um eine in Außenwirtschaftstätigkeit erscheinende Zusammenbildungsformation handelt, ist doch die angerufene Verfügung des Außenhandelsgesetzes die Hauptquelle, als allgemeine Rechtsquelle der Staatskontrolle, vor welcher, als vor einem Hintergrund, die die gemischten Gesellschaften konkret betreffenden Staatskontrollelemente in der konkreten Regelung bezüglich der gemischten Gesellschaften erscheinen.

Obwohl nach dem in der Gesetzesverordnung Nr. 19 vom Jahre 1970 über die wirtschaftlichen Vereinigungen enthaltenen sogenannten Konzessionssystem die genannte Verordnung schon in das normative System übergegangen ist, und das normative System allgemein gemacht hat, hat auch die neue Regelung die Funktionen und Rechte der staatlichen Wirtschaftslenkung — die Kontrolle und die Möglichkeit, daß zwecks Verwirklichung der wünschenswerten Wirtschaftsprozesse, sowie der Zielsetzungen der volkswirtschaftlichen Planung der Staat aktiv und gestaltend handeln kann — entsprechend zum Ausdruck gebracht. Vor allem damit, daß zur Gründung der gemischten Gesellschaften, bzw. zum Gründungsvertrag (Gesellschaftsvertrag, Satzung) und zu deren Abänderung die Zustimmung des Finanzministers erforderlich ist (§ 3 der Verordnung).

Es soll hier erwähnt werden, daß eine der konstitutiven Bedingungen des Zustandekommens der gemischten Gesellschaft als wirtschaftlicher Vereinigung die

Registrierung, die Eintragung im bei dem Handelsgericht geführten Handelsregister ist. Darüber verfügt die Verordnung zwar besonders nicht, das folgt aber aus den die wählbaren Vereinigungsformen betreffenden Rechtsquellen, noch dazu nicht nur aus den die traditionellen Handelsgesellschaften betreffenden früheren handelsrechtlichen Rechtsquellen, sondern auch aus § 7 der Gesetzesverordnung Nr. 4 vom Jahre 1978, welche den Gemeinsamen Betrieb und die Einlagegesellschaft als mögliche gemischte Gesellschaftsform regelt, wenn sie besagt, daß die Gesellschaft nach der Genehmigung mit der Registrierung zustande kommt. Das Handelsregister ist ein Element der Verwirklichung des gesellschaftlichen rechtlichen Öffentlichkeitsprinzips, wodurch eine bedeutende öffentliche Kontrolle zur Geltung kommen kann bzw. zur Geltung kommt, hinsichtlich der gesetzmäßigen Gründung und Tätigkeit der wirtschaftlichen Vereinigungen.

Das Gesagte bedeutet die Welt der allgemeinen öffentlichen Kontrolle, im Vergleich womit die staatliche Kontrolle und staatliche Lenkung auch konkreter erscheinen. Unter anderem darin, daß — wie der § 12 der Verordnung feststellt — „Wenn die Gesellschaft eine vom genehmigten Gesellschaftsvertrag, Satzung abweichende Tätigkeit entfaltet, kann der Finanzminister die Liquidierung der Gesellschaft anordnen.“ Auch hier soll es erwähnt werden, daß auch diese Verfügung keinen Diskriminierungscharakter hat. Die die internen wirtschaftlichen Vereinigungen betreffenden, schon erwähnten Rechtsregeln — sowohl die Gesetzesverordnung Nr. 19 vom Jahre 1970 (§ 4), als auch die Gesetzesverordnung Nr. 4 vom Jahre 1978 (§ 25) über die wirtschaftlichen Vereinigungen — stellen gleicherweise fest, daß das die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit führende staatliche behördliche Organ die Gesellschaft auflöst, wenn sie mit ihrer Tätigkeit den Gesellschaftsvertrag oder die interne Regelung der Gesellschaft verletzt. Die Verordnung erstreckt das Auflösungsrecht des Finanzministers hinsichtlich der gemischten Gesellschaften auch auf den Fällen, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig wird und ihre Schulden das Gesellschaftsvermögen übertreffen (§ 12 Abs. /3/).

Man kann also sagen, daß die strategischen Wirtschaftspositionen der staatlichen Wirtschaftslenkung auch durch die neue Regelung ausgebaut und gesichert sind. Besonders bezieht sich das auf die Gründungsphase der wirtschaftlichen Vereinigungen, nämlich auf die Staatskontrolle, Genehmigung und Registrierung der Gründung. Das ist eine logische und rationale Erscheinung, da im Laufe des Gründungsvorganges die staatliche Wirtschaftslenkung — im Gange des Genehmigungsverfahrens — in jener Hinsicht Stellung nehmen kann, ob an einem bestimmten Gebiet die geplante bestimmte gemischte Gesellschaft mit ihrer gemeinsamen Investitionen und Wirtschaftstätigkeit zur Entwicklung der Volkswirtschaft, zur Verwirklichung der im Wirtschaftsplan bestimmten wirtschaftlichen Zielsetzungen beiträgt bzw. im Verhältnis dazu die gemischte Gesellschaft unter welchen Bedingungen genehmigt und gefördert werden kann. § 2 der Verordnung betont nämlich, daß mit ausländischer Teilnahme solche wirtschaftliche Vereinigung genehmigt werden kann, welche der Entwicklung der Technologie und der Wirtschaft dient. Im

Verhältnis dazu ist die Rolle der Staatskontrolle, z. B. durch die Anordnung der Zwangsliquidierung offensichtlich sekundär, sozusagen ein Sicherheitsventil, welches im Falle von einmal gebilligten und für wünschenswert erachteten wirtschaftlichen Vereinigungen ganz bestimmt nur ausnahmsweise, und zwar nicht infolge der Änderung der behördlichen wirtschaftspolitischen Konzeptionen, sondern wegen der konkret rechtswidrigen Tätigkeit oder der dauerhaften Zahlungsunfähigkeit verwendet wird.

5. Wesentliches Element der Regelung bedeuten diejenigen *Garantien*, welche die ausländischen Eigentümer hinsichtlich der einzelnen konkreten Vereinigungen bekommen können. Zu diesem Bereich gehören vor allem diejenigen Garantien, welche sich im allgemeinen auf die Sicherung des ausländischen Vermögensanteils, Vermögensbeitrags beziehen. Die Ungarische Nationalbank z. B. — wenn der ausländische Beteiligte gleichzeitig mit der Genehmigung des Gesellschaftsvertrags bei ihr darum ansucht — kann bis zur Höhe des in die Gesellschaft von dem Mitglied, entsprechend den Bedingungen der Genehmigungsurkunde, eingebrachten Vermögens die Rückerstattung des den Vermögensbeitrag des ausländischen Mitglieds betreffenden, von eventuellen staatlichen Maßnahmen herrührenden Schadens garantieren (§ 11 Abs. /2/ der Verordnung). Keine besondere Fachkenntnis ist nötig um feststellen zu können, daß der ungarische Gesetzgeber mit dieser Verfügung die Befürchtung der möglichen ausländischen Partner von einer eventuellen Nationalisierung heranzukriegen, solchen Voraussetzungen im positiven Sinne vorzubeugen wünschte. In solchem Sinne, daß die ungarische Wirtschaftspolitik selbstverständlich diese Form der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit nicht deshalb bejaht und verwendet, um nachfolgend zu nationalisieren und leicht ausländisches Vermögen zu erwerben. Das kommt selbstverständlich nicht in Frage. Es ist aber wohlbekannt, daß in der wirtschaftlichen und rechtlichen Weltöffentlichkeit die Erscheinung vom Kriechstromcharakter garnicht unbedeutend ist, nach welcher wenn in den sozialistischen Ländern die Nationalisierung schon einmal im allgemeinen eine Realität wurde, deren heutiger Eintritt auch nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Erscheinung ist deshalb nur kriechstromartig, weil die im Laufe der gesellschaftlichen Umwandlung durchgeführte Nationalisierung eine vollkommen andere Kategorie ist, als im sozialistischen System die eventuelle, aber nicht geplante Nationalisierung der seitens der sozialistischen Wirtschaftspolitik bejahten gemischten Gesellschaften, individuellen gemischten Unternehmungen wäre. Das ändert aber nicht viel an der Tatsache, daß solche Annahmen in nicht unbedeutendem Maße trotzdem vorkommen. Darauf will also die Institution der in Verordnung erwähnten Bankgarantie eine interne rechtliche Antwort geben: wenn der ausländische Partner wünscht, kann er eine Bankgarantie von der Ungarischen Nationalbank für sein aus solchen eventuellen staatlichen Maßnahmen herrührenden Schaden bekommen. Es ist doch bekannt — im Kreise der possiblen ausländischen Partner besonders gut bekannt — daß es sich mit der Bankgarantie um eine solche bankrechtliche Institution handelt, welche die sichere Zahlung bedeutet, wenn die in der Bankgarantie enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

In der internationalen Bankwelt ist auch die Tatsache wohl bekannt, daß die Zahlungsbonität und die Zahlungsmoral der ungarischen Banken anerkanntermaßen in gutem Ruf stehen.

Ein weiteres Element der Garantien ist die im § 11 Abs. (3) der Verordnung enthaltene Maßnahme, nach welcher die Ungarische Nationalbank, bzw. die Ungarische Außenhandelsbank AG gemäß den gewöhnlichen Bedingungen des Bankgeschäfts für die aus dem Mitgliedsverhältnis herrührenden Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber dem ausländischen Mitglied eine Garantie übernehmen kann. Diese dient durch die Bankgeschäftsgarantie die Sicherung dessen, daß die Gesellschaft gegenüber dem ausländischen Mitglied ihren finanziellen Verpflichtungen (z. B. Auszahlung des Einkommens) nachkommt. Damit ist eine weitere Garantieverordnung verbunden. Diejenige nämlich, nach welcher die Ungarische Nationalbank das dem ausländischen Mitglied zustehende Gewinn und sonstige Anteil zugunsten des Mitglieds in der Höhe der zur Bank eingezahlten Summe nach Ausland überweist (§ 11 Abs. /1/); es handelt sich also hier um die Garantie des Einkommenstransfers, und zwar in bestimmter ausländischer Währung. Zu diesem Bereich gehört schließlich die im § 11 Abs. (4) enthaltene Anordnung, nach welcher im Falle der Ausscheidung des ausländischen Mitglieds den im Verhältnis des Vermögensbeitrags im zustehenden Vermögensanteil die Ungarische Nationalbank in der Höhe der eingezahlten Summe in der bestimmten Währung nach Ausland überweist. § 13 verfügt darüber, daß im Falle der Liquidierung der Gesellschaft oder der nach der Ausgleichung der Schulden zurückgebliebene ausländische Vermögensanteil in der im Vertrag bestimmten Währung nach Ausland steuerfrei überwiesen werden kann. Diejenige Verfügung (§ 8), welche den Transfer des Einkommens der Angestellten ausländischer Staatsbürgerschaft sichert, hat gleichzeitig eine Garantie- und eine anregende Rolle; demgemäß können die Angestellten ausländischer Staatsbürgerschaft der Gesellschaft 50% ihres von der Gesellschaft in jedweder Form erhaltenen Einkommens in der in dem Gesellschaftsvertrag bestimmten Währung nach Ausland überweisen.

In den oben angeführten Garantieverfügungen ist die ungarische Wirtschaftspolitik und dementsprechend diejenige Ansicht des Gesetzgebers gut widerspiegelt, daß er das Vermögen der ausländischen Investitionsträger in geschützte Lage bringen will, er möchte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der gemischten Gesellschaften die Vermögensberechtigung der Ausländer sichern, diejenigen Berechtigungen, deren Verwirklichung der eigentliche Zweck ihrer Teilnahme ist. Der Schutz der Interessen und die Interessiertheit der ausländischen Teilnehmer könnten bestimmt noch erhöht werden — im Rahmen der Entwicklungsvorstellungen werden wir noch darauf zurückkehren, — es ist aber gewiß, daß die durch die rechtliche Regelung möglichen Garantieelemente in der Verordnung enthalten sind. Diese Feststellung ist sogar nach internationalen Vergleich wahr. Man kann sogar sagen, daß ein bedeutendes Gewicht der Garantiebestimmungen — in Gesamtheit der Regeln der insgesamt 14 Artikel enthaltenden Verordnung sind nämlich diese Bestimmungen auch in ihrem Verhältnis

in großer Anzahl zu finden — in der ausländischen Praxis garnicht allgemein ist. Das ist aber ein förmlicher Standpunkt, weist aber trotzdem darauf hin, was der ungarische Gesetzgeber unter anderem betont, um die Bestrebung nach einer fairen Zusammenarbeit mit den ausländischen Partnern zu sichern.

6. Der Eigentumanteil, die Teilnahme in irgendeiner gemischten Gesellschaft durch das investierte Vermögen durchdringt selbstverständlich das ganze Gesellschaftsrecht. Besonders bezieht sich dies auf die Ordnung der Willensformung und der Leitung, d. h. *auf das Verhältnis der Lenkungsmacht und des Eigentumsanteils*. Das statische Eigentumsverhältnis geht hier unmittelbar in die Macht-Handlungsdynamik über.

Was nun in den gemischten Gesellschaften den allgemeinen Grundsatz der Willensformung betrifft, ist hier die entsprechende Rechtsordnung der verwendeten Gesellschaftsform maßgebend. Folgenderweise ist selbstverständlich der allgemeine Grundsatz das materielle Beteiligungsverhältnis der Teilnehmer, bzw. die nach dessen Verhältnis erscheinende Gesellschaftslenkungs-Verwaltungsberechtigung. Während dies der allgemeine Grund des Mechanismus der Willensformung ist, in den geltenden rechtlichen Regeln der verschiedenen rechtlichen Formen der Gesellschaften dies entsprechend zum Ausdruck kommt, spielt selbstverständlich aufgrund dessen und auch gemäß der neuen Regelung der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung der fraglichen Wirtschaftsvereinigungen eine bedeutende Rolle. Man könnte sagen — wie es im allgemeinen in dem ausländischen, besonders in dem westlichen Gesellschaftsrecht formuliert ist — daß auch bei den gemischten Gesellschaften in Ungarn die sogenannte Satzungsautonomie zu einer wichtigen Rolle kommt, welche besonders im Falle der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, d. h. im Falle der, im Vergleich mit der Aktiengesellschaft weniger geschlossen und differenziert organisierten Wirtschaftsvereinigungen ein starkes gesellschaftsrechtliches Prinzip ist. Es ist vielleicht nicht unnötig von der Seite der Praxis zu bemerken, daß die bisher gegründeten gemischten Gesellschaften — mit der Ausnahme der Mitteleuropäischen Internationalen Investitionsbank als eine Aktiengesellschaft — in der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet wurden.

Die Wichtigkeit der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags ist in diesem Zusammenhang von der neuen Regelung besonders hervorgehoben. § 4 der Weisung verfügt ausführlich darüber, daß in der Satzung hinsichtlich der Willensformung und der Leitung alle wesentlichen Fragen bestimmt sein sollen. Demgemäß sollen in der Satzung die Rechte und Verpflichtung der teilnehmenden Parteien hinsichtlich der Leitung und Kontrolle der Gesellschaft geklärt werden, die Organe der Vereinigung und die Berechtigungen dieser Organe sollen festgelegt werden; es soll auch festgesetzt werden, in welchen Verhältnis die Parteien in den einzelnen Gesellschaftsorganen Vertretung haben sollen; der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung soll auch darüber verfügen, wie die leitenden Positionen der Organe der Vereinigung eingenommen sind, welche Funktion von dem Vertreter welcher Partei versehen wird; Anordnung soll über die konkrete Methode der Entscheidung getroffen werden, sowie über diejenigen

Fragen, über welche in den entsprechenden Organen der Vereinigung nur einstimmig entschieden werden kann.

Gemäß dem langen § 4 der Weisung sollen in dem Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung auch gewisse andere Fragen — welche schließlich auch zum Bereich der Willensformung gehören — geregelt werden; solche Fragen sind z. B.: welche weitere Fonds neben dem obligatorischen Risikofonds die Gesellschaft errichten beabsichtigt; ob die Gesellschaft ermöglichen will, und wenn ja, unter welchen Bedingungen, die Übertragung der Mitgliedspositionen (Aktien, Geschäftsanteile, usw.); die Minimumdauer der Tätigkeit der Gesellschaft, Fälle der Auflösung; für den Fall der Auflösung bzw. der Liquidierung die Ordnung der Liquidierung, Regeln der Einschätzung des bei der Liquidierung zur Verfügung stehenden Gesellschaftsvermögens.

7. Nach den oben angeführten wird es vielleicht nicht uninteressant sein, einige solche Überlegungen darzustellen, welche *auf die Weiterentwicklung der geschilderten Elemente der eigentumsrechtlichen Struktur* gerichtet sind. Es ist offensichtlich, daß die bisher ins Leben gerufenen kaum zwanzig gemischten Gesellschaften wohl viel weniger sind, als was die Volkswirtschaft, bzw. aufgrund deren Ansprüche die ungarische Wirtschaftspolitik erwartet. In meiner zweiten, oben schon erwähnten Abhandlung habe ich versucht, in der Gesamtheit des gesellschaftsrechtlichen Komplexes diejenigen, in mehreren Hinsichten auch logischen und erwünschten Neuerungen anzuregen, welche die ungarischen Lösungen mehr reizend machen und dadurch zur intensiveren Entwicklung der Praxis der gemischten Gesellschaften beitragen können. Diejenigen werden hier nur bezüglich der oben erörterten Eigentumsfragen (bzw. Fragen mit starken Eigentumsbeziehung) behandelt.

Ein solches Problem ist *die Frage der der ausländischen Partei geleisteten Garantien*. In den obigen wurde schon erwähnt, was die ungarische Rechtsnorm in dieser Hinsicht dem ausländischen Investitionsträger bietet. Es wurde mit Recht festgestellt, daß diese Garantien bedeutend sind. Wir können auch hinzufügen, daß diese Garantien auch in einer internationalen rechtsvergleichenden Anschauung als entwickelt angesehen werden können; in der ähnlichen Gesetzgebung der anderen sozialistischen Länder sind die Garantien verhältnismäßig weniger konkretisiert, die durch Rechtsregel gesicherte Möglichkeit der Bankgarantie ist z. B. nicht überall gegeben. Da hinter den Garantien die Überzeugung und der Grundsatz der ungarischen Wirtschaftspolitik und Rechtspolitik stehen, daß sie die Tätigkeit der gemischten Gesellschaften ermöglichen-bejahen und nicht schädlich beeinflussen wollen, könnte der nächste Schritt getan werden, nämlich in bilateralen Abkommen — d. h. in zwischenstaatlichen Verträgen, Übereinkommen — gegenseitige Investitionsschutzmittel zu deklarieren. Das hat ja kein Risiko, daraus ist nur die Verwirklichung derjenigen Vorteile zu erwarten, welche von dem ungarischen Gesetzgeber ohnehin gewünscht sind. Rumänien und Jugoslawien haben schon solche zweiseitigen Vereinbarungen über den gegenseitigen Schutz der durch die Unternehmen der beteiligten Länder realisierten Investitionen abgeschlossen. Ein solcher Schritt wäre also für Ungarn in sozialistischer Relation nicht ohne Präzedenz. Auf die Wichtigkeit

des den ausländischen Investitionsträgern gewährten internationalen Rechtsschutzes hat schon die ungarische Rechtsliteratur die Aufmerksamkeit gelenkt.⁴ Wie großes Gewicht in den westlichen Staaten auf den Schutz der internationalen Investitionen gelegt ist — aus verschiedenen, gelegentlich allzusehr bestreitbaren Gründen — ist wohlbekannt. Man soll nur die Interessen der multinationalen Unternehmen und die diese Interessen zur formulieren anstrebenden Initiativen erwähnen. Die Angelegenheit der multinationalen Unternehmen in der weiten Welt ist eine Sache und der Anspruch auf die Wahrung der Interessen der im Rahmen der Ungarischen Volksrepublik ermöglichten und bis zu einem Optimum zu entwickeln gewünschten gemischten Gesellschaften ist wieder eine andere Sache.

8. Die allgemeinere Aufhebung *des Verhältnisses des ausländischen Anteils* im Vergleich damit, wie dieses gegenwärtig in der Verordnung Nr. 28 geregelt ist, kann erwähnt werden. Dafür sprechen die folgenden Überlegungen. Einerseits erfordert auch die gegenwärtige Regelung „nur“ im allgemeinen den ungarischen Anteil von wenigstens 51%. Gelegentlich kann also ein anderes Verhältnis erreicht werden. Dazu soll aber der Weg des Mechanismus des Verwaltungsgenehmigungsverfahrens begangen werden. Diese Tatsache selbst erfüllt den ausländischen Partner schon mit gewissen Zweifel, nämlich dann, wenn er trotzdem ein größeres Anteilsverhältnis als bisher möglich war, erreichen möchte. Auch die Zunahme der Gesellschaftsautonomie wäre zum Ausdruck gebracht, wenn in dieser Frage die ungarischen Parteien *ex lege* entscheiden könnten. Wenn den ungarischen Partnern im Interesse liegt, auch bei kleinerem Anteil die fragliche gemischte Gesellschaft auf sich zu nehmen, sollte der Verlauf der Vorbereitung und Verwirklichung der gemeinsamen Investition mit dieser Schranke nicht verhindert werden. Hinsichtlich der ungarischen sozialistischen Eigentumsverhältnisse, nämlich hinsichtlich des Schutzes deren allgemeinen sozialistischen Charakters liegt das Wesen so und so nicht in dem Verhältnis innerhalb einer konkreten gemischten Gesellschaft. Das Wesen liegt in dem mit der Gesamtheit der einzelnen Industriezweige verglichenen Verhältnis der solchen Gesellschaften. Hinsichtlich einer konkreten Vereinigung ist schon sicher, daß das von der ungarischen Partei bzw. von den ungarischen Parteien eingebrachte Vermögen nur ein kleiner Anteil der Vermögensmasse der betroffenen ungarischen Wirtschaftsorganisationen ist, welche in dieser Weise zum Teil einer Unternehmung vorwiegend von ausländischer Beziehung gemacht wäre. Um daß „die Bäume nicht bis zum Himmel ragen“, besteht ohnehin die Möglichkeit der entsprechenden staatlichen Kontrolle. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens kann nämlich die entsprechende staatliche Entscheidung gebührend Rücksicht darauf nehmen, was einerseits im Vergleich mit der Größenordnung und Vermögensmaße der gegebenen ungarischen Unternehmen die abesonderte und in dieser Weise zum Teil des Gesellschaftsvermögens von

⁴ MEZNERICS, I.: *A külföldi beruházások védelme a nemzetközi jogban* (Schutz der internationalen Investitionen in dem internationalen Recht). Im Druck beim Verlag Akadémiai Kiadó in dem Band „Questions of International Law“.

ausländischer Mehrheit gemachte Investition bedeutet, andererseits welche Verhältnisse dieser ausländische Anteil innerhalb des ganzen Industriezweiges vertretet. Solche Überlegungen haben bestimmt diejenigen sozialistischen Länder geführt, welche in der Gesetzgebung bezüglich der gemischten Gesellschaften die 49% Grenze nicht institutionalisiert haben (z. B. neuestens in Bulgarien, wo keine solche Einschränkung eingeführt wurde, die diesbezügliche Entscheidung wurde in der Kompetenz der Gesellschaft gelassen). Wie bekannt, ist nicht die einzige Form der in der Leitung der Gesellschaft einzuräumenden Rechte der Besitz der Mehrheit des Eigentumsanteils. Diese Frage überleitet aber schon zum nächsten Problemenkreis.

9. Man kann mit Recht sagen, daß *die ungarischen Parteien daran interessiert sind, die Wirtschaftstätigkeit der gemischten Gesellschaft in den einzelnen Entscheidungen ihren Interessen entsprechend zu bestimmen*. Ein allgemeiner Grundsatz des Gesellschaftsrechts ist, daß die Willensformung, die Abstimmung in den leitenden Organen nach dem Prinzip des Vermögensanteils geschieht. Wie schon oben daran hingewiesen wurde, hat die Verordnung Nr. 28 bzw. die dazu gehörige Weisung diesbezüglich den sich vereinigenden Parteien verhältnismäßig breite, sogar beinahe vollkommen freie Hand gelassen. § 4 der Weisung besagt nur, daß in dem Gründungsvertrag bzw. in der Satzung Verfügung über die Modalität der Lenkung, im allgemeinen der Willensformung enthalten werden soll, darüber, welche Rechte darin den Parteien zustehen und welche Verpflichtungen ihnen obliegen. Das ist einmal viel, einmal wenig. Demgemäß können die sich assoziierenden Parteien von der Ordnung der Entscheidungsberechtigung gemäß dem Vermögensverhältnis abweichen. In ihrem konkreten Gesellschaftsvertrag, bzw. in der Satzung können sie entsprechend ihren Kräfteverhältnissen und ihren Vorstellungen bestimmen, aufgrund welcher Stimmrechte die Entscheidung getroffen werden soll. Die Minderheit kann also erreichen, daß sie die gleiche, sogar vielleicht wesentlichere Rolle in der Willensformung spielen kann, als die hinsichtlich der Vermögensbeteiligung stärkere Partei. Da als allgemeines grundlegendes Rechtsmaterial hinsichtlich der bisher verwendeten wichtigsten Gesellschaftsformen das Rechtsnormmaterial der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Vordergrund rückt, sollen diese bezüglich der Willensformung in Betracht gezogen werden. Hier ist aber die eine Frage, was gegenwärtig in Kraft befindlich ist. Nur auf die Aktiengesellschaftsform hinweisend, besagt § 157 Abschnitt 9 des in dieser Hinsicht maßgebenden Handelsgesetzbuches, daß „in den Satzungen . . . das Stimmrecht der Aktienbesitzer und die Art dessen Wahrnehmung bestimmt werden sollen“. Die sogenannte Satzungsautonomie ist also hier auch bedeutend. Zu diesem Abschnitt 9 schließen sich dann zahlreiche Kurialdezisionen, welche die Rahmen des sogenannten Syndikatsvertrags (es handelt sich hier bekanntlich darum) zu formulieren versucht haben. Das Wesen des Syndikatsvertrags besteht darin, daß die Aktienbesitzer sich in einem separaten Vertrag vereinbaren: ihre mit den Aktien begründeten Stimmrechte werden sie so und so, d. h. vom Nominalwert der Aktien wahrnehmen. Es handelt sich um eine umstrittene Institution, vor allem hinsichtlich ihrer Grenzen. Auch heute ist sie in

einigen Ländern „unbeliebt“, während in anderen Ländern sie bis zu extremen Grenzen anerkannt ist. Wie es ersichtlich ist, stützt sich das gegenwärtige ungarische Recht auch in dieser Frage auf die Satzungsautonomie. Während es in einer Seite den entsprechenden Schutz der Interessen der nicht-mehrheitlichen ungarischen Teilnehmer in dem Mechanismus der Willensformung ermöglicht, taucht an der anderen Seite die eventuelle Festsetzung der Rahmen auf. Irgendeine Rechtssicherheit auf diesem Gebiet bedeutet immerhin einen Wert, noch dazu einen solchen Wert, mit welchem die ungarische Regelung sicher, und dadurch anreizend für die Interessenten gemacht werden kann. In dieser Frage soll deshalb ein besser erkennbares und klareres Bild als die bisherigen in der neuen Regelung dargestellt werden. Der Aktionsradius des Syndikatsvertrags sollte in den Hauptlinien gezogen werden und gleichzeitig einen kohärenten Zusammenhang zwischen der Verordnung Nr. 28 bzw. ihrem eventuellen Nachfolger und dem Willensformungsmechanismus der verwendbaren fünf Gesellschaftsformen, nämlich in den diesbezüglichen einzelnen Regeln angebahnt werden.

О проблемах права собственности общих предприятий

Ф. Мадл

В статье рассматриваются следующие более важные вопросы: источники права, общие взаимосвязи в области права собственности, отношение государственного руководства хозяйством и положения смешанных предприятий в области права собственности, гарантии иностранного участия в собственности смешанного предприятия, а также управляющая власть и участие в собственности в случае смешанного предприятия. В заключение автор в круге упомянутых вопросов начертывает целый ряд возможностей для прогресса.

On property problems related to joint ventures

F. MÁDL

The paper reviews the following main topics: legal sources; general questions of property; concrete legal possibilities; state economic management and the ownership of joint ventures; safeguards of foreign property rights; management power and owner's participation in the joint ventures. The paper outlines a number of possibilities of further development in the above fields.

Die Probleme des sozialistischen internationalen Eigentumsrechts

L. FICZERE

*Hauptabteilungsleiter
Sekretariat des Ministerrats*

Die Abhandlung trachtet aufgrund der Analysierung der Vorgänge im Rahmen der sozialistischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der RGW-Integration die Frage zu beantworten, ob und inwiefern die erwähnten Vorgänge die Herausformung des internationalen sozialistischen Eigentums und dessen rechtlichen Ausdrucks, des internationalen sozialistischen Eigentumsrechts beeinflussen und fördern.

Anhand der auf die Frage zu gebenden Antwort befaßt sich der Autor mit der Analyse der Auffassung des sozialistischen internationalen Eigentums als Wirtschaftskategorie und gelangt zur Folgerung, daß die Herausformung des sozialistischen internationalen Eigentums ein längerer geschichtlicher Vorgang voller Widersprüche ist, der inmitten der nationalen Absonderung des Eigentums und der immer stärkeren Internationalisierung der wirtschaftlichen Bedingungen der Produktion vor sich geht. Dementsprechend realisiert sich das internationale sozialistische Eigentum als Resultante eines Widerspruchs, nämlich der Absonderung des nationalen Staates auf der einen Seite und der immer stärker werdenden Internationalisierung der Produktion im Wege der allgemeinen Integration auf der anderen Seite.

Die Abhandlung befaßt sich ausführlich mit der Kategorie der sozialistischen internationalen Produktionsverhältnisse, als der grundlegenden Komponente des internationalen sozialistischen Eigentums, und untersucht die Zusammenhänge zwischen dem sich auf die außenwirtschaftlichen Verbindungen beziehenden staatlichen Monopole und dem Eigentumsrecht. In diesem Bereich gelangt er zur Konsequenz, daß vor allem aus volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt eine Differenz zwischen der *inneren* und der *äußeren* Eigentümerposition der sozialistischen Staaten besteht. Das Wesen dieser Differenz ist, daß der sozialistische Staat in den internationalen wirtschaftlichen Beziehungen als Representant des vollen nationalen Eigentums des betreffenden Staates auftritt und nicht nur als Vertreter des innerhalb des Staates in staatlichem Eigentum befindlichen Vermögens, das mit der Kategorie des sogenannten national-staatlichen Vermögens bezeichnet wird.

Die Abhandlung analysiert im weiteren vielseitig den Problemenkreis des internationalen sozialistischen *Eigentumsrechts*, mit besonderer Rücksicht auf die eigentumsrechtliche Qualifizierung des Vermögens der im Laufe der Integration gegründeten internationalen Wirtschaftsorganisationen (gemeinsame Unternehmen). Als Ergebnis der kritischen Übersicht der anhand der Frage in der Literatur aufgetauchten Standpunkte gelangt der Verfasser zur Folgerung, daß im sozialistischen internationalen Eigentumsrecht zwei Elemente unterschieden werden können, und zwar ein *staatliches* und ein *Unternehmenselement*; das internationale sozialistische Eigentumsrecht ist in Hinsicht auf das *Subjekt zwischenstaatliches* Eigentumsrecht, hinsichtlich ihrer Funktionierung erscheint es aber als das *Eigentumsrecht der internationalen Wirtschaftsorganisationen*. Daraus ergibt sich, daß wir bei dem sozialistischen Eigentumsrecht mit einer speziellen, von innen strukturierten Formation desselben zu tun haben, wo sowohl die internationalen öffentlichrechtlichen, als auch die internationalen privatrechtlichen Bezüge von Wichtigkeit sind.

I

Die universale Tendenz der Internationalisierung der Produktionskräfte ist eine charakteristische Erscheinung unserer Zeit. Die Tendenz der Internationalisierung der Produktionskräfte kann sowohl unter den Umständen des Kapitalismus, als auch des Sozialismus zu beobachten werden, wenn auch die Bedingungen und Folgen ihrer Geltung voneinander selbstredend abweichen. Auf den universellen Charakter dieser Tendenz hat auch schon Lenin hingewiesen, indem er schrieb: „das volle wirtschaftliche, politische und geistliche Leben der Menschheit wird bereits im Kapitalismus immer mehr international. Im Sozialismus wird es völlig international.“¹

Die Internationalisation der Produktionskräfte hängt eng mit der Entwicklung und Vertiefung der internationalen Arbeitsteilung, der internationalen Kooperationsbeziehungen zusammen, wodurch aber zwischen den Volkswirtschaften bisher nicht da gewesene wechselseitige Abhängigkeitsbeziehungen entstehen. Die in den verschiedenen Regionen der Welt — so auch in der Region des RGW — vor sich gehenden Intergrationsvorgänge fördern die gegenseitigen Beziehungen der Volkswirtschaften zueinander, ihre Abhängigkeit voneinander und führen zu Entstehung von neuen Erscheinungen, wie z. B. das internationale Eigentum, beziehungsweise das internationale Eigentumsrecht.

In der voneinander abweichenden nationalen Eigenstruktur der kapitalistischen und der sozialistischen Integration taucht auch die Frage des internationalen Eigentums in einem wesentlich unterschiedlichen Gesichtspunkt, beziehungsweise Zusammenhang auf. Die kapitalistische Integration, die ihrem Charakter nach grundlegend und primär eine auf Mikroebene erscheinende Marktintegration ist, beeinflusst im Wesentlichen den Charakter des kapitalistischen Privateigentums nicht. Zur gleichen Zeit berührt aber das Erscheinen der die nationalen Grenzen überschreitenden verschiedenen kapitalistischen Unternehmenvereinigungen, Monopole (z. B. multinationale, supranationale usw. Unternehmen), beziehungsweise ihre innerhalb des kapitalistischen Wirtschaftslebens erfüllte immer größere Rolle den nationalen Charakter des kapitalistischen Privateigentums und stärkt ihre internationalen Züge.

Die Erwähnten stehen im Grunde genommen mit der internationalen Komponente des kapitalistischen Privateigentums auf Mikroebene im Zusammenhang. Heute können auch unter entwickelten kapitalistischen Verhältnissen die Makrobezüge des kapitalistischen Privateigentums außer Acht gelassen werden, die vor allem mit dem immer kräftigeren Eingriff des kapitalistischen Staates in das Wirtschaftsleben zusammenhängen. Dieser Eingriff, beziehungsweise die institutionelle Eingreifung in das Wirtschaftsleben übertritt in sich selbst schon die nationalen Grenzen und verwebt sich immer kräftiger mit internationalen Elementen. Dieser Vorgang wird durch die Entstehung des internationalen Institutionensystems der kapitalistischen Integration

¹ LENIN, V. I. *Művei*, Band 23, Kossuth Kiadó Budapest, 1969, p. 317.

(z. B. die Organisations-Institutionsstruktur des Gemeinsamen Marktes) weiter beschleunigt und gestärkt, die auf das kapitalistische Wirtschaftsleben im vornhinein schon als internationale Institutionen Einfluß ausüben. Diese in einem bestimmten Sinn verstandene Makrokomponente der Struktur des kapitalistischen Privateigentums modifiziert in volkswirtschaftlichem Sinn zweifellos das kapitalistische nationale Privateigentum, beziehungsweise erwirkt die kräftigere Entfaltung und Vergegenwärtigung der internationalen Merkmale desselben, wenn sie auch dessen wesentliche Züge nicht abzuändern vermag.²

Die sozialistische Wirtschaftsintegration, die sich primär durch die Zusammenarbeit der souveränen sozialistischen Staaten realisiert und die infolge der bestimmten Rolle des gesellschaftlichen Eigentums grundlegend eine Integration auf Makroebene ist, stellt das Problem des internationalen Eigentums, beziehungsweise des Eigentumsrechts in ein anderes Licht. Die gewissermaßen bestimmende Rolle der Makrokomponente der Integration bedeutet unter anderen, daß die RGW-Integration primär eine Produktionsintegration ist, wenn auch die Rolle der Marktverhältnisse — eben infolge der Bestrebung zur gesteigerten Benützung der Waren- und Geldverhältnisse — eine immer größere Rolle spielt. Der Umstand, daß die RGW-Integration den Gewichtspunkt der Kooperation der Mitgliedstaaten in die Sphäre der materiellen Produktion verlegt, hat zur Folge, daß die Wirkung der Integrationsvorgänge auf die Volkswirtschaft der Mitgliedstaaten, und innerhalb dessen auch die Struktur des nationalen gesellschaftlichen Eigentums kräftiger ist, und die Entwicklung dieser Struktur in zahlreichen Beziehungen der Integration bedeutend beeinflußt wird. Andererseits zeigen sich in der Dekade nach der Annahme des Komplexprogramms kräftige Bestrebungen zur Entfaltung der Integration in der Mikrosphäre, vor allem durch Gründung internationaler Wirtschaftsorganisationen (im weiteren IWO).

Es taucht die Frage auf: inwiefern berühren die erwähnten Momente auf Mikro-, bzw. Makroebene die nationale eigentümerische Abgesondertheit der Mitgliedstaaten, haben sie — und wenn ja, inwiefern — die Entstehung internationalen sozialistischen Eigentums, und als dessen rechtlichen Ausdruck, internationalen sozialistischen Eigentumsrechts zur Folge?

Im Zusammenhang mit der Antwort auf die gestellte Frage entfaltete sich in der Literatur eine weitverbreitete Debatte. In einer etwas vereinfachter Form können drei Gruppen der in Bezug auf das sozialistische internationale Eigentum entstandenen Anschauungen unterschieden werden:

(1) Es gibt eine Auffassung, gemäß deren das internationale Eigentum bereits in der gegenwärtigen Periode der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung zustande kam, das neben dem nationalen staatlichen Eigentum die Eigentumsbasis der Integration der RGW-Integration bildet.³

² Über das Thema ausführlich siehe MÁDL, F.: *Az Európai Gazdasági Közösség joga* (Das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft), Budapest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 1974.

³ ДЯКИН, Б., ХАРАХАШЯН, Г.: Социалистическое обобществление производства. (Djakin, B., Harahasjan, G.: Die sozialistische Vergesellschaftung der Produktion) *Voprosy Ekonomiki*, 5/1971.

(2) Im Gegensatz zur obigen Anschauung quasi absolutisieren, überwerten andere Autoren die Rolle des nationalen — staatlichen Eigentums⁴ und vertreten daraus ergebend eine Anschauung, daß in der gegenwärtigen Periode der Entwicklung von internationalem Eigentum eigentlich gar nicht gesprochen werden kann.

(3) Schließlich geht die Mehrheit der Autoren aus dem Standpunkt aus, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen und in der unmittelbaren Zukunft das nationale — staatliche Eigentum eine bestimmende Rolle hat, mit der Ergänzung, daß durch die Internationalisierung der Produktionskräfte, parallel mit der Ausbreitung der Integration das Eigentum die nationalen Rahmen notwendigerweise überschreitet, der Vorgang seiner Internationalisierung seinen Anfang nimmt, beziehungsweise sich fortsetzt.⁵

Mit anderen Worten: diese auch unsererseits für richtig erachtete Auffassung akzeptiert die Herausformung des internationalen sozialistischen Eigentums eigentlich als einen längeren geschichtlichen Vorgang, dessen Elemente sich allmählich ausbilden. Dieser Vorgang — der zur Zeit erst begonnen hat — ist selbstredend durchaus nicht widerspruchlos. Dieser Widerspruch kann unter anderen auf den Widerspruch zwischen der internationalen Absonderung des Eigentums und der allmählichen Internationalisierung der wirtschaftlichen Bedingungen der Produktion, auf den Konflikt der nationalen und internationalen Interessen zurückgeführt werden. Auf den inneren Widerspruch der Entwicklung des sozialistischen internationalen Eigentums weist auch die *doppelte* Tendenz hin, die Zusammenhang mit der Herausformung dieser Erscheinung beobachtet werden kann. Einerseits wirkt die Kräftigung und Entwicklung des sozialistischen Eigentums innerhalb nationalem Rahmen in die Richtung der Eigentumsabsonderung, andererseits stärken sich, infolge der internationalen wirtschaftlichen Kooperations-, beziehungsweise Integrationsbeziehungen, die Entwicklung der internationalen Arbeitsteilung die internationalen Züge des nationalen Eigentums, das heißt, neben der Priorität der nationalen Bezüge der Funktionierung dieses Eigentums beginnen sich auch die internationalen Bezüge und Komponente dieser Funktionierung herauszubilden. In diesem Sinn erscheint das internationale Eigentum als Resultante des Widerspruchs zwischen der nationalstaatlichen Absonderung des Eigentums und der immer kräftigeren Internationalisierung der Produktion auf Integrations-Gemeinschaftsniveau. In der Literatur gibt es Anschauungen, gemäß deren der die nationalen Grenzen überschreitende *Sozialisierungsvorgang* im Wege der *nationalrechtlichen* Form zustande kommt, weshalb die

⁴ BOMBERA, Z.: Miedzynarodowa wlasnosc w socjalizmie (Internationales Eigentum im Sozialismus). *Nowe Drogi*, 7/1979.

⁵ *Социалистические международные производственные отношения* (Die sozialistischen internationalen Produktionsverhältnisse), Izdatelstvo Nauka, Moskau, 1979 p. 30.

nationalrechtliche Form in dem Vorgang der Entstehung des internationalen Eigentums ein konservativer Faktor ist.⁶

Die volkswirtschaftliche Annäherung erfaßt das Eigentum vor allem von dessen dynamischen Seite, während die rechtliche Annäherung von dessen statischen Seite herantritt, obzwar auch die rechtliche Annäherungsform den Funktionierungsvorgang des Eigentums außer Acht lassen kann.⁷ Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet besteht zweifellos ein innerer Widerspruch zwischen der Funktionierung des Eigentums und dessen rechtlichen Entwicklung, das heißt der rechtlichen Form des Eigentums. Es wäre aber verfehlt diesen Widerspruch mechanisch zu interpretieren, als eine ausschließliche Manifestation des rechtlichen Konservativismus. Dieser Widerspruch ergibt sich viel mehr aus der Natur des wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekts des Eigentums und in diesem Sinn ist er die Spiegelung des objektiven Zustandes der Eigentumsverhältnisse.

Auf die Kategorie des internationalen sozialistischen *Eigentums* adaptiert, wäre also die mechanische Gegenüberstellung der volkswirtschaftlichen und der rechtlichen Bezüge verfehlt, und es wäre auch nicht richtig den objektiven Verhältnissen widersprechende, bloß die konservative Rolle der nationalen rechtlichen Form betonende Folgerungen zu ziehen. Die Entstehung des internationalen sozialistischen Eigentums ist, wie erwähnt, ein Vorgang, und zwar ein langer geschichtlicher Vorgang, der unter den gegenwärtigen Verhältnissen und auch in der absehbaren Zukunft unter den Umständen des Fortbestehens, ja sogar der Kräftigung des nationalen — staatlichen Eigentums vor sich geht. Es wäre unrichtig diesen Vorgang mit der Parole des Konservativismus der nationalen rechtlichen Form künstlich zu beschleunigen. Umso eher, da — wie darauf in der Literatur, unseres Erachtens richtigerweise, hingewiesen wird — in der gegenwärtigen Periode der geschichtlichen Entwicklung das Eigentum in der Gesamtheit der internationalen Sphäre kein einheitliches Subjekt hat und es gibt auch keine kollektive Zueignung. Die durch die Integration erzielten Vorteile verteilen sich unter den einzelnen Staaten. Im Vorgang der internationalen Arbeitsteilung kollektiv nutzbar gemachten Mittel bleiben auch weiterhin im Eigentum der einzelnen Mitgliedstaaten.⁸

II

Die *volkswirtschaftliche* Interpretierung des internationalen sozialistischen Eigentums hängt mit der Auffassung der *sozialistischen internationalen Produktionsverhältnissen* zusammen. Das ist auch verständlich, wenn wir aus der allgemein

⁶ ЯРГЕС, М.: Социалистический интернационализм и экономическая интеграция стран-членов СЭВ. (JARGES, M.: Der sozialistische Internationalismus und die wirtschaftliche Integration der RGW-Länder), *Ekonomitscheskie Nauki*, 2/1981.

⁷ Auf das funktionale Element des sozialistischen internationalen Eigentumsrecht wird zutreffend hingewiesen von T. Sárközy. Siehe FICZERE—SÁRKÖZY, *Die grundlegenden Rechtsfragen der internationalen Wirtschaftsorganisationen der RGW-Länder*, Budapest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 1978, p. 212 et seq.

⁸ Социалистические международные производственные отношения. (Die sozialistischen internationalen Produktionsverhältnisse). p. 106.

bekanntes These ausgehen, daß die Eigentumsverhältnisse in bestimmtem Sinn Produktionsverhältnisse sind, obzwar auch sonstige Bezüge derselben (technisch-gesellschaftliche z. B.) auch nicht vernachlässigt werden dürfen. In der Volkswirtschaftsliteratur gibt es bezüglich der Auffassung der sozialistischen internationalen Produktionsverhältnisse verschiedene Auffassungen:

(1) Nach der Meinung einzelner Autoren sondern sich die Produktionsverhältnisse einzelner Länder von den Produktionsverhältnissen anderer Länder, und auch von den internationalen Produktionsverhältnissen ab. Dementsprechend gibt es eigentlich drei Haupttypen der sozialistischen Produktionsverhältnisse: a) Produktionsverhältnisse innerhalb der einzelnen Länder, b) Produktionsverhältnisse innerhalb der einzelnen Länder, auf die die internationalen Produktionsverhältnisse aktiven Einfluß, aktive Wirkung ausüben, c) schließlich die internationalen Produktionsverhältnisse selbst. Es fällt nicht schwer einzusehen, daß eine derartige Annäherung des Problems die dem Charakter nach identische sozialistische Produktionsverhältnisse künstlich kategorisiert, sie trennt in gewissem Sinn die internationalen wirtschaftlichen Beziehungen und die hier entstehenden Verhältnisse von deren nationaler Basis, das heißt von der innerhalb nationalen Rahmen organisierten Produktionssphäre.⁹

(2) Andere Autoren vertreten die Meinung, daß die sozialistischen Produktionsverhältnisse — so heißt es — *selbständig gewordenen* Elemente der Produktionsverhältnisse des Sozialismus sind, deren Grundlage die internationalen Wirtschaftsbeziehungen bilden. Es darf aber nicht außer Acht bleiben, daß die internationalen Wirtschaftsbeziehungen *in sich* nicht den *Inhalt* der internationalen Produktionsverhältnisse bilden können, da diese Beziehungen letzten Endes selbst Formen der Realisierung, des Erscheinens der Produktionsverhältnisse sind.¹⁰

(3) Ziemlich verbreitet ist jene Auffassung, die die sozialistischen internationalen Produktionsverhältnisse relativ von den inneren Produktionsverhältnissen unterscheidet, mit der wesentlichen Ergänzung, daß die sozialistischen internationalen Produktionsverhältnisse im Verhältnis zu den inneren Produktionsverhältnissen *akzessorisch, sekundär* sind, auf diese letzteren zurückgeführt werden können.¹¹ Diese Auffassung geht von der Grundstellung aus, daß der Vorgang der internationalen Sozialisierung der Produktion, unter den gegenwärtigen Verhältnissen und der nahen

⁹ Тимошин, Б.: *Развитие отношений планомерности в мировой социалистической системе хозяйства*. (TIMOSCHIN, V.: Die Entwicklung der planmäßigen Verhältnisse im System der sozialistischen Weltwirtschaft), Izdatelstwo MGU, Moskau, 1974, p. 11.

¹⁰ *Обобществление и интеграция при социализме*. (Sozialisierung und Integration im Sozialismus), Izdatelstwo „Progress“, Moskau, 1976, p. 216.

¹¹ *Социалистические международные производственные отношения*. (Die sozialistischen internationalen Produktionsverhältnisse), p. 40.

Zukunft die Zustandebringung größerer internationaler Eigentumskomplexe nicht beansprucht, dieser Vorgang geht unter den Bedingungen der immer kräftigeren Verschnallung, Integrierung auf internationaler Ebene vor sich. Daraus ergibt sich, daß die sozialistischen internationalen Produktionsverhältnisse im Rahmen der staatlich organisierten sozialistischen volkswirtschaftlichen Komplexen zustandekommenden Verhältnisse sind auf dem Gebiet der Produktion, des Tausches und der Nutzung, unter Beachtung der internationalen Bedingungen der Bewegung dieser Kategorien.

(4) Schließlich gibt es auch Anschauungen, die der Auffassung sind, daß die „inneren“ und die „internationalen“ Produktionsverhältnisse voneinander nicht getrennt, nicht unterschieden werden können, es gebe nur Produktionsverhältnisse in *allgemeinem* Sinne, unabhängig davon, ob die Subjekte dieser Verhältnisse voneinander „fremd“ sind oder nicht. Nach dieser Auffassung bilden die Produktionsverhältnisse eine allgemeine Kategorie, haben aber bestimmte Produktionsverhältnisse einen spezifischen Inhalt innerhalb der jeweiligen Grundgemeinschaft, nämlich des Staates.¹²

Bei der Beantwortung der erwähnten, mit den Produktionsverhältnissen zusammenhängenden Frage muß auch unserer Meinung nach vom Zusammenhang und von der Wechselwirkung der Kategorie des Allgemeinen und des Besonderen ausgegangen werden. Zweifellos sind die Produktionsverhältnisse auf einer bestimmten Ebene der Allgemeinheit bloß Produktionsverhältnisse und insofern kann auch kein Unterschied zwischen den sogenannten inneren und internationalen Produktionsverhältnissen gemacht werden. Die Produktionsverhältnisse existieren aber nie in ihrer Allgemeinheit, sondern sind immer an eine bestimmte Produktionsart und Eigentumsform gebunden, das heißt sie sind auch zugleich spezifisch und in konkreter Form gegeben. In diesem Sinn erscheint aber das Produktionsverhältnis als die Einheit des Allgemeinen und des Besonderen, genauer gesagt als eine differenzierte Einheit derselben. Es kann also gesagt werden, *daß auch das internationale Produktionsverhältnis im allgemeinen Produktionsverhältnis ist, und zwar ein solches, das im Berührungspunkt der Nationalwirtschaften entsteht*. Daraus ergibt sich, daß es seiner konkreten Erscheinung stark an die im Rahmen der Nationalwirtschaften bestehenden Produktionsverhältnissen gebunden ist, und zwar in dem Maß, daß es etwa als eine äußere Formation (außerhalb der Nationalwirtschaften stehende Formation) aufgefaßt werden kann. Das aber bedeutet, daß die starke Gebundenheit der internationalen Produktionsverhältnisse an die Nationalwirtschaften gleichzeitig auch deren selbständige Bewegung bedeutet, das heißt, sie knüpfen sich nicht nur an die Nationalwirt-

¹² VALKI, L.: A nemzetközi jog helye a felépítményben, avagy vannak-e nemzetközi termelési viszonyok (Der Platz des internationalen Rechts im Aufbau; gibt es internationale Produktionsverhältnisse?) Jogtudományi Közlöny, 2/1982.

schaften, sondern wirken auch auf diese zurück. Es will scheinen, daß die Knüpfung der internationalen Produktionsverhältnisse an die Nationalwirtschaften und gleichzeitig seine in gewissem Sinn existierende Selbständigkeit die wesentlichen Züge, und dadurch auch ihre in der Lenkungssphäre erfüllte Rolle, unter den gegenwärtigen Verhältnissen am prägnantesten ausdrückt.

Die sozialistischen internationalen Produktionsverhältnisse, als an der Arbeitsteilung und Integration beteiligte volkswirtschaftliche Komplexverhältnisse *erscheinen ihrer Form nach als wirtschaftliche Kooperationsverhältnisse unter souveränen sozialistischen Staaten*. In volkswirtschaftlicher Relation weicht die Eigentümerposition des sozialistischen Staates — angesichts auch des staatlich monopolisierten außenwirtschaftlichen Beziehungen — bis zu einem gewissen Grad von der inneren Eigentümerposition des Staates ab. Das Wesen dieser Abweichung ist, daß in der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der Staat *als Vertreter des vollen Vermögens des betreffenden Staates*, und nicht bloß als Vertreter des innerhalb des Staates in staatlichem Eigentum befindlichen Vermögens auftritt.¹³ In diesem Sinn ist der Staat in der Sphäre der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen eigentümersches Subjekt, unabhängig von der inneren Unterschiedlichkeit der Eigentumsformen. Derweise kann zwischen der Kategorie des sozialistischen Staatseigentums (innere Sphäre) und des national-staatlichen Eigentums (internationale Sphäre) unterschieden werden. Diese Unterscheidung hat primär einen volkswirtschaftlichen und keinen rechtlichen Inhalt, in dem Sinn wenigstens, daß die Auffassung des national-staatlichen Eigentums in erwähnten Sinn nicht zur Verwaschung der Unterschiede der verschiedenen Eigentumsformen innerhalb des Landes führen kann. Das national-staatliche Eigentum realisiert sich als volkswirtschaftliche Kategorie im Wege der makroökonomischen Komponente des sozialistischen internationalen Eigentums und des staatlichen Monopols der außenwirtschaftlichen Beziehungen, was mehrere sozialistische Verfassungen heute schon festhalten.¹⁴

Es muß bemerkt werden, daß das außenwirtschaftliche staatliche Monopol selbstredend nicht mechanisch interpretiert werden kann, in einer Weise, daß die Herstellung und Realisierung dieser Beziehungen ausschließlich in den Wirkungskreis der staatlichen Organe gehört. Es bedeutet viel mehr, daß der sozialistische Staat diese Beziehungen planmäßig beeinflußt und lenkt, unabhängig davon, auf welchem Niveau — Staats- (Regierung), Zweigs- (Ministerium, Oberbehörde) beziehungsweise Unternehmensniveau — es sich realisiert.

Es taucht die Frage auf: welcher Zusammenhang, resp. welche Beziehung besteht zwischen den sozialistischen Produktionsverhältnissen und der Kategorie des

¹³ ШИРЯЕВ, Ю.: *Экономический механизм социалистической интеграции*. (Schirjajew, Ju.: Der Wirtschaftsmechanismus der sozialistischen Integration). Izdatelstwo „Ekonomika“, 1973, p. 26.

¹⁴ Арою, Ж.: *Интеграция и возникновение международной социалистической собственности*. Arojo, Sch.: Der Ursprung der Integration und des internationalen sozialistischen Eigentums). Материалы международной научной конференции. (Material einer internationalen wissenschaftlichen Konferenz). Moskau, 1978. p. 147.

internationalen Eigentums? Mit anderen Worten, mit Hinsicht auf die Vorerwähnten, in welchem Sinn kann von internationalem sozialistischem Eigentum volkswirtschaftlichen Inhalt gesprochen werden? Aufgrund der erwähnten Unterscheidung zwischen innerem und internationalem Bezug der sozialistischen Produktionsverhältnisse könnte eigentlich gesagt werden, daß das sozialistische internationale Eigentum in volkswirtschaftlichem Sinn einen *doppelten Aspekt* hat:

a) Der eine Aspekt kann in vereinfachter Form *als Vorgang der Kräftigung der internationalen Züge des nationalen Eigentums* im Zuge der Entfaltung und Entwicklung der Kooperation und Integration aufgefaßt werden. Näher betrachtet bedeutet das, daß sich die Volkswirtschaften im Vorgang ihrer Funktionierung mit den Volkswirtschaften der übrigen Mitgliedstaaten stark verflechten, und durch die Erweiterung der Kooperation werden diese Beziehungen und Verflechtungen reproduziert. Diese Beziehung des internationalen sozialistischen Eigentums berührt nicht die eigentümerische Gesonderheit und Selbständigkeit des nationalen Staates, macht aber bis zu einem gewissen Grad den Vorgang der Internationalisierung der *Produktion* und mittels dessen des Eigentums fühlbar. Dieses Moment wird in der Literatur als *funktionale Internationalisation des Eigentums* bezeichnet, da dieses eben im Funktionierungsvorgang des nationalen Eigentums in der internationalen Sphäre wahrnehmbar ist. Dieser Vorgang läßt — wie erwähnt — die nationale Gesonderheit des Eigentums unberührt, er führt nicht zur Entstehung irgendeines übernationalen Eigentums. Die Elemente des sozialistischen internationalen Eigentums erscheinen also nicht außerhalb des nationalen Eigentums, oder über dem nationalen Eigentum, sondern *auf Basis* desselben.

b) Das sozialistische internationale Eigentum kann aber auch in einem anderen Zusammenhang, nämlich *als unmittelbarer Ausdruck und Ergebnis* der Integrierung der Volkswirtschaften aufgefaßt werden. Dieser Aspekt des internationalen sozialistischen Eigentums ist das Resultat vor allem der Integrationsvorgänge auf Mikroebene, und innerhalb deren der Gründung von gemeinsamen Unternehmen (IWO). Da nämlich im vorigen Fall von der Internationalisierung des Eigentums eher in vermitteltem, funktionalem Sinn gesprochen werden kann, gelangt anhand des vereinten Vermögens der gemeinsamen Unternehmen auch der Vorgang der unmittelbaren Internationalisierung des Eigentums in den Vordergrund.¹⁵

Zum Teil ist auch das eine Erklärung dafür, daß in der Literatur das Problem des internationalen sozialistischen Eigentums, beziehungsweise Eigentumsrechts oft in den Kreis der gemeinsamen Unternehmen eingeeengt wird,¹⁶ da das Problem der Internationalisierung des Eigentums in diesem Bereich unmittelbar und zu einem gewissen Grad auch eine praktische Stellungnahme beanspruchend auftaucht. Diese Annäherung der Frage bedeutet eine wesentliche Vereinfachung auch dann, wenn das Problem primär eben aus diesem Aspekt erfaßt werden kann. Eine Vereinfachung ist es

¹⁵ FICZERE—SÁRKÖZY, op. cit. p. 189.

¹⁶ Die Kritik dieser einseitigen Auffassung siehe bei FICZERE, L.—SÁRKÖZY, T.: op. cit. p. 194.

vor allem deshalb, weil in volkswirtschaftlichem Sinn bezüglich des internationalen sozialistischen Eigentums makroökonomische Komponente eine primäre Bedeutung haben, die sich in der Abstimmung der Wirtschaftspolitiken, in der gemeinsamen Planungstätigkeit, im Vorgang der Kooperation und der Spezialisierung verkörpern.

Daraus ergibt sich, daß bei der volkswirtschaftlichen Interpretierung des sozialistischen internationalen Eigentums die Komponenten sowohl auf Makro-, als auch auf Mikroebene in Betracht gezogen werden müssen. Das bedeutet aber nicht, daß von der Seite des internationalen sozialistischen *Eigentumsrechts* beide Bezüge des volkswirtschaftlichen Eigentumsbegriffs gleicherart erfaßt werden können. Das hängt unter anderen damit zusammen, das es auch für das internationale sozialistische Eigentumsrecht geltend ist, daß der volkswirtschaftliche und der rechtliche Begriff des Eigentums nicht kongruent sind. Ferner — angesichts dessen, daß der makroökonomische Bezug der Integration weder in der Gegenwart noch in der nahen Zukunft kaum die Entstehung bedeutender gemeinsamer, internationales Eigentum bildender Objekte, und zu deren Verwaltung die Errichtung übernationaler gemeinsamer Institutionen voraussetzen läßt, — bedeutet das internationale sozialistische Eigentum als Internationalisierungsvorgang die Gesamtheit der mit der Integration zusammenhängenden Produktions- und Eigentumsverhältnisse als Totalität, infolgedessen hat es keine eigentumsrechtliche Bezüge.¹⁷ Nichtsdestoweniger kann — wie wir sehen werden — die Makrokomponente des Problems auch bei der Erörterung der Probleme des Eigentumsrechts nicht außer Acht gelassen werden. Daraus folgt, daß auch das Problem des internationalen sozialistischen Eigentumsrechts durch das Prisma der gemeinsamen Unternehmen untersucht werden soll, selbstredend auch dessen Bezüge auf Makroebene nicht außer Acht lassend.

III

Anhand der Erörterung der Beurteilung, und der inhaltlichen Elemente des sozialistischen internationalen Eigentumsrechts kann vor allem die Frage auftauchen, ob die Anwendung des terminus technicus „sozialistisches internationales Eigentumsrecht“ überhaupt eine Berechtigung hat.

Wenn wir das Wesen des sozialistischen internationalen Eigentumsrechts als einen Vorgang auffassen, dessen Entstehung unter den Bedingungen des nationalstaatlichen Eigentums vor sich geht, dann ist zu dessen rechtlichen Ausdrückung und Bezeichnung die Terminologie „internationales Eigentumsrecht“ zumindest ungenau, ja-führt auch einen gewissen Widerspruch in sich, da die Entstehung dieses Rechts, die Natur seiner Herausformungsprozesses der Qualifizierung desselben, als internationales Phänomen widerspricht.

¹⁷ Cf. FICZERE—SÁRKÖZY: op. cit. p. 188.

Von einem internationalen sozialistischen Eigentumsrecht könnte dann gesprochen werden, wenn das Subjekt und das Objekt dieses Eigentumsrechts eindeutig bestimmt werden könnte und dieses Eigentumsrecht auch aus dem Gesichtspunkt seiner Funktionierung eindeutig als selbständig gewordene Kategorie erscheinen würde. Diese Merkmale sind aber gegenwärtig nicht vorhanden. Es existiert nämlich keine aus staatlich-rechtlichem Gesichtspunkt selbständig gewordene internationale (supranationale) Institution auf Gemeinschaftsniveau, die als Subjekt des internationalen Eigentumsrechts aufgefaßt werden könnte. Es sind auch keine bedeutenden wirtschaftlichen Komplexe in internationalem Eigentum, und es besteht auch keine Aussicht, daß in der nahen Zukunft solche gebildet werden. Deshalb sind auch wir der Meinung, daß von einem internationalen sozialistischen Eigentumsrecht in Wesentlichen nur unter gewissen Bedingungen gesprochen werden kann.¹⁸ Wenn wir also im weiteren diese Terminologie anwenden, dann tun wir es eher wegen einer besseren Fühlbarmachung der Natur des zu erörternden Problems, gleichzeitig auch die starke Beschränktheit dieses Problems vor Augen haltend.

Das auf die gemeinsam wirtschaftenden Integrationsorganisationen projizierte Problem des sozialistischen internationalen Eigentumsrechts bildet auch heute noch Gegenstand einer verbreiteten Debatte. Das kann teils auf die Debatten bezüglich des staatlichen Eigentumsrechts zurückgeführt werden, teils aber darauf, daß die sich auf die internationalen Wirtschaftsorganisationen beziehende RGW-Regelung (Musterbedingungen von 1973, Einheitliche Regelung von 1976) bezüglich der eigentumsrechtlichen Position dieser gemeinsamen Organisationen (internationalen Wirtschaftsvereinigungen) keine Verfügungen beinhalten. Den eigentumsrechtlichen Status dieser Organisationen betreffend enthalten auch die Gründungsurkunden (Gründungsabkommen, Statute) keine Verfügungen.¹⁹ Gemäß der erwähnten RGW-Regelung sind die internationalen Wirtschaftsorganisationen berechtigt ihr Vermögen in eigenem Namen in Besitz zu halten, zu benützen und darüber zu verfügen, die an den Organisationen Beteiligten (die Mitglieder) verfügen über keine Sonderrechte bezüglich der, zum Vermögen der Organisation gehörenden Objekte.²⁰ Im Sinne dieser Verfügungen steht also den internationalen Wirtschaftsorganisationen die Dreifalt (Trias) — (Besitz, Verfügung, Benützung), — zu, sie geben aber keine Antwort auf die Frage, worin denn eigentlich im gegebenen Fall der Inhalt des Trias besteht, nämlich ob die gegebene Organisation Eigentümer ihres Vermögens ist, oder nicht.

Bezüglich des eigentumsrechtlichen Status der internationalen Wirtschaftsorgane, und — damit im Zusammenhang — bezüglich der Interpretation des sozialisti-

¹⁸ Грингольц, И.: *Международные хозяйственные организации в странах-членах СЭВ.* (Gringolz, I.: Internationale Wirtschaftsorganisationen in den Mitgliedsländer des RGW.). Utschjonüje zapiski VNISSZ. Wüpusk 28. p. 74.

¹⁹ Eine Ausnahme bildet das Statut des Intransmasch, gemäß dessen der Gesellschaft auch *Eigentumsrecht* eingeräumt werden kann. (Statut, II. Punkt 4).

²⁰ S. Einheitliche Verfügungen bezüglich der Gründung und Funktionierung der internationalen Wirtschaftsorganisationen. (1976) § 30 u. 31, Abs. 1.

schen internationalen Eigentumsrechts existieren in der Literatur voneinander bedeutend abweichende, sogar einander widersprechende Auffassungen.²¹

1. Es gibt eine Auffassung, gemäß deren bezüglich der eigentumsrechtlichen Lage der internationalen Wirtschaftsorganisation jene Lösung als akzeptierbar gilt, wo als Eigentümer des Vermögens der Organisation der Staat des Sitzes der Organisation anerkannt wird. Auf diese Weise würde das Vermögen der Organisation zum Eigentum des Sitzlandes; und infolgedessen gelänge die Gesetzgebung des Sitzlandes zur Anwendung. Aus einem Gesichtspunkt ist diese Auffassung äußerst wohlklingend. Diese Lösung würde nämlich die Einfügung der Organisation in das Planungs- und Lenkungssystem des Sitzlandes automatisch lösen. Im Grunde genommen muß diese Auffassung doch für fehlerhaft gelten, vor allem deshalb, weil dadurch der nationale Charakter des Rechtsstatus des Vermögens der Organisation und der nationale Charakter der Organisation selbst außer Acht gelassen, ja sogar in Abrede gestellt würde, aber sie könnte auch keine Erklärung geben z. B. bezüglich des Prinzips der Verteilung des Einkommens unter den Mitgliedern verschiedener Nationalität.

2. Es tauchte auch eine Ansicht auf, die den internationalen Charakter der Eigentümerposition der gemeinsamen Unternehmen dadurch unterstützen will, daß die gemeinsame Unternehmung Eigentum des RGW selbst ist. Durch diese Auffassung wäre natürlich der internationale Charakter formell erklärt, die Auffassung kann aber aus verschiedenen Gründen nicht akzeptiert werden:

a) Der RGW wurde von den Mitgliedern mit keinen selbständigen eigentümerschen Berechtigungen ausgestattet, seinem Charakter nach ist der RGW eine zwischenstaatliche Organisation,²² dessen Hauptfunktion die Organisierung der Kooperation der Mitgliedstaaten, nicht aber die Wirtschaftung mit dem durch die Mitgliedstaaten vereinten Vermögen ist. Die Eigentümerposition internationalen Charakters des RGW als internationale Organisation besteht bezüglich eines einzigen Objekts, und das ist das Zentralgebäude des RGW.²³

b) Im Sinne der Gründungsurkunden verrichten die internationalen Wirtschaftsorganisationen ihre Arbeit selbständig und in diesem Sinn bis zu einem gewissen Grad gesondert ihre Tätigkeit. Das bedeutet freilich nicht, daß sie mit dem RGW gar keine Beziehungen, keine Kooperation haben;²⁴ diese Beziehung und diese Kooperation ist aber keinesfalls die Beziehung zwischen dem Eigentümer (RGW) und dem Nicht-Eigentümer (gemeinsame Organisation).

²¹ Ausführlichere Darlegung dieser Auffassungen s. Ficzer—Sárközy: op. cit. p. 190 et. seq.

²² FICZERE, L.: A KGST integráció nemzetközi intézményrendszer (Das internationale Institutionssystem der RGW Integration). *Jogtudományi Közlöny* 11/1980

²³ Cf. Protokoll zwischen dem RGW und der Regierung der Sowjetunion zum Abkommen über die Regelung der Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung der RGW-Büros auf sowjetischem Landesgebiet. (3. Okt. 1968) Art. 1.

²⁴ Cf. Ficzer: o.c. selbe Stelle.

3. In der Literatur ist verhältnismäßig in breitem Kreis die Auffassung in Umgang, die die internationale Organisation selbst als Eigentümer des gemeinsamen Vermögens betrachtet, das heißt verfügt die gemeinsame Organisation bezüglich des — in der Verwahrung der gemeinsamen Organisation befindlichen — Vermögens über das Eigentumsrecht. Diese Auffassung wird oft damit erklärt, daß die Sozialisierung der Vermögensmittel in den gemeinsamen Wirtschaftsorganisationen, im Vergleich zur Sozialisierung im nationalem Rahmen, auf einer höheren Ebene vor sich geht, da sich dieser Sozialisierungsvorgang auf internationaler Ebene realisiert. Die Anerkennung der Eigentümerposition der Organisation gewährt gemäß der Meinung der sich zu dieser Auffassung bekennenden Verfasser Möglichkeit, daß diese Organisationen gewisse aus dem internationalem Charakter stammende Eigenheiten der selbständigen Wirtschaftstätigkeit geltend machen.²⁵

Ein problematischer Punkt dieser Anschauung besteht unseres Erachtens darin, daß sie abstrahiert nämlich (beziehungsweise die makroökonomischen Komponente des Eigentums nicht in entsprechendem Maß in Betracht zieht) jenen Umstand, daß infolge der Einfügung der Organisation in das Planungs- und Lenkungssystem des Sitzlandes das Sitzland, beziehungsweise die Länder, deren Unternehmen in der gemeinsamen Organisation als Mitglieder teilnehmen, auf die Tätigkeit der gemeinsamen Wirtschaftsorganisationen planmäßig Einfluß ausüben. Dieser Bezug der Frage kann auch dann nicht völlig außer Acht gelassen werden, wenn das gemeinsame Unternehmen nicht durch einen zwischenstaatlichen, sondern einen zivilrechtlichen Vertrag gegründet wird, da ihre Einfügung in das Wirtschaftslenkungssystem die Beeinflußung der Tätigkeit auf Staatsniveau notwendigerweise voraussetzt.

4. Der vorerwähnten entgegengesetzt ist die Anschauung, gemäß deren das Vermögen der gemeinsamen Wirtschaftsorganisationen ausschließlich als *gemeinsames Eigentum der berührten Länder* aufzufassen ist.²⁶ Dieser Standpunkt geht davon aus, daß die internationale Wirtschaftsorganisation bezüglich ihres Vermögens bloß über *operativen Verwaltungsrecht* verfügt, von einer Eigentümerposition kann nicht gesprochen werden.

Diese Auffassung kann damit erklärt werden, daß gemäß dieses Standpunktes die Dreifalt, das Trias keine Eigentümerberechtigung bedeutet, diese steht ausschließlich dem Staat (den Staaten) zu. Andererseits realisiert sich nach dieser Auffassung die Beeinflußung der Tätigkeit der internationalen Wirtschaftsorganisationen infolge der Anpassung mittels Gewaltorganisationsverhältnisse, nicht aber durch Lenkungsverhältnisse Wirtschafts-Vermögenscharakters. Aus den obigen ergibt sich — behaupten

²⁵ ТАДЖЕР, В.: *Правовые проблемы хозяйственного расчета в Международных хозяйственных организациях*. (Tadscher, V.: Die rechtlichen Fragen der wirtschaftlichen Verrechnung in den internationalen Wirtschaftsorganisationen). Sofia, 1974.

²⁶ БРАТУС, С.: *Правовое положение (режим) имущества совместных предприятий и объединений*. (Bratus, S.: Der Rechtsstatus des Vermögens der gemeinsamen Unternehmen und Vereine). Handschrift, Moskau, 1981, p. 26.

die Autoren —, daß der eigentumsrechtliche Status der gemeinsamen Organisationen durch „Verdoppelung“ des staatlichen Eigentumsrechts (Wareneigentumsrecht, beziehungsweise Wirtschaftslenkungs-Eigentumsrecht) erklärt²⁷ oder gar gelöst werden kann, da das staatliche Eigentumsrecht auch in der internationalen Sphäre seiner Natur nach als *einheitliches* Eigentumsrecht erfaßt werden kann.

Diese Auffassung — trotz ihrer zweifellos bestehenden rationalen Elemente — kann deshalb Zweifel erwecken, weil sie im wesentlichen die Mikrokomponente des Eigentums unbeachtet läßt, sie zieht die Tatsache nicht in entsprechendem Maß in Betracht, daß die internationale Wirtschaftsorganisation, schon wegen ihrer speziellen internationalen (durch die Mitglieder vor sich gehenden) Lenkungsstruktur, im Verhältnis zu den inneren staatlichen Unternehmen, nicht nur über eine größere, sondern — hinsichtlich einiger ihrer Merkmale — auch aus qualitativem Gesichtspunkt über eine breitere Selbständigkeit verfügt und auch verfügen muß. Deshalb finden wir die mechanische Ausbreitung der bezüglich der Struktur des inneren Eigentumsrechts, beziehungsweise des einheitlichen und ausschließlichen Charakters des sozialistischen Eigentumsrechts herausgeformten traditionellen Auffassung zur Erklärung der eigentümerischen Position der internationalen Wirtschaftsorgane nicht überzeugend, obzwar es nicht bezweifelt werden kann, daß das Problem von der eigentumsrechtlichen binnenstaatlichen Auffassung nicht abstrahiert werden kann.

5. Es gibt schließlich Auffassungen, die die eigentümerische Position der internationalen Wirtschaftsorgane, und daraus folgend das Wesen des sozialistischen internationalen Eigentumsrechts aus dem Zusammenhang und der Wechselwirkung der Makro- und Mikrobezüge des Eigentumsrechts ausgehend erklären beziehungsweise ableiten. Auch diese Auffassungen weisen verschiedene Untergruppen auf:

a) Es gibt eine Auffassung, die davon ausgeht, daß die internationale Wirtschaftsorganisationen gegenüber *dritten* Personen, mit denen sie wirtschaftliche Beziehungen herstellen, in eigentümerischer Position auftreten. Gegenüber den internationalen Wirtschaftsorganisationen verfügen die einzelnen Staaten, deren Wirtschaftsorganisationen Mitglieder der IWO sind, nicht über jene Eigentümerberechtigungen, die den staatlichen Unternehmen gegenüber dem Staat zustehen. Aber die betreffenden Staaten *insgesamt* besitzen in Bezug auf die internationalen Wirtschaftsorganisationen zweifellos gewisse Berechtigungen (z. B. die gemeinsame Planung der Tätigkeit, usw.). Diese Berechtigungen in ihrer *Gesamtheit* bilden den Inhalt des gemeinsamen Eigentumsrechts, die den Staaten gemeinsam zustehen, deren Unternehmen Mitglieder der internationalen Wirtschaftsorganisation sind. Das ist der subjektive Bezug des Problems.

Gemäß dieser Auffassung ist das Objekt des zwischenstaatlichen Eigentumsrechts nicht das Vermögen der internationalen Wirtschaftsorganisation, sondern die

²⁷ БРАТУС, С.: (Bratus): op. cit. pp. 12—13.

gemeinsame Organisation selbst, ihr ganzes System, als Gesamtheit des Aktiv- und Passivstandes. In dieser Konstruktion ist also die internationale Wirtschaftsorganisation Eigentümer dritten Personen gegenüber, ist aber kein Eigentümer der Gesamtheit jener Staaten gegenüber, deren Unternehmen Mitglieder der internationalen Wirtschaftsorganisation sind.²⁸

b) In einem bestimmten Sinn steht der vorhin dargelegten Auffassung jener Standpunkt nahe, der davon ausgeht, daß die Staaten ihre Eigentümerberechtigungen bezüglich des gemeinsamen Vermögens den internationalen Wirtschaftsorganisationen übermitteln können. In diesem Fall stünden ihnen im Bezug auf die gemeinsamen Organisationen bloß gewisse Berechtigungen behördlichen Charakters zu.²⁹

c) Schließlich existiert auch eine Auffassung, die — abhängig davon, ob in der Tätigkeit der internationalen Wirtschaftsorganisation die koordinierende (z. B. internationale Wirtschaftsvereinigung), oder die selbständige wirtschaftliche Tätigkeit (z. B. gemeinsames Unternehmen) bestimmend ist, — die eigentümerische Position der internationalen Wirtschaftsorganisation bis zu einem gewissen Grad abweichend interpretiert. Dementsprechend bildet im ersterwähnten Fall das gemeinsame Vermögen der internationalen Wirtschaftsorganisation gemeinsames Eigentum der Staaten der Mitglieder, das im Wege des Wirtschaftslenkungs- (staatsrechtlichen) Eigentumsrecht zur Geltung kommt.

Im zweiten Fall kann bezüglich der mit einer größeren wirtschaftlichen Selbständigkeit verfügenden internationalen gemeinsamen Unternehmen die Anerkennung ihres *selbständigen Wareneigentumsrechts* eine Lösung bedeuten, wodurch die materielle Garantie der Selbständigkeit geschaffen werden könnte. Die Gewährung des Wareneigentumsrechts für das internationale gemeinsame Unternehmen würde das Eigentumsverhältnis zwischen den Gründern und dem internationalen gemeinsamen Unternehmen nicht berühren, das heißt, in volkswirtschaftlichem Sinn wird das spezielle gemeinsame Eigentum der Gründer geltend.³⁰

Diese letzteren Anschauungen sind — trotz der unzweifelhaft bestehenden Abweichungen unter ihnen — aus methodischem Gesichtspunkt betrachtet auf dem richtigen Weg zur Ermittlung der auf die internationalen sozialistischen Wirtschaftsorganisationen bezogenen charakteristischen Züge, indem sie alle — in abweichender Form zwar — die makro- und mikrowirtschaftlichen Zusammenhänge in Betracht ziehen. Die Erläuterung der wesentlichen Bezüge des sozialistischen internationalen Eigentumsrechts benötigt aber unserer Beurteilung nach die Beachtung auch weiterer Momente:

a) Wie erwähnt, stehen wir am Anfang der Herausformung des sozialistischen internationalen Eigentums und des sich daraus ergebenden sozialistischen internationalen Eigentumsrechts, was aber eine längere Zeit beansprucht. Da das sozialistische

²⁸ Гингольц, И.: (Gringolz, I.): op. cit. pp. 70 et seq.

²⁹ БРАТУС, С.: (Bratus). op. cit. p. 14.

³⁰ Ficzeré-Sárközy: op. cit. pp 206 et seq.

Eigentum letzten Endes als Resultante des Widerspruchs zwischen der nationalstaatlichen Besonderheit des Eigentums und der Internationalisierung der Produktionskräfte entsteht, kann auch seine Annäherung von eigentumsrechtlicher Seite von der unter nationalen Rahmen geltend werdenden Auffassung des sozialistischen Eigentumsrechts, in vereinfachter Form: von der äußerst verwickelten und verzweigten Interpretation des sozialistischen staatlichen Eigentumsrechts abstrahiert werden.

b) Ein weiterer wichtiger Ausgangsmoment ist — und in dieser Beziehung besteht schon eine Abweichung im Vergleich zur inneren staatlichen eigentumsrechtlichen Auffassung, — das in den außenwirtschaftlichen Beziehungen der sozialistische Staat als Eigentümer der Gesamtheit des Nationalvermögens auftritt, und die verschiedenen sozialistischen Eigentumsformen in äußerer Relation quasi die Rolle eines integrierenden Faktors erfüllen, welcher von innen, von der Seite der inneren Differenziertheit der Eigentumsformen betrachtet, als „optische Täuschung“ erscheinen mag.³¹ Von außen jedoch, von der Seite der internationalen Wirtschaftsbeziehungen betrachtet, ist er doch eine Realität, die bei der Erörterung des sozialistischen internationalen Eigentumsrechts in Erwägung gezogen werden muß.

c) Schließlich verdient jener Umstand Beachtung, daß die internationalen Wirtschaftsorganisationen, zum Teil infolge ihrer speziellen gemeinsamen internationalen Lenkungssystems (die Mitglieder dieser Organisationen stehen unter gemeinsamer Leitung), im Vergleich zu den nationalen Wirtschaftsorganisationen, notwendigerweise über eine weitverbreitete Selbständigkeit (Autonomie) verfügen, weshalb auch die staatliche Eigentümergewalt und die Trias (Besitz, Verfügung und Nutzung) in einer abweichenden Form auftaucht, unterschiedlich von dem Verhältnis Staat-Unternehmen innerhalb des Landes. Bei den internationalen Wirtschaftsorganisationen ist die Gestaltung des Verhältnisses zwischen strategischen und taktischen eigentümerischen Berechtigungen anders, der Übergriff der strategischen Eigentümerberechtigungen in die taktischen Eigentümerberechtigungen ist kräftiger, andererseits ist aber die Trennung der Eigentümergewalt und der Trias folgerichtiger, als es innerhalb des Staates in der Relation Staat-Unternehmen wahrnehmbar ist.

Aufgrund der Dargelegten können *zwei Elemente* des sozialistischen internationalen Eigentumsrechts unterschieden werden: das staatliche Element und das Unternehmenelement. Die Frage ist nunmehr, was unter staatliches Element des Eigentumsrechts zu verstehen ist, und was Unternehmenelement, beziehungsweise wie ist das Verhältnis dieser beiden zueinander?

Wenn wir das staatliche Element untersuchen, müssen wir — mit Hinsicht auch auf die in den außenwirtschaftlichen Beziehungen gespielte spezielle Rolle des Staates — davon ausgehen, daß das vereinte Vermögen der internationalen Wirtschaftsorganisationen die Vereinigung von in staatlichem Eigentum befindlichen Vermögen ist,

³¹ Ausführlicher siehe bei EÖRSI, Gy.: A tulajdonjogról (Über das Eigentumsrecht), *Állam és Jogtudomány*, 1973, XV/4.

gleichzeitig aber das Vermögen einer von den Staaten stark gesonderten, über weitreichende Selbständigkeit verfügenden und selbständig wirtschaftenden Organisation bildet. Diese in einem bestimmtem Sinn verstandene *Doppelheit* drückt sich gleichzeitig in einem speziellen Widerspruch aus: die internationale Wirtschaftsorganisation verfügt, infolge ihrer weitreichenden Selbständigkeit, über ihr Vermögen als Eigentümer so, daß sie, zumindest von subjektiver Seite, in Wirklichkeit kein Eigentümer desselben ist. Dieser eigenartige Widerspruch kann darauf zurückgeführt werden, daß sich durch die Vereinigung des in staatlichem Eigentum befindlichen Vermögens die Person (das Subjekt) des Eigentümers: der Staat (genauer: die Staaten) nicht ändert, das heißt das gemeinsame Vermögen der Organisation auch weiterhin im Eigentum des Staates (der Staaten) bleibt. Andererseits aber *funktioniert* dieses gemeinsame Eigentum als selbständiges, gesondertes Vermögen der internationalen Wirtschaftsorganisation, das heißt hinsichtlich der Bewegung, der Dynamik des Eigentumsrechts fallen die Eigentümerrechte der gemeinsamen Organisation zu. Dementsprechend ist das internationale sozialistische Eigentumsrecht von *subjektiver* Seite betrachtet zwischenstaatliches Eigentumsrecht, seiner *Funktionierung* nach ist es aber ein spezielles Eigentumsrecht der internationalen Wirtschaftsorganisation. Dieser Umstand bedeutet aber nicht eine formelle Verdoppelung des Eigentumsrechts, die gleichzeitige Anerkennung von *zwei* Eigentümern. Wir haben hier viel eher mit einer speziellen inneren Strukturierungserscheinung des sozialistischen internationalen Eigentumsrechts zu tun, wo das hinsichtlich des Subjekts dem zwischenstaatlichen Eigentumsrecht unterliegende Vermögen von funktionaler Seite gleichzeitig auch das Eigentum der internationalen Wirtschaftsorganisation ist.

Das internationale sozialistische Eigentumsrecht hat also in seiner inneren Struktur ein *subjektives* (statisches) Element (staatliches gemeinsames Eigentum) und ein funktionelles (dynamisches) Element (das Eigentum der gemeinsamen Wirtschaftsorganisation). Davon ausgegangen könnte man sagen, daß das sozialistische internationale Eigentumsrecht — wenigstens im Querschnitt des Vermögens der internationalen Wirtschaftsorganisationen — einheitliches zwischenstaatliches Eigentum ist, derweise, daß funktionell die gemeinsame Organisation der Eigentümer selbst ist. Bei dem sozialistischen internationalen Eigentumsrecht finden wir also eine spezielle, von innen *funktionell strukturierte* Formation des Eigentumsrechts.

In der gegenwärtigen Periode der Entwicklung drückt eine derartige Auffassung des sozialistischen internationalen Eigentumsrechts jene unzweifelhaft bestehende Realität gut aus, daß die wirtschaftliche Integration unter den Bedingungen der national-staatlichen Gesondertheit und gleichzeitig der immer stärker werdenden gegenseitigen Abhängigkeit vonstatten geht. Die eigentumsrechtliche Projektion des innerhalb der Rahmen der internationalen Wirtschaftsorganisationen vereinten Vermögens erscheint als das bereits erwähnte zwischenstaatliche Eigentumsrecht, und zwar so, daß in funktionalem Sinn die Eigentümerberechtigungen seitens der Wirtschaftsorganisation selbst ausgeübt werden. Eine derartige Auffassung des sozialistischen Internationalen Eigentumsrechts steht mit den in der Grundurkunde

des RGW niedergelegten Kooperationsprinzipien der Mitgliedstaaten in Einklang.³² In diesem Sinn kann davon nicht die Rede sein, daß der Vorgang der Herausformung des sozialistischen internationalen Eigentums das Prinzip der staatlichen Souveränität verletzen würde.³³ Der Ausbau seiner rechtsinstitutionellen Form zwingt aber dazu, gewisse Folgerungen zu ziehen und zwar nicht nur auf dem Gebiet des Zivilrechts (internationales Privatrecht), sondern auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Es entsteht der Anspruch zur Schaffung einer *neuen internationalrechtlichen Rechtsinstitution, nämlich der Kategorie des zwischenstaatlichen Eigentumsrechts*, deren ausführlichere Ausarbeitung den Vorgang der Herausbildung des internationalen sozialistischen Eigentumsrechts, und dadurch die wünschenswerte Vertiefung und Weiterentwicklung der Integration zwischen den Mitgliedstaaten erfolgreich fördern könnte.

Проблемы социалистического права международной собственности

Л. ФИЦЕРЕ

Автор статьи исходит из того, что интернационализация производительных сил, расширение интеграционных процессов, происходящих в рамках СЭВ, выдвигают также вопрос об исследовании нового явления, в виде проблемы права социалистической международной собственности. Подробно занимается экономическим пониманием социалистической международной собственности и приходит к выводу, что о социалистической международной собственности можно говорить, как о процессе, находящегося в стадии формирования, который в конечном счете выступает в виде равнодействия противоречия между национально-государственным обособлением собственности и все более усиливающейся интернационализацией производства на интеграционном общественном уровне. В статье обозреваются взгляды о праве социалистической международной собственности, имевшие место в литературе, с особым учетом правовой квалификации имущества международных хозяйственных организаций. Приходит к заключению, что право социалистической международной собственности при субъективном подходе выступает как межгосударственное право собственности, а по своему функционированию в виде особого права собственности международной хозяйственной организации.

Problems of socialist international property

L. FICZERE

The internationalization of the productive forces and the CMEA integration brings the necessity of the establishment of international property. Based on an analysis of the present state of economies the author characterizes socialist international property as a formative process. The property is segregated by the nation-state, while production is more and more integrated. After a review of the relevant legal literature the author concludes that the international property is an interstate one (from the point of view of its subjects). A functional approach, however, presents the international economic organization as the owner.

³² Die in der Grundurkunde niedergelegten Kooperationsprinzipien sind die folgenden: Die Respektierung der Staatssouveränität, der Unabhängigkeit und der nationalen Interessen, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die volle Gleichberechtigung, gegenseitige Vorteile und wechselseitige Hilfestellung (Art. I Punkt 2).

³³ БУТЕНКО, А.: *Экономическая интеграция и национальный суверенитет*. (Butenko, A.: *Wirtschaftliche Integration und nationale Souveränität*). „Nowoje Wremja“ 30/1982.

Über die grundsätzlichen Fragen des staatsbürgerlichen Eigentums

L. VÉKÁS

Professor

„Eötvös Lóránd“ Universität, Budapest

Die Studie analysiert jene gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Momente, die in den europäischen sozialistischen Ländern zur Unterscheidung zwischen den beiden Formen des staatsbürgerlichen Eigentums: zwischen persönlichem und Privateigentum geführt haben. Der Autor konfrontiert diese Unterscheidung mit der neueren Entwicklung und kommt zur Folgerung, daß es unter den gegenwärtigen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnissen in Ungarn die Einführung der einheitlichen Kategorie des staatsbürgerlichen Eigentums richtiger wäre.

1. Nach der Übernahme in gesellschaftliches (d.h. in staatliches bzw. genossenschaftliches) Eigentum der grundlegenden Produktionsmittel unterscheidet die vorherrschende Ansicht sowohl in der Wirtschafts- als auch in der Rechtstheorie zwei Formen des staatsbürgerlichen Eigentums (Eigentumsrecht): *persönliches* Eigentum und das *Privateigentum* (Eigentumsrecht) des sogenannten Kleinproduzenten, usw.¹ Ein Unterschied ist gemacht, ungeachtet dessen, daß — sogar neben den eindeutig aussehenden Konturen gewisser grundsätzlicher Grenzen — *die Distinktion vom Anfang an auf große Schwierigkeiten stößt*. Diese Distinktionsprobleme haben sich im Laufe der Zeit, infolge der Veränderung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse höchstens umgewandelt, aber keinesfalls vermindert, sie sind in den letzteren anderthalb-zwei Jahrzehnten unserer Entwicklung sogar ausgesprochen gewachsen.

a) Unter den wichtigsten Distinktionsmerkmalen ist vor allem betont, daß das persönliche Eigentum — gegenüber dem Privateigentum — das hinsichtlich der zur Befriedigung der persönlichen (und Familien-) Bedürfnisse der Staatsbürger unmittelbar dienenden oder fördernden Güter, der *Gegenstände des eigenen Verbrauchs* bestehende Eigentum bedeuten würde. Folgenderweise wäre die primäre Bestimmung

¹ KNAPP, V.: *A tulajdon a népi demokráciában* (Eigentum in der Volksdemokratie), Budapest, Jogi és Államigazgatási Könyvkiadó, 1954. p. 368. ХАЛЬФИНА, Р. О.: *Право личной собственности граждан СССР*, Москва, 1955. VILÁGHY—EÖRSI: *Magyar polgári jog I.* (Ungarisches Zivilrecht I.) Budapest, Tankönyvkiadó, 1962. pp. 240 et seq.; KOSCHELOW, A. J.: *Személyi tulajdon a szocializmusban* (Persönliches Eigentum im Sozialismus), Budapest, Kossuth Könyvkiadó, 1964, p. 221; EÖRSI, GY.: *A szocialista polgári jog alappöblémái* (Grundprobleme des sozialistischen Zivilrechts), Budapest, Akadémiai Kiadó, 1965. pp. 51 et seq., pp. 95 et seq., pp. 106 et seq., pp. 197 et seq. ЕРОШЕНКО, А. А.: *Личная собственность в гражданском праве*, Москва, 1973. p. 206; RUBANOW, A. A.: *A személyi tulajdon társadalmi aspektusai a Szovjetunióban* (Gesellschaftliche Aspekte des persönlichen Eigentums in der Sowjetunion), SGP, 1973, Nr. 9, p. 25 et seq.; VÉKÁS, L.: *A személyi tulajdonjog kérdéseiről* (Über die Fragen des persönlichen Eigentumsrechts), Acta Fac. Po.-Iur. Univ. Sci., Budapest, XVI, p. 259 et seq., 1974.

der Gegenstände des persönlichen Eigentums die persönliche Verwendung, der persönliche Verbrauch und wäre ihre Veräußerung nur von außergewöhnlicher, sekundärer Bedeutung. All dies ist gewöhnlich durch die Formula ausgedrückt, daß das persönliche Eigentum die Eigentumsform der unmittelbaren *Bedürfnissenbefriedigung* der Staatsbürger ist. Gegenstände des Privateigentums wären demgegenüber die — außer dem Bereich der ausschließlichen Eigentumsgegenstände des Staates fallenden — *Produktionsmittel*, vor allem die die gesellschaftlich nützliche Wirtschaftstätigkeit der Kleinproduzenten, Handwerker usw. dienenden Produktionsmittel.

Diese *objektive Differenzierung* ist im wesentlichen — die prinzipiellen Sätze (§§ 11—12) der Verfassung folgend — auch im Zivilgesetzbuch, sowohl in seiner ursprünglichen Abfassung von 1959 (§ 91: Privateigentum, §§ 92—93: persönliches Eigentum), als auch in seinem heutigen — durch des Gesetz Nr. IV vom Jahre 1977 festgestellten — Text (§ 92: persönliches Eigentum, § 93: Privateigentum)² widerspiegelt.

Diese Bestrebung nach Abgrenzung ist vom vornherein und unvermeidlich mit — meistens für „außergewöhnlich“ — und „provisorisch“ angesehenen — gegensätzlichen Tatsachen in Konflikt geraten. Schon das ZGB von 1959 hat auch die, zum Bereich der, den Zweck der behelfsmäßigen Nebenwirtschaft dienenden *individuellen Privatwirtschaft* gehörigen Besitzstücke als persönliches Eigentum anerkannt. Die Theorie war gezwungen, die Eigentumseigenartigkeiten dieser Vermögensgüter, vor allem ihren Produktionsmittelcharakter zu erkennen. Deshalb hat sie die individuelle Privatwirtschaft — im Vergleich mit der „allgemeinen Form“ des persönlichen Eigentums — als „eigenartige Form“ aufgefaßt. „In der allgemeinen Form des persönlichen Eigentumsrechts ist der Kreis der Gegenstände enger, als in der individuellen Privatwirtschaft“; Gegenstände der Individuellen Privatwirtschaft sind noch über die zur Befriedigung der im strengsten Sinne genommenen persönlichen Bedürfnisse geeigneten Gegenstände auch „das zur Nebenwirtschaft gehörige Grundstück, Viehbestand und kleinere landwirtschaftliche Ausrüstung“.³ Als Folge der Gegenstandseigentümlichkeit wurde ein Unterschied zwischen der individuellen Privatwirtschaft und der sogenannten allgemeinen Form des persönlichen Eigentums auch im Inhalt des Eigentums beobachtet: „Obwohl hinsichtlich des Rechtsinhalts beide Eigentümer die Möglichkeit des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung sichern und beide Warenbesitze sind, d.h. die Möglichkeit des Eigentümerwechsel

² Ähnlich wie die Grundlagen der Zivilgesetzgebung der Sowjetunion, Artikel 25; OSFSK ZGB., §§ 105—115; Polnisches ZGB, Artikel 132—139; Tschechoslowakisches ZGB, §§ 125—151; ZGB der DDR, §§ 22—24. Hinsichtlich der Entwicklung der Kategorie des persönlichen Eigentumsrechts ist nicht interesselos, daran hinzuweisen, daß die ungarische Verfassung von 1949 die Kategorie des persönlichen Eigentums nicht kannte, anstatt dessen den Grundsatz der Anerkennung und des Schutzes des mit Arbeit erworbenen Eigentums festgestellt hat (§ 8 Abs. /L/). (Mit dieser Verfassungsvorschrift wurde im wesentlichen die Anforderung erfüllt, was Marx formuliert hat: „Die Arbeit kann nicht ins Kapital, ins Geld, in Bodenrente, also in monopolisierbare gesellschaftliche Macht verwandeln, d. h. das persönliche Eigentum kann nicht in bürgerliches Eigentum umschlagen.“ Das Kommunistische Manifest, MEM, 4. Ausgabe, 1959, p. 455.

³ VILÁGHY M.: op. cit., p. 243.

enthalten, ist diese letztere Möglichkeit bei der individuellen Privatwirtschaft wesentlich mehr betont.“⁴

Die Möglichkeit der Abgrenzung an Gegenstandsbasis des persönlichen Eigentums und Privateigentums wurde durch diejenigen gesellschaftlichen Folgen weiter abgeschwächt, welche zur Anerkennung des persönlichen Eigentumsrechts der Staatsbürger hinsichtlich der am, in Rechtsregel (Abschnitt III des Gesetzes Nr. IV vom Jahre 1967 und die zugehörige Durchführungsverordnung) bestimmten Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke (geschlossene Gärten, landwirtschaftliche Grundstücke am Inneren Gebiet) und hinsichtlich der zu solchen Grundstücken gehörigen Besitzstücke geführt haben (ZGB § 92 Abs. /2/). *Sárközy* stellt mit Recht fest, daß „das ungarische Bodengesetz vom Jahre 1967 z.B. in geschlossenen Gärten bzw. am inneren Gebiet Grundeigentümer in solchem Maße als persönliches Eigentum qualifiziert, welche schon keinesfalls im traditionellen Begriff des persönlichen Eigentums passt“.⁵

Es wird da darüber eingehend nicht gesprochen, inwiefern die sogenannten allgemeinen Gegenstände des persönlichen Eigentums (gemäß dem geltenden Wortgebrauch des ZGB: „besonders das Familienhaus, Wohnung, Urlaubshaus, Grundstück, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände“) unter unseren tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen — in gesellschaftlichem Maße — ausschließlich zur Befriedigung der unmittelbaren Bedürfnisse des Eigentümers (und seiner Familie) dienen, bzw. wann und inwiefern sie Warenproduzentenfunktion erfüllen, d.h. wann und inwiefern sie Verbrauchsgüter bzw. Produktionsmittel sind. (Historisch sind diejenigen früheren Auffassungen nicht uninteressant, welche im Interesse des Schutzes der *unzweideutig ideologischen Grenzen des persönlichen Eigentums* „denjenigen Fall der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Bestimmung des persönlichen Eigentums gegensätzlich angesehen haben, wenn der Staatsbürger die Früchte des Gartens des Familienhauses verkauft hat.“⁶

Die vollkommeneren Entfaltung der sozialistischen Warenproduktion (in Ungarn besonders nach 1968) relativisiert weiter die Grenzen zwischen den Produktionsmitteln und den Verbrauchsgütern hinsichtlich der zum individuellen Eigentum gehörigen (möglichst gehörigen) Besitzstücke und damit auch die auf Gegenstandsbasis ziehbaren Trennungslinien des persönlichen Eigentums und des Privateigentums.⁷ Als bestimmt die Wahrheit annähernder, aber — infolge der *de lege lata* Anschauung notwendigerweise — tugendsamer Ausdruck dieser Lage kann die neueste Ansicht von *Sárándi* aufgefaßt werden, welche die Varianten nach „nur auf Gebrauchsgüter“ bzw.

⁴ Ibid.

⁵ SÁRKÖZY, T.: *Indirekt gazdaságirányítás, vállalati áruterelés és tulajdonjog* (Indirekte Wirtschaftslenkung, Warenproduktion bei Unternehmen und Eigentumsrecht), Budapest, Akadémiai Kiadó, 1973. p. 75. Fußnote 218.

⁶ Angeführt von SÁRKÖZY: Ibid. In der Fußnote 217.

⁷ Im anderen logischen Zusammenhang, die charakteristischen Unterschiede des gesellschaftlichen und des persönlichen Eigentums suchend, nimmt SÁRKÖZY einen ähnlichen Standpunkt ein: Ibid.

„auf die Gebrauchsgüter und Produktionsmittel bestehendem persönlichem Eigentum“ unterscheidet.⁸ Schließlich teilt aber auch diese Auffassung die herrschende Ansicht: sie sieht den primären Unterschied zwischen dem Privateigentum und persönlichem Eigentum darin, daß das erstere immer „den Besitz von Produktionsmitteln bedeutet“, während das letztere „nicht immer (meistens nicht)“.⁹ Die haardünne Abgrenzung eifert auch Sárándi zu weiteren — beachtenswerten — Argumente an. Diese werden nachstehend, den thematischen Zusammenhängen entsprechend besprochen.

Die ausführliche Darlegung der in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen erfolgten — vom Standpunkt unseres Themas aus wichtigen — Umwandlungen (die Existenz und wirtschaftliche Rolle der sogenannten zweiten Wirtschaft; die zur Anregung der Privatunternehmungen getroffenen Maßnahmen usw.) ist vielleicht unnötig. Die vorangehenden scheinen genügend zu sein um feststellen zu können, daß zur *Abgrenzung auf Gegenstandsbasis des persönlichen Eigentums und des Privateigentums keine* — mit unseren wirklichen gesellschaftlichen Verhältnissen in Einklang bringbare, diese Verhältnisse tatsächlich ausdrückende — *egzakte grundsätzliche Möglichkeit ist und war*.

Marx hat die Kategorien nach Gegenständen der Eigentumsverhältnisse *Eigentumsarten* genannt und wollte mit diesem Begriff die Abweichungen zwischen den Nutzungswerten der Eigentumsgüter zum Ausdruck bringen.¹⁰ Diese Kategorie verwendend kann — unseres Erachtens — festgestellt werden, daß *das Privateigentum und das persönliche Eigentum keine verschiedenen Eigentumsarten darstellen*.

b) Wir sind der Meinung, daß zwischen dem persönlichen Eigentum und dem Privateigentum unter unseren gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen sogar im subjektiven Sinne kein wesentlicher Unterschied besteht. Im Falle abweichender *subjektiver Eigentumsformen* stehen Eigentümer von abweichender Gesellschaftsstruktur einander gegenüber. Tőkei sieht die „effektiven subjektiven Eigentumsformen“ geradezu als Darsteller der gesellschaftlichen Klassenbeziehungen an: die verschiedenen subjektiven Eigentumsformen bedeuten die Zugehörigkeit zu verschiedenen Gesellschaftsklassen.¹¹

Es hat den Anschein, daß Sárándi zur Abgrenzung der zwei — unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen traditionell — separaten Formen des staatsbürgerlichen Eigentums, des persönlichen Eigentums und des Privateigentums zum Ausgleich der Schwierigkeiten und Schwächen der Unterscheidung nach Gegenstand die Hilfe

⁸ SÁRÁNDI I.: *Magyar Polgári Jog III. Tulajdonjog* (Ungarisches Zivilrecht III. Eigentumsrecht), Manuskript, Budapest, 1980, pp. 52 et seq., pp. 18: et seq. Bei der Schätzung dieser Ansicht kann es nicht außer Acht gelassen werden, daß sie in dem — zu effektiven positiven Rechtsregeln unvermeidlich mehr gebundenen — Universitätslehrstoff veröffentlicht wurde.

⁹ Ibid. p. 199.

¹⁰ Vgl.: SÁRKÖZY, op. cit., p. 65.

¹¹ TŐKEI F.: *A társadalmi formák elméletéhez* (Zur Theorie der gesellschaftlichen Formen), Budapest, Kossuth Könyvkiadó, 1968.

von Standpunkten subjektiver Natur anruft: „Die auf dem Privatbesitz der Produktionsmittel beruhende Wirtschaftstätigkeit des Privateigentümers ist die Grundlage seiner ganzen Existenz, während das persönliche Eigentum der Produktionsmittel die am Gebiet der gesellschaftlichen Produktion und Verteilung eingenommene Position des Subjekts des persönlichen Eigentums nur von einer Seite ausdrückt. Der Privatbesitzer tritt auch in der Wirtschaft als Privatperson auf, während der Berechtigte des auf den Produktionsmitteln bestehenden persönlichen Eigentums die Mehrheit seiner Arbeitskraft in dem sozialistischen Sektor verwertet und nur den übriggebliebenen Teil für die Privatwirtschaft verwendet, d.h. er ist in einer Person kollektiver und privater Produzent.“¹²

Diese Ansicht kann unbedingt als erste Bestrebung nach eindeutigerer Unterscheidung der sich verschmelzenden objektiven Grenzen des persönlichen Eigentums und des Privateigentums vom anderen Standpunkt aus, mit Hilfe des subjektiven Momentes geschätzt werden. Im Zusammenhang mit ihren manchen Feststellungen kann es doch angeregt werden, inwiefern diese unsere effektive gesellschaftliche Wahrheit widerspiegelt. Es kann z.B. gefragt werden, ob das Verhältnis der als kollektiver bzw. Privatproduzent verbrachten Arbeitszeit mit dem Verhältnis der tatsächlich in Anspruch genommenen Arbeitskraft gleich ist und es ist noch mehr fraglich, ob diese Faktoren oder das als kollektiver bzw. Privatproduzent erreichte Einkommen vom Standpunkt der gesellschaftlichen Position, d.h. in der Produktion und Verteilung eingenommenen Lage des Besitzers aus größeres Gewicht hat. Anstatt des Anrührens dieser — nicht unwesentlichen — Teilfragen möchten wir lieber zwei Ausbedingungen, Feststellungen darlegen.

Vorerst sollte es betont werden, daß die effektiven subjektiven Eigentumsformen — schließlich — grundsätzlich zur Unterscheidung nach Gegenstand der Eigentumsformen, und zwar hauptsächlich zur Distinktion des Produktionsmittels und des Verbrauchsartikels (Besitzstücke vom Benutzungszweck) gebunden sind. Zwischen den effektiven subjektiven Eigentumsformen indiziert immer der wesentliche Unterschied gemäß dem Gegenstand des Eigentums die Abweichung. Es folgt daraus, daß die Abgrenzung von subjektiver Seite der Eigentumsarten nur ein Aushilfsstandpunkt sein und sie die Kategorisierung nach Gegenstand der Eigentumsformen nicht ersetzen und keinesfalls durchkreuzen kann. Unserer Meinung nach ist also die Abgrenzung des persönlichen Eigentums und des Privateigentums ausschließlich durch Annäherung von subjektiver Seite nicht möglich. Neben ihrem Verdienst und wahrheitsannäherndem Wert scheint es deshalb so, daß auch der angeführte Versuch von Sárándi keine überzeugenden Argumente zur Bestärkung der Grenzen zwischen dem persönlichen Eigentum und dem Privateigentum darbietet.

Unsere andere Bemerkung kann genau genommen vom Standpunkt des Zivilrechts aus aufgeworfen werden. Für das Zivilrecht, als Rechtszweig der gesellschaftlichen Verhältnissen vom Warencharakter ist — selbstverständlich — von

¹² SÁRÁNDI: op. cit. p. 199.

den Gruppierungsstandpunktssystemen¹³ der einzelnen Eigentumsformen die Gruppierung nach Funktionen der Eigentumsverhältnisse, die sogenannte Unterscheidung zwischen den *funktionellen Eigentumsformen* und nicht die nach der Gruppierung gemäß dem Gegenstand gestaltbaren Eigentumsarten und auch nicht die subjektiven Eigentumsformen von besonderer Bedeutung. Diese letztere Kategorisierung kann vielleicht ein bedeutendes Mittel, ein treuer Spiegel bei der Kennzeichnung der Klassenstruktur einer gegebenen Gesellschaftsformation sein und kann deshalb als irgendeiner wichtige Kompaß der Sozialwissenschaften dienen: für das Zivilrecht spielt sie aber keine primäre Rolle. Das Zivilrecht ist *auf die Funktion der gegebenen Eigentumsverhältnisse empfindlich, und zwar vor allem darauf, ob es sich um Wareneigentum handelt*. Des Näheren bedeutet dies einerseits, daß zum Fachkreis des Zivilrechts eigentlich nur die Eigentumsverhältnisse vom Warencharakter gehören; andererseits, daß in der Regelungsordnung des Zivilrechts die Abweichungen gemäß eventuellen anderen Kennzeichen (z.B. gemäß den subjektiven Eigentumsformen) der Eigentumsverhältnisse vom Warencharakter von sekundärer Bedeutung sind, in mancher Hinsicht sogar vernachlässigt werden können. Insofern die Distinktion zwischen den subjektiven Eigentumsformen für z.B. das Verfassungsrecht wichtig ist, desto mehr wird im Zivilrecht dieser Gruppierungsstandpunkt hinter dem Warencharakter der Eigentumsformen in den Hintergrund gedrückt werden.

c) Die Frage ist nun, ob zwischen den Kleinproduzent-Kleinunternehmer-Privateigentum und dem persönlichen Eigentum hinsichtlich ihres Warencharakters ein wesentlicher Unterschied besteht.

Der Wareneigentumscharakter des Privateigentums ist unter unseren heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen garnicht fraglich, in dieser Hinsicht herrschte aber vom Anfang an Einverständnis in der zivilrechtlichen Literatur.¹⁴ Im Falle des persönlichen Eigentums sind weder die Anregung der Frage, noch die darauf erteilbaren Antworten eindeutig. Wenn von den Gegenständen des persönlichen Eigentums die zur Befriedigung der persönlichen (Familien-) Bedürfnisse dienenden Gebrauchsgüter vor Augen gehalten sind, ist die Funktion des persönlichen Eigentums vor allem die persönliche Nutzung, d.h. die *naturelle* Eigentumsfunktion in den Vordergrund tritt. So z.B. bei *Eörsi*, nach wem + das persönliche Eigentum hinsichtlich seines Ursprungs und Verwendung gleicherweise nicht, oder nur ein wenig Wareneigentum ist: es rührt von der der Gesellschaft geleisteten Arbeit her und zur Befriedigung der Bedürfnisse verwendet (benutzt) ist.¹⁵ *Világhy* dagegen anerkennt völlig den Warencharakter des persönlichen Eigentums und betont höchstens die Dominanz des Warencharakters des bei den Produktionsmitteln bestehenden persönlichen Eigentums (vor allem der individuellen Privatwirtschaft).¹⁶ *Sárközy*

¹³ SÁRKÖZY: op. cit. pp. 65 et seq.

¹⁴ VILÁGHY: op. cit., pp. 240 et seq.; VÉKÁS: op. cit., p. 260; SÁRÁNDI: op. cit., p. 54, pp. 195 et seq.

¹⁵ EÖRSI: op. cit., p. 52.

¹⁶ VILÁGHY: op. cit., p. 244; ebenso VÉKÁS: op. cit. p. 250. Zum eigenartigen Problemenkreis der Warenqualität der Ackererde siehe TANKA, E.: A termőföld árumínőségének kérdése és árujellegének

betont auch — die Logik der effektiven gesellschaftlichen Verhältnisse folgend — das Invordergrundtreten des Warencharakters: „Infolge der Vollentfaltung der Warenverhältnisse und der technischen Entwicklung lockert sich die einengende Deutung des Kreises und der Verwendungsweise der Gegenstände des persönlichen Eigentums, was hingegen eine gewisse Annäherung des Besitzes des Produktionsmittels und des Verbrauchsmittels im allgemeinen Rahmen der Warenform bedeutet: die Zugehörigkeit zur naturrellen Eigentumsform einiger Gegenstände des persönlichen Eigentums abnimmt und ihr Warencharakter wächst.“¹⁷ Er verfeinert seinen Standpunkt noch insofern, daß im Falle der Verbrauchs-Nutzungsgüter vom sogenannten „unechten“, „die atypische, naturrelle, materielle Eigentumsform annähernden Wareigentum“ spricht.¹⁸ Der Gedankengang von *Sárándi* ist ähnlich: seiner Ansicht nach ist zwar „das persönliche Eigentum, hinsichtlich seiner Funktion naturrelles Eigentum“, er erkennt aber, daß „die Gegenstände des persönlichen Eigentums heute nicht nur einen Gebrauchswert, sondern auch einen Wert bedeuten, und deshalb die Genehmigung in weiterem Kreise der Möglichkeit der äußeren Verfügung über die Gegenstände des persönlichen Eigentums . . . eine wichtige Anforderung ist.“¹⁹

Alles in allem — sind wir der Meinung — kann der Wareneigentumscharakter des persönlichen Eigentums unter den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen kaum abgestritten werden. Im Falle von für persönliches Eigentum qualifizierbaren Produktionsmitteln ist dies offensichtlich; infolge der starken Relativität der — genau vom funktionellen Standpunkt aus gemachten Unterscheidung der Produktionsmittel und der Verbrauchs-(Nutzungs-)Güter kann aber im allgemeinen im Zusammenhang mit dem persönlichen Eigentum kaum ein anderer Standpunkt vertreten werden. Das zur Befriedigung der *par excellence* persönlichen (Familien-) Bedürfnisse dienende Familienhaus, Dauerwohnung, Sommerhaus, usw. naturrellen Charakters „setzt“ im Falle der durch z.B. Vermietung geschehenen Nutzung gleich die Funktion des Wareneigentums in den Vordergrund. Die für fast sofortigen Verbrauch-Verwendung bestimmten Güter abgerechnet (welche dagegen für das Recht, besonders für das Zivilrecht geringe, sogar verschwindend geringe Bedeutung haben) kann die Funktion der im staatsbürgerlichen Eigentum behaltbaren Besitzgüter unter den heutigen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnissen jederzeit vom naturrellen Eigentum in Wareneigentum übergehen. Deshalb soll *der Wareneigentumscharakter prinzipiell im Falle des persönlichen Eigentums* — unseres Erachtens — *ebenso anerkannt werden, wie das Privateigentum*. Für die Regelung des Zivilrechts aber (wir halten es für nötig, diese

jogtudományi törözödése (Frage der Warenqualität der Ackererde und rechtswissenschaftliche Spiegelung ihres Warencharakters), *Gazdaság- és Jogtudomány* 1981; idem: A föld árumínőségének szerepe a földjogtudományban (Rolle der Warenqualität des Bodens in der Bodenrechtswissenschaft), *Magyar Jog*, 4/1981.

¹⁷ SÁRKÖZY: op. cit., p. 73.

¹⁸ Ibid. p. 117 et seq., p. 316 et seq.

¹⁹ SÁRÁNDI: op. cit., p. 186.

Tatsache wiederholt zu betonen) ist das persönliche Eigentum in erster Reihe im Falle seiner Funktion als Wareneigentum und gerade infolge dieser Funktion relevant.

d) Unseren Standpunkt *zusammenfassend*, scheinen die oben angeführten den folgenden Feststellungen zugrunde zu legen. Das gegebenen Entwicklungsniveau der Produktionskräfte erfordert einerseits unvermeidlich die Gegenwart der Waren-Geld-Verhältnisse und ihre aktive, sozusagen Alle Schichte unserer gesellschaftlichen Verhältnisse durchwebende Rolle; andererseits geschieht nicht nur die Verteilung der gesellschaftlich hergestellten Produkte größtenteils mit der Einschaltung der Eigentümerabsonderheit, sondern ist auch die Anerkennung als staatsbürgerliches Eigentum der Produktionsmittel gesellschaftlich wohlbegründet. Unter solchen Umständen können die Arten des staatsbürgerlichen Eigentums an prinzipieller Grundlage — weder nach ihren Gegenständen, noch nach ihren subjektiven Formationen, noch nach ihren gesellschaftlichen Funktionen — nicht abgesondert werden; *zur Unterscheidung des persönlichen Eigentums und des Privateigentums kann man aufgrund der Gruppierungsstandpunkte weder der objektiven Eigentumsarten, noch der subjektiven Eigentumsformen, noch der funktionellen Eigentumsformen entsprechende Grundlage gefunden werden*. Auch die in kleiner Anzahl vorkommenden Unterschiede sind stark relativ, praktisch schwer beweisbar und für das Recht — vorerst aber für das Zivilrecht — hinsichtlich der Anforderungen der rechtlichen Regelung beinahe irrelevant.

Mit Rücksicht auf all dies kann unserer Meinung nach *die Unterscheidung des persönlichen Eigentums und des Privateigentums überflüssig, vernachlässigbar betrachtet werden, in der rechtlichen Regelung im allgemeinen, im Zivilrecht aber unbedingt*. Das Zivilrecht einbezieht das Eigentum der Staatsbürger infolge seines Warencharakters in den Regelungsbereich, es ergreift es in seiner Warenfunktion; und der Warencharakter macht auch die zwischen den eventuellen Unterformen (sekundären Formen) des staatsbürgerlichen Eigentums bestehenden etwaigen Unterschiede auch gleichartig. Wenn also vielleicht am verfassungsrechtlichen Niveau die heutzutage gebräuchliche Unterscheidung sinnvoll wäre, scheint im Zivilrecht *die Einführung der einheitlichen Kategorie „staatsbürgerliches Eigentum“ an der Stelle des Doppelsystems des persönlichen Eigentums und des Privateigentums* — anstatt der immer schwereren und aussichtsloseren Renovierung der immer mehr verfließenden Grenzlinien.

2. Die Frage stellt sich mit Recht: wenn die Grenzen des persönlichen Eigentums und des Privateigentums von Anfang an so sehr verfließend sind, welche Faktoren zu dieser Unterscheidung geführt haben; und wenn die Konture der zwei Kategorien im Laufe der Zeit, infolge der Entwicklung der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnisse ständig verblaßt haben, warum besteht sowohl die Theorie als auch die Gesetzgebungspraxis so konsequent auf diese Distinktion? Die Antworten auf diesen Fragen sind vielfältig, *die Grundmotive sind aber Tatsachen logischer Bedeutung, oder noch mehr Illusionen*.

a) Der Ausgangsgrund ist sicherlich, daß nach der Vergesellschaftung (staatliches, genossenschaftliches Eigentum) der grundlegenden Produktionsmittel, zusam-

men mit dem ausbeutenden kapitalistischen Privateigentum, oder wenigstens in ansehbarer Zeit alle Formen des individuellen Besitzes der Produktionsmittel liquidierbar erschienen haben. Dieses Glauben wurde von einigen, sich auf ganz andere wirtschaftlich-gesellschaftliche Verhältnisse beziehenden Voraussagen von Marx auch unterstützt; so z.B. seine in der Kritik des Gothaer Programmes geäußerte Bemerkung, nach welcher „unter den veränderten Umständen niemand anderes als seine Arbeit geben kann . . . außer den individuellen Verbrauchsmitteln nichts in das Eigentum der Einzelpersonen übergehen kann.“²⁰ (Lange Jahre und mit Täuschungen gefüllte peinliche Erfahrungen waren zur Erkenntnis bzw. Geständnis der Tatsache nötig, daß zur Geltendmachung des kommunistischen Grundsatzes der Verteilung nach den Bedürfnissen die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Bedingungen — um gelinde zu sagen — nicht reif sind.)

Bei solchen — neben der gegebenen Entwicklung der Produktionskräfte sich als unreal erwiesenen — gesellschaftlichen Zielsetzungen kann man sich kaum wundern, daß nicht nur das kapitalistische Privateigentum, sondern alle Arten des Privateigentums — höchstens zwangsmäßig und zeitweilig — als geduldete Institutionen angesehen wurden. Und die — ursprünglich nur auf die Gebrauchsgüter bemessene — neue Form des persönlichen Eigentums soll auch terminologisch von der alten oder von der alt gehaltenen Form in der neuen Kategorie des persönlichen Eigentums abge sondert werden. Die Tatsache, daß das persönliche Eigentum bald sich in das Eigentum der Produktionsmittel verwandelte, bedeutete höchstens einen, auf eine Erklärung angewiesenen Fleck in dem prinzipiell klaren Bild. Inwiefern die Unterscheidung zwischen dem Privateigentum und dem persönlichen Eigentum einen ideologischen Inhalt hatte, sieht man daraus, wie die neue Eigentumsverhältnisse (individuelle Privatwirtschaft, geschlossener Garten) — unabhängig von ihrer tatsächlichen Wirtschaftsfunktion, sogar oft ungeachtet ihres effektiven gesellschaftlichen Inhaltes — in den sozialistischen Begriff des persönlichen Eigentums eingereiht wurden. Die schon früher bekannten Formen der Kleinproduzent-Privatwirtschaften: die Eigentumsverhältnisse der Handwerker, Kleinhändler, Kleinunternehmer waren gleichzeitig, ihr wirtschaftlich-gesellschaftliches Wesen unbeachtet, ihre wirkliche wirtschaftlich-gesellschaftliche Rolle und ihre, mit den neuen Kleinproduzentwirtschaften bestehenden wesentlichen funktionellen Verwandtschaftsmerkmale vergessend, in die „alte“, in die „nicht oder nicht völlig sozialistische“, in die lange für Aussterben bestimmte Kategorie, in das Privateigentum „stecken geblieben“ oder wurden dort eingereiht. Ein wenig übertrieben kann man sogar sagen: Kleinproduzenten-Produktionsstruktur neuer Form — eine neue Eigentumsform, d.h. persönliches Eigentum; Kleinproduzentenstruktur alter Form — alte Eigentumsform, d.h. Privateigentum.

Es ist wieder eine andere Frage, daß bei uns die seit 1980 eingeführten zahlreichen kleinbetrieblichen, gruppenweisen und individuellen Unternehmungsfor-

²⁰ MARX-ENGELS MŰVEI: A gothai program kritikája. 19. B. Budapest, 1969. p. 18.

men sogar dieses ideologisch gefällige, mit wirtschaftlich-gesellschaftlichem Inhalt aber nie gedeckte Bild mehrfach durchbrechen. Es kann nun mit Recht gefragt werden: ist es sinnvoll, *wenn auch nur vom politisch-ideologischen Standpunkt aus*, zwischen „erstklassigem“ staatsbürgerlichem Eigentum (persönlichem Eigentum) und „zweitklassigem“ staatsbürgerlichem Eigentum (Privateigentum) einen Unterschied zu machen? Besonders, wenn es einem so vorkommt, daß in historisch ansehbarer Zeit der Entwicklungsstand unserer Produktionskräfte und unserer gesellschaftlichen Verhältnisse die beiden nötig, in manchen Wirtschaftssektoren aber ausgesprochen wichtig machen. Wenn wir mit der Illusion endgültig abrechnen, daß die Arbeit in den gegenwärtigen (staatlichen bzw. genossenschaftlichen) Formen der Vergesellschaftung des Eigentums unmittelbar gesellschaftlich wird, kann auch ideologisch die einheitliche Kategorie des „staatsbürgerlichen Eigentums“ in das System der sozialistischen Eigentumsformen leichter integriert werden. Ohnehin *können die heute bekannten individuellen Eigentumsformen der Produktionsmittel* (persönliches Eigentum und Privateigentum) *nur in einem, im Vergleich mit dem heutigen mehr sozialen gesellschaftlichen Eigentum aufgelöst werden.*²¹ Bis dahin scheint aber ein eindeutiges „staatsbürgerliches Eigentum“ nicht nur für die rechtliche Regelung besser behandelbar zu sein, sondern erscheint vom gesellschaftlich-politischen Standpunkt aus eine vorteilhaftere Lösung als die heutige Dychotomie zu sein.

b) Die Anerkennung des persönlichen Eigentums als selbständige Eigentumsform und die Bestrebung nach seiner Absonderung von dem Privateigentum kann hauptsächlich mit dem Satzsystem erklärt werden, daß die Existenz des persönlichen Eigentums, vor allem hinsichtlich seiner Quellen, vom gesellschaftlichen Eigentum der Produktionsmittel abhängt.

Diese Tatsache würde vor allem in dem Zusammenhang zum Ausdruck kommen, daß das an Verbrauchsgütern, an den zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienenden Besitzstücken bestehende Eigentum nicht nur infolge der persönlichen Bestimmung der Güter, nicht von den gesellschaftlichen Formationen unabhängig, sondern ausgesprochen infolge des Charakters der grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse für persönliches Eigentum qualifiziert wird. Die Form des persönlichen Verbrauchs bedeutet nicht in jeder Gesellschaftsordnung eine selbständige Wirtschaftskategorie, eine eigenartige Eigentumsform. Ob der Verbrauch der individuell angeeigneten Lebensunterhaltsmittel, der Verbrauchsgüter als selbst-

²¹ Der Anspruch auf bessere Vergesellschaftung des sozialistischen Eigentums bildet einen Pfeiler der Konzeption der sozialistischen Unternehmung von Liska T. In dieser umfassenden und kohärenten Theorie, in welcher — unserer Meinung nach — brillante Diagnose und zahlreiche ausgezeichnete Ideen mit utopistischen Vorschlägen gemischt sind, — spielt die Kategorie des sogenannten „persönlichen gesellschaftlichen Eigentums“ eine zentrale Rolle: das „persönliche gesellschaftliche Eigentum“ würde sich in erster Reihe auf Produktionsmittel beziehen. Die Zusammenfassung und Wertung des Wesens der ganzen Theorie ist von BÁRSONY J. gegeben: *Liska Tibor koncepciója, a szocialista vállalkozás* (T. Liska's Konzeption, die sozialistische Unternehmung), Valóság, XXIV, pp. 22 et seq., besonders pp. 27 et seq., 1981.

ständiges gesellschaftliches Verhältnis erscheint, hängt davon ab, auf welchen Grundsätzen die Herstellung und Verteilung der materiellen Güter aufgebaut ist, welche Eigenartigkeiten die Beziehungen zwischen den Menschen hinsichtlich ihrer Teilnahme in der gesellschaftlichen Arbeit aufweisen. *Gemäß dem ursprünglichen theoretischen Ausgangspunkt verwandelt sich die an Verbrauchsgütern bestehende Aneignung von der, die Produktionsmittel betreffenden herrschenden Eigentumsform abhängig, vom gesellschaftlichen Eigentum bestimmt in eine selbständige Kategorie.* Diese Eigenartigkeit würde sich näher darin widerspiegeln, daß im Falle des gesellschaftlichen Eigentums der Produktionsmittel, das Mittel und die Hauptbedingung der Aneignung der zum persönlichen Verbrauch dienenden Güter für jedermann gleichweise die persönliche Arbeit und die persönliche Fähigkeit, bzw. deren Entfaltung in der gesellschaftlichen Produktion wären. Die Befriedigung der Bedürfnisse, die Aneignung der persönlichen Verbrauchsartikel hängt also nicht vom Besitz vom Vermögen oder von Waren ab. Nach der Vergesellschaftung der Mehrheit der Produktionsmittel, im Falle der Vorherrschaft des an Produktionsmitteln bestehenden gesellschaftlichen Eigentums ist die Aneignung der zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienenden Güter grundlegend das Ergebnis der persönlichen Arbeit, als der in der gesellschaftlichen Produktion entfalteten, gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit. Deshalb könnte die individuelle Aneignung der Verbrauchsgüter sowohl hinsichtlich ihrer Quelle, als auch ihrer Bestimmung tatsächlich persönlich sein; das persönliche Eigentum könnte ausschließlich die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen und könnte nicht das Mittel der Macht über fremde Arbeit, die Quelle der Ausbeutung sein. *Von den Differenzspezifika des persönlichen Eigentums könnte also seine jene Eigenschaft beachtlich sein, daß es die Ausbeutung fremder Arbeitskraft ausschließt.* Dazu pflegt man noch hinzufügen, daß das gesellschaftliche Eigentum der Produktionsmittel schließlich die Befriedigung der Bedürfnisse bestimmt. Die materiellen Bedingungen der Befriedigung der Bedürfnisse sind im Rahmen des gesellschaftlichen Eigentums hergestellt, während das gesellschaftliche Eigentum zur Befriedigung der Bedürfnisse dient. Aus diesem Gedankengang kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß *das persönliche Eigentum im Laufe der Verteilung der mit, im gesellschaftlichen Eigentum befindlichen Produktionsmitteln hergestellten Produkte zustande kommt.* Demgemäß wäre die Quelle des persönlichen Eigentums grundlegend vom Arbeitslohn und von, durch die Teilnahme in der gesellschaftlichen Produktion erhaltenen sonstigen Einkommen gestaltet. *Die Quelle des persönlichen Eigentums wäre also die im Rahmen des gesellschaftlichen Eigentums verrichtete Arbeit.*

Wenn die einzelnen Sätzen der obigen Erörterung einzeln untersucht sind, können die folgenden festgestellt werden.

ba) Die die Produktionsmittel betreffende *herrschende Eigentumsform*, unter unseren Verhältnissen das gesellschaftliche (d.h. staatliche bzw. genossenschaftliche) Eigentum *übt* nicht nur auf die Form der Aneignung der Verbrauchsgüter, sondern *auf die ganze Eigentumseinrichtung der Gesellschaft eine determinierende Wirkung aus.*

Deshalb ist dieser grundlegend richtige, gleichzeitig doch vielfache Vermittlung, durch mehrfache Übertragung zur Geltung kommende Zusammenhang nicht nur hinsichtlich der für persönliches Eigentum qualifizierten Gebrauchsgüter, sondern auch im Falle des entweder als persönliches Eigentum, oder als Privateigentum behandelten Produktionsmittelseigentums wahr.

bb) Der der vollkommenen Ausschließung der Ausbeutung fremder Arbeitskraft bezügliche Satz ist — unserer Meinung nach — unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen im Falle aller Eigentumsformen der Produktionsmittel gleichermaßen wahr bzw. erfordert gleichermaßen eine Korrektur. Im Falle von, im persönlichen Eigentum befindlichen Produktionsmitteln (individuelle Privatwirtschaft, geschlossener Garten) kann die fremde Arbeitskraft ebenso in Anspruch genommen werden, wie aufgrund des Privateigentums der Produktionsmittel. Der Unterschied ist höchstens, daß für den früheren Fall keine ausgesprochenen Beschränkungen durch Rechtsregeln bestehen, während für den letzteren Fall solche zu finden sind; eine Abweichung kann darüber hinaus in der rechtlichen (zivilrechtlichen oder arbeitsrechtlichen) Lösung der Anstellung der fremden Arbeitskraft vorkommen. All dies beeinflußt aber offensichtlich nicht den wesentlichen Inhalt der Inanspruchnahme fremder Arbeitskraft, so daß sie auch nicht vom Standpunkt des an den Produktionsmitteln bestehenden „staatsbürgerlichen Eigentumscharakters“ entscheidend sein können; sie geben keine Basis für die Bestimmung und Abgrenzung der zwei unterschiedlichen Eigentumsformen ab.

bc) Der Satz, daß die Quelle des persönlichen Eigentums die Entgeltung (Arbeitslohn usw.) der aufgrund des gesellschaftlichen Eigentums ausgeführten Arbeit wäre, kann auch nur mit Einschränkungen angenommen werden. Ohne in die Einzelheiten ausführlich einzugehen, weisen wir hier nur auf zwei Momente hin.

Unter unseren gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen finden die Verbrauchsgüter (als die typischen Gegenstände des persönlichen Eigentums) ihre Quelle beachtenswert nicht im gesellschaftlichen Eigentum, sondern im Privateigentum der Produktionsmittel. In dieser Hinsicht besteht also auch kein qualitativer Unterschied zwischen den zwei bei uns bekannten Formen des „staatsbürgerlichen Eigentums“.

Vom Standpunkt der Quellen der Konsumenten-Gebrauchsgüter aus spielt darüber hinaus die sogenannte zweite Wirtschaft bzw. (und) die sekundäre Verteilung der gesellschaftlichen Güter auch eine beachtungswerte Rolle.²² Die in diesen

²² Die Diskussion im Zusammenhang mit dem Thema siehe: GÁBOR R. I.: *A második (másodlagos) gazdaság* (Die zweite /sekundäre/ Wirtschaft), *Valóság*, XXII, pp. 22 et seq., 1979; RADNÓTI H.: *A háztáji gazdálkodás és a „második“ gazdaság* (Die individuelle Privatwirtschaft und die „zweite“ Wirtschaft), *Valóság*, XXII., pp. 92 et seq., 1979; GÁBOR R. I.: *„Második gazdaság“ és a háztáji gazdálkodás* (Zweite Wirtschaft“ und die individuelle Privatwirtschaft), *Valóság*, XXII., pp. 101 et seq., 1979; ERDÉLYI S.: *A másodlagos elosztásról* (Über die sekundäre Verteilung), *Valóság*, XXII., pp. 38 et seq., 1979; BOGÁR L.: *Érdekvizonyok, másodlagos gazdaság, korrupció* (Kísérlet a történelmi folyamatokba „rejtett“ dimenziók feltárására) (Interessenverhältnisse, sekundäre Wirtschaft, Korruption — Versuch zur Aufschlüsselung der in den historischen Prozessen „verborgenen“ Dimensionen), *Valóság*, XXIII., p. 38 et seq., 1980.

Erscheinungen bestehenden Faktoren, welche wahrscheinlich als dauerhafte Begleitererscheinungen unserer wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnisse zu schätzen sind, ändern wohlbekannt die Wirkung der grundlegenden Formen der gesellschaftlichen Verteilung und — dadurch — auch das Verhältnis der Quellen des „staatsbürgerlichen Eigentums“ in bedeutendem Maße. Diese Lage erschwert aber die Differenzierung des wesentlichen Unterschiede so und so nicht aufweisenden „staatsbürgerlichen Eigentums“.

3. Es ist nur *anscheinend paradoxe* Erscheinung, daß das Recht in seinen konkreten Regeln sein leibliches Kind, das persönliche Eigentum und seinen Bastard, das Privateigentum der Kleinproduzent-Kleinunternehmer sozusagen gleich behandelt: *es beschränkt beide*, es gebietet beiden verschiedenen qualitativen und Größenordnungsinhalt. Die Beschränkungen sind — grundsätzlich — verständlich, sie sind berufen, die wesentlichen Prinzipien unserer gesellschaftlichen Einrichtung zu dienen. Im allgemeinen sind sie vielleicht geeignet, diese Rolle zu versehen, es ist aber wieder eine andere Frage, daß sie es oft unvollkommen und „um hohen Preis“ tun. (Die Einzelheiten dieses grundlegenden Problems jetzt nicht erörternd, wird nur diejenige Frage aufgeworfen, ob bei den zahlreichen grundstückbeschränkenden Rechtsregeln²³ die, die Grundstücksgeschäfte von Zehntausenden der ehrenhaften Staatsbürger in bürokratischen Fesseln schlagende Wirkung, die beträchtliche Kosten usw. zu dem gesellschaftlichen Nutzen des Ausfalles einiger Hunderten der vielleicht verhinderten spekulativen Verträge im Verhältnis stehen.) In dem praktischen System unseres Themas verdient die Erscheinung die Achtung: das persönliche Eigentum soll ebenso beschränkt werden, wie das Privateigentum. Die Paradoxie ist nur scheinbar und weist auf den grundlegend homogenen Charakter des persönlichen Eigentums bzw. des Privateigentums, auf die wesentliche Einheit des „staatsbürgerlichen Eigentums“ hin.

Die Einschränkung des persönlichen Eigentums ist parallel mit der Steigerung des Lebensstandards²⁴ stattgefunden. Der Vorgang widerspiegelt sich gut auch im

²³ Zum Verstoß der die Grundstückserwerbsbeschränkung aufstellenden Rechtsregeln gegen die allgemeinen eigentumsrechtlichen Bestimmungen des ZGB siehe: BERNDT K.: *Az ingatlanok tulajdonjogának megszerzését korlátozó jogszabályok bírói szemmel* (Die den Erwerb des Eigentumsrechts von Grundstücken beschränkenden Rechtsregeln mit Augen des Richters), *Magyar Jog*, XXI., pp. 221 et seq., 1974; TANKA E.: *Dologi tulajdonszerzési jogcímek az ingatlanok tulajdonszerzését korlátozó jogszabályok alkalmazásánál* (Dingliche Eigentumserwerbsrechtstitel bei der Anwendung der den Eigentumserwerb von Grundstücken beschränkenden Rechtsregeln), *Jogtud. Közl.*, XXVIII., pp. 476 et seq., 1973; KÖRÖS A.: *Az állampolgárok ingatlanszerzését korlátozó jogszabályok és a Ptk* (Die den Grundstückserwerb der Staatsbürger beschränkenden Rechtsregeln und das ZGB), *Magyar Jog*, XXVIII., pp. 983 et seq., 1981.

²⁴ Anstatt der Aufzählung der die bedeutende Erhöhung des Lebensstandards vorstellenden statistischen Angaben, *pars pro toto*, sozusagen als Andeutung, möchten wir eine — vielleicht nicht gleich die meist kennzeichnende — Tatsache hervorheben: Das Realeinkommen pro Person der Bevölkerung hat zwischen 1960 und 1980 auf mehr als Doppelte angewachsen (1950 als Basis genommen, in 1960: 154, in 1970: 245, in 1979: 333).

Zivilgesetzbuch, viel mehr aber in den Rechtsquellen niedrigerer Stufe. Der Originaltext des ZGB (§ 92 Abs. /3/) hat nur zur Beschränkung des persönlichen Wohnhauseigentums die Vollmacht erteilt: „Rechtsregel kann feststellen, Wohnhaus von welchen Maße sich im persönlichen Eigentum befinden kann“. Die Abänderung von 1967 (in § 7 der Gesetzesverordnung Nr. 39 vom Jahre 1967) ermöglicht die Beschränkung schon hinsichtlich des persönlichen Eigentums der immobilargüter aller Art: „Selbständige Rechtsregeln bestimmen, wieviele und wie große Grundstücke sich im persönlichen Eigentum befinden können“ (ZGB, § 92 Abs. /3/). Schließlich nach dem Ablauf eines weiteren Jahrzehntes gibt der mit dem Gesetz Nr. IV vom Jahre 1977 festgelegte Text (ZGB § 92 Abs. /4/) die der Beschränkung — nach Gegenstand, Maß und Größe — des persönlichen Eigentums bezügliche Vollmacht schon in allgemeiner Abfassung: „Rechtsregel kann den Bereich des persönlichen Eigentums beschränken und kann das Maß und die Größe der in persönlichem Eigentum haltbaren Besitzstücke bestimmen.“ Die Tendenz der Abänderungen des ZGB und der daran beruhenden Rechtsregeln niedriger Stufe ist eindeutig: *das mit der Steigerung des Lebensstandards zunehmende persönliche Eigentum ist mit immer mehr allgemeinen und immer mehr beschränkenden Verordnungen umrahmt.*

Die rechtlichen Beschränkungen des persönlichen Eigentums beziehen sich — begreifbar — vorerst auf das Produktionsmittelseigentum. Man soll es doch sehen, daß die rechtsvorschriftlichen Beschränkungen des persönlichen Eigentums nur die oberflächliche Behandlung, „Feuerlöschlösung“ gewisser — vielleicht richtig wahrgenommenen, eigentlich aber nicht anerkannten oder nicht zugegebenen — gesellschaftlichen Probleme bedeuten können: dabei handelt es sich um die — mehr oder eher weniger wirksame — Löschung der — sich aus gesellschaftlich preferierten, oder wenigstens tolerierten Quellen nährenden — Feuer. *Darüber hinaus können diese Beschränkungen an und für sich und dauernd nur negative gesellschaftliche Wirkungen hervorrufen:* verschwenderischer Verbrauch, Thesaurierung, usw., zusammen mit allen schädlichen psychologischen, moralischen und — nicht an letzter Stelle wirtschaftlichen (inflatrischen usw.) Folgen dieser Erscheinungen. Letzten Endes führt die Beschränkung des persönlichen Eigentums zur notwendigen Abnahme der — für unsere wirtschaftlich-gesellschaftliche Entwicklung unerläßlichen — persönlichen materiellen Interessiertheit. Deshalb machen unsere gegenwärtigen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Umstände die „Rückschaltung“ *in den gesellschaftlichen Produktionsprozeß des „staatsbürgerlichen Eigentums“* zur Weiterentwicklung unerläßlich notwendig; die Sicherung und Erweiterung derjenigen Modalitäten, welche — möglicherweise ohne soziale Spannungen auszulösen — einen auch rechtlich ausgearbeiteten wirtschaftlichen Rahmen zur Verwendung zu Produktionszwecken des „staatsbürgerlichen Eigentums“ geben. (Die zahlreichen Formen der Ermöglichung der kleinbetrieblichen Gruppenweisen und individuellen Unternehmungen können vielleicht in den letzten zwei Jahren als die, in dieser Richtung führenden ersten Schritte geschätzt werden.)

Diese unentbehrlich erscheinende Entwicklungsrichtung kann auch durch die Befreiung von den unnötig ideologischen Begriffen, durch das terminologische Klarsprechen geholfen werden. Aufgrund dieser Erwägungen haben wir anstatt der doppelten Kategorisierung unsicherer Grenze des persönlichen Eigentums und Privateigentums die Annahme des einheitlichen „staatsbürgerlichen Eigentums“ vorgeschlagen.

О принципиальных вопросах собственности граждан

Л. ВЕКАШ

Автор статьи подвергает анализу те общественные, хозяйственные и правовые моменты, которые в европейских социалистических странах привели к различению двух форм собственности граждан: личной собственности и частной собственности. Сопоставляя это различение новейшим явлениям он приходит к выводу, что при нынешнем положении венгерских хозяйственных, общественных отношений кажется более правильным признать собственность граждан в качестве единой, гомогенной категории.

Theoretical problems of citizens' property

L. VÉKÁS

The paper analyzes the social, economic, and legal elements which led to the differentiation of the two kinds of citizen's property (namely: personal and private) in the European socialist states. In the light of recent developments in Hungarian economic and social systems a uniform, homogeneous treatment of the phenomena would be more appropriate.

Einzelne eigentumsrechtliche Fragen der neuen Kleinbetriebs- und Unternehmungsformen

GY. SZÉP

Oberjustizrat i.P.

Ministerium für Justizwesen, Budapest

Zwecks Entwicklung der Dienstleistungen für die Bevölkerung und im Interesse der Befriedigung sonstiger Bedürfnisse sowie einer elastischeren Wirtschaft im allgemeinen trat am 1. Januar 1982 eine Reihe von neuen Rechtsnormen in Kraft, die die Möglichkeit der individuellen und Gruppenunternehmungen erweiterten und gleichzeitig in sämtlichen Sektoren neue Kleinbetriebs- und Assoziationsformen einführten.

Die Abhandlung befaßt sich mit den im Bereich der neuen Organisationsformen aufgetauchten wesentlicheren eigentumsrechtlichen Fragen, die auch die mit diesen in institutioneller Verbindung stehenden Großunternehmen berühren und dadurch auch auf die allgemeine Rechtsentwicklung Einfluß haben.

Im Bereich des staatlichen Eigentums erörtert der Verfasser die weitere Schichtung desselben, die mehrschichtige Teilung der Eigentümerberechtigungen, angesichts dessen, daß die rechtliche Regelung bereits auch auf die Entscheidungen strategischen Charakters mehrfach und in verschiedener Weise reagiert und die Rahmen der taktischen Entscheidungen durch verschiedene Verträge und Übereinkommen neuen Typs bestimmt werden.

Als gemeinsamer Zug der organisatorischen Entwicklung des staatlichen und genossenschaftlichen Sektors wird die Entstehung der wirtschaftlichen Rechnungsführungseinheiten neuen Typs, und im Zusammenhang damit die Umgestaltung einzelner Verfügungs- und Eigentümer-Verwaltungsrechte betrachtet. Es werden einzelne neuen Züge der gegenseitigen Annäherung hauptsächlich innerhalb der Rahmen der Assoziationen der Wirtschaftsorganisationen hervorgehoben.

Die Abhandlung behandelt die Vermögensverhältnisse der neuen Fachgruppenformen im genossenschaftlichem Sektor, ihre Knüpfung zum genossenschaftlichen Gruppeneigentum, auch die bei den Grundeinheiten der verschiedenen Genossenschaftszweige aufscheinenden identischen Entwicklungstendenzen berührend.

Im Bereich des individuellen Eigentums setzt sich die Abhandlung für eine extensivere Interpretation der grundsätzlichen Anerkennung des durch Arbeit erworbenen Eigentums ein. Abschließend werden jene Elemente der neuen Regelung überblickt, durch die auch in der Praxis die Unterschiede zwischen Personaleigentum und Privateigentum immer mehr verwaschen werden.

1. Eine die Grenzen des Rechts weit überragende Unternehmung wäre es zu versuchen, den immer üppigeren aber für die Praxis bereits undurchdringlich gewordenen Wald unserer eigentumsrechtlichen Theorie von allen Seiten zu umzingeln und durchzukämmen. Die Ermessung der Theorie und der heimischen Verwirklichung des sozialistischen Eigentumsrechts ist im Bereich sämtlicher Sektoren, eigentumsrechtlicher Formen und Geltungsbereichen aktuell und verheißt Resultate, die das Thema weit überragen, — z. B. die komplexe Kooperation der Rechtszweige, die Abstimmung der Rechtsgebung und der Rechtsanwendung, die Entwicklung der

Wirksamkeit des Zivilrechts — um nur die nächsten in den Staatsprogrammen figurierenden, umfassenden Themen zu erwähnen.

Bei solchen Ansprüchen ist es eine beehrende doch gleichzeitig erschreckende Aufgabe, daß ich, neben den für klassisch geltenden Teilthemen des Eigentumsrechts, die Skizzierung der eigentumsrechtlichen Fragen eines derart speziellen Gebietes versuchen darf, dessen weitausgedehntes Rechtsmaterial erst am 1. Januar 1982 in Wirkung trat.

Einleitend wollen wir ganz kurz das Wesen der erwähnten Regulierungsvorgänge zusammenfassen. Es ist wohlbekannt, daß der Übergang von der extensiven zur intensiven Wirtschaft in Ungarn Ende der sechziger Jahre eine tiefgreifende Reform des Wirtschaftslebens auslöste. Auch das ist bekannt, daß die Durchführung der Reform nicht ganz reibungslos vor sich ging. Besonders die verschiedenen organisatorischen Änderungen stießen an Schwierigkeiten. Die effektive wirtschaftliche Rolle des früher gegründeten Trusts und zentralen Großunternehmen, ihre häufige Superiorität änderte sich in geringerem Maß als es notwendig gewesen wäre. Die vorteilhaftere Beurteilung der großbetrieblichen Formen führte auch noch im genossenschaftliche Sektor zu maßenhaften Vereinigungen. Auf diese Weise entstanden vor allem auf dem Gebiet der Dienstleistungen, doch auch bei einzelnen Hintergrundtätigkeiten in der Landwirtschaft und Industrie, weiße Flecke. Die Mängel konnten nur durch kleinere und elastischere Organisationen, durch Entfaltung von neuen Formen der individuellen und Gruppenunternehmung eliminiert werden. Die ersten Zeichen erschienen auf dem Gebiet des Binnenhandels ende 1980; es wurden einzelne Kleinhandels- und Gastgewerbeeinheiten vertraglich für den Privatbetrieb überlassen, beziehungsweise vermietet. Später dann, in der zweiten Hälfte von 1981 wurden der Reihe nach, faßt serienweise die Rechtsnormen erlassen, die sämtlichen Sektoren und Zweigen der Volkswirtschaft, hauptsächlich aber in den unversorgten Tätigkeitsbereichen die Einführung der kleinbetrieblichen, assoziierten und individuellen Unternehmungsformen ermöglichten.

Bei der Durchsicht der neuen Lage verursacht nicht bloß die außerordentliche Verzweigung der Regelung Schwierigkeiten. Der Kodifikator — als Lotze der Theorie — soll auch sonst keine großen Entdeckungsreisen unternehmen, besonders in Sturmzonen, wo unausgleichbar scheinende Strömungen zusammenprallen. Er soll die Reise unbedigt unterlassen, wenn ihm bloß kleine Kähne und Fähren zur Verfügung stehen, deren Reisesicherheit und Wasserfestigkeit noch nicht ausprobiert ist. In der Fachsprache: es steht uns noch keine volle Erfahrung über die praktische Entfaltung der neuen Rechtsinstitutionen und Formen, über deren perspektivisches Gewicht und über deren Wirkungen auf die Partnerinstitutionen zur Verfügung.

Aber auch ohne die Mut von Heyerdahl kann, und muß auch, versucht werden, daß — an den Küstengewässern der neuen Rechtsnormen und der Anfangspraxis verbleibend — die Strömungen ermessen werden, die durch die neuen Formen ausgelöst oder perspektivisch angedeutet werden, und auf die im Laufe der Kodifikation aufgetauchten und fallweise nur durch Kompromisse gelösten,

dogmatisch noch unklaren Probleme aufmerksam gemacht wird. Es kann ziemlich häufig wiederholt werden, was Ferenc Petrik im Zusammenhang mit der vertraglichen Bewirtschaftung sagt: „Diese Rechtsinstitution ist dogmatisch noch nicht grundfest, wir sollen aber die Beantwortung dieser Fragen nicht beschleunigen. Das soll erst aufgrund der praktischen Erfahrungen bezüglich dieser Institution stattfinden“.¹ Diese neuartigen Probleme stellen aber nicht nur neue Fragezeichen auf, sondern setzen alte prinzipielle Thesen in ein schärferes Licht, sie kräftigen oder entkräftigen, und lösen dadurch den Konflikt derselben auf.

Die öffentliche Meinung behandelte die Kleinbetriebs- und Unternehmungsformen lange Zeit hindurch ziemlich vereinfacht. Sie hielt die Bereicherung der Organisationsformen im Rahmen dessen eine organisiere Beschäftigung der restlichen Arbeitskräfte für primär. Die Zusammenhänge, die die Rechtsnormen zwischen den Kleinbetrieben und den Großbetrieben und derart zwischen den verschiedenen eigentumsrechtlichen Formen auszubauen wünschen und dadurch auch ihre Funktionierung farbenreicher gestalten, blieben außer Acht. Wir legen unsererseits die Betonung auf die letzteren Fragen und passen uns der gewohnten Reihenfolge der einzelnen Formen an.

2. Eine Schlüsselfrage der theoretischen Weiterentwicklung des *staatlichen Eigentumsrechts* ist die Umschaltung der strategischen Entscheidungen des Staates auf die taktischen Entscheidungen der Unternehmen. Der Wendepunkt derselben ist die Entscheidung des Staates ein Unternehmen zu gründen und in Betrieb zu halten. Es versteht sich von selbst, daß dieser Entscheidung umfassendere Entscheidungen — aus dem Gesichtspunkt unseres Themas vor allem wirtschaftspolitische Entscheidungen — vorangehen. Die verschiedenen eigentumsrechtlichen Theorien befassen sich aber im allgemeinen nicht mit dem gleichen Gewicht und gleicher Ausführlichkeit *mit den verschiedenen Ebenen dieser* den konkreten Beschlüssen vorangehenden *strategischen Entscheidungen* und den neuen Erscheinungen derselben, obzwar sie sich für die Geltendmachung des die Interessen des unteilbaren staatlichen Eigentums ausdrückenden zentralen Willen einsetzen. Ihre Anspruch auf Vollständigkeit möchten wir auf jene wichtigsten Erscheinungen und Zusammenhänge aufmerksam machen, die bezüglich der erwähnten Theorien im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Kleinbetriebs- und Unternehmungsformen aufgetaucht sind.

Diesmal können wir von den Entscheidungen auf ausdrücklich politischer Ebene und in gesamtgesellschaftlichem Ausmaß absehen, deren Transformierung zur Staatsaufgabe das aktuellste gemeinsame Forschungsgebiet der Politologie und der Rechtstheorie und eine Schlüsselfrage der organisatorischen und meritorischen Weiterentwicklung der Kodifikation ist. Die ausdrücklich staatlichen strategischen Entscheidungen können im Verhältnis zum Recht in vier Gruppen geteilt werden.

¹ PETRIK, F.: A gazdálkodás szervezeti rendszerének változásai (Die Änderungen des Organisations-systems der Wirtschaft), *Magyar Jog* 12/1981.

a) Auf der höchsten Ebene stehen jene Entscheidungen, die perspektivische Konzeptionen oder äußerst wichtige Kursänderungen vorschreiben, ohne aber, daß deren Realisierung eine unmittelbare rechtliche Regelung auslösen würde. Die Entscheidung wird bereits auch auf dieser Ebene grundlegend durch die Frage beeinträchtigt, wie hoch die eigentümerische Kraft ist, die die öffentliche Gewalt zur Realisierung der zu lösenden wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen usw., das heißt auch politisch bereits spezialisierten Ziele einzusetzen vermag. Die wichtigste Lehre auf dieser Ebene ist, daß bei der Rechnungslegung nicht die oberflächlichen (quantitativen) Daten des staatlichen Sektors maßgebend sind, sondern die Wirksamkeitsindexe desselben; die Frage ist also, wie weit ist der staatliche Sektor geeignet und fähig die neuen oder krasser gewordene Bedürfnisse zu befriedigen?

b) In die zweite Gruppe gehören die ebenfalls umfassenden strategischen Entscheidungen, die sich auf die Gesamtheit der Gesellschaft — in Bezug auf unser Thema die Volkswirtschaft — auswirken und demzufolge intersektoral sind. Unter den Realisierungsmitteln derselben finden auch die rechtlichen Mittel typische Anwendung. Das ist wieder eine andere Frage, welche sonstige Mittel hier noch in Betracht kommen und in welcher Proportion. Das Wesentliche ist die Abgestimmtheit und gemeinsame Wirksamkeit der Mittel, was auch abweichende Teillösungen nach Sektoren oder Volkswirtschaftszweigen bedeuten mag. In diesem Bereich verdient die Rolle einzelner Untersystemen des Wirtschaftslenkungssystems und die perspektivischen Änderungen des Gewichts derselben Aufmerksamkeit.

Wir verweisen diesbezüglich auf die alles entschiedene Rolle der Planung im direkten Lenkungssystem und später dann, nach der Änderung des Lenkungssystems, auf die Wichtigkeit der wirtschaftlichen Regulativen. Bei dieser Wendung blieb ziemlich im Dunklen und wurde — wie erwähnt — auch später das Organisationssystem, das Treffen von umfassenden Entscheidungen bezüglich der strukturellen Strategie und deren konsequente Durchführung, praktisch in den Hintergrund gestellt. Die gegenwärtige organisatorischen Änderungen können auch als Ersetzung dieser Versäumnisse aufgefaßt werden. Nicht bloß neue Formen und Tätigkeiten erhielten freien Weg, sondern es wurde durch die einschlägige strategische Entscheidung die perspektivische Rolle der Sektoren, deren Arbeitsteilung bestimmt, beziehungsweise neue Wettbewerbsmöglichkeiten unter ihnen eröffnet. Es darf nicht außer Acht bleiben, daß aus dem Gesichtspunkt der allgemeinen Qualität des Lebens und hinsichtlich der Beschäftigung bloß die Dienstleitungen einen weltumfassenden Trend aufweisen. Auf diesem Gebiet bestimmt also die dem Kleingewerbe und den Gruppenunternehmungen, sowie den neuen Formen der Genossenschaften zuerkannte Rolle gleichzeitig auch die perspektivischen Proportionen der den Sektoren aufgeladenen Rolle und Verantwortung. Die Entscheidung der öffentlichen Gewalt beeinträchtigt daher die eigentümerischen Interessen des Staates, zwar nicht in Richtung der Expansion oder forcierten Niveauhaltung, sondern stellenweise im Zeichen des bewußten Rückzuges.

c) Auf der dritten Ebene der staatlichen strategischen Entscheidungen kommen die einzelnen eigentumsrechtlichen Formen in den Vordergrund, und spielen fallweise eine spezielle Rolle. Entscheidend sind die Beschlüsse, die sich auf die Gesamtheit des staatlichen Sektors des gegebenen Volkswirtschaftszweiges beziehen. In der Mehrheit der Fälle ist hier die eigentümerische Macht neben dem Gewicht der öffentlichen Gewalt primär. Solche sind zum Beispiel im gegebenen Fall die auf die Staatswirtschaften ausgerichteten Entwicklungsprogramme, die Ingangsetzung von Systemorganisationen, und so ist auch unsere Hoffnung, daß aus der einheitlichen Industriepolitik besser begründete zweigliche Politiken erwachsen, fallweise ausschließlich im Rahmen von staatlichen Unternehmen.

Auf dieser Ebene verdient die Angewiesenheit der Wirtschaftslenkung und der Wirtschaft aufeinander, ihre gegenseitige Abhängigkeit und als dessen organisatorische Lösung die weitere Entfaltung der systematischen Interessevertretung der staatlichen Wirtschaftsorganisationen gesteigerte Aufmerksamkeit und spezielle Forschung. Perspektivisch kann das auch heißen, daß bei den erwähnten strategischen Entscheidungen auch die taktisch Verantwortlichen immer mehr mitreden sollen. Auf diesem Gebiet ist der gute Wille und die organisatorische Entfaltung gegeben: siehe den neuen Aufgabenkreis der Handelskammer. Offen ist aber die Frage, wie durch die Verbreitung der kleinbetrieblichen und Gesellschaftsformen, die mit ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung in Proportion stehende Interessenvertretung der verschiedenen Organisationen breiter und der angedeuteten gegenseitigen Abhängigkeit entsprechend ausgebaut und derweise die selbständigen Wirtschaftsrechte in die strategischen Entscheidungen rückgekoppelt werden können.

d) Nur den Obenerwähnten nachfolgend kann jene individualisierte strategische Entscheidung des Staates kommen, die sich auf die Gründung und Funktionierung der einzelnen wirtschaftsorganisationen bezieht. Es ist offenbar, daß die auf der vorerwähnten Ebene gefällten allgemeinen organisationsstrategischen Entscheidungen die Notwendigkeit und Möglichkeit der eigentümerischen Entscheidungen des Staates eingengt haben, da ja an mehreren Gebieten die mehr oder minder spontanen Initiativen anderer Sektoren Priorität erlangen oder zu gleichrangigen Konkurrenten werden.

In der sich herausbildenden neuen Situation beansprucht der in diesem Bereich „blickfangigste“ eigentümerische Akt des Staates, nämlich die Gründung der Unternehmen auch ansonsten eine ausführlichere Erörterung. Das Gründungsorgan selbst übt einen ausschließlich eigentümerischen Rechtskreis aus, da es in einem auch Eigentümer des Zweiges oder des Gebietes ist. Im Bereich der verschiedenen Konsens- und Begutachtungsrechte sind die Rollen umgekehrt: primär ist die Funktion der öffentlichen Gewalt, aber gewöhnlich wirkt auch die Eigentümerversammlung des Staates mit. Verschiedene Umstände — die Gestaltung der Arbeitskraftlage, die organisatorische Entwicklung der Kontrolle — vergrößern das Gewicht der territorialen Organe. Es handelt sich hier also um eine Zusammenarbeit, wo es immer schwieriger ist die rein eigentümerische Linie abzusondern.

3. Im Zusammenhang mit dem staatlichen Eigentumsrecht möchte ich vor allem auf die betonte und auch rechtlich eine harte Linie verfolgende *weitere Schichtung* die Aufmerksamkeit lenken. Es war natürlich und richtig, daß bisher nur die Verdoppelung, das heißt die Teilung der Eigentümergewalt zwischen dem Staat und der Wirtschaftsorganisationen die Aufmerksamkeit fesselte. Diese Teilung dehnt sich nun aus, dadurch wird das Problem größer. Stellen wir uns die verhältnismäßig einfache Formel vor, wo eine durch ein staatliches Unternehmen gegründete Filiale in eine Assoziation eintritt, und letztere eine Sektion mit vertraglicher Bewirtschaftung funktionieren läßt. Hier gibt es schon fünf Ebenen: Der Staat, dessen Unternehmen, die Tochtergesellschaft des letzteren, dann die Assoziation und schließlich die vertraglich funktionierende Sektion. Es bedarf keiner ausführlichen Begründung, daß im erwähnten Fall die Differenzierung der Entscheidungen auf strategischer und taktischer Basis keine Lösung bringt. Die Strategie erschöpft sich in der Gründung der Filiale, die Taktik spiegelt sich auf der letzten Ebene. Noch hilft hier die Differenzierung nach der Funktion, denn wenn wir das Eigentum staatsrechtlichen Charakters nach oben verlegen und das Wareneigentumsrecht zivilrechtlichen Charakters nach unten, was bleibt in der Mitte?

Doch wollen wir vorerst die Komplikationen unberührt lassen. Im Bereich des staatlichen Eigentums ist auch ohnedies eine auffallende, doch in seinen theoretischen und praktischen Wirkungen noch schwer zu erwägende Grunderscheinung das Verwahrungsrecht, die innere Teilung des quasi Eigentumsrechts auf Unternehmenbasis. Deren Haupterscheinung ist die Erweiterung der verhältnismäßigen Selbständigkeit der funktionell gesonderten Einheiten, die Steigerung ihrer Initiierungs- und Entscheidungsfähigkeit, und als deren Resultat der stufenweise Ausbau ihrer selbständigen Verantwortung und Interessiertheit.

Diese Frage ist theoretisch bei den staatlichen Unternehmen bedeutender, in ihren Grundzügen taucht sie aber bei den Genossenschaften auf. Es ist also zweckmäßig den erwähnten Vorgang bei beiden grundlegenden Formen des gesellschaftlichen Eigentums gemeinsam zu untersuchen. Der Vorgang hat zwei Beweggründe beziehungsweise Erscheinungsformen.

a) Der eine ist jene allgemeine Tendenz, der — aus den neuen Regeln des Unternehmensgesetzes hervorgehend — ein größeres Gewicht auf den Ausbau einer größeren Selbständigkeit der erwähnten Einheiten legt. Die neuen rechtlichen Möglichkeiten werden im allgemeinen durch wirtschaftliche Gesichtspunkte unterstützt, in der nahen Zukunft werden aber die gesellschaftlichen Erfordernisse noch härter. Es ist nämlich offenbar, daß das Institutionssystem der Betriebsdemokratie nur in entsprechender „Menschennähe“, unter einer unmittelbareren Informiertheit und Interessiertheit, mit entsprechendem Inhalt ausgefüllt werden kann. Das in der Fachliteratur so oft erwähnte Eigentümerbewußtsein, deren entsprechende Kräftigung also nicht innerhalb der Rahmen allgemein des Großbetriebes, sondern der verhältnismäßig gesonderten Einheiten in einem schnelleren Tempo erhofft werden kann.

In diesem Problemenkreis muß aber die schablonenhafte Anschauung verworfen werden, die nur einheitliche Großbetriebsrahmen, oder die andere Extremität: Einheiten mit wirtschaftlicher Rechnungsführung kennen will, die aus den Großbetriebsrahmen quasi „herausgerissen“ ist und sich deshalb weniger eignet die staatlichen eigentümerstrategischen Entscheidungen zu übernehmen. Bis zur Einheit mit wirtschaftlicher Rechnungsführung gibt es aber zahlreiche Stufen der relativen Selbständigkeit und die Entwicklung kann selbst stufenartig, auch innerhalb eines Unternehmens von abweichendem Tempo sein.

Spezielle Aufmerksamkeit und Untersuchung beanspruchen jene Fälle, bei denen die Möglichkeit der Absonderung kraft der Gründungsurkunde, oder bei den Genossenschaften infolge der Verfügungen des Statuts zur Pflicht wird. In diesen Fällen wächst die Bedeutung des zwischen dem Ganz und dem Teil zustande kommenden speziellen — bereits zu den Rechtsnormen des Kollektivs gehörenden — Abkommens. Und letzten Endes wird die Frage immer akuter, warum die Fabrikeinheiten der Großunternehmen Rechtspersönlichkeit erhalten können, wo sie doch in den Warenbeziehungen viel besser operieren können (was sich umso mehr von selbst verstehen würde, weil gemäß der neuen Terminologie bloß von einer weiteren neuen Form der Tochtergesellschaft die Rede wäre). Die Frage ist bloß: was wäre eine Vereinfachung oder eben eine Komplikation, und was würde dementsprechend einen wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil bedeuten?

b) Die andere Vorgangskette der Absonderung der Einheit hat dort seinen Ursprung, daß ein beträchtlicher Teil der neuen Unternehmungsformen eben eine spezielle Einheit mit wirtschaftlicher Rechnungsführung ist. Hierher gehören, sich an die staatlichen Unternehmen knüpfend, die vertraglichen und die mit Kostenersatz wirtschaftenden Betriebseinheiten, ferner, aus einem gewissen Gesichtspunkt, die wirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften der Unternehmen. In den Bereich der Genossenschaften gehören die verschiedenen Fachgruppen, die Pauschalverrechnungssektionen und die genossenschaftlichen wirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften.

Deren Eigenheit ist, daß ihre Gründung nicht allein von der Muttereinheit abhängt. Die Verbindung zwischen Unternehmen und Einheit wird durch das zivilrechtliche Abkommen kollektivrechtliche Vereinbarung und innere Reglements mit endgültiger Geltung hergestellt. Doch das Endergebnis sämtlicher Gründungs- und Bewirtschaftungsformen ist, daß sich die klassische Trias der eigentümerschen Berechtigungen im inneren Verhältnis auflöst und der bedeutende Teil der Teilberechtigungen — in Proportion mit der selbständig gewordenen Verantwortung — zur Einheit neuen Typs wird, und die wirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft der Unternehmen (Genossenschaften) tritt auch nach außen hin unter dem gemeinsamen Namen der Gesellschaft auf.

4. Wie wir sahen, ist die Teilung der Berechtigungen und die genauere, individualisiertere Anbringung der Verpflichtungen ein wesentlicher, gemeinsamer Zug der Weiterentwicklung der staatlichen Unternehmen- und genossenschaftlichen

Struktur. Auch andere Beispiele gibt es, wo sich die staatlichen und genossenschaftlichen eigentumsrechtlichen Formen einander nähern, ja provisorisch einander sogar gegenseitig decken. Ein bedenkenswerter Fall desselben ist *die staatliche wirtschaftliche Fachgruppe*.

Diese neue Form entstand aus den bewährten landwirtschaftlichen Genossenschaftsgruppen, die vormalig ausschließlich im Rahmen von landwirtschaftlichen und allgemeinen Konsumgenossenschaften funktionierten. Wirtschaftliche Gesichtspunkte und bewährte Experimente begründeten es, daß diese Form — ohne wesentliche Beeinträchtigung der bewährten Regeln der Gründung, der Organisation und der Funktionierung — auch auf die der Aufnahme zustimmende staatliche Wirtschaft übertragen wird. Auf diese Weise erhalten nicht bloß die in den Anziehungsbereich der staatlichen Unternehmen gehörenden Kleinproduzenten und die Werktätigen der Wirtschaft selbst Möglichkeit, daß sie z. B. ihre Produkte durch die Wirtschaft aufarbeiten lassen, oder irgend eine andere Hilfe derselben in Anspruch nehmen, sondern können darüber hinaus auf den für eine bestimmte Zeit und unter bestimmten Bedingungen überlassenen Grundstücken der staatlichen Wirtschaft auch an der planmäßigen großbetrieblichen Wirtschaftung — kollektiv oder individuell — beteiligt sein, ähnlich dem bei den Produktionsgenossenschaften allgemein gewordenen Familienackerbau.

Die Rechtsnorm läßt aber mehrere wesentliche dogmatische Fragen offen, vor allem die eigentumsrechtliche Problematik. Wir können uns nicht damit begnügen, daß infolge der Gründung der Fachgruppe, des Mitgliedverhältnisses und des genossenschaftlichen Modells der autonomen Funktionierung im wesentlichen von einem genossenschaftlichen Eigentum die Rede ist. Es kann aber auch nicht behauptet werden, daß es sich um eine eigenartige Ausübung des vom Staat erhaltenen Verwaltungsrechts im Rahmen der Fachgruppe handeln würde. Wir haben hier also mit einer gemischten Formation zu tun, wo die staatliche Lenkung in entsprechender Form gegenwärtig ist. Dafür hat, außer Rechtsnorm, auch der Direktor zu sorgen im Wesen der die staatlichen Interessen sichernden Vereinbarung. Doch innerhalb dieser zweifarbigen Hülle lebt die Mitgliedschaft ihr eigenes genossenschaftliches Leben, gemäß der sich dort eingespielten speziellen Regeln des Eigentumsrechts.

5. Unter den im staatlichen Sektor eingeführten neuen Formen bedeutet prinzipiell die Filiale die größte Neuerung. Nachdem diese neue (Gründungs-) Berechtigung des Unternehmens bereits deklariert sein wird, können in den eigentumsrechtlichen Verhältnissen die Konsequenzen verhältnismäßig einfach gezogen werden. Grundlegend ist das Prinzip *nemo plus iuris* die Richtschnur. Das Gründungsunternehmen kann also maximal das selbständige Wirtschaftsrecht übertragen, über das es selbst verfügt. In diesem Kreis tauchen bloß zwei Probleme von minderer Bedeutung auf.

Das eine Problem ist vor allem die Frage, ob das Prinzip des *nemo plus iuris* nicht verletzt wird — was übrigens unzulässig wäre — dadurch, daß das gründende Unternehmen infolge des Ausfalls des Anweisungsrechts, sein eigenes Kind gewisser-

maßen in eine günstigere Lage verletzt, als es selbst ist. Das ist aber bloß ein Scheinproblem — und nicht einmal neu. Dasselbe gilt für die Wirtschaftsassoziationen mit Rechtspersönlichkeit, die in direkter Form auch nicht angewiesen werden können, ebenso wie ihre staatlichen Gründer. Hier geht es um etwas anderes. Es ist der das Unternehmen gründende Staat selbst, der seinem eigenen Kind schon im voraus rechtsnormlich das Recht der „Nachbrütung“ zusichert und gleichzeitig darauf verzichtet, sich in die Angelegenheiten des „Enkelkindes“ einzumischen.

Die andere interessante prinzipielle Frage ist, daß zwischen der Mutter- und der Tochtergesellschaft nicht nur das hierarchische Verhältnis des Aufsehers und der zu kontrollierenden Organisation besteht, sondern auch ein Interessenabstimmungs-Kooperationsverhältnis. Wirtschaftlich bedeutet das eine zweckmäßige Arbeitsteilung. Auf der rechtlichen Seite ist aber die auf Vereinbarung beruhende Beziehung noch zu klären. Letzteres fällt in Ermangelung der Beiordnung und der Autonomie aus dem Bereich des Zivilrechts aus, prinzipiell muß sie aber den Grunderfordernissen der Zivilistik entsprechen.

6. Über die Problematik der *wirtschaftlichen Assoziationen* sprechend, lohnt es sich hier darauf aufmerksam zu machen, daß die neuen kleinbetrieblichen Formen die verschiedenen Zusammenschluß- und Kooperationsrahmen auch auf diesem Gebiet erweitern und die möglichen Variationsformen bereichern. Es ist denkbar, daß Mutter- und Tochtergesellschaft, zusammen mit anderen Wirtschaftsorganen, ein neues Unternehmen gründen. Auch bei den Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit kann mit neuen Formationen gerechnet werden. Dadurch erweitert sich aber nicht der Kreis der prinzipiellen Probleme, Sorgen gibt es auch ohnedies genug. Denken wir bloß an die virtuoson Fingerübungen von Tamás Sárközy, wie er auf dem Wohltemperierten Klavier seiner eigenen Theorie das Assoziationsschicksal des Eigentums von Gründern verschiedener Sektoren vorführt für den Fall, wenn sie an dem Weiterbestehen einzelner früheren sektoralen Charakteristiken beharren.²

Der Kreis der Gründer und der Assoziationen erweitert sich aber ständig, deshalb wäre es an der Zeit weiterzuschreiten. Das Gewicht sollte nicht auf die originalen Eigenschaften des eingebrachten Vermögens, sondern auf seine in der Assoziation „erlittenen“ Änderungen gelegt werden. Das Wesen dieser Änderungen ist, daß das in die Assoziation eingebrachte Vermögen bei beiden Formen des gesellschaftlichen Eigentums seine bezeichnendsten Eigenheiten einbüßt: bei dem staatlichen Eigentum die unmittelbare Aufsicht und die unmittelbare Geltendmachung der strategischen Entscheidungen; bei dem genossenschaftlichem Eigentum die unmittelbare eigentümerische Lenkung der Kollektive, die direkte autonome Beeinflussung. Dementsprechend gelangen die beiden Formen des gesellschaftlichen Eigentums in der Assoziation in nahe Verwandtschaft, sie werden fast identisch. Wir

² SÁRKÖZY, T.: *A szocialista vállalatelmélet jogtudományi alapjaihoz* (Zu den rechtswissenschaftlichen Grundlagen der sozialistischen Unternehmestheorie), Bpest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 1981. p. 538.

können also mit Recht von einem eigenartig entstandenen gemeinsamen Eigentum sprechen, bei dessen Funktionierung nicht die ursprünglichen sachlichen Gebundenheiten, sondern der Assoziationsvertrag und die durch die Gründer bestimmte innere Regelung die bestimmende Rolle spielen.

Eine weitere, zu erörternde Frage ist deshalb, wie sich die Gründer und die durch sie gegründete Assoziation an der verwandelten Eigentümergewalt teilen. Diese Frage wird noch farbiger, wenn im Bereich der Assoziationen auch die Kleinbetriebe in einer größeren Zahl und ihren speziellen Ansprüchen entsprechend erscheinen. Bisher galt es jene allgemein akzeptierte und zweifelsohne geistreiche Abfassung für beruhigende Lösung, daß die Assoziation mit Rechtspersönlichkeit Eigentümer der ihr zur Verfügung gestellten Mittel, die Gründer aber Eigentümer der Rechtsperson selbst, das heißt des sekundären Unternehmens sind. Bei der Weiterentwicklung der Vorstellung von Imre Szenes können wir uns aber nicht mit dem Experiment von Tamás Sárközy zufriedenstellen, daß ein volleres Bild nur im Wege der rechtszweigli-chen Absonderung gesucht werden kann. Er sagt folgendes: „Das Eigentumsrecht des gemeinsamen Unternehmens über seine Mittel ist vollends zivilrechtlichen, wareneigentumsrechtlichen Charakters. Demgegenüber ist aber das Eigentumsrecht der Mitgliedunternehmen über das Unternehmen seinen Inhalt nach Wirtschaftslenkungsrecht, das die strategischen Eigentümerberechtigungen der Mitglieder hinsichtlich der Lenkung, beziehungsweise der Zueignung des Gewinns in sich faßt.“ Auf diesem Gebiet ist nämlich die Unterscheidung zwischen Strategie und Taktik keine Aufgabe der Theorie, sondern es ist eine äußerst praktische und den Gründern anvertraute Frage. Das Interesse der Gründer des gemeinsamen Unternehmens ist nämlich, daß wettbewerbsfähige — und dementsprechend entscheidungsfähige — Rechtspersonen ins Leben gerufen werden. Die unantastbaren Rechte der Betriebsleitungsberatung sichern ihnen deshalb eine ständige Präsenz auch in der Eigentümerverwaltung innerhalb des Unternehmens. Dadurch können aber, in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Aufgaben, die strategischen Grenzen leicht und nach Belieben überschritten werden.

Typisch kann diese Situation werden, wenn die Assoziation nicht Konkurrenz- und Profitorientiert ist, sondern seitens der Gründer bloß zu ihrer Eigenen Bedienung gegründet worden ist. Im Rahmen der verschiedenen Kooperations- und Koordinationsassoziationen gab es auch bisher schon solche Beispiele. Diese üben beschränkte Aushilfs- und Dienstleistungstätigkeit aus, über deren engen Eigentumsbasis noch leicht gesagt werden konnte, daß sie exceptionell und unbedeutend sei. Bei den neuen Kleinbetriebsformen verhält es sich aber anders. Ihre breitere Entfaltung verschärft die Lage, daß zur Befriedigung ihrer eigenen Hintergrundindustrie-, Bestandhaltungs-, Lieferungs (usw.)-Bedürfnisse sie selbst zusammenfassen müssen, auch im Falle einer Assoziation nur innerhalb bescheidener Rahmen, und im allgemeinen nur für den eigenen Gebrauch. Das aber bedeutet, daß die Gründer den bedeutenden Teil der inneren Eigentümerverwaltung der Assoziation für sich vorbehalten, unmittelbar und in kollektiver Form ausüben.

7. Im genossenschaftlichen Sektor ist unter den neuen Formen die Kleingenossenschaft die bedeutendste Form. Ihre Einfachheit anstrebenden üben auf die ganze genossenschaftliche Regelung eine positive Wirkung aus. Aus dem Gesichtspunkt unseres Themas wollen wir nichtsdestoweniger die Aufmerksamkeit auf die *genossenschaftlichen Gewerbe- und Dienstleistungsfachgruppen* lenken. Die neuen Regeln derselben sind aus mehreren Gesichtspunkten interessant und bilden Grundlage zu Verallgemeinerungen.

Diese neue Form kann als ein Beispiel der Näherung innerhalb der großen genossenschaftlichen Familie, als eine Brücke zwischen den verschiedenen Genossenschaftszweigen gelten. Es ist zweifellos, daß diese Fachgruppe eine Arbeitsgenossenschaftsform ist, sie gründet also auf der Arbeitsleistung der Mitglieder. Die konkreten Formen dieser Arbeitsleistung und die Vermögensbeziehungen der Mitgliedschaft entsprechen aber der sich auf die Gewerbe-genossenschaften beziehenden rechtliche Regelung. Diese gewerbe-genossenschaftliche Regelung kann aber auf Fachgruppenebene für sämtliche in einem anderen Fachzweig funktionierende Genossenschaft angepaßt werden, mit Ausnahme der Spargenossenschaft, deren Geldinstitutscharakter und ihre dementsprechend straffere Regelung die Funktionierung einer derartigen Dienstleistungseinheit nicht ermöglicht. Die Gewerbefachgruppen können also nicht nur auf eigener rechtlichen Grundlage, also innerhalb einer Gewerbe-genossenschaft funktionieren, sondern sie können sich auch an landwirtschaftlichen, Konsum- und Wohnungsbaugenossenschaften beteiligen. Das ist nicht bloß eine theoretische Frage. Es hat eine große praktische Bedeutung, daß die Dienstleistungen in den Dörfern, oder die besonders mangelhafte Instandhaltung von Wohnungen auch durch andere, gemäß ihrer Grundtätigkeit unmittelbar nicht interessierte, — nicht gewerbliche — Genossenschaften gewährt werden können. Aus dem Gesichtspunkt unseres Themas bedeutet das, daß in der Ordnung der eigentümerischen inneren Verwaltung Muttergenossenschaft und Fachgruppe auch dann ungestört kooperieren muß, wenn diese in vielen Teilfragen des Vermögensbeitrags und der Mitwirkung voneinander abweichend geregelt sind.

Deshalb ist es bedeutender und auch praktisch komplizierter als sonst, daß die Genossenschaft und die Fachgruppe ihre Beziehungen durch Abkommen regelt und daß sie das in ihren inneren Reglements niederlegen. Aus dem Gesichtspunkt unseres Themas bedeutet das, daß sich die eigentümerische innere Verwaltung, als Resultat eines außerhalb des Zivilrechts liegenden und auch im Genossenschaftsrecht ungewöhnlichen kollektiven Abkommens, spaltet.

Gemäß der rechtsnormlichen Textierung: „Die gewerbliche (baugewerbliche) genossenschaftliche Produktionsbeziehungsweise Dienstleistungsfachgruppe ist eine im Rahmen einer Genossenschaft funktionierende, über eine bestimmte Selbstverwaltungs- und wirtschaftliche Selbständigkeit verfügende Organisation der Staatsbürger, mit wirtschaftlicher Rechnungsführung. Die Fachgruppe ist keine Rechtsperson.“ Dementsprechend verfügt die Fachgruppe, von außen betrachtet, über kein eigenes Eigentum. Von innen gesehen ist aber die Lage nicht so einfach. Das Mitgliedverhält-

nis bei der Fachgruppe ist anders als das Mitgliedverhältnis bei der Genossenschaft. Es ist möglich, daß der Staatsbürger nur Mitglied der Fachgruppe wird, das heißt, er ist kein Mitglied der echten (genossenschaftlichen) Eigentümergemeinschaft. Auch das ist aber möglich, daß er über beide Mitgliedschaften verfügt, aber mitreden bei der Fachgruppe kann er nicht in seiner Qualität als Genossenschaftsmitglied, das heißt also nicht im Wege der autonomen Körperschaftsleitung, sondern kraft der zwischen Genossenschaft und Fachgruppe bestehenden — die gegenseitigen Beziehungen bestimmenden — Abkommen. Dieses Abkommen gestaltet unter anderen die beiden Schichten des der Fachgruppe zur Verfügung stehenden Vermögens.

a) Die eine Schichte ist das aus dem Vermögensbeitrag der Fachgruppenmitglieder stammende und aus ihrer Wirtschaftung resultierende, für die Zwecke der Fachgruppe gesondert verwaltete Vermögen. Dieser Vermögensanteil ist wegen der vorhin geschilderten Trennung des Mitgliedverhältnisses ein spezielles gemeinsames Eigentum der Mitgliedschaft der Fachgruppe, das sich nur im Wege des Abkommens und innerhalb der Rahmen desselben transformiert. Diese Doppelheit, beziehungsweise Stufenartigkeit hat hinsichtlich der Ausübung der Eigentümerischen Teilberechtigungen, Tragung des Risikos und — wie wir sehen werden — vor allem der Teilbarkeit des Vermögensanteils zahlreiche Folgen.

b) Der andere Vermögensanteil besteht aus — gleichfalls gesondert zu verwahren, — Vermögensmitteln, die durch die Genossenschaft oder durch eine andere Wirtschaftsorganisation der Fachgruppe überlassen wird. Die Überlassung seitens einer anderen Wirtschaftsorganisation kann hier vernachlässigt werden, da es sich hier um die Beziehung zwischen den Rechtspersonen handelt. Hier kommt vor allem die vermittelnde Rolle der Genossenschaften in Betracht. Anders verhält es sich mit den genossenschaftlichen Quellen. Die Genossenschaft kann Vermögensmittel nicht bloß für den Gebrauch der Fachgruppe überlassen; das Abkommen kann die Ausübung weiterer Teilberechtigungen, so auch die Verfügung über den Vermögensgegenstand der über eigene Mitgliedschaft verfügenden Fachgruppe überlassen unter Vorschreibung einer Verrechnungspflicht.

Bei einer derartigen Spaltung des Rechts der selbständigen Wirtschaftung mutet es nicht als prinzipieller Bruch an, wenn im Falle des Aufhörens der Fachgruppe und nach Begleichung der Schulden das für die Zwecke der Fachgruppe getrennt verwaltete Vermögen unter den Mitgliedern — entsprechend dem Verhältnis ihrer Mitwirkung und ihres Beitrags — verteilt wird.

Nach dem Aufhören der Genossenschaft ist die Unteilbarkeit durchaus kein Begriffselement des genossenschaftlichen Eigentums. Unter kapitalistischen Umständen fehlt auch dessen inhaltliche Sicherung, das Institutionssystem der Verwendung für Genossenschaftszwecke. Es ist natürlich eine andere Frage, das das Prinzip der Unteilbarkeit unter sozialistischen Verhältnissen eine entscheidende Sicherung der Stabilität der großbetrieblichen Wirtschaft ist, was nur aus ganz besonderen Gründen außer Acht bleiben kann, z. B. in dem Fall, wenn die Liquidation aus öffentlichem Interesse vor sich geht. Bei der Fachgruppe handelt es sich aber um etwas anderes.

Über die gesonderten Interessenverhältnisse der Mitgliedschaft der Fachgruppe spielten auch gewichtige organisationspolitische Gründe mit, daß das genossenschaftliche Eigentum in der besprochenen Form aufgeteilt werde. Das ist nämlich ein wichtiges Element der Konkurrenzfähigkeit der neuen Genossenschaftsform. Mangels derselben würden die arbeitgemeinschaftlichen, beziehungsweise gesellschaftlichen Formen zu einem einseitigen Vorteil gelangen, infolgedessen die in den Genossenschaftsrahmen gehörenden und dorthin passenden Initiativen vom Genossenschaftlichen Weg abgehalten würden.

8. Damit sind wir bei der Scheidewand des genossenschaftlichen und des individuellen Eigentums angelangt. Das ist eine äußerst scharfe Trennlinie, wo wir mit Recht hoffen können, daß wir weder Überdeckungen, noch Fragezeichen antreffen. Das wäre auch der Fall, wenn hinter der einheitlichen rechtlichen Kleidung der wirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften keine abweichenden wirtschaftspolitischen Ziele und auch die Eigentumsverhältnisse wesentlich beeinträchtigenden Organisationsmöglichkeiten verborgen wären. Aus dem Gesichtspunkt der Bindung an den Großbetrieb unterscheiden wir drei Stufen der *wirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften*.

Die Grundform ist eigentlich eine weiterentwickelte zivilrechtliche Gesellschaft, also eine vertragliche Beziehung ohne Rechtspersönlichkeit. Das äußere und innere Sicherungssystem derselben stärkte sich, doch die eigentumsrechtliche Lage blieb im wesentlichen unverändert. Der in Geld oder verbrauchbaren Sachen gewährte Vermögensbeitrag der Mitglieder geht in gemeinsames Eigentum über, sonstige Beiträge gelangen in gemeinsame Nutzung. Auch die sich aus der Funktionierung unter gemeinsamen Namen ergebenden Möglichkeiten, ferner die Verantwortlichkeits- und sonstige Bedingungen änderten sich nicht. Die Beziehung zu den Großbetrieben ist auf dieser Ebene nicht institutionell, sie wirkt sich auf die rechtlichen Merkmale nicht aus.

Auf der zweiten Stufe unterstützt die sozialistische Wirtschaftsorganisation institutionell die durch ihre Werk tätigen und/oder ihre Pensionäre gegründete wirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft. Diese Beziehung färbt noch die rechtliche Lage der Mitglieder und der Arbeitsgemeinschaft nicht um. Umso weniger, da die Rechtsnorm nicht vorschreibt, daß die Arbeitsgemeinschaft „ausschließlich“ aus eigenen Mitarbeitern bestehen soll, es ist fallweise auch die Einschaltung von außenstehenden Personen möglich, die innerhalb der Kollektive natürlich gleichberechtigte Mitglieder sind. Auch der Zweck der Unterstützung seitens der Großbetriebe kann verschieden sein. Als primärer Zweck kann gelten, daß der Großbetrieb das Vorwärtskommen seiner eigenen Kollektive fördert; ein entscheidendes Motiv kann auch sein, daß er die zur großbetrieblichen Produktion nötigen Dienstleistungen auf dieser Weise organisiert. Die verschiedenen Ziele und Interessen können sich aber nur dann realisieren, wenn die Formen und Bedingungen der Unterstützung der Großbetriebe durch entsprechende Abkommen festgelegt sind. Es ist also ein

Erfordernis, daß die dauerhafte und institutionelle Beziehung auf einer vollkommenen Interessengleichheit gründet, gleichzeitig aber die Arbeitsgemeinschaft eine möglichst große Bewegungsfreiheit genießt. Unter Beachtung dieser Erfordernisse taucht der Gedanke auf, daß ein gutes Abkommen in gewissem Sinn auch die Wirtschaftsorganisation in die Gesellschaft einbezieht, die gemeinsame Interessiertheit kann auch gemeinsame Eigentümer- und Nutzungsbezüge haben. Allerdings ist das vorderhand noch nicht typisch. Ähnliche Probleme treffen wir eher in der nächsten Stufe, wo diese geradezu unvermeidlich sind.

Die dritte Stufe ist die auch durch die Rechtsnorm speziell qualifizierte, *wirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft der Unternehmen* genannte Gesellschaftsform. Diese ist ausschließlich auf die eigenen Werk tätigen des Unternehmens (der Genossenschaft) aufgebaut. Vor dem Mitgliedverhältnis gibt es also ein Rahmenrechtsverhältnis, das im vorhinein schon von der zivilrechtlichen Gleichberechtigung abweicht. Das wirtschaftliche Übergewicht der Unternehmen wird auch in dem mit der Arbeitsgemeinschaft geschlossenen Abkommen geltend. Das ist übrigens ein billiger und gerechter Ausgleich dessen, daß durch die direktoriale Zustimmung zugleich auch die Risikoübernahme des Unternehmens geltend wird. Die derweise zustandegekommene enge Beziehung wirkt sich notwendigerweise natürlich auch auf die Eigentümerverhältnisse aus, mindestens in zwei Beziehungen. Es ist gemeinsames Interesse, daß die im Dienste des Unternehmens stehende Arbeitsgemeinschaft über die ihr zur Verfügung gestellten Unternehmenmittel möglichst frei verfügen kann. Das bedeutet praktisch die Ausdehnung des Verwahrungsrechts der Unternehmen, die Überlassung desselben für die Arbeitsgemeinschaft in einem bestimmten Kreis. Im Vergleich zu anderen Einheiten mit wirtschaftlicher Rechnungsführung gibt es eine zweifache qualitative Differenzierung in der Trennung der Berechtigungen und der Vermögensabsonderung. Erstens, daß die Trennung nicht bloß über Entscheidung seitens der Leitung beruht, sondern auf einem Abkommen. Zweitens, daß die Ausübung der Eigentümerrechte nach außen hin nicht in Vertretung des Unternehmens, sondern unter dem gemeinsamen Namen der wirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft vor sich geht. Dazu kommt noch die unvermeidliche Bindung zum staatlichen Eigentum mit negativem Vorzeichen, daß nämlich für die Schulden der Arbeitsgemeinschaft letzten Endes das Unternehmen aufkommen muß.

Eine ähnliche Kooperation kann auch im Rahmen sonstiger staatlichen und wirtschaftenden Organe zustandekommen. Praktisch kann hier vor allem von den genossenschaftlichen Großbetrieben die Rede sein. In letzterem Fall schaltet sich das genossenschaftliche Eigentum in die Assoziationstätigkeit ein, wesentlich in der soeben geschilderten Weise. In einzelnen Details können genossenschaftliche Spezialitäten minderer Bedeutung geltend werden. Nur beispielsweise sei der Fall erwähnt, wo die wirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft von Genossenschaften durch Mitglieder und Angestellte gemeinsam gegründet werden. Allgemein gilt die Regel, daß in den Selbstverwaltungsangelegenheiten der genossenschaftlichen Eigentümergemeinschaft die Angestellten kein Mitrederecht haben. Es ändert sich die Lage, wenn

die Genossenschaft einen bestimmten Teil der Ausübung der Eigentümerrechte der wirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft der Genossenschaft überläßt — auch das ist nämlich möglich —, wo dann nicht mehr die Mitgliedschaft der Genossenschaft, sondern die der Gesellschaft entscheidungsberechtigt ist.³

9. Von den Änderungen, die *das individuelle Eigentum*, insbesondere einzelne Kategorien desselben betreffen, ist die Änderung in der Beurteilung der kleingewerblichen Tätigkeit und der sonstigen individuellen und Gruppenunternehmungen und nachfolgend dann die Modifizierung ihrer rechtlichen Konstruktion die bedeutendste. Die Gewerbebetreibung und Initiierung sonstiger Unternehmungen, beziehungsweise deren Betreibung wurde zum staatsbürgerlichen Recht. Bei der Erteilung der Gewerbeberechtigung untersucht die Behörde bloß, ob die normativen Bedingungen — vor allem die Qualifikation — zur Verfügung stehen. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Begründung und Zweckmäßigkeit ist keine Aufgabe der Behörde, sondern die der Konsumenten.

Diese Änderung hat die bedeutende — vorderhand noch nicht ermeßbare — Zunahme des Quantum des Privateigentums zur Folge. Auch heute ist es schon klar, daß dieses Wachstum das bestimmende Gewicht des gesellschaftlichen Eigentums nicht berührt. Es ist aber Frage, ob das im Bereich des individuellen Eigentums bei den einzelnen eigentumsrechtlichen Formen — eine Änderung bedeutet oder nicht, ob es nicht eine Umwertung der Anschauung notwendig macht. Unseres Erachtens bedarf es einer Umwertung der Anschauung und der Rechtspolitik bereits vor der Bildung der neuen Größenwerte.

Bei der Bestimmung der individuellen Eigentumsformen nimmt das Zivilgesetzbuch die zivilrechtliche Adaptation der verfassungsmäßigen Grundthesen vor, die Bestimmung weiterer die Staatsbürger berührender Details wird anderen Rechtsnormen zugewiesen. Es ist also eine wesentliche Frage, welche Rechtszweige und was für Rechtsnormen in der neuen Situation bei den Teilregelungen effektiv eine normative Rolle haben werden.

Bei beiden Fragen — rechtspolitische Grundstellung und Regelungsrolle — muß Absatz (3) des § 3 des ZGB zugrunde genommen werden, wo es heißt: „Das Gesetz fördert die Vermehrung des durch Arbeit erworbenen Eigentums.“ Diese Textierung verursachte schon früher Probleme, da die weiteren Verfügungen des ZGB vor allem über das Privateigentum spezielle Vorschriften enthalten und nicht über das durch Arbeit erworbene Eigentum. Das Kommentar des ZGB gibt dementsprechend eine einschränkende Interpretation: „Der über das persönliche Eigentum verfügende § 92 stellt nämlich bloß das recht der freien Verfügung mit dem persönlichen Eigentum im Interesse der Befriedigung der Bedürfnisse fest, wovon die Folgerung gezogen werden kann, daß das Gesetz, im Sinne des Absatzes (3) des § 3 bloß das Wachstum des durch Arbeit erworbenen persönlichen Eigentums fördert und die Vermehrung des durch

³ SÁRKÓZY, T.: op. cit. p. 539.

Kleinwarenerzeugung erworbenen Personaleigentums nicht als einen *hervorzuhebenden* Wert auffaßt, obwohl es die gesellschaftlich nützliche wirtschaftliche Tätigkeit der Kleinproduzenten anerkennt. (§ 93 Abs. 1/)⁴

Diese Argumentation war in der langdauernden Periode der Festigung der sozialistischen Eigentumsformen nicht nur richtig, sondern deutete auch die akuten Aufgaben der damaligen Übergangsperiode an. Die Lage hat sich aber radikal verändert, es müssen auch die geschilderten Argumente umgewertet werden. Vor allem kann die Arbeit der Kleinproduzenten- und sonstigen Unternehmungstätigkeit einander nicht gegenübergestellt werden, als wäre letztere keine Arbeit. Diese alte Betrachtungsart der Arbeit setzte lange Zeit hindurch als Begriffselemente derselben eine gewisse Subordiniertheit, die Einfügung in die gesellschaftliche Arbeitsteilung nach Befehl, einen geistigen oder physikalischen Muskelfiber beanspruchende Tätigkeit voraus. Diese Anschauung betrachtete die geistige und moralische Gespanntheit, die aktuelle Stresssituation, was eine Unternehmung, Initiative, Risikoübernahme bedeute als völlig indifferent, ja sogar verdächtig. Heute ist aber eben die Entfaltung und Verschmelzung mit der eng verstandenen Arbeit gerade dieser Fähigkeiten und Leistungen das Hauptziel, ungeachtet dessen, ob sich diese neuen Eigenschaften und Verhaltensformen in großbetrieblichen oder kleinbetrieblichen Rahmen entfalten. Nur von einer derartigen, mit solchen Elementen verbundenen Tätigkeit kann eine wirtschaftliche Wirksamkeit erwartet werden, gleichzeitig muß aber eine solche Tätigkeit — unabhängig von den Organisationsrahmen, und in sämtlichen Momenten — als Arbeit akzeptiert werden. Es ist begründet auch die Vermehrung des durch Arbeit erworbenen Eigentums in diesem ausgebreiteten Kreis anzuerkennen und für gesetzlich förderungswürdig zu erklären. Eine derartige Zweck- und Begriffserweiterung bedeutet auch gleichzeitig, daß außer der Vermehrung des persönlichen Eigentums auch mit der Erweiterung der Quantität und des Wirksamkeitsbereichs des Privateigentums gerechnet wird. Das ist übrigens keine ketzerische rechtsdogmatische Anschauung, sondern ein ausgedrücktes wirtschaftspolitisches Ziel, das mit modern ausgerüstetem Kleingewerbe, mit durch entsprechende Produktionsmittel versehenen individuellen und Gruppenunternehmungen rechnet und die friedlich verliegenden Geldmittel und auch die häuslichen Produktionsmittel hervorlocken will, damit diese, zusammen mit den noch verfügbaren Arbeitskräften, zur Befriedigung der Bedürfnisse eingesetzt werden können.

Hier tritt das andere große Problem auf, wo die qualitative Wirkung der quantitativen Änderungen sorgfältig geprüft werden müssen. Dieses Problem ist die stellenweise Verwaschung, ein engeres Zusammenspiel des persönlichen und des Privateigentums.

⁴ *A Polgári Törvénykönyv magyarázata* (Kommentar des ungarischen Zivilgesetzbuches). Budapest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 1981. p. 44.

Bislang konnte die rechtliche Regelung zwischen dem persönlichen und dem Privateigentum nur in Bezug auf die landwirtschaftlichen Liegenschaften scharfe Grenzen ziehen, in erster Linie mit den Mitteln der bodenrechtlichen Regelung. In anderen Beziehungen ging die ausführlichere Regelung nur in Bezug auf das persönliche Eigentum vor sich. In beiden Fällen war die spezielle wirtschaftliche und rechtliche Beschaffenheit und der Umstand bestimmend, daß an den erwähnten Gebieten die Mangelwirtschaftung unabwährbar, ja immer spannender wird und dementsprechend wird auch die verteilende und einschränkende Rolle des Rechts geringer.

Auf anderen Gebieten lockerten sich die Begriffsmerkmale des privatrechtlichen Eigentums und es gibt auch Übergangsformationen. Auf der persönlichen Seite erschien es bereits auf der Ebene der Verfassung: anstatt des durch Arbeit erworbenen Eigentums der Landwirte und der Handwerker genießt bereits „das aus der gesellschaftlich nützlichen Wirtschaftstätigkeit der Kleinproduzenten stammende Privateigentum“ staatliche Anerkennung und Schutz. Und jetzt erweitert sich dieser Kleinproduzentenkreis mit einer Menge von nicht professionellen Unternehmern und Mitgliedern von Assoziationen.

Auch auf der objektiven Seite treffen wir neue — genauer gesagt in ihrem Ausmaß neue — Übergangsformationen. Zwischen dem Privateigentum und dem persönlichen Eigentum geht nicht bloß die ewige Metamorphose vor sich, daß ein bedeutender Teil des Ergebnisses der auf dem Privateigentum gründenden Tätigkeit laufend und notwendigerweise der Befriedigung von persönlichen und familiären Bedürfnissen dient und so zu persönlichem Eigentum wird. Von größerer Bedeutung ist, daß auch die sich in die neuen Möglichkeiten der Kleinproduktion (und der Dienstleistungen) einschaltenden Produktionsmittel „doppeltbig“ sind. Daran ist vor allem die technische Entwicklung schuldig. Heute ist ein Kleingartenbesitzer fähig einen Maschinenpark zu unterhalten, was vor dreißig Jahren einer Produktionsgenossenschaftsgruppe nicht möglich war. Ein Jurist kann eine Bastelgarnitur haben, die einen früheren Handwerker mit Neid erfüllt hätte. Im Rahmen der neuen Unternehmungsmöglichkeiten ist es dem Eigentümer frei überlassen ob er diese Mittel als Privateigentum oder als persönliches Eigentum nutzbar machen will — im vorwiegenden Teil der Fälle tut er es für beide Zwecke. Um bei dem vorigen Beispiel zu bleiben: er kann mit den Kleinmaschinen *auch* landwirtschaftliche Mietarbeit leisten, aber seine Utensilien *auch* der wirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft überlassen. Auch wäre es schwierig die Privattaxifahrer samt ihren Wagen ständig umzugruppieren, je nach dem, ob er seine Tafel herauf- oder hinunterklappt. Die einfacheren Rechenapparate, die vor kurzem auf dem Gipfel der Produktion und Organisation eingesetzt waren — erscheinen heute hier und da bereits auf den Geschenk- und Spielwarenmärkten.

All das weist darauf hin, daß auf dem Gebiet der Rechtsentwicklung der wissenschaftlich-technischen Revolution, vor allem den Ergebnissen und Perspektiven der technischen Entwicklung größere und unmittelbare — nicht nur durch die Volkswirte vermittelte — Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. Auf diese Weise

kann vermieden werden, daß der stille und weise Rückzug des Privatrechts z. B. auf dem behandelten Gebiet Nostalgie verursacht und es wird weniger mühselig sein eine rechtliche Komplexität neuen Typs auszubauen, die in die stellenweise bereits zu steife gewaltliche Verwaltungsverhältnisse moderne zivilrechtliche Elemente bringt.

Некоторые вопросы права собственности новых форм мелкого предпринимательства

ДЬ. СЕП

Новые мелкопроизводственные, групповые и личные формы предпринимательства, вступившие в действие 1 января 1982 года, показывают специальные, воздействующие и на отношения собственности новые черты с одной стороны внутри своих собственных правово-организационных рамок; с другой стороны они образуют новую систему связей между различными секторами, а внутри этих секторов между формами крупного производства и мелкого производства, а также воплощенными ими формами права собственности. Исходя из этого в статье обозреваются новые черты упомянутых организационных форм и возможностей для предпринимательства в первую очередь с той точки зрения, в какой мере раскрашивают они привычные отношения собственности крупного производства, находящегося в государственной или кооперативной собственности, пронизывая в их рамки или вступая с ними в институциональные связи, учитывая и то обстоятельство, что эти отношения и сами по себе подходящие для дальнейшего развития. Автор затрагивает также более важные черты, ожидаемы явления, которые могут проявляться в связи с решением проблем о праве собственности объединений. Наконец исследует влияние изменений количества и состава частной собственности на роль форм права личной собственности, на их оценку и урегулирование.

Some questions of property rights concerning the new forms of small firms and enterprising

Gy. Szép

A new regulation came into force on January 1st, 1982 concerning small firms, group and individual enterprising. The regulation creates new elements of property rights in the structure of the organisations concerned. New legal relations were established between the various legal forms of ownership. The paper reviews the contributions of the new regulation to the development of the socialist property (and large corporations in general). The new or possible consequences of the solutions in the field of partnership are analyzed, as well as the influence of the change in the size and composition of private property on the role and evaluation of individual forms of ownership.

Entwicklungsmöglichkeiten des gesellschaftlichen Bodeneigentumsrechts

I. SERES

Professor

„Eötvös Loránd“ Universität, Budapest

Es ist unsere theoretische und praktische Aufgabe für unseren sozialistischen Bodenbenutzungssystem eine solide und dauerhafte bodeneigentumsrechtliche Basis zu schaffen. Dies kann und soll bei uns durch die Ausarbeitung eines „sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems“ geschaffen werden. Die Einheit des — vom staatlichen genossenschaftlichen und personellen Bodeneigentum zusammengesetzten — Bodeneigentumsrechtssystems wird durch den sozialistischen Charakter dieser bodeneigentumsrechtlichen Formen, durch ihre (auf Grund des Prinzips der Gleichberechtigung basierten) Wechselbeziehung und für ihr dauerhaftes Zusammenleben, sowie durch ihre Entwicklung derselben Richtung dargestellt. Doch kommt im Rahmen des einheitlichen Bodeneigentumsrechtssystems auch jene Verschiedenheit zur Geltung, die aus der verschiedenen Konstruktionen des staatlichen — genossenschaftlichen und personellen Bodeneigentumsrechts, aus ihrer, in unserem sozialistischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben gespielten Rolle folgt.

I

Es ist allgemein bekannt, daß in Ungarn seit Beendigung der allgemeinen Kollektivisierung der Landwirtschaft (1961) auf dem gesamten Gebiet des Landes das sozialistische Bodennutzungssystem verwirklicht wurde. *Im Bodennutzungssystem sozialistischen Charakters spielt die kollektive Bodennutzung in Großbetrieb mit sozialistischem Charakter (staatliche und genossenschaftliche) eine dominante und bestimmende Rolle*, doch ist im heutigen Entwicklungsabschnitt zugleich auch eindeutig geworden, daß auch die persönliche sozialistische Bodennutzung in das gesamte sozialistische Bodennutzungssystem so eingebaut ist, daß dieselbe zum Großteil (insbesondere im Falle der kleinen Hauswirtschaft und des zugeteilten Bodens), gestützt auf die sozialistische großbetriebliche Landwirtschaft, in enger Verbindung damit und sie ergänzend verwirklicht wird. Dieses sozialistische Bodennutzungssystem bildet eine solche einheitliche Gesamtheit, welche sogar die bestehende minimale kleine Privatbodennutzung sich angleicht, d. h. diese Privatbodennutzung in dieser wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umgebung nur so bestehen kann, daß im Laufe der wirtschaftlichen Beziehungen sie objektiv und notwendigerweise mit immer mehr wirtschaftlichen Fäden mit dem sozialistischen Wirtschaftssektor verbunden ist.

Das Zustandekommen, die Vorherrschaft und die Entwicklung des sozialistischen Bodennutzungssystems in den vergangenen 15 Jahren brachte zugleich eine solche qualitative Änderung in der Wirtschaft mit sich, wo der tatsächliche Nutzungswert des Bodens immer schärfer in den Vordergrund kam, in dem Maße, daß in diesem Entwicklungsabschnitt *der Boden des Landes* — mit besonderer Hinsicht auf die relative Größe des produktiven und innerhalb dessen des landwirtschaftlich bebauten Gebiets — in erster Linie im Interesse des weiteren reellen und erfolgreichen Aufbaus und Entwicklung unserer sozialistischen Gesellschaft zu *einem Nationalvermögen erklärt werden konnte und mußte*.

Auch ist es bekannt, daß die bodeneigentumsrechtliche Grundlage des ungarischen sozialistischen Bodennutzungssystems nicht einheitlich ist.

Sie ist nicht einheitlich, weder in der Form, daß ihre Grundlage durch eine einzige sozialistische bodeneigentumsrechtliche Form gebildet würde, wie z. B. in der Sowjetunion, wo das gesamte Gebiet des Landes ausschließlich das Eigentum des Staates bildet, noch in der Form, daß die Grundlage des sozialistischen Bodennutzungssystems ein sozialistisches bodeneigentumsrechtliches System (staatliches, genossenschaftliches und persönliches Bodeneigentumsrecht zusammen) bilden würde.

Die Grundlage des ungarischen sozialistischen Bodennutzungssystems ist eigentumsrechtlich *gemischt* und *bildet kein einheitliches bodeneigentumsrechtliches System*. Es bildet nicht nur kein einheitliches bodeneigentumsrechtliches System, sondern es ist auch Tatsache, daß *die einzelnen bodeneigentumsrechtlichen Formen voneinander schärfer getrennt sind* und sich entwickeln können, als wie es das dem sozialistischen Charakter nach als einheitlich zu betrachtendes Bodennutzungssystem und eine darauf aufgebaute Wirtschaft erfordern würde, aber auch im Vergleich dazu, als wie es das bodeneigentumsrechtliche Bewußtsein und die Anschauung der meisten Staatsbürger akzeptieren, verstehen und aktiv unterstützen würde.

Daraus folgt sinngemäß jene *theoretische und praktische Aufgabe, daß wir zu unserem sozialistischen Bodennutzungssystem jene feste und dauerhafte bodeneigentumsrechtliche Grundlage ausbilden und ausbauen, worauf gestützt unsere sozialistische Gesellschaft sich ungestört weiterentwickeln*, erstärken und ihre Möglichkeiten optimal ausnützen kann.

Frage ist, wie diese feste und dauerhafte eigentumsrechtliche Grundlage sein soll, bzw. sein kann? Diese Frage kam — ausgesprochen, aber auch unausgesprochen — eigentlich schon in 1948—49, im „Jahre der Wendung“ in den Vordergrund und die Theorie und auch die Praxis beantwortete sie öfters im Laufe der vergangenen 30 Jahren, doch die Antworten enthielten zahlreiche Widersprüche und in gewissem Sinne enthalten sie noch heute. (Als Beispiel genügt es darauf hinzuweisen, daß man in den 50-er Jahren theoretisch nur ausschließlich jene endgültige Lösung vorgestellt hatte, laut deren auch bei uns das auf das ganze Gebiet des Landes ausgedehnte einheitliche staatliche Bodeneigentum errichtet werden sollte, und deshalb auch für die

Übergangszeit das genossenschaftliche Bodeneigentum anzuerkennen überflüssig ist, usw.).

Diese Entwicklungsperiode bildete aber trotz den Widersprüchen — in erster Linie aufgrund der praktischen Erfahrungen, aber auch teilweise der theoretischen Werke — immer entschiedener jene Entwicklungsrichtung, jene Art und Weise aus, wie die gewünschte sozialistische bodeneigentumsrechtliche Grundlage bei uns errichtet werden kann.

Vor allem ist zu betonen, daß bis heute sowohl die Theorie, wie auch die Praxis zu jenem allgemein als angenommen zu betrachtenden Standpunkt gelangt ist, daß in Ungarn *in absehbarer Zeit die Errichtung der die Grundlage des sozialistischen Bodennutzungssystems bildenden festen und dauerhaften sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Grundlage in Form des einheitlichen und ausschließlichen staatlichen Bodeneigentumsrechtes weder möglich, noch erwünscht* ist. Da diese absehbare Zeit heute auf diesem Gebiet ziemlich lang erscheint, lohnt sich meiner Ansicht nach auch darüber keine theoretische Diskussion zu führen, ob in der entwickelten sozialistischen Wirtschaft früher, oder später jeder Boden ins Eigentum des Staates kommen muß oder nicht, oder aber auch ohne dies eine in Weltmaßstab sich bewährende entwickelte sozialistische Gesellschaft zu verwirklichen ist.

Dagegen zeigt unsere in den vergangenen, mehr als 30 Jahren allmählich ausgebildete heutige praktische Wirklichkeit — und größtenteils zeigt es auch die Theorie eindeutig —, daß *die dauerhafte und sichere bodeneigentumsrechtliche Grundlage des sozialistischen Bodennutzungssystems bei und durch die Ausarbeitung eines gewissen „sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems“ errichtet werden kann und muß*. In dieser Form kann und muß auch die relative Einheit zwischen dem bodeneigentumsrechtlichen und Bodennutzungssystem geschaffen werden, welche Einheit sinngemäß sowohl in indirekter (z. B. staatliches Bodeneigentum in genossenschaftlicher, oder persönlicher Bodennutzung, usw.) und in direkter (z. B. genossenschaftliches Bodeneigentum in der Nutzung des Bodeneigentümers, der Genossenschaft) Form, wie auch in gemischter Form bei einem Bodennutzungsobjekt verwirklicht werden kann.

Auf dem Gebiet des Bodeneigentumsrechtes ist bei uns *nur dieser Weg gangbar*, umso mehr, weil wir, wenn wir das Bodeneigentum nicht in rechtlichem, sondern in wirtschaftlichem Sinn untersuchen, feststellen müssen, daß dieses „Bodeneigentumssystem mit mehreren sozialistischen Eigentumsformen“ *in der vergangenen sozialistischen Entwicklungsperiode bereits zustande gekommen und erstärkt* ist. Ein besonders gutes Beispiel dafür ist die eigentumsrechtliche Lage des in gemeinsamer Nutzung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften stehenden Bodens, wo dieser Boden rechtlich im Eigentum des Staates, der Produktionsgenossenschaft, der Mitglieder, oder anderer Personen stehen kann. In wirtschaftlichem Sinn nutzt sie aber den in gemeinsamer Nutzung stehenden Boden und wirtschaftet damit im Rahmen der Rechtsnormen, als ob jeder Boden im Eigentum der Produktionsgenossenschaft stehen würde — unabhängig von dessen eigentumsrechtlicher Situation. In diesem Fall

ist das Bodeneigentum der Mitglieder der Produktionsgenossenschaft sehr wesentlich, das aber im wirtschaftlichen Sinn als Bodeneigentum der Genossenschaft funktioniert, doch rechtlich das genossenschaftliche Bodeneigentum der Mitglieder ist, das aber entsprechend der bezüglichen rechtlichen Regelung potentiell auch rechtlich als genossenschaftliches Bodeneigentum zu betrachten ist.

Das in wirtschaftlichem Sinn in seinen Grundlagen ausgebildete sozialistische Bodeneigentumssystem kann aber solange nicht als ein dauerhaftes, sicheres und die sozialistische Entwicklung förderndes elastisches Bodeneigentumssystem betrachtet werden, bis sich keine entsprechende rechtliche Regelung auf diesem Gebiet dauerhaft, sicher und in Regeln, die die sozialistische Entwicklung fördern, ausbildet. Das ist heute die Aufgabe der Weiterentwicklung des Bodeneigentumsrechts, die allerdings sehr vielseitig ist, doch (als Ergebnis) auch die Reste des privaten Bodeneigentums aufhebt solcherweise, daß ein festes, von den Staatsbürgern, von den Bodennutzungssubjekten akzeptiertes sozialistisches bodeneigentumsrechtliches System zur gesunden und schnellen Weiterentwicklung unseres sozialistischen Bodennutzungssystems zugleich geschaffen wird.

II

Bei der Ausbildung des bei uns als Grundlage des sozialistischen Bodennutzungssystems erwünschten sozialistischen Bodeneigentumssystems muß man aus den bodenrechtlichen Tatsachen ausgehen, bzw. jene als Grundlage nehmen, die heute auf dem Gebiet der ungarischen Bodenverhältnisse gegeben sind.

Die *Gesamtfläche* Ungarns beträgt 9 303 592 ha. (Zustand vom 1. Januar 1980. Ausgabe der Bodenregisterabteilung des MÉM. OFTH. Budapest, 1980.) Davon stehen unter landwirtschaftlicher Nutzung 6 637 074 ha, d. h. 71,34% der Gesamtfläche. Die produktive Fläche des Landes (produktive Fläche = landwirtschaftlich bebaute Fläche, sowie Schilfrohr, Wald und Fischteich) beträgt 8 298 797 ha, d. h. 89,20% der Gesamtfläche. Unbebaute Fläche beträgt 1 004 796 ha, d. h. 10,80% der Gesamtfläche.

Die Verteilung der Bodenfläche des Landes ist nach den *Bebauungszweigen* folgende: Acker 4 794 422 ha — 51,55% Wiese 333 507 ha — 3,59%, Weingarten 170 092 ha — 1,83%, Garten 258 518 ha — 2,78%, Obstgarten 138 674 ha — 1,49%, Weide 941 861 ha — 10,12%, Schilfrohr 37 468 ha — 0,40%, Wald 1 599 339 ha — 17,19%, Fischteich 24 916 ha — 0,27%, unbebaute Fläche 1 004 796 ha — 10,80%.

Die Bodenfläche des Landes ist nach Wirtschaftsgruppen folgenderweise verteilt:

1. *Staatsgüter und Unternehmen*: die unter das Landwirtschafts- und Ernährungsministerium und andere Oberbehörden (Justizministerium, Gesundheitsministerium, Ungarische Akademie der Wissenschaften) gehörende Staatsgüter, sowie die staatlichen Forstwirtschaften, ferner die Bodenflächen der nicht landwirt-

schäftlichen und nicht von den Räten geleiteten staatlichen Unternehmen und Institute: 2 627 965 ha — 28,25%.

2. *Produktionsgenossenschaften*: gemeinsame Bodenfläche der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zusammen mit dem in der kleinen Hauswirtschaft genutzten Boden, sowie die gemeinsamen Unternehmen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Fischereiproduktionsgenossenschaften, ferner die landwirtschaftlichen Fachgenossenschaften und der gemeinsame Boden der landwirtschaftlichen Vereinigungen (15 658 347 ha — 60,82%).

3. *Rats- und andere gemeinschaftliche Wirtschaften*: Boden unter Verwaltung der von den Gemeinde-, Städte-, Komitats- (Hauptstadt) Räten geleiteten Betrieben und Unternehmen, sowie unter der Verwaltung (Nutzung) des örtlichen Rates stehender staatlicher, sog. Reserveboden (297 104 ha — 3,19%).

4. *Aushilfswirtschaften*: Boden bis 6000 m² in persönlichem Eigentum (559 623 ha — 6,01%).

5. Individuelle Wirtschaften: Boden über 6000 m² in Privateigentum (148 625 ha — 1,60%).

6. *Andere Wirtschaften*: Boden in Eigentum der Kirchen, ferner zwecks Produktion und anderer wirtschaftlicher Tätigkeit, bzw. Bau zur dauerhaften Nutzung ausgegebene Boden in staatlichem bzw. genossenschaftlichem Eigentum (11 929 ha — 0,13%).

Die Verteilung der Bodenfläche des Landes nach Wirtschaftsgruppen zeigt in den Angaben, daß es sich von der Bodenfläche des Landes in staatlichem Eigentum etwa 33,5—34%, in persönlichem Eigentum 6,01%, in kleinem Privateigentum 1,60%, in Eigentum der Produktionsgenossenschaften, sowie in der von den Mitgliedern und ähnlichen Personen gemeinsam genutzten Eigentum insgesamt 58,89% (evtl. 58,39%) befindet.

Die Angaben, die die eigentumsrechtliche Verteilung der Bodenfläche des Landes zeigen, stimmen zwar mit den Angaben der im Besitz der Wirtschaftsgruppen stehenden Bodenflächen nicht überein, doch aus dem Vergleich der beiden Angaben sind jedenfalls zwei wichtige Folgerungen abzuleiten. Die *eine* ist, daß die Größe der in kleinem Privateigentum und in persönlichem Eigentum stehenden Bodenflächen aus diesen Angaben mit relativer Genauigkeit feststellbar ist. Die *andere* Folgerung ist dagegen die folgende: man kann sich auf dem Gebiet des staatlichen Bodeneigentums und genossenschaftlichen gesellschaftlichen Bodeneigentums (das Bodeneigentum der Mitglieder inbegriffen) bedeutend schwieriger aufgrund der Angaben auskennen und die entsprechenden Folgerungen abzuleiten. Mit anderen Worten: wenn die

ungarische Wirtschafts- und Rechtswissenschaft wirklich erfolgreich die Ausbildung des sozialistischen eigentumsrechtlichen Systems auf dem Gebiet der ungarischen Bodenverhältnisse unterstützen will, *die gesellschaftlichen Bodeneigentumsformen grundlegend den ungarischen Verhältnissen entsprechend ausgebildet und eingereicht werden müssen*, auf die Weise, daß sich die gesellschaftlichen Bodeneigentumsformen dem erwünschten sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen System gut anpassen und zugleich auch die Weiterentwicklung des gesamten sozialistischen Bodeneigentumssystems bestimmen, wie es der Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der gegebenen Entwicklungsperiode erfordert.

III

Bei uns muß man bei der Ausgestaltung des sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems zahlreiche wirtschaftliche, rechtliche und politische Gesichtspunkte in Betracht ziehen, damit dieses bodeneigentumsrechtliche System im ganzen einheitlich einen sozialistischen Charakter besitze und als einheitliches System so funktioniere, daß es eine feste Grundlage der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft bilde und diese Entwicklung ermögliche und fördere. Natürlich berührt das in erster Linie und entscheidend die gesellschaftlichen Bodeneigentumsformen, doch kann es Auswirkungen auf das persönliche Bodeneigentum und indirekt auch auf das kleine Privatbodeneigentum haben. Das bedeutet überhaupt nicht, daß die rechtliche Regelung irgendeines ganz neuen Bodeneigentumssystems zu verwirklichen ist, sondern es handelt sich nur darum daß *das in wirtschaftlichem Sinn schon vollständig zustande gekommene Bodeneigentumssystem in seiner Gesamtheit in absehbarer Zeit auch rechtlich voll ausgebaut werden muß*. Wir müssen dabei zahlreiche wirtschaftliche, rechtliche, politische, usw. Gesichtspunkte in Betracht ziehen, von denen insbesondere folgende allgemeine Gesichtspunkte hervorzuheben sind:

a) Das einheitliche sozialistische Bodeneigentumssystem ist so auszubauen, daß als Ergebnis *das Privateigentumsrecht dem Wesen nach vollständig beseitigt wird* und keine rechtliche Möglichkeit zur Wiederbelebung des privaten Bodeneigentums und auf dieser Grundlage zur Erneuerung der individuellen Privatwirtschaft in jeder Form bestehe. (In diesem Zusammenhang ist die bisherige sozialistische bodeneigentumsrechtliche Regelung im ganzen positiv zu bewerten, weil diese — unter Beachtung des Grundsatzes der stufenweisen Entwicklung — schon bis heute die einzelnen Regeln des Bodeneigentumsrechtes so gestaltete, daß sie unmöglich machen, daß das gesellschaftliche Bodeneigentumsrecht (auch das Bodeneigentum der Genossenschaftsmitglieder inbegriffen) zu privatem Bodeneigentum werde, bzw. sich dazu zurückbilde. Praktisch bildet sich auch das persönliche Bodeneigentum kaum zu privatem Bodeneigentum um, oder zurück und so können wir mit allgemeiner Gültigkeit als Entwicklungstendenz sagen, daß bei uns das bestehende private Bodeneigentum nur geringer werden

und sich zu persönlichem, oder gesellschaftlichem (*staatlichem oder genossenschaftlichem*) Bodeneigentum umbilden kann, das endlich im Laufe der Entwicklung zum Aufhören des privaten Bodeneigentums führt.

b) Wenn wir erreichen möchten, daß die aus verschiedenen sozialistischen Bodeneigentumsformen zusammengesetzte sozialistische bodeneigentumsrechtliche Grundlage tatsächlich als ein einheitliches bodeneigentumsrechtliches System mit sozialistischem Charakter funktioniere, *so kann man die einzelnen sozialistischen Bodeneigentumsformen nicht nebeneinander, und voneinander unabhängig, sogar auf Kosten einer Form und zugunsten der anderen entwickeln*, die Regeln ihrer Existenz und ihrer Funktionierung ausbilden. Die rechtliche Regelung muß im Gegenteil im Falle jeder sozialistischen Bodeneigentumsform so ausgestaltet werden, daß die Verbindung zwischen ihnen auf dem Gebiet sowohl des Bodeneigentumsrechtes, wie auch des Bodennutzungsrechtes vorhanden sei, sich ausbilden könne, daß diese wirtschaftlich und gesellschaftlich *notwendige gegenseitige Verbindung und die innere Entwicklung der einzelnen sozialistischen Bodeneigentumsformen in einem eng und gegenseitig verbundenen bodeneigentumsrechtlichen System* eine tatsächlich dauerhafte und feste Grundlage des ständigen Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bilde und es zugleich fördere. Meiner Ansicht nach ist bei uns anders die gemeinsame Entwicklung des sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems unvorstellbar. Das ist auch dadurch begründet, daß in absehbarer Zeit dieses sozialistische bodeneigentumsrechtliche System die Grundlage des erfolgreichen Aufbaus der ungarischen sozialistischen Gesellschaft bildet. Zu diesem Zweck müssen alle notwendigen rechtlichen Schritte zur guten Funktionierung des gesamten Systems getan werden.

c) Im ungarischen bodeneigentumsrechtlichen System kann die Verbindung zwischen den verschiedenen sozialistischen Bodeneigentumsformen sinngemäß nur unter entsprechender Anwendung des Grundsatzes der Gleichgeordnetheit verwirklicht werden, *das in vorhinein die Gleichberechtigung der verschiedenen sozialistischen Bodeneigentumsformen in dieser Verbindung bedingt*, in jenem Rahmen, den das Unter- und Überordnungsverhältnis zwischen den gegebenen sozialistischen Bodeneigentumsformen und dem sozialistischen Staat ermöglicht. Der Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen den sozialistischen Bodeneigentumsformen kann natürlich die Unterschiede zwischen dem staatlichen, genossenschaftlichen und persönlichen Bodeneigentum nicht verwischen (den höheren Sozialisierungsgrad des staatlichen Bodeneigentums, den Gruppeneigentumscharakter des genossenschaftlichen gesellschaftlichen Bodeneigentums, den zur Befriedigung der unmittelbaren persönlichen Bedürfnisse dienenden Charakter des persönlichen Bodeneigentums, usw.), doch die Verwirklichung der rationellen Bodennutzung, sowie die Interessen der unterschiedlichen Bewirtschaftung des Bodens und die relativ einheitliche Entwicklung des Bodeneigentumssystems kann auch die Geltung der Gleichberechtigung zwischen den im Rahmen des sozialistischen Bodeneigentumsformen nicht entbehren. *Kurz kann das auch so ausgedrückt werden, daß bei uns die Einheit des bodeneigentumsrechtlichen Systems durch den sozialistischen Charakter der ins System gehörenden bodeneigen-*

tumsrechtlichen Formen, die auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung aufgebauten gegenseitigen Verbindungen, ihre dauerhafte Koexistenz und gleichgerichtete Entwicklung gegeben ist. Im Rahmen des einheitlichen Systems kommt aber ihr Unterschied zur Geltung, der sich aus der abweichenden Konstruktion des staatlichen, genossenschaftlichen und persönlichen Bodeneigentumsrechtes, aus ihrer im sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben gespielten Rolle, usw. ergibt.

d) Prinzipiell und auch praktisch ist eine der wichtigsten und zugleich zahlreiche Probleme aufwerfenden Fragen innerhalb dieses sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems, in welcher Form diese wirtschaftlich und auch gesellschaftlich begründete und notwendige Verbindung, die *Besitzbewegung zwischen den verschiedenen sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Formen*, bzw. innerhalb einer bodeneigentumsrechtlichen Form verwirklicht wird, bzw. verwirklicht werden kann. Genauer ausgedrückt: *in welcher Form es bei uns verwirklicht werden soll?* Einfacher gesagt: *das Wesen der Frage ist, ob die sozialistischen Bodeneigentumsformen einen Wert und Preis besitzen und ob — auf dieser Grundlage — ihre gegenseitige Verbindung einen Warencharakter hat oder nicht und wenn ja, in welchem Maß und wie es zur Geltung kommt, wie diese Verbindung mit Warencharakter zwischen den in den Rahmen des sozialistischen Bodeneigentumssystems gehörenden Bodeneigentumsformen, bzw. im Rahmen der einzelnen bodeneigentumsrechtlichen Formen zur Geltung kommen soll?* Meiner Ansicht nach, wenn wir auf diese Frage eine prinzipiell und praktisch wohlbegründete Meinung sagen können, so wird eine solche Schlüsselfrage des sozialistischen Bodeneigentumssystems gelöst, die auf dem Gebiet der Bodenverhältnisse für eine lange Zeit einen neuen Aufschwung zum weiteren erfolgreichen Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft geben kann.

d/1. Beim Versuch der Beantwortung dieser komplexen Frage müssen wir zuerst jene Frage beantworten — und aufgrund dieser Antwort auch weitere daher gehörende Fragen — ob bei uns die in unser sozialistisches bodeneigentumsrechtliches System gehörenden Bodeneigentumsformen einen Wert, einen Preis besitzen? Es ist nicht unsere Aufgabe, diese Frage volkswirtschaftlich begründet zu beantworten, doch im Kreis der Fachleute ist die Antwort bekannt, *daß der Boden einen Nutzwert und auch einen Preis besitzt, bzw. aufgrund des Nutzwertes auch einen Preis in der sozialistischen Gesellschaft haben kann.* Diese Antwort nehmen wir mit Einverständnis zur Grundlage. Das kann als eine *objektive* wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit betrachtet werden, die *grundsätzlich* in jeder sozialistischen Gesellschaft zur Geltung kommt, bzw. nachweisbar ist. *Eine andere Frage ist, ob der Nutzwert des Bodens auch in einem Preis ausgedrückt wird,* bzw. ob er im Preis des Bodens und in der praktischen Anwendung ausgedrückt werden muß und wenn ja, in welcher Form kann es in Bezug auf das Bodeneigentumsrecht erscheinen (in welcher Form muß es in gegebenem Fall auch dort erscheinen) und in welcher Form muß es im Bodennutzungssystem zur Geltung kommen? Wir sehen, daß die auf die erste Frage gegebene Antwort weitere andere Fragen aufwirft und man könnte die logisch aufgeworfene Fragenkette, Fragenmenge höchstens in einer Monographie entsprechend beantworten.

Deshalb ist es zweckmäßiger, wenn wir hier die Frage nur in Bezug auf das ungarische bodeneigentumsrechtliche System weiter untersuchen — keinesfalls mit Anspruch auf Vollständigkeit, sondern nur skizzenhaft mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Forschung der Bodenverhältnisse und der Regelung des Bodenrechts auch auf dieses Gebiet zu wenden.

Für mich ist es eindeutig, daß im ungarischen bodenrechtlichen System jede sozialistische bodeneigentumsrechtliche Form einen Nutzwert und Preis hat, der mehr oder weniger auch in der Praxis zur Geltung kommt — aber mit zahlreichen Mängeln und ziemlich kompliziert. Bei uns erscheint der Warencharakter der Bodeneigentumsformen am meisten auf dem Gebiet der Bodennutzungsverhältnisse, aber auch dort mangelhaft und durch verschiedene Faktoren bestimmt. Der Warencharakter des Bodens erscheint auch in Bezug auf die Gesamtheit der Bodeneigentumsformen, aber im Falle beinahe jeder sozialistischen Bodeneigentumsform in verschiedener Weise. *Bei uns bewegen sich die verschiedenen Variationen des Warencharakters des Bodens zwischen zwei Extremen*, und zwar: in einem Fall kommt der Nutzwert und der Preis des Bodens, d. h. der sozialistische Warencharakter des Bodeneigentums überhaupt nicht zur Geltung (z. B. Nutzung des staatlichen Bodeneigentums aufgrund des Verwaltungsrechts der Staatsgüter, usw.); zugleich, z. B. im Falle der in persönlichem Eigentum stehenden Wohn- und Erholungsliegenschaften im Gemeindeinnern drückt der Preis des Bodens nicht den Nutzwert des Bodens aus, sondern er wird durch die regelnde Rolle der Nachfrage und des Angebots am Markt so gebildet, daß diese Preise an gewissen Orten viel höher sind (z. B. beim Balaton, im Donauknie, usw.), als es durch den Nutzwert des Grundes begründet wäre.

d/2. Im Rahmen unseres sozialistischen Eigentumsrechtes wird die Verbindung zwischen den verschiedenen sozialistischen Bodeneigentumsformen größtenteils in der Form der gegenseitigen Verbindung mit Warencharakter verwirklicht, insbesondere auf dem Gebiet der Bodennutzungsverhältnisse. Diese rechtliche Bodennutzungsverbindung trägt im Falle des genossenschaftlichen gemeinsamen Bodens und des persönlichen Bodeneigentums einen klaren Warencharakter, wenn das Nutzungsrecht des Bodens an dritte Personen für eine bestimmte Zeit und für einen Gegenwert (Pachtzins) im Rahmen der Rechtsregeln überlassen wird.

Dasselbe kommt im Falle des staatlichen Bodeneigentums nicht so eindeutig zur Geltung, weil dort das Verwaltungsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, sowie die unentgeltliche und dauerhafte Bodennutzung der Produktionsgenossenschaften eine fristlose und unentgeltliche Bodennutzung ermöglicht. Dagegen kommt auch im Falle des staatlichen Bodeneigentums dieser Warencharakter des Bodeneigentums bei anderen Bodennutzungsverhältnissen zur Geltung, die größtenteils für das staatliche Bodeneigentum im Innern der Gemeinde zustande kommen, meistens in Form von Pacht, dauerhafte Bodennutzung und Verwaltungsrecht. Die dauerhafte Bodennutzung und das Verwaltungsrecht bringen aber schon ein solches Bodennutzungsverhältnis mit eigentumsrechtlichem Charakter zustande, dessen Warencharakter den üblichen Warencharakter des Pachtverhältnisses

ses überschreitet und in vielen Hinsichten schon einen Warencharakter aufweist, der das auf die gegebene Bodenfläche sich erstreckende staatliche Bodeneigentum berührt. Einfacher gesagt, bedeutet das, daß — insbesondere im Falle der dauerhaften Bodennutzung — das Bodeneigentum formell in Staatseigentum verbleibt, aber in wirtschaftlichem Sinn dieses staatliche Bodeneigentum in das Eigentum des Benutzers übergeht. (In diesem Zusammenhang ist schon hier zu bemerken, daß — zwar in einem bestimmten engeren Kreis — aber dieser spezielle Warencharakter des Rechtsinstituts der dauerhaften Bodennutzung auch im Falle des genossenschaftlichen Bodeneigentums zur Geltung kommen kann.)

Wenn wir das gesamte staatliche gesellschaftliche Bodeneigentum und davon den wichtigsten Teil, das Bodennutzungsrecht hervorheben, zeigt den Warencharakter das Verwaltungsrecht der staatlichen Unternehmen, die für das Verwaltungsrecht der zu ihrer Arbeit notwendigen Bodenfläche eine einmalige Inanspruchnahmegebühr (zwanzigfache der jährlichen Grundnutzungsgebühr) und jährlich regelmäßig eine Grundnutzungsgebühr entrichten müssen.

Wenn wir dazu noch erwähnen, daß die „Besitzbewegung“ des staatlichen Bodeneigentums zwischen den Verwaltungsberechtigten entweder keinen Warencharakter aufweist, oder in einem beachtenswerten Wert einen Warencharakter hat, ohne daß diese Bewegung das Bodeneigentumsrecht des Staates berühren, oder in irgendeiner Form es fraglich machen würde, so zeigt all dies eindeutig, daß im Rahmen unseres sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems auf dem Gebiet der Geltung des Warencharakters des Bodens in der Theorie und in der Praxis noch sehr viel zu tun ist.

e) Die praktische Verwirklichung des Grundsatzes der rationellen Bodennutzung umfaßt unser gesamtes sozialistisches Bodeneigentumssystem und muß im Falle aller darin vorhandenen bodeneigentumsrechtlichen Formen in erhöhtem Maß zur Geltung kommen. Der Grundsatz der rationellen Bodennutzung und seiner optimalen Geltung in den sozialistischen Gesellschaften kam in den letzten einigen Jahren in den Vordergrund und heute ist eine zentrale Aufgabe, daß auf den hierher gehörenden wissenschaftlichen Gebieten sämtliche Probleme dieses Fragenkomplexes theoretisch aufgedeckt und auch in der Praxis die notwendigen Aufgaben ausgearbeitet und verwirklicht werden. Zweifellos haben auf diesem Gebiet die Rechtswissenschaft und die Gesetzgebung zahlreiche Aufgaben und zwar mit einer solchen grundsätzlichen Auffassung, daß das Geltendmachen der rationellen Bodennutzung nicht nur mit direkten und unmittelbar unterstützenden Maßnahmen gefördert werde, sondern mit einer Anschauungsweise, daß der Grundsatz der rationellen Bodennutzung die gesamte Bodenrechtswissenschaft, die bodenrechtliche Gesetzgebung und Rechtsanwendung im Interesse der Erschaffung und Erstärkung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft durchdringe. (So kann z. B. das Geltendmachen der rationellen Bodennutzung auf dem gegebenen Entwicklungsniveau der immer moderneren landwirtschaftlichen Großbetriebswirtschaft schon an sich ein Grund dafür sein, daß die gegenseitigen Verbindungen zwischen den verschiedenen Bodeneigentumsformen

auf neue Weise geregelt, oder die bisher geltenden Regeln modifiziert, bereichert, eingengt oder ausgedehnt werden, nicht nur auf dem Gebiet der Bodennutzungsverhältnisse, sondern, wenn notwendig, auch auf dem ganzen Gebiet des Bodeneigentumsrechtes.)

f) Ähnlich dem Grundsatz der rationellen Bodennutzung muß *der Grundsatz des Bodenschutzes* die gesamte Bodenrechtswissenschaft, bodenrechtliche Gesetzgebung und Rechtsanwendung durchdringen, und innerhalb dessen insbesondere der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens. Der Bodenschutz ist ebenfalls eine sehr komplexe Aufgabe und wenn wir beachten, daß der Bodenschutz nicht nur den Schutz der produktiven Flächen bedeutet, sondern darüber hinaus ist er beinahe untrennbar vom Umweltschutz und Naturschutz; daß der Boden auch in den Regeln des Eigentumsrechts und der Bodennutzung einen entsprechenden Schutz erhalten muß, usw., so müssen wir zu der Folgerung kommen, daß der Bodenschutz sich auf eine sehr komplexe und differenzierte Weise auf den gesamten Boden als Nationalvermögen erstreckt. Innerhalb dessen kam aber, wie bekannt, das Problem des landwirtschaftlich genutzten Bodens in den Mittelpunkt. Dessen Grund ist, daß zwischen 1935 und 1980 die landwirtschaftlich bebaute Fläche des Landes (Acker, Wiese, Weingarten, Garten, Weide) um 929,1 Tausend ha kleiner wurde. Diese starke Abnahme könnte nicht begründet werden, wenn daraus unbebaute Fläche geworden wäre. Tatsache ist aber, daß etwa 53% dieser Fläche Waldfläche wurde (etwa 500 000 ha) und nur 46% (etwa 400 000 ha) aus der Produktion ausfiel. 1% erhöhte den Bauzweig des Schilfrohrs, das ebenfalls zur produktiven Fläche gerechnet wird. Zur Bewertung dieser Angaben ist zu bemerken, daß zum Begriffskreis der produktiven Fläche nicht nur die landwirtschaftlich bebauten Flächen gehören, sondern darüber hinaus auch die Bauzweige des Schilfrohrs, Waldes und Fischteichs. Wenn wir noch sagen, daß der Schutz der Wälder — sogar ihre Erhöhung von den jetzigen 17,6 auf 20—22% aus verschiedenen wirtschaftlichen und Umweltschutzgesichtspunkten, so wäre es heute vielleicht richtiger, im Rahmen des Bodenschutzes vom zentralen Problem des Schutzes der produktiven Fläche zu sprechen, dessen Wesen mit anderen Worten allgemein verständlicher auch so ausgedrückt werden kann, daß *im ungarischen bodenrechtlichen System auf dem Gebiet des Bodenschutzes der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Flächen die wichtigste Aufgabe ist.*

Die produktive Fläche nahm seit 1935 bis 1980 genau um 4,6% (398 600 ha) ab, und das bedeutet andererseits, daß die unbebaute Fläche um dasselbe zunahm. Die Industrie, der Verkehr, der Bergbau, die Wohnungsbauten, die kommunalen Anlagen usw. nehmen immer neue Flächen von der Produktion weg. Das Tempo der Abnahme ist zwar noch immer ziemlich groß, scheint abzunehmen, *aber ist heute schon als gleichmäßig zu betrachten.* Auf diesem Gebiet bedeutet das größere Problem, daß auch die begründete Abnahme stärker als notwendig zu Lasten des Bodens mit guter Qualität geht. Die Verringerung des Grundsteuerreinertrags zeigt nämlich eindeutig, daß *der Entzug der Produktion nicht immer aus dem Boden mit schwächerer Qualität erfolgt.* (In 1966 verringerte sich die produktive Fläche des Landes um 8399,5 ha — mit

16,97 Goldkronen/ha, in 1980 um 8 298,8 ha — mit 15,93 Goldkronenwert/ha, bzw. um soviel erhöhte sich die unbebaute Fläche.)

Aus diesen Angaben ergibt sich im Interesse des notwendigen Schutzes der land- und forstwirtschaftlichen Flächen klar die Aufgabe, daß die dem Schutz des produktiven Bodens direkt oder indirekt dienende rechtliche Regelung so weiterentwickelt werden muß, daß dadurch die jährliche Menge der Verringerung des produktiven Bodens weiter abnimmt und damit die Zunahme der unbebauten Flächen, andererseits aber als Hauptregel jene Praxis tatsächlich zur Geltung kommt, daß der unbedingt notwendige Entzug aus der Produktion immer bei dem Boden schlechterer Qualität erfolge. Dieses volkswirtschaftlich sehr wichtige Ziel ist meiner Ansicht nach unter anderen in erster Linie dadurch zu erreichen, wenn der Nutz-, der Wirtschaftswert des gewünschten Bodens in einem viel höheren Betrag als heute festgestellt und den Berechtigten ausgezahlt wird, nicht nur im Falle der inneren Liegenschaften, sondern auch im Falle des land- und forstwirtschaftlichen Bodens außerhalb der Gemeinden, unabhängig davon, unter welchem Rechtstitel und in welcher rechtlichen Form (Enteignung, Kauf, Tausch) der Entzug aus der Produktion der Bodenfläche verwirklicht wird. Der Wert und der Preis des Bodens ist also auch aus diesem Gesichtspunkt von grundlegender Bedeutung.

IV

Ich habe schon erwähnt, daß *im ungarischen bodeneigentumsrechtlichen System die sozialistischen gesellschaftlichen bodeneigentumsrechtlichen Formen die dominante Rolle spielen* und deshalb müssen wir uns im weiteren in erster Linie mit jenen wichtigeren Fragen befassen, die im Falle sowohl des staatlichen, wie auch genossenschaftlichen gesellschaftlichen Bodeneigentumsrechts auftauchen, teilweise deshalb, um auch dadurch das Funktionieren unseres sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems als tatsächlich einheitliches bodeneigentumsrechtliches System fördern, teilweise aber deshalb, um den Boden als tatsächliches Nationalvermögen zu betrachten und ihn so zu behandeln.

1. Bei der Untersuchung der *Weiterentwicklung des sozialistischen staatlichen gesellschaftlichen Bodeneigentumsrechts* ist vor allem festzustellen, daß dieses bodeneigentumsrechtliche Form eine *abweichende Rolle* sowohl in eigentumsrechtlicher, wie auch in bodennutzungsrechtlicher Hinsicht *spielt, abhängig davon, ob es die ausschließliche Form des Bodeneigentums ist, oder nur ein Teil der Bodenfläche im Eigentum des gegebenen sozialistischen Staates steht.*

a) Die ausschließliche Form des Bodeneigentums existiert z. B. in der Sowjetunion, wo innerhalb der Landesgrenzen jede Bodenfläche einheitlich und ausschließlich im Eigentum des Staates steht. Es ist sinngemäß, daß in diesem Fall das staatliche Bodeneigentumsrecht als Ganzes keinen Warencharakter hat, das Bodeneigentum ist

aus dem Warenverkehr ausgenommen und unter keinem Rechtstitel in genossenschaftliches oder persönliches Eigentum kommen kann. Dabei ist es auch dort Tatsache, daß nicht nur das Bodeneigentumsrecht keinen Warencharakter hat, sondern auch das Bodennutzungsrechtssystem nicht, da dort gemäß der jetzigen rechtlichen Regelung jeder Berechtigte den Boden unentgeltlich und zur dauerhaften Nutzung erhält. Das bedeutet aber nicht, daß der Boden dort keinen Nutzwert hat und dieser Wert auch in Preis nicht ausgedrückt werden könnte. Das ist auch von der sowjetischen Wirtschafts- und Rechtswissenschaft anerkannt, doch wird das in der Praxis — aus verschiedenen Gründen heute noch nicht angewendet. In der Sowjetunion ist also das sozialistische Bodennutzungsrechtssystem auf *eine einzige sozialistische bodeneigentumsrechtliche Form*, d. h. ausschließlich auf das staatliche gesellschaftliche Bodeneigentumsrecht aufgebaut. Das sowjetische Bodenrecht kennt also sinngemäß das aus verschiedenen sozialistischen Bodeneigentumsformen aufgebaute sozialistische bodeneigentumsrechtliche System nicht, während dagegen das ungarische Bodenrecht nur das letztere kennt und als dessen organischen Teil kennt es das staatliche Bodeneigentumsrecht, das sich — wie wir es schon erwähnt haben — auf etwa 33,5—34% der Bodenfläche des Landes erstreckt.

Hinsichtlich nur des staatlichen Bodeneigentumsrechts bedeutet diese Situation, daß *im sowjetischen Bodenrecht das ausschließliche staatliche Bodeneigentumsrecht* nicht mit anderen sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Formen zusammen, sondern allein, in seinem *inneren strukturellen Aufbau ein „System“* zeigt, das in dem gesamten inneren strukturellen Aufbau das sozialistische Bodennutzungsrechtssystem enthält, bzw. als dessen Grundlage fungiert.

Damit möchte ich eigentlich *die Aufmerksamkeit auf zwei wichtige Sachen lenken*, einerseits darauf, daß trotz dem identischen *sozialistischen Charakter der Bodenverhältnisse das staatliche Bodeneigentum eine abweichende Rolle spielt, abhängig davon, ob es eine ausschließliche bodeneigentumsrechtliche Form ist, oder nur ein Teil des aus verschiedenen sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Formen zusammengesetzten bodeneigentumsrechtlichen Systems*; andererseits darauf, daß unabhängig davon *das sozialistische staatliche Bodeneigentumsrecht in seiner inneren Struktur eine solche besondere bodeneigentumsrechtliche Form ist, die auch an sich einen Aufbau mit Systemcharakter aufweist, dessen Teil das sozialistische Bodennutzungsrechtssystem insgesamt sein kann, aber auch als eigentumsrechtliche Grundlage jeder Bodennutzungsform dienen kann*, die der sozialistische Staat im gegebenen Entwicklungsabschnitt anerkennt.

b) Die Frage ist, was diese beiden wesentlichen Feststellungen im Falle des im ungarischen bodeneigentumsrechtlichen System bestehenden staatlichen Bodeneigentumsrechts bedeuten? Daß bei uns das staatliche Bodeneigentumsrecht nicht ausschließlich ist, bedeutet vor allem, daß *das staatliche Bodeneigentum an sich keine bestimmende Rolle in der Entwicklung der ungarischen bodenrechtlichen Verhältnisse spielen kann*. Es muß aber seine — die sozialistische Entwicklung fördernde — Rolle auch so erfüllen, *aber nicht unabhängig und isoliert* von den anderen sozialistischen

bodeneigentumsrechtlichen Formen, sondern mit ihnen in enger Verbindung und in einer Wechselwirkung, die die Entwicklung fördert. Wenn es sich aber so verhält, so kann man bei uns den Warencharakter des staatlichen Bodeneigentums nicht aufheben und diesen Boden kategorisch aus dem Warenverkehr herausnehmen, falls der Warencharakter und der Warenverkehr des Bodens auf festgelegte Weise und Maß im Falle der übrigen bodeneigentumsrechtlichen Formen zur Geltung kommt, und auch ihre gegenseitige Verbindung in Formen mit Warencharakter verwirklicht wird.

Die Frage ist, wie kann sich, bzw. wie muß sich bei uns der Warencharakter des staatlichen Bodeneigentums gestalten? Wenn wir nur die letzten 25 Jahre der Entwicklung des Sozialismus in Ungarn betrachten, so können wir eindeutig feststellen, daß *der Warencharakter des staatlichen Bodeneigentums* nicht ein für allemal gegeben ist, sondern er ist *veränderlich* abhängig davon, welche Auffassung im Zusammenhang mit dem Warencharakter dieses Bodeneigentums zu einer gegebenen Zeit zur Geltung kommt, wenn es auch gesünder wäre, wenn es sich davon abhängig verändern würde, wie es die Interessen des Aufbaus und der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft objektiv erfordern. Nach meiner Beurteilung kam der Warencharakter des staatlichen Bodeneigentums in richtigen, aber auch in bestreitbaren Rechtsregeln zum Ausdruck, die die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft förderten, aber auch hinderten. Der Grund dieser gemischten wirtschaftlichen und Rechtspraxis ist — meiner Ansicht nach — darin zu suchen, *daß die Regelung nicht in der bewußten Erkenntnis und aufgrund dessen zustande gekommen ist, daß das staatliche Bodeneigentum bei uns kein (von allem unabhängiges und über alles stehendes) Bodeneigentum darstellt sondern ein solches, das aufgrund der Gleichberechtigung ein organischer Teil unseres sozialistischen Bodeneigentumssystems ist.* Zur Unterstützung dieser Feststellung möchte ich zwei Beispiele hervorheben, die auch heute noch sowohl in wirtschaftlicher, wie auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht in der Praxis ein Problem bedeuten.

Ein solches viel bestrittenes Problem ist *die Einführung des Instituts der dauerhaften Bodennutzung.* Ich kann hier dieses Rechtsinstitut nicht ausführlich analysieren, doch aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist schon heute zu beweisen, daß das Rechtsinstitut der dauerhaften Bodennutzung im Falle des staatlichen Bodeneigentums in seiner Ausschließlichkeit, d. h. mangels einer Möglichkeit der Wahl einer anderen Lösung *in erster Linie im Falle der Baugründe für Familienhäuser sich nicht ganz bewährte.* Es bewährte sich nicht, indem es insbesondere am Land in den mittelgroßen und kleinen Siedlungen den Bau aus eigener Kraft unbegründet hinderte und zugleich ihre eigentumsrechtliche Konstruktion stark zur schnellen und sehr großen Steigerung des Preises der in persönlichem Bodeneigentum stehenden Baugründe für Wohnungsbau- und Wochenend-Erholungszwecke beitrug. In jeder Hinsicht wäre es vorteilhafter gewesen neben der Erhaltung des Rechtsinstituts der dauerhaften Bodennutzung auch die Möglichkeit aufrechtzuerhalten, daß, wenn der Staatsbürger es wünscht, er den Baugrund auch als persönliches Eigentum erwerben

könne, insbesondere am Land, wo die Mehrzahl der Baugründe in persönlichem Eigentum steht, ohne über den Grad und die Möglichkeiten des Anschlusses an die Kommunalwerke zu sprechen. Ferner ist auch die Gebundenheit des Bauzwanges bei der dauerhaften Bodennutzung an eine relativ kurze Frist *bestreitbar*, da die *Bezahlung der Nutzungsgebühr und die Erfüllung der Baupflicht* in beinahe allen Fällen soviel Geld kostet, welches jene, die den Baugrund erwerben möchten, nur selten auszahlen können. Das Rechtsinstitut der dauerhaften Bodennutzung bewährte sich nach den Erfahrungen am besten in den Städten und auch dort beim Bau der Gesellschaftshäuser der Wohnungsgenossenschaften, weil im Falle der dortigen Wohnungseigentümer die eigentumsrechtliche Situation des Baugrundes — abgesehen von dem dafür zu bezahlenden Betrag — eine Frage zehnten Ranges ist.

Eine andere bestreitbare Frage ist, *warum in gegebenem Fall aus wirtschaftlichen und anderen Gründen das staatliche Bodeneigentum für einen Gegenwert nicht in das Eigentum der Genossenschaften gelangen kann?* (Davon gar nicht zu sprechen, daß die Bestimmungen des Bodengesetzes, daß die in ihrer unentgeltlichen und dauerhaften Nutzung stehenden Bodenflächen (1968) gegen einen symbolischen Ablösungspreis in das Eigentum der Genossenschaft kommen, konsequent nicht durchgeführt wurde, das in der Praxis vor allem bei der eventuellen Enteignung des genossenschaftlichen Bodens überflüssig Probleme verursachen kann, die im Falle der konsequenten Durchführung des Gesetzes überhaupt nicht auftauchen könnten.)

Die prinzipielle Grundlage der aufgeworfenen zwei ähnlichen bestrittenen Fragen ist eine gemeinsame, die in jener grundsätzlichen These und deren Anwendung in einer Rechtsregel wurzelt, daß *das staatliche Bodeneigentum als Hauptregel wirkensunfähig ist*, d. h. als Bodeneigentumsrecht *im Warenverkehr nicht teilnehmen kann*. Meiner Ansicht nach kann man das staatliche Bodeneigentum in dem aus sozialistischen Bodeneigentumsformen aufgebauten sozialistischen Bodeneigentumsystem von heute auf morgen so kategorisch aus dem Warenverkehr nicht herausheben, wie es im Falle des ausschließlichen staatlichen Bodeneigentums möglich und notwendig ist. Das ist deshalb unerwünscht, weil so das staatliche Bodeneigentum sich nicht so organisch an das sozialistische bodeneigentumsrechtliche System anpassen kann, wie es aus wirtschaftlichen (rationelle Bodennutzung) und gesellschaftlich-politischen Gesichtspunkten begründet und notwendig wäre.

Natürlich ist es richtig, daß das staatliche Bodeneigentum in keiner Form zu privatem Bodeneigentum werden kann, aber in unserem heutigen bodeneigentumsrechtlichen System ist es im Interesse der weiteren gesunden Entwicklung unserer sozialistischen Gesellschaft begründet, daß das staatliche Bodeneigentum, auf bestimmte Weise und in bestimmten Kreis, in genossenschaftliches Eigentum und — insbesondere zwecks Bau der Familienhäuser am Land — auch in persönliches Eigentum kommen könne. Dafür gaben die ungarischen bodenrechtlichen Regeln in den ersten Jahren des Überganges auf das neue System der Wirtschaftslenkung (1968—1976) eine Möglichkeit und nur die spätere bodenrechtliche Regelung versteifte wieder den Warencharakter des staatlichen Bodeneigentumsrechts, daß als

Ergebnis das staatliche Bodeneigentumsrecht auf eine unerwünschte Weise in unser sozialistisches bodeneigentumsrechtliches System eingebaut wurde.

Zusammenfassend: *ich bin im Zusammenhang mit der rechtlichen Regelung des Warencharakters des staatlichen Bodeneigentums der Meinung, daß diese Frage wieder überdacht und dem heutigen Abschnitt unserer sozialistischen Entwicklung entsprechend elastischer so geregelt werden sollte, daß das staatliche Bodeneigentumsrecht tatsächlich ein organischer Teil unseres sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems werde, und zwar in der Form, daß seine eigene Entwicklung zugleich die weitere gesunde Entwicklung des gesamten bodeneigentumsrechtlichen Systems in sozialistischem Sinn fördere.*

c) Wie ich schon oben darauf hingewiesen habe, ist — meiner Ansicht nach — das sozialistische staatliche Bodeneigentumsrecht in seiner inneren strukturellen Konstruktion eine solche spezielle sozialistische gesellschaftliche bodeneigentumsrechtliche Form, welche einen „systemartigen“ Aufbau aufweist. Einfacher gesagt kann das auch so ausgedrückt werden, daß *das sozialistische staatliche gesellschaftliche Bodeneigentumsrecht nicht nur eine bodeneigentumsrechtliche Form unter den traditionellen bekannten bodeneigentumsrechtlichen Formen ist, sondern schon an sich ein bodeneigentumsrechtliches System ist, das in staatlicher bodeneigentumsrechtlicher Form erscheint.*

Der „systemartige“ innere strukturelle Aufbau des staatlichen Bodeneigentumsrechts kann logisch sowohl aus dem „volkseigenen“ Charakter dieses Bodeneigentums, wie auch aus der besonderen Rechtspersönlichkeit bezüglich des Bodeneigentums abgeleitet werden.

Der volkseigene oder *gesellschaftliche Charakter dieses Bodeneigentums erfordert logisch, daß dieses Bodeneigentum — indirekt und im gegebenen Fall auch direkt — den Interessen der Staatsbürger dient und in seiner rechtlichen Konstruktion dieses gesellschaftliche Interesse auch zum Ausdruck kommt.*

Die besondere Rechtspersönlichkeit des sozialistischen Staates bezüglich des Bodeneigentums bedeutet, daß der Staat als Eigentümer selbst unmittelbar die bestimmungsmäßige Nutzung des Bodens nicht verwirklichen kann (der Staat ist keine juristische Person). Daraus aber folgt sinngemäß, daß zwecks Sicherung der bestimmungsmäßigen Nutzung (rationelle Bodennutzung) des in staatlichem Eigentum befindlichen Bodens der Inhalt des Bodeneigentumsrechts rechtlich so auszubauen ist, daß die bestimmungsmäßige Nutzung jedes staatlichen Bodens unter Anwendung der Regeln des staatlichen Bodeneigentumsrechts möglich sein und gewährleistet werden könne.

Die Gewährleistung der Nutzung des staatlichen Bodens wird in verschiedenen Abschnitten der sozialistischen Entwicklung durch verschiedene Bodennutzungssubjekte verwirklicht, d. h. in gegebenem Fall kann sowohl die sozialistische kollektive und persönliche Bodennutzung, wie auch die private individuelle warenproduzierende kleine Bodennutzung auf dem in staatlichem Eigentum befindlichen Boden verwirklicht werden.

Wir können hier die eingehende Analyse dieser Frage nicht unternehmen, aber ich möchte bezüglich des inneren Aufbaus und des Systems des ungarischen Bodeneigentumsrechts folgendes bemerken: bei uns setzt sich das *staatliche Bodeneigentumsrecht aus zwei großen Gruppen des Eigentumsrechtsverhältnisses zusammen*, einerseits aus dem Eigentumsverhältnis zwischen dem Staat und den Verwaltungsberechtigten, das als ein inneres Eigentumsrechtsverhältnis zu betrachten ist, andererseits aus einem bei den Verwaltungsberechtigten erscheinenden Eigentumsverhältnis, die als äußere Eigentumsrechtsverhältnisse zu betrachten sind, weil sie zwischen den Verwaltungsberechtigten und dritten Personen zustande kommen.

Für die *inneren* Eigentumsrechtsverhältnisse ist rechtlich die *Unter- und Überordnung*, für die äußeren Eigentumsverhältnisse die *gleichgeordnetheit* kennzeichnend. Das ungarische staatliche Bodeneigentumsrecht ist im ganzen von einem solchen *vertikal und horizontal aufgebauten Verwaltungsrechtssystem durchdrungen, wozu es organisch hingehört, worin eingebaut ist, dessen organischer Teil jede sozialistische kollektive und persönliche Bodennutzung ist*, die unter irgendeinem Rechtstitel (Verwaltungsrecht, unentgeltliches und dauerhaftes Bodennutzungsrecht, Bodennutzung kraft Zuteilung, Pacht) *auf dem staatlichen Boden verwirklicht wird*. Gleichzeitig kann das staatliche Bodeneigentum in gegebenem Fall durch das Verwaltungsrecht auch als Grundlage der individuellen kleinen warenproduzierenden Bodennutzung dienen.

Alldies zeigt eindeutig, daß *im ungarischen Bodenrecht das staatliche gesellschaftliche Bodeneigentumsrecht im System des Verwaltungsrechts lebt und seine Funktion erfüllt* so, daß das Subjekt des als einheitlich betrachteten staatlichen Bodeneigentumsrechts auf staatlichgesellschaftlicher Ebene der Staat ist, aber auf gesellschaftlicher Gruppenebene in Bezug auf den bei den staatlichen und gesellschaftlichen Organen als Verwaltern befindlichen staatlichen Boden das einzelne staatliche, bzw. gesellschaftliche Organ als juristische Person das Subjekt des staatlichen Bodeneigentumsrechts ist. Die aufgrund des staatlichen Bodeneigentumsrechts und als dessen Teil zustande kommenden Bodennutzungsformen sind aber organischer Teil des gesamten ungarischen sozialistischen Bodennutzungssystems, dessen Einheit durch seinen sozialistischen Charakter und unser als Eigentumsgrundlage dienendes sozialistisches bodeneigentumsrechtliches System gegeben ist.

2. Die Fragen der *Weiterentwicklung des sozialistischen produktionsgenossenschaftlichen (genossenschaftlichen) Bodeneigentumsrechts* nehmen einen *zentralen Platz* in der rechtlichen Ausgestaltung des gesamten ungarischen sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems ein. Diese bodeneigentumsrechtliche Form kam unter anderen in erster Linie wegen folgender Tatsachen in den Mittelpunkt der Ausgestaltung des ungarischen sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems.

a) In Ungarn steht (nach dem Stand vom 31. Mai 1980) von der Bodenfläche des Landes (9 303 593 ha) in der Nutzung von 1338 landwirtschaftlichen Produktionsge-

nossenschaften 5 509 367 ha Boden, in der Nutzung von 104 anderen Genossenschaften 1 579 45 ha Boden. Insgesamt stand also *in der Nutzung von 1442 Genossenschaften von der Bodenfläche des Landes 5 667 312 ha Boden, d.h. etwa 61%*. Es ist offensichtlich, daß wenn der größere Teil der Bodenfläche des Landes in genossenschaftlicher Nutzung steht, die eigentumsrechtlichen Fragen der genossenschaftlichen Bodenflächen einen zentralen Platz unter den Fragen der Ausgestaltung unseres sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems einnehmen müssen.

b) Das ist auch durch *die eigentumsrechtliche Verteilung des genossenschaftlichen Bodens* begründet, weil trotzdem, daß dieser Boden von den Genossenschaften so genutzt wird, als ob sie Eigentümer wären — und so dieser Boden in wirtschaftlichem Sinn als genossenschaftliches Eigentum zu betrachten ist — steht rechtlich heute nur etwa die Hälfte in genossenschaftlichem Eigentum, während der übrige Boden größtenteils im Eigentum der Mitglieder, zum kleineren Teil in dem des Staates steht. Das ist durch folgende Zahlen zu beweisen: in Ungarn nutzen von 1338 landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften 1229 Genossenschaften 1 853 65 ha staatliches Bodeneigentum, d.h. etwa 3,36% des Bodens der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind staatliches Bodeneigentum; 52,16% sind genossenschaftliches Bodeneigentum (2 873 581 ha); 44,48% dagegen sind Eigentum der Mitglieder (2 450 421 ha). Wenn wir die Bodenfläche der 1442 Genossenschaften aus dieser Sicht untersuchen, so finden wir folgende summierte Angaben: von den 1442 Genossenschaften gibt es bei 1309 staatliches Bodeneigentum, und zwar 3,44% der von den Genossenschaften genutzten Bodenfläche (195 318 ha), im Eigentum der Genossenschaften stehen 51,56% (2 921 968 ha), der Bodeneigentum der Mitglieder beträgt 45% (2 550 026 ha). Aus diesen Angaben ist es offensichtlich, daß auch die bodeneigentumsrechtlichen Verhältnisse, die die Grundlage der sozialistischen genossenschaftlichen Bodennutzung bilden, konsequent zu erschaffen sind und zwar in dem Sinn, *daß auch die bodeneigentumsrechtliche Grundlage der sozialistischen genossenschaftlichen Bodennutzung in irgendeiner Form einen sozialistischen Charakter erhalte*.

c) Da die Genossenschaften organische Teile unseres sozialistischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systems sind, muß auch die eigentumsrechtliche Situation des genossenschaftlichen Bodens so ausgestaltet werden, *daß er einen organischen Teil des ungarischen sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems bilden*.

Die Tatsachen zeigen also klar, daß *heute die bodeneigentumsrechtliche Grundlage der sozialistischen genossenschaftlichen Bodennutzung gemischt ist*. Diese gemischte bodeneigentumsrechtliche Grundlage funktioniert in wirtschaftlichem Sinn im ganzen als eine einheitliche sozialistische bodeneigentumsrechtliche Grundlage, doch ist dasselbe in eigentumsrechtlichem Sinn nicht eindeutig festzustellen, trotzdem, daß sowohl das genossenschaftliche, wie auch das genutzte staatliche Bodeneigentumsrecht unbestreitbar eine bodeneigentumsrechtliche Form mit sozialistischem Charakter ist. Gleichzeitig ist das Bodeneigentum der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften nur in wirtschaftlichem Sinn genossenschaftliches Eigentum, aber in

eigentumsrechtlicher Sicht kann es nur potentiell als Bodeneigentum der Produktionsgenossenschaften betrachtet werden.

Wenn aber *die Aufgabe* gestellt wird — das sich die rechtliche Regelung schon im Bodengesetz vom Jahre 1967 und im Gesetz über die Produktionsgenossenschaften zum Ziel gesetzt hatte — auch *die bodeneigentumsrechtliche Grundlage der Bodennutzung mit deren sozialistischem Charakter in Einklang zu bringen*, so muß man nur die Frage beantworten, in welcher sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Form — oder Formen — und wie diese bodeneigentumsrechtliche Grundlage verwirklicht werden soll? Meiner Ansicht nach beantwortet sowohl das Bodengesetz, wie auch das Gesetz über die Produktionsgenossenschaften diese Frage in jenen Regeln, deren Ziel es ist, daß die genossenschaftlichen gemeinsamen Bodenflächen institutionell in Eigentum der Genossenschaft gelangen. Anders gesagt, bedeutet das, daß bei uns die bodeneigentumsrechtliche Grundlage der sozialistischen genossenschaftlichen gemeinsamen Bodennutzung *als Hauptregel nicht das aus verschiedenen sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Formen zusammengesetzte sozialistische bodeneigentumsrechtliche System, sondern eine einzige sozialistische bodeneigentumsrechtliche Form, und zwar das genossenschaftliche Bodeneigentumsrecht sein muß*, daß sich institutionell auf jeden von der Genossenschaft gemeinsam genutzten Boden erstreckt.

Ich glaube nicht, daß diese Zielsetzung jetzt oder in absehbarer Zeit verändert werden sollte — d.h. die Zielsetzung des Gesetzes bleibt aufrechterhalten. *Die Frage „wie?“ ist aber gründlich zu bedenken*, im Interesse der Weiterentwicklung.

Die Frage „wie weiter?“ scheint im Falle des staatlichen Bodeneigentums verhältnismäßig einfacher zu sein. Wie ich es schon erwähnt habe, müßte auf diesem Gebiet eine „endgültige“ Ordnung geschaffen werden, so daß jedes staatliche Bodeneigentum, das am 1. Januar 1968 von den Produktionsgenossenschaften in unentgeltlicher und dauerhafter Form genutzt wurde, voll und ganz *für einen symbolischen Ablösungsbetrag* in Eigentum der Genossenschaften kommt, ebenso wie der überwiegende Teil solchen staatlichen Bodens gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Rechtsregeln schon in Eigentum der Genossenschaften steht. Falls aber *von neuem* eine Möglichkeit auftauchen würde, daß die Genossenschaft ein ihr zu übergebendes staatliches Bodeneigentum beansprucht, so sollte sie dafür nicht einen symbolischen Ablösungsbetrag, *sondern den vollen Kaufpreis aufgrund des Nutzwertes des Bodens bezahlen*.

Die Frage „wie weiter?“ wirft im Falle des Bodeneigentums der Genossenschaftsmitglieder ein viel schwerer lösbares, komplexes Problem auf. Tatsache ist, daß das in gemeinsamer Nutzung der Mitglieder befindliche Bodeneigentum schon aufgrund der jetzigen bodenrechtlichen Regelung potentiell ein genossenschaftliches Bodeneigentum ist. In der Praxis verhält es sich aber so, daß das Bodeneigentum des Genossenschaftsmitglieds als Hauptregel nur dann gegen Ablösung in das Eigentum der Produktionsgenossenschaft gelangt — *gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Rechtsnorm* — wenn das Mitgliedsrechtsverhältnis des Bodeneigentümers aufhört und als Ergebnis des in gemeinsamer Nutzung stehende Bodeneigentum obligatorisch

abzulösen ist, wenn es also zu einem Bodeneigentum einer außerhalb der Genossenschaft stehenden Person wird. Der häufigste solche Fall ist, wenn das Bodeneigentümer-Genossenschaftsmitglied stirbt und sein in gemeinsamer Nutzung stehendes Bodeneigentum teilweise oder ganz außerhalb der Genossenschaft stehende Personen erben, die Erben in die Reihe der Mitglieder nicht eintreten und das Bodeneigentum mit keinem Nutznießrecht belastet ist.

In den letzten Jahren vermehrt sich als Hauptregel das genossenschaftliche Bodeneigentum *nur durch die obligatorische Ablösung*, jährlich mit einer Bodenfläche von etwa 50—60 000 ha, da das in unentgeltlicher und dauerhafter Nutzung der Produktionsgenossenschaft befindliche staatliche Bodeneigentum nach der gültigen Regelung *in das Eigentum der Genossenschaft nicht kommen kann, die Mitgliedsbodeneigentümer aber nur sehr selten ihren gemeinsam genutzten Boden der Genossenschaft zum Kauf anbieten*. (So kam z.B. vom Bodeneigentum der Genossenschaftsmitglieder wegen Aufhörens des Mitgliedsrechtsverhältnisses im Jahre 1978 62 642 ha, im Jahre 1979 56 518 ha Boden in das Eigentum der Produktionsgenossenschaften.)

Das Ziel, daß nämlich als Hauptregel jeder von der Genossenschaft gemeinsam genutzter Boden in genossenschaftliches Eigentum kommt, ist sicherlich auch so in einer fernen Zukunft zu erreichen, oder es ist binnen 30—40 Jahren optimal anzunähern, falls jährlich in einem solchen oder ähnlichen Tempo das Bodeneigentum der Mitglieder zum Bodeneigentum der Produktionsgenossenschaft wird. Tatsache ist nämlich, daß im Jahre 1980 im Eigentum der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom gemeinsamen Boden 2 450 421 ha Boden stand (unter Beachtung der anderen Genossenschaften 2 550 026 ha) und so können wir unter Zugrundnahme der durch obligatorische Ablösung vor sich gehenden jährlichen Änderung im Bodeneigentum mit großer Wahrscheinlichkeit voraussagen, wann diese ziemlich große Bodenfläche aufgrund der heute geltenden rechtlichen Regelung vollständig in das Eigentum der Genossenschaften kommen kann. Ich bin der Meinung, daß diese Entwicklungsperspektive unsere Gedanken in der Richtung lenken sollte, *wie die rechtliche Regelung diese bodeneigentumsrechtliche Umgestaltung so beschleunigen könnte*, daß das Bodeneigentum der Genossenschaftsmitglieder in der Gesamtheit zu genossenschaftlichem Bodeneigentum werde.

Meiner Ansicht nach kann die Beschleunigung dieses bodeneigentumsrechtlichen Umgestaltungsprozesses *nur auf solcher prinzipiellen Grundlage zustande kommen, welche den gegenseitigen Einklang der Bodeneigentümerinteressen der Mitglieder und der Interessen der Genossenschaften* als selbständiger wirtschaftenden Einheiten als Grundlage nimmt und in diesem Rahmen die Bodeneigentümermitglieder im Vergleich zur gegenwärtigen Regelung tatsächlich auch *materiell interessiert macht daran, daß sie ihr in die Genossenschaft eingebrachtes Bodeneigentum der Produktionsgenossenschaft zum Kauf anbieten*.

Die Einführung eines solchen neuen materiell anreizenden Systems steht nicht in Gegensatz zu der bisherigen Praxis, würde auch die Interessen der kleineren oder größeren Gruppen der Bodeneigentümermitglieder nicht verletzen, da praktisch

aufgrund der heute geltenden rechtlichen Regelung nur so selten das Bodeneigentum des Genossenschaftsmitglieds durch Kauf in das Eigentum der Genossenschaft kam, daß es sogar für die statistische Beobachtung zu wenig war.

Bei der Ausarbeitung eines anreizenden materiellen Interessiertheitssystems ist nicht nur der Kaufpreis des Bodens, sondern auch die Bodenrente in Betracht zu ziehen und das Verhältnis der beiden zueinander so zu gestalten, daß das Bodeneigentümermitglied in gegebenem Fall mehr interessiert sei im Verkauf des Bodens in genossenschaftliches Eigentum, als an der Bodenrente.

Im Zusammenhang mit diesem Thema möchte ich betonen, daß ich hier und jetzt nur die Aufmerksamkeit auf die Fragen der Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Bodeneigentumsrechts, bzw. der Vervollständigung lenken konnte und nicht einmal versuchen konnte, eine oder mehrere Lösungsmöglichkeiten der konkreten rechtlichen Lösung der Weiterentwicklung zu skizzieren.

Wenn die Erschaffung der eigentumsrechtlichen Einheit des produktionsgenossenschaftlichen gemeinsamen Bodens eine zentrale Aufgabe des Rechts ist, muß gleichzeitig, bzw. *schon am Anfang dieses Prozesses das genossenschaftliche Bodeneigentumsrecht so konstruiert werden, daß es ein organischer Teil des ungarischen sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems werde, und zwar in einer so speziellen Form, daß dadurch dem Wesen nach auch das Bodeneigentum der Genossenschaftsmitglieder in den äußeren bodeneigentumsrechtlichen Rechtsverhältnissen dieselbe Rolle spielen könne, wie das genossenschaftliche Bodeneigentumsrecht.* Mit dieser als indirekt erscheinenden rechtlichen Lösung kann auch das Bodeneigentum der Genossenschaftsmitglieder so existieren, als ob es auch in rechtlichem Sinn ein organischer Teil des ungarischen sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems wäre. In den *äußeren* Eigentumsrechtsverhältnissen nimmt also das Bodeneigentum der Genossenschaftsmitglieder als genossenschaftliches Bodeneigentumsrecht teil, während in den inneren bodeneigentumsrechtlichen Verhältnissen unterscheidet sich das Bodeneigentum des Genossenschaftsmitglieds in erster Linie auf dem Gebiet der Bodenrente, des Erbrechts und der durch Kauf realisierbaren eigentumsrechtlichen Änderung rechtlich vom genossenschaftlichen Bodeneigentumsrecht. Diese als ungewöhnlich erscheinende rechtliche Lösung wird einfach durch die Tatsache ermöglicht, daß die gemischte bodeneigentumsrechtliche Situation des genossenschaftlichen gemeinsamen Bodens nur in Eigentumsanteilen im Falle der Flurbereinigung ausgedrückt wird und so beim Zustandekommen des eine gegebene Bodenfläche berührenden äußeren bodeneigentumsrechtlichen Verhältnisses prinzipiell und auch praktisch in jedem Fall das Bodeneigentumsrecht der Produktionsgenossenschaft konkretisiert werden kann und muß. Gegen diese Lösung ist nichts einzuwenden, weil sie die Interessen der Bodeneigentümermitglieder nicht verletzt und gleichzeitig die gemeinsamen Interessen der genossenschaftlichen Kollektive schützt.

Das produktionsgenossenschaftliche Bodeneigentumsrecht kann nur dann als organischer Teil des ungarischen sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems funktionieren, wenn bei dieser bodeneigentumsrechtlichen Form ihr Preischarakter

entsprechend zur Geltung kommen kann. Dieser Preischarakter darf natürlich nicht in der Weise zur Geltung kommen, daß als Ergebnis das tatsächliche und potentielle genossenschaftliche Bodeneigentumsrecht zu einem privaten Bodeneigentumsrecht sich umgestalte, doch *in dem gegebenen Rahmen muß der Preischarakter ermöglichen, daß genossenschaftliches Bodeneigentum sowohl in staatliches, wie auch persönliches Eigentum kommen kann,* mit dem Ziel und in dem Maß, wie es die Interessen des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfordern. Im Interesse dessen hat das Recht die meisten und auch politisch die schwersten Aufgaben auf dem Gebiet, *daß es die auch gesellschaftlich begründeten differenzierten Möglichkeiten der Umgestaltung aus dem produktionsgenossenschaftlichen gemeinsamen Boden zu persönlichem Bodeneigentumsrecht ausarbeite und in Regeln fasse.* Im gegebenen Rahmen kann ich nur mehr darauf hinweisen, daß die konkreten Erscheinungsformen des Preischarakters des produktionsgenossenschaftlichen gemeinsamen Bodens auch auf jenen Gebieten weiterentwickelt, gestaltet werden müssen, wo es das Eigentumsrecht des Bodens nicht berührt, doch ein organischer Teil eines 'äußeren Bodennutzungsverhältnisses ist. (Dauerhafte Bodennutzung, Pacht, eventuell Ausgestaltung weiterer geschlossener Gärten, usw.)

V

Abschließend möchte ich im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der Entwicklung des Bodeneigentumsrechts auf zwei Punkte die Aufmerksamkeit lenken: *der eine* ist, daß ich im Obigen — mich auf die gesellschaftlichen bodeneigentumsrechtlichen Formen konzentrierend — nur jene wichtigsten Fragen berührt habe, die ich als solche beurteilt habe, aber die Aufgabe der Juristen erfordert auf diesem Gebiet eine wesentlich größere und gründliche, sehr gut überdachte Gesetzgebungstätigkeit. *Die andere* beachtenswerte Frage ist, daß unter den Möglichkeiten der Entwicklung des Bodeneigentumsrechts *eine sehr ernste Aufmerksamkeit auch dem persönlichen Bodeneigentumsrecht zu widmen ist,* weil auch dieses ein organischer Teil des ungarischen sozialistischen bodeneigentumsrechtlichen Systems ist und so seine Funktion im System, sein Bestehen und die Erfüllung seiner Rolle, von den anderen sozialistischen eigentumsrechtlichen Formen untrennbar ist.

Возможности развития права общественной земельной собственности

И. ШЕРЕС

Наша теоретическая и практическая задача заключается в том, чтобы к нашей социалистической системе землепользования построить крепкую и прочную основу в области права собственности на землю. Такая основа у нас может быть создана путем разработки определенного

вида «социалистической системы права собственности на землю» и нам предстоит создать такую систему. Единство системы права собственности на землю, которая складывается из права государственной, кооперативной и личной собственности на землю, обеспечивается социалистическим характером этих форм права собственности на землю: их взаимоотношением, основанным на принципе равноправия; их прочным сосуществованием и развитием в тождественном направлении. Однако в рамках единой системы права собственности на землю проявляется и та их разновидность, которая вытекает из разности структуры права государственной, кооперативной и личной собственности на землю, их роли в нашей социалистической хозяйственной и общественной жизни, и т.д.

The possibilities of the development of social property of land

I. SERES

It is an important task to develop a legal system of land-property, as this should form a consolidated legal basis of land use. The unity of this system is safeguarded by the socialist nature of state, cooperative, and personal land-properties, their equality of rights, common existence in mutual development. The uniform system of land-property should express the differences of the different legal forms, due to their differing construction.

Eigentumsrechtliche Fragen der Geistesschöpfungen, mit besonderer Rücksicht auf den gewerblichen Rechtsschutz

E. LONTAI

Professor

Institut für Staats- und Rechtswissenschaften der UAW

Der Verfasser gibt einen Überblick der das Recht der Geistesschöpfungen betreffenden sozialistischen Rechtstheorien und, im Zusammenhang damit, bewertet die sogenannte Eigentums-theorie. Es wird festgestellt, daß der Schutz der Geistesschöpfungen und das Eigentumsrecht mindestens eine strukturelle Verwandtschaft ausweisen. Danach werden einige, mit der absoluten Struktur zusammenhängenden, aber auch die eigenartigen Züge der Geistesschöpfungen aufweisen-den Fragen untersucht, in erster Reihe auf dem Gebiet der Institutionen des gewerblichen Rechtsschutzes. Es werden z.B. die Entstehung und Erlöschung des Schutzes, der Inhalt des Schutzes, und seine vom Allgemeininteresse bestimmten Grenzen erörtert. Zum Schluß werden die mit den Arbeitnehmererfindungen verbundenen Probleme berührt.

I. Über das geistige Eigentum im allgemeinen

1. Die wirtschaftlich-gesellschaftliche Bedeutung der Geistesschöpfungen und besonders der technischen Schöpfungen hat besonders in den 18-ten und 19-ten Jahrhunderten in den Vordergrund gerückt und auch die deren adequate Rechts-schutz dienenden Institutionen wurden in dieser Zeit weitreichend entwickelt, kodifiziert. In dieser Periode wurden die ersten klassischen Gesetze über das Urheberrecht und über die Patente geschaffen. In dem letzten Viertel des 19-ten Jahrhunderts hat auch die auf diesem Gebiet unentbehrliche, internationale Kooperation ihre Magna Charta geschaffen, die ihr 100-jähriges Jubiläum im letzten Jahre gefeierte Pariser Verbandsübereinkunft¹ bzw. auf dem Gebiet des Urheberrechts nach drei Jahren, in 1886 abgeschlossene Berner Konvention. Ein *eigenartiges* — in der Kodifikation, in der internationalen Zusammenarbeit, in der Literatur und Unterricht eine Einheit bildende — *Rechtsgebiet*, das Gebiet des „geistigen Eigentums“ hat sich entfaltet, in dessen Rahmen zwei größere Teilgebiete, das des Urheberrechts und das des gewerblichen Rechtsschutzes (gewerblichen Eigentums) sich abgesondert haben, und das letztere schon nicht nur die mit den Schöpfungen verbundenen Rechtsverhält-

¹ Cf. BOGSCH, Á.: Les cent premières années de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle, *La Propriété Industrielle*, 7—8/1983.; LONTAI, E.: Az iparjogvédelem nemzetközi intézményrendszere: a Párizsi Unió Egyezmény (Internationales Institutionssystem des gewerblichen Rechtsschutzes: die Pariser Verbandsübereinkunft), *Állam- és Jogtudomány*, 4/1982.

nisse, sondern auch die dem Rechtsschutz der im Wettbewerb eine vorteilhafte Position sichernden Unternehmens- und Warenkennzeichnungen dienenden Rechtsinstitutionen und das Wettbewerbsrecht enthält.

2. Zur Begründung der Eigentümlichkeiten der zu diesem Gebiete gehörigen Rechtsnorme, der Einheit des Rechtsgebietes sind zahlreiche *Theorien* entstanden. Einige Theorien haben die Vermögensseite der Rechtsverhältnisse — ausschließlich oder in erster Reihe — betont, andere haben die Persönlichkeitsinteressen der Schöpfer — ebenfalls oft mit ausschließlichem Charakter — vor Augen gehalten, wieder andere haben die Synthese der Vermögens- und Persönlichkeitsaspekte versucht.²

Unter den die Vermögensmomente bevorzugenden Theorien kann die sogenannte *Eigentumstheorie* auf die ältesten Traditionen zurückschauen, welche also die sich hinsichtlich der Geistesschöpfungen (und Kennzeichnungen) ausbildenden Rechtsverhältnisse der eigentumsrechtlichen Verhältnisse gleichsetzt. Die „direkte“ Eigentumskonzeption hat heutzutage schon kaum einen Vertreter,³ die rechtliche Terminologie spricht aber — nicht unabhängig von dem Einfluß des einschlägigen internationalen Institutionssystems — unverändert über „geistiges Eigentum“, „gewerbliches Eigentum“.⁴ Die Weiterentwicklung, die Verfeinerung der Eigentumstheorie ist durch die Konzeption der *Immaterialgüter* widerspiegelt, und diese Konzeption hat auch noch heute viele Anhänger, hat bedeutende Vertreter⁵ und ihr theoretischer Standpunkt ist auch in der Kodifikation widerspiegelt.

3. Die *ungarische Zivilrechtswissenschaft* — trotz dem unleugbaren deutsch-österreichischen Einfluß — hat schon früher die Theorie der Immaterialgüter im allgemeinen abgelehnt. Es genügt vielleicht auf *Kolosváry* zu verweisen, wer diese als eine „gekünstelte“ Theorie, als ein „möglichst erzwungener dogmatischer Irrtum“ qualifiziert hat.⁶

Was die die Geistesschöpfungen betreffenden *sozialistischen Konzeptionen* betrifft, kann man wahrscheinlich mit den Ansichten einverstanden sein, gemäß welchen einer solchen umfassenden sozialistischen Theorie heute nur noch höchstens die Umrisse sichtbar sind.⁷ Die Standpunkte sind vielmehr auf die Kritik der früheren

² Cf. eingehender VILÁGHY, M.: *A szellemi alkotások joga* (Recht der Geistesschöpfungen) (Universitätslehrbuch) Budapest, 1975.; BOYTHA, Gy.: Whose Right is Copyright? *GRUR Int.*, 6—7/1983.; *idem* in: *A szerzői jog kézikönyve* (Handbuch des Urheberrechts) (Red. Benárd, A.—Timár, I.), Budapest, 1983. pp. 67 et seq.

³ Cf.: RECHT, P.: *Le droit d'auteur, une nouvelle forme de propriété*, Paris, 1969.

⁴ Die dazu spezialisierte Organisation der UNO trägt auch den Namen Weltorganisation des geistigen Eigentums (WIPO) (cf. BOGSCH, Á.: *A szellemi tulajdon Világszervezete* (Weltorganisation des geistigen Eigentums) *Jogtudományi Közlöny*, 12/1981.). Übrigens spricht auch die sowjetische Rechtsliteratur über „интеллектуальная“ oder „промышленная собственность“.

⁵ Cf. TROLLER, A.: *Immaterialgüterrecht*, Basel/Stuttgart, 1968. besonders Vol. I. pp. 98—114.

⁶ In: *Magyar Magánjog* (Ungarisches Zivilrecht) (Red.: Szladits, K.) Budapest, 1942. Vol. V. p. 9.

⁷ Boytha, op. cit.

Theorien, darin auf die Verwerfung der Konzeptionen des Eigentums- und der Immaterialgüter und weniger auf den positiven Ausbau der Theorie gerichtet. Die wesentlichen Feststellungen der mit dem Recht der Geistesschöpfungen verbundenen vorherrschenden Ansichten können zusammengefaßt werden wie folgt: die mit den Geistesschöpfungen verbundenen Rechte sind in erster Reihe vom Persönlichkeitscharakter, mit markanten Vermögensanziehungen; anstatt der arbeitsrechtlichen Annäherung soll das Recht der Geistesschöpfungen auf dem Gebiet des Zivilrechts verwiesen werden; der Schutz der Persönlichkeitsrechte ist durch ein Rechtsverhältnis von absoluter Struktur gesichert und auch zum Schutz der damit verbundenen Vermögensinteressen ist die geeignetste Methode — durch die Verwendung der Warenform — eine Schutzform absoluter Struktur zu gestalten.

In der sozialistischen Rechtsliteratur sind die grundsätzlich-theoretischen Fragen des Rechts der Geistesschöpfungen am meisten in der ungarischen Zivilrechtswissenschaft analysiert. Gemäß der verhältnismäßig meist ausgearbeiteten Theorie (*Világhy*) sind die mit den Geistesschöpfungen zusammenhängenden Vermögensverhältnisse im Grunde Verteilungsverhältnisse, und obwohl dies der arbeitsrechtlichen Regelung grundsätzlich zugrunde liegen könnte, kann die die Anspornung der Schöpfer, die Harmonie der persönlichen und gesellschaftlichen Interessen besser sichernde Regelung zweckmäßigerweise mit zivilrechtlichen Methoden, mit der Ausgestaltung der ausschließlichen rechtlichen Position erreicht werden.⁸

In der ungarischen Zivilrechtsliteratur ist *Sárközy* der einzige, wer — im Zusammenhang mit seiner eigentumsrechtlichen Konzeption — den Standpunkt einnimmt, daß auch die Geistesschöpfungen Gegenstände des Eigentumsrechts sind.⁹

Es ist zweifellos eine zeitgemäß theoretische Aufgabe, das Recht der Geistesschöpfungen umfassend, eingehend, grundsätzlicher auszuarbeiten. Dabei ist die nuanciertere Entfaltung der Kritik anderer (z.B. eigentümlicher) Theorien einerseits, und die folgerechtere Darlegung der sozialistischen Konzeption andererseits wünschenswert. Als ein *advocatus diaboli* möchte ich auf einige, die Lösung erfordernde Fragen hinweisen. Für die zivilrechtliche Regelung des fraglichen Gebiets sprechen nur Zweckmäßigkeitsstandpunkte, ob also dies im Grunde eine Frage der gesetzgebenden Entscheidung ist, oder diese Regelungsmethode „naturwüchsig“, auf die wesentlichen Eigentümlichkeiten der Geistesschöpfungen aufgebaut ist? Ist die Priorität des Persönlichkeitselementes tatsächlich ein entscheidendes Abgrenzungskri-

⁸ VILÁGHY, M.: A szellemi alkotások jogi védelmének elvi alapjai a szocialista jogrendszerben (Prinzipielle Grundlagen des Rechtsschutzes der Geistesschöpfungen in dem sozialistischen Rechtssystem), *Állam- és Jogtudományi Intézet Értésítője*, 2—3/1960.; id. *Gazdaságpolitika és polgári jog* (Wirtschaftspolitik und Zivilrecht), Budapest, 1978. besonders pp. 86 et seq.; gleichfalls БОУТНА, op. cit.

⁹ SÁRKÖZY, T.: *Indirekt gazdaságirányítás — vállalati árutermelés és a tulajdonjog* (Indirekte Wirtschaftslenkung — Warenproduktion des Unternehmens und das Eigentumsrecht) Budapest, 1973. p. 119. Es ist eine andere — obwohl nicht gleichgültige — Frage, daß in den Abhandlungen, Vorträgen der in der Praxis tätigen Fachleuten, in den Unternehmensregelungen, usw. die „Eigentums-“ Terminologie — und nicht nur Terminologie — sehr oft vorkommt. Über die Abweichungen der Terminologie der Ökonomen-Juristen nicht zu reden, welche selbstverständlich nicht nur in dieser Hinsicht wahrnehmbar ist und ebenfalls über die Terminologie hinaus hinweist (Geistesprodukt, Geistesexport, usw.).

terium? In diesem Zusammenhang soll auf die Heterogenität des Gebiets des gewerblichen Rechtsschutzes hingewiesen werden. Von der Rechtszweignzugehörigkeit des Wettbewerbsrechts hier nicht zu reden, inwiefern ist die absolute Struktur der Unternehmens- und Warenkennzeichnungen (Warenzeichen) mit der „geistigen“ Schöpfung verbunden? Die negative Antwort ist offensichtlich.

4. Die eine tiefere Überlegung erfordernden Fragen des Rechtsgebietes der Geistesschöpfungen, und dabei die Bewertung der Konzeption des Eigentums (der Immaterialgüter) ist inhärent mit den *eigentumsrechtlichen Theorien*.

Der in der sozialistischen (ungarischen) Zivilrechtswissenschaft und in der darauf beruhenden Kodifikation dominierende Standpunkt bekennt — mit einer wesentlichen Vereinfachung — die folgenden Thesen: das Eigentumsrecht ist die Grundinstitution, das Grundrechtsverhältnis des Zivilrechts, darauf ist grundlegend jedes sekundäres (vertragliches) Rechtsverhältnis aufgebaut; das Eigentumsrechtsverhältnis ist ein Rechtsverhältnis absoluter Struktur; der mittelbare Gegenstand des Eigentumsrechts kann ausschließlich eine physische Sache sein (das Eigentumsrecht an Produktionsmitteln ist von determinierender Bedeutung).

Die „dingliche“ (unter dem Ding soll man körperliches, physisches Ding verstehen) Konzeption des Eigentumsrechts ist traditionell.¹⁰ Es ist fraglich, ob dieses, im Grunde aus dem römischen Recht herrührende kontinentale¹¹ (deutsch—französische), auf dem Gebrauch *physischer Sachen* beruhende *Eigentumsrechtsmodell* sich manchmal nicht als zu eng erweist?

Die (mittelbaren) Gegenstände des Eigentumsrechts verändern sich in Funktion der Geschichte, und widerspiegeln auch die technische Entwicklung unserer Zeit. Sogar im Kreise der Verbrauchsgüter — und noch mehr im Falle der Produktionsmittel — nimmt der „geistige“ Inhalt der Güter immer zu. Ihr Wert ist in bedeutendem Maße durch die sich darin „materialisierte“ technische Lösung, Geistesschöpfung bestimmt. Etlichemal verfließt die Grenzlinie zwischen der physischen Sache und der deren Verwendung ermöglichenden Kenntnis, um nur auf den, in der Rechenmaschinenteknik wiederholt vorkommenden Hardware-Software-Zusammenhang zu verweisen. Die Abgrenzung der Sache, der Ware und des Vermögensgegenstandes ist nicht immer einfach, und ist sie unbedingt nötig?

Eigentlich übertretet auch das positive Recht — vielleicht mit höflicher Fiktion — etliche Male die Konsequenzen des Modells „Gegenstand des Eigentums-

¹⁰ Cf. VILÁGHY, M.: *Magyar polgári jog. Tulajdonjog* (Ungarisches Zivilrecht. Eigentumsrecht), Budapest, 1976. p. 14.; CSANÁDI, GY.: *Polgári jog* (Zivilrecht), Budapest, 1976. pp. 123—124.; SÁRÁNDI, I.: *Magyar polgári jog. Tulajdonjog* (Ungarisches Zivilrecht. Eigentumsrecht), Budapest, 1981. p. 25.; bezüglich gegensätzlicher Auffassung cf. SÁRKÖZY, op. cit.

¹¹ Der „property“ Begriff des common-law ist weiter als der kontinentale Begriff. Cf. EÖRSI, GY.: *Comparative civil (private) law*, Budapest, 1979. pp. 126, 247 et seq. Die „Rückständigkeit“ der Gesetzgebung ist manchmal mit praktischen Vorteilen verbunden! Auch deshalb ist übrigens nicht immer begründet, die Eigentumskonzeption den common-law Juristen vorzuwerfen. Sie verstehen unter Eigentums was anderes.

rechts = physische Sache“. „Soll“ (?) die Energie für Sache angesehen werden?¹² Ist der Wert des Geldes, des Wertpapiers, als Wert des Gegenstandes des Eigentumsrechts durch die physischen Parameter ausgedrückt? Das Vermögen ist ein Inbegriff von Sachen,¹³ worin selbstverständlich nicht nur Sachen sondern auch Forderungen, „gewerbliche Rechte“ usw. vorhanden sein können. Sprechen wir über das Eigentum von „goodwill“, von „fonds de commerce“ nicht? Die Lösung des römischen Rechts (der Sklave, die natürliche Person ist Gegenstand des Eigentumsrechts) ist heute — glücklicherweise — nur noch ein rechtshistorischer Beitrag, daß aber eine juristische Person, ein Unternehmen Gegenstand des Eigentumsrechts sein kann, darin sehen viele kein dogmatisches Hindernis.¹⁴

Ebenfalls vorherrschend ist die Auffassung, welche das Eigentumsrecht für ein solches Grundrechtsverhältnis ansieht, auf welchem alle wesentliche Vermögensrechtsverhältnisse aufgebaut sind.¹⁵ Kann heute der Grundsatz „nullus contractus sine proprietate“ tatsächlich formuliert werden? Sorten von nicht vernachlässigbarer Bedeutung der Verträge sind von irgendwelcher eigentumsrechtlichen Vorgeschichte unabhängig. Besonders bei den sich auf die Entfaltung einer Tätigkeit richtenden Verträgen (z.B. Werkverträgen, Auftragsverträgen) fehlt — oder ist nicht unbedingt — sowohl hinsichtlich der relevanten Antezedentien, als auch der beabsichtigten Ergebnisse das Vorhandensein der physikalischen Sache. Auch auf dem Gebiet der Gesellschaftsverträge — deren Variante immer mehr zunehmen — wird die Rolle der tätigkeitskoordinierenden Sorten immer bedeutender.

Das Gebiet der mit dem Staatseigentum zusammenhängenden rechtlichen Lösungen wirft auch eigenartige Probleme auf.¹⁶ Die Eigentümerfunktion, die darauf beruhenden Berechtigungen, die Beziehung mit den rechtlichen (Dispositions-) Möglichkeiten der Unternehmen des Staates verdünnen überaus die Folgen der das Modell der physischen Sachen vor Augen haltenden Konzeption.

Kurzum, bedürft die vorherrschende eigentumsrechtliche Konzeption einer Erwägung, hinsichtlich entweder der Nuanciertheit ihres inneren Inhaltes, oder ihrer Gebundenheit zu physischen Sachen.

5. Die formelle *Analogie* könnte selbstverständlich schon allein einen genügenden Beweisgrund darstellen. Die sozialistische Rechtswissenschaft (und die Kodifikation) ist nämlich darin im allgemeinen einverstanden, daß die sich an die Geistesschöpfungen knüpfende Rechtsposition als ein Rechtsverhältnis absoluter Struktur aufgefaßt bzw. geregelt werden soll. Diese strukturelle Ähnlichkeit wirft zahlreiche

¹² ZGB, § 94 Abs. (2).

¹³ Cf. ASZTALOS, L.: *Magyar polgári jog* (Ungarisches Zivilrecht) *Általános rész* (Allgemeiner Teil), Budapest, 1980. p. 105.

¹⁴ EÖRSI, GY.: *A gazdaságirányítás új rendszerére áttérés jogáról* (Über das Recht der Umstellung auf das neue Wirtschaftlenkungssystem), Budapest, 1968. p. 188. Dort angeführte Literatur der DDR.

¹⁵ Cf. VILÁGHY, op. cit. (Fußnote 10), pp. 12—13.; CSANÁDI, op. cit. p. 123.

¹⁶ Cf. SÁRKÖZY, EÖRSY, SÁRÁNDI, VILÁGHY, op. cit.

solche verwandte Probleme auf, welche — mutatis mutandis — eine auf dem Gebiet sowohl des Eigentumsrechts, als auch des Rechts der Geistesschöpfungen verwertbare Lösung erfordern.

Neben der *strukturellen Verwandtschaft* kann aber die *Eigentümlichkeit des Gegenstandes des Schutzes* nicht vergessen werden. Der Immaterialcharakter der Geistesschöpfung, die daraus folgende „potentielle Ubiquität“, die Möglichkeit der sogenannten Mehrfachnutzung begründet auch das Ziehen von eigenartigen Konsequenzen hinsichtlich des Inhalts, der Regelung des Rechtsverhältnisses.

Im weiteren werde ich — ohne Anspruch auf Vollkommenheit und auch Wichtigkeitsreihenfolge — zwei Fragenkreise untersuchen: der eine hängt mit der absoluten Struktur des Rechtsverhältnisses zusammen, der andere berührt den Zusammenhang zwischen Gesamtinteresse, Gruppeninteresse und Individualinteresse.

II. Absolute Struktur des Schutzes der Geistesschöpfungen

6. Das den Schutz sichernde Rechtsverhältnis ist — ebenso wie im Falle des Eigentumsrechts — (auch) in den sozialistischen Rechten von ausschließlicher, absoluter Struktur, welches — während seines Bestehens — grundsätzlich jeden anderen aus seiner Verwendung ausschließt, zur Duldung, zur Beachtung der *ausschließlichen* Position nötig. Der Schutz der mit Patent geschützten Erfindung, des Musters, des Warenzeichens, des Autorenwerks ist von solchem Charakter. Der Schutz von zum Eigentumsrecht ähnlicher Struktur begründet aber auch die rechtliche Wertung der erwähnten eigenartigen Züge.

Im nachfolgenden werde ich einige, mit der absoluten Struktur im Zusammenhang stehenden Aspekte, die Fragen der Entstehung und Löschung, des Inhalts und Grenzen von öffentlichem Interesse des Schutzes untersuchen, den Kreis der Untersuchung aber auf einen engeren Bereich der Geistesschöpfungen, auf den gewerblichen Rechtsschutz begrenzend.

1. Entstehung des Schutzes

7. Die Fälle der Entstehung, der Erwerbung des Eigentumsrechts untersuchend soll man sich eigentlich — im Interesse der Vergleichung — auf solche Fälle beschränken, wenn das Eigentumsrecht an einer neuen Sache entsteht (die Regeln des derivativen Erwerbs können sozusagen ohne Bedenken auch auf das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes transponiert werden). Die „dingliche“ Auffassung des Eigentumsrechts ist auch hier die Quelle von sehr starken — aber nicht unbedingt überzeugenden — Traditionen. Die Materie ist ewig — das Zustandebringen einer neuen Sache ist ohne Verwendung, Umänderung der schon existierenden Sache nicht erdenkbar, sogar wenn die verwendete Sache wesentlich kleineren Wert hat, als das —

auch den Wert der materialisierten Arbeit widerspiegelnde — neue Produkt. Die Dogmatik behandelt also die Verarbeitung, die Umänderung als derivativer Eigentumserwerb, obwohl — von der Menge, vom Charakter und vom Wert des verwendeten Material allerdings abhängig — das Endprodukt, das Zustandekommen einer neuen Sache das wirtschaftlich und gesellschaftlich wesentliche Moment ist, welches die Qualifizierung als originaler Erwerb rechtlich besser ausdrücken würde.¹⁷ Allerdings bestimmt im allgemeinen das Zustandekommen einer neuen (physischen) Sache im typischen Falle auch das betreffende Eigentumsrecht, das *Eigentumsrecht kommt mit der Sache zusammen auf die Welt*. Zur Existenz des Eigentumsrechts ist keine weitere Untersuchung, behördliche Verfahren, Eintragung, usw. erforderlich.

Das Wesen der Geistesschöpfung ist — sogar wenn sie in irgendeiner Form materialisiert, festgesetzt ist — der Gedanke, der „immaterielle“ Charakter. Deshalb während eine gegebene physische Sache nur von bestimmten und zusammenarbeitenden Personen zustande gebracht werden kann, ist im Falle der Geistesschöpfungen möglich, daß dieselbe Schöpfung von verschiedenen, voneinander — zeitlich und räumlich — unabhängigen Personen ausgearbeitet ist. An derselben Sache kann gleichzeitig nur ein Eigentumsrecht bestehen.¹⁸ Begriffsmäßig ist auch das ausgeschlossen, daß auf dieselbe Geistesschöpfung die ausschließliche Berechtigung von absoluter Struktur gleichzeitig voneinander unabhängigen Personen zustehe. In Hinsicht darauf aber, daß verschiedene, unabhängige Personen dieselbe Lösung, dasselbe Werk offensichtlich zustande bringen können, ist es vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus kaum zulässig, daß der Rechtsschutz zum Moment des Zustandekommens, Zustandbringens der Schöpfung angeschlossen sei (da soll man auf die auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutz entstehenden Schöpfungen denken, diese Feststellung gilt aber für die Autorenwerke nicht, bzw. deren Kriterien sichern anders die Selbständigkeit). Auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist also die typische Lösung, daß von den unabhängigen Schöpfern nur einem der Rechtsschutz — normalerweise als Ergebnis einer *vorhergehenden*, sich auf gewissen Kriterien gründenden behördlichen *Prüfung* — eingeräumt ist, welcher dann entsprechend *registriert*, eingetragen wird.

In Verbindung mit der obigen typischen Lösung tauchen aber auch einige Probleme auf:

8. a) Soll der Rechtsschutz an das Zustandekommen der Schöpfung (urheberrechtliche Lösung) oder an deren Anmeldung zum behördlichen Verfahren (Annäherung von Seite des gewerblichen Rechtsschutzes) geknüpft werden? Das *schöpferische Interesse* stimmt für die erstere, die *Rechtssicherheitsanforderung* für die letztere Lösung. Auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gibt die Mehrheit der

¹⁷ CSANÁDI (op. cit. pp. 132—133.) erörtert die Bearbeitung als ursprüngliche Erwerbsmethode.

¹⁸ Hinsichtlich der Fragen des Staatseigentums c/a Unternehmenseigentums, der „geteilten“, „strukturierten“, „strategischen“ usw. Theorien cf. besonders SÁRKÖZY, EÖRSI, SÁRÁNDI, VILÁGHY op. cit.

Rechtssysteme, wenn nicht ohne Ausnahme, der Rechtssicherheitsanschauung den Vorrang. So betrachtet das Patentrecht einzelner Länder (besonders das Recht der USA) den Zeitpunkt der Anmeldung nicht für entscheidend, sondern berücksichtigt die Erschaffung der Erfindung und die nachfolgende „diligence“.¹⁹ Eine ähnliche Annäherung ist durch die den Erfindern eingeräumte Begünstigung des Patentrechts mehrerer Länder widerspiegelt, gemäß welcher die der Anmeldung mit gewisser Zeit vorangehende und von dem Erfinder selbst herrührende Publikation nicht für neuheitsschädlich qualifiziert ist.²⁰ Auf dem Gebiet des Warenzeichenrechts beruht die Mehrheit der Rechtssysteme auf dem Grundsatz des konstitutiven (attributiven) Charakters der Registrierung, es sind aber Rechtssysteme, welche den Schutz mit dem effektiven Gebrauch der Bezeichnung verbinden, der Registrierung nur eine deklarative Funktion zuschreiben.²¹ (Diese letztere Lösung ist typisch hinsichtlich der Handelsnahmen.)

9. b) Sogar diejenigen Rechtssysteme, welche — die Direktiven der Rechtssicherheit in den Vordergrund stellend — die Anmeldung hinsichtlich des Erwerbs des Schutzes für relevant ansehen, *dem von dem Anmelder unabhängigen Schöpfer Begünstigungen* einräumen. Solche Regeln sind auf dem Gebiet des Warenzeichenrechts oft zu finden, der frühere Benutzer kann also in vielen Fällen erfolgreich gegen den Anmelder auftreten, aufgrund der effektiven Benutzung kann er sich mit Erfolg auf den Hinderungsgrund (sogenannter relativer Hinderungsgrund) des Schutzes beziehen,²² besonders hinsichtlich der sogenannten bekannten (notorischen) Marken.²³ In dem Patentrecht hat das Vorbenutzungsrecht eine ähnliche Funktion.²⁴

10. c) Die Wirkung einer gegebenen Rechtsnorm erstreckt sich im allgemeinen und grundsätzlich nur auf das Gebiet des betreffenden Staates. Vom Standpunkt des Eigentumsrechts aus bedeutet diese Tatsache (die aus der internationalen Zusammenarbeit, z.B. Vereinigung, gemischten Gesellschaften usw. erwachsenden Probleme hier nicht erwähnend) im allgemeinen kein Problem, für eine gegebene Sache ist sinngemäß das Rechtssystem nur desjenigen Staates anzuwenden, auf wessen Gebiet die Sache sich befindet.²⁵ Die Geistesschöpfung ist aber infolge ihrer Natur international, so

¹⁹ BAXTER, J. W.: *World patent law and practice*, London/New York, 1968.; BECHER, K.: *Das Patentrecht der Vereinigten Staaten von Amerika*, Potsdam—Babelsberg, 1970.

²⁰ Gegenwärtig wird im Rahmen der AIPPI über diese Frage (Frage 75) eine weitreichende Aussprache geführt.

²¹ Cf. *Major provisions of trademark legislation in selected countries*, WIPO, Genf, 1977.

²² In der ungarischen Gesetzgebung Gesetz Nr. IX vom Jahre 1969. über Warenzeichen (WG) § 3 (3)c.

²³ WG, § 3 (1)d.

²⁴ Die französische Terminologie nennt das Vorbenutzungsrecht „*possession personnelle*“. Eigentumstheorie!

²⁵ Hinsichtlich „*lex rei sitae*“ und der internationalen zivilrechtlichen Probleme des Eigentumsrechts, auch die Frage des „internationalen gemeinsamen Eigentums“ inbegriffen, cf. MÁDL, F.—VÉKÁS, L.:

kann der territoriale Charakter ihres Rechtsschutzes — mit besonderer Rücksicht auf den internationalen Verkehr wachsender Bedeutung — mit ihrem Verwendungs-, Bestimmungsbereich in Widerspruch geraten. Die internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bestreben sich (z.B. durch die Institution der Unionspriorität) danach, daß bei gegebener Schöpfung (Erfindung, Warenzeichen, Muster) in weiterer Kreise die gleichen rechtlichen Konsequenzen zur Geltung kommen.²⁶ Dies wirft unvermeidlich die gerechte Anforderung der weitgehenden Annäherung, der möglichen Vereinheitlichung der Lösungen der einzelnen Rechtssysteme auf.

2. Inhalt des Schutzes

11. Ein, hinsichtlich des Eigentumsrechts eindeutig betonter Standpunkt ist, daß dessen Inhalt genau festgesetzt nicht werden kann, daß die dem Eigentümer zustehenden — den sogenannten Trias vielleicht übertreffenden oder entfaltenden — Teilberechtigungen, bzw. die ihn belastenden Verpflichtungen in taxativer Weise nicht aufgezählt werden können. Dies ist auch hinsichtlich der Geistesschöpfungen wahr. Gleichweise finden wir Übereinstimmungen bei den typisch hervorgehobenen Teilberechtigungen; von den Persönlichkeitsrechten jetzt abgesehen und nur auf die Vermögensaspekte konzentrierend, können wir feststellen, daß eigentlich in beiden Fällen zwei charakteristische Berechtigungen, die Benutzung und die Verfügung unterschieden werden können.

Sowohl das Benutzungsrecht als auch das Verfügungsrecht sind durch die Möglichkeit der parallelen, grundsätzlich unbegrenzten mehrfachen Benutzung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes für eigenartig qualifiziert. Während also eine physische Sache — grundsätzlich und auch in der Praxis — gleichzeitig nur von einer kleinen Anzahl von bestimmten Personen benutzt werden kann, bzw. deren Überlassung (Übertragung, Übergabe zur Benutzung) ebenfalls zugunsten einer begrenzten Anzahl von Personen möglich ist, und gleichzeitig das Benutzungsrecht des Eigentümers z.B. notwendigerweise „ruht“, ist im Falle der Geistesschöpfungen nicht ausgeschlossen, ist sogar gewöhnlich, daß dieselbe Lösung gleichzeitig zur Verfügung von mehreren Benutzern gestellt ist. Hinsichtlich der Territorialität und Unabhängigkeit voneinander der Schutze, kann diese Bestimmung auch differenziert durchgeführt werden. Im Falle gleicher Erfindungen ist es also möglich, daß der „Eigentümer“ das

Magyar nemzetközi magánjog (Ungarisches internationales Privatrecht), Budapest. 1981. besonders pp. 203 et seq; Hinsichtlich des letzteren Problems auch cf. SÁRKÖZY, T.: Die eigentumsrechtlichen Probleme der internationalen wirtschaftlichen Zusammenschlüsse, mit besonderer Hinsicht auf die RGW-Integration, *Acta Juridica*, 1—2/1978.

²⁶ Besonders in Verfahrensbezug bedeuten hier wesentliche Vorteile die PCT, das Münchener und Luxembourger Abkommen, bzw. in RGW-Relation das Havanna-Abkommen. Die die Unabhängigkeit der Schütze betreffende Fragen befinden sich übrigens auf der Tagesordnung der aktuellen (laufenden) Revision der Pariser Verbandsübereinkunft.

in einem Lande ihm zustehende Patent überträgt, bezüglich eines anderen Landes eine ausschließliche Lizenz gibt, hinsichtlich wieder eines anderen Landes vielleicht durch eine einfache Lizenz einem anderen Möglichkeit zur Benutzung anbietet, usw.²⁷

12. Der Schutz des *Know-how*, die Verfügung darüber, der die Anwendung des *Know-how* sichernde (Lizenz-) Vertrag erscheinen — eigentlich im Zusammenhang mit der Struktur des Schutzes — als ein eigenartiges Problem. Das *Know-how* (oder wenigstens dessen bedeutender Teil) ist Ergebnis einer geistlichen schöpferischen Tätigkeit. Die überwiegende Mehrheit der Rechtssysteme kennt keine zum Schutz des *Know-how* dienende spezifische Rechtsinstitution, und schützt die damit verbundenen Interessen in mittelbarer Weise (mit Hilfe des Geheimnisschutzes, des Wettbewerbsrechts, des Vertragsrechts oder der Verantwortlichkeitsregeln). Aufgrund des ungarischen geltenden Rechts (ZGB Abs. 3, 4 §.86.) kann die Frage rechtsgemäß aufgeworfen werden, welchen Charakter nun der zivilrechtliche Schutz des *Know-how* hat. Es sind Standpunkte, gemäß welchen die Fassung des ZGB eigentlich die bisherige (einen mittelbaren Schutz bietende) Praxis kodifiziert, während in der Meinung von anderen der dem *Know-how* zustehende Schutz auch eine ausschließliche, absolute Struktur hat.²⁸ Weder die Motivierung des ZGB, noch die Gesetzesverordnung über die Durchführung gibt in dieser Hinsicht eine beruhigende Zurechtweisung, und auch die Gerichtspraxis hat bisher keine Stellung eingenommen. Der Standpunkt kann vermutlich verteidigt werden, gemäß welchem bis zum Erlöschen des Schutzes (in dieser Hinsicht ist die Situation eigenartig!) auch der bezüglich des *Know-how* bestehende Schutz ausschließlichen, absoluten Charakter trägt. Dieser absolute Charakter ist aber insofern relativ, daß — gegenüber der patentierten Erfindung — er niemanden an der parallelen, vom „Schöpfer“ des *Know-how* unabhängigen Ausarbeitung der Lösung und an der darauf beruhenden rechtmäßigen Benutzung verhindert. Die Anzahl der in dieser Hinsicht noch auf die Lösung wartenden theoretischen und praktischen Probleme ist aber nicht klein.

3. Grenzen von öffentlichem Interesse

13. Sowohl auf das Eigentumsrecht, als auch auf die sich an die Geistesschöpfungen knüpfenden Rechte bezieht sich der — das sozialistischen Rechtssystem charakterisierende — Grundsatz, daß die *Ausschließlichkeit* des Rechts keine *Unbeschränktheit* bedeutet. Die den Rechten zugrunde liegende gesellschaftliche Funktion bestimmt nicht nur die möglichen Ausübungsweise der Rechte, sondern ergibt auch, daß der Inhalt der Rechtsverhältnisse absoluter Struktur nicht nur aus den

²⁷ Cf. darüber eigenhender LONTAI, E.: *A licenciaszerződéssek alapvető kérdései* (Grundfragen der Lizenzverträge), Budapest, 1978.

²⁸ Cf. VIDA, S.: Immaterialrechtlicher Sonderschutz des *Know-how* in Ungarn, *GRUR Int.*, 7/1979.

Berechtigungen, sondern aus den, den Berechtigten belastenden Pflichten aufgebaut ist. Der Eigentümer ist verpflichtet, verschiedene öffentliche Lasten zu tragen, er kann die Benutzung der sich in seinem Eigentum befindlichen Sache innerhalb zahlreicher — vorwiegend in Verwaltungsnormen geregelten — Grenzen ausüben. Im Interesse der Allgemeinheit kann sein Eigentum auch entzogen, enteignet werden.

Die zum Schutz der Geistesschöpfungen dienenden Institutionen erteilen auch nicht nur Berechtigungen dem Inhaber, sondern ist der Berechtigte von einer Reihe von, die gesellschaftliche Funktion sichernden *Grenzen von öffentlichem Interesse* belastet. So ist z.B. der Warenzeicheninhaber in den meisten Rechtssystemen mit Benutzungspflicht belastet und wenn er die ausschließlich zu benutzen berechtigten Bezeichnung in der Praxis — eine gewisse Schonzeit in Betracht ziehend — nicht benutzt, kann diese Tatsache zur Löschung des Warenzeichens, zum Verfall des Schutzes führen.²⁹ Dem Patentinhaber liegt auch eine ähnliche Verpflichtung ob, und wenn er die den Gegenstand des Schutzes bildende Erfindung ebenfalls binnen einer gewissen Schonfrist in entsprechender Weise und in entsprechendem Maße — entweder unmittelbar, oder z.B. in Form einer, einem anderen erteilten Lizenz — nicht benutzt, kann diese Tatsache zur Erteilung einer Zwangslizenz, ausnahmsweise zur Zurücknahme des Schutzes führen.³⁰ Auch die „Enteignung“, die Beanspruchung einer Erfindung ist möglich. Die Beanspruchung kann gemäß dem ungarischen Recht nur aus Verteidigungsinteresse geschehen, andere Rechtssysteme geben fallweise weiterreichende Gelegenheit zur Beanspruchung.³¹

4. Erlöschung des Schutzes

14. Auf dem Gebiet der Erlöschung des Schutzes kann der eigenartige, immaterielle Charakter der Geistesschöpfungen beobachtet werden. Das Eigentum — mit der Ausnahme des nicht zu praktischen Falles der Herrenlosigkeit — erlischt normalerweise nur dann, wenn der (indirekte) Gegenstand des Eigentumsrechts zunichte wird. Demgegenüber ist die Geistesschöpfung grundsätzlich *zeitlos*, „idea perire non potest“.³² Der Schutz der Geistesschöpfungen kann deshalb nur *mit bewußter rechtsgeberischer Entscheidung zeitlich eingeschränkt* werden. Und das geschieht, nämlich von der Erwägung ausgehend, daß im Zustandebringen dieser Geistesschöpfungen die Einwirkung der gesellschaftlichen Umgebung sehr intensiv ist

²⁹ Über die Lösungen der einzelnen Rechtssysteme siehe die in der Fußnote 21 angeführte WIPO-Zusammenstellung. Die typische Dauer der Schonfrist ist — in Übereinstimmung mit der Lösung des ungarischen Rechtes — 5 Jahre lang.

³⁰ Die in großen Zügen einheitlichen Bedingungen der Erteilung der Zwangslizenz und der Zurücknahme des Schutzes beruhen auf Absätzen (2)—(4) Artikel 5, A) der Pariser Verbandsübereinkunft.

³¹ Die Beanspruchung — ebenso wie die Enteignung — geschieht selbstverständlich gegen Entschädigung.

³² Eine technische Lösung, eine Erfindung ist grundsätzlich ewig, es ist ja wieder eine andere Frage, daß die Entwicklung der Wissenschaft sie überholen kann, und tatsächlich überholt.

und ist es deshalb gerecht, dem Schöpfer — hier werden wieder nur die Vermögensaspekte des Rechts an der Schöpfung in Betracht gezogen — ein Monopolrecht nur von begrenzter Dauer einzuräumen.

Im Falle eines Patents ist diese Schutzdauer — abhängig von den Rechtssystemen — im allgemeinen 15—20 Jahre lang,³³ bei dem Musterschutz ist sie normalerweise kürzer, während die Dauer des Warenzeichenschutzes (da dessen Bestehen kein solches Gesamtinteresse berührt, wie bei den technischen Schöpfungen der Fall ist), grundsätzlich so lange auch immer prolongiert werden kann. Der Schutz kann infolge des einseitigen (direkten oder indirekten) Aktes des Berechtigten, d.h. durch Verzicht oder z.B. im Falle des Patentes mangels Zahlung der Jahresgebühr auch vor dem Ablauf der Schutzdauer erlöschen. Die Möglichkeit solcher Erlöschung (wieder abgesehen vom Falle der Dereliktion) besteht hinsichtlich des Eigentumsrechts nicht.

III. Gesellschaftsinteresse — Gruppeninteresse — Individualinteresse

15. Der nächste zu untersuchende größere Fragekomplex, welcher im Zusammenhang mit den Geistesschöpfungen — gewissermaßen analog zum Eigentumsrecht — auftaucht, bezieht sich auf die *Hierarchie der Interessen* und Berechtigungen. Auf dem Gebiet des Eigentumsrechts kommt dies vorwiegend als Eigentümerposition des Staates und seines Unternehmens, als Verbindung ihrer Berechtigungen und als Charakter ihrer eventuellen Konflikte vor.³⁴ Auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, und darin besonders hinsichtlich der Patente erscheinen diese Probleme etwas mehr nuanciert und in weiterem Zusammenhang. Im nachfolgenden werde ich in dieser Hinsicht zwei Fragen untersuchen, und zwar die mit den Schutzformen verbundenen Fragen und die Rechtsverbindung zwischen dem Dienstverhältnis und der Schöpfung.

1. Berechtigte des Schutzes und die Schutzformen

16. Der auf Geistesschöpfungen erteilte Schutz sichert, wie gesehen, dem Berechtigten des Schutzes eine Rechtsposition von absoluter Struktur und ausschließlichem Charakter. Im Falle der Erfindungen steht dieser Schutz zunächst dem Schöpfer, dem Erfinder zu, die daraus folgenden Vermögensberechtigungen (so selbst der Schutz oder der darauf erhobene Anspruch) sind aber verkehrsfähig, ein

³³ Gerade das beschleunigte Tempo der wissenschaftlich-technischen Entwicklung ist dadurch bewiesen, daß ein solches Patent, welches das Ende der Schutzdauer tatsächlich „erlebt“, nicht typisch ist. In der Praxis „lebt still ab“ der größte Teil der Patente schon nach 8—10 Jahren.

³⁴ Auf diese Fragen cf. besonders SÁRKÖZY, op. cit.; ebendort eine reiche Literatur über die verschiedenen Standpunkte.

derivativer Berechtigte kann also außer dem Schöpfer auch ein anderer sein. (Im Falle der in den weiterem Absätzen zu behandelnden Arbeitnehmererfindungen bezeichnen einige Rechtssysteme als ursprünglicher Berechtigte eine vom Schöpfer abweichende Person, nämlich den Arbeitgeber.) Patentinhaber kann also eine natürliche Person, eine juristische Person, sogar der Staat als Subjekt von zivilrechtlichen Verhältnissen sein.

Das Patentrecht einiger sozialistischen (und Entwicklungs-) Länder kennt (im allgemeinen sogar bevorzugt) auch solche Form des Schutzes, welche zugunsten weder der natürlichen, noch der juristischen Person ausschließliche Berechtigung konstruiert. Diese Schutzform ist der sogenannte Urheberschein.³⁵

Die Gegenüberstellung der Vorteile und Nachteile des Schutzes aufgrund des *Urheberscheins* und des *Patentschutzes*, die Wertung der Konformität mit den Wirtschaftslenkungs-konzeptionen habe ich schon an anderen Stellen eingehender versucht.³⁶ Da möchte ich nur auf eine Frage eingehen, auf die aus der Struktur des durch den Urheberschein gesicherten Schutzes, aus dem darauf aufgebauten Verfügungsrecht folgenden Konsequenzen, bei deren Beurteilung ähnliche Probleme, wie auf dem Gebiet des staatlichen-betrieblichen Eigentumsrecht, vorkommen können.

Der Urheberschein räumt ebenfalls Schutz ausschließlichen Charakters ein, der Subjekt, der Berechtigte dieses Rechtsverhältnisses absoluter Struktur ist aber der Staat. Der ausschließliche Charakter kommt also praktisch nur in der außenwirtschaftlichen Relation zur Geltung, in dem Innenverkehr, in der einheimischen Benutzung aber nicht. Grundsätzlich kann jedermann ohne Genehmigung und Entgelt die mit Urheberschein geschützte Erfindung benutzen. Die sowjetische Literatur betrachtet diese Schutzform für hochwertig, für eine Schutzform von tatsächlich „sozialistischem Typ“³⁷ teilweise mit der Beweisführung, daß die Beschleunigung der technischen Entwicklung durch eines hinsichtlich solcher Lösungen einem jedem (auch einem Unternehmen) eingeräumte Monopolrecht nicht verhindern darf, die Erfindung als staatliches-gesellschaftliches Allgemeingut behandelt werden soll.

Der Urheberschein — darauf beruht auch die Bezeichnung — vergißt nicht die moralische-materielle Anregung des Erfinders, die Honorierung seiner Persönlichkeitsrecht, nur kein Verfügungsrecht ist ihm eingeräumt, die Ausnutzung der

³⁵ Die Schutzform des Urheberscheins kennt (selbstverständlich auch die Form des Patents) das Erfindungsrecht der Sowjetunion, Bulgarien, Tschechoslowakien, Mongolien (dazu kann auch das sogenannte Wirtschaftspatent der DDR gezählt werden), ferner Algerien und Mexiko.

³⁶ LONTAI, E.: Die Formen des Rechtsschutzes von geistigen Schöpfungen in den sozialistischen Ländern, *Acta Juridica*, 1—2/1977.; ebenfalls BOBROVSZKY, J.: *A tudományos-műszaki eredmények jogi védelme a szocialista gazdasági integrációban* (Rechtsschutz der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in der sozialistischen Wirtschaftsintegration), Budapest, 1978.

³⁷ So besonders Доркин, А. И. (Dorkin, A. I.): Ленинский декрет об изобретениях и его влияние на возникновение качественно новых отношений в области изобретательства, *Voprosy isobretatelstva*, 8/1975.

Vermögensvorteile ist weder ihm noch z. B. im Falle einer Arbeitnehmererfindung dem Unternehmen gesichert. Und dieser ist derjenige Aspekt, wovon der Belehrung der auf dem Gebiet des Eigentumsrechts geführten Diskussionen Gebrauch gemacht werden kann.

Der Schutz der Erfindungen dient zur Sicherung der Möglichkeit der materiellen Ausbeutung. Das Vermögen des Unternehmens besteht nicht nur aus seinem Maschinenpark, Materialbestand, Geldmittel, sondern auch aus dem dort akkumulierten Geisteskapital, besonders dem Know-how und den geschützten Erfindungen. Die Erfindung ist also Vermögen des Unternehmens. Wenn es niemanden einfällt, hinsichtlich der in Verwaltung des Unternehmens stehenden materiellen Güter — sollen sie entweder Unternehmenseigentum, oder aufgrund operatives Verwaltungsrechts bewirtschaftete Güter genannt werden — irgendeiner Behörde unbeschränktes Entziehungs-, Umgruppierungsrecht einzuräumen, womit ist diese Konzeption in Hinsicht der mit nicht geringem — materiellem, organisatorischem, usw. — Aufwand zustande gebrachten „Geistsgüter“ begründet? Nur mit dem gesellschaftlichen Interesse? Sollen die Unternehmen zu Ausarbeitung neuer technischen Lösungen nicht auch dadurch bewegt werden, daß ihnen zeitliches Verfügungsrecht eingeräumt ist? Das kann man aber mißbrauchen, die Form des Patents kann theoretisch die unverhinderte Strömung der neuen technischen Informationen hintertreiben. Kann ein gegebenes Unternehmen nicht mit Recht verlangen, daß man ihm ohne Entgelt eine spezielle Maschine oder ein Instrument des anderen Unternehmen übergibt, weil es diese oder dieses vielleicht noch besser ausnützen kann? Diese sind, ohne Zweifel, etwas primitiv formulierte Fragen. Das Wesen der Sache ist, daß der Schutz durch Urheberschein den Vermögenswert, den „Warencharakter“ der technischen Schöpfungen außer Acht läßt. Was die Gewähr der Verwendung anderswo betrifft, kann diese — mit Rücksicht auf den immateriellen Charakter, parallele Anwendbarkeit der Erfindung — mit Hilfe solcher, dem Patent entsprechenden Rechtsinstitutionen, wie die Lizenzverträge, nötigenfalls die Zwangslizenz oder die Einführung der sogenannten Lizenzbereitschaft³⁸ erreicht werden, welche gleichzeitig das Patentinhaber-Unternehmen an die Übergabe interessiert machen.

2. Geistes schöpfung und Dienstverhältnis

17. Ich habe daran hingewiesen, daß zum Zustandekommen der Erfindungen nicht nur die inventiöse Aktivität des Genies erforderlich ist, sondern es in mancher Hinsicht von verschiedenen — unmittelbaren oder mittelbaren — gesellschaftlichen Einwirkungen unterstützt ist. Damit ist der weitreichende Ausbau der Schranken vom

³⁸ Solche „bianco“ Erklärung, welche der Patentinhaber hinsichtlich dessen ablegt, daß er bereit ist, mit wem auch immer — unter vernünftigen Bedingungen — einen Lizenzvertrag abzuschließen, ist in zahlreichen (deutschen, englischen) Rechtssystemen bekannt und (z. B. durch Gebührenermäßigung) angeregt.

allgemeinen Interesse rechtfertigt. Diese positive Einwirkung der Umgebung ist direkter als der Durchschnitt im Rahmen des Unternehmenskollektivs, im Falle der bei der Entfaltung der, mit der Arbeitsaufgabe zusammenhängenden Tätigkeit zustande kommenden, sogenannten Arbeitnehmererfindungen (Dienstserfindungen).

Das Schicksal der *Arbeitnehmererfindungen* ist gemäß der traditionellen, barschen Konzeption des kapitalistischen Rechtssystems darauf aufgebaut, daß wer die „Arbeitskraft“, auch die intellektuelle Arbeitskraft inbegriffen, gekauft hat, über deren Ergebnisse auch verfügen kann und dementsprechend dem Erfinder außer dem Arbeitslohn keine Vergütung oder sonstige Berechtigung zusteht. Die sozialistischen Rechtssysteme, so auch das ungarische Erfindungsrecht, nehmen den Standpunkt ein, daß die *Verfügung* über die Erfindung zwar dem *Arbeitsgeber* zusteht³⁹ (so z.B. auch der Anspruch auf das Patent), dem *Erfinder* aber — neben der Anerkennung der Persönlichkeitsrechte — auch eine *Vergütung* gebührt. (Übrigens kann auch in der neuen westlichen Gesetzgebung die Anerkennung dieses Grundsatzes aufgefunden werden.⁴⁰) Es kommt so vor, daß diese Lösung die Übereinstimmung der individuellen und der Unternehmensinteressen erfolgreich sichert. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang zwei Fragen aufwerfen, welche auf scheinbar gegensätzliche Lösung hinweisen, vom höheren Standpunkt aus aber in Synthese gestellt werden können.

18. Eine Frage ist der Schutz gegen den — auf verschiedene Faktoren zurückführbaren — *Mißbrauch des Verfügungsrechts des Unternehmens*. Unser geltendes Recht legt das Verfügungsrecht des Unternehmens *ex lege* originalerweise fest, der Anspruch auf Patent des Erfinders kann nur sekundär sein, sein Verfügungsrecht setzt voraus, daß das Unternehmen auf die Erfindung keinen Anspruch erhebt und — gemäß unserem früheren Recht — zugunsten des Erfinders auf die Erfindung ausdrücklich verzichtet. Die Abänderung im Jahre 1983 des Patentgesetzes schreibt eine bestimmte Frist dem berechtigten Unternehmen vor um zu entscheiden, ob es über die Erfindung verfügen will. Nach dem Ablauf der Frist verfällt der Anspruch auf das Patent dem Erfinder.⁴¹ Dazu könnte sich eine solche Regelung verknüpfen, welche im Falle z.B. der bewußten Unterlassung der Benutzung (aus Unternehmensinteresse, nämlich zwecks Verhinderung der Konkurrenz) die Vergütungspflicht feststellt.

19. Ein anderer erwägungswerter Umstand ist, daß mit der Inanspruchnahme der Werkzeuge, Know-how des Unternehmens auch solche Erfindungen zustande kommen können, deren Erfinder nicht in solchem Arbeitsbereich tätig sind, welcher

³⁹ Ich enge hier die Frage auf die typische, sich auf das Arbeitsverhältnis gründende Verpflichtung ein, obwohl gemäß dem Ungarischen Recht andere, z. B. zivilrechtliche Verpflichtung den Dienstcharakter begründen kann.

⁴⁰ So z. B. während der letzteren Abänderungen der englischen, französischen, italienischen Patentgesetze.

⁴¹ Gesetzesverordnung Nr. 5 vom Jahre 1983.

den Dienstcharakter ihrer Erfindung begründen kann. Es wäre nützlich in solchen Fällen, wenn also im Zustandekommen der Erfindung die Unternehmensquellen eine Rolle spielen und der Charakter der Erfindung mit der Tätigkeit des Unternehmens verbunden ist, dem Unternehmen — wenn nicht eben *ex lege* Verfügungsrecht, aber — eine „Vorkaufs“ — oder *Optionsmöglichkeit* zu sichern.

Die zwei möglichen Lösungen wären einerseits geeignet, das Geistesvermögen des Unternehmens zu vermehren, andererseits die Interessen der Erfinder wirksamer zu schützen, und gemeinsam aber die Identität der individuellen Interessen und Unternehmensinteressen betonter zum Ausdruck zu bringen.

IV. Kurze Konklusion

20. Diese Abhandlung wurde ursprünglich als ein Konferenzvortrag verfaßt. Daraus folgen ihre Grenzen, eventuelle innere Mißverhältnisse und Widersprüche. Sie strebt in erster Reihe nach der Formulierung von Bedenken, nach dem Aufwerfen von Fragen, eher als nach tief überlegenen, mit Gründen entsprechend unterstützten Antworten, Lösungen. Es scheint soviel als Konklusion allerdings annehmbar zu sein, daß die umfassende Ausarbeitung der mit den Geistesschöpfungen im Zusammenhang stehenden theoretischen Grundlage eine zeitmäßige Aufgabe ist, und dabei auch die gründliche, vielseitige Analyse und Kritik der früheren Theorien wünschenswert sind. Diese wiederholte Erwägung ist — meines Erachtens — auch auf dem Gebiet der eigentumsrechtlichen Theorien, nämlich im Zusammenhang mit der „dinglichen“ Konzeption, erforderlich.

Вопросы права собственности продуктов интеллектуального труда, при особом учете охраны промышленной собственности

Э. ЛОНТАИ

Автор статьи обзора социалистические правовые теории о праве продуктов интеллектуального труда, и во связи с этим оценивает теорию т.н. собственности. Он подчеркивает, что охрана продуктов интеллектуального труда и право собственности по крайней мере по структуре показывают родство. В дальнейшем он исследует некоторые вопросы, связанные с абсолютной структурой охраны, однако отражающие и особые черты продуктов интеллектуального труда, в первую очередь в области институций охраны промышленной собственности. Итак, вопросы, связанные с возникновением и прекращением охраны, содержанием охраны и ее ограничениями в общественном интересе. Наконец, затрагивает проблемы, связанные с вариантами форм охраны и служебными изобретениями.

The property rights of intellectual creations with special reference to industrial property law

E. LONTAI

The author reviews the socialist theories of the law of intellectual creations and evaluates the so-called property theory. The protection of the intellectual creation and the property present at least structural resemblances. Part Two is devoted to the analysis of the absolute structure of the protection esp. in connection with industrial property law institutions. The problems of acquisition and expiration of the protection, its content and public restrictions are analyzed. Problems connected with the various forms of protection as well as those of employee's inventions are dealt with in detail.

INFORMATIONES

Amendments of the Hungarian law on inventions and technovations

1. When after the World War II Hungary has taken the path of the socialist social-economic development, as a matter of course, the transformation, a more or less radical reform of the legal system was also necessary. In the first years, the framing of codes comprising complete legal branches appeared obviously among the codifying tasks, thus among others the Civil Code (Act No IV of 1959, amended by Act No IV of 1977) which has been otherwise the first Hungarian Civil Code (previously only bills were drafted, the Hungarian civil law was essentially a "judge-made law"). The legislator has undertaken the recodification of the *protection of industrial property*, in broader sense of the legal field of intellectual creations, only in a later period.

The Act No II of 1969 on the patent protection of inventions and the Act No IX of 1969 on the trademarks have been promulgated in 1969 (in the same year also the Act No III of 1969 recodifying copyright law has been enacted). A comprehensive regulation has been issued in 1974 (rules relating thereto were, however, issued already earlier) on technovations (government decree No 38/1974. Korm), in 1978 the Law-decree No 28 of 1978 on the protection of industrial design has been enacted. The Hungarian system of the protection of industrial property has been *comprehensively recodified* in a socialist and *up-to-date form* between 1969 and 1978 (only the law on competition waits for recodification, the professional discussions are going on and also bills are drafted).

The recodification in a relatively late phase has also its advantages. In addition to the adequate theoretical laying the foundation and to the utilization of experience accumulated in the court practice, especially two moments merit emphasis in this connection. The codification could take into consideration the conceptions of the economic reform of 1968, on the one hand, and the most recent international tendencies, on the other hand.

In this connection it is justified to speak briefly about some essential features of the Hungarian *economic reform*. The reform does not touch upon, of course, the socialist characteristics of our economy, that namely the most important means of production are in social (state, co-operative) property and on their basis a planned economy is carried on. Up to the middle of sixties, however, it became obvious that the methods of the traditional management of economy, thus e.g. the detailed plan directions, the direct management by administrative methods of the activity of enterprises were decreasingly effective, taking into consideration the exhaustion of the reserves of raw materials and manpower, the necessity of the technical development, of the intensive—i.e. not quantitative but qualitative—production. The reform of the economic management initiated in 1968 was founded further on upon the state planning, the accordance of the activity of enterprises with the setting of objectives of the national economy, however, was achieved by indirect methods, by establishing the free motion defined by suitable financial (taxes, financing, credit, etc.) rules. The independence of state enterprises, consequently their possibility to take the initiative and to assume risk, considerably increased, they manage as proprietors the state property entrusted to them, the state-governmental organs can only exceptionally intervene in their capacity as proprietor in the actions of the enterprise. As a result thereof, the role of direct relations of enterprises, of the market, the profit, the economicalness are increased. This fact considerably heightened the significance of the contractual, in a wider sense the civil-law, relations.

The field of the protection of industrial property is one where the international co-operation and hereby the unification and approach of law can look back upon the eldest traditions and can take pride in not insignificant results. Hungary — also traditionally but more pointedly on the strength of the present economic-political conceptions—attaches great value to the international cooperation in the field of the protection of industrial property. She has been an active member of the Paris Union since 1909, has ratified the overwhelming majority of the so-called accessory conventions connected with the Paris Convention, thus recently the PCT and in 1983 Hungary has become member of UPOV. According to the patent statistics, more than 50% of patent applications is of foreign origin. Our national legislation cannot disregard therefore the *tendencies* observable in the field of the *international* protection of industrial property.

The *characteristic features* of statutory provisions framed between 1969 and 1978 recodifying nearly the whole spectrum of the protection of industrial property can be summarized as follows:

— The range of the subject matters of protection has got wider (patentability of plant varieties and animal breeds, the extension of designations protectable as trademarks to the three-dimensional designations, to light and sound effects, etc.).

— Personal and pecuniary titles due to the creators have been consistently established and they appear typically in an exclusive form of protection of an absolute structure.

— The system of the so-called limitations of public interest has been similarly consistently established, and in connection therewith, the legal questions relating to the creations of employees has been regulated in detail.

— The legislator has drawn into the range of regulation the dynamics of the legal relations related to the intellectual creations, laying down namely the essential rules of contracts (licence agreements, research contracts) being useful legal means of the accomplishment, and propagation, respectively, of the creations.

— It is of importance that all legal disputes concerning the essential interests of creators belong lastly to the competence of court.

2. The above-mentioned legal regulations established a basically modern system of high level of the protection of industrial property. *No essential modification* thereof is *necessary* which does not mean, however, that no *improvement*, no amendments demanded by the practical experience and by the development are required.

Our economic development lays emphasis on the necessity of strengthening of the innovative attitude. The *innovative approach* — somewhat simplified — means that the process of research-development-production preparation-manufacturing-sale (marketing) shall be inspected in a unity, the close connection of the individual phases shall be provided for and thereby the continuous regeneration of economic activity shall be realized the final aim of which is the production of competitive products of high use value, the satisfaction of the demands on an even higher level. The essential factor of the innovation process, of the technical development is the creative man, the technovator, the inventor himself, not underestimating, however, the importance of the necessary organizational, financial-economic, legal means. It is a commonplace-like fact that the favourable economic-organizational environment can though influence in the right direction the *creative activity*, cannot, however, substitute for it. Both the collectives in the enterprises and the state organs responsible for the management of economy shall therefore constantly strive after the bringing to perfection of conditions stimulating the creative instinct, the inventive activity.

Most recently, in May 1982 the conditions of technical creators came into the limelight of interest of the Hungarian society, when the *5th National Meeting of Technovators and Inventors*—after a comprehensive and extensive preparation—deliberated the conditions of technovators and inventors, the achieved results, the impeding factors, the tasks of the future.

The documents of the Meeting outlined the achieved results. Between 1976 and 1980 the number, and the useful result, respectively, of technovations and inventions increased two-threefold. The more intensive analysis indicates, however, that the results lag considerably behind the possibilities and demands. If the trend in the numbers of patent applications is compared with the increasing proportion of the national

income devoted to the research and development, it may be stated that the *inventive activity*—as for both its level and its pace of increase—*lags behind the international average*. The Meeting analyzed profoundly the reasons of the negative phenomena and adopted several motions relating to the further development of the system of conditions. Some of the motions were directed towards the further development and modernization of the effective law on technovations and inventions.

3. Partly on the strength of the motions adopted by the Meeting and partly taking into consideration the practical experiences and the social-professional discussions—taken place primarily on various fora of the Hungarian Association for the Protection of Industrial Property—it has come on the *amendment of statutory provisions* and on the recodification. In the following, some *fundamental endeavours* and setting of objectives of the amendments entered into force by July 1, 1983 will be pointed out.

One of the most significant requirements was the *strengthening of the legal position of technovators and inventors*. This is reflected namely in the rules which extend the possibility of “secondary” disposition of the employee’s inventions, facilitate the filing of technovations to another enterprise (too), enforce their procedural rights.

The amendments want to enhance the moral and material appreciation of the creators, and especially the possibility of participation of *technical intellectuals* in the technovating activity. In addition, a further aim is the stimulation of those contributing in a “non creative” but very useful manner to the introduction and realization of technovations and inventions, and the encouragement of economic managers active on exceeding the average in the technical development, in the innovation.

The *remuneration* of technovators and inventors occurs essentially on the strength of a contract concluded between the creators and the enterprise, according to the effective statutory provisions. As the experience shows, several enterprises are “timorous” at the fixing of a considerable sum and in several cases legal proceedings are initiated. The amendment intends to turn the practice in the required direction by establishing orientating schedules of remuneration, typical factors increasing and reducing the schedule of remuneration.

Finally, an important setting of objective of the established amendment is the *speeding up* and *simplification of the proceedings* before the various authorities.

4. In the field of the *law on technovations* one of the most essential change touched upon the statutory provisional concept of the technovation. The previous regulation (government decree No 38/1974) considered a suggested solution as technovation if it was relatively new, brought a useful result for the enterprise and did not belong to the *obligation resulting from the sphere of activity* of the submitting person. As a matter of fact, it was possible also in this latter case, namely in the existence of obligation resulting from the sphere of activity to recognize the solution as technovation if it could be qualified as significant creative performance, this caused, however, several disputes and a considerable majority of the enterprises was “timorous”. This regulation conduced to that the participation of technical intellectuals, of the engineers and technicians was very modest in the circle of technovators, who obviously could be especially expected to file technovations of higher level. The new Decree on technovations (government decree No 10/1983. /V. 12./) does not consider the absence of obligation resulting from the sphere of activity as conceptual criterium of the technovation, the full or partial existence of obligation resulting from the sphere of activity can be taken into account only with the remuneration, with the establishment of the degree of remuneration. The new regulation has doubtless a mobilizing force and it may be expected that as a consequence of the new statutory provision the creative energy of technical intellectuals will be significantly liberated.

According to the previous regulation, in addition to the technical solutions also the suggestions of labour- or business-organizing character could be qualified as technovations. The new regulation speaks in a more abstract manner, only about *organizational* solutions, thus technovations of civil-service or administrative character are also included to the range of regulation. On the other hand, the so-called investment technovation treated previously as special category is cancelled which is actually justified by the legal mechanism of investments, by the specificities of the appearance of useful result. Due to the coming

into prominence of the undertaking element, to the more flexible price regulation, this category became unnecessary.

The new statutory provision—striving after the promotion of the propagation in even wider range of technovations and of the harmony of interests of the national economy, of the employer and of the technovator—regulates unambiguously those cases when the technovator is *entitled*—even without the consent of this employer—to file his solution at *an other enterprise* (too). In principle the employer has the right of disposal of the technovation, he can utilize it with his internal activity and/or can hand it over to an other enterprise by means of an onerous contract (this is essentially a know-how licence agreement). If he does not want to make use of this latter possibility, he cannot refuse the technovator the approval to file the solution at an other interested enterprise.

The new statutory provision reckons with the fact that the introduction and realization of technovations depend not only on the creator, on the technovator but also other members of the collective, the so-called *contributors*, as well as the *economic managers* play a considerable part therein. Therefore the stimulation of contributors—from the financial sources relating to the technovators—is ensured and urged, moreover, a rewarding prize is offered for the recognition of those achieving significant results in the realization and propagation of technovations.

Personal rights and financial rights are due to the technovator as creative person. The technovator has subjective right to the *remuneration*, the previous legal rule stipulated, however, only the lowest limit of the remuneration entrusting to the free agreement of the technovator and the enterprise the establishment of the sum of remuneration. The new statutory provision considers further on the agreement of the parties as basis, it fixes, however, the *usual average* as well as the typical factors increasing and reducing the rate of remuneration with an *orientating* character. (The starting average is 5% of the useful result of one year in case of internal realization, and 25% in case of passing the technovation to another enterprise).

A problem criticized for a long time by the practice was the *financial source* of the remunerations of technovations. As against e.g. the source of remunerations due to the inventors of employee's inventions which could be charged to the so-called technical development fund (practically a cost-like source), the remuneration of the technovator could be paid from the much more controlled wages fund, and share fund, respectively. (This fact often contrasted the technovating and not technovating employees of the enterprise.) The new regulation—even if it does not render identical the sources of remunerations for technovations and inventions—introduces a more favourable financing solution.

The statutory provision keeps further on the *guarantees* of the judgement of technovations, that namely all essential disputes can be brought finally to the court, and takes into consideration that the technovations comprise a very wide range, so that it renders possible to introduce a simplified, quickened, possibly decentralized procedure with the judgement of technovations at the enterprise.

The statutory provision is of skeleton character and orientating in several respects. Proceeding from the fact that the technovation is characteristically a category pertaining to the enterprise, the legal norm offers a wide-ranging possibility to regulate several questions of this field in a more detailed rule adjusted to the particularities of the enterprise.

5. In the *law on inventions* less modifications can be reported. Thus e.g. the range of protectable inventions basically did not change (although e.g. the expediency of patentability of chemical products was propounded from several sides), only the rules relating to the patentability of new plant varieties and animal breeds are undergone some—not essential—modification, with respect to the adhesion before long of Hungary to the Paris Convention of 1961 on the protection of new plant varieties (UPOV).

The most essential amendments are effected as regards the position of the *inventors of employee's inventions*. It is a well-known fact that the Hungarian law on inventions knows only one form of protection of inventions, the patent. In principle, the inventor has right to apply for patent, in case of inventions created in the range of meeting the obligations resulting from the sphere of activity, however, the right to patent is due to the enterprise, whereas the inventor—in addition to his personal rights—is entitled to remuneration. According to our previous law, the inventor could acquire the right to apply for patent if the enterprise

definitely waived in his favour. The new regulation (Law-decree No. 5. of 1983.) stipulates terms and if the enterprise does not express itself within this term whether it lays claim to the employee's inventions, the right to patenting will be due to the inventor. The position, the client character of the inventor of employee's invention become more pronounced also in the patenting process.

As for the orientating *schedules of remuneration* relating to the inventors (8% of the result of five years in case of internal realization and 50% of the result originating from the assignment of patent or licensing) and the stimulation of contributors and of the economic managers, the solutions are essentially the same as with the technovations (government decree No 11/1983. /V. 12./).

The amendment (Law-decree No 5 of 1983) relaxes the exaggerated rigour of the previous regulation relating to the patenting process, when the patent protection, lapsed due to the non-payment of the maintenance fee, *can be put again in force* when the negligence was caused by excusable reason.

Similarly an essential modification of procedure is the abrogation of the *opposition procedure*. As the experience show, the opposition was successful in less than 1% of the applications and this phase of procedure prolonged on the average by 6–8 months the judgement. Remarks can be made further on by anybody (he cannot be qualified, however, as client, as oppositor), and anybody has the possibility to initiate the cancellation of the patent, respectively.

The amendment introduces, however,—for the sake of quickening the information and in accordance with numerous other legal systems—the publication of data and the so-called early publication of the application within 18 months reckoned from the filing.

E. Lontai

RECENSIONES

Disputes and the Law. (Edited by CAIN, M. and KULCSÁR, K. for the European Coordination Centre for Research and Documentation in Social Sciences). Akadémiai Kiadó, Budapest, 1983. 286 p.

The present volume is a collection of papers given at a seminar held in 1979. The papers are the first results of an international empirical research on dispute settlement. The research was co-ordinated by the European Co-ordination Centre for Research and Documentation in the Social Sciences. The teams involved in this research were from thirteen countries: Belgium, Brazil, Bulgaria, Denmark, England (two), Egypt, the Federal Republic of Germany (two), France, Hungary, Italy, Poland, the Soviet Union, Yugoslavia. Unfortunately, not all participants presented their contribution to this volume.

It is not a recent phenomenon that the sociology of law is deeply divided. This is partly due to the background and the attitude of the scholars engaged in research in this field. Some of them use legal paradigma, while others prefer sociological language and concepts. A further segmentation is due to the increasing differences among the various sociological or legal schools. There are only a few concepts in the sociology of law to be so opposingly conceived as "dispute" which was adopted as the core research topic of the cross-national (inter-systemic) research. Lawyers are inclined to take into consideration only the legally relevant or formalized disputes, while some sociologists refute this ideas as "legal ideology". In the latter view dispute is to be understood in a social, instead of legal, context. (A most typical effort of applying the legal framework to understand the dispute problem is the series *Access to Justice*.)

The participants to the cross-national research were also deeply divided among the above lines.

Nevertheless, by judging on the present volume, the undertaking is a highly successful one. This is due, perhaps, to the awareness of the participants of their differences and their mutual understanding. They were all aware of the social importance of the present crisis of the justice system. The centralized administration of justice which has been from its early existence an estranged social institution for the majority of the public, is being confronted with new social needs. A search for alternative solutions is noticed in many places.

It is very interesting to learn how the different approaches finally enabled a common understanding of the problem. As *Kulcsár* points out in the *Introduction* the originally set research objective (the study of local legal systems) itself changed as a consequence of the facts and phenomena discovered in the research process.

The original research objectives read as follows: "The general objective of the study is a cross-national comparison of the way in which law functions at the local level. How, when, and why is formal law used? What are the discrepancies and concordances between the formal legal system and the rules by which the people typically order their lives? What are the informal or institutionalized alternatives to the legal agencies of dispute settlement and social control?"

Ultimately the research team accepted some modifications. In different societies and local communities different methods were accepted. Some researches were focused on macro-data and official court activities while others studied local disputes in formal legal processes or even outside the "official"

sphere. No direct rigorous comparison is possible in this case. The temptation of comparing the unimportant is avoided.

Certainly, this is not a solution to methodological problems. The authors of the present volume apply their own methodology thus constituting a firm basis for dispute theorizing. Theorizing is present in the volume as well, as it contains not only presentations of empirical surveys. The results are paradoxical. "Dispute theorizing supports legal ideology at the same time as it provides both grounds and models for de-legalization." (*Introduction*, p. 21.)

Volkmar Gessner is absolutely right in his theoretical paper that if one concerns oneself with social disputes, then one has to take note of both aspects: the level of action, and the structural level. Both levels contribute to a social definition of law. (He emphasizes the importance of dispute in legal change and norm creation.) The authors of the different papers are inclined to emphasize one or the other of these two levels. Nevertheless, in order to facilitate a common discussion they are fortunately constrained to take into consideration the "other" level, too.

As already mentioned, differences were due not only to the different concepts of law or the diverging understanding of the relation between law and other normative systems. A major source of the difficulties is to be found in the level of investigation. Kulcsár and Kaupen—Langerwerf used national statistical data (official statistics is criticized in a separate "methodological" chapter by Cain) and Kulcsár found even the study of regional civil litigation ratios interesting. Others present typical "local" studies. These latter include traditional administration of justice field-research or ethnomethodological studies at courts or police stations. Kurczewski, Harrell-Bond, Naim used the local community as the unit of observation. Even this approach is open to divergences. The study in an English town with a population of just under 50 000 and another one in the Boulak district in Cairo make one remember of anthropological studies in an industrialized society. The research here is interested in all possible disputes or conflicts and concentrates on the problem of not-getting-to the court. In England many disputes were settled even without mediation: the participants choose to avoid all kinds of confrontation. In the other British study

it was emphasized that even where the dispute comes to a law-court the court settles disputes between two actively participating parties in only one quarter of the non-familial cases with which it deals. Both studies support the thesis of social class differences in dispute treatment or court practices.

Kurczewski's approach and interpretation is more formal. He uses the concepts of power and status in accordance with group dynamics interpretation. He explains the parties' choice concerning conflict settlement in terms of the parties' social position in the group and their inter-personal power relations. Naumova on the other hand used Bulgarian public opinion polls—very similar to those which form the empirical basis of Kurczewski's Polish analysis—and her explanation is macro-sociological. Both Polish and Bulgarian studies found a general positive attitude in the respective population to mediation. In a third socialist country (Hungary) this trend was only partly corroborated. In less than 30 per centage of the suits tried the opposing parties attempted to settle their dispute even before bringing it to courts.

It is generally accepted by the present papers that the number of the disputes coming to the court and settled by the formal machinery of justice presents only a small minority of all the disputes. It is legitimate to ask the question posed in the volume by Maureen Cain: "if the dominant practice of the court is no longer (if it ever was) to settle disputes, what then is its *raison d'être*?" (p. 128.). The plaintiffs interviewed by her indicated that for them the *general deterrence* was the main reason for taking their non-paying debtors or their squatters to court. If one turns back to what the courts actually achieve (the ratio of judgments given) Cain offers another interpretation: "This is conceptive ideological work: using old rules to generate new ways of thinking, of making sense of, and thereby of constituting ideologically new and emergent material forms". (p. 131.)

Generalizations are certainly difficult on the basis of the somewhat contradictory phenomena observed by the contributors to the volume. Hungarian, French and one of the English papers point out the interpersonal conflict element of the disputes brought to the administration of justice. In interpersonal (mainly familial) disputes social status differences are secondary. The Cain study and the Danish report characterize, however, courts as

debt-collecting instruments. It means: courts support the interests of the socially stronger party.

The above contradictory tendencies are partly due to differences in the social system and partly to some historical changes and differences. To put it in a rather concise form the traditional plaintiff of the civil procedure (the individual *entrepreneur*) has lost its central importance. To sue as he did is less and less considered as a dominant social pattern of "legal" behaviour. On the other hand some disputes of the lower-status groups are presented as family-disputes and because of the family oriented welfare these are "made" legal disputes. People of lowest social status, the emarginated who are really in need of legal help have the lowest chance of access to justice as plaintiffs.

Given the above critical standpoint the volume makes way to a more timely and realistic concept of law and dispute which harmonizes with the image of highly industrialized society. The emerging concepts take into consideration the *redefinition* of the norms in the legal dispute.

Instead of the obligatory evaluation of the volume (a too early attempt because other results of the project are to be expected) let us satisfy with a list of the papers and their contents in a digested form.

Introduction: The Study of Disputes (Cain-Kulcsár): A review of the literature and a history of concept-modifications during the project.

Disputes: The Concept and its Relevance for Legal Sociology (Gessner): A concept of dispute developed deductively from systems theory.

Mediators and Mediation Process in the Boulak District of Cairo (Naim): Interpersonal conflicts have a greater salience in kin based societies.

Dispute Treatment in an English Town (Harrell-Bond and Smith): Study in a medium sized U.K. town shows highest incidence of interpersonal disputes among working class people.

Police Station Discourse (Kalogeropoulos and Rivière): French police rejects "local" disputes. Otherwise supports Harrell-Bond.

Social Aspects of Litigation in Civil Courts (Kulcsár): Statistical analysis of the activities of district courts in five Hungarian counties demonstrates very high participation of agricultural workers/producers.

Where are the Disputes? A Study of a First Instance Civil Court in the U.K. (Cain) Contrary to Kulcsár's findings in a socialist society Cain holds

that in a capitalist society the majority of the cases brought to the court are between social classes.

The Administration of Justice by the Fiscal Affairs Chamber of the Court of Appeal of Antwerp (Van Houtte and Langerwerf): The chances to win a case are better for "repeat players"; within the individual category self-employed were the least lucky.

The Comparative Analysis of Litigation Rates (Kaupen and Langerwerf): The analysis seeks to explain variations in the use of courts by variations in the economic structures of different parts of the Federal Republic of Germany and Belgium.

Social Aspects of the Litigation Ratio (Kulcsár): Moral indicators of social cohesion are found to be statistically related to litigation ratio.

Formal and Informal Means of Dispute Treatment by Bulgarian Village Dwellers (Naumova): In the most modernized Bulgarian villages preference is given to finding an alternative dispute settling without outside intervention, while the most traditional villages show a preference for the intervention of relatives.

Compatibility between Self-Government and Courts: the Case of Judicial Reforms in Yugoslavia (Jambrek): A rather theoretical presentation of difficulties faced in making the new self-government courts into real arena of popular justice.

Accessibility and Dispute Treatment: The Case of the Consumer in Denmark (Blegvad): The Consumer Tribunal's activities in Denmark are viewed as supported only by the consumers. However, the question of accessibility remains open.

Dispute and Settlement (Kurczewski): Based on Polish public opinion polls the author offers a general theory of conflict and dispute with subjective experience of status as its key notion.

Justice in Legal Decision-Making: The Rule of Law, Dworkin and Merleau-Ponty (Byron-Henderson): An essay in legal theory on the problem of the distance of rule-following and justice.

Quantity and Quality: The Future of the Comparative Method (Cain) This criticism of the different methods is valid partly also against the project itself: nevertheless, it does not invalidate the findings as "theory is an integral part of the (research) process whereby the data to be compared are themselves constituted".

A. Sajó

MÁDL, F.: *The Law of International Transactions*
Akadémiai Kiadó, Budapest, 1982. 206 p.

Ferenc Mádl is an author whose works are easily readable due to their stylistic elegance under the effect of which even those less versed in this branch feel easier the formation of ideas. The writer of this book-review has had this experience several times and therefore the lyrical introduction of the newest book of professor Mádl—which is entitled “The Law of International Transactions” and published in English—did not make him suspicious at all. He knew namely that for the author writing on jurisprudence is a kind of art. His metaphorical expressions and lyrical tones serve never for the evasion or the—essentially—meaningless resolution of the problems, but just these elements render the main points of his scientific activity attractive also for the professionals in other branches of law and non-professional inquirers.

The reviewed book speaks about the classics and the avant-garde of private international law. The subject matter is in itself dynamic, due to its extraordinary importance of principle, however, it could have happened that the book written about it would contain ideas and scientific results only in a difficultly formulated and hardly understandable manner. Ferenc Mádl analyses such serious questions of legal development that to engage the attention of the readers is possible only by the “warm” informatic methods chosen by him.

The basis for the English edition in 1982 is the book published in Hungarian in 1978, entitled “Összehasonlító nemzetközi magánjog — a nemzetközi gazdasági kapcsolatok joga” (“Comparative private international law — the law of international economic relations”). The titles of the two books do not correspond and their subject matters are only partly in accordance with each other, too. In addition to the eight chapters of the Hungarian book, there is also a ninth one under the title “The reality of the law of international economic relations in Hungary: the new regulation of foreign trade management” in the English version. Thereby the two main topics of the former eight chapters the questions of the comparative private international law and of the law of international economic relations—are completed by a subject matter being interesting with respect to the positive information for foreign readers. .

The present state of the private international law is confused and stormy. The theoretical avantgarde indicates the crisis of the classical structure. The recent literature speaks about explosion and the revolt of facts, respectively. The facts rebel against the classical order, against the traditional concept of private international law. This means the notion which has actually since Savigny seen the essence of private international law only in its functions in the conflict of laws and the corresponding institutional particularities, respectively.

The science and the branch of private international law provided for untroubled and satisfactory frames of the international movement and interaction of persons and the turnover of properties for a long time in spite of the contradictions brought to the light. The classical theory has also stated that the private international law is not only civil law but bears also on other legal branches, further it is not only, moreover, it is not primarily international, and the legal surface of the conflict of laws has been more and more attacked by the erosion of the substantive law of the breath of new times. The classical theory, however, when evaluating the new facts, did not react in a constructive way. The revolt of the facts was just the consequence of this: the classical private international law defended its earlier positions even in the 20th century. The revolt, being humble at the beginning, started at the end of the last century when in some fields of the international personal and property relations an international unification of substantive law developed. The legal material obtained in this way was tried to be forced within the frames of the traditional private international law, although it was obvious that this was not private international law any more. The book investigates the consequences of the revolt of the facts in two relations. First the “internal” methodological change having taken place under the effect of the revolt of the facts is dealt with, in the framework of which the private international law became a comparative private international law, then the process of the legal development is described in which the private international law became the cradle and later the partner of the complex of rules having become independent of it:

i.e. the law of international economic relations (p. 10).

Ferenc Mádl introduces the facts through theories developed recently. He begins his book with the main trends of the theoretical reactions. After a short review of the theories he turns his interest primarily to the transnational legal conception. He outlines the origin of the transnational law correctly, not concealing the influence of the new theory exerted on him. Thereby he makes use primarily of the work of Langen, E.: "Transnational Commercial Law" (Sijthoff, Leiden, 1973). Mádl summarizes and demonstrates the transnational law, and the transnational commercial law, respectively, on the basis of this work (pp. 19–30). What is thus outlined, is considered by him the thesis. A thesis, not for his own book, however, but "only" for the chaotic present of private international law. While doing justice to other famous representatives of the transnational legal conception, especially to Ehrenzweig against Langen, and also protecting to a certain extent the classicity of private international law, Mádl makes more and more evident for the reader that for him the conception of transnational commercial law is only one but by no means the only and exclusive theoretical alternative of the reaction to the facts, in spite of his increased interest.

Let us see, how Mádl sets up an antithesis against Langen. He objects first of all that the socialist part of the world is omitted in Langen's work and also the daily economic relations between East and West are not taken into consideration (p. 32). According to Mádl, Langen "ought to tackle the problem of how binominal rules should be conceived or formulated for situations in private international law or in international-commercial law where there are also socialist parties, when the view is held that the law and the philosophy of law are the reflections and the safeguards of the underlying economic and social structures and to say the least, these structures are "fairly" antagonistic in such and similar situations . . . In Langen's work we are looking in vain for even an attempt to a reply, although the author has otherwise most fully exposed the concept of transnational law" (p. 32). In the opinion of Mádl "a worldwide harmonization is a process fraught with difficulties, yet not one without hope, and not without precedence. Moreover, we may even say that the legal mechanism of the world could hardly

do without the international conventions that exist in the field of private international law, the latter taken in a wider sense of the term. In other words, this means that even though there are limitations, harmonization is possible" (p. 33). Mádl criticizes Langen especially therefore because he does not give either a description, or a definition, or a delimitation of that which is qualified as "commercial law" in this transnational commercial law, as the transnational legal conception is called by Langen (p. 39). Langen's work presents such a picture of the transnational commercial law as if it would be a law, or a branch of law. It seems, however, that Mádl accepts of it only that the transnational commercial law is an amorphous mass of certain norms of substantive law (pp. 39–44).

Ferenc Mádl formulates his own thesis in Chapter IV as the tentative synthesis of the present literary tendencies of the private international law. He sets forth his comparative legal synthesis theory in this chapter. His train of thought may be summarized as follows. Private international law has no independent scale of values. It is the totality of legal norms being formulated by the legislator for the conflicts, always depending on the institutions of substantive law supposed to be behind it and according to the value parameters of the latter. There is no equity in private international law but only equity in substantive law. Or perhaps more precisely: the equity of private international law may be sensibly assumed only as the projection of the equity of substantive law through the rules of the conflict of laws. Private international law should operate as to conduce to correct settlements of substantive law. Therefore, private international law should arrive to the problems of substantive law, and to the social, economic, legal political, theoretical considerations and factors determining it, respectively, to the effective material processes forming the basis of the settlement of substantive law and to all important determinants. This is approximately the socialist interpretation of the equity in private international law.

In connection with comparative private international law the weight and complexity of the postulate increase. Its weight because in the conflicts rule various "entrances" of substantive law should be assumed and therefore it is especially justified that the legislator should frame conflicts rules enforcing the internal equity of substantive

law at maximum effectiveness. The complexity, on the other hand, increases because the internal scale of values of substantive law should be expressed—due to the above mentioned assumption—in the comparative analysis as compared to several scales of values of substantive law, through the norm of private international law (pp. 56–57). “By way of summing up the statement may be made that there can be no reasonable and intelligent theory of comparative private law unless its theses rely on the background institutions of substantive law. Basically, private international law is at all times comparative substantive private law as well. The approach of substantive law is one of the decisive components in the concept of transnational law, too. This is the case not only because the enormous mass of writing on comparative law following upon the Second World War has, as played up among the arguments of the concept of transnational law, contributed substantially to the exploration and elaboration of what may be called transnational norms and by this become one of the instruments used in carrying the concept of transnational law to vast scopes of law, but substantially also because the “aggregation of all those rules” to which the concept of transnational law extends owes its origin almost exclusively to substantive law rules or solutions” (p. 57).

The second part of Mádl's monograph deals, under the heading “The law of international economic relations”, with a phenomenon widely held in jurisprudence and in judicial practice. The jurisprudence could not build up a clear content behind the words being clear by themselves in the mass of legal questions of international economic relations. This is stated also by the book of Mádl, although his point of view is seemingly the opposite and in the introduction of the second part he regrets that in respect of the subject matter the aphorism of the Hungarian poet Babits, namely that “words are wiser than thoughts” is not valid (p. 103).

Reckoned from the middle of our century, already the second phase of the revolt of the facts has taken place. The phase means here not so much a chronological order but rather the concept, the contents. In the process of the change in the recent decades it is not the “extraordinariness” of private international law which is our fundamental experience but rather the manner of the appearance of endeavours intending to create the new order. In

this respect the investigations of Mádl go also beyond the issue of the private international law—of the law of international economic relations in the strictest sense of the word and raise intensively also the fundamental questions of the formation of law and of the structuralization of a legal system.

Mádl surveys the internationalization of economic relations from a historical point of view. He analyses also the new demands and requirements concerning the international law, derived therefrom. He offers an exhaustive survey on the systematizing theories developed in the capitalist countries. The revolt of the facts has set aside private international law as a system in the law of international economic relations of capitalist countries and has according to need absorbed its elements necessary in the economic relations. The theoretical contact lines of the legal branches released due to the developing systems, functions and pragmatical goals—after all in the function of the symbiosis of present capitalist state and capitalist economic interests (p. 121).

The conclusion of the author is identical relating both to the common-law legal systems and to the continental legal systems. The revolt of the facts occurred outside the private international law. Where the private international law possibly tried nevertheless to give answer within its own frameworks, even there it gradually stepped aside.

As against the capitalist countries, in the socialist countries the similar revolt of the facts has not resulted in the rule of pragmatism. The pressure of the practice looked for new systemizing ways out on theoretical bases. According to Mádl the situation may be here summarized in that “practice is looking for a theory and theory for a place” (p. 121). And what does he mean by that? Socialist legal literature has, either in reality or declaredly never been as pragmatical as the jurisprudence of capitalist countries. The redrafting of the systems enforced by the revolt of the facts appears here always with a theoretical justification—by carrying on the classical criteria of legal branches and by elaborating new criteria, by developing science-theoretical conceptions. At the same time, the theoretical systematization predominates, captivates too much energies and becomes an inertial burden. It follows partly therefrom that in addition to the theoretical systematizing works the number of manuals, periodicals and monographs treating several concrete legal

institutions and fields of international economic relations, helping to live under and to develop scientifically and practically in complex attitude the given living conditions is rather law. The author refers thereto when he writes that the practice looks for more theory, for more theoretical help. "Certainly further growth may be expected in this field mainly in connection with circumstances such as international economic integration, its expansion and legal institutionalization gathering strength, or the likely development of research capacities" (p. 123).

In the sphere of the general summarizing, the monograph investigates in which main questions the outlined theoretical conceptions agree with each other, and depart from each other, respectively, what do they offer and what not. The most general factual phenomenon is perhaps that the classical private international law became fully defeated in the revolt of the facts. It could not conceive and actively adapt to the accomplished processes. As for the role given to the private international law and that remained, respectively, the difference of opinions is considerable. In the mass of theories several formulae may be separated.

The clearest formula keeps the private international law as it is and as it always was: a well-closing system of the conflict of laws. The inherent revolt is enough here even in this way. Taking into consideration the substantive law systems expressing the new relations also the institutions and the principles of conflict rules themselves are transformed.

The other formula includes in the private international law all such rules of substantive law which appeared abroad or internationally by the assumption of a foreign element. This formula is then further broken down: according to some conceptions it is a legal branch, in others' opinion it is a coherent field of law, a system combined only theoretically, a so-called doctrinarian system. According to further theoretical subdirections the essential or system-forming element of this more general private international law may either be the conflicts law or the substantive law.

According to another systematization which exceeds even the above-mentioned one, one draws certain managerial-organizational elements into the private international law of a more general sense,

but quantitatively only so much that the shell of private international law could not fully split.

The reverse of this formula is actually the attitude of the international economic law, of the community law or of the international commercial law, and the reflection of the law of the international economic relations, respectively, which includes from the classical private international law there and as much in the complex systems corresponding to these notions where and as it effectively appears as one of effective legal elements of the given phenomenon (pp. 133—135).

The revolt of the facts is essential also in respect of Hungary, moreover, it is more significant than generally. The considerable foreigntrade orientation of Hungary itself supports this statement. The statutory provisions expressing the general world-economic relations of Hungary and the co-operation system being the most significant for the Hungarian foreign trade, the integrational co-operation of the CMEA-countries, constitute a vast entity of rules. This complex legal material coherent in its subject matter and contents, but showing the criteria of several legal branches in its form, comprises all the norms which regulate our foreign-economic relations first by rules of internal origin, secondly by bilateral and multilateral agreements and other norms, and thirdly by the common norms issued in the CMEA integration. Our jurisprudence did not yet give an unambiguous systematizing answer to this complex and centripetal entity of rules. It has followed the developments, however, for a while: it has filled up private international law mainly with norms of civil (private) law and partly with norms of other nature to a varying extent and intensity and called it private international law, a doctrinarian system, taken in broader sense. The Hungarian jurisprudence, on the other hand, has implicitly or expressly disregarded or opposed the international economic law and systems of other denomination. The problem remained thus that of the civil law or of the private international law, and to its solution sometimes the scientists of other branches and disciplines helped—at a spontaneous and generally unsatisfactory degree of intensity, mostly with a complex attitude taken somehow for granted (pp. 137—138).

Ferenc Mádl is opposed to the enlargement of traditional private international law. In his opinion

the traditional private international law is not able to comprehend and to put into a new system all the revolting facts. The reason of this is primarily not that the conceptions which extend private international law in different ways are not uniform and partly do not even go this far but the basic point why they do not do it. It is obvious that namely the norms of economic integrations e.g. the CMEA or the Common Market cannot be conceived in the private international law interpreted even its broadest sense. Mádl would rather see private international law in its old real classic form again. "Since the main stream of the corpus of law in question neither has a place in this private international law nor would even those concepts squeeze it into it which by the tacit or express resolution of the criteria of systematization nevertheless enumerate a lot of other things; since further this leads to a disorder within the system even where there would be order anyhow, it appears to be the best and theoretically the most consistent way-out to leave private international law what it is, and recognize the function for which it has been born, i.e. to allow it to remain conflicts law and so one of the autonomous branches of the legal system whose function is in the event of the collision of legal systems, in want of a uniform regulation of substantive law to lead to the establishment of the legal system to be applied" (p. 141).

The material, however, remaining after the "subtraction" of private international law does not comply with the theoretical requirements of a legal branch. It is not homogeneous with respect either to the method of regulation, or to the applicability of the general part, or even to the codification. Relying upon these findings, the answer of the author is that the law of international economic relations is a coherent complex legal field due to the weight of the entity of rules, to the particularities and the function of the regulation and should be considered a scientifically independent discipline. This is the law of international economic relations (pp. 143-146).

What is, however, this legal material called heterogeneous a coherent complex legal field for? Considering this from the aspect of a legal branch, it is really only a heterogeneous mass, but from the point of view of the lower demands of a legal field on another level of scientific abstraction the attitudes uniting the mass of norms can already be emphasized. One of these is the object of the regulation, i.e.

the international financial-economic relations. On the other hand, also the symbiosis of the different legal branches is a characteristic feature of this kind—this is visible in the interdependence of several legal branches with respect to the functioning of the legal field as the whole. It follows from all these that the law of international economic relations is not simply the quantitative totality of its elements, but a coherent unity, a relatively separated coherent complex legal field (pp. 150-153). For the summary of the theoretical views of Mádl relating to the legal branch character of the legal material called the law of international economic relations see: Vörös, I.: F. Mádl: *The Law of International Transactions*. Társadalomkutatás, 1/1983. The internal structure of this legal field is built up on three levels. On the level of the structures of civil (private) law and commercial law, on the level of non civilistic structures being in direct connection therewith, and finally on the level of procedural-organizational norms ensuring the effectiveness of the second level (pp. 151-153).

Mádl motivates in detail the correctness of terminology chosen and applied by him of the "law of international economic relations". He avoids with an impressive calm and professional self-confidence the dangerous labyrinths of the war of denominations unfolding in the subject matter and now becoming a sea-serpent monster. He points out that the new contents require a new conceptual designation and that it is impossible to offer a fully adequate new conceptual definition consisting only of a few words about the complex legal phenomenon. Under such conditions he has chosen the expression "law of international economic relations" because it objectively reflects several elements of the said contents. The epithet "international" reflects the international elements in the norms, in the economic branch, in the origin of most parts of the norms. The epithet "economic" means the existence of the fundamental social relations, i.e. the fact that the point in question relates to economic-pecuniary relations. The category of "relations" means that this is not simply a system within the scope of some legal institutions of the private law but a broader system of economic relations is here dealt with. In addition to this—not quite an inadequate—relation of the content and the designation, it should be emphasized, however that there is a conceptual designation taken in an

artificial sense given here—the outlining-descriptive definition of which is unambiguously contained in the analyses of the book. The objective constraint of the terminology accepted by Mádl results, of course, therefrom that the most obvious and simplest denomination—“international economic law”—is already a reserved name with quite different contents. It would have caused only confusion and most probably also emotional oppositions of several scientists if the author had given an additional interpretation of the umpteen variants behind the name of economic law (p. 154).

The general theoretical model, as a theoretical subject elaborated in the monograph is finished with the “warless” definition and with the subsequent outlining of the main objectives and the legal elements of the international economic relations. This is, however, still followed by Chapter IX which, as against the previous two main—theoretical—subjects of the book, is rather of positive and practical character. The fundamental questions of the Hungarian foreign trade are set forth here in details. The general survey of the economic reform, the international background of the Hungarian foreign trade, the recent legislative results, the state monopoly of foreign trade and the realization of the principles of company independence in the foreign trade are elucidated (pp. 163–198).

The synthesis theory of comparative private international law of Ferenc Mádl and the theoretical elaboration of the concept and the system of the law of international economic relations undertaken by him mean a very significant achievement in the jurisprudence. The literature of jurisprudence has a peculiar informal internal structuralization. This is shown mainly by the authors’ self-respect and by the “*communis opinio*” mechanisms and in essence it may be summarized in that, that the subjects find the author and the authors find the subject generally in proportion to their “internal weight”. The result of this internal arrangement is also that there are subjects which cannot be written by anybody due to the functioning of the objective and subjective determinants. The present vital problem of the private international law belongs to the fundamental questions of the modern development of law and as a such, it has an extremely significant priority in jurisprudence. Professor Mádl is an authentic attendant of these themes both in Hungary and internationally. The above reviewed monograph is the spectacular scientific result of his intensive, high-level activity as a private international lawyer of more than two decades and of his even longer activity as a civil lawyer.

L. Keckskés

VISKY K.: *Spuren der Wirtschaftskrise der Kaiserzeit in den römischen Rechtsquellen*
Dr. Rudolf Habelt GmbH — Bonn, Akadémiai Kiadó — Budapest, 260 p.

I

1. In der juristischen romantischen Literatur ist jene Anschauung als vorherrschend zu betrachten, wonach unsere Kenntnisse im Zusammenhang mit der Widerspiegelung der wirtschaftlichen Sphäre im Recht häufig sehr mangelhaft sind. Es ist ein besonderer Umstand, daß sich mit der Widerspiegelung der wirtschaftlichen Beziehungen im Recht auch jene Forscher der antiken Rechte nicht befassen, die im übrigen zweifellos die enge Beziehung zwischen der „gesellschaftlichen Realität“ und der rechtlichen Regelung erkennen. Ellul schreibt z. B. darüber, daß in gewissen Zeiten, und das bezieht sich besonders auf die Antike, zwischen der „réalité

sociale“ und dem geltenden „système juridique“ ein voller Einklang besteht.¹ Seiner Ansicht nach ist es eher die moderne Zeit, in welcher dieser „plein accord“ gestört wird. Infolge einer solchen bewußten, oder unbewußten Grundstellung ist es kein Zufall, daß für die meisten sich mit der Antiquität befassenden Forscher der übrigens offensichtlich komplizierte Problemenkreis der Widerspiegelung der wirtschaftlichen Sphäre im Recht uninteressant ist.

Wenn sich Károly Visky, der bekannte Vertreter der internationalen juristischen Romanistik in seinem Werk mit der Erscheinung der Wirtschaftskrise

¹ ELLUL, J.: *Réalité sociale et théologie du droit*. In: Festschrift E. Wolf. Frankfurt am Main, 1962. p. 36.

der römischen Kaiserzeit in den Rechtsquellen befaßt, wählt er eben die Widerspiegelung der wirtschaftlichen Sphäre im Recht zu seiner Forschungsaufgabe. Der Verfasser ist dessen bewußt, daß die Aufdeckung der Zusammenhänge zwischen dem wirtschaftlichen Bereich und der rechtlichen Regelung durch eine gewisse anachronistische Annäherungsweise ziemlich erschwert werden kann. Die Gefahr der anachronistischen Annäherungsweise scheint besonders bei diesem Forschungsthema reell zu sein, dessen Grund darin besteht, daß die Wirtschaftskrise auch der modernen Zeit nicht fremd ist. Wir weisen nur nebenbei darauf hin, daß der ausgezeichnete Antiquitätshistoriker, Pekary, ausdrücklich auf jene Gefahren, bzw. Fehlerquellen hinweist, die sich aus der Projektion moderner Kategorien (z. B. Kapitalismus, Sozialismus, Planwirtschaft, usw.) auf die Antiquität ergeben.² Die Projektion moderner wissenschaftstheoretischer und soziologischer Kategorien auf die Antiquität ist in gewissem Sinne sinngemäß unvermeidbar. Ein Vergleich, der nicht unbedingt aktualisieren will, macht an sich schon einen gewissen Anachronismus notwendig. Hier erwähnen wir, daß auch Max Weber moderne politische und wirtschaftliche Kategorien in seinen antiken wirtschaftsgeschichtlichen Werken verwendet.³

2. Die Analyse der Beziehung zwischen der wirtschaftlichen Sphäre und der rechtlichen Regelung ist ferner stark durch das Fehlen eines entsprechenden Quellenmaterials erschwert. Dessen Grund ist hauptsächlich, daß für die römischen Rechtsgelehrten — zumindest tendenzartig — das Recht in einer gewissen „splendid isolation“ gegenüber der wirtschaftlichen Realität steht. Die Quellen des römischen Rechts — unter denen eben die responsa jurisperitorum einen hervorragenden Platz einnehmen — könnten oft sozusagen Paradigmen der Abstraktion sein, wie darauf Schulz⁴ und Wieacker⁵

hinweisen. Nur selten können wir uns mit der Darstellung der von den Rechtsgelehrten als „obiter dicta“ betrachteten wirtschaftlichen Umgebung begegnen. Mitteis⁶ wies darauf hin, daß zahlreiche Tatbestände — und das bezieht sich vor allem auf die in den Digesten vorhandenen Rechtsfälle — eben ein Produkt der Phantasie der Rechtsgelehrten sind. Diese Isolationstendenz ist — in der Sphäre des Historismus — die Wurzel jener hauptsächlich zur Zeit der Pandektistik vorherrschenden Anschauungsweise, die das Recht ohne die wirtschaftliche Realität, die wirtschaftlichen Grundlagen zu beachten untersucht. Es ist andererseits auch zu erwähnen, worauf Kaser die Aufmerksamkeit lenkt,⁷ daß die Isolation in terminologischer Hinsicht nicht erscheint. Das rechtliche Begriffssystem „entfremdet sich“ — wie er sagt — nicht einmal in den Responen von den wirtschaftlichen Grundlagen.

Aufgrund des Gesagten ist es also kein Zufall, daß die Frage des Einflusses der Wirtschaftskrise der Kaiserzeit auf die Entwicklung des römischen Rechts keinen Gegenstand der Analyse bildete. Landucci berührt nur im Zusammenhang mit der Erforschung des historischen Ursprungs der Regelung über die Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes die Notwendigkeit der Durchführung dieses Forschungsthemas. Rostowtzeff wirft die Forderung der Analyse der Widerspiegelung der Wirtschaftskrise im Recht im Zusammenhang mit dem Rechtsleben Ägyptens auf. Jedenfalls ist festzustellen, daß weder in der ungarischen, noch in der internationalen Literatur ein solches Werk gibt, das diesen Fragenkreis so umfassend analysieren würde.

II

3. Im ersten Teil des auf neun Kapitel gegliederten Buches analysiert Károly Visky allgemein die im III. Jahrhundert auftretende wirtschaftliche und finanzielle Krise, besser gesagt, deren Einfluß auf das Leben des Imperium Romanum. Der Verfasser betont, daß sich die romanistische Literatur mit der Krise selbst eingehend befaßt. In diesen Forschungen wird aber die Frage nicht beachtet, daß diese

² PEKÁRY, TH.: *Die Wirtschaft der griechisch-römischen Antike*, Wiesbaden, 1976. pp. 1. et seq.

³ WEBER, M.: *Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht*, Stuttgart, 1891. und idem: *Agrarverhältnisse im Altertum*. In: M. Weber: *Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*. Tübingen, 1924.

⁴ SCHULZ, FR.: *Prinzipien des römischen Rechts*, München · Leipzig, 1934. pp. 13. et seq.

⁵ WIEACKER, F.: *Vom römischen Recht*. 2. umg. und erw. Ausgabe, Stuttgart, 1961. p. 143.

⁶ MITTEIS, L.: *Trapezitika ZSS (Rom. Abt.)* 19. 1898. p. 199.

⁷ KASER, M.: *Zur Methodologie der römischen Rechtsquellenforschung*, Wien, 1972. p. 52.

Wirtschaftskrise — deren auffallendste Zeichen die Verringerung der Kaufkraft des Geldes und die Preiserhöhungen sind — auch auf die Gestaltung der Vertragsbeziehungen einen Einfluß ausübt. Indem der Verfasser die Gründe und die allgemeine Ausbildung der Krise untersucht, weist er darauf hin, daß der Geldwert im Laufe der vergangenen Jahrhunderte in Rom trotz den fallweise auftretenden wirtschaftlichen Problemen keine entscheidende Änderung erfährt. Das ist jene Zeit in welcher der Wert des römischen Geldes relativ konstant ist. Die ist die Periode von etwa 200 v.Chr. bis 200 n.Chr. (These von Crawford).

Die Geldreform Diocletian's und das *edictum de pretiis rerum venalium* sind Teile einer umfassenden Reformkonzeption. Die Bedeutung des preismaximierenden Edikts ist nach Károly Visky trotzdem sehr groß, daß es einerseits tatsächlich nur in den unmittelbar Diocletian untergeordneten Provinzen (Thrazien, Hellas, die asiatischen Provinzen und Ägypten) zur Geltung kam — obwohl es formell von sämtlichen Mitkaisern für sich als obligatorisch anerkannt wird — andererseits zeitlich sich nur auf fünf Jahre erstreckt.

4. Die Wirtschaftskrise hat auch solche Folgen, welche an einzelnen Institutionen des römischen Rechts auch in unmittelbarer Form erscheinen. Der Verfasser gibt in den weiteren Kapiteln des Werkes von der Gestaltung, von der Entwicklung dieser Institutionen einen Überblick.

Das zweite Kapitel befaßt sich mit der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes. Das in den Quellen in der Form *laesio ultra dimidium* vorhandene Institut widerspricht auch dem Grundsatz der eben im Zusammenhang mit dem Kaufgeschäft betonten Vertragsfreiheit. Zur Modifizierung des Kaufgeschäfts durch staatlichen Eingriff kann die Tatsache keine Grundlage bilden, daß keine sog. Proportionalität zwischen der Ware und dem Kaufpreis vorhanden ist. Dieser Grundsatz kommt in unveränderter Form auch in den kaiserlichen Reskripten zur Geltung. Gemäß diesen Reskripten werden die Anträge bezüglich der Revision der Inproportionalität des Wertes vom Imperator im allgemeinen abgewiesen.

Der Verfasser weist auf die zuerst von Gradewitz aufgestellte Theorie hin, wonach die fraglichen Reskripte interpoliert wären. Dabei spielt jene Tatsache eine entscheidende Rolle, daß der Codex Theodosianus die *laesio enormis* nicht kennt (der

mittelalterliche *terminus technicus* des Instituts). Die Theorie von Gradewitz ist in der romanistischen Literatur beinahe allgemein geworden. (Ferrini, Costa, Bonfante, Perozzi, Girard, Meynial, Brasloff). Eine Ausnahme bilden jene Verfasser, (so Monnier, Windscheid, Landucci), die dieses Institut als das Werk, die Erfindung der justinianischen Kodifikation betrachten.

Károly Visky hält dieses Institut für die notwendige Folge der Politik, der Wirtschaftspolitik Diokletians. Das Ziel Diokletians ist mit der Anerkennung der *laesio ultra dimidium*, daß eine weitere Verschlechterung derjenigen, die in schwere materielle Bedingungen gekommen sind, auch mit der Verletzung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit verhindert wird. In diesem Zusammenhang verdient eine besondere Aufmerksamkeit, worauf übrigens auch der Verfasser selbst hinweist, daß auch für dem Fiskus das Rücktrittsrecht vom Vertrag gesichert ist, in dem Fall, wenn der Preis nicht entsprechend ist (D. 49.14.3.5. — Callistratus). Nach Ansicht des Verfassers — womit auch der Rezensent einverstanden ist — ist die mit dem Namen von Gradewitz gezeichnete Ansicht nicht begründet. Der Hinweis auf die *laesio ultra dimidium* fehlt aus dem Codex Theodosianus deshalb, weil in der ersten Hälfte des V. Jahrhunderts die Symptome der Wirtschaftskrise bereits im Verschwinden sind. Daß dieses Institut im Codex Justinianus wieder erscheint, ist offensichtlich ein Umstand, der auf das erneute Auftreten der wirtschaftlichen Probleme hinweist.

5. Im dritten Kapitel befaßt sich der Verfasser mit der Ausbildung der Regeln bezüglich der Vertragsstrafe und der Zinsen. Im ersten Teil des Kapitels analysiert der Verfasser die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Vertragsstrafe. Er weist darauf hin, daß die Vertragsstrafe bei den Römern sehr nahe zu den Privatdelikten steht. Dessen Zeichen ist, daß der *terminus technicus* „*poena*“ sowohl den mit dem Privatdelikt verbundenen Rechtsnachteil, wie auch die Vertragsstrafe bedeutet. Im weiteren untersucht Károly Visky die Frage der Ausdehnung der zinseinschränkenden Bestimmungen auf die Vertragsstrafe.

Im dritten Teil des Kapitels analysiert der Verfasser den Seekredit und die ihm ähnliche Vertragsstrafe. Das grundlegend die Funktion der antiken Versicherung erfüllende *fenus nauticum* ist gemäß der *communis opinio* von hellenischer Abstammung, dessen Besonderheit darin besteht, daß seine

Begriffszeichen aufgrund der attischen Quellen (hauptsächlich das Corpus Demosthenicum kommt hier in Betracht) genau rekonstruierbar sind. Paoli weist darauf hin, daß das *dansion nautikon* nicht nur in Athen bekannt ist, sondern ein blühendes Institut sämtlicher Städte des Mittelmeerraumes ist, die im Seehandel ihren Anteil haben.⁸ Im Kreis der allgemeinen Informationen über den Seekredit wäre unserer Meinung nach zweckmäßig gewesen auch den mit dem Namen von Pringsheim verbundenen Gedanken zumindest skizzenhaft mitzuteilen.⁹ Auch wäre zweckmäßig gewesen — zumindest den Sachverhalt in seinen Hauptzügen das *Cervidius Scaevola* Fragment, das für die römische Praxis der *pecunia traiectitia* als Wegweiser dient (D.45.122.1.), zu analysieren.¹⁰ Und vielleicht hätte man — eben mit Hinsicht auf die Sphäre des *origo* — die Rolle dieses Instituts im Mittelmeerraum im Kreis der Integrierung des Rechts stärker betonen können.¹¹

In mehreren Quellen findet man die Bedingung der Vertragsstrafe im Zusammenhang mit dem Seekredit. Nach der einen Ansicht in der Literatur (Biscardi) kann man aufgrund des *fenus nauticum* nur in dem Fall klagen — da seine Grundlage ein *pactum* ist —, wenn es mit einer *stipulatio poenae* verbunden ist. Nach der anderen Auffassung (De Martino) erfolgt die Bedingung der Vertragsstrafe — da der Seekredit dem Wesen nach ein *mutuum* ist — deshalb, daß der Kreditgeber sein Geld zurückhält, wenn das Schiff im Bestimmungsort (Hafen, emporium) ankommt. Die zinseinschränkenden Bestimmungen werden auch auf die mit dem Seekredit verbundene Vertragsstrafe ausgedehnt. In den aus dem III. Jahrhundert stammenden Quellen finden wir den Grundsatz, daß nach der Ankunft des Schiffes in den Bestimmungshafen nur die gewöhnlichen Zinsen — *usurae communes* — forderbar sind (D.22.2.4.1 und CJ.4.33.1.). Iustinia-

nus führt weitere Änderungen ein, indem er im Falle des *fenus nauticum* nur einen Zins von 12% ermöglicht.

Im letzten Teil des Kapitels analysiert der Verfasser das Institut der in den Papyri häufig vorkommenden, im griechischen Recht bekannten *hemiolia*. Die *hemiolia* bedeutet einen 50%-igen Zuschlag zur Kapitalsumme, also das Anderthalbfache des Kapitals. Die rechtliche Qualifikation der *hemiolia* ist schwankend in dem Sinn, daß es in einzelnen Quellen mit den Zinsen gleichbedeutend ist, in anderen weist sie eher mit der Vertragsstrafe verwandte Züge auf. Sehr interessant ist — worauf der Verfasser sehr anschaulich die Aufmerksamkeit lenkt — die Funktionsänderung der *hemiolia*. Dieses dem Wesen nach ein *sui generis* Institut bedeutet zuerst in den Händen der Wucherer ein geeignetes Mittel, später aber — es handelt sich vom III. Jahrhundert — ist sein Zweck immer mehr ein Schutz gegen den Wertverlust infolge der Geldentwertung, wovon vor allem die Gläubiger betroffen sind.

6. Das vierte Kapitel analysiert die Änderung in der Regelung des Handgeldes (*arrha*). Er weist vor allem darauf hin, daß das Handgeld nachweisbar aus dem hellenischen Recht übernommen wurde. Wir bemerken hier, daß wir über keine unmittelbaren Informationen bezüglich des semitischen Ursprungs der *arrha* verfügen. Der im Alten Testament (Gen.38.17.) vorkommende *erabon* terminus technicus läßt nämlich Zweifel übrig, ob es Handgeld, oder ein zum Pfand gesetzte Sache bedeutender Begriff ist. Nach Pringsheim ist der übergebene Ring *arrha*,¹² während gemäß der Interpretation von Wolff es eher einen Pfand bedeutet.¹³ Der Verfasser selbst schließt die Möglichkeit nicht aus, daß die Hellenen dieses Institut von den semitischen Völkern übernommen haben. Unserer Ansicht nach wäre es zweckmäßig gewesen darauf hinzuweisen, daß das Handgeld (*arrha*) in mehreren griechischen Polis bekannt ist. Man kann darauf aufgrund von Aristoteles (Pol. 1259a), Isaeus (8.23.) und Theophrastos (Stob.44.22.) schließen. Auch wäre es zweckmäßig gewesen zu erwähnen, daß die auf die

⁸ PAOLI, U. E.: *Studi di diritto attico*, Firenze, 1930. p. 15.

⁹ PRINGSHEIM, FR.: *Der Kauf mit fremdem Geld*, Leipzig, 1916. pp. 143. et seq.

¹⁰ Aus der neuen Literatur bezüglich der Deutung dieser Quelle s.: LÜBTOW, U.: *Das Seedarlehen des Callimachus*. In: Festschrift M. Kaser, München, 1976. pp. 329. et seq.

¹¹ In diesem Zusammenhang s.: HAMZA, G.: *Összehazonlító módszer és az antik Mediterráneum jogai* (Vergleichende Methode und die Rechte des antiken Mittelmeerraumes), Akademische Doktordissertation, Budapest, 1982. Manuskript, pp. 169. et seq.

¹² PRINGSHEIM, FR.: *The Greek law of sale*, Weimar, 1950. p. 403.

¹³ WOLFF, H. J.: *Das Verhältnis der Rechtsordnung zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung antiker Staaten*, Karlsruhe, 1967. p. 175.

Übergabe der *arra* hinweisende Formel (*didonai arrabona*) in den zur Verfügung stehenden Quellen einheitlich ist.¹⁴

Zur Zeit der Wirtschaftskrise ist nicht daran zu zweifeln, daß das in griechischem Sinn genommene Handgeld vorteilhafter ist, als die nach dem römischen Recht gedeutete *arra*. Das hellenische Handgeld ist wirtschaftlich dann vorteilhaft, wenn in der Zeit zwischen dem Abschluß des Vertrags und seiner Erfüllung der Preis der den Gegenstand der Leistung bildenden Sache sich wesentlich ändert. Das ist dessen Grund, warum sich der Herrscher öfters mit der Interpretation der mit dem Handgeld verbundenen Regeln befassen muß. Der Verfasser hebt hervor, daß Iustinianus (CJ.21.17. und Inst.3.23.pr.) die hellenischen Regeln des Handgeldes als maßgebend betrachtet.

7. Im fünften Kapitel untersucht der Verfasser die Gestaltung der Regeln bezüglich des Vergleichs und der damit verwandten Vereinbarungen. Der erste Teil des Kapitels analysiert die Frage des Vergleichs — *transactio*.

Károly Visky hebt hervor, daß im Kreis des Vergleichs der Grundsatz der Vertragsfreiheit zur Geltung kommt, und das bedeutet, daß es von der Willensentscheidung der Partner abhängt, worin sie gegenseitig nachlassen. Die Privatautonomie hat aber ihre Schranken. In besonders anschaulicher Weise zeigt sich diese Einschränkung bei der Regelung der Unterhaltsverträge, die übrigens nur nach Zustimmung der Behörde gültig sind. Der in diesem Kreis erscheinende Vergleich wirft häufig schwere Probleme auf und deshalb verfügt der Senat auf Antrag von Mark Aurel, daß eine Vereinbarung solchen Inhalts nur nach Zustimmung des Praetor gültig ist (D.2.5.8.pr. — Ulpianus). Der Verfasser weist darauf hin, daß die ausführlichen Regeln bezüglich der Geltung des Vergleichs erst im III. Jahrhundert ausgearbeitet wurden. Die *transactio* wurde gemäß den Quellen häufig angefochten. Die kaiserlichen Reskripte annullieren aber nur in ganz Ausnahmefällen — im Sinne des CJ.2.20.5.pr. erfolgt das im Falle eines *maßlosen Nachteils* (*laesio enormis*) — den früher zustande gekommenen Vergleich.

Im folgenden Teil des Kapitels analysiert Károly Visky die mit dem Vergleich verwandte Züge aufweisende *novatio*. Nach der Mitteilung der

allgemeinen Kennzeichen der *novatio* analysiert der Verfasser die zwischen der *transactio* und der *novatio* vorhandenen verwandte Züge. In diesem Zusammenhang untersucht er das Reskript von Kaiser Alexander (CJ.2.4.3.).

Im letzten Teil des Kapitels untersucht der Verfasser die Ablösung der *operae liberti* durch Geld. Károly Visky betont schon in der Einleitung die soziale Bedeutung der aus dem IV. Jahrhundert n.Chr. stammenden *lex Aelia Sentia*, indem dieses Gesetz die Vermietung der Dienstleistungen des *libertus* verbietet. Es bieten sich aber zahlreiche Wege das Verbot zu umgehen, worauf auch die Rechtsgelehrten öfters hinweisen. Im III. Jahrhundert findet man viele Zeichen bezüglich der Verhinderung der Verwertung oder Ablösung der Dienstleistungen — der Arbeit — des *libertus*. Die kaiserlichen Reskripte (CJ. 6.3.1., CJ.6.3.3., CJ.6.3.4. und CJ.6.3.7.) zeigen recht gut diese Tendenz. Der Grund der Zurückdrängung der Ablösung der *operae liberti*, die sich tendenzartig zeigt, ist nach Károly Visky der Schutz des Patronus. Infolge der Geldentwertung kann nämlich die in natura Dienstleistung mit der Ablösungssumme keineswegs als gleichwertig betrachtet werden.

8. Im sechsten Kapitel untersucht der Verfasser die Regeln bezüglich der Kreditgeschäfte. Aufgrund der Definition von Celsus (D.12.1.1.1. — Ulpianus — Celsus) gehören zu den Kreditgeschäften neben dem Darlehen auch das *commodatum* und *pignus*. Dagegen ist in der Literatur umstritten, ob das *depositum* in diese Gruppe einzureihen ist. In den Dokumenten aus dem II. und III. Jahrhundert findet man keine Information darüber, daß sich die Regeln bezüglich des Darlehens ändern würden. Gemäß den Papyri ist die *chresis* (Darlehen) das am häufigsten vorkommende Geschäft im Kreise des Kredits. Auch das daneben ist ein Kreditgeschäft, das dadurch gekennzeichnet ist, daß es im allgemeinen längere Zeit dauert.

Der Verfasser befaßt sich eingehender mit dem *pignus Gordianum*. Das im Reskript Kaiser Gordianus geregelte Institut (CJ.6.26.—27.1.2.) ist zweifellos wirtschaftlich motiviert. Nach Károly Visky ist es nicht ausgeschlossen, daß dieses Institut in seinen Wurzeln auf die Papyri zurückreicht (BGU 741 und P. Lips. 10.), das auch unserer Meinung nach eine plausible Annahme ist.

Die Verwahrung (*depositum*) kann — wie es der Verfasser betont — in ihrer ursprünglichen Form

¹⁴ PRINGSHEIM, FR.: op. cit. pp. 399. et seq.

nicht als Kreditgeschäft betrachtet werden, das jenen Standpunkt Abanese's beweist, wonach das depositum nicht zu den Kreis der Kreditgeschäfte gehört. Durch das Größerwerden der Bedeutung der Banken wird die Kreditfunktion der Verwahrung immer mehr anerkannt. Das aus den hellenistischen Rechten stammende depositum irregulare = paratheke wird auch im römischen Recht eingebürgert, das hauptsächlich der Verdienst von Papinianus ist (D.16.3.24. und D.16.3.25.1.). Aufgrund der Reskripte Gordians (CJ.4.34.2. und CJ.4.34.4.) kann der deponens auch auf die Zinsen nach dem vom depositarius genutzten Geld Anspruch erheben, das ein Zeichen der Ausbildung des depositum irregulare ist. Der wirtschaftliche Vorteil des depositum zeigt sich hauptsächlich darin, daß der Deponent sein Geld jederzeit zurückerhalten kann, dem eben zur Zeit der Wirtschaftskrise eine ernste Bedeutung zukommt.

9. Im siebenten Kapitel überblickt Károly Visky die Regeln bezüglich der Miete und der Pacht. In der Einleitung weist er auf die im Kreise der Feststellung des Mietzinses maßgebende Willensautonomie hin. Er stellt ferner fest, daß gemäß den Quellen der Mieter oder Pächter bei den Römern den Zins meistens nicht in natura, sondern in Geld bezahlen muß. Natürlich ist auch die Entrichtung des Zinses in Natura möglich — wie man darauf aufgrund von D.19.2.19.3 — Ulpianus folgern kann. Diese Entrichtung des Pachtzinses in natura ist sehr gut geeignet den aus der Geldentwertung stammenden Schaden zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Anteilspacht weist der Verfasser auf jene Diskussion hin, welche bei der Qualifikation dieses Rechtsinstituts entflammte. Das aus dem III. Jahrhundert stammende Reskript von Alexander Severus (CJ.4.65.8.) läßt aber keinen Zweifel darüber bestehen, daß die Anteilspacht als Pacht zu betrachten ist.

Bei der Untersuchung der Möglichkeit der Ermäßigung des Pachtzinses hebt der Verfasser hervor, daß dies nur in außerordentlichen Fällen möglich ist. An sich kann die Verringerung des Ertrages keine Grundlage für die Ermäßigung bilden. Gemäß den Quellen aus dem III. Jahrhundert (D.19.2.15.4. Ulpianus-Papirianus) (CJ.4.65.18. und CJ.4.65.19.) kann eine Ermäßigung bzw. Nachlaß des Pachtzinses im Falle eines dem Pächter nicht zurechenbaren Ausfalles des Ertrages unter der

Bedingung stattfinden, daß in den folgenden Jahren eine entsprechende Kompensation gezahlt wird.

10. Im achten Kapitel analysiert Károly Visky die Frage der Verurteilung in Geld und in natura. Das Verurteilungssystem der extraordinaria cognitio bedeutet eine Rückkehr zu der Verurteilung in natura des legis actio Verfahrens. Die Formalitäten der legis actio sacramento weisen nämlich darauf hin, daß das arbitrium litis aestimandae ausschließlich dann stattfindet, wenn der unterliegende Geklagte den Prozeßgegenstand wegen Verlustes oder Vernichtung nicht herausgeben kann.

Im kaiserlichen Prozeß erfolgt die Verurteilung schon nicht mehr in Geld. Zur Zeit Justinians ist die condemnatio pecuniaria schon vollkommen unbekannt. Daß die condemnatio pecuniaria in den Hintergrund getreten ist, ist eindeutig die Wirtschaftskrise der Grund. Die obsiegende Partei ist immer mehr in der Verurteilung in natura interessiert. Dessen Folge ist der Triumph des Grundsatzes ipsam rem condemnare im Kreise der cognitio extraordinaria.

11. Im letzten Kapitel faßt Károly Visky unter dem Titel „Die Natur der Krise und ihre rechtliche Folgen“ die Ergebnisse und Folgerungen seiner Arbeit zusammen. Vor allem hebt er hervor, daß im Imperium Romanum die im III. Jahrhundert auftretende Krise nicht jenen Krisen ähnlich ist, die in der kapitalistischen Welt zyklisch und gesetzmäßig auftreten, im Laufe des XIX. und XX. Jahrhunderts. Er weist aber darauf hin, daß die Grundlage des Wirtschaftssystems des römischen Imperiums ebenfalls die Warenproduktion ist, allerdings aufgrund der Sklavenhaltung. Der die Krise unmittelbar verursachende Umstand ist die Geldentwertung. Hinsichtlich der Erscheinungsform der Wirtschaftskrise ist sie also eine Geldkrise. Die Geldkrise reicht aber auf die allgemeine Krise der sklavenhaltenden wirtschaftlich-gesellschaftlichen Formation zurück.

Es ist nicht Ziel des Staates die Schaffung der Rechtsmittel des Ausgleichs des aus der Verringerung der Kaufkraft stammenden Nachteils, weil er in diesem Fall selbst aus den wirtschaftlichen Vorteilen der Geldentwertung keinen Nutzen hätte. Die Teilnehmer des Warenaustausches müssen selbst die rechtlichen Formen des Schutzes gegen die Nachteile der Geldentwertung finden. Die Rolle des

Staates kann sich höchstens auf die Anerkennung dieser rechtlichen Normen beschränken. Die Anerkennung ist aber auch als ein ernstes Ergebnis zu betrachten, da sie geeignet ist, Funktionierung des Wirtschaftssystems zu sichern. In diesem Sinn eilt der Staat — und das widerspiegelt sich in besonders anschaulicher Form in den im Buch oft zitierten kaiserlichen Reskripten — mit rechtlichen oder anders gesagt mit rechtspolitischen Mitteln dem in einer Krise befindlichen Wirtschaftssystem zur Hilfe.

III

12. Das sich auf sehr reiches Quellenmaterial und auf die Sekundärliteratur stützende Werk von Károly Visky stellt recht überzeugend die Beziehung zwischen der Wirtschaftssphäre und dem juristischen Aufbau des mit der Wirtschaftskrise kämpfenden Imperium Romanum des III. Jahrhunderts dar. Der Verfasser aktualisiert nicht, das ja stets mit dem Ballast des Anachronismus belastet ist. Das hält ihn aber nicht zurück fallweise —

eben bei der Analyse der einzelnen Rechtsinstitute — solche Folgerungen abzuleiten, welche bezüglich der Regelung der Wirtschaftskrise mit juristischen Mitteln unabhängig von dem Zeitfaktor nicht genützt werden könnten. Károly Visky baut seine Thesen auf die Analyse der rechtlichen und nicht rechtlichen Quellen, des mit zahlreichen interpretationsschwierigkeiten verbundenen Papyrusmaterials, das auch in textkritischer Hinsicht eine Anerkennung verdient, wobei er sich von den Übertreibungen der Interpolationskritik zurückhält. Auch in methodologischer Sicht ist das Werk bahnbrechend — wie wir es schon im ersten Teil der Mitteilung betont haben — und verdient mit Recht das Interesse der im weitesten Sinn genommenen Zivilistik und auch der Rechtshistoriker. Das Werk von Károly Visky nimmt einen hervorragenden Platz in der juristischen romanistischen Literatur ein, die die Beziehungen zwischen der Wirtschaftssphäre und deren Widerspiegelung im Recht untersucht.

G. Hamza

*Lajos Kossuth, der Advokat**

Ein unbestreitbar positiver Zug der Kulturpolitik der Gegenwart besteht in der Erziehung zum öffentlichen Leben. Ein breiter Kreis von spezialisierten staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen nimmt sich dieses edlen Bestrebens an, wobei allerdings ein nicht zu unterschätzender Teil der erreichbaren Ergebnisse auf die Bestrebungen zur Erweiterung der staatsbürgerlichen bzw. rechtlichen Kenntnisse zurückgeht. Unsere juristische Intelligenz sucht sichtlich diese Möglichkeiten und schuf auch ergebnisvolle Foren der Aktivierung kleinerer und größerer Gemeinschaften zum öffentlichen Leben. Eine über den Wirkungskreis dieser Foren hinausreichende Bedeutung haben die wissenschaftlichen kenntnisverbreitenden Veröffentlichungen erlangt, welche — direkt oder indirekt — auch das Mittelsystem des handelnden öffentlichen Lebens beinhalten. Als solche kann unter anderem auch die edle Bestre-

bung qualifiziert werden, für die der Landesrechtsanwaltrat nicht im ersten Falle ein Beispiel mit der Veröffentlichung seiner zu Ehren des 130. Jahrestages des Unabhängigkeitskampfes von 1848—49 herausgegebenen Publikation unter dem Titel „Lajos Kossuth, der Advokat“ geliefert hat. Es ist nämlich eine ganze Reihe von Schicksalswenden der Geschichte unserer neueren Zeit mit dem öffentlichen Wirken verbunden, welches dieser berühmte Staatsmann auf sich genommen hat, und welches — obwohl mit verändertem Inhalt — vielen Generationen ein Beispiel für den Dienst an der Öffentlichkeit lieferte und es auch heute noch darstellt. Es geht also diesmal nicht darum, daß die mit dem Begriff der Juristen verbundenen alten Vorurteile zurechtgerückt werden müßten, d. h. die schattenvolle Qualifizierung des volksfeindlichen Rechtsanwaltes der „voll Blutegel wimmelnden Wortverdreher“ mit schönen Beispielen aus der Geschichte kompensiert

* Kossuth Lajos, az ügyvéd. (A Magyar Jogász Szövetség kiadványa. Szerk. Kárpáti, L. etc.) Budapest, 1978. 279 p.

werden müßte. Auch unter erschlossenen historischen Bedingungen werden heute noch diejenigen „Paragrafenreiter“, volksfeindliche Advokaten genannt, die gegen den gesellschaftlichen Fortschritt aufgetreten sind, doch können wir gerade unter den ungarischen Rechtsanwälten auch viele der progressiven Sache dienende und viele Opfer auf sich nehmende hervorragende Gestalten finden (siehe zum Beispiel die Dokumentensammlung „Jenő Landler, der Verteidiger“ (1975) die ebenfalls vom Landesrechtsanwaltrat herausgegeben wurde), deren Beispiel auch heute ein schöpfendes öffentliches Wirken sozialistischen Charakters anregen kann.

Im Kreise der die juristische Vertretung zum Beruf Wählenden hat diese, diesmal nur skizzenhaft beschwörbare Beispielgabe offensichtlich besondere Aktualität. In solchem Sinne sind wir freilich mit der Publikation zahlreicher hervorragender Lebenswerke noch schuldig, von denen hoffentlich ein Teil auch von der Biographiereihe unter dem Titel „Die ungarischen Wissenschaftler der Vergangenheit“ als ihr eigen betrachtet werden. Das mit geweihter Hand gesammelte (es handelt sich um die quellener-schließende und auswählende Tätigkeit von Ferenc Sik bzw. István Kállai, sowie das Wirken der berühmten Redaktionskommission) historische Quellenmaterial bzw. die die einzelnen Dokumentgruppen begleitenden, gut gelungenen Zeitskizzen bezeugen aber, daß es diesmal mehr als um ein bloßes historisches Beispiel geht. Das in anspruchsvollem Aufbau und Ausführung veröffentlichte Werk vereinigt in sich die wissenschaftliche Kenntnisverbreitung, das Erwecken zur Tätigkeit im öffentlichen Leben und den wissenschaftlichen Anspruch nach Lückenfüllung. In solchem Sinne erscheint es also begründet, unsere Aufmerksamkeit auch den einzelnen Komponenten zuzuwenden.

Es würde sich um eine gut klingende Qualifizierung handeln, wenn wir sagen würden, daß die Schöpfer des betreffenden Werkes neben dem Politiker, dem Publizisten, dem Staatsmann und Sprachenerneuerer Kossuth nun endlich auch dem Rechtswissenschaftler bzw. dem „Anwalt der Nation“ seinen gebührenden Platz zugewiesen haben. In Wirklichkeit jedoch hatten die Autoren sich nicht dieses Ziel gestellt, sondern die Möglichkeiten der bereits bekannten, vielseitigen analysierenden Untersuchungen erschlossen ein solches Terrain, welches bisher auch in der methodischen geschichtlichen Forschungsarbeit zum größten Teil im Hinter-

grund verblieben ist. Die Lebensbahn von Lajos Kossuth ist nämlich nicht einfach von seiner Tätigkeit als Advokat begleitet, sondern sein oft in der Praxis an den Tag gelegtes Verhalten, die heute bereits zum Archivmaterial gewordene und beglaubigt von ihm stammende Eingabe ist selbst zum Mittel der Beurteilung der durchlebten historischen Zeiten geworden. Unsere öffentliche Meinung verbindet bis heute mit dem Porträt des Publizisten Kossuth den Kampf gegen die Folter, die Tortur und im allgemeinen gegen die Erniedrigung, der die Nichtadligen auch noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in unserem Land ausgesetzt waren. In diesem Sinne wird auch in dem Band die zeitgenössische, treffende Formulierung zitiert: „wir sind es, die wir uns als die väterlichen Vormunde des armen, steuerzahlenden Volkes bezeichnen lassen und die dennoch jahrhundertlang nichts für deren Erziehung unternommen haben“ (siehe: Aus dem Auftritt gegen die Stockstrafe, Pesti Hirlap, 15. Mai 1841. Cf. Lajos Kossuth, der Advokat (1978), p. 91); und zur treuen Darstellung der damaligen ungarischen Wirklichkeit wird die Aufmerksamkeit auf die unter dem Titel „Lajos Kossuth, der Advokat und Tafelrichter“ zusammengezogenen historischen Quellen gelenkt. Es ist nämlich die reine Wahrheit, daß der Prokurator der Nation „mit wenig Geld und viel Ehre“ als Advokat und Tafelrichter gegen Willkür, Mißgunst, Boshaftigkeit, Intrigen und Tyrannei kämpfend gezwungen war, „Erfahrungen“ über die ungarische Wirklichkeit zu sammeln (cf. op. cit. pp. 71—108). Einige diesbezügliche Dokumente des Bandes können auch den sich mit unserer Rechtsentwicklung vertraut machenden Generationen empfohlen werden, denn die miserablen Zustände unseres Gefängniswesens vor kaum anderthalb Jahrhundert, die Willkür der unser Volk bis 1945 peinigenden Stuhlrichter und der die Kerker der Komitate beaufsichtigenden Festungshauptleute können kaum auf glaubwürdigere Weise veranschaulicht werden. In den Gefängnissen des Komitats Zemplén begegnete Kossuth den ohne Beweis, ja sogar ohne Registration zur Haft Verurteilten, die von der damaligen Justiz als Anwärter auf die „sanfte Tortur“ betrachtet wurden, weil sonst „sich kein einziges Vergehen herausstellt“ (siehe pp. 98—99). Der Band ruft also neben dem Nachlaß des Publizisten und Politikers Kossuth die Aufmerksamkeit würdig auf die Quellen auf, die an der Schwelle der

verspäteten bürgerlichen Umgestaltung unsere Denker zur Veränderung der bestehenden Ordnung anregten.

Auf obiges verweisend, ist offensichtlich, daß das anspruchsvolle Unternehmen der Sammler und Redakteure zu Ergebnissen von wissenschaftlichem Wert geführt hat, wodurch zugleich auch die methodischen historischen Forschungen und näher betrachtet die systematische Analyse unserer Rechtsentwicklung der neuesten Zeit vorangebracht werden können. Gerade deswegen erscheint es günstig, daß das Werk die bisher etwas in den Hintergrund gedrängten Quellen des Lebensweges von Lajos Kossuth uns in chronologischem Nacheinander vorstellt. Diese Reihe wird durch eine von geweihten Händen verfasste Biographie eröffnet (siehe pp. 11—27), die — dem Ziel ökonomisch unterstellt — unsere Aufmerksamkeit nicht auf die biographische Vollständigkeit, sondern die sich in der Tätigkeit als juristischer Vertreter ausdrückende Wirklichkeit richtet. Die vollkommenen Kopien der sorgfältig ausgewählten Dokumente bereichern die bereits erwähnte zweite Komponente, die den Titel „Der Advokat und Tafelrichter“ trägt und die zugleich als das Rückgrat des wertvollen Bandes betrachtet werden können. Die den größeren und kleineren Angelegenheiten der Hilflosen geweihten ursprünglichen Formulierungen, Eingaben und gewöhnlichen Prozeßmaterialien erscheinen einzeln gesehen freilich von untergeordneter Bedeutung zu sein, als die später, im fünften Teil des Werkes aufgeführten Schriften im Schutze der Jugend im Parlament. Das in engeren Fachkreisen auch trotz der sprachlichen Schwierigkeiten ergreifende Erlebnis besteht nicht nur in der Schärfe der Wirklichkeitssicht, sondern auch in der Logik von wegfegender Kraft, die den „besonderen geistigen Gaben“ von Lajos Kossuth entspringt. Die dem Leser vorgestellten Texte verkörpern gleichsam den gewaltigen Rhetoren, der sich auch im Dickicht der veralteten historischen Rechte und Vorurteile mit unnachahmbarer Sicherheit bewegen konnte und mit seiner besonderen Empfindlichkeit für die Sache des Fortschrittes zu einer der führenden Gestalten unserer damaligen, politisierenden juristischen Intelligenz werden konnte. Diese Gabe verpflichtete hauptsächlich den jungen Anwaltskandidaten zum Dienst an der guten Sache (siehe die Empfehlungen in lateinischer Sprache des Anwalts Sámuel Kar-

doss aus Eperjes, op. cit. p. 12), was durch die sich fürchterlich vollkommene Logik im Laufe einer langen Lebensbahn immer wieder nachgewiesen wurde und somit ein zu befolgendes Beispiel für unsere dem Wissen und dem Fortschritt dienende Denker gab.

Unter Hinweis auf die grundlegenden Zielsetzungen des Werkes ist es verständlich, daß die Parlamentsberichte, *Der Pester Advokat* von 1836—1837 bzw. die Verteidigungsschrift der Jugend im Parlament unter bescheideneren Rahmen Einblick in die im engeren Sinne verstandene Anwaltstätigkeit von Lajos Kossuth gewähren (siehe pp. 108—110, 111—117, 118—152). Die veröffentlichten Daten im Kapitel *Der Pester Advokat* (1836—1837), die sich auf ein als kurzer Übergang erscheinendes Zeitalter beziehen, leiten unser Interesse auch hier auf solche bisher zumeist unbeachtet gebliebene Quellen. Die breite Veranschaulichung der bei der Verteidigung der zwei Lovassy formulierten Eingaben (Prozeßschriften) kann als ausgesprochen gelungen bezeichnet werden (pp. 118—152), denn diese Dokumente können trotz ihrer als veraltet erscheinenden sprachlichen Lösungen mit Recht zu den Schulbeispielen der Meisterwerke gerechnet werden, die in einem Umfang von wenigstens einem Band der jüngeren Juristengeneration vorgestellt werden müßten. Dieses Quellenmaterial ist der Rechtsgeschichtsforschung nicht unbekannt, in dieser Vollständigkeit aber ist es eines der gelungensten Mittel zur Veranschaulichung der Zustände des damaligen Rechtes.

Ähnlich vorzüglich verwendbare Mittel bei der Erziehung zum Beruf können die Materialien des unter dem Titel „Im Schutz des Eigenen“ bzw. „Die Emigration“ vorgestellten Banknotenprozesses sein (welcher vom Habsburger Hof im Jahre 1861 vor dem English court of Chancery angestrengt wurde).

Die unterschiedlichen Kämpfe der dazwischenliegenden Zeit werden uns vom Werk unter den Titeln „Der Redakteur des Pesti Hirlap“ bzw. „1848/49“ vorgestellt. Die Schöpfer des Bandes haben sich offensichtlich eine ziemlich große Selbstbeschränkung auferlegt, als sie über das „Verhör“ des Nachrichtenblattredakteurs Kossuth, über sein Strafverfahren oder aus den analysierenden Schriften Kossuths über die auf den Spuren des preußischen Dienstbotengesetzes wandelnde ungarische Wirklichkeit den Geist und die Vorbereitung des die

Veränderung immer ungeduldiger fordernden Rechtsanwaltes zitieren wollten. Den Aufbau betreffend erscheint aber diese mit den verbindenden Texten begleitete Veranschaulichung am gelungensten (siehe pp. 177—239), die zugleich auch dazu

geeignet ist, die Aufmerksamkeit der methodischen rechtshistorischen Forschungsarbeit auf die politische Journalistik der unterschiedlichen Epochen aufmerksam zu machen.

P. Horváth

P. HORVÁTH: *Einführung in die Grundelemente der vergleichenden Rechtsgeschichte**

Das Werk bringt auf gelungene Weise den Anschluß der ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft an die in Bewegung geratene osteuropäische Geschichtsforschung zum Ausdruck. Das bisherige Wirken des Autors ließ bereits diesbezügliche Erwartungen erkennen (siehe: Die Hauptrichtungen der Rechtsentwicklung der ost- und mitteleuropäischen Völker; Budapest 1968), seine jetzt erschienene Arbeit zieht jedoch auch mit ihrer Neuartigkeit die Aufmerksamkeit auf sich. Diese Neuartigkeit ist bereits bei der Themenwahl des Werkes vorhanden, wenn nämlich der Autor die Rechtsgeschichte der modernen (bürgerlichen) Zeit der benachbarten Völker mit den in der vergleichenden Rechtsgeschichte verborgenen Möglichkeiten vereint.

Im Band wird auf Grund der neuesten internationalen wissenschaftlichen Ergebnisse das Zeitalter des bürgerlichen Rechtssystems erschlossen und es werden auch die konkreten Möglichkeiten der koordinierbaren Forschungen stetig erkennbar gemacht. Bedauernswert ist jedoch der Umstand, daß dieses vorzügliche Bestreben das letzte Vierteljahrhundert der bürgerlichen Epoche nur noch als Ausblick berührt (siehe hauptsächlich auf Grund des abschließenden Kapitels des Werkes Kapitel XI, ab Seite 378). Die sich mit der osteuropäischen Geschichte beschäftigenden Historiker wissen aber sehr gut, daß die Geschichte der östlichen Hälfte unseres Kontinents zwischen den beiden Weltkriegen vom Gesichtspunkt der Rechtsgeschichte aus offensichtlich auch eine derart vielschichtige Aufgabe darstellt, welche die selbständige monographische Bearbeitung erfordert.

Ich halte es für einen wichtigen Teil meiner Aufgabe, die grundlegenden Bestrebungen des Bandes auch aus der Nähe zu beleuchten. Als Einleitung der Arbeit wurde vom Autor die umfangreiche Analyse gewählt, die das Verhältnis der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung zur vergleichenden Forschungsarbeit erschließt. (Siehe *Das Verhältnis der grundlegenden Strömungen des ungarischen rechtlichen Historismus zur Untersuchung der Rechtsentwicklung*; S. 9—44.) Diese Einführung bildet einen vielschichtigen wissenschaftsgeschichtlichen Prolog, welcher über die Erforschung der Vorgeschichte der komparativen Bestrebungen hinaus in weitem Sinne auch ein Bild über die Entwicklung des ungarischen rechtlichen Historismus verschafft. Es wird unter anderem bewiesen, daß die ersten Ergebnisse des ungarischen rechtlichen Historismus nicht zugleich mit der offiziellen Anerkennung der Rechtsgeschichtswissenschaft entstanden. In dem unter der Macht der Habsburger stehenden Ungarn erfuhr nämlich die Rechtsgeschichtswissenschaft ihre offizielle Anerkennung erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Vom Autor wird in diesem Kapitel nachgewiesen, daß die Kulturpolitik des Habsburger Hofes lange Zeit hindurch die Verselbständigung der modernen Rechtsgeschichte verhinderte, gleichzeitig erschließt er mit anspruchsvollen historiographischen Forschungen die Anstrengungen zur Schaffung der methodischen rechtshistorischen Forschungsarbeit, welche der offiziellen Anerkennung der Rechtsgeschichtswissenschaft weit vorangingen und oft auch die progressiven Elemente der komparativen Forschungsarbeit in sich enthielten.

* Horváth, P.: *Bevezetés az összehasonlító jogtörténet alapelemeibe.* (Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó), Budapest. 1979. 468 p.

(Siehe S. 15—18.) Solche Bestrebungen wurden durch die Idee der Aufklärung und die in Geburt befindliche nationale Idee geweckt, in eine solche Richtung wirkte aber auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die im Dienste der Hofinteressen erfolgte Untersuchung der Geschichte des öffentlichen Rechtes (A. Kollár).

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Rechtsdenker hauptsächlich durch den romantischen Nationalismus zur Erschließung der Geschichte des ungarischen Rechtes angeregt. Die Begründer der rechtshistorischen Forschungsarbeit erkannten aber alsbald, daß das historische Recht (das feudale Recht) zum Hindernis des gesellschaftlichen Fortschritts geworden war. Diese Bestrebung lag freilich außerhalb der Festung der offiziellen Wissenschaft des Metternich-Zeitalters, aber unsere für die bürgerliche Umgestaltung den Kampf aufnehmenden Denker gewannen durch die komparative Analyse des liberalen rechtlichen Historismus auch die Möglichkeit zur Ausgestaltung eines breiteren Weltbildes. Demgegenüber nahm im Zeitalter des Neoabsolutismus der Einfluß der mittelalterzentrischen historischen rechtlichen Schule zu (G. Wenzel), welche schließlich unsere sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelnde ungarische Rechtsgeschichtswissenschaft auf die Dauer deformierte. Der reaktionäre Nationalismus der Rechtsgeschichtsschreibung wurde aber hauptsächlich nach der Jahrhundertwende zu einer schweren Last, als es dann auch zur Liquidierung der sog. allgemeinen europäischen Rechtsgeschichte kam. Der reaktionäre Nationalismus der ungarischen Rechtsgeschichte war von da an bis zum Ende der bürgerlichen Epoche durch eine Feindlichkeit den Nachbarvölkern gegenüber gekennzeichnet. Der Autor verfolgt diese außerordentlich zusammengesetzte historiographische Entwicklung bis zum Erscheinen der sozialistischen Rechtswissenschaft und erschließt dabei ständig das Verhältnis der wichtigsten Richtungen des ungarischen rechtlichen Historismus zu den Bestrebungen, welche die Schaffung eines breiteren (und wissenschaftlicheren) rechtshistorischen Weltbildes zum Ziele hatten. (Siehe im Unterpunkt unter dem Titel „Das Verhältnis des rechtlichen Historismus bürgerlichen Charakters zum Vergleich“, S. 35—44.) Mit der Skizzierung dieses Prozesses ist dem Autor die Schaffung einer lehrreichen ideengeschichtlichen Einführung gelungen.

Das zweite Kapitel des Werkes (*Die Rolle der vergleichenden Untersuchung der Rechtsentwicklung in der Rechtsgeschichte*; siehe S. 45—85) schließt sich organisch an die oben skizzierten historiographischen Konsequenzen an. Der Autor ist davon ausgegangen, daß das weitere Vorschreiten der modernen Rechtsgeschichtsschreibung eng mit der Klärung der methodologischen Forderungen zusammenhängt. Die Berechtigung dieses Bestrebens entstammt auch dem Umstand, daß die ungarische Rechtsgeschichte bis zum heutigen Tag über keine methodologischen begründenden Forschungen verfügt. Es ist wahr, daß die Rechtshistoriker eine lange Zeit hindurch fast ausschließlich die Möglichkeiten der historischen Methodologie bzw. der historischen Hilfswissenschaften (der Diplomatik, der Paleographie, der Sfragistik) nutzten. Es erscheint also zweckmäßig, unter Verwendung der wissenschaftlichen (methodologischen) Ergebnisse der vergangenen Jahrzehnte internationalen Ausmaßes die methodischen Ansprüche der rechtshistorischen Forschungsarbeit zu klären.

Dies lieferte dem Autor eine gute Grundlage dafür, die methodischen Forderungen der vergleichenden Forschungsarbeit in ein System zu fassen. Er stützt sich dabei auch auf seine früheren Forschungen, (so seine Monographie „Wissenschaftsgeschichtliche und methodologische Fragen aus dem Kreis der Rechtsgeschichte“, 1974) in denen er die besondere Bedeutung der sogenannten regionalen Komparatistik betont (siehe S. 56—57). Jetzt geht er einen Schritt weiter und besagt, daß die mittel- und osteuropäische Rechtsgruppe bürgerlichen Charakters (die als breitere Region des sog. verspäteten bürgerlichen Rechtssystem ihre Formulierung gefunden hat) in drei Unterregionen eingeteilt werden kann, und zwar in das Gebiet der preußisch-deutsch-österreichischen Rechtswirkungen, in die sich auf Grund der Verbürgerlichung des europäischen Rußland herausbildenden Unterregion und in das auf dem Balkan entstehende Rechtsgebiet. Bereits daraus zeichnet sich klar vor uns ab, daß die ungarische Rechtsentwicklung der neueren Zeit historisch mit den oben erwähnten Rechtsgruppenregionen in Verbindung gelangte. Es liegt somit auf der Hand, daß die ungarische Rechtsgeschichtswissenschaft an der vergleichenden Untersuchung der Rechtsentwicklung der neueren Zeit der mittel- und osteuropäischen Völker interessiert ist. Der Autor analysiert eingehend die

methodologischen Forderungen und Voraussetzungen, welche das bessere Verständnis der Rechtsentwicklung der benachbarten Völker ermöglichen.

Bei der Suche nach den Möglichkeiten der komparativen Forschungsarbeit gelangt der Autor bis zur Beurteilung der Rolle der methodologischen und Koordinationsprobleme (siehe S. 86—115, 116—167). Auch in diesem Bereich werden in dem Werk in zwei eng zueinandergehörigen Kapiteln (siehe „Die Rolle der methodologischen und Koordinationsprobleme in der Rechtsgeschichte“ und „Die grundlegenden Quellen der koordinierten rechtshistorischen Forschungsarbeit“) die Möglichkeiten der Koordinierung der Forschungsarbeit in ihrer Konkretheit erfaßt (es geht hier um die äußere, internationale Koordination). Aus der Erkenntnis der Zusammenarbeit mit den angrenzenden geschichtswissenschaftlichen Zweigen entstammt die bewußte Übernahme der sog. inneren Koordination, für die die neuere ungarische Rechtsgeschichtsschreibung viele wertvolle Beispiele aufweist. In solchem Sinne lenken die erwähnten Studien die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker über die modernen wirtschaftsgeschichtlichen, amts- und institutionsgeschichtlichen Forschungen hinaus auch wirksam auf die Ergebnisse der sich stark entfaltenden osteuropäischen Geschichtsforschung. Die heutige moderne Rechtsgeschichtswissenschaft jedoch kann nicht an der Grenze der inneren Koordinierung stehenbleiben, sondern stellt uns als Forderung auch die Erkenntnis der breiteren internationalen (der allgemeinen) Zusammenhänge. Diese sich übrigens erfreulich ausweitende Bestrebung wird jetzt durch die Erschließung der äußeren Koordinierung der rechtshistorischen Forschungsarbeit durch den Autor unterstützt.

Ausgehend von den auf Lösung wartenden Aufgaben der neuen und neueren ungarischen Rechtsgeschichte werden vom Autor diejenigen historischen Verbindungen in den Vordergrund gestellt, die sich uns aus der Rechtsentwicklung der benachbarten Länder erschließen. Diese Möglichkeiten werden vom Autor im Besitz der neuesten sowjetischen, tschechischen, slowakischen, polnischen, rumänischen, bulgarischen bzw. jugoslawischen rechtshistorischen wissenschaftlichen Ergebnisse dargelegt. So stellt uns der Autor in der Entwicklung der staatlichen Strukturen und auch der einzelnen Zweige des Rechtes mit großer Häufigkeit die offensichtlichen Analogien vor, welche auf der

Identität oder Ähnlichkeit der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Verhältnisse der gegebenen Zeit beruhen. In einzelnen Fällen jedoch ergeben sich auf den Spuren dieser Analogien auch die konkreten historischen Verbindungen und Wechselwirkungen. Der Autor hat also überzeugend bewiesen, daß die Rechtsgeschichtsschreibung der benachbarten Länder auch in solchem Sinne zu einer reichen Quelle der ungarischen Forschungsarbeit werden kann.

Es ist keine Übertreibung, wenn wir sagen, daß eines der am meisten arbeitsforderlichen Gebiete der gegenwärtigen Geschichtsforschung die von allen Richtungen her angeregte komparative Forschung ist. (Siehe „Zur Bekämpfung der Hindernisse, die vor der vergleichenden Untersuchung unserer neueren Rechtsentwicklung stehen“, S. 168—186.) Die Aufgabe, die sich hinter dieser Bestrebung verbirgt, ist nichts anderes, als die komparative Analyse der Rechtsentwicklung der benachbarten Völker, die der Aufmerksamkeit der historischen und rechtshistorischen Forschungen der bürgerlichen Zeit entgangen ist. Diese Völker haben im Laufe des 19. Jahrhunderts ihre Unabhängigkeitskämpfe gefochten und zumeist außerhalb der für Osteuropa charakteristischen Vielnationalitäten-Reiche die Grundlagen ihrer selbständigen bürgerlichen Nationalstaaten und auch ihrer Rechtsordnungen gelegt. Es würde also einen schweren Fehler darstellen, wenn die moderne rechtshistorische Forschungsarbeit der Rechtsentwicklung der neueren Zeit dieser Völker nicht eine besondere Aufmerksamkeit zukommen ließe. Der Autor spricht aber mit Recht auch aus, daß nicht nur die Schicksalsgemeinschaft zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet, sondern auch die auf Schritt und Tritt zum Vorschein kommende historische Wechselwirkung, was offensichtlich auch einen Schritt nach vorn bei den auf Lösung wartenden Aufgaben der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung bedeutet. (Vergleiche S. 178—170.) Deshalb hat der Autor jetzt seine vergleichenden Untersuchungen auch auf den südosteuropäischen Raum ausgedehnt, wo er die allgemeinen bzw. spezifischen Züge der Vorgeschichte des neuen Rechtstyps sucht.

Ein entscheidendes Charakteristikum der Rechtsentwicklung der neuen Zeit der auf dem Balkan lebenden Völker besteht darin, daß die feudale Rechtsordnung der Eroberer (der Türken) und der Unterworfenen zur gleichen Zeit bestand. Das islamische Recht wurde mit Ausnahme der

rumänischen Fürstentümer auf dem gesamten Balkanangebot vorherrschend, beseitigte aber bei fast keinem einzigen Volk völlig die Rechtskultur der Besiegten. Die Vorgeschichte des Überganges zum bürgerlichen Recht ist durch diese Doppelheit gekennzeichnet, welche bereits vom Ende des 18. Jahrhunderts an zu verfolgen ist. (Siehe das Kapitel „Die historischen Umstände der Entwicklung der südosteuropäischen Rechtsgruppe“, S. 187—222). Von dieser Zeit an gelangte sowohl das geduldete als auch das herrschende (mohammedanische) feudale Recht in eine Krise und auch die ersten Ergebnisse einer von oben angeregten Reformrechtsetzung tauchen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. Dieser Prozeß erfolgte in den Gesellschaften der benachbarten südosteuropäischen Völker mit beträchtlichen zeitlichen Unterschieden und war von außerordentlichen Variationen der Spezifika begleitet. Die Anwendung des preußisch-deutschen und österreichischen Rechtsmusters kann zu dieser Zeit nur sporadisch nachgewiesen werden. Gleichzeitig förderten der Verfall der Türkenherrschaft und äußere (internationale) Umstände die Neugeburt der Nationalstaaten, was oft zur Verpflanzung der im Westen sich herausgebildeten Staatsgründungserfahrungen führte. Die Vorgeschichte der verspäteten bürgerlichen Umgestaltung trat also mit der Eigentümlichkeit auf, daß die neu entstehenden Nationalstaaten moderne öffentlich-rechtliche Formen übernahmen.

Als ähnliche Erscheinung können wir das Vorhandensein westlicher (hauptsächlich französischer) Rechtsmuster in einzelnen Zweigen des Rechts auffassen, weiterhin das Kodifikationsbestreben der rumänischen nationalen Fürstentümer und auch die türkische Reichsreformrechtsetzung selbst (Tansima). All dies stellt einen auffälligen Beweis für die Nähe der bürgerlichen Umgestaltung dar, ist ein Vorzeichen der langdauernden historischen Wandlung, welche im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts bereits auch die Rechtsordnung der auf dem Balkan lebenden Völker wesentlich umgestaltete. Mit Zufriedenheit kann festgestellt werden, daß der Autor bestrebt ist, die neueren Ergebnisse der osteuropäischen Geschichtsforschungen reich zu verwenden und zwar auch bei der Lösung der diesbezüglichen spezifischen rechtshistorischen Aufgaben. In solchem Sinne ist in dem Werk eine weitere ergiebige Möglichkeit verborgen, in dem es nämlich auch die Epoche des Ausbaues der bürgerli-

chen Staats- und Rechtsordnung näher beleuchtet (siehe das Kapitel „Die Epoche des Ausbaues der bürgerlichen Staats- und Rechtsordnung in den Gebieten Mittel- und Südosteuropas“, S. 223—284).

Die konkreten historischen Bedingungen der bürgerlichen Umgestaltung haben bei der Herausbildung des bürgerlichen Rechtstypes im allgemeinen eine bestimmende Rolle gespielt und aufgrund der Abweichungen in der Art des Überganges vom Feudalismus zum Kapitalismus — so dem Autor zufolge — sind unterschiedliche Rechtsgruppen entstanden. In den östlichen Gebieten Europas hat sich unter der Wirkung der verspäteten bürgerlichen Revolutionen diejenige bürgerliche Rechtsgruppenregion herausgebildet, welche im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts zum Modell der Rechtsentwicklung der angrenzenden Völker werden konnte. Die Typenkennezeichen dieses Modells haben sich primär in den preußisch-deutschen, den österreichischen bzw. des russischen Reichsgebieten entwickelt. Charakteristikum des Modells ist die Inkonsequenz, die Übernahme einzelner Elemente des feudalen Rechtes, der allmähliche Ausbau der Rechtsordnung bürgerlichen Charakters, welche die Staatsmacht des preußischen, österreichischen und russischen Vielvölkerreiches von oben gezwungen ist, durchzuführen. Der Autor untersucht diesmal näher, wie diese verzögerte bürgerliche Rechtsgruppe im Kreise der südosteuropäischen Völker entstanden ist. (Siehe den Unterpunkt „Die Tansima und die Begründung der bürgerlichen Nationalstaaten auf dem Balkan“, S. 229—238).

Der Übergang der Völker Südosteuropas zur bürgerlichen Rechtsordnung wird vom Autor in der Zeit des zweiten Drittels des 19. Jahrhunderts erschlossen. Dieser Übergang hat tatsächlich zur Herausbildung der Charakteristika der verzögerten bürgerlichen Rechtsgruppe geführt, aber zahlreiche zeitliche Abweichungen und lokale Eigenheiten mit sich gebracht. Die diesbezüglichen konkreten Untersuchungen stellen unter Anwendung der Methode des repräsentativen Vergleichs die Entwicklung von drei Unterregionen in den Vordergrund. Infolge der Herausbildung des unabhängigen bulgarischen Staates tritt die eine wesentliche Komponente auf, bei der die Herausbildung der bürgerlichen Rechtsordnung durch die Türkenherrschaft und die ungünstigen äußeren Umstände auffallend verzögert wurde. Die unter aktiver Teilnahme der Volks-

massen stattfindende Umgestaltung jedoch schuf die günstigsten Umstände zur Begründung der bürgerlichen Rechtsordnung. Am Ende der behandelten Epoche blieb der Übergang aber dennoch unvollendet und infolge der relativen Schwäche des Bürgertums wurde die Entwicklung der Rechtsordnung auf preußischem Wege bestimmend. Der Ausbau der Rechtsordnung der gegebenen Region erfolgte also neben unterschiedlicher Verwendung der äußeren Rechtsmuster (französisch-italienisches, preußisch-österreichisches, ungarisch-russisches) in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts noch weiter.

Die zweite Komponente der Untersuchungen des Autors stellt die Umwandlung der Rechtsordnung des serbischen Fürstentums dar, wo unter Einwirkung günstigerer äußerer Voraussetzungen bereits in der Zeit nach dem Krimkrieg der Ausbau der bürgerlichen Staats- und Rechtsordnung in Angriff genommen wurde. Dieser Prozeß blieb jedoch typisch voller Kompromisse und unvollendet, trotz des Umstandes, daß es in jedem Rechtszweig zur Kodifikation gekommen war. Das schwache Bürgertum beanspruchte nicht die Unterstützung durch die Volksmassen und so konnte es auch nicht zur demokratischen Umwandlung der Rechtsordnung kommen. In der Rechtsordnung kamen in erster Linie das österreichische bzw. das preußische Rechtsmuster zur Anwendung und deren Einwirkungen behielten auch später ihre bestimmende Rolle bei.

Schließlich wird unsere Aufmerksamkeit auf die Umgestaltung der Rechtsordnung des Vereinten Rumänischen Fürstentums gelenkt, wo die Herausbildung der bürgerlichen Staats- und Rechtsordnung bereits zur Zeit der Revolutionen von 1848 auf die Tagesordnung gelangte (siehe Seiten 263—284). Die bürgerlich werdende rumänische Gesellschaft jedoch — und darauf rufen auch unsere neuesten Geschichtsforschungen nachdrücklich die Aufmerksamkeit auf — verfügte über eine eigene herrschende (feudale) Klasse, welche selbst auch beim Kampf um die nationale Unabhängigkeit eine führende Rolle übernahm. Durch diesen Umstand also wurde der Übergang zur bürgerlichen Rechtsordnung zu einem spezifischen. Die sich entscheidend auf französisch-italienische Rechtsmuster stützende Rechtschaffung nahm einen typisch feudalkapitalistischen Charakter an und die Kompromiß- bzw. antidemokratischen Elemente des Rech-

tes schlossen sich an die preußischen bzw. die russischen Rechtsmuster an.

Der Übergang der Völker Südosteuropas zur bürgerlichen Rechtsordnung hat also zum Entstehen von zahlreichen Eigentümlichkeiten geführt, was jeweils auch in den betroffenen Unterregionen zum Ausdruck kommt. Diese eigentümliche historische Situation wird im Epilog der diesbezüglichen Untersuchungen plastisch zum Ausdruck gebracht, als die komplizierten äußeren Faktoren durch die imperialistischen Bestrebungen der Großmächte ergänzt wurden und die Staats- und Rechtsordnungen der südosteuropäischen Völker, die unter deren Einfluß gelangten, für lange Zeit deformiert wurden.

Der Universitätsprofessor Pál Horváth analysiert des weiteren im Kapitel „Die bürgerliche Staats- und Rechtsordnung in der Epoche des Übergangs zum Imperialismus“ (S. 285—315) eingehend die Bruchlinien der bürgerlichen Rechtssysteme. Hauptsächlich seine Feststellungen unter dem Titel „Charakteristische Symptome der Entwicklung des monopolkapitalistischen Rechtes“ (S. 301—314) rufen die Aufmerksamkeit auf sich auf, welche durch komplexe Systematisierung des diesbezüglichen Erfahrungsmaterials auch richtungsweisend für weitere ursachenerforschende historische Analysen sind. Eine spezifische diplomatiegeschichtliche Komponente des Werkes stellt der Umstand dar, daß der Autor das Schicksal der (staatlichen) Souveränität der kleinen südosteuropäischen Nationalstaaten von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zur Entwicklung des Versailler-Washingtoner Systems verfolgt. (Siehe unter „Die (staatliche) Souveränität der südosteuropäischen Nationalstaaten im Kreuzfeuer der imperialistischen Machtpolitik“ S. 316—339.) Der Autor gibt keinen Querschnitt über das System des Gleichgewichtes der Großmächte sondern schreitet auf den Spuren der dynamischen Veränderungen voran, die mit den Schicksalsfragen der mittel- und osteuropäischen Völker verbunden sind und bereitet dabei erneut organisch die im Schlußkapitel des Werkes enthaltenen komparativen rechtshistorischen Forschungen vor. Wir weisen also im Zusammenhang mit dem oben erwähnten auf diese grundlegend neuen und spezifisch rechtshistorischen Untersuchungen, welche auch das logische System des Werkes zu einem kompletten Ganzen werden lassen.

Der Autor legt im Besitz vielschichtigen Kenntnismaterials die unter kleinnationalen Rahmen entstandenen bürgerlichen Staats- und Rechtssysteme in Form charakteristischer Modelle dar. (Siehe „Das Schicksal des unter günstigsten Bedingungen entstehenden Modells“, Seite 338—347, bzw. „Das Modell des Weges zur Herausbildung des Parlamentarismus“, Seite 347—359 und „Das charakteristisch osteuropäische Modell“, Seite 359—377). Der hier dargelegte analysierende Vergleich ist nicht das Ergebnis einer abstrakten Modellbildung, sondern der Ausdruck von historischen Gesetzmäßigkeiten, welche auf der konkreten Analyse der Entwicklung der südosteuropäischen staatlichen Strukturen basieren und zugleich Kenntnismaterial, welches mit unserer ungarischen Geschichte oft in Verbindung steht und bisher noch nicht erschlossen wurde. Es ist offensichtlich, daß diese Art vergleichender Rechtsgeschichtsschreibung eine permanente Verbindung synchron zu den erschlossenen Erscheinungen bilden kann oder aber in historischer Wechselwirkung zu ungarischen rechtshistorischen Fragen. Was letzteres betrifft, kann es die Aufgabe des Rezensenten sein, dieses Bestreben des Vertreters der vergleichenden Rechtsgeschichtsschreibung auf die Waage zu legen. Ziehen wir nun die Bilanz des abschließenden Kapitels des Werkes.

Bisher hat die Rechtsgeschichtsschreibung in der Tat den Rechtssystemen nicht viel Aufmerksamkeit gewidmet, welche im Raume Südosteuropas im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts entstanden sind. Diese Rechtssysteme bürgerlichen Charakters sind zwar aufgrund der Übernahme entwickelter Rechtsmuster entstanden (des bulgarischen, serbischen, rumänischen), dennoch wurden sie zum Kreis der sog. verspäteten (verzögerten) bürgerlichen Rechtsgruppe gezählt. Es kam nämlich erst so spät zu ihrem Ausbau, daß keine Zeit mehr zur Blüte des klassischen bürgerlichen Rechts verblieb. Mit örtlichen Abweichungen konnten auch dies Überbleibsel des feudalen Rechtes weiterleben, was durch die häufige Übernahme der preußischdeutschen, österreichischen bzw. russischen Rechtsmuster noch gefördert wurde. So stand auch noch im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts der Ausbau des bürgerlichen Rechts noch auf zahlreichen Gebieten auf der Tagesordnung, während

bereits die modifizierenden Faktoren des Überganges in die Epoche des Imperialismus erschienen.

Die südosteuropäischen Rechtssysteme jedoch änderten sich — infolge der Verspätung der industriellen Revolution — erst von der Zeit der Jahrhundertwende bzw. den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts an ausdrücklich auf Einwirkung der Monopolisierung der kapitalistischen Wirtschaft. Dies äußere Wirkung des Imperialismus war auf dem Balkan jedoch schon von den siebziger Jahren an gegenwärtig und hat bei der Entwicklung der Staats- und Rechtsordnung von Anfang an eine deformierende Rolle gespielt. Der Interessenkampf der imperialistischen Mächte nämlich riß die jungen Nationalstaaten in eine permanente Krise, brachte den nationalen Haß auf und ließ das erwähnte Gebiet zum Schauplatz ununterbrochener internationaler Krisen werden.

Der Übergang zum Monopolkapitalismus stellte also in diesem Raum die historische Rolle von äußeren Faktoren in den Vordergrund. Diese äußeren Umstände verhinderten die Vervollkommnung des modernen bürgerlichen staatlichen Mechanismus und vereitelten auch die Schaffung der nationalen Einheit. Die Wirtschaft aber wurde zum Jagdgebiet des ausländischen (hauptsächlich preußischen und österreichischen) Kapitals. Die Rechtsetzung konnte diese negative Tendenz auch mit industrieschützenden (protektionistischen) Gesetzen nicht aufhalten, da sie selbst auch unter den Einfluß des ausländischen Kapitals geriet. Als Ergebnis dieses Prozesses entstand, wie auch der Autor treffend bemerkt, Rechtsunsicherheit und das kodifizierte Recht verlor sein Ansehen. Im südosteuropäischen Raum verlor also das bürgerliche Rechtssystem sehr früh seine Stabilität. Die Aufgabe der klassischen bürgerlichen Rechtsprinzipien wurde zu einer allgemeinen Erscheinung. In einzelnen Unterregionen der Gegend jedoch, (zum Beispiel in Bulgarien) kam es noch zur Schaffung progressiver rechtlicher Kodifikationen. Und in engerem Sinne gelangte für die Tatsache an die Oberfläche, daß die damalige ungarische Rechtsentwicklung von entscheidender Wirkung auf die Rechtsentwicklung der Nachbarvölker war.

I. Kállai

VARIA

Moderne Staatlichkeit und modernes formales Recht

Das Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR veranstaltete im Oktober 1981 in Neubrandenburg eine internationale wissenschaftliche Beratung über die Staatsformen des Imperialismus. Die zahlreichen Teilnehmer aus der DDR, der Sowjetunion, aus Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn und Bulgarien versuchten — hauptsächlich mit staats-theoretischer und politologischer Annäherung — in kleinerem Teil in allgemeinen theoretischen Abhandlungen, in größerem Teil hingegen durch Fallstudien, welche die Staatsformentwicklung und Entwicklungsproblematik der einzelnen bedeutenderen, repräsentativen Staaten überblickten, das Thema zu umreißen. Die Untersuchung und kritische Bewertung der gegenwärtigen bürgerlichen Entwicklung ist natürlich eine unverzügliche Aufgabe für die marxistische Wissenschaftlichkeit. Das gilt auch für die Staatsform; und an der Aktualität der Aufgabe der Erschließung und theoretischen Klärung ändert es auch nichts, daß es sich im Zusammenhang mit der Staatsform in der marxistischen Staatstheorie um eine grundlegende, aber der genauen Bestimmung des Inhalts und Umfangs, und sogar der konzeptionellen Ergreifung nach in der Literatur umstrittene, und in entsprechend beruhigender Tiefe bis heute nicht abgeschlossene Kategorie handelt. Die Tatsache, daß bei dieser Beratung ausschließlich von der Problematik der Entwicklung der gegenwärtigen bürgerlichen Staatsform und nur davon die Rede war, wird durch die Richtung des praktischen Interesses und zahlreiche wissenschaftliche Überlegungen entsprechend erklärt. Es spielt jedoch auch ein scheinbar zu vernachlässigendes, aber in der Organisation der wissenschaftlichen Untersuchung doch motivierendes Moment eine Rolle, nämlich, daß in den Instituten der Akademie in Berlin und Moskau, die sich mit Fragen des Staates und des Rechts beschäf-

tigen, sich besondere organisatorische Einheiten mit dem sozialistischen Staat, bzw. Recht einerseits, und der Theorie, Analyse der Entwicklungsproblematik des nicht-sozialistischen Staats, bzw. Rechts befassen. Die Arbeitsteilung ist auch für den Fortschritt der wissenschaftlichen Untersuchung ein allgemein bekannter Motor, so kann ein jeder Schritt in dieser Richtung verteidigt werden. Gleichzeitig kann eine solche Untersuchung der Logik der Dinge nach in Richtung und Betonung, sogar Überakzentuierung der sich sowieso absondernden, distinkten, nur für den zur Frage stehenden Forschungsbereich charakteristischen Merkmale, Züge auswirken. Wenn also die gegenseitige Beeinflussung, die Konfrontation mit den Untersuchungsangaben der anderen Bereiche, in diesem Falle der Vergleich mit der nicht-jetztzeitlichen bzw. nicht-bürgerlichen Staatsformentwicklung und Entwicklungsproblematik ausbleibt, geht auch die Stellung der (hervorgehoben eventuell in keiner aufgeworfenen, weil gerade strukturellen oder in einer anderen Gemeinschaft interessanten) Fragen gemeinsamer Affinität verloren. Das gilt für jede wissenschaftliche Untersuchung, auch die gesellschaftswissenschaftliche Analyse kann ihm nicht umgehen. Umso weniger, wenn die Untersuchung einen solchen Begriff zum Gegenstand hat, der in mehrerer Hinsicht auch selbst umstritten ist. Um für die Bestätigung der oben dargestellten Gedanken ein Beispiel zu geben und von Seite der Rechtstheorie etwas zu lösen, hielt ich mein Referat unter dem obigen Titel, das ich im weiteren veröffentlichten möchte.

*

Die Untersuchung der Staatsformen des Imperialismus kann nur im Rahmen eines vielseitigen Untersuchungsprozesses in entsprechender Tiefe zum Erfolg führen. Einerseits setzt sie beruhigende

Ergebnisse in zahlreichen noch streitbaren Fragen der Staatsformlehre voraus, andererseits nimmt sie in der allgemeinen Typologie der staatlichen und rechtlichen Erscheinungen als einer der möglichen, in den theoretischen und praktischen Konsequenzen aktuellen Faktoren Platz. Die vorliegende Erläuterung versucht zur Klärung dieses letzteren beizutragen, mehr mit dem Anspruch auf das Aufwerfen des Problems, als auf seine Lösung. Ihr Ausgangspunkt ist die allgemeine Problematik der Typologie, ihre Schlußfolgerung ist hingegen nur ein Fragezeichen, das bis zur Durchführung von tieferen Untersuchungen in dieser Richtung vermutlich offen bleibt — sowohl im Hinblick auf die mögliche Beurteilung der zu den gegenwärtigen staatlichen und rechtlichen Einrichtungen führenden Entwicklungsphase von einem spezifischen Gesichtspunkt aus, als auch auf die Einschätzung der Entwicklungsperspektive dieser Einrichtungen. Nachdem sie aber den Staat und das Recht in einer historischen Einheit sehen läßt, während sie auch die Eigenartigkeit der instrumentalischen Seiten derselben veranschaulicht, kann sie durch die Charakterisierung gewisser Momente der Entwicklung als eigenartiger Entwicklungsweg auch zur Analyse und zum Verständnis der Staatsformen des Imperialismus Gesichtspunkte und Beiträge leisten.

1. Die Klassifizierung als logisches und als gesellschaftswissenschaftliches Verfahren

Ähnlich zu den anderen Operationen des Denkens ist auch die Klassifizierung ein scheinbar problemloses, mit klaren Regeln zu kennzeichnendes Verfahren. Soll es jedoch noch so leicht zu sein, über triviale Beispiele den Gang, die Struktur und das Wesen der Klassifizierung auf der Ebene der Logik vorzustellen, um so schwieriger ist es, dies im Kreis der Erscheinungen unerhört komplexen Verbindungssystems, auf eine, die Erkenntnis der Erscheinungen selbst entsprechend ausdrückende und unterstützende Weise, schöpferisch anzuwenden.

Die gesellschaftlichen Erscheinungen sind von Anfang an sehr zusammengesetzt — wir möchten nur daran erinnern, daß unter den von uns bekannten Formen des Seins gerade das gesellschaftliche Sein die größte Komplexität hat. Sie werden ferner immer komplexer im Laufe des irreversibel fort-

schreitenden (in der Entfaltung der Eigenarten und im direkter — weil vermittelter — Werden der Beziehungen zum Ausdruck kommenden) Prozeß, den Georg Lukács in seiner Ontologie Sozialisierung nennt.¹

Offenbar gilt dies in erhöhten Grade für den Staat und das Recht, als für eine Totalität von Institutionen, die sich in ihrer Bewegung-Funktionierung zu einem bestimmten System organisieren, die nicht nur die sich historisch aufeinander lagernden Traditionen und die hinter diesen Stehenden Ideologien der gesellschaftlichen Objektivationen, der menschlichen Praxis, des fachlichen Wissens umfassen, sondern als institutionalisierte Formen der gesellschaftlichen Macht und der Ausübung der Gewalt gleichzeitig auch umfassenden Charakter und Bedeutung erlangen — als solch Eigenschaft, die im Prozeß der Sozialisierung historisch immer neue Gestalten annimmt, sich in der prinzipiellen Möglichkeit und in den möglichen Auswirkungen immer umfassender entfaltet und irreversibel vorwärts kommt.

2. Typologie der staatlichen und rechtlichen Erscheinungen

Der Fall des Staates und rechtes kann entsprechendes Beispiel dafür liefern, welche kaum aufzulösenden Probleme die Klassifizierung der gesellschaftlichen Gebilde aufwirft.

Wie die marxistische Literatur als grundlegende Erkenntnis betont, sind der Staat und das Recht historisch, funktionell und instrumental gleichfalls verbundene Erscheinungen. Gleichzeitig ist hinsichtlich der wesentlichen Bestimmung sowohl der Staat, als auch das Recht ab ovo ein Gebilde instrumentalischen Charakters: sie haben den Sinn ihrer Existenz in der Fassung des gesellschaftlichen Komplexes und seiner Bewegung in bestimmten Rahmen, in der Organisation, Beeinflussung und Mobilisierung dieser Rahmen. Diese Instrumentalität erscheint auch in ihrer gegenseitigen Beziehung: ihr funktionelles Aufeinanderangewiesensein schließt nicht aus, sondern setzt gerade die Entfal-

¹ LUKÁCS, Gy.: *A társadalmi lét ontológiájáról* (Zur Ontologie des gesellschaftlichen Seins), I—III. Band. Budapest, Magvető, 1976. Cf. VARGA, Cs.: *Toward a Sociological Concept of Law. An Analysis of Lukács' Ontology*. *International Journal of the Sociology of Law*, 9 (May 1981) 2. part, II/f. p. 164.

tung der relativen Selbständigkeit, Eigenart des instrumentalen Antlitzes voraus.

Staat und Recht tragen also instrumentale Eigenarten, dabei besitzt jedes außerhalb der funktionellen und instrumentalen Verknüpfung eigene charakterisierenden Techniken, Wirkungsweisen, Funktionsformen. Dadurch ergibt sich gleich die Frage, ob sich ihre Einheit und ihre relative Unterschiedlichkeit widerspiegelt, und wenn ja, auf welche Weise und in welchem Maße im Zuge der Schaffung ihrer Typologie?

a) Nun, unter diesen Umständen ist es beachtenswert, daß in der Typologie des Staates und Rechtes die einzige Klassifizierung, die im Hinblick auf die staatliche und rechtliche Erscheinung gemeinsam ist, beide völlig von außen, unabhängig von der eigenartigen instrumentalen Einrichtung, von der Grundlage des die jeweilige Totalität verkörpernden gesellschaftlichen Gesamtkomplexes klassifiziert. Dies drückt der Begriff des Staatstypes und des Rechtstypes aus — die fraglichen Erscheinungen jenen gesellschaftlichen Kräften nach typisierend, in derer Hand und entscheidendem Interesse die Ausübung der Macht und Gewalt geschieht. Eine solche Charakterisierung, die auf die im gesellschaftlichen Komplex gespielte gesellschaftlich-politische Rolle konzentriert, ist für die äußere Annäherung wesentlich, für den Staat oder das Recht aber bei weitem nicht spezifisch: sie bringt weder zum Charakter ihrer Beziehung, noch zu ihrem instrumentalen Antlitz näher.

Die in den Begriffen des Staatstyps und Rechtstyps zum Ausdruck kommende Typologie ist konsequent und ausreichend insofern, als sie eine, die historische Einheit des Staates und Rechts zur Geltung bringende Parallele zeigt, und der übernommenen Aufgabe, der von der Grundlage des gesellschaftlichen Komplexes geschehenden Charakterisierung beide einheitlich, dem gleichen Gesichtspunkt nach entsprechen. Die Typologie aber, die dazu berufen ist, die von außen erfolgende Charakterisierung.

b) Durch eine Charakterisierung von innen abzulösen, ist durch die Aufhebung in hegelschen Sinne der Ergebnisse der Typisierung allgemein gesellschaftswissenschaftlicher Relevanz, das Suchen nun mehr nach solchen, zur Klassifizierung geeigneten Merkmale, die für die Staats- und Rechtswissenschaft spezifisch relevante instrumen-

tale Eigenarten aufweisen,² bereits in mehrerer Hinsicht problematisch. Die in den Kategorien der *Staatsform* und der *Familie des Rechts* zum Ausdruck kommende Typologie zeigt einerseits keinerlei Parallele, und trennt dadurch die historische Einheit des Staates und Rechts, andererseits verwirklicht sie keine auf gleicher oder koordinierter Grundlage geschehende Klassifizierung, und daher sind die zwei, voneinander sozusagen völlig unabhängigen Typologien nicht dazu geeignet, einander aufeinander projiziert zu ergänzen.

Diese Bemerkungen tragen natürlich bei weitem nicht zwangmäßig eine kritische Schärfe. Was die erste Bemerkung anbelangt, umfaßt die Umkehrung der äußeren Annäherung in innere auch das Moment der aufgehenden Bewahrung, und die Konzentrierung auf die instrumentalen (wir könnten auch sagen: technologischen) Belange der gesellschaftlich-politischen Funktionserfüllung kann auf diesem Niveau der Analyse die äußeren Entsprechungen usw. Vorübergehend offensichtlich in Klammern setzen. Was jedoch die zweite Bemerkung anbelangt, kann die Untersuchung vom instrumental-technologischen Gesichtspunkt aus wirklich zu solchen Typologien führen, die in ihrer theoretischen Entfaltung, Begründung und Anwendung voneinander in großem Maße unabhängig sind. Es handelt sich um einen natürlich verfechtbaren Standpunkt, aber seine Aufrechterhaltung müßte zum prinzipiellen Durchdenken seiner Konsequenzen anzuregen — nämlich zum Abzug jener Konsequenz, daß die historische Einheit des Staates und Rechts nur eine Abstraktion, d. h. Produkt einer theoretischen Verallgemeinerung sei, dessen Konkretisierung in entsprechender Tiefe nur inhistorische Perspektive eventuell in Kreis umfangreicher, auch mehrere gesellschaftlich-wirtschaftliche Formationen überspannender Entwicklungsphasen geschehen kann.

Die Kategorie der Staatsform und der Familie des Rechts ist insofern doch einheitlich, daß die beiden — *auf ihre Art* — auf die instrumental-technologischen Eigenarten des Staates bzw. des Rechts konzentrieren, und all dies auf eine Weise erfassen, daß sie die institutionelle Erscheinung und tatsächli-

² Zum rechtstheoretischen Nutzen der Schlüsselbegriffe „außerhalb des Rechtes“ und „innerhalb des Rechtes“ s. Eörsi, Gy.: Jogelméleti torzó (Rechtstheoretischer Torso), *Állam- és Jogtudomány*, 3/1980

che praktische Tätigkeit des Staates bzw. des Rechts gleichermaßen umfassen.

Darüber hinaus zeigen sich zwischen ihnen bedeutende Unterschiede. Bei dieser Gelegenheit möchte ich nur auf einen — vielleicht entscheidenden — Unterschied hinweisen. Nämlich, wie die marxistische Literatur allgemein angenommen betont, umfaßt die Kategorie der Staatsform die (instrumental-technologischen) Eigenartigkeiten innerhalb eines gegebenen Staatstyps, die keinen abweichenden Staatstypen angehören, von ihnen geerbt werden können. Und noch mehr, die gegebene Staatsform ist auch innerhalb des entsprechenden Staatstyps nicht unbedingt kontinuierlich: die Veränderung des politischen Regimes kann sogar leicht zum brutal schnellen Wechsel der Staatsform führen. Demgegenüber bildet die Vererbung der traditionellen Momente den entscheidenden Inhalt der Kategorie der Familie des Rechts. Die sich in der Ideologie, im Ausbildungssystem, in der Kultur, in der professionellen-fachlichen Erbe und den Arbeitsmethoden, den zu erreichenden Vorbildern des juristischen Berufes, usw. verkörpernden (instrumental-technologischen) Züge zeigen sowohl im Kreis der gleichen, als auch der abweichenden Staatstypen Kontinuität; die auf dem Gebiet der Politik, oder sogar im Kreis des Staats- und Rechtstyps eintretenden Veränderungen bringen nicht unbedingt den Wechsel der Familie des Rechts mit sich.³

Diese Probleme verweisen zumindest darauf, daß die bisher erarbeitete doppelte Ideologie zur umfassenden, vollständigen, auch miteinander zusammenhängenden Charakterisierung der verschiedenen staatlichen und rechtlichen Einrichtungen keine befriedigende Grundlage sichert. Es ist fraglich, ob

³ Die sozialistische Literatur versucht die Kategorie der Familie des Rechts meistens mit dem wenig überzeugenden und auch theoretisch nicht erarbeiteten Terminus der „Rechtssystem-Form“ oder „Rechtssystem-Gruppe“ zu ersetzen — zugegeben — darum, die Klassifizierung nach dieser Kategorie eindeutig der Typologie nach Rechtstyp unterordnen zu können. Die Existenzberechtigung der weiteren Klassifizierung innerhalb eines Rechtstyps ist unbestreitbar; all dies ändert aber an der Begründetheit und vollständigen Separiertheit der Klassifizierung nach der Familie des Rechts nicht. Es ist ja bereits logisch offenbar, daß die von unterschiedlicher Grundlage vor sich gehenden Klassifizierungen an Umfang einander gegenseitig überdecken — kreuzen — können.

in dieser Situation die typologische Anwendung und Weiterentwicklung der begrifflichen Trennung, deren Grundlagen unter anderen gerade Marx und Engels gesetzt haben, einen neuen Aspekt, oder zumindest einen, den Entwicklungsweg erläutern- den neuen Beitrag bilden kann.

3. Der moderne Staat und das moderne formale Recht: Frage der Zusammenhänge und Entwicklungsalternativen

Auch Marx und Engels haben in der Entwicklung des Staates und Rechts die, den Gang der Entwicklung entscheidend von der technologischen Seite der Einrichtung, des Aufbaus und der Funktionierung des Staates und Rechts betreffende Veränderung wahrgenommen, die in Europa zur Zeit der Entstehung der absoluten Monarchie erfolgte. Vom Gesichtspunkt ihrer eigenen Untersuchung aus war vor allem die Registrierung der sozusagen einen vollständigen Wechsel bedeutende Veränderung im Hinblick auf die Struktur, Methoden, persönliche und institutionelle Sphäre und Ausdehnung der staatlichen Organisation vorrangig interessant.⁴ Aber bei der Betrachtung ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen oder im Fall des Auftauchens der juristischen Problematik haben sie nicht versäumt, all dies mit den im Recht vor sich gegangenen ähnlichen und parallelen Veränderungen in einer Einheit unter die Lupe zu stellen.⁵

Die Entstehung der *modernen Staatlichkeit* und des *modernen formalen Rechts* und die Erkenntnis deren zusammengesetzten Verknüpfung, Folgen- und Wirkungssystems hat die Gesamtheit des gesellschaftswissenschaftlichen Denkens unserer Zeit geprägt: die Geschichtsanschauung von Max Weber, und als deren organisatorische Sphäre, die in den Mittelpunkt-Stellung des Gedanken der Rationalität, wurde zu großem Teil dadurch inspiriert und gestaltet,⁶ in folgedessen ist es auch nicht bewundernswert, wenn zum Verständnis und zur Rekonstruktion des institutionellen Hintergrundes

⁴ Z. B. MARX, K.: *Aus der Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie*. In: MEW I. Berlin, Dietz, 1957. p. 234.

⁵ Z. B. Brief von Friedrich Engels an K. Schmidt (London, d. 27. Oktober 1890). In: MEW 37. Berlin, Dietz, 1974. S. 491.

⁶ Cf.: BENDIX, R.: *Max Weber — An Intellectual Portrait*. London, Methuen, 1966. Kap. XI—XIV.

der Geschichte der Letzten Jahrhunderte nunmehr auch die Staatswissenschaft oder die Geschichtswissenschaft als Schlüsselbegriff zur Erscheinung greift, die moderner Staat genannt wird.⁷ Dafür, um welche instrumental-technologischen Formationen, staatlich-rechtliche Einrichtung von den aufgeklärten Absolutismen bis zu den Gesellschaften auf dem Wege des Sozialismus es sich handelt, und welchen weiten Weg die Erkenntnis der Präsenz, des Zusammenhanges, der Notwendigkeit derselben in der Geschichte des Marxismus zurückgelegt hat, kann vielleicht die philosophische Entwicklung von Lukács ein gutes Beispiel liefern.⁸ Wir denken nämlich an den Weg, den er von der Diskussion mit dem Weberschen Begriff und der Anwendung der formalen Rationalität, diese im wesentlichen leugnend, von den unter dem Titel „Geschichte und Klassenbewußtsein“ veröffentlichten Studien innerhalb eines halben Jahrhunderts bis zur Ontologie getan hat, heute als posthumus Botschaft auch seinerseits feststellen, daß das moderne formale Recht mit ontologischer Seinhaftigkeit das notwendige Korrelat, Äquivalent des modernen formalen Rechts ist.⁹

Der begriffliche Inhalt der modernen Staatlichkeit und des modernen formalen Rechts setzt sich aus zahlreichen Bestandteilen zusammen. Unter diesen heben wir nur einige, in ihrer historischen Tendenz am meisten allgemeinen, beide gemeinsam durchdringenden und bestimmenden Prinzipien hervor. Nun, gemeinsamer Kern ist (1) die bürokratische Organisation, die auf der Arbeit professionell ausgebildeter und karrieremäßig beschäftigter Fachleute beruht. (2) Der Inhalt und die Formen werden gleichermaßen durch das System bestimmter und gesetzter formaler Regeln und Verfahren verschanzt. Es ergibt sich vom institutionellen Aufbau der Organisation und von der Mobili-

sierung nach formellen Mustern, daß (3) das Ergebnis, das amtliche Benehmen letzten Endes und vor allem in Konfliktsituation zugespitzt durch ein Verhalten charakterisiert wird, das eher auf den Regeln-Konformismus, als auf die Zielverwirklichung orientiert ist, (4) in der Sphäre einer solchen Anschauung, Arbeitsmethode, die Gesamtheit der Ausübung des Berufes durchdringenden Ideologie, in der ein auf die Art und Weise des Verfahrens konzentrierende formelle Denken und Zielverwirklichung kraftvoller zur Geltung kommt, als die Erzielung eines in jedem Augenblick und in jeder Hinsicht auch meritorisch motivierten und justifizierten Ergebnisses.

Der Begriff der modernen Staatlichkeit und des modernen formalen Rechts wird dadurch zur typologischen Kategorie, daß es sich in ihrem Falle — wie wir gesehen haben — um kein Ergebnis ohne Voraussetzungen handelt; beide sind relativ sehr späte Produkte der universellen Staats- und Rechtsentwicklung. Seine Aktualität kann er hingegen der Tatsache verdanken, daß es in den letzten Jahrzehnten immer häufigere und entschiedener Zeichen dafür gibt, daß die mit diesem Namen bezeichnete Möglichkeit der staatlichen und rechtlichen Einrichtung auf dem heutigen Niveau der gesellschaftlichen Reproduktion und Sozialisierung bereits problematisch ist, sie ist am Endpunkt ihrer Entwicklung angelangt, und daß der Anspruch auf die Beseitigung der hervorstehenden Distinktionen immer eindeutiger in eine Richtung weist, die die Überwindung der Gesamtheit der Einrichtung, die Eröffnung einer neuen Alternative voraussetzt.

Was die allgemeine Bewertung der bisherigen Ergebnisse und der Richtung der Rechtsentwicklung anbelangt, wurden warnende Worte bereits vor anderthalb Jahrzehnten gegen jene falsche Aktualisierung formuliert, derzufolge das kontinentale Recht seinen nur logisch anzuwendenden allgemein-abstrakten Regelsystem-Charakter von der klassischen römischen Rechtauffassung ableite. Dieser Charakter ist gerade Produkt der zum modernen formalen Recht führenden neuzeitlichen europäischen Entwicklung. Was das griechisch-römische Ideal charakterisiert hat, war eben die Anknüpfung des Rechts einem gegebenen Inhalt: die Auffassung als gerechtfällweise konkrete Lösung.¹⁰

⁷ Z. B. MACIVER, R. M.: *The Modern State*, London, Oxford University Press, 1964. oder STRAYER, JOSEPH R.: *On the Medieval Origins of the Modern State*. Princeton, University Press, 1970.

⁸ Vgl. VARGA, Cs.: *Lukács's „History and Class Consciousness“ and its Dramatized Conception of Law — A Contribution to the Development of Marxist Legal Thinking*. Basel, 1979. IVR World Congress Paper No. 994.

⁹ Vgl. VARGA, Cs.: *Rationality and the Objectification of Law*, *Rivista Internazionale di Filosofia del Diritto*, LVI (1979) 4 und VARGA, Cs.: *The Concept of Law in Lukács's Ontology*, *Rechtstheorie*, 10 (1979) 3, besonders die Punkte 4—10.

¹⁰ VILLEY, M.: *Histoire de la logique juridique*, *Annales de la Faculté de Droit et des Sciences économiques de Toulouse*, XV (1967) 1.

Was nun den Entwurf der neuen institutionellen Lösung, der neuen Einrichtung für die Abschaffung der wahrgenommenen Disfunktionen betrifft, werden seit zwei Jahrzehnten verschiedene Vorschläge formuliert. Es gibt einen solchen, der ins angelsächsische Recht ein Rechtsfertigungsverfahren auf zwei Ebenen einleiten will — bei der Entscheidung des Rechtsanwenders eine solche Begründung also, die sich einerseits auf die Entsprechung einer im voraus gesetzten Regel, andererseits auf die konkrete gesellschaftliche Nützlichkeit der fraglichen Regel stützen würde, die gerade auf den fraglichen Beschluß bezogen wurde.¹¹ Und es gibt einen solchen, der das Modell des Adjudikative mit dem als erwünschter betrachteten Modell der offenen Diskussion auf dem Boden des skandinavischen Rechts konfrontiert. In diesem letzteren würde die optimale Variante der Entscheidung zuerst auf Grund gewisser offener, die gesellschaftlich-wirtschaftlichen Fakten und die absehbare Reaktion der Öffentlichkeit widerspiegelnden Argumentes erarbeitet, dann würde die endgültige Entscheidung im Vergleich dieser Variante mit dem gültigen Recht, der Tatsachen der Jurisprudenz, den Gesetzesmaterialien usw. entstehen.¹² Es kann leicht erkannt werden, daß der wesentliche Kern in beiden Vorschlägen gerade die Überwindung der als modernes formales Recht bekannten Konstruktion ist. Die mit par excellence juristischen Mitteln vor sich gehende, also den Charakter eines formalen Verfahrens annehmende Bestätigung wird nunmehr in beiden an sich selbst unzulänglich: in dem einen wird sie durch Justifikation der konkreten gesellschaftlichen Notwendigkeit der konkreten Entscheidung ergänzt, in dem anderen kann es überhaupt zur rechtlichen Justifikation kommen, wenn die vorgeschlagene Entscheidung in offener Diskussion, im Laufe einer konkreten gesellschaftlich-wirtschaftlichen Argumentation schon gerechtfertigt wurde.

Der typologische Charakter wird noch auffallender, als die moderne Staatlichkeit und das moderne formale Recht Gegenstand einer vergleichenden

entwicklungshistorischen Analyse wird, und als bestehend, aber überwunden verurteilt wird. Ein Beispiel dafür ist die Untersuchung die die Entwicklungsalternativen des Rechts überprüfend in der Reihe der möglichen Institutionalisationen des Rechts zwischen dem Gewohnheitsrecht, dem bürokratischen regulierenden Recht und die Rechtsordnung schaffenden Recht einen Unterschied macht.¹³ Und so ist die Analyse, die bereits mit dem Zweck, die zur Gegenwart führenden Wege vom Gesichtspunkt der Möglichkeiten der Überwindung aus zu bewerten, auch ausgesprochen die Umreibung einer eigenen Typologie angestrebt, wobei sie in der Staats- und Rechtsentwicklung solche Zeichen sucht, die von Seite des Mittelarsenals des Aufbaus und der Betätigung her die einzelnen Gruppen der staatlichen und der juristischen Einrichtung entsprechend umreißen. Die aus den Bestandteilen der prebürokratischen Organisation (repressives Recht), der bürokratischen Organisation (autonomes Recht) und der postbürokratischen Organisation (verantwortliches Recht) bestehende Typologie¹⁴ läßt nicht nur große Übereinstimmung zwischen den Idealen, der Technik, usw. der mit Hilfe des Staates und des Rechts vor sich gehenden Gesellschaftsorganisation erblicken, aber liefert gleichzeitig eine solche Entwicklungstypologie, deren mittleres Glied im wesentlichen Charakteristika der als bestehend bezeichneten modernen Staatlichkeit und des modernen formalen Rechts trägt, und deren drittes Glied jene Charakterzüge aufweist, die die Verfasser etwa als Idealtyp des zu Erreichenden vorstellen.¹⁵

Nun, all dies, was wir im Vorhinein darstellten, gewinnt dadurch gesteigerte Aktualität und auch im Hinblick auf die Einrichtung völlig neuen Inhalts des Sozialismus der Überlegung werte Bezüge dadurch, daß ähnliche Fragen als Problem der staatlichen und rechtlichen Organisationstechnik auch auf dem Boden des Sozialismus aufgeworfen werden. Die reiche Reihe der Teilfeststellungen der

¹¹ WASSERSTROM, R. A.: *The Judicial Decision — Toward a Theory of Legal Justification*. Stanford, University Press, 1961. Kap. 7.

¹² BOLDING, P. O.: *Reliance on Authorities or Open Debate? Two Models of Legal Argumentation*. Scandinavian Studies in Law 13 (1969).

¹³ UNGER, R. M.: *Law in Modern Society — Toward a Criticism of Social Theory*. New York, The Free Press, 1977. Kap. II.

¹⁴ NONET, P. und SELZNICK, Ph.: *Law and Society in Transition — Toward Responsive Law*. New York etc., Harper and Row, 1978.

¹⁵ S. ausführlicher: VARGA, Cs.: Átalakulóban a jog? (Ist das Recht in Übergang?) *Állam- és Jogtudomány*, 4/1980.

politologischen Literatur und die Ergebnisse auf den Foren der Telekommunikation durchgeführten Diskussionen jetzt außer acht lassend möchte ich nur auf eine einzige maßgebende Konsequenz hinweisen — auf die, die bei der gemeinsamen wissenschaftlichen Sitzung der gesellschaftswissenschaftlichen Abteilungen der Ungarischen Akademie der Wissenschaften bei der Generalversammlung im Jahre 1980 formuliert wurde. Wie bekannt, wurde die strukturelle Umgestaltung der ungarischen Wirtschaft durch den 12. Parteitag der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei auf den Rang der nationalen Handlung erhoben. Daraus ergab sich der der ungarischen Wissenschaft würdige Auftrag, zur Vorbereitung des Wechsels durch die Zusammenfassung der Lehren der vergangenen Entwicklung beizutragen. Als eine der hervorgehobenen Feststellungen der Sitzung wurde formuliert, daß das für die moderne Staatlichkeit und das moderne formale Recht charakteristische regelorientierte Verhalten im Laufe der vergangenen Zeiten stufenweise zum Verhaltensmuster der gesellschaftlichen Kräfte (Bewegungen, Institutionen, Organisationen, usw.) wurde, die für die Lenkung der gesellschaftlichen Gesamtbewegung (auch die Gesamtheit des staatlichen und Rechtsleben inbegriffen) verantwortlich sind. Die eigenartigen formalen Zeichen der spezifisch rechtlichen Tätigkeit erlangten also auch die Funktionierung der verschiedenen gesellschaftlichen Organisationen umfassende Verallgemeinerung, anstatt sie ausschließlich als Spezi-

fika ihres eigenen Gebietes zur Geltung gekommen wären. Diese Entwicklung mit umgekehrten Wirkungssystem zeitigte offensichtlich auch Disfunktionen — in einer solchen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Situation, als es in mehrerer Hinsicht nunmehr fraglich ist, ob die Geltung dieser Zeichen auf ihrem eigenen Gebiet noch erwünscht wäre.¹⁶

Was die Typologie der staatlichen und rechtlichen Einrichtungen anbelangt, bleibt auf diese Weise die Frage offen, ob wir auf diese oder ähnliche Weise zur Klassifizierung, die den Staat und das Recht einheitlich, von Seite des Arsenal und der Technik der Organisation her charakterisiert, näher kommen können. Und was den Ausweg aus den nunmehr auch Disfunktionalität zeigenden Definitionen des mit der modernen Staatlichkeit verbundenen modernen formalen Rechts betrifft, kann offenbar nur die dialektische Überwindung, die das Moment der vernichtenden Bewahrung enthält, das Ziel sein. Das heißt den Wiederaufbau und die Betätigung des Rechts in einem solchen System, das hinsichtlich jedes rechtlichen Beschlusses die Konkretisierung der eine Rolle spielenden Interessen und der Verantwortung für die Entscheidung und dadurch die Erfüllung mit Inhalt des Begriffes und der Erfordernissen des Gesetzmäßigkeit mit der jeweiligen konkreten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bedeutung bietet.

Cs. Varga

¹⁶ In markantester Ausführung vgl.: KULCSÁR, K.: *Gazdasági „kihívás”, társadalmi „válsz”* (Wirtschaftliche „Herausforderung”, gesellschaftliche „Antwort“) und BOGNÁR, J.: *Strukturális váltásunk társadalmi-gazdasági összetevői és ellentmondásai* (Gesellschaftlich-wirtschaftli-

che Faktoren und Widersprüche unseres strukturellen Wechsels). Beide in: *Az 1970-es évtized a magyar történelemben* (Das 1970-es Jahrzehnt in der ungarischen Geschichte). Budapest, Vervielfältigungswerkstatt der UAW, 1980.

INTERNATIONALIA

The Economic Approach to Law (Edited by BURROWS, P.—
VELJANOVSKI, Cento G.) Butterworths, London — Boston etc., 1981. 343 p.

The economic analysis of law makes its way this side of the Atlantic Ocean. The trend is corroborated not only by the existence of German, Italian and Hungarian readers of the present volume with only six overseas authors among fifteen, but by the fact of the publication. Butterworths is well known as a leading publishing house of the most traditional English legal literature. Now it offered a very elegant possibility to a radically new approach.

In a great number of cases the economic analysis of law is deeply rooted in the neoclassical doctrine of the Chicago School. Posner particularly supposes a perfect market system and a common law in nearly perfect accordance with that market. "Near to perfect" in this case means that using micro-economic analysis the common law is presented as promoting an efficient allocation of resources. The present volume is rather sceptical in this respect and full of explicit doubts about the central importance of efficiency for the economic analysis.

The critical attitude is elaborated by the two editors of the volume in their *Introduction*. In another article on nuisance Paul Burrows makes a very strong refutation of the efficiency approach: "There is nothing in economic theory that can be used to justify the pursuit of an efficiency objective, since the choice of objectives relates to the fundamental values of society, which economics does not treat." The *Introduction* reviews the history of the economic analysis, its main trends (normative, positive and neo-institutional schools). The *Introduction* evaluates the costs and benefits of the different approaches. A good deal of criticism is offered, but the authors do not conceal their belief that the economics of law can provide insights in places where traditional analysis fails to penetrate.

They favour the neo-institutional approach which focuses on transaction cost considerations. The approach is particularly interested in processes instead of elegant model building. This enables us to study permanent (contractual) relations. Descriptions of the legal processes are more realistic in cases of non-market or distorted market relations. (This is particularly promising for Hungarian legal literature.) Neoclassical economics deal with the problems in a sterile way, because it focuses on market relations. Air-pollution is considered by the majority of the experts an externality problem with market type solutions. It is clear, however, that this view is fundamentally distorted by the elegance of the market model: in reality the impressive quantity of the injured makes the solution impossible.

Taking the different areas of the law in turn — contract, tort, public law and judicial procedure — the authors deal in sometimes path-breaking fashion with interesting though not necessarily central problems of the above areas.

O. E. Williamson's paper on contract analysis sets the tone. This neo-institutional relational analysis is followed by a more detailed approach to the transaction problem (MacNeil: *Economic analysis of contractual relations*). The two authors agree that the central problems in contract are uncertainty and the temporal nature of contract performance. MacNeil's paper is a good example of the influence and fertility of the transaction cost analysis on contract lawyers. On the other hand Williamson took into consideration MacNeil's ideas on contract law. The dialogue between the lawyer and the economist turned to be fruitful. In the present paper MacNeil's relational typology is more elaborated. It is pure non-sense to base contract analysis on

discrete, unitime transaction acts. "What is more important is recognition that nonmeasurable and nonspecific satisfactions (and costs), whether involving conflict-of-interest or not, are factors in all complex contractual relations, not just those that have coalesced sufficiently closely to be called a firm. In a great many contractual relations, such as employment, they are of major significance. Any economic analysis failing to take them into account runs serious risks of inaccuracy."

Trebilcock and Dewees offer a paper on *Judicial control of standard form contracts*. The authors are critical to the English judicial practice which nearly automatically attacks the use of standard contracts as a manifestation of monopoly. The authors review the possibility of the judicial revision of the standard form on the basis of information asymmetries. Many consumers have imperfect knowledge yet this does not mean that the terms of the standard contract are necessarily onerous. However, a badly disrupted market calls for legislative "medicament". The analysis in the chapter suggests a rather narrow role for the courts in policing standard form contract abuses.

Tort has been the subject of extended economic analysis. Veljanovski's paper (*The economic theory of tort liability — toward a corrective justice approach*) takes stand for a corrective justice framework instead of the traditional „economic“ deterrence model. A most interesting implication of his analysis is that strict and negligence liability do not satisfy the corrective justice requirement that entitlements be (fully) protected. Strict liability might be a correct solution under corrective justice, supposed that damages are overcompensatory. (This is the case sometimes with pain and suffering damages). Justice choices had their role in shaping the common law liability solutions. "The movement from strict to fault and, during this century, to no-fault liability all reflect fundamental changes in the distributive justice underlying accident law."

In his already cited paper Burrows questions the relevance and consistency of the efficiency approach. He analysed Calabresi and Melamed's analysis and he found it to be deficient when applied to nuisance problems. He advocates more centralized policies of pollution evaluation and control though admitting a residual role for private law.

Negligent misrepresentation is a topic customarily dealt with in tort. Bishop's analysis is interesting

for those interested in copyright and contracts, too. The essential problem with statements is that they might create positive (or negative) externalities. However, the imposition of liability for misrepresentation to all persons harmed would raise potential costs significantly enough to discourage information production altogether.

Bowles (*Economic aspects of legal procedure*) explains the relevance of economic analysis to the study of legal procedure. In Bowles' opinion the behaviour of both those "using" legal procedures and of those operating the procedures will be sensitive to the structure of procedure. A significant contribution to the realism of his model is offered by the understanding of the litigation (to start it or not) as behaviour under uncertainty. He applies his model to three separate problems: the payment-in system; the jury system; the public prosecutors rationing problem. Bowles' suggestions are supported by the empirical evidence offered in Adelstein's comparative institutional analysis of the plea bargain in England and America.

A brilliant paper by Ogus deals with optimal legal rule-making. His problem is a traditional one: "What criteria should determine where along the spectrum between generality and precision a rule is to be placed by the legislation or the judiciary?" The judiciary tend to overestimate the costs and underestimate the benefits of the *status quo*. A reliable evaluation of the costs and benefits is nearly impossible at a given moment and the judiciary is engaged in a continuous process of adjustment from generality to specificity and vice versa. Ogus gives a detailed analysis of the costs and benefits of quantification in personal injury claims and in the administration of welfare benefits. In the last chapter of this section Bowles and Whelan are interested in a less theoretical problem. It is of considerable financial consequences when plaintiffs' awards are given in a currency which fell sharply against other currencies. After 1975 the House reversed the former pro-sterling rule and entitled (theoretically) the injured party to real *restitutio in integrum*. Economic analysis shows that even now a great number of discrepancies is still alive.

The Public law section begins with the review of the landlord-tenant relations. Hirsch analyses the welfare effects of the habitability laws. While changes in landlord-tenant relations were designed

to benefit indigent tenants in particular, they do not appear in most instances to have done so.

Fenn (*The law and economics of the misconduct rule of unemployment insurance*) investigates rule-making in unemployment compensation schemes.

Feldman and Kay refer to the experience of tax legislation and tax avoidance in both the UK and the USA. Avoidance opportunities result from difficulties of legal definition.

A. Sajó

SCHWARTZ-LIEBERMANN, H. A. VON WAHLENDORF: *Droit comparé. Théorie générale et Principes*. Libr. Pichon et Durand-Auzias, Paris, 1978. 260 p.

The work in question is essentially an introduction to the comparative law. The comparative law is analysed especially with respect to the civil (private) law, since generally the civil (private) law may be considered as the classic field of comparison.

The author points out that comparison of law may be carried on two levels: either in the field of the "proper" comparative law or as the comparison of a branch of the national positive law with the corresponding foreign positive law.

The book is divided into five parts. The first part contains the analysis of general questions such as the definition of the comparative law, its significance, the necessity of its study, etc.

The title of the second part is: "The place of comparative law among the legal disciplines". The author collates comparative law with legal philosophy, legal sociology and in certain respects with legal history. He treats the problem of the application of the comparative method in the field of the public law, especially in that of the criminal law.

In Chapter III of this same part the author analyzes comparative law with respect to international law, the law of the European Economic Community and private international law.

The author devotes the third part of the book to the history of comparative law and to the classification of legal systems (law families). In Chapter I of this part the author analyzes the chronological development of comparative law first in general, and then in some countries. This investigation is carried out with respect to the following countries: France, Germany, Switzerland, Italy, Belgium and the Netherlands, England, the USA and the Soviet

Union. In Chapter II the author comments upon the influence of foreign law on French law, then upon the influence of foreign law on German law, and further on, upon the interaction of the two laws on each other. The special role of scientists in the field of comparative law is finally dealt with.

In Chapter III of this same part the author studies the question of classification of legal systems, then he comes to the "expansion" of the French Civil Code, and to the propagation of its solutions, respectively. This is the problem of the reception of the Code Napoleon in several countries. The author connects the development of the comparative law of the above-mentioned states with the questions of the classification of legal systems since the two questions are related with each other.

The author devotes the fourth part of his book to the methodological questions of the science of comparative law.

The fifth part expounds some tendencies of the unification of civil (private) law and the efforts to the unification of international trade law. The international law of transport by air, the Warsaw convention of 1929, the aspects of the international law of railway transport, further the international legal relations of the post as well as the telecommunication, the labour law and the social insurance are treated at length.

In the two appendices to be found at the end of the book the most significant aspects of the legal co-operation of Scandinavian states and the questions of the unification of the law of international sale are introduced.

M. Lázár

MREJERU, I.: *Technica legislativă* (The technique of legislation)
 Edit. Acad. Rep. Soc. Rom. București, 1979.

When reviewing this book, it should be noted first that the organization and the operation of the Legislative Council has been regulated by the Law No 15/1971, whereas the law-decree No 16/1976 approved the general methodology relating to the legislative technique of drafting and systemizing of statutes. The book of Mrejeru is closely connected to these statutory provisions which present several theoretical attitudes of principle themselves. Although the legislation is a willful act of the state, it is based, however, on the scientific investigation and analysis of objective factors. The framing of a statutory provision is preceded by the research of economic-social conditions, by the drawing up of statistics and documentations, by the observation and analysis of the effectiveness of the law in force. The motivation following the presentation of the above-mentioned Law No 15/1971 refers to both the static and the dynamic elements of the legal rule. The legal rule suitably reflects the reality but it imparts to a certain extent the direction to the development, and the legal rules clear the way for changes in the reality, for further development, respectively.

The author expounds such ideas in his book in a scientific manner. He defines the concept of the legislative technique, points out the necessity of the application of certain legal-technical methods in the whole legislative process beginning with the phase of the conception up to the transformation of the accepted solutions into the language of law.

The author treats the subject matter in a chronological order, in the process of its advancement and development. He expounds exhaustively the organization of the drafting of bills of statutory provisions, the tasks of the different organs, the authorizations relating to the elaboration as well as to the initiation of the enactment of the law.

Dealing with the drafting of provisions of law, the author analyses the correlation between the form and the content, and considers a dominant element its intelligibility, the clear drafting, the correctness of the text of law.

In one part of the work the author treats the question how the given bill may be included in the effective legal system without overlappings, troubles, contradictory provisions. He points to the statutory proceedings which ensure the unity and harmony of the legal system.

The author writes about the process relating to the reports of the different organs on the bills, emphasizing that the bill shall be sent to the persons concerned and that they shall give adequate answers. He analyses the operations in connection with making the bill definitive which shall precede the submitting of the draft bill to the National Assembly for enactment.

The author devotes a separate part of his book to the normative acts by which international conventions, covenants are ratified. In connection with the preparation of such normative acts, the author outlines some aspects, then he investigates some questions relating to the nature and content of the approving of normative acts and makes certain *de lege ferenda* proposals in the subject matter.

In the seventh part of the work the author investigates such important practical and theoretical aspects of the legislation as the role of the abrogation, the status of the abrogative legal norm, the categories of abrogation, the repeal of decrees of enforcement of the act, the amendment and the completion of the law and a long series of questions arising in connection with these provisions.

M. Lázár

THOMAS, R.: *The British Philosophy of Administration*
 Longman, London—New York, 1978. 280 p.

The subtitle of the work is: a comparison of British and American views on public administration. The author tries to separate the original British administration-theoretical doctrines from theories the origin of which is to be looked for overseas. In his opinion, according to the traditional British standpoint there are several problems the settlement of which should be entrusted to well-intentioned laymen of sound judgement, whereas in America the initiation of specialists is more and more emphatically urged into the decision of all questions. According to the American opinion the problems of economy and administration are so much intricate that only the formula of the "computer-attitude" can be expedient.

The bases of the British theory of administration can be traced back to Lord Haldane who stated in the early years of the royal administration institute, at the beginning of the twenties that the administration was simultaneously a science and an art, the main attractive force of civil service being the service for the sake of public welfare. In his opinion, the managers of the administration must work in the manner of the tycoons of the industry, but patriotism and honour shall conduct them instead of profit. According to the great figures of the British science of administration the main task of the administration is to perform work. The decisions made in the ivory tower, and their low quality execution did not disturb them since they supposed that the properly motivated leader should have the possibility to act.

The author outlines in the first chapter the parallel development and the interrelations of the British and the American theory of administration from the twenties of this century. According to Waldo, four main administrative doctrines have developed in the United States up to 1940. He ranked among them the theory of scientific management but did not include the theory of human relations which he attributed to times after 1940, however, this theory existed already in the twenties in the United States actually.

The author states that according to the British theory of administration the politics and the

administration are in interaction, moreover, they are factors producing effect jointly, whereas according to the traditional American theory the two spheres of activity can be and shall be separated. Woodrow Wilson, the later president of the United States wrote an essay in 1887 on the separation of administration and politics, which then was confirmed by Appleby (1949) and by others from the point of view of the constitutional theory. This chapter also deals with the Fabian and socialist conceptions of the reform of the administration and of the constitution in Great Britain appearing already in the twenties (Webb, Laski and others).

The third chapter analyzes the methodological differences between British and American scientific research in the field of the theory of administration. It deals with the so-called POSDCORB principles widely held in Anglo-Saxon literature, relating to the planning, organizing, staffing and co-ordinating of the administration as well as to the ways of reporting and the solution of budgetary problems.

The next part deals with the ethical principles upon which the British theory of administration relies. Although these principles have been elaborated by such individual scientists as Wallas, Haldane, Sheldon, Urwick and Stamp, they did not remain some kinds of whimsical ideas but they infiltrated already from the years of the First World War into the public mentality and into the practice in the field of the administration. The emphasis of the incentives of "non-economic" character, such as altruism, satisfaction with work, group mentality, motivation and patriotism, are worth mentioning. This is completed by the sense of responsibility for the fate of the modern industrialized society and for the civilization, so much threatened by the danger of collapse. The author recognizes that in addition to all the idealism considerable differences can be observed in respect of both the theory and the practice.

The fifth chapter deals with the power, the peculiar nature and the somewhat self-governed development of the bureaucracy. The overgrowth of state administration was especially underlined by some (first of all Sidney and Beatrice Webb), whereas

others tried to minimize it (Haldane, Beveridge). According to Howart the various offices over-contrived the legislation which he calls the legislative process entrusted to the public offices. He mentions several cases of the enhancement of the sphere of activity of the administration which were at the expense of the elected legislative body.

The sixth, summarizing and closing chapter of the volume deals with the similarities and the differen-

ces of British and American theories of administration in various periods and also with the developments to be expected in the future. Finally, the activity of Richard B. Haldane, Graham Wallas, William H. Beveridge, Joseiah C. Stamp, Lyndall Urwick and Oliver Sheldon is outlined and a bibliography of their outstanding works is given.

M. Udvaros

ПЕТРОВ, В. В.: Правовая охрана природы (Petrov, V. V.:
Legal protection of nature) Moscow, 1980. 312 p.

The Soviet law understands by "protection of nature" essentially the whole protection of the environment, as it becomes obvious from chapter XVI of the book, dealing with the legal protection of human environment.

The book is divided into general and special parts.

The general part consists of eight chapters. Here, fundamental questions are treated such as the scientific-methodological bases of the correlation between the society and the nature, the subject of the legal protection of nature, the legislation on the protection of nature in the Soviet Union, the state ownership of natural objects and the right to the exploitation of the natural resources, the organisational-legal forms of the control of the protection of nature, damages and the responsibility for the infringement of the law on the protection of nature, the prevention of ecological trespasses (chapters I to VIII).

I should like to pick up some ideas from this part. In the sphere of the natural environment the increase of the significance of the social relations under the conditions of the scientific-technical development, as well as the extension of the economic and the pollution control activity of the state furnish the basis for the development of a new legal branch. This is the law of the protection of environment, the independency of which is established—in the opinion of the author—by its subject, its principles, the sources of the legal regulation, the political interests of the state involved in the separate regulation of social conditions belonging to the given field (p. 27).

The classification of the legal acts relating to the protection of environment may also count on interest. Accordingly, there are acts of a complex character which regulate the protection of the natural environment in its totality, without taking into consideration the individual objects thereof (e.g. the decree of September 20th, 1972 of the Supreme Council of the Soviet Union on the further improvement of the protection of nature and on the more rational utilization of natural resources). The acts relating to particular natural resources regulate the protection and the exploitation of some objects of the nature (e.g. the fundamental principles of the real estate legislation). The acts relating to the human environment protect the health of man against the detrimental effects of economic activity (e.g. the fundamental principles of sanitary legislation) (pp. 38–39).

Under the nature protected by the law the Soviet legislation understands the earth and the biosphere, i.e. the sphere of life of men and other organisms. The external and internal limits of the nature protected by the law are determined by the totality of the environment-protective activity—by the quality of natural environment. In addition the range of legal protection is affected by the objective limits of legal intervention (since some natural processes cannot be influenced by the man) (p. 50).

As for the natural resources, the author refers to the fact that the law speaks not about their protection but about their rational utilization, since the matter is here not an ecologic but an economic concept. The natural objects, however, cease to be natural resources in the moment when the society

has no more interest in their utilization as sources for satisfying its demands (p. 58).

The utilization of the natural resources is, however, one form of the interaction of the society and the nature (p. 67). The right to utilize the nature may be general and special. In a general sense, this means the right of citizens to live in a healthy environment, but at the same time, it comprises their obligation to observe the rules of the protection of environment. To the range of special rights belongs the right to utilize the natural sources for economic exploitation and for recreation. The condition of their origin is the act of the competent organ of state administration on the putting to use of the said natural source (p. 69).

The special part of the book (chapters IX to XVIII) treats the questions relating to the legal protection of the air, the earth, the resources to be found in the bowels of the earth, the forests and other plants, of the living world, then it follows the introduction of the regulation on areas of protection of nature and wild animals. The author pays special attention to the legal protection of human environment, to the international law regulation of the protection of environment and to the legal questions of the protection of environment in foreign countries.

In this part the chapter dealing with the protection of the human environment can reckon on interest primarily due to the grouping of the subject matter. First of all, the legal regulation of sanitary and epidemic policy is outlined, then it is investigated how the protection of human environment is realized in the industry, in the agriculture, in towns, in the surroundings of towns and in the country. The chapter is closed by the treatment of legal protection of health resorts and recreation zones.

The question is deliberated in the book that the legal regulation of the protection of human environment is realized in different ways in the activity of industrial enterprises, thus e.g. with the establishment and operation of the enterprise, in the management and standardization of the productive-economic activity of the enterprise, in the control of the observance of plans and measures serving for the protection of environment (p. 236 et seq.). The main tendencies of the legal regulation of the protection of environment in the agriculture are as follows: protection of the earth against exhaustion, further the increase of the productive capacity

of the soil, the protection of earth, water, vegetal and animal world against the contamination with production wastages and chemical substances, protection against the detrimental effect of agricultural measures (p. 239 et seq.). In respect of towns, the author deals primarily with the fundamental principles of the law on the health protection. In compliance therewith, the dwelling blocks, industrial enterprises and other real estates shall be located in such a manner that the unfavourable effect of the detrimental factors on the health of inhabitants could be avoided. When designing and building the towns and settlements, provision shall be made for the water supply, canalization, lighting, public hygiene, green zones. When drawing up and approving the technical and execution plans, the supply with public utilities shall be especially taken into consideration (p. 243 et seq.).

The last chapter of the book treats the legal protection of environment in foreign countries. The author deals separately with the regulation of the protection of environment in the socialist, in the highly developed capitalist and in the developing countries, in the course of which he introduces the common features and the deviations of the regulations of the investigated countries by applying the comparative method.

The work can reckon on interest from several points of view. First, it induces us to state that in the field of the regulation of the protection of environment, though as for the main aims it serves identical interests, various legal solutions are to be found, further that these solutions are constantly developing, therefore up to now no model-regulation has been prepared. It is shown by the book that the protection of the environment can only be accomplished by means of several norm systems, the norms of several branches included. This fact was pointed out also by the reviewer in his paper published in the book entitled „Környezetvédelem és jog” (Protection of environment and law) (Akadémiai Kiadó, 1981). The range of regulations on the protection of environment continuously increases, more and more rules are included, justifying at least their uniform treatment. The book is a good example of the realization of this method of treatment useful both theoretically and practically.

L. Trócsányi

WILDAVSKY, A.: *A comparative Theory of Budgetary Processes*.
Little, Brown and Company, Boston-Toronto, 1975. 432 p.

Henry Kissinger writes in his most recent essay that the incredible increase of budgetary deficiencies and the recession following it threaten the very existence of modern industrial society. The aim of the reviewed work is to collect fundamental information on the topic of the budget. The author takes as examples Great Britain, France, the United States of America and Japan since he investigated the budgets of these countries comprehensively. He searches for the dominant variable factors in the processes dealt with when analyzing particular budgetary characteristics. After the study of the budgetary systems of the said four well-developed industrial countries he tackles with the financial, budgetary specialities of poorer countries, then he passes over to those of the American towns.

To look for regular models of behaviour and planning through countries and continents is not an easy task. The reflections on comparative analyses are seldom followed by an action — states appropriately the author. The coming to life of the work has been preceded in this case by an obstinate and detailed work of 14 years. A mathematical model of the American federal budgetary processes has been elaborated which helped among others to set the theoretical foundations of the book.

The first part deals with budgetary theories. Keynes started that generally some failed economist was to be found behind the leaders separated from the advice of the intellectual community. The theoretical drawing up of budgetary processes cannot do today without the wide-ranging cooperation of the intellectual élite of the country, it cannot be entrusted exclusively to the economists, may they be either successful and talented, or less successful ones. The budget means a compromise between the demands and the possibilities, between the priorities and the bargains. The allocations of the past years are pondered: what are those on which money, too much money, too little money or even no money at all was spent. The budget, taking into consideration the experience of the past, weighing the demands of the present, speaks to the future in respect of which it contains prognoses.

Since the sources available are limited, the budget serves also as a mechanism of the allocation. The

budget takes into consideration also social respects in addition to efficiency: whether in the course of the distribution of material benefits the money will flow from the rich to the poor or just in the contrary?

Budgets also indicate political power relations: which social groups succeed in enforcing their own interests against the contrasting interests and goals and had them accepted by the legislative bodies. The budget is an endeavour which aims at the allocation of material sources through political processes serving for the enforcement of the conflicting human demands.

The next chapter analyses the experience and draws up the characteristics of the American federal budget. It mentions that the legislation adopts about 90% of the proposals of the appropriation committees of the Congress. The president is assisted by the Office of Management and Budget (OMB) that the presidential intentions become known for the leading officers on the highest level of executive power and at the same time, the OMB calls the attention of the president and the ministries to the demand which cannot be accepted by the Congress at all or the chance of the acceptance of which is only little without serious reduction. The appropriation committee of the Congress is also the guard of the treasury in that respect that it tries to reduce the budgetary items by frequent savings.

The book reviews the development of the budgetary planning and financial control from the years of the Eisenhower- and Kennedy-administration up to the seventies. It completes the role of varying political factors with economic factors intervening in different eras in the budgetary processes.

The extremely strong interrelational character of the British government is also shown by the budgetary processes — states the following chapter. The mutual political confidence, the political climate determine the processes of the drawing up of the budget. In the British ministry of finances not more than 28 persons deal with budgetary questions on a managerial level, but just this very fact ensures the personal confidence in each other of those working in this field and their competence. The ministries "like to spend money", the Treasury

“likes to spare” and the confidence and the requirements of the commonsense provide for the sound compromise of conflicting endeavours.

In France the balanced budget was once the proper pride of the government. Since the Second World War several budgetary reforms came one after the other and the French ministry of finances deals — especially following the financial and budgetary reform of De Gaulle — primarily with the questions of the economic management and of the taxation. The control of budgetary expenses is in the hands of the budgetary department of the ministry of finances. The preparation of the budget is, however, primarily the task of the office of the prime minister: the priorities of the government are to be compared with the possibilities, taking into consideration the aspects represented by the ministry of finances. The method of conflicts settlement is the arbitration which has significant traditions in France.

The chapter dealing with the Japanese budgetary system points out that the essence of the process in the Far-Eastern country is the conversion of values into economic facts, the maximum provision for the suitably reasonable proportions, while minimizing the conflicts. The corrections of the budget, the “chosei” occur for the sake of the harmony, since the foundation of the decision making must tally with the consent of the public opinion — at least the professional public opinion. As regards the principles of budget, the Japanese consider correct the simplifying methods of the Keynesian economics and the deliberation of the processes certainly raising numerous questions of social policy takes place on the basis of the financial “common sense”.

The book analyzes the particularities of the town budgets. The persons drawing up the budget of the town have to maintain the budgetary surplus and to fix the maximum of the income of the town, as well as to find the possibilities thereof, ensured by virtue of the law.

A separate chapter is devoted to the interdependence of taxation and budget, to the conflicts of the daily political processes having sometimes far-ranging consequences.

Planning, the typical offspring of this century, creates the possibility that the individual countries can adjust themselves to the various conditions of the quickly changing world, of the complex environment and answer to the world-scale challenge of economic difficulties. The work deals with the possibilities of the budgetary reform. It advises to the poorer countries to take into consideration to a greater extent the uncertainties in the economic life by taking maximum advantage of the budgetary notifications in advance, since they are more seriously afflicted by these uncertainties than the more developed richer countries. The sky-high budgetary deficiencies of the well-developed industrial countries shall be also curtailed since the excessive increase of the public debt may be in the near future the most serious hindrance of the prosperity of economic life. The author suggests the pluralization of the legislative control, the avoidance of the establishment of new committees, as well as that the legislators make consistent the interests of their electors and of the country also in respect of budgetary questions.

The work is completed by an ample bibliography.

M. Udvaros

CORNISH, W. R.: *Intellectual Property: Patents, Copyright, Trademarks and Allied Rights*. Sweet and Maxwell, London, 1981.

LXI + 630 p.

The reviewed book deserves special attention from two points of view. The one is the author of the work, W. R. Cornish, one of the most distinguished specialists of the legal field of intellectual creations among the common-law jurists, the introduction of the systematic teaching of this subject matter on the famous School of Economics of London — of which he is the professor even today — is linked with

his name. His publications comprise the whole legal field, with a wide outlook to other legal systems, to international aspects (which is the *conditio sine qua non* of the high-level cultivation of this field), to the most recent tendencies of the development. His international reputation is reflected also by his election to co-president of ATRIP (International Association for the Advancement of Teaching and

Research in Intellectual Property). The *actuality and significance of the book* is stressed also by the unification of law and approach of law related to the regional development of Common Market. The recently achieved integrational results in the field of the protection of industrial property (Munich Treaty and Luxembourg Treaty) conducted necessarily to the reform of the national legislation of the member-countries and this fact gave rise to such a "shock-effect" in a country of common-law system — knowing several particular solutions differing from the continental approach, and, at the same time, pronouncedly respecting the traditions — the "throes of labour" of which offer general theoretical and codificational lessons.

Part I of the work contains the "General part" of the legal material. It refers to the particularities of the British development of law, to the role of the statutory and judge-made law (in this field the former one has the priority), to the definitive significance of the *economic-political environment*, to the "challenges" formulated by the modern development. It analyzes in detail the relations of the market superiority, the monopolies and the "intellectual property". It deals especially with the problems arising from the endeavours to *integration of the Common Market* (competition law, exhaustion of law, etc.). This part treats (Chapter 2, pp. 31—73) the general questions in connection with the enforcement of rights (sanction, procedural rules).

Part II (pp. 77—260) deals with the *patent law*. From theoretical point of view especially the third chapter (growth and purpose of patents) can reckon on interest. Therein the author surveys the historical development of the British patent system, elucidation of the solutions sometimes "strange" for the continental jurist (e. g. that the 14-year period of protection laid down in the Statute of Monopolies can be traced back to the 7-year apprenticeship), the evolution of the international patent co-operation, its development, its effect on the national legislation. He contrasts the pro and contra arguments relating to the institution of patent, stressing the *stimulating and informative significance of the patent*.

The following chapters introduce the British positive patent law on the basis of the Patent Act of 1977, referring back to the necessary extent to the previous solutions and to the motives of the

amendment (influenced generally by the integration of protection of industrial property of the Common Market), not neglecting the elucidation of the open questions either. Chapter 4 deals with the *patent procedure*, analyzing the differences between the procedure according to the Patent Act and that according to the PCT, the problems of the right to grant a patent, of the application, the priority, the unity, the examination and grant of patent, and relatively detailed the rules relating to the amendment and to the patent claims. Chapter 5 analyzes the criteria of *patentability*, namely the requirement of novelty (touching in detail upon the previous regulation and the developed practice), the necessity of "inventive step", the practical applicability. Interesting comments may be read on the problems connected with the special approach related to the evaluating criterion and with the practice built up thereon (e. g. on the interpretation of "skilled worker" serving for basis), on the comparison of the continental, especially German approach (Erfindungshöhe v/s non-obviousness) and on the "common denominator" accepted in the course of the elaboration of European patent system. In connection with the concept of the patentable invention two fields are especially analyzed, namely the questions related to the patentability of intellectual conceptions (therein the software) and the creations in the field of biology.

Chapter 6 investigates the scope of protection of the patent with respect to the infringement, taking especially into consideration the role of *claims*. The various forms of infringement (direct — indirect), the conceptions related to the interpretation of claims (the so-called pith and marrow doctrine), the changes dictated by the integration and the remained problems are treated. Chapter 7 deals with the rights of patentee, within in relatively detailed manner (pp. 215—223) the legal position of inventors of *employee's inventions*, both historically and in the effective legal regulation. Similarly detailed are treated the concept, types, characteristic conditions of *licence agreements*, with special respect to the aspects of competition law — of Common Market conception.

Part III deals with the problems of confidential information, i. e. those of the *know-how*. It investigates with a historical and theoretical approach, comparing the common and private interests, the particularities of the protection of know-how, with

special emphasis on the liability means. It raises the question whether "the know-how is a property" (on the basis of the flexible property concept of common-law, of course), and introduces the contrasting arguments related thereto.

Part IV comprehends the field of *copyright*. Chapter 9 investigates the historical development and the economic background. On the basis of the effective copyright regulation (Copyright Act of 1956) Chapter 10 deals with the concept and criteria of the author's work. Emphasizing the importance of general criteria (originality, the being put down in a permanent form), it introduces the conditions grouped according to genres — and put in synoptic table. Chapter 11 surveys the infringements of copyright — similarly divided according to genres — and then the cases of free application. Chapter 12 treats the rights of the author (his property rights), the possibilities and conditions of assignment. Interesting comments are to be read on the peculiar protection of common-law approach of the personal rights of the author (defined primarily in the continental laws). Chapter 13 outlines some special copyright problems (or problems of marginal case) such as e. g. the questions connected with the industrial design (previously the British law forbade the cumulative, i. e. parallel protection as industrial design and as author's work), with the field of mass media, with the software, with the transmission by satellites, etc.

In part V the author analyzes the legal problems of the signs of enterprises and of goods, most detailed those of *trademarks*. Chapter 14 treats the historical development, the function of trademark, the interests of the competitors and of the consumers. Chapter 15 introduces the criteria of the trademark, with a special — for the continental jurist somewhat unusual — liability approach. (This

is again in rapport with the certain competition between the statutory and judge-made law, and with the particularities of equity, respectively, on the one hand, and with the collision of the conceptions of trademark protection based on the use or on the registration, on the other hand.) Chapter 16 investigates the questions of registered trademarks, the conditions of registration, the differences between the A and B registers, the rights and obligations of the owner of trademark (e. g. obligation of use), the possibilities of assignment and licence (the trademark can be assigned in principle also without the goodwill but with official consent, in order to protect the consumers against deception). Finally, Chapter 17 analyzes the effect of the law of Common Market on the national trademark laws.

The book treats in the appendix the rules of the *law of competition* (The United Kingdom did not enact comprehensive statutory provisions on the competition, only partial questions are regulated and the norms of Common Market prevail), the connection between the Patent Act of 1977 and the "old" patents, the registered industrial design (Design Copyright Act of 1968), the protection of plant varieties (Plant Varieties and Seeds Act of 1964), as well as some legal means of Common Market interest (collective trademark, indication of source and appellation of origin, certification mark, etc.)

The reviewed book is not only an excellent educational material and practical manual (it contains rich material on the judicial practice and a well-arranged index of legal rules and subjects) but it is indispensable for those interested in the history, fundamental theoretical questions and actual problems of the legal field of intellectual property.

E. Lontai

CHAVANNE, A.—BURST, J. J.: *Droit de la propriété industrielle*.
2. ed., Dalloz, Paris, 1970. 658 p.

The second edition of the work of the authors well known for the specialists of the protection of industrial property has been published in a relatively short time. This was primarily rendered necessary by the amendments of 1978/1979 of the French patent law adjusting itself to the European Patent System.

The book is divided into two parts. The first part deals with the law of industrial (technical) *creations*, whereas the second one with the distinguishing *signs* (of enterprises and of goods).

The title I of the first part (pp. 21–288) treats the *patent law* and within it the French patent law most detailed (sub-title I, pp. 21–227). The first chapter

introduces the acquisition of patent protection, its material, formal and procedural conditions. In connection with the study of the concept of patentable invention, of the criteria of patentability, the book compares the conception of the previous regulation (1844–1968) with the conditions required on the strength of the new statutory provision. The requirements of industrial character is outlined in full particulars (the earlier law stipulated as conjunctive conditions the industrial character in respect of the subject, the application and the result), which is followed, according to the new statutory provision, by the industrial applicability, the novelty and inventive activity (according to the new legal rule inventive character). The amendment of 1978 introduces as fourth condition the invention character, establishing thereby—in the opinion of the authors—such a postulate which was recognized by the practice and theory based on the previous regulation in the range of industrial character. In connection with the questions of patentability, interesting comments are to be found relating to the effectiveness of the principle of equivalence, and to the “*homme de métier*” appearing as model, respectively. Although the new statutory provision does not enumerate the varieties of patentable inventions, no essential change occurred—point out the authors—in this respect. Accordingly, the product (the chemical product, the foodstuffs, the pharmaceutical products also included), the process, the new application and the combination are patentable. The Act contains explanatory exclusions (discoveries, esthetic solutions, software, etc.) and pragmatic exclusions (e.g. relegating the protection of plant varieties to the range of another institution).

Corresponding to the modern tendencies, the amendment of 1978 regulates also the questions of *employee's inventions* (pp. 85–90), adding to the categories of the employee's inventions and of the “free” inventions in the strict sense also the “optional” inventions (instead of the category qualified as “mixed” by the previous doctrine).

As for the patent procedure there is no essential change. The French patent system disregards further on the preliminary examination as to substance, more precisely, it regulates it (*avis documentaire*) with an informational character, entrusting to the applicant the decision whether, in spite of the negative information, he insists on the grant of

patent. The French system remains therefore on the basis of the so-called *automatic granting* of patent.

Chapter II deals with the *content* of the patent relations, with the rights and obligations of the patentee, the limits of the patent included, namely its spatial and temporal effects, the consequences of the “*possession personnelle*”, the questions of the exhaustion of right. This latter—point out the authors—is generally refused by the French theory, arriving at the same solution e.g. on the strength of the theory of the implicit licence granted to the buyer.

Chapter III treats the *transactions* based on the patent, both the transactions based on the declaration of will of the patentee (assignment of patent, licence agreement) and those forced on him (expropriation, compulsory licence). The authors analyze in detail the character, the conditions of the assigning and licence agreements, the questions of the guarantee and invalidity (pp. 130–173). Referring to the analogy of the sale and lease, they argue namely that the assignor, and the licensor, respectively, is obliged to transfer also the know-how belonging to the patented invention. The amendment of 1978 introduces into the French patent law the institution of willingness to grant licence (*licence de droit*)—known e.g. in the German and British legal systems.

Chapter IV outlines the *infringement* and its legal consequences (returning in other connection to the problems of equivalence and exhaustion of right), introducing in full particulars the rules of procedure, too.

The sub-title II of title I of part I outlines the *international conventions*—both the universal and regional ones—being in connection with the patent, whereas the sub-title II briefly touches upon the correlation between the patent law and law of competition.

The sub-title IV deals with the legal institutions relating to the patent, namely with the *know-how*, with the enterprise secret and with the technical assistance. The authors—taking for basis the definition of Mousseron—regard as conceptual element of know-how its knowledge (information) character, further its technical, secret and assignable character. Similarly as conceptual criterion is considered the lack of patentedness (but not the patentability!). The authors investigate the legal character of know-how, and introduce the opinions

developed in the theory as for the exclusive character of the protection. It seems that the authors recognize only the indirect protection of know-how (relying primarily on the liability rules). They deal in detail with the know-how agreements (taking for basis the analogy of the "contrat d'entreprise"). The authors distinguish the know-how from the enterprise secret and technical assistance. The delimitation, and the establishment of separate categories, respectively, are not convincing (e.g. the technical assistance is in typical cases the usual method of the transfer of "not fixed" know-how). Chapter IV outlines the particular regulation not contained in the Act of 1971 serving for the protection of plant varieties.

Title II of part I treats the protection of *industrial design*. The special, borderland character of the design protection causes theoretical and codificational problems, that namely whether it belongs to the field of the protection of industrial property apt for the protection of technical creations or rather to the field of copyright. The French (moreover, the Latin) traditions reflect rather the *copyright approach*. The authors—analyzing the historical development and the attempts at delimitations—point to the possibility of parallel protection, i.e. the same creation may enjoy protection on the strength both of the Act of 1909 on industrial design and of the copyright Act of 1957. In addition to the obvious differences, the copyright relation is stressed also by the regulation of the period of protection and the declaratory and facultative character of registration. The authors introduce in full particulars the rules of acquiring the protection, of the content of protection and of the relative procedure. They touch upon the Act of 1952 regulating the special protection of articles of fashion, and upon the international conventions relating to the design protection, respectively.

Part II of the manual deals with the distinguishing signs and in the framework thereof most detailed (title I, pp. 325–583) with the *trademark*. It introduces and analyzes the various types of designations protectable as trademark (word marks and figurative marks), the conditions of the protection, this in the first place the distinctive character, as primary function of trademark, the consequences following from the territorial character of the protection. It

surveys the various types of trademarks, and touches upon the problems of "well-known" marks. In connection with the establishment of trademark protection the authors emphasize the radical change introduced by the Act of 1964, the *constitutive character of registration* instead of the protection based on the use, as well as the consequences thereof. They deliberate in detail the rules and practice relating to the procedure, to the registration, the cases of the lapse of trademark protection, especially that due to non-use, emphasizing that in this respect only the effective use is relevant. They outline the legal rules relating to the assignment and devolution of trademark, to the trademark licence and discuss very circumstantially the legal consequences of trademark infringement. Like above, the international conventions relating to the trademark are also introduced.

Title II of part II treats the legal regulation relating to the *indications of enterprises*, such as the trade name, trade sign, titles of printed matters, whereas title III the rules and institutions serving for the legal protection of *indications of source* and *appellations of origin*.

The manual reviewed here only in outline, of course, has all the merits which are traditionally characteristic of the French legal literature, and therein especially of the literature on civil law. It offers precise definitions, delimitations in a clear-cut, well-proportionated, concise structure (*qui bene distinguit, bene docet*). The statement of views and arguments other than those of the authors is correct. It gives a rich material of notes with respect both to the literary sources and to the judicial practice. The reviewer though finds wanting the more detailed systematic survey of the law on competition, the essential rules are, however, expounded even so in connection with the other institutions of the protection of industrial property. I would have been glad to see also in the ample literary reference a somewhat broader comparative outlook, it cannot be, however, forgotten that the manual has been written primarily as educational material for the university. The up-to-date book of high level is indispensable for all those requiring information about the French system of the protection of industrial property.

E. Lontai

Vybrané aktuálne otázky pracovného práva a sociálneho zabezpečenia
 (Some selected opportune questions of labour law and social insurance)
 Ed.: Freund M., Bratislava, 1981. Published by the Institute of Law
 of the Ministry of Justice, 120 p.

The thorough activity of the section of labour law and social insurance at the Institute of Law of the Ministry of Justice of the Slovakian Socialist Republic is reflected by this new collection of essays containing valuable materials both in a theoretical and a practical respect.

In the material relating to labour law the paper by Bernard F. about "The Enforcement of the Labour Code in practice" can count on interest especially because it reflects the results of empirical investigations, with numerical data in the fields of the stabilization of employees, the termination of the labour relation, labour discipline, working time, compensation for the damage caused by the employees to the employer, industrial accidents the duty to take care of employees. On the strength of the investigations carried out, the author investigates development trends and prompts to take necessary measures. Similar studies were carried out earlier by lecturers of the University of Wrocław who similarly published the results of their work (Joczyk J.—Sanetra W.—Szurgacz H.: *Problemy stosowania prawa pracy w przedsiębiorstwie przemysłowym*.—Problems of applying labour law at industrial enterprises. Wrocław, 1976, p. 242).

A theoretical argumentation is to be found in the paper of Tkáč V. entitled "The relation between socialist way of life and labour law in the period of the scientific-technical development of the socialist society". He investigates the components of the socialist way of life, taking into consideration the manifestations of various authors and draws the attention to the role and the function falling on labour law in connection with the development of the socialist way of life.

An important question of actuality is treated by the essay of Kalenská M. entitled "Normative acts within the enterprise". The normative acts within the enterprise may count on interest also from the point of view of the sources of law, but they differ from generally obligatory statutory provisions whatsoever. The author investigates in detail the essence of these differences and carries out also

comparative analyses comprising the other socialist countries.

The paper of Čechová O. entitled "The responsibility of the worker for spoilage production" devotes the attention also to an important question. The author starts by pointing out that labour law tries to improve the quality of work in two ways: in the field of the wage system and in the field of the rules of responsibility for damage. This latter may occur in the framework of the rules of the material and the disciplinary responsibility. This question is especially important today in Czechoslovakia because since 1981 the compliance with the qualitative indices in the production has been reflected also in the wages, for only a certain percentage of the monthly salary is fixed in a lump sum, the remaining part is paid in form of a floating wage depending on the compliance with the qualitative indices. Limits are fixed for the inevitable spoilage production. In case of spoilage production the culpability is generally not examined. The author analyses with full particulars the factors which can affect the social efficiency of rules relating to the responsibility for damage of the employee in general and in case of the production of worse quality than especially prescribed.

In his paper entitled "Agreements according to Article 227a of the Labour Code" Profant M. deals primarily with the agreements to be entered into with apprentices, with their types and essence. In addition, he investigates the cost factors of the instruction of apprentices, the fluctuation of skilled workers and the reimbursement of training costs by the new employer (so-called refunding obligation).

Pavlátová J. has written her essay under the title "The transfer of rights and obligations arising from the labour relation to another organization according to Articles 249–251 of the Labour Code" and treats in the first place the legal consequences of reshuffle, falling on the employees.

Šediba I. draws the attention to the main problems relating to the special questions of the work performed by convicts in the paper entitled "Pro-

blems of the application of labour law norms in case of those condemned to imprisonment."

To the labour law material two essays are joined by *Kadlec J.* on social insurance, namely: "Some unsettled questions of the pension insurance" and "The amendment of the pension insurance contribution".

The publication renders service also by reporting about the 9th International Congress of Labour Law and Social Insurance organized in September 1978 in Munich by the Société Internationale de Droit de Travail et de la Sécurité Sociale. The report itself has been written by *Freund M.*, the editor of this volume, and additional reports on various subject matters of the Congress are added, namely:

Frend M.: "Arbitration procedure and tasks of courts—jurisdiction in labour law", *Mydlik A.*: "The legal status of the employee in case of illness" and *Filo J.*: "The codification of labour law". Several Hungarian jurists dealing with labour law—among them *Andor Weltner*, academician, who deceased not long after the Congress—participated in the work of this Congress.

The volume is a valuable contribution to the elucidation of actual questions of the law of labour and of the social insurance as well as to the smoothing the ways of the development of law in this field.

L. Trócsányi

VÉLISSAROPOULOS, J.: *Les nauclères grecs. Recherches sur les institutions maritimes en Grèce et dans l'Orient hellénisé.*
In: Hautes études du monde gréco-romain 9. Librairie Droz.
Genève-Paris, 1980. VIII + 381 p.

In this book the Greek authoress undertakes the treatment of a by far important matter. By the introduction of naukleros she presents a comprehensive picture of the institutions of the maritime trade of Vetus Graecia and Magna Graecia. Vélissaropoulos emphasizes already in the prefatory part of her work that she did not intend to write a chapter on the economic history of antiquity. Her work is only the analysis of one institution of the ancient maritime trade. In methodological respect, she refers to that the overshadowing of time factor is justified by the more or less uniform practice of maritime trade, to be considered as stable also during the centuries. This produces the possibility for the authoress to treat in one volume the naukleros institutions of the independent Hellenic polieis, of the Hellenistic monarchies and of the polieis of Vetus Graecia converted into Roman province. This institution is an integrant part of the Hellenic legal koiné. It is true—states Vélissaropoulos—that the institutions of the maritime trade never acquired such an importance as the family or the institutions of the landed property.

In the first part of the work the authoress deals with the seamen and merchants. She states that the terminus technicus "naukleros" has appeared in the

sources earliest at the end of the 6th century B.C. or at the beginning of the 5th century B.C. This terminus technicus, however, does not mean the single category of the institutional system related to the maritime trade. The range of problems of emporion joins with this question. Vélissaropoulos emphasizes that the emporion should be sharply separated from the concept of polis. The basis of this separation may be found in the autonomy of emporion. The concept of emporos is much debated. In the Homeric age the emporos served with all probability for the designation of the person who, having no ship, sailed on a ship being property of another. The opinion of Hasebroek seems to be plausible according to which the emporos should be considered the proprietor of shipped goods. This would follow inevitably from the "kapitalloser Handel" characteristic of the classic age. In the literature the meaning of phortegos is much discussed. In the opinion of Bravo phortegos means—in the poetry of Homer—partly the person who sailes on a ship being property of another and partly that person who participates in the maritime trade in the capacity of merchant. According to Vélissaropoulos the phortegos may owe its "survival" mainly to the fact that the naukleros and emporos are formally not crystallized categories. Investigating the as-

sociations of naukleroi and emporoi originating tendency-like from foreign polis or having metoic legal status, the authoress states that their origin may be put at the time of decline of the Hellenic polis. The expansion of these associations may be observed from the beginning of the 2nd century B.C. Vélissaropoulos sees therein the consequence of that due to its decline the polis could perform its public organizational duties to an even more negligible extent. The associations of persons participating in the maritime trade may be therefore regarded actually as the miniatures of the Greek polis, moreover, just as its "parodies". Also the ambivalence of the naukleros-quality appears also in this period. The naukleros means the proprietor of the ship, or the specialist experienced in navigation—according to the literary sources—on the one hand, and the person responsible for the shipping of goods—according to the official documents—on the other hand. The reason of this duality may be found in that in the Hellenistic age the mechanism of the maritime trade transformed. The position of customer may be taken not only by the emporos but also by the emperor himself.

The second part analyses the rules and customs relating to the maritime trade. In this part Vélissaropoulos investigates the legal regulation related to the shipwreck. Relying upon the researches of Rougé, she relates to that the surrender of the coastal right goes back very likely to Phoenician precedents. The practice taken from Tyros does not, however, become general.

From legal point of view, the third part dealing with legal mechanisms can reckon with the greatest interest. The authoress first analyses the question of dikai emporikai. In her opinion, these actions are not of autonomous character. The reason thereof is, that the dikai emporikai fit in the generally known action system. The dike emporike appearing in the or. contra Zenothemis is actually a dike exoules, the action documented by or. contra Apatourios is a dike engyes and finally the dike emporike in the or. contra Phormion, that in or. contra Lacritos and that in or. contra Dionysodoros are dikai blabes. The authoress considers the dike emporike as an artificial institution. The constructing of this action can be traced back basically to the fact that the aim was the initiation of foreign merchants into the

maritime trade. The fact of extremely heavy sanctions threatening the losing party explains what is the reason of the convention established in the relation between two poleis by the parties in dispute. Vélissaropoulos deals in the following with the so-called maritime contracts. Among these the various lease-contracts are of utmost importance. The construction of misthoprasia is very interesting. This transaction is only formally a lease. The leasing for 50–60 years of the ship by the owner of the ship is effectively a contract of sale. The authoress studies all papyri relating to misthoprasia. On the strength of the sources she states that the leaseholder has undoubtedly a licence of proprietor as for the content. It seems that the particular construction of the misthoprasia is explained by the Zweckverfügung of Hans Julius Wolff. The misthoprasia containing the characteristics both of the lease and of the sale combined with the acquisition of property is actually a definitive disposition of the lessor in the interest of an aim motivated by certain interests. The significance of the misthoprasia consists in that through this transaction the proprietary position—with respect to the ship—and the maritime trade activity segregate themselves. Further on, the authoress analyzes in detail the so-called maritime contracts in the framework of which the symbolons of the naukleroi play a great part. In this range she deals with the connection between symbolon and cheirembolon. Investigating the question of cheirembolon—with special attention to D.4.9.1.3. (Ulpianus)—she states that this means in all likelihood a kind of acknowledgement of receipt of goods appearing in form of ostrakon on the side of the contractor.

Vélissaropoulos analyzes in a separate chapter the maritime loan. She investigates in detail the or. contra Lacritos which offers valuable information on the maritime loan realized in form of synraphe. The significance of the maritime loan is supported by the fact—which is pointed out also by Bogaert—that in the Hellenic world the assistance to the maritime trade in form of banker's credit is unknown.

The work of Vélissaropoulos relying upon a rich source material is a source taking nearly the form of a manual of the legal problems of the antique maritime trade—in spite of the modest aim stated in

the preamble. The authoress develops an independent well-documented opinion in each discussed question and does not leave it to the communis opinio. The work inscribed for Joseph Modrzejewski, for the famous researcher of the legal Greac-

istics is a valuable contribution to the revelation of problems of complex nature of the institutions of the maritime trade in the antique Mediterraneum.

G. Hamza

KRÜGER, W.: *Erwerbszurechnung kraft Status*. Eine romanistisch-rechtsvergleichende Untersuchung. Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 19, Duncker-Humblot, Berlin, 1979. 206 p.

In the recent years the number of works dealing with one or another legal construction from the side of juristic Romanistics—applying the comparative method—is increased in a fortunate manner. To this range belongs also this book.

In the introductory part of the work Krüger refers to the fact that in the up-to-date legal system the legal institution of representation renders possible to participate in legal transactions in co-operation with third person. The dogmatic construction of representation is based essentially on two "premises": it is indispensable, on the one hand, that the representative makes the declaration concerning the affair to a third person in the name of the represented person, and the precondition is, on the other hand, that this transaction takes place within the framework of the representative power. It is, however, possible that the legal effects of the transaction made with a third party—rights and obligations—take place independently of this dogmatic construction in the person of dominus negotii. The "inclusion" of the effects of a contract concluded with a third party (Zurechnung) occurs in this case not on the strength of "contractus" but of "status". The "status"—writes the author—as a terminus technicus shall be interpreted in a very broad sense. This definition refers to the relations of subordination and superordination, i.e. it is of unambiguously hierarchic nature.

This construction supposing a relation of hierarchic nature gets a significant role with the acquisition of possession (BGB § 855). The basis of the acquisition of possession of the "Besitzherr" is not essentially some transaction but rather the relation of subordination-superordination connecting the "Besitzdiener" to him. The same situation may be

found in the construction of the so-called "Geschäft für den, den es angeht". Krüger, relying upon the thesis of Flume, comes to the conclusion—which one can agree with—that even in case of this particular construction rather the states of subordination play a role. Similarly, the status takes a part in the case regulated by § 1357 BGB, relating to the so-called Schlüsselgewalt. In this case namely the transaction in name of somebody else—taking for basis the construction of representation of the "represented" is not necessary. The direct occurrence of legal effects is based on the close personal relation of spouses, which is not altered by the modification in 1958 of the chapter by the "Gleichberechtigungsgesetz".

The construction of the acquisition of right based on hierarchic relations is of high significance in the Roman law. The reason thereof is essentially that—as written by Krüger—neither the archaic nor the classic Roman law know the direct representation. Krüger's conclusion founded mainly on the statements of Kaser and Claus is somewhat sketched in this form. It does not take namely into consideration that in the 2nd-3rd century A.D. some signs taking a concrete form of the representation in transaction are to be found in the Roman law. There are also indices of the fact that in the range of formal transactions—such as e.g. in case of acceptilatio—the representation is possible. On the other hand, however, the author is right in that the Roman law tried to rendering possible the transaction with third party essentially through allowances. The acquisition of right was possible for the pater familias and for the dominus servi through the intervention of those being under power. For the passing of obligations, however, the opportunity offered itself through the actiones adiecticiae

qualitatis. The same was the case with the acquisition of possession.

Krüger deals in his book primarily with the analysis of such legal cases where it is doubtful whether a hierarchic relation existed or not. This is the case e.g. when a pater familias lost the effective power on a slave. To this range belongs also the case when the slave referred to his free legal status and during that time he was already considered pro libero, or when a homo liber bona fide serviens was in question. The author comes to the conclusion that the idea of "Erwerbszurechnung kraft Status" developing in the Roman law may form the basis of constructions acceptable also for the modern law.

Relying upon this thesis, Krüger states that the so-called Zurechnungsprinzip is not some kind of archaic primitive principle. At most only in respect of the representation one could come to this conclusion, this is, however, not authentic with a view to the appreciation of this principle. Otherwise the statement is overdone which departs from a too high raised abstraction standard in the range of the representation in transaction. In the question of hierarchic relation the opinions of jurists are considerably different. Thus e.g. the captivus pater familias acquires right by way of the ius postliminii also during his captivity on the strength of transactions with those being under the power. The flexible appreciation of the potestas (status) is proved also by that the acquisition of right is possible for the benefit of the dominus even in case when the servus is not effectively (really) a slave. In this case the matter is obviously the safeguarding of interests of third parties contracting with the "slave". The homo liber namely appears as servus in respect of transactions with third person. This regulation formally divergent from the principle of "Zurechnung kraft Status" is necessary due to the points of view of the transaction safety. The case is

different when such a "filius familias" enters into agreement with third parties who actually does not stand under patria potestas. In this case no acquisition of right occurs. The reason thereof may be that in case of transaction of the filius familias rather the observation of "family law" goals such as e.g. the settlement of questions belonging to the range of inheritance occurs. In other words, in this case the aim is rather the settlement of relations of "internal" nature. The case is, also settled in a particular manner if somebody has beneficial interest on a slave. The beneficiary acquires a title to use this slave for transactions. In this way the beneficiary acquires rights on the strength of transactions made by the slave ex re sua and ex operis servi. The pledge creditor of the slave, however, does not acquire right either ex operis servi or ex re sua.

The construction of "Zurechnung kraft Status" plays a role also in the sphere of modern law, as stated by the author in connection with a thorough analysis of casuism and the legal literature relating to § 1357 of BGB. In case of transactions belonging to the range of matrimony—emphasized by the author—the construction of "Erwerbszurechnung kraft Status" developing in the Roman law and having a wide application field plays a part also in the modern law.

The book of Krüger, in which in addition to the exemplary text exegesis also the comprehensive treatment of the rich secondary literature can be found, can reckon with good reason with the attention of readers interested in the civilistics in broader sense and in the law comparison. The work is practically the "paradigm" of the following of the thesis "Wiederkehr von Rechtsfiguren" of Mayer-Maly.

G. Hamza

HUCHTHAUSEN, L.: *Römisches Recht*. Aufbau-Verlag. Berlin—Weimar, 1983. XLVI + 524 p.

The last piece of the GDR series *Bibliothek der Antike*, in which the translations of the works of classical Greek and Roman authors are published, came out under the title *Römisches Recht*. We can notice with pleasure that this is already the second edition of a book which satisfies the interest of the

German-speaking public in Roman law or in general in the classical antiquity by giving access to the original sources.

This pleasing fact in itself raises the interest of the foreign public in this book. In spite of the large quantity of literature dealing with Roman law there

are only a few books which give the possibility for the wider public to obtain an insight in an enjoyable and easy-to-read way into this nice and interesting world which usually can only be found in books for university students, professional books and in original texts.

As the greatest obstacle is in the way of learning Roman law the lack of knowledge in Latin and as the Romans were the very people who knew the most about Roman law, there is hardly anything more to be done in order to make Roman law known more widely than to translate and to publish the original sources.

The German-speaking public is in advantage in this respect as in the first half of the last century the German translation of the complete *Corpus Iuris Civilis* was published. However, this seven volume edition, which is now difficult to be found, discourages the twentieth century reader not only with its sizes but with the translation being altogether old-fashioned and sometimes also unreliable. Therefore the publication of the sources is not superfluous in German, either.

Mrs. Lieslot *Huchthausen*, professor of ancient history at the University of Rostock wrote this book—as she describes it in the preface—in order to raise interest in Roman law and to give a first introduction into this material. In accordance with this aim, a historical introduction (VI–XLVI p.) and a register (386–518 p.) are attached to the book, the main body of which is naturally constituted by the sources themselves.

In the introduction the authoress makes clear certain basic notions (e.g. *ius civile*, civil law) and gives a short but substantial and genuine survey about the development of Roman law both from legal and historical point of view, not missing to sketch up its survival too. Mrs. Huchthausen writes interestingly and expressively about the specialities of Roman law of procedure, with special emphasis on criminal proceedings. Briefly reviewing the subject-matters of the Digest she fills up a significant gap in the textbook literature, because this is usually missing from the books for university students of Roman law. The authoress sums up the main features and results of Justinian's codification on the basis of the researches of Elemér *Pólay*, and rightly notices that this codification came into being at the last possible moment. She is also right to

underline that the surviving and received Roman law is not the same as the ancient Roman law.

It is rightly emphasized that Roman law is not as much statute law (*Gesetzesrecht*) as a juristic one, or even more precisely it is a jurisprudential law (*Juristenrecht*). However, the authoress almost entirely fails to deal with the role of the Roman legal scholars, who had a decisive impact not only on the praetorian developing of law—underlined and reviewed in details also by the authoress—but became a direct legislative factor in the imperial period, and without whom Roman law could never have achieved such an incredible height which is so much admired ever since then by the succeeding generations.

Regarding the sources, we consider the selection very reasonable though it surely was very difficult in view of the antagonism between the limited volume of the book and the huge quantity of the source material. The Twelve Tables, the fragments of the first—and apart from the *Corpus Iuris Civilis*—the last codification of Roman law, the Institutes of Gaius, which is the only work from the classical age that has been left to us almost complete and which is—as being a book for students—suitable for the introduction of Roman law to the highest degree, come to us in Mrs. Huchthausen's translation. This part is followed by the Digest fragments selected and translated by Prof. Gottfried *Härtel* (217–294 p.). These give an introduction not only to the law of persons, family law (especially marriage law) and criminal law but also to the “interpretation rules” (D.50.16.) and so-called *regulae* (D.50.17.) in details. A speech for defence (*pro S. Roscio Amerino*) and excerpts from the *Rhetorica* of Cicero translated by Mrs. Huchthausen are well fitting into the context of the book and at the same time the book is more complete with them.

The complete translation of the Institutes of Gaius is a valuable and useful part of the book and this is even enlarged by the fact that the authoress gave a subtitle to each of the subchapters and it was quite right to give the Latin original of the most important terms.

The register attached to the book can also be used as a small encyclopaedia of the Roman law being otherwise an index to the sources. We would rather like to make comments on certain points than stress words that are missing due to the limited size of the

volume. It is a prevailing view in literature that the *lex Aquilia de damno* might come into being in 286 B.C. or even earlier (KASER, M.: *Das römische Privatrecht*. I², 161⁵⁶), therefore it is not quite desirable to write that the concrete date is unknown but surely before 150 B.C. (p. 446). The definition of usufruct is not accurate enough (p. 462) and the explanation of the contract is quite understandable if not misleading (p. 511).

It was a decade ago that a selected material was published in Hungary by György Diószdi from sources of Roman law for educational purposes (*A római jog világa [The World of Roman Law]*, Gondolat Kiadó, Budapest, 1973) and therefore going through the pages of Mrs. Huchthausen's book, the Hungarian reader spontaneously compares these two books so similar in character to each other. Both books give an overall picture of Roman law to the public through the representative introduction of the sources. However, apart from this the differences are more characteristic. In Mrs. Huchthausen's book the full texts of the two basic

sources of Roman law is given and attached to this some excerpts can be found mainly from the field of criminal law from the Digest and from Cicero. In contrary to this, Diószdi takes fragments from different sources—though first of all from the Digest—and puts them together into groups according to themes. Collected with different methods and therefore not having too many overlaps, the two books in many ways complement each other and together they could in fact constitute a modern *breviarium* of Roman law.

The critics we gave on certain points of Mrs. Liselot Huchthausen's work in no way shade the overall positive evaluation of this book of high quality. The introduction packed with valuable thoughts, the thoroughly selected sources and the detailed register filled with data making the whole book easy-to-handle do not only help the public interested in Roman law to get an up-to-date view of Roman law; also jurists can receive new thoughts from reading this long needed book.

A. Földi

BIBLIOGRAPHIA

HUNGARIAN LEGAL BIBLIOGRAPHY 1983, 1st PART¹ ВЕНГЕРСКАЯ ЮРИДИЧЕСКАЯ БИБЛИОГРАФИЯ 1983, I-АЯ ЧАСТЬ¹

Books of Reference Справочные издания

Bibliographies — Библиографии

NAGY Lajos—VEREDY Katalin, B.: Hungarian legal bibliography. 1981. 2nd part — Венгерская юридическая библиография, 1981. часть 2. *AJurid.* 1—2/82: 269—283.

I. Theory of State and Law I. Теория государства и права

Books — Книги

KULCSÁR Kálmán: A jog szerepe a viták kezelésében. [Role of the law in the settlement of disputes. Роль права в разрешении споров.] *Vp. MTA KESZ Sokszt.* 1982. 153 p. /*A Magyar Tudományos Akadémia Szociológiai Kutató Intézetének kiadványai.*

¹ Edited by Lajos Nagy and Katalin B. Veredy. This bibliography contains legal works of Hungarian authors issued as monographs in Hungary between the 1st of January and the 30st of June 1983, material of periodicals (articles) and studies published in collective works.

The material for the period 1945—1965 is resumed in the following publication: *Bibliography of Hungarian legal literature, 1945—1965.* Budapest, Akadémiai Kiadó, 1966. 315 p.

The material published from the 1st of January, 1966 in currently processed half-yearly in the *Acta Juridica*, beginning with the Tomus 8, 1966. Nos 3—4.

Periodicals processed in this bibliography: *Ál* 12/1982. [1983.], 1—5/1983; *ÁJ* 3/1982. [1983.]; *AJurid.* 1—4/1982. [1983.]; *JK* 12/1982. [1983.], 1—4/1983; *MTud.* 1—5/1983; *Társadalomkutatás* 1/1983; *TSZ* 1—5/1983.

Abbreviations of periodicals and other abbreviations see in the *Acta Juridica*, Nos 1—2 of 1972.

Articles — Статьи

FÜRÉSZ Klára: A jogalkalmazói jogképződés (a bíró alkotta jog) alkotmányos kérdései napjaink szocialista fejlődésében. [Constitutional problems of law-making by law-appliers (judge made law) in the contemporary socialist progress. Конституционные вопросы правоприменительного правообразования (права, основывающегося на судебных прецедентах) в современном социалистическом развитии.] *JK* 2/83: 76—82.

KULCSÁR Kálmán: A politika és a jogalkotás Közép-Kelet-Európában. [Politics and law-making in Central Eastern Europe. Политика и право творчество в Средневосточной Европе.] *MTud.* 2/83: 84—98.

РЕСНКА V[ilmos]: Some aspects of the relation between law and state. [Некоторые аспекты соотношения государства и права.] *AJurid.* 3—4/82: 287—296. — Русск. содерж. — *Dt. Zusammenfassung.*

¹ Библиографию составили Л. Надь — К. Б. Вереде. Настоящая библиография содержит с себе самостоятельные юридические издания, материалы опубликованные в сборниках за время с 1 января до 30 июня 1983.

Материал от 1945 до 1965 гг. опубликован: *Bibliography of Hungarian legal literature, 1945—1965.* [Библиография венгерской юридической литературы, 1945—1965.] *Vp. Akadémiai Kiadó*, 1966. 315 p.

Библиография материала, появившегося с 1 января 1966 г., опубликуется последовательно по полугодиям в журнале *Acta Juridica* начиная с № 3—4 тома 8, 1966 г.

Разработанные журналы: *Ál* 12/1982. [1983.]; 1—5/1983; *ÁJ* 3/1982. [1983.]; *AJurid.* 1—4/1982. [1983.]; *JK* 12/1982. [1983.]; 1—4/1983; *MTud.* 1—5/1983; *Társadalomkutatás* 1/1983; *TSZ* 1—5/1983.

Сокращения журналов и другие сокращения см. в журнале *Acta Juridica* в № 1—2 1972 г.

RÉVÉSZ Béla: A rendszeralkotó természetjogászárról. [A system-creating natural law expert: Hugo Grotius. Теоретик естественного права, создавший систему.] *ÁI* 5/83: 418—425.

SAJÓ A[ndrás]: Legal consciousness in a personally non-interactive professional group. [Правосознание профессиональной группы, члены которой лично не находятся во взаимосвязи.] *AJurid.* 1—2/82: 238—244.

SAJÓ A[ndrás]: Kann die Rechtswissenschaft Gesellschaftswissenschaft sein? [Can become jurisprudence a social science? Юридическая наука может ли быть общественной наукой?] *AJurid.* 3—4/82: 331—356. — Русск. содерж., Eng. summary.

SAMU Mihály: A társadalmi szabályok és a jog (a ius és a non-ius elhatárolása). [Social rules and the law. Социальные правила и право.] *JK* 2/83: 69—76.

VARGA Csaba: A bírói tevékenység és logikája: ellentmondás az eszmények, a valóság s a távlatok között. [Juridical activity and its logic: contradiction between ideals, reality and perspectives. Судейская деятельность и ее логика: противоречие между идеями, действительностью и перспективами.] *ÁJ* 3/82: 464—485. — Rés. franç.; Русск. содерж.

II. State Law. Constitutional Law II. Государственное право

Books — Книгу

BIHARI Ottó: Korszerű tendenciák az államhatalom gyakorlásában. [New trends in the state executive power. Новые тенденции в осуществлении государственной власти.] *Bp. Közgazdasági és Jogi Kiadó*, 1983. 309 p. — Bibliogr. passim.

LAKOS Sándor: Politikai rendszerünk kérdései. [Questions of the Hungarian political system. A collection of studies. Вопросы политической системы ВНР.] *Bp. Kossuth Kiadó*, 1983. 297 p.

Articles — Статьи

Dokumentumok az államforma kérdésének 1946. évi rendezéséhez. Összeáll. és közread. *Vida István*. [Documents to the problem of the state form in 1946. Comp. and ed. *Vida István*. Документы регулирования формы государства в 1946 г. Сост. *Вуда Иштван*.] *JK* 12/82: 970—983.

HALÁSZ József: Társadalom és állam a 80-as években. Egy világkongresszus vitatémái és tanulságai. [Society and state in the eighties. Topics and conclusions of a world congress. IPSA, Rio de Janeiro, August 1982. Общество и государство в 80-х годах. Выводы, сделанные на основе докладов всемирного конгресса.] *Társadalomkutatás* 1/83: 80—84.

HORVÁTH Pál: A Szovjetunió kialakulásának hatvanadik évfordulója. [The sixtieth anniversary of the establishment of the Soviet Union. 60-летия годовщина рождения Советского Союза.] *ÁI* 12/82: 1069—1073.

Képviselet, demokrácia, helyi önállóság. Kerekasztal-beszélgetés. [Representation, democracy, local autonomy. A round-table discussion. Представительство, демократия, местная самостоятельность. (Беседа за круглым столом в редакции.)] *TSZ* 4/83: 66—79.

KIRÁLY Ernő: Nemzetiségi jog — nemzeti tulajdon. [Rights of the nationalities and national property. Право национальностей — национальная собственность.] *JK* 1/83: 50—53.

KULCSÁR Kálmán: A társadalmi változások és a modernizáció Magyarországon. [Social changes and modernization in Hungary. Изменения и усовершенствования в общественной жизни ВНР.] *Társadalomkutatás* 1/83: 7—28.

NAGY Ferenc: A hatvanéves Szovjetunió és a szocialista forradalmak kölcsönös fejlődéstendenciái. [The mutual development trends of the sixty-years old Soviet Union and the socialist revolutions. 60-летний Советский Союз и взаимные тенденции развития социалистических революций.] *ÁI* 12/82: 1057—1068.

RÁCZ Attila: A jogszabályok törvényességének utólagos ellenőrzése. [Posterior control of the legality of legal rules. Последующий контроль за законностью правовых норм.] *ÁJ* 3/82: 430—463. — Rés. franç.; Русск. содерж.

SCHMIDT Péter: A föderáció elvének elismeréséhez. [Recognition of the concept of federation. К признанию принципа федерации.] *JK* 3/83: 127—129.

TAKÁCS Imre: A nemzetiségek jogai a Szovjetunióban. [Rights of nationalities in the Soviet Union. Права национальностей в СССР.] *JK* 3/83: 129—135.

VIDA István: Törvénytervezetek az államforma 1946. évi rendezéséről. [The 1946 Bills on state form. Проекты закона о регулировании формы государства в 1946 г.] *JK* 12/82: 951—969.

III. Administrative Law III. Административное право

Books — Книги

A gazdálkodás egyes szervezeti formáira vonatkozó jogszabályok. Összeáll. Tóth Györgyné—László András. Lezárva: 1982. jan. 31. [Legal rules on certain organizational forms of the economy. Closed: January 31, 1982. Правовые нормы, относящиеся к некоторым организационным формам хозяйственной деятельности. До 31 января 1982 г.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1982. 445 p.

Articles — Статьи

ARADI Béla: A szabálysértési szankciórendszer elméleti alapjairól. [On the theoretical bases of the system of sanctions of offences. О теоретических основах системы санкций в административном уголовном праве.] ÁI 1/83: 53—66.

BALÁZS István: A közigazgatási reform első lépései Franciaországban. [The first steps of the public administrative reform in France. Первые шаги реформы публичной администрации во Франции.] ÁI 12/82: 1100—1108.

BÉLLEY László: Gazdaság — infrastruktúra — közigazgatás. [Economy, infrastructure, public administration. Экономика — инфраструктура — административное управление.] Társadalomkutatás 1/83: 62—74.

BENDE László: A településhálózat-fejlesztési tervről. [On the plan of development of the network of communities. О планах развития сети населенных пунктов.] ÁI 1/83: 44—52.

FÁBIÁN F[erenc]: Die Stellung der Wirtschaftsassoziationen im System der ungarischen Wirtschaftsorgane. [State of the economic associations in the Hungarian economic system. Место хозяйственных товариществ в системе венгерских хозяйственных организаций.] AJurid. 3—4/82: 385—390.

FARKAS P. József: Egy alkalmazott modell a kulturális alapellátás hatékonyságának növelésére. [An applied model for improving the basic cultural services. Одна применённая модель для повышения эффективности основного культурного снабжения.] ÁI 5/83: 448—455.

FEKETE Mihály: A képesítési rendszer előnyei és gondjai. [The advantages and disadvantages of the

qualification system. Преимущества и заботы системы образования.] ÁI 2/83: 171—180.

FICZERE Lajos: A külgazdasági kapcsolatok irányításáról. [On the direction of foreign trade economic relations. О руководстве внешнехозяйственными отношениями.] JK 4/83: 201—208.

FILIPSZKY Zoltán: Bérézési elvek — bérezési gyakorlat az államigazgatási szervekben. [Wage principles and practice in the public administration organs. Принципы и практика зарплаты в органах государственного управления.] ÁI 3/83: 203—210.

FÜRCHT Pál: Városkörnyéki kapcsolatok. [Relations in the suburban regions. Связи в агломерации.] ÁI 5/83: 385—396.

GÁSPÁR Mátyás: Lépésváltás a tanácsi nyilvántartó munkában. [Changes of attitudes in the council registration activity. Изменения в работе советов по регистрации.] ÁI 4/83: 324—335.

ILLISZ László: A személyzeti igazgatás korszerűsítésének néhány kérdése a közigazgatásban. [Some problems of updating the personnel management of the public administration. Некоторые вопросы усовершенствования кадрового управления в области публичной администрации.] ÁI 2/83: 140—151.

KÁDÁR Béla: Magyar külgazdasági stratégia a nyolcvanas években. [Hungarian foreign trade strategy for the eighties. Внешнеэкономическая стратегия Венгрии в 1980-е годы.] JK 4/83: 187—195.

KISFALUDI András: Az államigazgatási határozatok bírósági felülvizsgálata az Állam és Igazgatásban. [On the juridical supervision of the administrative decisions, as commented in the periodical „Állam és Igazgatás” (State and Administration). Журнал „Állam és Igazgatás” о судебном контроле административных постановлений.] ÁI 5/83: 469—476.

LŐRINCZ Lajos: A közigazgatási szakemberképzés eredményei és gondjai. [The achievements and problems of the training of experts for the public administration. Результаты и заботы профессионального образования специалистов по публичной администрации.] ÁI 2/83: 121—128.

MÁTAУ Pál: A tanács-népfront együttműködés tapasztalatai Fejér megyében. [The experiences of the co-operation between the councils and the people's front in the County of Fejér. Опыты сотрудничества между советами и народным

фронтом в комитате Фейер.] *ÁI* 12/82: 1118—1128.

MOLNÁRNÉ VENYIGE Júlia: Az anyagi ösztönzés a közigazgatásban. [Premium and bonus system in the public administration. Материальное стимулирование в публичной администрации.] *ÁI* 2/83: 152—159.

NÉMETH Gyula: Az államigazgatási dolgozók továbbképzésének helyzete és jövője. [The situation and future of the extension training of the employees in the public administration. Положение и будущее повышение квалификации работников государственной администрации.] *ÁI* 2/83: 160—170.

RÁCZ Márton: Az új kereskedelmi formák és a tanácsi igazgatás. [New commercial forms and the council administration. Новые формы торговли и управление со стороны советов.] *ÁI* 1/83: 69—75.

RAFT Miklós: A személyi állomány szerepe a közigazgatás korszerűsítésében. [The role of civil servants in the modernization of public administration. Роль личного состава в совершенствовании публичной администрации.] *ÁI* 2/83: 97—110.

SALGÓ István: A magyar külkereskedelem szervezeti rendszere (kérdések-állítások formájában). [The organisation of Hungarian foreign trade. Организационная система венгерской внешней торговли.] *JK* 4/83: 196—201.

SOLTÉSZ László: Az új lakásgazdálkodási intézkedések elvi alapjai, alapvető rendelkezései. [Theoretical bases and basic regulations of the new measures on housing. Принципиальные основы и основные распоряжения новых мероприятий по жилищному делу.] *ÁI* 3/83: 211—223.

SOLTÉSZ István—ESTEFÁN Géza—TARJÁNYI Antal: Az 1982. évi országos államigazgatási és igazságügyi ifjúsági napok. [Youth's days in public administration and jurisdiction in 1982. Всевенгерские дни молодежи работников администрации и правосудия — 1982.] *ÁI* 4/83: 351—361.

SZABÓ Endre: A közigazgatási munka társadalmi presztízse. [The social respect of work in public administration. Общественный авторитет административной деятельности.] *ÁI* 2/83: 111—120.

SZAMEL Lajos: A minősítési rendszer továbbfejlesztése. [Development of the record system. Дальнейшее развитие системы квалификации.] *ÁI* 2/83: 129—139.

SZARVAS Attila: Az építési engedélyezési eljárásról. [Procedure of building permits. О порядке разрешения строительства.] *ÁI* 3/83: 266—272.

SZILÁGYI István: Konferencia a közigazgatás fejlesztésének nemzetközi jogi aspektusairól. 1982. máj. 4—6. [Conference on the international law aspects of the development of public administration, held on May 4—6, 1982. Конференция по теме международно-правовых аспектов развития государственного управления.] *JK* 2/83: 120—121.

SZÜCS István: A hatósági ellenőrzés eljárásjogi megítélése. [The procedural estimation of juridical supervision. Оценка ведомственного контроля с точки зрения процессуального права.] *ÁI* 12/82: 1088—1099.

TAKÁCS Albert: A közigazgatás legfelső szintjének struktúraelvi Németországban, illetve az NSZK-ban és az NDK-ban. [Principles of the structure of the highest level of public administration in Germany, respectively the FRG and the GDR. Структурные принципы высшего уровня государственной администрации в Германии, потом в ФРГ и ГДР.] *ÁJ* 3/82: 536—556.

TAMÁS András: Politika és környezetvédelem. [Politics and environmental protection. Политика и охрана окружающей среды.] *ÁI* 12/82: 1074—1080.

A tanácsrendelet-alkotás elvi és gyakorlati kérdései. [Theoretical and practical problems in the law-making at council level. A discussion. Принципиальные и практические вопросы правотворчества советов.] *ÁI* 4/83: 336—350.

TÖRÖK Gábor: A munkaközösségek és a közigazgatás. [Working communities and public administration. Трудовые коллективы и публичная администрация.] *ÁI* 4/83: 297—307.

VARGA Emil: Gazdasági bírság és a tanácsok. [Economic fine and the councils. Хозяйственный штраф и советы.] *ÁI* 12/82: 1109—1117.

IV. Financial Law IV. Финансовое право

Books — Книги

GYÖNGYÖSSY István: A mai nemzetközi pénzrendszer működése. [Functioning of the contemporary international monetary system. Функционирование современной международной финан-

совой системы.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1982. 278 p. — Bibliogr. 275—279.

HIDAS János—SZILÁGYI Ernő: Bankgaranciák és bankkezeségek a külgazdasági kapcsolatokban. [Bank guarantees and bank credits in international economic relations. Гарантии и поручительство при банковских операциях в внешнеэкономических отношениях.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 301 p. — Bibliogr. 283—289.

KOSTYÁL Rezső: Támogatások, adók, kereset-szabályozás a mezőgazdaságban. [Subsidies, taxes, income regulations in agriculture. Субсидии, налоги, заработная плата в области сельского хозяйства.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 267 p. /Iparosodó mezőgazdaság./ — Bibliogr. 261—264.

SZENTIVÁNYI Iván: A felelősségrendszer és a pénzügyi jogi felelősség. Korszerűsített elképzelések a vállalati érdekeltség és kockázat figyelembevételével. [System of responsibility and the liability under financial law. Система ответственности и финансово-правовая ответственность.] Вр. Közgazdasági és Jogi K. 1983. 303 p. — Bibliogr. passim.

Articles — Статьи

The Hungarian state budget in the seventies. Ed. *Bácskai Tamás—Gadó Ottó*. [Государственный бюджет ВНР 70-х годов.] [Publ.] Ministry of Finances. Вр. Hungarian Banknote Print. 1982. 43 p. /Public finance in Hungary 6./ Bibliogr. 43.

Tóth János: A lakossági adóigazgatási eljárás új szabályairól. [New rules on the administration procedure of the taxation of individuals. О новых правилах процесса налогового управления в отношении населения.] *ÁI* 5/83: 397—409.

V. Civil Law

V. Гражданское право

Books — Книги

Civil code of the Hungarian People's Republic. Act IV of 1977 on the amendment and consolidated text of Act IV of 1959. [Закон № IV 1979 года об изменении и дополнении единого текста закона IV 1959 года О гражданском кодексе.] [Publ.] Ministry of Justice of the Hungarian People's Republic. Вр. Corvina Publ. 1982. 298 p. /The statutes of the Hungarian People's Republic./

A szellemi alkotásokkal kapcsolatos jogszabályok. A Legfelsőbb Bíróság elvi iránymutatásaival. Összeáll. *Gellért György—Zoltán Ödön*. Lezárva: 1982. dec. 31. [Legal rules on intellectual property. With principal directives of the Supreme Court. Closed: December 31, 1982. Законы и указы об интеллектуальной собственности. Руководящие разъяснения Верховного Суда. До: 31 декабря 1982 г.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 961 p. /Kis jogszabály sorozat./

Articles — Статьи

BALÁSHÁZY Mária: A tulajdonjogi konferenciáról. [On the conference on property law. О конференции по вопросам права собственности.] *JK* 1/83: 61—62.

HALUSTYIK A[nna]: Neue Rechtsnormen im Bereich der Erweiterung der Möglichkeiten der Wirtschaft von Privatpersonen. [New legal rules on the development of the activity of private persons in the economy. Новые законодательные акты в кругу расширения возможностей частных лиц для хозяйствования.] *AJurid.* 3—4/82: 390—394.

HÉTHY Lajos: A „második gazdaság”, a kisvállalkozás és a gazdaságirányítás. [The „second economy”, small ventures, the management of economy. „Второе хозяйство”, мелкое предпринимательство и хозяйственное управление.] *Társadalomkutatás* 1/83: 29—42.

KISS György: Vita a vállalatok belső viszonyaira vonatkozó elméleti nézetekről. [Debate on the theoretical positions concerning the structure of the enterprises. Дискуссия о теоретических позициях по внутренним отношениям предприятий.] *JK* 12/82: 999—1002.

NOVOTNI Zoltán: Gazdasági életünk új formációi — polgári jogi gondolatok. [New forms in the Hungarian economic life — civil law ideas. Новые формы венгерской хозяйственной жизни с точки зрения гражданского права.] *JK* 1/83: 1—9.

PODLÓCZ György: Az új típusú szervezetek elterjedésének kezdeti tapasztalatai. [First experiences with the proliferation of the organizations of new type. Первые опыты распространения организаций нового типа.] *ÁI* 4/83: 376—381.

SÁRKÖZY Tamás: A szocialista vállalkozás tulajdonelméleti kérdéseiről. [Questions of ownership theory of the socialist enterprise. Теоретические вопросы собственности при социалистическом предпринимательстве.] *TSZ* 1/83: 42—53.

SÓLYOM László: Die Persönlichkeitsrechte. Entwicklungstendenzen und Widersprüche. [The privacy. Development trends and controversies. Права личности. Тенденции развития и противоречия.] *AJurid.* 3—4/82: 297—329. — Русск. содерж.; Eng. summary.

SZALMA József: A tulajdonjogi viszonyok szabályozása Jugoszláviában. [The regulation of property relations in Yugoslavia. Регулирование отношений собственности в Югославии.] *JK* 12/82: 936—942.

TAKÁTS Péter: A szabványszerződésék létrejötte és értelmezése. [Conclusion and interpretation of standard contracts. Возникновение и толкование стандартных договоров.] *ÁJ.* 3/82: 512—535. — Rés. franc.; Русск. содерж.

TÓTH János: A kisvállalkozások és a jogtudomány egyes feladatai. [Small enterprises and the tasks of the legal science. Мелкопредпринимательские формы и некоторые задачи юридических наук.] *JK* 12/82: 909—917.

TÖRŐ Károly: Magánvállalkozások cégbejegyzése. [Registration of private enterprises. Регистрация частных фирм.] *ÁI* 1/83: 33—43.

ULAKI László: Ismét néhány szó az ún. szerződési fegyelemről. [Some more words on the so-called contractual discipline. Опять несколько слов о т. н. договорной дисциплине.] *JK* 3/83: 172—174.

VÖRÖS Imre: A gazdasági verseny, a piaci magatartás tisztessége jogi szabályozásának vázlata. [Outlines of the regulation of fair market conduct and economic competition. Очерк правового регулирования добросовестности хозяйственного соревнования, рыночного поведения.] *JK* 3/83: 135—142.

ZOLTÁN Ödön: A polgári jogi társaságról. [Civil law partnership. О гражданско-правовом обществе.] *JK* 3/83: 142—149.

VI. Labour Law VI. Трудовое право

Books — Книги

A munka törvénykönyve és fontosabb végrehajtási szabályai 2. pótkötete. [The Labour Code and its most important enacting rules. Suppl. 2. Кодекс законов о труде и важнейшие правила о его применении. 2. доп. том.] *Вр. Népszava* Kiadó, 1982. 511 p.

Articles — Статьи

KISS György: A diszkréció néhány problémája a munkajogban. [Problems of discretion in labour law. Некоторые проблемы дискреции в трудовом праве.] *JK* 2/83: 96—104.

KISS György: A munkaügyi eljárásban való szakszervezeti részvétel jellegének néhány problémája. [Problems of the character of trade union participation in the labour law procedure. Некоторые проблемы характера участия профсоюзов в процессе по трудовым делам.] *JK* 3/83: 155—162.

MINOLICS Tivadar: Munkajogi problémák a közigazgatásban. [Labour law problems in the public administration. Трудово-правовые проблемы в публичной администрации.] *ÁI* 2/83: 181—191.

ROMHÁNYI László: A szakszervezeti jogsegélyszolgálatok részvétele az államigazgatási eljárásban. The participation of the legal aid service of the trade unions in the work of administrative procedure. Участие в административном процессе профсоюзных служб юрисконсультации.] *ÁI* 12/82: 1081—1087.

The social insurance system. [Publ.] Ministry of Finance. [Система социального обеспечения.] *Вр. Hungarian Banknote Print.* 1982. 40 p. /Public finance in Hungary 5./ — Bibliogr. 40.

VII. Family Law VII. Семейное право

Articles — Статьи

CSIZMADIA Andor: A házasság a feudális korban s a trienti zsinat rendelkezéseinek végrehajtása Magyarországon. [Marriage in the feudal age and the execution of the resolutions of the Council of Trent in Hungary. Брак в эпоху феодализма и исполнение решений Тридентского собора в Венгрии.] *JK* 3/83: 174—179.

DEGRÉ Alajos: A polgári házasság kialakulása Magyarországon. [The formation of civil marriage in Hungary. Возникновение института гражданского брака в Венгрии.] *JK* 1/83: 36—42.

HARTAI László: A fejlődés újabb szakasza a gyermekelhelyezési perekben. [New stage of development in children-placing cases. Новый этап развития рассмотрения дел о размещении детей.] *JK.* 2/83: 82—88.

VIII. Land Law
VIII. Земельное право

Articles — Статьи

EGRİ Antal: A földködex néhány gyakorlati kérdése. I—3. r. [Some practical problems of the Land Code. Некоторые практические вопросы земельного кодекса.] *ÁI* 1/83: 23—32., 3/83: 224—236., 4/83: 308—323.

IX. Law of co-operatives
IX. Кооперативное право

Articles — Статьи

OLASZ Ildikó—TRÓCSÁNYI László, ifj.: Gondolatok a szövetkezeti öngazgatás demokratizmusának továbbfejlesztéséről [Reflections on the further development of democratism in the co-operative self-management. Мысли о дальнейшем развитии демократизма кооперативного самоуправления.] *ÁI* 3/83: 237—243.

PRUGBERGER Tamás: A szövetkezeti tagok vagyoni hozzájárulásának új formái, különös tekintettel a részjegyre és a célrészjegyre. [New forms of patrimonial contribution of the members of co-operatives, with special regard to different bonds. Новые формы имущественных вкладов членов кооперативов учитывая в особенности пай и целевой пай.] *JK* 1/83: 10—15.

X. Criminal Law. Auxiliary Sciences
X. Уголовное право.
Вспомогательные науки уголовного права

Books — Книзу

KOVÁCS Kálmán: Zur Geschichte des ungarischen Strafrechts und Strafprozessrechts, 1000—1918. [To the history of the Hungarian criminal law and criminal procedure, 1000—1918. К вопросу об истории венгерского уголовного права и процесса 1000—1918 гг.] Вр. МТА KESZ Soksz. 1982. 104 p. /Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös Loránd Universität./ — Bibliogr. passim.

Articles — Статьи

FERENCZ Zoltán: Az új társadalomvédelem néhány tendenciája. [Certain tendencies in the new defence of the society. Некоторые тенденции новой социальной защиты.] *JK* 1/83: 16—22.

GÖNCZÖL Katalin: Az urbanizáció hatása az erőszakos bűnözés alakulására. [The effects of urbanization on violent crime. Влияние урбанизации на насильственную преступность.] *JK* 12/82: 918—927.

GYÖRGYI K[álmán]: Grundsätze der Strafzumessung. [Principles of the infliction of punishment. Принципы назначения наказания.] *AJurid.* 3—4/82: 357—383. — Русск. содерж. Rés. franç.

HALÁSZ Kálmán: Elvesztette-e megtalált tárgyát a kriminológia? [Did criminology lost its rediscovered subject-matter? Потеряла ли криминология найденный ее предмет?] *JK* 12/82: 983—988.

JANKOVICH Gáborné: Kiskorúak veszélyeztetettsége megelőzésének és megszüntetésének hatósági eszközei. [Means of the authorities for the prevention and elimination of the endangerment of minors. Ведомственные средства предупреждения и предотвращения опасного положения малолетних.] *ÁI* 5/83: 434—442.

NAGY Ferenc: Szabadságelvonással járó intézkedések a veszélyes visszaeső bűnelkövetőkkel szemben. [Liberty depriving measures against dangerous recidivists. Применение мер с лишением свободы к опасным рецидивистам.] *JK* 2/83: 88—96.

TOKAJ Géza: Bűntetőjog-dogmatika és dialektika. [Dogmatics and dialectics in criminal law. Догматика уголовного права и диалектика.] *JK* 3/83: 149—155.

XII. Civil Procedure
XII. Гражданский процесс

Articles — Статьи

VACSÓ J[enő]: Procedural rules in the Hungarian private international law. [Гражданско-процессуальные аспекты в венгерском международном частном праве.] *AJurid.* 1—2/82: 189—206. Русск. содерж.; Dt. Zusammenfassung.

GÁSPÁRDY László: A polgári per elhúzásának szankciói de lege ferenda. [Sanctions of protraction of the civil case — de lege ferenda. Санкции de lege ferenda затяжки рассмотрения гражданских дел.] *JK.* 1/83: 22—29.

KENGYEL Miklós: A tanúzási képesség a polgári perben. [The capacity of bearing witness in the civil procedure. Способность дать свидетельские показания в гражданском процессе.] *JK* 12/82: 927—936.

XIII. Criminal Procedure

XIII. Уголовный процесс

Books — Книги

KOVÁCS Kálmán: Zur Geschichte des ungarischen Strafrechts und Strafprozessrechts, 1000—1918. [К вопросу об истории венгерского уголовного права и процесса 1000—1918 гг.] Вр. MTA KESZ Soks. 1982. 104 p. /Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös Loránd Universität./ — Bibliogr. passim.

XIV. International Law

XIV. Международное право

Articles — Статьи

BRAGYOVA András: Megjegyzések az állami immunitásról a nemzetközi jogban. [Remarks to the state immunity in international law. О государственном иммунитете в международном праве.] AJurid. 3/82: 486—511. — Rés. franç.; Русск. содерж.

FICZERE L[ajos]: Das internationale Institutions-system der RGW-Integration. [International institutional system of integration in the CMEA. Международная институциональная система интеграции СЭВ.] AJurid. 1—2/82: 37—63. Русск. содерж.; Eng. summary.

RÉCZEI L[ászló]: The field of application and the rules of interpretation of ULIS and UNCITRAL conventions. О применении соглашений ULIS и UNCITRAL и правилах их толкования.] AJurid. 1—2/82: 157—188. Русск. содерж.; Dt. Zusammenfassung.

VALKI L[ászló]: The problem of treaty-making between the CMEA and the Common Market. [Вопрос заключения договора между СЭВ и Общим Рынком.] AJurid. 1—2/82: 89—103. Русск. содерж.; Rés. franç.

XV. Private International Law

XV. Международное частное право

Books — Книги

Law-decree No. 13 of 1979 on private international law. [Указ № 13 1979 года о международном частном праве.] [Publ.] Ministry of Justice of the Hungarian People's Republic. Вр. Corvina Publ. 1982. 103 p. /The statutes of the Hungarian People's Republic./

Articles — Статьи

BALÁSHÁZY M[ária]: Über die grundlegenden rechtlichen Fragen der zwischenstaatlichen ökonomischen Organisationen der RGW-Staaten. [Fundamental legal questions of the interstate economic organisations of the CMEA. Основные правовые вопросы межгосударственных хозяйственных организаций.] AJurid. 1—2/82: 133—156. Русск. содерж.; Eng. summary.

BÁN T[amás]: Le rôle du système de droit des Etats-membres dans le mécanisme juridique du CAEM. [Role of the legal system of the member states in the legal mechanism of the CMEA. Роль правовых систем стран-членов в правовом механизме СЭВ-а.] AJurid. 1—2/82: 119—132. Русск. содерж.; Eng. summary.

BAUER Miklós: Vannak-e „relative kogens“ rendelkezések a KGST/ÁSZF-ben? [Are there relatively cogent rules in the General Conditions of Delivery of the CMEA? Имеются ли «релятивно когентные положения» в ОУД СЭВ?] JK 4/83: 233—238.

BOLDIZSÁRNÉ WESSELY Katalin: Gondolatok a külkereskedelem belföldi kapcsolati rendszeréről. [Some ideas on the relation system of the foreign trade. О внутригосударственной системе связей внешней торговли.] JK 4/83: 208—215.

FALUDI Gábor: Kollokvium a nemzetközi gazdasági kapcsolatok jogi kérdéseiről. [Conference on the legal problems of international economic relations. Budapest, October 12—14, 1981. Коллоквиум по правовым вопросам международных экономических связей.] AJ 3/82: 557—563.

GÁBOR Ferenc: Új korszak az Egyesült Államok nemzetközi magánjogában. [New period in the international private law of the United States. Новый этап в международном частном праве США.] JK 3/83: 167—172.

HARMATHY Attila: A tartós gazdasági kapcsolatokból eredő jogviták a választottbíróság gyakorlatában. [Legal disputes due to long-lasting economic relations in the practice of arbitration. Споры, вытекающие из прочных хозяйственных связей, в арбитражной практике.] JK 4/83: 216—222.

JUHÁSZ J[ánosné]: Arbitration in the Council for Mutual Economic Assistance. [Внешнеторговый арбитраж в СЭВ.] AJurid. 1—2/82: 105—117. Русск. содерж.; Rés. franç.

JUHÁSZ Jánosné: A KGST 1973. évi „Műszaki Szolgálat Általános Feltételei” 1982. évi szövegezés-

ben. ["General Conditions of Technical Services" of the CMEA (1973) according to the 1982 text. Редакция 1982 г. ОУТО СЭВ от 1973 г.] JK 4/83: 284—286.

KOLBEN György: Iparjogvédelem és az EGK versenyjoga. [The protection of industrial property and Common Market cartel law from Hungarian view. Охрана промышленных прав и конкурентное право ЕЭС.] JK 4/83: 260—267.

MÁDL Ferenc: A 80-as évek nemzetközi gazdasági kapcsolatainak jogi problémái (a GATT korlátai) magyar szemmel. [Legal problems of international economic relations in the eighties (the limits of GATT) from Hungarian view. Правовые проблемы международных экономических отношений 1980-х годов (пределы ГАТТ) с точки зрения Венгрии.] JK 4/83: 238—254.

MAVI Viktor: A Szovjetunió nemzetközi magánjoga a hetvenes években. [Private international law in the Soviet Union in the seventies. Международное частное право СССР в 1970-е годы.] JK 2/83: 104—108.

MONI Csaba: A dömpingjog néhány összefüggéséről. [On some relations in dumping law. О некоторых аспектах демпингового права.] JK 4/83: 278—284.

NAGY Boldizsár: A szocialista országokkal folytatott árucserreforgalom joga és gyakorlata. [The law and practice of the trade of goods within the socialist countries. Право товарообмена с социалистическими странами на практике.] JK 4/83: 225—232.

NÁRAY Péter]: The Tokyo Round and the international trade order. [Токийский переворот и режим международной торговли.] AJurid. 1—2/82: 231—238.

RÉVAI Tibor]: Arbitrages entre les sujets de droit des pays de l'Est et de l'Ouest. [Arbitration between subjects at law of the Eastern and Western countries. Арбитражный суд между правосубъектами Запада и Востока.] AJurid. 1—2/82: 207—214.

SZÁSZ Iván]: Regulation of contractual relations and possible ways of its development in the legal system of the CMEA. [Регулирование гражданско-правовых договорных связей и возможные направления развития в правовой системе СЭВ.] AJurid. 1—2/82: 17—36. Русск. содерж.; Dt. Zusammenfassung.

SZILBEREKY Jenő]: Ten years of CMEA legal conferences. [Совещанию представителей стран-членов Совета Экономической Взаимопомощи

по правовым вопросам — десять лет.] AJurid. 1—2/82: 1—15. Русск. содерж.; Dt. Zusammenfassung.

VÉKÁS Lajos: Magyar és nyugatnémet vállalatok közötti kooperációs szerződések. [Co-operation contracts between Hungarian and West German firms. [Кооперационные договоры между венгерскими и западно-германскими предприятиями.] JK 4/83: 274—278.

VÖRÖS Imre]: Civil law problems of the specialization of production and of the co-operation in production in the framework of the CMEA. Гражданско-правовые проблемы специализации и кооперирования производства в рамках СЭВ.] AJurid. 1—2/82: 65—87. Русск. содерж.; Dt. Zusammenfassung.

XVI. History of State and Law.

Roman Law

XVI. История государства и права. Римское право

Books — Книги

ISKY Károly: Spuren der Wirtschaftskrise der Kaiserzeit in den römischen Rechtsquellen. Übers. Skripecz Sándor. [Signs of economic crises in the period of empire in the sources of Roman law. Признаки экономического упадка в период империи в источниках римского права.] Вр. Akadémiai Kiadó — Bonn, Habelt, 1983. 259 p. — Bibliogr. passim.

Articles — Статьи

HAMZA Gábor]: Quelques aspects du rapport entre le développement du „droit commercial antique“ et l'esclavage. [Aspects of research on the development of the „antic commercial law“ and slavery. Некоторые аспекты соотношения государства и права.] AJurid. 3—4/82: 419—422.

HAMZA Gábor]: Szerződésfogalom a Mediterráneum antik jogaiban. [The notion of contract in the ancient laws of the Mediterranean. Понятие договора в античном праве Средиземноморья.] JK 1/83: 43—48.

HAMZA Gábor]: „Kartellekre“ és „monopóliumokra“ vonatkozó szabályozás a római jogban. [Regulations concerning „cartels“ and „monopolies“ in the Roman law. Регулирование в римском праве, относящееся к „картелям“ и „монополиям“.] JK 3/83: 162—167.

HERCZEGH Géza: Egy „kelet-európai birodalom“ kialakításának körvonalai, avagy késő-középkori perszonáluniók Kelet-Közép-Európában. [Outlines of the creation of a „Central European Empire“ or personal unions in East-Central Europe in the later Middle Ages. Черты образования „восточно-европейской империи“ или персональные унии позднего средневековья в Восточно-Среднем Европе.] JK 2/83: 114—118.

IJJAS József: Tudományos ülés a Szovjetunió kialakulásának 60 éves évfordulóján. 1982. dec. 7. [Scientific session on the 60th anniversary of the Soviet Union. Научное заседание по случаю 60-ой годовщины образования Советского Союза.] ÁI 3/83: 273—275.

XVII. Miscellaneous XVII. Смешанное

Books — Книги

A Magyar Tudományos Akadémiára és intézményeire vonatkozó jogszabályok gyűjteménye. 1982. 2. köt. Munkajogi jogszabályok. [Collection of legal rules on the Academy of Sciences. 1982. Vol. 2. Rules of labour law. Сборник правовых норм о Венгерской Академии Наук. 1982. 2. том. Нормы трудового права.] Вр. MTA KESZ Soksz. 1982. 434 p.

Articles — Статьи

VINARI Ottó. 1921—1983. [An obituary. Некролог.] ÁI 3/83: 244—245.

FARKAS József—KENGyel Miklós: Tudományos emlékülés Kauszer Lipót születésének centenáriuma a Pécsi Janus Pannonius Tudományegyetemen. 1982. máj. 15. [Scientific commemorative session at the Janus Pannonius University. Pécs: the centenary of Lipót Kauszer's birth. Научное заседание Печского Университета им. Януса Паннониуса, посвященное столетию со дня рождения Липот Каузер.] JK 1/83: 59—61.

KÁLLAI István, B.—MEZEY Barna: Néhány gondolat az állam- és jogtudományi kari felvételi vizsgákról. [Reflections to the admission examinations at the faculties of legal and administrative sciences. Некоторые замечания о приемных экзаменах на юридическом факультете.] JK 1/83: 30—36.

KLEMENT Tamás: Az igazgatási, állampolgári és jogi ismeretek oktatásának helyzete. [Education of the administrative, citizenship and legal knowledge. Положение преподавания административных, гражданских и правовых знаний.] ÁI 5/83: 410—417.

KOVÁCS István: Szabó Imre 70 éves. [Imre Szabó's 70th birthday. Имре Сабо — 70 лет.] JK 2/83: 65—68.

SZABÓ Imre: A jogász. [The jurist. Юрист.] ÁI 3/82: 417—429. — Rés. franç, Русск. содерж.

TRÓCSÁNYI László: Néhány szó a nyelvvizsgák mai rendszeréhez. [A few words on the present system of language exams. Несколько слов о нынешней системе государственных экзаменов по-иностранному языкам.] JK 12/82: 898—991.

VARGA József. 1934—1982. [An obituary. Некролог.] ÁI 1/83: 67—68.

XVIII. Documentation XVIII. Документация

Dokumentációs Szemle. Обзор документации. Rundschau für Dokumentation. Revue de documentation. Review of Documentation. A „Jogtudományi Közlöny“ melléklete. Приложение журнала „Вестник Юридических Наук“. Beilage der „Mitteilungen für Rechtswissenschaft. Annexe à la „Revue de science du droit. Supplement to the „Law journal“. Összeáll. a Magyar Tudományos Akadémia Állam- és Jogtudományi Intézete. Szerk. Sprém István. [Compiled by the Institute for Legal and Administrative Sciences. Институт государства и права Венгерской Академии Наук.] No. 144/146. 7—12/82. Вр. Egyetemi ny. 1983. 107 p.

INDEX

<u>Imre Seres (1928—1983)</u>	1
<u>Bihari, O.</u> : Probleme der Darstellung des Eigentumsrechts in der Verfassung (<i>Бихари, О.</i> : Проблемы форм выражения права собственности в конституции)	5
<i>Takács, I.</i> : Das Eigentum der lokalen Autonomie (<i>Такач, И.</i> : Собственность местного самоуправления)	17
<i>Sárközy, T.</i> : Staatliches Eigentumsrecht und Unternehmenseigentumsrecht in Ungarn (<i>Шаркези, Т.</i> : Право государственной собственности — право собственности предприятий) ..	35
<i>Sárándi, I.</i> : Das genossenschaftliche sozialistische Eigentumsrecht (<i>Шаранди, И.</i> : Право кооперативной социалистической собственности)	53
<i>Domé, M.</i> : Das Eigentum der Unternehmenszusammenschlüsse — Eigentumsrecht (<i>Домэ, М.</i> : Собственность объединения — право собственности)	79
<i>Mádl, F.</i> : Über eigentumsrechtliche Fragen der gemischten Unternehmen (<i>Мадл, Ф.</i> : О проблемах права собственности общих предприятий)	95
<i>Ficzere, L.</i> : Die Probleme des sozialistischen internationalen Eigentumsrechts (<i>Фицере, Л.</i> : Проблемы социалистического международного права собственности)	128
<i>Vékás, L.</i> : Über die grundsätzlichen Fragen des staatsbürgerlichen Eigentums (<i>Векаш, Л.</i> : О принципиальных вопросах собственности граждан)	129
<i>Szép, Gy.</i> : Einzelne eigentumsrechtliche Fragen der neuen Kleinbetriebs- und Unternehmungsformen (<i>Сеп, Дь.</i> : Некоторые вопросы права собственности новых форм мелкого предпринимательства)	145
<u>Seres, I.</u> : Entwicklungsmöglichkeiten des gesellschaftlichen Bodeneigentumsrechts (<i>Шереш, И.</i> : Возможности развития права общественной земельной собственности)	185
<i>Lontai, E.</i> : Eigentumsrechtliche Fragen der Geistesschöpfungen, mit besonderer Rücksicht auf den gewerblichen Rechtsschutz (<i>Лонтаи, Э.</i> : Вопросы права собственности продуктов интеллектуального труда, при особом учете охраны промышленной собственности)	187

Informationes

<i>Lontai, E.</i> : Amendments of the Hungarian law on inventions and technovations (<i>Лонтаи, Э.</i> : Изменение в венгерском праве в отношении изобретений и рационализаторских предложений)	205
--	-----

Recensiones

Disputes and the Law (Ed. by CAIN, M. and KULCSÁR, K.) (Sajó, A.) (Споры и право) (Шайо, А.)	211
MÁDL, F.: The Law of International Transactions (Kecskés, L.) (Мадл, Ф.: Право международных сделок) (Кечкеш, Л.)	214

Visky, K.: Spuren der Wirtschaftskrise der Kaiserzeit in den römischen Rechtsquellen (Hamza, G.) (Вишки, К.: Отражение хозяйственного кризиса эпохи Римской империи в источни- ках римского права) (Хамза, Г.)	219
Lajos Kossuth, der Advokat (Ed. Kárpáti, L. etc.) (Horváth, P.) (Лайош Кошут — адвокат) (Хорват, П.)	225
HORVÁTH, P.: Einführung in die Grundelemente der vergleichenden Rechtsgeschichte (Kállai, I.) (ХОРВАТ, П.: Введение в основные элементы сравнительной истории права) (Каллаи, И.)	228

Varia

Varga, Cs.: Moderne Staatlichkeit und modernes formelles Recht. (Varga, Ч.: Современная государственность и современное формальное право)	235
--	-----

Internationalia

Book reviews — Рецензии	243
-------------------------------	-----

Bibliographia

Nagy, L., Veredy, K.: Hungarian legal bibliography 1983. 1 st part — Надь, Л., Вереди, К.: Венгерская юридическая библиография, часть 1, 1983 г.	263
---	-----

ACTA OECONOMICA

Periodical
of the Hungarian Academy
of Sciences
Founded 1966

Editor: T. Földi

Acta Oeconomica publishes articles mainly on Hungary's economic development, economic policy and on some issues of economic management system and planning, on economic reforms and on mathematics applied in economics. Extra space is devoted to issues dealing with recent phenomena of world economy, East-West trade, socialist integration (place of Hungary in the international division of labour) and finally with developing countries. The journal contains reviews as well.

Papers mainly in English, some articles in German or Russian

Published in two volumes per year of 4 issues each
Subscription rate: \$40.00 per volume

AKADÉMIAI KIADÓ
Publishing House
of the Hungarian Academy of Sciences
Budapest

Distributors:
KULTURA
Hungarian Foreign Trading Co.
P.O.B. 149
H-1389 Budapest

PRINTED IN HUNGARY

Akadémiai Kiadó és Nyomda, Budapest

Periodicals of the Hungarian Academy of Sciences are obtainable
at the following addresses:

AUSTRALIA

C.B.D. LIBRARY AND SUBSCRIPTION SERVICE
Box 4886, G.P.O., *Sydney N.S.W. 2001*
COSMOS BOOKSHOP, 145 Ackland Street
St. Kilda (Melbourne), Victoria 3182

AUSTRIA

GLOBUS, Höchstädtplatz 3, *1206 Wien XX*

BELGIUM

OFFICE INTERNATIONAL DE LIBRAIRIE
30 Avenue Marnix, *1050 Bruxelles*
LIBRAIRIE DU MONDE ENTIER
162 rue du Midi, *1000 Bruxelles*

BULGARIA

HEMUS, Bulvar Ruszki 6, *Sofia*

CANADA

PANNONIA BOOKS, P.O. Box 1017
Postal Station "B", *Toronto, Ontario M5T 2T8*

CHINA

CNPICOR, Periodical Department, P.O. Box 50
Peking

CZECHOSLOVAKIA

MAD'ARSKÁ KULTURA, Národní třída 22
115 66 Praha
PNS DOVOZ TISKU, Vinohradská 46, *Praha 2*
PNS DOVOZ TLAČE, *Bratislava 2*

DENMARK

EJNAR MUNKSGAARD, Norregade 6
1165 Copenhagen K

FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

KUNST UND WISSEN ERICH BIEBER
Postfach 46, *7000 Stuttgart 1*

FINLAND

AKATEEMINEN KIRJAKAUPPA, P.O. Box 128 *St-00101*
Helsinki 10

FRANCE

DAWSON-FRANCE S. A., B. P. 40, *91121 Palaiseau EUROPE-*
RIDIQUES S. A., 31 Avenue de Versailles, 78170 La Celle St.
Cloud
OFFICE INTERNATIONAL DE DOCUMENTATION ET LI-
BRAIRIE, 48 rue Gay-Lussac
75240 Paris Cedex 05

GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC

HAUS DER UNGARISCHEN KULTUR
Karl Liebknecht-Straße 9, *DDR-102 Berlin*
DEUTSCHE POST ZEITUNGSVERTRIEBSAMT Straße der
Pariser Kommüne 3-4, *DDR-104 Berlin*

GREAT BRITAIN

BLACKWELL'S PERIODICALS DIVISION
Hythe Bridge Street, *Oxford OX1 2ET*
BUMPUS, HALDANE AND MAXWELL LTD.
Cowper Works, *Olney, Bucks MK46 4BN*
COLLET'S HOLDINGS LTD., Denington Estate *Wellingbo-*
rough, Northants NN8 2QT
WM. DAWSON AND SONS LTD., Cannon House *Folkstone,*
Kent CT19 5EE
H. K. LEWIS AND CO., 136 Gower Street
London WC1E 6BS

GREECE

KOSTRAKIS BROTHERS INTERNATIONAL
BOOKSELLERS, 2 Hippokratous Street, *Athens-143*

HOLLAND

MEULENHOF- BRUNA B. V., Beulingstraat 2,
Amsterdam
MARTINUS NIJHOFF B.V.
Lange Voorhout 9-11, *Den Haag*

SWETS SUBSCRIPTION SERVICE

347b Heereweg, *Lisse*

INDIA

ALLIED PUBLISHING PRIVATE LTD., 13/14
Asaf Ali Road, *New Delhi 110001*
150 B-6 Mount Road, *Madras 600002*
INTERNATIONAL BOOK HOUSE PVT. LTD.
Madame Cama Road, *Bombay 400039*
THE STATE TRADING CORPORATION OF INDIA LTD.,
Books Import Division, Chandralok 36 Janpath, *New Delhi*
110001

ITALY

INTERSCIENTIA, Via Mazzè 28, *10149 Torino*
LIBRERIA COMMISSIONARIA SANSONI, Via Lamarmora 45,
50121 Firenze
SANTO VANASIA, Via M. Macchi 58
20124 Milano
D. E. A., Via Lima 28, *00198 Roma*

JAPAN

KINOKUNIYA BOOK-STORE CO. LTD.
17-7 Shinjuku 3 chome, Shinjuku-ku, *Tokyo 160-91*
MARUZEN COMPANY LTD., Book Department, P.O. Box
5050 Tokyo International, *Tokyo 100-31*
NAUKA LTD. IMPORT DEPARTMENT
2-30-19 Minami Ikebukuro, Toshima-ku, *Tokyo 171*

KOREA

CHULPANMUL, *Phenjan*

NORWAY

TANUM-TIDSKRIFT-SENTRALEN A.S., Karl Johansgatan
41-43, *1000 Oslo*

POLAND

WĘGIERSKI INSTYTUT KULTURY, Marszałkowska 80, *00-*
517 Warszawa
CKP I W, ul. Towarowa 28, *00-958 Warszawa*

ROUMANIA

D. E. P., *Bucuresti*
ILEXIM, Calea Grivitei 64-66, *Bucuresti*

SOVIET UNION

SOJUZECHAT — IMPORT, *Moscow*
and the post offices in each town
MEZHDUNARODNAYA KNIGA, *Moscow G-200*

SPAIN

DIAZ DE SANTOS, Lagasca 95, *Madrid 6*

SWEDEN

GUMPERS UNIVERSITETSBOKHANDEL AB
Box 346, *401 25 Göteborg 1*

SWITZERLAND

KARGER LIBRI AG, Petersgraben 31, *4011 Basel*

USA

EBSCO SUBSCRIPTION SERVICES
P.O. Box 1943, *Birmingham, Alabama 35201*
F. W. FAXON COMPANY, INC.
15 Southwest Park, *Westwood Mass. 02090*
READ-MORE PUBLICATIONS, INC.
140 Cedar Street, *New York, N. Y. 10006*

YUGOSLAVIA

JUGOSLOVENSKA KNJIGA, Terazije 27, *Beograd*
FORUM, Vojvode Mišića 1, *21000 Novi Sad*

Acta Juridica veröffentlicht Abhandlungen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft in deutscher, englischer, französischer und russischer Sprache

Acta Juridica erscheint jährlich in einem Band aus vier Heften bei

AKADÉMIAI KIADÓ
Verlag der Ungarischen Akademie der Wissenschaften
H-1054 Budapest, Alkotmány utca 21

Manuskripte und Zuschriften an die Redaktion:

Acta Juridica
H-1250 Budapest, Postfach 25

Bezugsmöglichkeiten:

Bestellungen nehmen an

KULTURA Außenhandelsunternehmen
H-1389 Budapest, Postfach 149

und seine Vertretungen im Ausland

Acta Juridica публикует работы в области юридической науки на русском, английском, немецком и французском языках

Acta Juridica выходит четырьмя выпусками, составляющими один том в год

Журнал издается

Akadémiai Kiadó
Издательством Академии наук Венгрии
H-1054 Budapest, Alkotmány u. 21

Переписку для редакции следует направлять по адресу

Acta Juridica
H-1250 Budapest, Pf. 25

Заказы принимает предприятие по внешней торговле

KULTURA
H-1389 Budapest, Pf. 149.

и его заграничные представительства

Acta Juridica

ACADEMIAE
SCIENTIARUM
HUNGARICAE

ADIUVANTIBUS

T. KIRÁLY, I. KOVÁCS, K. KULCSÁR,
E. LONTAI, F. MÁDL, I. SZABÓ

REDIGIT
GY. EÖRSI

TOMUS XXVI
FASCICULI 3—4



AKADÉMIAI KIADÓ, BUDAPEST
1984

ACTA JURIDICA

A QUARTERLY OF THE HUNGARIAN ACADEMY OF SCIENCES

Acta Juridica publishes papers on jurisprudence by Hungarian authors in English, French, German and Russian.

Acta Juridica is published in yearly volumes of four issues by

AKADÉMIAI KIADÓ
Publishing House of the Hungarian Academy of Sciences
H-1054 Budapest, Alkotmány u. 21

Manuscripts and editorial correspondence should be addressed to

Acta Juridica
H-1250 Budapest, P. O. Box 25

Subscription information

Orders should be addressed to

KULTURA Foreign Trading Company
H-1389 Budapest, P. O. Box 149

or to its representatives abroad

Acta Juridica publie des travaux dans le domaine de la jurisprudence en français, anglais, allemand et russe.

Acta Juridica est publié sous forme de quatre fascicules qui forment un volume par an et est édité par

AKADÉMIAI KIADÓ
Maison d'édition de l'Académie des Sciences de Hongrie
H-1054 Budapest, Alkotmány u. 21

Adresse de la Rédaction:

Acta Juridica
H-1250 Budapest, P. O. Box 25

Abonnement

s'adresser à l'Entreprise du Commerce Extérieur KULTURA

H-1389 Budapest P. O. Box 149

ou chez les représentants à l'étranger

ACTA JURIDICA

ACADEMIAE SCIENTIARUM HUNGARICAE

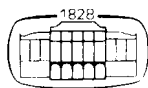
ADIUVANTIBUS

T. KIRÁLY, I. KOVÁCS, K. KULCSÁR,
E. LONTAI, F. MÁDL, I. SZABÓ

REDIGIT

GY. EÖRSI

TOMUS XXVI



AKADÉMIAI KIADÓ, BUDAPEST

1984



ACTA JURIDICA, TOMUS XXVI

INDEX

Imre Seres (1928 — 1983)	1
<i>Bihari, O.</i> : Probleme der Darstellung des Eigentumsrechts in der Verfassung (<i>Вухари, О.</i> : Проблемы форм выражения права собственности в конституции)	5
<i>Takács, I.</i> : Das Eigentum der lokalen Autonomie (<i>Такач, И.</i> : Собственность местного самоуправления)	17
<i>Sárközy, T.</i> : Staatliches Eigentumsrecht und Unternehmenseigentumsrecht in Ungarn (<i>Шаркези, Т.</i> : Право государственной собственности — право собственности предприятий) ..	35
<i>Sárándi, I.</i> : Das genossenschaftliche sozialistische Eigentumsrecht (<i>Шаранди, И.</i> : Право кооперативной социалистической собственности)	53
<i>Domé, M.</i> : Das Eigentum der Unternehmenszusammenschlüsse — Eigentumsrecht (<i>Домэ, М.</i> : Собственность объединения — право собственности)	79
<i>Mádl, F.</i> : Über eigentumsrechtliche Fragen der gemischten Unternehmen (<i>Мадл, Ф.</i> : О проблемах права собственности общих предприятий)	95
<i>Ficzere, L.</i> : Die Probleme des sozialistischen internationalen Eigentumsrechts (<i>Фицере, Л.</i> : Проблемы социалистического международного права собственности)	111
<i>Vékás, L.</i> : Über die grundsätzlichen Fragen des staatsbürgerlichen Eigentums (<i>Векаш, Л.</i> : О принципиальных вопросах собственности граждан)	129
<i>Szép, Gy.</i> : Einzelne eigentumsrechtliche Fragen der neuen Kleinbetriebs- und Unternehmungsformen (<i>Сен, Дь.</i> : Некоторые вопросы права собственности новых форм мелкого предпринимательства)	145
<i>Seres, I.</i> : Entwicklungsmöglichkeiten des gesellschaftlichen Bodeneigentumsrechts (<i>Шереш, И.</i> : Возможности развития права общественной земельной собственности)	163
<i>Lontai, E.</i> : Eigentumsrechtliche Fragen der Geistesschöpfungen, mit besonderer Rücksicht auf den gewerblichen Rechtsschutz (<i>Лонтаи, Э.</i> : Вопросы права собственности продуктов интеллектуального труда, при особом учете охраны промышленной собственности)	187
<i>Markója, I.</i> : Some questions of principle and theory of developing the legal system (<i>Маркойа, И.</i> : Некоторые теоретико-принципиальные вопросы развития правовой системы)	275
<i>Peschka, V.</i> : The quality of legislation (<i>Пешка, В.</i> : Качество правотворчества)	287
<i>Nagy, L.</i> : On some relations between research and law (<i>Надь, Л.</i> : О некоторых аспектах взаимосвязи исследования с правотворчеством)	293
<i>Sajó, A.</i> : Social planning and the law: contribution to the history of theory (<i>Шайо, А.</i> : Социальное планирование и право: к истории теории)	299
<i>Toldi, F.</i> : Правотворчество и процесс правотворческой деятельности с точки зрения кодификационной практики (<i>Толди, Ф.</i> : Legislature and legislative procedure from the aspect of the practice of codification)	317
<i>Irk, F.</i> : Accidence — Probability — Necessity — Negligence (<i>Ирк, Ф.</i> : Случайность — вероятность — необходимость — неосторожность)	343

<i>Bittó, M.</i> : Die Herausbildung des Verwaltungsstrafrechts (<i>Bumto, M.</i> : Возникновение административного уголовного права)	365
--	-----

Informationes

<i>Lontai, E.</i> : Amendments of the Hungarian law on inventions and technovations (<i>Лонтаи, Э.</i> : Изменения в венгерском праве в отношении изобретений и рационализаторских предложений)	205
<i>Nagy, F.</i> : Einzelne Fragen des Sanktionssystems des neuen ungarischen Strafgesetzbuches (<i>Надь, Ф.</i> : Некоторые вопросы системы санкций в новом УК)	389
<i>Trócsányi, L.</i> : Neue Rechtsnorm über den Naturschutz in Ungarn (<i>Троцаньи, Л.</i> : Новый законодательный акт об охране природы в Венгрии)	400

Recensiones

Disputes and the Law (Ed. by <i>Cain, M.</i> and <i>Kulcsár, K.</i>) (<i>Sajó, A.</i>) (Споры и право) (<i>Шайо, А.</i>)	211
<i>Mádl, F.</i> : The Law of International Transactions (<i>Кечекеш, Л.</i>) (<i>Мадл, Ф.</i> : Право международных сделок) (<i>Кечекеш, Л.</i>)	214
<i>Visky, K.</i> : Spuren der Wirtschaftskrise der Kaiserzeit in den römischen Rechtsquellen. (<i>Хамза, Г.</i>) (<i>Вишки, К.</i> : Отражение хозяйственного кризиса эпохи Римской империи в источниках римского права) (<i>Хамза, Г.</i>)	219
Lajos Kossuth, der Advokat (Ed. <i>Kárpáti, L.</i> etc.) (<i>Хорváth, П.</i>) (<i>Лайош Кошут — адвокат</i>) (<i>Хорват, П.</i>)	225
<i>Horváth, P.</i> : Einführung in die Grundelemente der vergleichenden Rechtsgeschichte. (<i>Кállai, I.</i>) (<i>Хорват, П.</i> : Введение в основные элементы сравнительной истории права) (<i>Каллаи, И.</i>)	228
<i>The Sources of Law.</i> (Ed. Chantal Kourilsky, Attila Rácz, Heinz Schäffer) (<i>Бака, А.</i>) — (Источники права) (<i>Бака, А.</i>)	403
<i>Viski, L.</i> : Road traffic offenders and crime policy. (<i>Битто, М.</i>) (<i>Вишки, Л.</i> : Транспортные преступления и уголовная политика) (<i>Битто, М.</i>)	406

Varia

<i>Varga, Cs.</i> : Moderne Staatlichkeit und modernes formelles Recht. (<i>Варга, Ч.</i> : Современная государственность и современное формальное право)	235
<i>Varga, Cs.</i> : Is law a system of enactments? (<i>Варга, Ч.</i> : Системой постановлений является ли право?)	413

Internationalia

Book reviews — Рецензии	243
Book reviews — Рецензии	417

Bibliographia

<i>Nagy, L., Veredy, K.</i> : Hungarian legal bibliography 1983. 1 st part — <i>Надь, Л., Вереди, К.</i> : Венгерская юридическая библиография, часть 1, 1983 г.	263
<i>Nagy, L., Veredy, K.</i> : Hungarian legal bibliography 1983. 2 nd part — <i>Надь, Л., Вереди, К.</i> : Венгерская юридическая литература, часть 2, 1983 г.	429

Some questions of principle and theory of developing the legal system*

I. MARKÓJA

Minister of Justice
Budapest

The study underlines the main objectives of the codification efforts namely the development of democratism and within this framework the modernization of public administration, the formation of the proper legal frameworks of economic direction and further the bringing into perfection of the legal guarantees of the civic rights. It points out furthermore to the question that the codification relies to a greater extent to the results of the theory and it also requires them.

I.

In the first part of my paper I should like to make some statements of principle in connection with the development of the legal system, relying also on the debates in the parliament.

1. It is a widely recognized and known fact that the 37 years that elapsed since our liberation have brought about changes of historical significance in the life of our nation and our people. As a result of these changes we are engaged in the building up of a well-developed socialist society.

In this very intensive phase of the development of our society — apart from the distortions in the first part of the fifties — the socialist state and law have got an increasingly important role. The economic organizing and directing as well as the cultural-educational function of the state — the concentrated expression of power — was continuously augmented and even its protective functions did not become insignificant. Since law is one of the fundamental instruments of state management of society, the significance of legal regulation and that of the application of law have uninterruptedly increased, too. The development of a modern, uniform, simple and clear-cut legal system, as well as the provisions for the quick and lawful application of law which is also correct in respect of the legal policy have become the decisive conditions of the consolidation of the socialist state, of the increase of the efficiency of

*On May 19th, 1982 the Legal and Scientific Committee of the Hungarian Academy for Sciences organized a scientific session on "The principle-theoretical questions of the development of legislation". The first three studies of the Review contain the general reports of this session.

governmental work, of the strengthening of the development of economy, of the protection of the rights of citizens and of civic discipline.

2. As for the entirety of this historical age, especially the last quarter of the century was a remarkable phase of the development of the socialist state and law, of the socialist legality. It is mainly due to the fact that the Hungarian Socialist Workers' Party — learning the lesson of the bitter experience of the period of the "cult of personality" and of the counter-revolution — has from the beginning paid considerable attention to the questions relating to the state, law and legality. It is decisively due to the successful realization of this policy that in the Hungarian People's Republic the socialist state and law and legality have reached a high level of development up to now and this achievement — in addition to our other successes — earned dignity and respect in our country as well as in the international public opinion for our country.

3. Considering the formation of our legal system, primarily the development of the period of the last 10 to 15 years should be stressed. In this period the development of our society entered a new phase: having laid the foundations of socialism we have begun to build up the well-developed socialist society. If we wanted that our law could effectively fulfil its function, our legal system had to be adjusted to the social reality, to the novel and high-level requirements determined by the building of the well-developed socialist society. This made, however, the far-reaching reform and modernizations of the legal system necessary.

This reform could be accomplished, of course, only by a highly systematical, theoretically well-established work which takes into consideration the requirements of life, the experiences of the national and international practice. In order to achieve these aims the Government passed a decision in 1969 on the long-term tasks of the comprehensive legal regulation which should be accomplished successively, on the strength of middle-range legislative programs approved by the Council of Ministers.

Our legislative endeavours manifested in the middle-range codification plans serve three main aims, namely:

a) the manysided development of state activity, the increase of its democracy, the modernization and simplification of the administrative system;

b) the promotion of the further development of economy with special respect to the establishment of the legal frames of a new system of economic management and finally

c) the improvement of the circumstances of the living and working conditions of citizens and the elaboration of a system of legal guarantees which ensures effectively the consequent assertions of human rights, the fulfilment of civic obligations, i. e. the absolute respectation of the laws and moral principles of the socialist state.

4. With the accomplishment of these reform programs of the legal system it was achieved that the up-to-date legal bases of the building of the well-developed socialist society were established. Only the bases, of course, which also means that there is a plenty of tasks also for the future. These tasks are multiplied also by the fact that our

social-economic conditions, our whole management, economic and institutional system undergo quick and frequent changes since — quite correctly — we are looking for the most efficient methods of the building of the well-developed socialist society and in the meantime, especially in the further development of the national economy, we want to adjust ourselves much better than until now to the requirements dictated by the international conditions.

5. As for tasks of the future, two main directions should be defined:

a) The first one is, of course, to perform the tasks of codification contained in the present middle-range codification program of the government. To avoid repetitions, I do not want to speak thereof in detail, but I consider, however, necessary to emphasize the followings:

— The development of state activity, the increasing of its democracy is a task of constantly outstanding importance. After the 12th Party Congress — not dealing now with questions of the economic management — there were two significant actions in this matter: the Council of Ministers consented to the conception of the middle-range scientific research program relating to the modernization of state administration, and the Parliament enacted the new law on the procedure of public administration bodies in 1981. In the next period our attention shall be focussed on the following main questions: to the further democratization of our election system, as well as to the further development of the activity of the representative organs, especially in that direction that the councils could on the merits influence the activity of the local state administration agencies and the Parliament could play a more intensive controlling role over the law-making and governmental work. As for this latter, it shall be investigated in which manner could the control concerning the enforcement of constitutional principles be also organizationally ensured. In connection with state administration the main task is to lay down the theoretical foundations for the development after the next Congress, by accomplishing the research program adopted by the Council of Ministers. In addition, it is also conceivable that already in this period some concrete measures will be taken, e. g. in the interest of rendering the local administrative organization up-to-date and simpler.

All these may render the amendment of the Constitution, the law on the system of elections and the law on the councils necessary. (These amendments have been realized since.)

— In addition to the development of state activity and to the extension of its democracy the other task of outstanding importance is the promotion of the development of our national economy by legal means. After the 12th Party Congress much happened in this field. The most significant actions were the transformation of the organization and the contents of the central economic management, the modernization of the organizational system of enterprises and co-operatives, the enhancement of the independence of the enterprises and the development of the system of private entrepreneurs. Until the next Congress we should like to deal primarily with the further development of enterprise management, with the modernization of the

internal organization and directional mechanism of the enterprises and co-operatives, with the possibilities of the further development of the democracy in the enterprises and the co-operatives, of a more efficient system of the exploitation of labour, of the establishment of a more differentiated moral and material stimulating system. And we should by all means like to step forward in the consolidation of the legal order of our economy, too. In this field, primarily the questions of the contractual, decision, control and liability systems, as well as the level of the legal services of our national economy and the possible actions to render it more effective should be analyzed.

These investigations and analyses may justify the further modernization of the legal material relating to the enterprise, the amendment of the statutory provisions on co-operatives, the drafting of a new Labour Code and, in the framework of the consolidation of legality in the economy, the introduction of certain amendments in several legal fields, the revision of the system of legal advisers of enterprises also included here.

-- From among the concrete tasks of codification it should be emphasized that in the near future but also perspectively even a greater attention shall be paid to the solution of existing social problems. Nowadays the most important ones are: the unfavourable turn of the demographic situation, the loosing of the family relations, the negative concomitant phenomenon of which is the unsoundly high number of divorces and the growth of the circle of endangered children and juveniles; the decline of social morals which is also indicated by the unfavourable trend in criminality; the question of alcoholism which plays a not negligible role in the above-mentioned negative social phenomena; the fact that the housing problem is partly unsolved and, last but not least, the existence of some social tensions. This not at all complete enumeration also proves that it is high time to deal with the solution of these social problems as thoroughly as, let us say, with the questions of the development of the economy. I am pleased to be able to say that this perception impresses today the leaders of the party and the government and this is evidenced by the significant decisions made recently in these subject matters. Although these questions should not primarily be approached from the side of the legal regulation, the instrumentarium of law may and shall be employed, too, for the sake of the successive solution of the existing problems. The most significant legislative tasks to be expected are here the amendment of the rules of family law, the enactment of the statute on the prevention of crimes, as well as the modernization of the legal material relating to housing and social policy.

b) The other main direction of the future tasks may be summarized as follows. These notions touch also upon the principal questions of more general character in connection with the improvement of our legal system.

— As the first question of such character, it should be mentioned that it is an existing danger in this country today to underestimate or overestimate the role of state and law, and in the future more energetic measures shall be taken against this danger, than until now. The underestimation of the role of state and law would deprive the building of socialism of its influencing instrumentarium being still necessary and useful

for a long time and would involve the society into legal insecurity. The overestimation of this role, on the other hand, would act against social and political democracy and would result in some kind of a bureaucratic order which would suffocate local independence and initiatives, the spontaneous activity of citizens and would reduce the sense of responsibility for the fate of the country. This latter means the main danger nowadays, one of the forms of its manifestation being the legal overregulation. I dealt with the reasons of the legal overregulation and with the possibilities of its elimination at the session of the Parliament in details, so I should like to emphasize only one reason here for the existence of which science and practice are collectively responsible. This is the considerable uncertainty in judging the question when it is necessary and possible to intervene into processes of life by the means of law. In addition to the law, namely, there are several other means available for the state to enforce its intention which can be casually used more effectively for the sake of the purpose to be achieved than the legal regulation. The development of a proper practice of choosing from this “arsenal” shall therefore be promoted in the future in every manner and with common effort and its theoretical aspects shall be also cleared.

— Another important postulate is to strive after the realization of the needs of both the stability and the amendment in codification.

In order to maintain stability it is in the first place necessary to begin the work of codification with cautious work analyzing aspects of social policy, economic policy and legal policy, also extending to the question whether the conditions of the enforcement of the planned statutory regulation are really given. The question about the direction and the extent of the legal regulation to settle the given relations can be decided only subsequently. I deem necessary to emphasize here that jurists should in each case be drawn into the preparation of those political decisions already that may have legal impacts. In such a way subsequent conflicts could be avoided and there would be no necessity of legal constructions reflecting opportunism.

The meeting of the need for amendment requires, however, of the codifier the exact knowledge of the relevant socio-economic facts, the understanding of the conceptions relating to the development of the social-economic conditions, and to react quickly and in a creative manner upon the problems requiring legal solution.

— Another field where a step forward is in my opinion indispensable is the appropriate choice of the level of passing legal rules and the correct drafting of their contents, respectively. You all know that not everything goes in an orderly fashion in this respect. As for the level of the statutory provisions it often occurs that the given relation of life is regulated at a level not corresponding to its significance and though only now and then, also the contrary thereof may be experienced. In connection with the contents of statutory provisions problems are also caused by the unduly declarative character of the regulation (this is the fundamental problems of our laws of so-called skeleton character), on the one hand, and by its counterpart when a volley of normative provisions going into minute details is uttered against lawyers and citizens,

on the other. In my opinion, science could give assistance to the development of the correct attitudes and practice in both questions.

— I consider one of the problems of fundamental importance in the development of the legal system the investigation of the enforcement of the statutory provisions. Except perhaps for the enforcement of rules in the field of justice, unfortunately neither the systematic character nor the level of investigations, may be regarded as satisfactory. As for the level of investigations, it should be as deficiency especially emphasized that generally they do not analyze in a complex manner the effect of the given regulation on the living conditions, and it also often occurs that the summary of the experiences and results does not display the real effects but it tries rather to give an apology of the regulation.

I am convinced that the systematical and high quality analysis of the enforcement and the effects of statutory provisions has an outstanding significance from several points of view. It may reveal the possible insufficiencies of statutory provisions and thereby, it may lend a hand to the codifier to carry out the necessary corrections. It may throw light on the problems relating to the interpretation of the statutory provisions and thereby it may lay the foundation of the proper direction of the application of law. Last but not least the main task of such kinds of investigations and analyses is to control the consistency of the enforcement of these statutory provisions and thereby to ensure the possibility of the resolute action against the infringements of legal rules.

The important role of the investigation on the enforcement of statutory provisions justifies the energetic increase and the improvement of this activity in the future with the co-operation of the theory.

— Having mentioned the principal direction of the application of law, some words should be said also thereto. I think, nobody among us underestimates its significance. In the opinion of several people, however, the efficiency of this activity could be increased. There is no possibility here to touch upon the "how". It may only be pointed out that the principal direction of the application of law — except perhaps for the activity of the Supreme Court — is not properly continuous, is not enough timely, it often deals with pseudo-problems and not with the questions really deserving attention in the practice and in several cases also casuistics, and such directives may be found here that are lost in the details and thus unnecessarily binding the hands of the applier of law. In connection with this latter, I should like to stress that the principal direction of the application of the law is an organic part of our whole directional system. If in connection with the whole it is the opinion that the central management is not allowed to hinder but on the contrary, it must promote the development of the independence in thought and action, this statement relates also to the principal direction of the application of law. As a matter of course, the increased independence of the appliers of law shall be incident to a large development in their preparedness and knowledge and to the intensification of their sense of responsibility.

— The requirement clearly formulated also by the Parliament shall be mentioned among the questions of principle of the development of the legal system that the

democracy of the preparation process of law-making as well as the legislation itself shall further be improved. In connection with this we have equally to deal with the strengthening the legislative role of the Parliament, with the development of its legality control, with the possibility of the initiation of the councils in the codification processes, as well as with the question how the so-called social and professional discussions could be rendered more substantial. All these subjects require also theoretical investigations.

— The question of the forming of the legal consciousness is in close connection with the development of democracy and legality. It may seem perhaps peculiar to some people to state that not only the increase of legal information for citizens but also the forming of the legal consciousness of lawyers and the enlargement of the knowledge of law leaders active in various fields of the economic life are considered here. In my opinion it is incontestable that much was done for the sake of progress in all the three fields. All the same, I have severe feelings of lack. In other words, it could be said that I consider the question of the forming of legal consciousness in several respects unsolved. Its methodicalness and organizedness, its direction and coordination, its conceptual level and methodology leave very much to be desired. Everybody should finally understand that no essential progress can be achieved in this field by ranging catchphrases, by emphasizing the significance of the “problem”, by martial encouragement and by organizing campaigns. Serious revelations and analyses of the situation would be necessary to create—relying also upon the results achieved so far—a conscious future conception and practice of the legal educational work. I am convinced that only such a legal system may be considered well developed if it can ensure its becoming a living practice and the voluntary following of its correct conceptions and endeavours by everybody: by the ordinary citizens, by the leader and by the lawyer.

— Finally I think that the real judging of the quality of the preparation of law-making as well as the direction and co-ordination of this activity, also belong to the questions of principle of the development of the legal system. I can definitely state that the standard of codification has in the recent decades progressively developed. Its methodicalness has considerably increased, its fundamental methodology has developed, its direction and co-ordination has been ensured in the Ministry of Justice and the majority of the “products” of codification can be regarded being on a high professional level. All the same, we cannot congratulate ourselves in every respect. The reason of our dissatisfaction could be briefly and perhaps in a somewhat simplified manner summarized in stating that although we have middle-range plans and our work is directed mainly to their realization, we receive in plenty of tasks above the plan which are to be solved very quickly and the realization of which cannot be always solved at the required standards. Further: though it is true that the fundamental methodology of the codification is at hand but the codification of several statutory provisions—mainly due to the short deadlines mentioned above—occurs not fully according to the correct methodological principles. It may often be experienced, too

that due to the obligation of the exaggerated reconciliation of opinions, the striving after compromises is to the detriment of the high professional level of the legal regulation. In addition, no well qualified codifier teams are at present available at several important supreme authorities, and, the jurists working there—if it is necessary—do not try to influence the sense of legal policy of the management in the right direction. I should finally also mention, the Ministry of Justice which recently obtained even more and more considerable tasks in the direction and co-ordination of the codifying activity, whereas the number of staff was not correspondingly increased. This is also the reason why I must state with self-criticism that neither we can perform our work always on a uniform level.

II.

In the second part of my introductory paper I should like to deal also with the relation of science and practice, similarly as a matter of course, being able to give only an outline.

It was and will be a fundamental condition of the development of our legal system to provide for the thorough theoretical and scientific preparation of law-making. I stressed also at the session of the Parliament in March how much the increasing co-operation of sciences helped us to achieve our significant codifying results in the recent decades. At the same time I also mentioned that the better co-ordination of the work of state and scientific agencies participating in the codification is not only necessary but its real possibility is also given.

In my opinion we stepped on the right way in the recent years by realizing the middle-range planning in codification and by elaborating perspective programs for the development of several fields of the application of law. I see the significance of the creation of these middle-range plans and conceptions in that they can give indications for the scientific planning, on the one hand, and they can better ensure that enough time could be available for research workers to disclose the theoretical inferences of the tasks to be solved by the practice, on the other hand.

The choice of the right way is indicated also by the fact that, at the first time during its existence, the Ministry of Justice elaborated its scientific plan on ministry level for the years 1981—1985 based on the middle-range plans and conceptions, containing five main directions and several—totally 35—research subjects per main direction. Since we have forwarded our research plan to the scientific institutes and to the research workers, I should restrict myself to the enumeration of these main directions of research as follows:

- The subject matter under the heading “Law and public administration” which should serve among others the purpose to lay down the theoretical foundations of the planned establishment of the principles of legal policy concerning legislation;
- the “Modernization of the jurisdiction and the management of justice”;
- the “Social and legal means of the struggle against crimes”;

- the “Development of the enforcement of punishment” and finally
- the main direction entitled “Development of the family law and of the practice of courts in family disputes”.

In addition to these main direction, we recently prepared to elaborate a new main direction of research for laying down the foundations of the tasks of legislation and the application of law connected with the economic life.

A new organizational unit—the scientific and informative department—has been established in the Ministry of Justice for the organization and co-ordination of the above-mentioned scientific researches. This department has already concluded approximately 70 per cent of the contracts necessary of the accomplishment of the five-year program and its decisive task will be the promotion, the control and the co-ordination of the execution of research.

Several research centres of the Academy of Sciences and institutes of universities are also engaged in the execution of our scientific research programs: in addition to outstanding representatives of jurisprudence, we can also rely on economists, psychologists, sociologists and politicians. Since several persons of those present here did and do assist personally or through their institutes in the elaboration and realization of these scientific programs, I should like to express here my thanks and appreciation and ask them to help us in our work further on.

I would perhaps underline in connection with the scientific plan of our ministry that it is closely connected with the central research programs approved by the Council of Ministers. Thus, it is related e. g. to the major national research program entitled “Complex scientific investigation of the development of public administration” as well as to the “Legal questions of the national economy” and also to the research program concerning the questions of the social structure, the mode of life and social consciousness further to the investigations in social policy, respectively.

Our correct approach is illustrated finally by the fact that in the recent years on the strength of the initiative and the stimulation of the leading organs of social practice scientific co-operation in the solution of concrete tasks of codification developed in many forms. The collectives of the scientific research centres and also individual research workers elaborated basic essays to the given subjects, or participated in investigations having such purpose, they rendered us comparative studies available, took part in the work of the codifying committees, made comments on the drafts, wrote valuable articles, studies, comments on significant new legislative products, and even if not to a satisfactory extent, critical analyses also appeared on the deficiencies of our legal system or of particular statutory provisions and on the possibilities of their elimination. In my opinion, they are results worth to recognition.

As for the future, on the other hand, still greater efforts of the practice are required for to make the co-operation of the science even more effective. The efficiency of this co-operation is often disadvantageously influenced today by the fact that—as I have already mentioned several times—there is no sufficient time for the preparation of some significant legislative acts and thus for laying down their theoretical

foundation. It often occurs that utilizable results already published by the science escape our attention. We can be also blamed for not always ensuring the possibility of the collective discussion of the scientific opinions and for often not informing the scientific research workers about the reasons of the occasional disregard of their scientific opinions and proposals. Finally, much more could be done in filling the gap between the scientific research workers and practical life, partly by improving their information more systematically but also by rendering possible for them (especially for the young research workers) to participate from time to time in the practical work.

Of course, the wise popular saying that it takes two to make a bargain, similarly applies to the relation of science and practice. I do not feel myself competent to judge the present state of the cultivation of political and legal sciences and the deficiencies possibly to be found also in our activity. My self-critical contemplation on the practical work however, gives me perhaps the right to make some remarks on the scientific work, too.

Thus e. g. it is often experienced that the working programs of the scientific research centres and the research plans of individual research workers do not take into consideration the requirements of the practice properly. To avoid possible misunderstandings, I wish to make it clear that we do not want to eliminate the border line between the research of basic problems of state and law and the "applied" research more closely connected to positive law. We do not underestimate the significance of basic research, moreover, we consider it very important in respect of the perspective development of the system of state and law, as well as of the application of law. We should like, however, to ask scientific research workers to "let themselves be more influenced by the practical programs", the scientists of legal and administrative sciences should have more energy for the investigation of questions raised by the practice.

Further on, we would be pleased if the science would not only wait for "offers" but in the good sense of this word it would also look for them. There are already positive signs of such initiatives, since e. g. that we joined the development of the main research program on the prevention of crime or the research of the development of public administration happened as a result of the initiative of scientific research centres and the elaboration of the subject matter. "Principles of legal policy of codification" was urged primarily by the scientists. We would be happy, however, if these initiatives would become more intensive than hitherto.

In connection with the reception of the scientific results I have already mentioned our deficiencies. The other side of the truth is, however, that the results of research are often inadequately presented to the practice. I think that nobody considers the criteria of practical applicability—a postulate in the presentation of scientific results—to be aimed at the reduction of the scientific standards or at the inspiration of scientists to undertake some kind of "ideological explanation" of the practical demands against their scientific conviction.

I have to speak also about the fact that scientific research frequently does not disclose suitable alternatives for the solution of the given problems which perhaps reflects that the creative disputes absolutely necessary fail to occur from time to time even in the scientific circles. The enlargement of the possibilities of selection would be an indispensable condition for the good practical decision-making. Partly for this sake, we would also require that scientific criticism become notive concerning both legal practice and legal science. Without it, namely, neither science nor practice can be continuously refreshed which, however, is absolutely necessary under the present extremely quickly changing social and economic conditions.

I should like to call your attention to the fact that progress is inevitably necessary in the planning and organizing of complex researches. This also relates to research in the field of the jurisprudence but I have also in mind that jurisprudence should be much more open to receive and utilize results of other sciences. There are encouraging symptoms, too, but the results achieved, however, are far from being satisfactory. This would be of vital importance also for the practice since—I repeatedly mention that—to make well-founded decisions, to enact good statutory provisions is not possible at all without the wide-ranging understanding of the implications.

Perhaps these few illustrative comments are sufficient for the indication that we also have certain remarks as for the quality of the assistance of the science just like you have your own on the practice. We are aware, of course, that for the sake of a more efficient co-operation of the science, better conditions should be created for scientific research. We can lend a hand with our moderate means, even if our support can not mean a balm against the existing problems and troubles.

The present meeting of the Committee of Legal and Administrative Sciences of the Academy of Sciences proves that the resolution and the intent to render the relations more substantial are given by both parties. This is absolutely necessary for being able to perform the tasks in the full development of the socialist legal system and to serve thereby the benefit of our community but at the same time, to increase also our reputation and respect in the world.

Некоторые теоретико-принципиальные вопросы развития правовой системы

И. МАРКОЙА

В статье подчеркиваются основные цели кодификационных стремлений, а именно — развитие демократизма, а в рамках этого — совершенствование государственного управления, создание соответствующих правовых рамок управления хозяйством, а также совершенствование правовых гарантий прав граждан. Автор указывает на то, что кодификация в значительной мере опирается на достижения теории, да и требует их.

Les questions de principe and de théorie du développement du système juridique

I. MARKÓJA

L'étude souligne les objectifs principaux des efforts de codification notamment le développement du démocratisme et au sein de celui-ci la modernisation de l'administration publique, la formation des cadres juridiques propres de la direction de l'économie puis la mise à perfection des garanties juridiques des droits civiques. Elle signale l'intérêt du fait notamment que la codification s'appuie dans une mesure considérable sur les résultats de la théorie, et même l'exige.

The quality of legislation

V. PESCHKA

*Academician, Department Head, Institute for
Legal and Administrative Sciences,
Budapest*

The study points out to the specific elements of content and of form of the legal norms and to their complex relationship. The quality of legislation, namely the establishment of the contraction-exempt system of legal sources presupposes the theoretical elaboration of the basic categories and of notions.

The results and the deficiencies of the practice of legislation mean, briefly expressed, the *quality* of legislation. I should like to make some remarks on the relation of codification and science — putting the quality of legislation in the centre — from the aspect of the legal theory, with a further restriction. Codification is a highly complex and many-sided procedure having its own social, political, ideological, etc. moments and relations. When investigating the procedure of codification jurisprudence shall take all these into consideration. If I do in spite of this underline the *legal* character of this political, social, ideological activity here it is not because the matter is the framing of *law* but because — in my opinion — the quality of legislation decisively depends at present on the fact to what an extent can the *legal* character, the *legal* aspect the *legal* moments of this complex political social procedure be strengthened, emphasized, formed and improved. It obviously follows that speaking about the connection of science and codification, the relation between *jurisprudence* and codification is becoming primarily important for investigation. To avoid misunderstandings I should like to add that this does not mean the reduction or the underestimation of the connection between legislation and other sciences at all. The matter is here, merely, that in the present situation I consider the improvement of the quality of codification to be dependent on the question whether the legal character, the legal forms of the products of codification can be more precisely, more consequently and more ingeniously elaborated. The codification can receive the most effective assistance thereto from *jurisprudence*.

As a matter of course, there is no place here to support this statement in details and from several sides. All the same, I shall try to touch briefly upon some moments — influencing the quality of legislation — as to the contents and the form of the legal character of codification, as well as of the relation of codification and jurisprudence. To avoid possible misunderstandings, to emphasize the legal character as a qualitative moment of codification does not solely mean the investigation and the favourization of the formal features, the formal elements of the codification process and of its products.

One has to speak about questions concerning both the contents and the form of codification, moreover, the decisive stress is on the problems of the legal contents in this case, too. In order to prove this let us start from the so-called *contents* side of the codification process. Law is the regulator of social relations; codification should therefore proceed — in order to be successful and effective — from the social relations, situations, from the social behaviour at the regulation of which it aims. I am perhaps not mistaken when I state that our legislation is threatened by the danger of some kind of an exaggerated *directness*, particular legal naturalism and empiricism in its relation to the social conditions and behaviours. What is the matter here? In the process of codification social relations and behaviours often turn *directly* into the contents of the product of legislation, speaking either of the empirical, phenomenon-like or of the essential, general features, processes of these social moments. This may occur as a result of direct empirical investigation or by taking over the general statements of some fields of — especially — social science (sociology, economics, etc.) and by incorporating them directly into the contents of the legislative product. The situation is similar — of course — with the direct application of political, ideological contents in legal norms. What I stress here is *directness*. It is obvious that the legislative codes receive the social contents of codification through various political, ideological, scientific, etc. channels and can acquire it only in this way. The quality of the codification and of its product is, however, seriously jeopardized by this directness: namely thereby, that in the codification process it is not the “*transcription*” — as Gyula Eörsi wittily designated — of the social contents into the legal contents which occurs but only their imitation, copying. . . . The rewriting, the “processing” of the social material to be regulated into *legal* contents — I can not stress the epithet “*legal*” enough — do not take place quite frequently. Certainly, this is not an easy conceptual, ideological, legal work since the codifier has again and again to accomplish the task to pick out, to apprehend such special, particular, typical features, moments of the social relations, situations to be regulated by the law, taking continually into consideration the general social tendencies coming across concerning these social relations, as well as the political and legal policy objects, and values the achievement and ensuring of which the codifier had in view. Ignoring or realizing this extremely complex and difficult creative ideological, conscious work, this substantiating abstraction only less thoroughly is — among others — one of the ideological roots of the fact that some of our legal norms are too detailed, almost casuistic, and in the codifying work certain tendencies of over-regulation, the increase of the number of legal norms, directives, guiding principles and directions may be observed.

The quality of codification depends therefore, in view of the contents side of the codification process, on the elaboration as to the legal contents of the obtained social material to be regulated. How complicated and important this activity is should be characterized by a not insignificant moment: namely, by the paradoxical fact that during the elaboration of the legal contents the codifier shall always take into consideration the *applier of law*, the process of the application of law, the fact whether

the social-legal content of the product of codification will render for the applier of law or for the ordinary subject of law possible to relate the legal norm of general validity to the given individual case and behaviour directly. The crucial point of this concretizing activity in the application of law is namely just the quality of the legal contents of statutory provisions, thus, whether the codifier succeeded in elaborating from the given social material such special situations, typical conducts as legal contents which facilitate for the applier of law to subordinate the case and conduct coming before him to the legal norm.

Although stressing the quality of the contents of legal norms as a pivotal question of the application of law, one has to admit that this legal content appears in the eyes of the applier of law *directly* in *legal forms* the formation of which is similarly the task of the codifier and means the so-called formal part of the codification process. Needless to say that the proper legal framing of the legal contents is similarly a precondition of the quality of codification. Let me tell a few words about this *framing* activity of the codification, too.

The product of codification — as it could in all probability be seen from those said above — has its own *legal* contents and its own *legal* form; I should like to emphasize this fact only to prevent such a misunderstanding which, on the basis of regarding the social relations as the contents of law and the law as the form of the social relations, forgets the fact, essential also from the point of view of the codification process, that contents and form are reflective, definitions i. e. they mutually presume each other. Considering the codification process, the significance this becomes immediately obvious if we take into account that legally the above treated legal content appears only in its framed condition as typical, special situation or social conduct it is legally valid it obtains its proper legal framing, i. e. if this legal content is expressed in *legal* form and forms. The content, however, — as pointed out by Hegel — is never without a form, but the essence is here that the contents should appear in a *proper*, adequate form. The finding and the elaboration of this proper and adequate form — which is not an easy ideological task either — mean similarly the task of the codification.

From among the legal forms essential also from the point of view of the codification process the so-called forms of sources of law are the best known and perhaps the most significant examples. The quality of legislation depends to a great extent on these forms, and on the observance and maintenance of the hierarchy of these forms, respectively. It is a trifle but it should be pointed out that as for the validity and effectiveness of the codification it is not at all indifferent in which forms of the sources of law the legal contents are drafted. The forms of the sources of law serve — among others — for the purpose to sign, to express the weight and the significance of the legal contents as well as the force, the degree and the extent of the legal validity of the legal contents. The failure of whatever character of the harmony between the content and the form in this respect highly jeopardizes the validity and the efficiency of the legal norm, should the matter be the expression of an insignificant legal content in

the form heading the scale of values of the sources of law, or the framing of an important legal content in a form being at the bottom of the hierarchy of the sources of law. The greatest problem concerning the quality of codification is — in my opinion — not that there are sporadic cases in which the legal content appears openly and obviously in an inadequate form of the sources of law but that there often are such combinations of various forms of the sources of law in respect of an identical legal content which is suitable for mixing and deteriorating respectively, the value and the hierarchy of the forms of the sources of law. It is obvious that the matter is here decisively the conceptual, the material and not only the formal question of the codification; this combined common application of different forms of sources of law takes usually place when the legal contents comprised in forms heading the hierarchy of the sources of law (laws, law-decrees) are not properly elaborated, they are e. g. too general, too abstract, too declarative, etc. and the legal regulation can fill its part only by the intervention and the help of further detailing, completing, restricting, interpreting, etc. legal contents formulated in forms of sources of law of lower level. Briefly, I am speaking about the so-called multi-scale regulation here about the laws or the law-decrees and the plenty of enacting decrees standing underneath and I mean namely, that in such cases important legal contents often slip almost unnoticed into forms of sources of law of a lower level, moreover, there is a contradiction between the legal contents formulated in the forms of sources of law of higher and of lower level, usually with the result that the hierarchy of the sources of law gets loose and the legal contents formulated in a source of law of lower level change and deteriorate the validity of the legal contents comprised in a source of law of higher level. It is especially favourable for these formal tendencies that there exists a codification and legislative practice (this is similarly a question of form) which — beyond doubt — is of great help to the applier of law. It is the compilation of different forms of sources connected with each other, such as the law or the law-decree and the enacting decrees. This uniformized compilation of various forms of sources of law easily suggests that there is no difference between these forms of sources of law as for their weight and validity and thereby the loosening of the hierarchy of sources of law is facilitated. In this way, the qualitative difference between the various forms of sources of law and — which is a greater danger — even between the legal contents formulated by them, disappears. This tendency is strengthened in the case when various decisions of principle, directives, instructions, etc. appear also compiled with forms of sources of law.

Within the forms of the sources of law legal contents should be signified in the course of the codification in special legal categories, notions, definitions if they indeed are aimed to bring about a specific social effect. It is hardly an overstatement to say that the quality of the codification depends today decisively on that whether during the codification a special homogeneous medium, i. e. legal forms corresponding to the new social-legal contents could successfully be elaborated. There is not only a danger in the elaboration of the legal contents that the social contents turn directly into a legal one but also in the field of the legal forms. The different social contents — as already

mentioned — arrive to the codification through the most different channels (political, scientific, etc.), as a matter of course, in the definite particular political, ideological, scientific, etc. forms. The legal regulation has just therefore been established because it is deemed to influence the social conditions in a manner, by means and with an effect different from the above-mentioned ideological forms and rules. For this purpose, the law establishes a particular homogeneous medium, a collection of legal categories and notions which selects, forms the various social relations and moments just according to the aim and the object of the legal regulation. Here, the specific *legal character* of these means and forms is essential, the particularities in which these social contents, appearing in the law, deviate from the other ideological or normative phenomena. The improvement of the quality of codification therefore requires the establishment of these particular legal notions, categories, forms and one cannot at all be satisfied with the direct adoption and legal application of notions and categories effective in other ideological or normative fields. Every such legislative attempt is thus foredoomed to failure from the very first, which applies economic or moral notions, categories, etc. directly as legal form without developing the adequate special *legal* notions and categories.

I emphasized the elaboration of the special legal forms and the homogeneous medium as being important in the codification process not by chance; the *vis superba formae* can manifest itself in its completeness namely only through these specific legal forms, categories, notions; in their coherency, in their *system* free of contradictions it is an indispensable condition of the effectiveness of the legal regulation — as already Engels drew the attention thereto — to have such a system of legal notions and categories which does not slap itself in the face. The system, the well-ordered relation of notions and categories is similarly a formal problem: it allots the codifier the task of constantly following with attention the already existing valid legal norms, the effective legal contents and forms in the course of legal regulation, of the particular forming of new legal contents. The observation of the legal system as a particular partial totality in the codification process is the precondition of the quality of codification.

To conclude and to summarize: my intention was only to turn the scientific interest in addition to the considerable results, activity and actually, expedition and impressive quantity of our legislation also to the quality of codification, to its par excellence *legal* character and to the significant role of jurisprudence in its establishment. I am convinced that if the legal regulation and the codification become aware of its effects and limits, relating to the legal settlement and influencing of the social relations and conducts — in which actually its social value is implied — and if due to this recognition it improves and renders more clear its particular *legal quality*, several problems of the codification and of the application of law will be solved almost on their own accord.

Качество правотворчества

В. ПЕШКА

В статье представлены своеобразные элементы по форме и содержанию правовых норм, и комплексные взаимосвязи между ними. Качество правотворчества, т. е. создание непротиворечивой системы источников права, предполагает теоретическую разработку основоположных категорий и понятий.

La qualité de la législation

V. PESCHKA

L'étude indique les éléments spécifiques de contenu et de forme des normes juridiques et de leurs rapports complexes. La qualité de la législation, notamment l'établissement du système exempt de contradiction des sources de droit présuppose l'élaboration théorique des catégories de base et des notions.

On some relations between research and law

L. NAGY

*University professor, Secretary General,
Hungarian Lawyers' Association*

The study emphasizes the importance of the organic connection of legal researches, of legislation and of law-application. On this connection these domains underline the importance of the closer co-operation of these domains, of the elaboration of the previous conceptions and of the social-professional "juryzation" of the legal rule-projects.

In this short paper I should like to expound a few ideas on the codification in the economic field and on the relation between the codification and the science in this sphere.

1. Concerning relation between codification and jurisprudence it was a recurring theme not so long ago that there is a phase difference between these two fields. The rightful criticism was often heard that legal research lag behind the codification, and consequently, the codification does not obtain from here the assistance expected.

Surveying the decision of the Council of Ministers on the tasks of codification one may find several demands relating to the framing of new statutory provisions of economic character therein. I refer primarily to the Labour Code, the law concerning the property and the use of land the regulation of competition law. If the performances of the scientific research centres until now and their plans till 1985 simultaneously it is inevitable that in the research of fields of civilistics the purpose-oriented economic attitude is fortunately intensified. The research themes make a definite foundation to the process which, in the early seventies started with the investigation first of co-operative law then that of company law. We can assert with a clear conscience that at present there is no phase difference between research and codification, moreover, it can be positively stated that — at least in the main questions — the research is more advanced. This course is well shown by the publications coming out on this subject matter, by the great number of books, periodicals and articles.

This process is to be welcomed but, at least I think, not satisfactory yet. Though it is true that the research worker is pleased if his results are published, but about an incontestable pleasure of the creator one can, however, speak only in the case if the research conception can be met in some comprehensive law. Both positive and negative examples thereof could be found in the codification of economic law. In the course of the framing of the statutory provisions on co-operatives (Laws No. III. of 1967 and No. III. of 1971) the bridge between the two fields could be built in time — moreover,

the two-way traffic was rather lively on that bridge — but the same does not apply to the researches relating to company law since while the investigation of the subject matter entitled “The socialist enterprise” was carried on with an enormous apparatus and finished with a huge mass of written material, only a pretty bloodless law on enterprises was enacted (Law No. VI of 1977 on state enterprises).

It is no concern of mine to decide but it is worth thinking why the creative symbiosis between the research and the codification was missing in this field: whether the research was not oriented to the codification or because the codification did not sufficiently demand a theory.

2. And now, I come actually to the formulation of the demand according to which the relation between the research and the codification should be made much systematical. The increase of the intensity of the relation allots both “parties” tasks. The modernization of the system of connections between scientific research and social-governmental actions means in our case that the necessarily different approach of the research worker, the codifier and the applier of law should be combined. The research worker thinks primarily in institutions and publications, the codifier in system and norms, and the applier of law in the case and the enforcement of the law. They mean at the same time the phases of the process compliance with different social demands, and each process phase may have its internal inconsistencies affecting the other two ones.

Since the matter is now the relation between research and codification, I should like to present some suggestions for the sake of their more systematic connection.

a) I am aware of the fact that there is no possibility in time for the discussion of all the important questions of the three phases in case of each statutory provisions but I think, however, that the fundamental theoretical base of statutory provisions of high level can only be ensured if in the course of the codifying work a preconceptional discussion phase is primarily established. In this phase the regulating principles could be developed, the practical problems mature to regulation could be revealed and the different opinions could be confronted. This could be followed by the elaboration of special codificational studies and the third phase would be the effective codification, finally the fourth one the social discussion of the bill. Practically this process was initiated by the Scientific Committee of the Hungarian Lawyers’ Association on the prospectival law on the property and use of land. First a select commission deliberated the fundamental questions of an imagined land law, then the discussion was continued in a committee meeting of wider bounds. How elementary the claim to this type of approach, is proved by the fact that 160 research workers, codifiers and appliers of law participated in the widened committee meeting of the section of co-operative jurists and eight lectures and nine contributions were delivered. The materials of both meetings were and will be published respectively. This year is therefore the year of the preliminary discussion. We should like to support this way the framing of both the new Labour Code and the statutory provisions on the prevention of crime.

I make thus the proposal that taking into consideration the codification plan of the Government, the Hungarian Lawyers’ Association should be called upon to plan

and to organize these discussions and the assistance to their successful settlement should be granted. The Hungarian Lawyers' Association should regard this as a honouring task through which it can participate in the forming of social development.

b) It would be expedient to resuscitate the old good custom of the Ministry of Justice according to which the young talented research workers passed a period of six months or one year — being ordered thereto — on the department of codification. This would efficiently ensure — in addition to the increase of the systematization of the researches — the harmonization of the attitudes of research and codification since getting an inside view of the sometimes not so very simple stages of the codification would thus be rendered possible.

c) Finally, it would be advisable to hit the target that participation in the codification would be more than the simple debate of the already prepared bill, it should be a creative participation in each phase of the codification. The importance of this process is stressed by the fact that the participation in the codification is, in a certain sense, also the organization of the society. The changes of rules constitute always a part of social development and of social change and these changes are parts of the process of transformation commenced objectively in the society. Therefore, the social discussion may be a control whether the statutory provision really selects the best solution.

The concept of the social discussion shall be interpreted in a differentiated manner because, first, there are social discussions when masses shall be drawn into the discussion (e. g. the law on the system of elections) second, there are legal rules concerning a narrower circle, but not only jurists, but also e. g. economists (e. g. the law on the prohibition of unfair economic behaviour) and finally, there is a group of legal rules concerning actually only jurists (e. g. acts on procedural law.).

3. The preliminary discussion of the law on the property and use of land has also brought to light an always recurring question of the codification in the economic field. With the codification of economic nature the role of jurist is often contested. It frequently occurs that the work of the jurist is seen only in the establishment of the legal form. In my opinion, this kind of work cannot be considered a real codification since on the jurist's side it is not a codification but rather a new branch of the clothing industry: legal tailoring. The economic jurist shall be absorbed in the investigation of socio-economic questions of the given conditions of regulation for the sake of the elaboration of the legal contents, serving the development of social conditions, and in the course thereof, he shall establish a far-reaching co-operation with economic experts. I should like to remind of the fact that with the codification of the Act No. III of 1967 the jurists of co-operatives had an essential role in the elaboration of such micro-economic questions as the regulation of the succession in constituting co-operative monetary funds, household farming, the sphere of activity, etc.

It is unnecessary to emphasize in this circle the significance of economic processes and to prove that national and international economic processes do not remain in the sphere of economy, they weave through our life and also determine the public spirit of

people to a considerable extent. The profound study of fundamental economic questions before forming statutory provisions is thereby especially justified but it is necessitated also by the fact that economic life has its own particular laws, and if the jurist imposes upon them the closed system of law, the criticism against the jurist will be rightful beyond doubt. These are the cases — when as it is generally told — legal regulation impedes or at least does not promote the development of economic tendencies. Let me mention an example thereof, too. In the recent years some representatives of the science of labour law wanted and also today want diminish the differences between the labour relation of the employee, and the membership relation in a co-operative, in an accelerated manner to integrate the two relations in a way nullifying the complexity of the latter and essentially forcing it — a particular social relation consisting of three partial entitlements of the membership relation, having thus its independent aspect — like a simple labour relation into the system of the labour law. This would mean from the aspect of the doctrine of legal system that from the member-centric law of co-operatives just its essence would be removed and transferred to an other legal branch. This attitude also affected the sectoral regulation, as a consequence of which the system of fees for the work done in the co-operatives — which was formerly flexible, of share character, expressing well the property rights of the members, constituting thus a considerable economic driving force — stiffened. This endeavour prompted by unisided integrational motives has not been justified by the practice, moreover, it came up against the marked resistance of the co-operatives because it has become a legal hindrance of flexible management. Hence, in the last two years the successive return to the old system was unavoidable — with a second amendment of legal rules of course. The troubles were actually caused by the fact that a given social relation was inspected through inadequate spectacles. In such cases the contents of the legal regulation clash with social demands. Recently, a draft on the further development of the legal regulation of co-operatives came upon. The otherwise rich material does not devote enough attention to the analysis of the social relations (the relative independence of the units within the co-operative and its system of legal means,) forming the background which at least deserve a skeleton regulation of orientative character. The draft sometimes evades problems, too. Thus e. g. it makes proposals for the regulation of the so-called property relations which form a considerable part of the internal relations of the co-operative but relegates the case — without any claim to solution — into the competence of the financial law. Resorting to a vulgar example, this is like as if the labour contract would be relegated to the competence of civil law, because this is also a contract.

Well, such factors would really justify the intensification of the economic attitude of jurists. It would be also opportune to take the first organizational steps. This is in the interest of the codification, too, since it is easy to see that the lower the level of “economic” contents is contained in a legal rule, the more frequently the amendment of the said rule is necessary. As a warning example let me mention the frequent amendments of the law on the protection of soil. The required intensification of the

economic attitude of jurists is in close connection with the inevitable difference of the two kinds of professional approaches. The economist wants to regulate long-range processes, while the law is necessarily suitable only for the static regulation of the phases of the process. The unity of these two aspects is the precondition of the stable long-range codification. The economic attitude shall be developed from below it should be an organic part of the exercises of students to spend some weeks in large industrial or agricultural enterprises and at the legal department thereof, respectively.

4. I come now to the last part of my contribution. As a matter of course, we must not please ourselves with the idea that science delivers the theory and the codifier applies it, transforms it into a norm. Legal science is also cultivated by human beings whose knowledge may be of different level and profundity, their common feature is, however, that the results of their research are expressed in views. In the sphere of questions of economic law there are today many views, moreover, they already are different from each other. This is favourable since the codifier can choose, but it would be even more favourable if the codifier also participated in the development of these views.

This is all the more necessary because the codifier has to objectivate the views and he must already count on the effects of the views transformed already into norms.

Let me mention an example again it is an internationally known and acknowledged merit of the Hungarian codification and the co-operative movement the development of the present structure of the federative system of co-operatives. The threefold function of these organizations has developed and been enriched for one and a half decade: these are the safeguarding of interests of the co-operative and its members, services rendered to the co-operatives and the transmission of the interests of society as a whole to the co-operative movement. There was fundamental trouble with this threefold function and with the unity of the functions in practice. However, in connection with the modernization of the statutory provisions concerning co-operatives there are some scientific views which attack incredibly sharply the transmissive function of The federative system of co-operatives trying to restrict the tasks of the federation only to the safeguarding of interests — perhaps because it is fashionable to speak of the safeguarding interests today and in the meantime they forget that the federative system of co-operatives is not an alien body in our society but it is one of the social organs. (If you please, it is one of the integrators of the co-operatives.) Accordingly, the codifier has sometimes to cope with the views having an attractive form but not promoting the matter at all. I told this in order to emphasize: the relation of the research and the codification cannot be in want of the harmony of general policy, legal policy and sectoral policy, and as for the codification on co-operatives, neither the position of the “etatism” nor that of the “co-operativism” can be taken.

Yet, on the basis of the socialist social reality the forming of the legal contents is easy, only apparently since behind the economic codification the ideological views shining through are sometimes stronger, than probably in other legal fields. If we start

from the fact that our entire economic system is based on the principles of central economic management, of the independence of enterprises, of economic democracy, we shall be aware that this formula has its legal institutions, legal affinities just as much as its ideological theses. The economic jurist gets often into a difficult situation since he feels that he cannot withdraw himself from the effect of ideological views sometimes having become rigorous dogmas but acting still today, or he knows, respectively, that he must come up against these rigorous dogmas without knowing the outcome of the debate. Several examples of such confrontation could be mentioned from the past, but it is enough however, to refer to the present codification of the law on the property and use of land to point out the ideological views declaring the superiority of the state landed property or denying the value of land categorically (wrongly combining the concepts of "land material" and "land capital"). Though it is not the task of the jurist to prove the failure of these ideological theses, he has to prove that the codification of them may cause serious troubles in the operation of the legal institutions. Therefore it is necessary to fight not only for the framing of the legal contents but also for rendering more precise an ideological view. And for the achievement of this aim, only the co-operation of the research workers and codifiers can be fruitful.

О некоторых аспектах взаимосвязи исследования с правотворчеством

Л. Надь

В статье подчеркивается важность органической связи между юридическими исследованиями, правотворчеством и применением права. Автор указывает на значение более тесного взаимодействия указанных областей, разработки предварительных концепций, а также общественного и профессионального обсуждения проектов правовых норм.

Sur quelques rapports de la recherche et de la législation

L. NAGY

L'étude met en relief la portée du rapport organique des recherches juridiques, de la législation et de l'application du droit. A ce propos elle souligne l'importance de la coopération plus étroite de ces domaines, de l'élaboration des conceptions antérieures et de la "jurisation" socio-professionnelle des projets des règles de droit.

Social planning and the law: contribution to the history of theory

A. SAJÓ

Research officer,

*Institute for Legal and Administrative Sciences of the
Hungarian Academy of Sciences*

The author investigates to what extent the concept of law has changed related to the role of the law in social organization in Europe and America. He reviews the two nodal points showing the path to the recognition of the role of the law; the influence of the Russian revolution of 1917 and the growth of bourgeois state intervention. The increase of the share of the state in public activities is inevitable; still it was not the straight-line consequence to the enlistment of the law in social interference and in the organization of planning. From this point of view in particular the role is of significance which the sociology of law acted.

In modern legal thinking it is almost obvious that the law may become a means of social planning and changes as specified in some central plans economic or other. This concept which to a by no means moderate extent confines social practice has developed to limits and in a long historical process — and after a fundamental break in the theory. Prevailing legal ideas of the present are attached to a significant extent to the sociology of law or to the socialist social concept of the law. In the following we propose to analyse the limitations of the outlook resulting from these approaches in the historical movement of the theories.

At the turn of the century the recognition became general among the sociologists that “development might be accelerated with the cognition of sociological laws and constant interference in the life of society in the meaning of continual improvement (meliorism)”. (*Kulcsár*, 1966. 87 on the ground of the opinion of Albion W. Small).¹

The presentation in legal ideology of this new relationship to social change may be best followed in the coeval processes in the sociology of law. The sociology of law approach has come into being in association with the difficulties experienced in accommodating the traditional legal solutions to the social and economic phenomena of imperialism. The difficulties partly come within the realm of technicalities of law partly are met in the contents so e. g. the inadequacy of the social (labour) and economic (e. g. antitrust) regulation. In socio-legal thinking and with its proliferation in legal moreover legislative thinking gradually the conviction has prevailed that legal regulation is not only capable for interference producing changes but it is also called. In

¹ *Sumner* is certainly a great exception to that. He believed only in natural growth. In his opinion state interference serves the interests of those holding power.

Germany this concept — demonstrably to act as a counterweight to socialistic tendencies — is discernible in jurisprudence already in Jhering's work. In contrast to Marx Jhering emphasized the law-shaping role of interest and this concept penetrated into American sociological jurisprudence. In Europe on the other hand the jurist champions of labour reformism mainly under the direct influence of social democracy emphasized the use of law for the satisfaction of interests. There are essential differences between the American and European concepts; this is essentially in agreement with the peculiarities manifesting themselves in the differences in social division and in the class struggle. American sociology has considered legislation or governmental activity being the realization of common interests of the classes of society, or all-society interests above the classes. This American sociology could do the more because for many years to come American legislation was not much forced to care for social policy or interference in economic matters. Since the American political and legal system has preserved the traditional liberal concept and also the traditional solutions provided by common law, serious consequences have not come to the fore with the idea of the conscious assignment of the state and law to a definite end or of thinking in terms of interest-satisfaction instead of rights, not even theoretically. It is true though that E. A. Ross in 1901 wrote a book on *Social Control*² and he pointed out that the law was the most effective means of social control. Somewhat later Pound dealt with law as the means of social engineering. In the end everything remained in the liberal scene: the most fundamental expectation calling for legal protection is to safeguard men against intentional aggressives (Pound, 1968. 81.). This is in complete agreement with the liberal negativistic regulation. It is beyond doubt, however, that in agreement with American pragmatism Pound's doctrine laid the grounds for a novel concept of the function of statute law and for the functionalization of the law and laid the stress on the *results* achievable with regulation. Yet the result achieved was some sort of an eclectic social weighting of social interests and this appears even in the last works of Pound written in the second half of the century. Not even the idea of social engineering may be conceived as advocating the active shaping of society in the modern sense of the term: Pound's concept represents the phase when the change of law is no more than conscious accommodation to the supervened change in society only and not the means of its conscious change.

Nevertheless the program of conscious social control retained its focal importance in American sociology up to the Second World War. According to the most popular manual on sociology published between the two World Wars "all social problems are ultimately problems of social control". (*Park-Burgess*, 1921, 285.). In addition to sociology the prominent role of law in social control was emphasized also by institutionalism in economics (Veblen, J. M. Clark). According to the authors of this school market competition affords only a partial model of economic behaviour.

² Janowitz, 1978. believes that Ross as early as 1894 regarded social control of central importance.

Accordingly Clark discovers the structural foundations of non-market cooperation in the activities of governments and legislation.

It is perhaps not surprising that the actual strengthening of state and social control indicated the beginning of the decay of the sociological approach outlined earlier. As a matter of fact anything that in learned quarters was acceptable as exigency or idealized reality could hardly be popular as a fact. Instead of the presentation of the significance of governmental power it began the drowning of the phenomena of social control and state interference in the dull world of structural functional interrelations. On the other hand the focus of sociology turned to the informal or directly not visible structures (*White*, 1952) and after the Second World War social control seemed to be a means of conformism, although both during the Second World War and after it the social psychologists attached a number of prejudices to the concept of conformism. (It is true though, that their surmises were partly confirmed in the social realities).

As regards the problem of the adjustment of legislation to the social changes in Europe the theory had to conform with other social circumstances or ideological traditions. It cannot be doubted that Durkheim's sociology³ and Duguit's concept of law relying on it discussed law as the means of social solidarity that is even in Europe the idea prevailed which regarded the law as the means of social leadership of society in conformity with all-social interests or as the means satisfying all-social needs. (Otherwise the idea of law standing above society is fundamental even in the rule of law type legitimation which is pure legalistic verification of the law). Still after Marx class division in society could the less be denied. It is characteristic that it was Jhering who by recognizing classes in society tried to discuss law as something above the classes. Later on the other hand in reformist labour movement attempts were even made to make law serve the interests of the oppressed classes. This tendency especially if we consider Menger's example, will in its result hardly differ from the program of liberal authors advocating the equality of the start although "legalist socialists" applying reform socialism as their perspective brought forward a diametrically opposite doctrine. Anyway using Kautsky's expression liberalism at least in England has become "bourgeois socialism" and the Oxford school mostly provided the outlines of the political ideology for the Labour Party (T. H. Green, Bradley, Bosanquet, and especially Hobhouse who adopted sociology for the school's purposes).⁴

The "legalist socialists"⁵ and in particular their prominent representative Menger attacked the German Civil Code (BGB) because of the partial solutions in it departing from the recognized principles of coeval private law and in the first place

³ For the Durkheimian concept of law and its influence see *l'Année Sociologique*, 27. (1977).

⁴ For a review of labourist ideology see *Frosini*, 1976. The Italian E. Ferri has already tried to establish a relationship between socialism and sociology.

⁵ According to *Menger*: "sind es die Juristen, welche der gesellschaftlichen Entwicklung ihren Weg vorschreiben: jetzt, wo der Jurist daran ist, beim Worte genommen zu werden, verliert er die Courage und stammelt etwas von historischer Entwicklung, die alles von selbst macht." *Marx—Engels Werke*, Bd. 21. Dietz, Verl. 1979. p. 508. (Juristen-Sozialismus).

leading to inequality. Still to what extent the program of civil law to be used for the purposes of socialism was restricted is indicated by the fact that Menger welcomed the draft Swiss Civil Code as the expansions of legal democratism and the realisation of his ideas and also the Austrian reform of civil procedure of 1895—96. In this concept the function and possibilities of the legislator are still subject to limitation and although “he ought to be the nation’s educator” he remains basically conservative, in fact he sets out from the existing set of rules; the adjustment of the given is the primary function of the legislator although he adjusts the provisions and the institutions of law according as they are in agreement with the *power* relations of society. The legislator is in the position by foreseeing the ongoing changes in the power-relations in society to make assessment of the future (*Menger*, 1904. 15). Hence in principle the legislator may even promote the future power relations ahead: The idea of the *active* shaping of coming relationships does not yet occur in Menger’s doctrines. According to other socialists so e. g. the French A. *Mater* the sociology of law has to prepare the socially necessary changes in law. (*Treves*, 1980. 156)

If we now make the considerations leading legislation from the close of the 19th century subject to a study and so also the argumentations turning up in parliamentary debates and public opinion it cannot be argued that on the one hand a highly abstract concept of development acts as an effective argument and on the other, the given condition of society is gradually becoming a base of reference. Nevertheless the statement that in all countries the recognition of the variable character of social conditions had turned up abruptly or simultaneously cannot hold its own. The same applies to the idea as if it had been the task of legislation to adapt itself to these changes. This is the case the more because the tactics of those holding power has fundamentally remain conservative that is it was their desire to defend the existing as an absolute value. Still the recognition of a possible change of affairs gradually became general and the concept of law at the beginning of the century opposing changes was gradually thrust to the background, still in certain countries and branches of law, the speculative exception of “maturity for changes” still haunted (see e.g. the failure of the draft codifications of Hungarian private law).

The next step finally leading to the actual situation was the discovery of the faculty for setting concrete ends instead of abstract natural development. This was followed by the transfer of this recognition to political and legislative practice, that is to a state characteristic of present days. The most essential trait of this is the understanding of law (and not only of some of its provisions) as a means for the achievement of ends resulting from the changes in society.

The concept of the present days relying on the practice and ideology of the scientific and conscious change of society is fundamentally attached to two events of world history and to the practical and ideological effects elicited by them. The one event is the victory of the proletarian revolution in 1917 and the other was the world economic slump in 1929. The former led in the ideological sphere to a conscious shaping of society and led to the ideology of planning a trend which had an impact also

on the West, the latter was accompanied by the recognition of the regulatory role of the capitalist state which has become a focal element in present day capitalist social interventionism. State-economic and social activity serving other ends and operating under different conditions relies on an in many respects different *administrative machinery*. This administrative machinery as bureaucratic organization has reinforced the ideology of its vocation setting out the tasks concentrating in the bureaucracy. So a partly already existing apparatus is vested with a gradually increasing role and attempts to legitimize this role with the new ideology influencing planning and self-conscious foresight. On the other hand this new ideology amounts to the relieve of the operation of this bureaucracy of the earlier legal restrictions: this it does with reference to expediency and efficacy. With the increase of the significance of this bureaucratic governmental organization this happened also in countries — so in the United States — where legal ideology stood up against interference. In the United States as the outcome of the world economic crisis we may meet a forcible social and interventionist legislation. Naturally as Helen Lyndt remarked American experience is British experience with a delay of fifty years.

a) Relationship between socialist law and changes in society

From the point of view of planned social changes historically we have to set out from early Soviet concepts. After 1917 as a more and more emphatic demand and partly as practical possibility the planned and connative management of society made its appearance. In the socialist revolution attempts were made to transplant earlier socialist ideas relating to society into practice on the other hand to serve the actual material relations by way of the gradual and planned development of economy. It would be wrong to suppose that from this theoretical and practical starting point directly a conclusion resulted which regarded law as an integral part of this process. On the contrary a great ideological and practical problem of the area was whether or not it was possible to guarantee progress according to plan by the elimination of the law. On the other hand early Soviet theoretical and practical experience threw out with extraordinary clarity the question still living: which social consequences would result from the open or modest disregard of the law.

In earlier Soviet ideology a certain antagonism against law prevails in a more or less emphatic manner. If one wants to describe coeval legal ideology he should have to say that it was composed of a firm conviction of the regularity of society and the idea of the bourgeois nature of law. The social practice prevailing at this time was partly truly without law. In the measures of governmental agencies expediency and not measures following general provisions predominated. This was the case at least in the transitory period and even measures permeated by expediency could hold their own only in fragments in the Russian society at the verge of disintegration in the period following upon the revolution. The foundations for the solution of individual conflicts

was sought to exist in the class consciousness of revolutionary law or recourse was to be found in local customs. Unfortunately both legal consciousness and custom were local and at least partial only and also the effort for pre-regulation was wanting, and so also the faculty of taking into account the consequences, of this policy. The want of pre-regulation contradicted the quality of traditional law that is formalism, generality and formal equality. This practice was also far away from another meaning of pre-regulation that is the meaning of shaping society. The future-shaping faculty related to the totality of society was absent. Instead both the central and spontaneous local regulation had as its end the direct realization of a new type of social justice or equity in the years following 1917. These attempts were problematic also because this strive for justice had to be in agreement with the demand for the satisfaction of ardent needs of power.

The antagonism against law prevailing in the period derived from the recognition of the exploiting character of earlier czarist legislation and the illusion of the immediate advent of communism. *Lenin* believed to have found the key to the liquidation of law in the management of things superceding the management of persons. It was *Lenin* too, who was the first to enter the path which in a few years led to the restoration of law in its earlier rights. Shortly after the revolution he took a stand for the defence of legality. This demand, however, affected slightly only the content of law — law remained henceforth the form of governmental organization, the direct method and means of the mobilization and formation of society. Socialist legality is primarily aimed to improve the efficacy of this tendency through the uniform concerted operation of the governmental agencies and centralization. The statutory form of law and the control of its observance with the aid of the centralized procuratorship served the restoration of organizational unity. In this way at least partially the earlier formal generality of the law was revived. The effect of this process on the citizens cannot be minimized, in fact the unity of law reinforced the security of the “humble citizen”. (*Stutschka*, 1922. 48—49). Notwithstanding the event the fundamental concept of law did not change. “The statutes have to be written and filled with contents as dictated by the tendency prevailing at the given moment.” The statutes remained the means of governmental organization and with the aid of these means the members of society could be persuaded to the advancement of socialism. The NEP realistically recognized that for the centralized management of society the economic conditions were not yet given, there was need for private enterprise and private initiatives. These were at the time considered merely a provisional concession and private law corresponding to this transitory concession which was slightly acquainted only with positive organizational prescriptions was qualified as a *bourgeois* vestige doomed to extinction. The deepest theoretical foundation of this concept and its truly tragic changes may be followed in the work of *Pashukanis*⁶. He considered the traditional, liberal law the essential form of production of goods on the basis of free

⁶ For more details see *Sajó*, 1979.

competition. In these circumstances it cannot be wondered that he could attribute a limited role only to the law so even as late as 1929: "Political revolutionary action may do a lot: it may turn into reality tomorrow which today is still non-existent still it cannot turn into something which did not exist in the past . . . The objective existing (legal) order guarantees relationship but does not create it." (*Pashukanis*, 1929. 43, 44). "Substantive law is primordial, for in the last resort it relies on the material interests which exist independently of external regulation i. e. the conscious regulation of the life of society." (*Pashukanis*, 1929. 53) *Pashukanis* as a matter of course did not preclude the regulation of socialist economy still it is not the task of the law to turn economy into a socialist planned one. On the other hand like his contemporaries *Pashukanis* accepted the developing economic voluntarism: "it is out of the question that the growing importance of the conscious economic processes is by no means identical with the expanding role of the law; on the contrary it is accompanied by the withering away of the latter." (1929. I. 14.) As soon as planned economy became established, *Pashukanis* believed, market relations between enterprises would become superfluous and by this also the legal form. With the development of planned economy relationships would become natural, and the plans would take the form of concrete instructions changing as required by circumstances. The smaller the role of the law and statutes become the more effective would be economic control. (1929. II. 37). The executors of the plan e.g. "have formal responsibility and jurisdiction still this is of an order insignificant as compared to economic expediency." (1929. II. 34.) For political reasons *Pashukanis* more and more represented the idea of a complete adjustment of the law to politics. Somewhat paradoxically Stalinism and in different ways the post-Stalinian Soviet system leaned toward the reinforcement of the state and correspondingly also of the law. In the planned shaping of socialist society and economy an ever growing role was assigned to the state and also to the law, which in fact remained formalistically handled by the state.

In the opening years of the 'sixties,' another partly theoretical, partly practical wave of delegalisation arose; this was, however, of short duration and could not penetrate to the depth. From this time onwards, however, the concept gradually began to gather momentum which wanted to enlist the law in the process of building up socialism. This on the other hand hardly can be imagined under the auspices of the withering away of the law: the process in fact implies an extension of the role of the law. This problem permeates the socialist theory of law and state of the present days. The danger of the concept lies in the fact that the political consideration and the pattern of development converted into politics, on the other hand the daily interests legitimized by a life according to plan turn law into a means to a dangerous extent and in this way while quantitatively law expands, it loses in quality. It is however, beyond doubt, that the internal systematization of legal regulations guaranteed only by the consistent application of abstract categories is needed also for socialist economy and so also the legal recognition of the independence of the socialist productive units and workers. To the extent that it has been agreed that the effective management of socialist economy is

possible only by accepting the existing commodity relations to the same extent the independence of the law and the justification of its independent operation grow in strength. Still we cannot assert that relationship of the social ideology advocating the planned formation of society and of the law would in any sense be a reassuring one. It is worth-while for this purpose to analyse the pertinent standpoint set forth in a representative publication by *Mollnau* and others.

According to the starting point of the team of GDR authors the role of socialist law growth further in the progress in building up socialist society. This role of socialist law is associated with the fact that it constitutes a control-tool of the socialist state and a means employed by the socialist state while the socialist state is, in agreement with the relevant party resolution, "the means of the labourers as led by the working class in building up the developed socialist society." (*Mollnau*, 14., on the ground of the resolution of the IXth Party Conference of the United German Socialist Party Conference of the United German Socialist Party). The law and so the statutes as a matter of fact become the ground for the above activities due to their political character. It is generally agreed that the law serves for the working class and its party as a means in building up the new society. At the same time the fact that the role of the law tends to expand in this process is, according to the authors, determined socio-economically. This expanding role qualitatively differs from the growth of the role of law in the capitalist world. With the development of socialist social relations wholly novel legal institutions come into being. On the other hand the new social relationships come into being in the determining social processes and changes as regards their objective property and in the effects of interests manifesting themselves in them demand new legal regulation. Beyond these fundamental theses we do not, however, have a concrete reply to the question to what extent the law is actually capable for the performance of these tasks, in particular, to the question to what extent the social relations and which of their properties insist on the strengthening of legal regulation and beyond political considerations convert the law to a means capable of the management of society. According to the standpoint of the authors socialist law is in the last resort the means of the performance of the plan, that is it is fundamentally associated with economic planning. (It should be noted, that with the emphasis of the social aspect of planning and of social planning in other works, in socialist literature the recognition is making decided head-way that law is not only a means of economic but of *social* planning as well.)

Socialist law on the ground of the scientifically recognized laws of society is the guidance of socially desirable behaviour. It may be questioned, however, whether the recognition of social relationships and their establishment as political obligatory is in reality a guarantee for the regular development of social relationships in line with the above laws of society. In any case it is noteworthy that the authors while emphasizing the instrumental character begin to recognize that law itself has its objective, its regularities and guidance of society by law cannot be efficacious unless attention is given to these regularities. The question, however, which has not even been put in e. g.

Mollnau's work is, briefly, whether between the tendencies prevailing in the relationships to be made subject to regulation and the intrinsic regularities of the law no contradictions are apt to arise and what is the way to overcome this contradiction. Without any deeper analysis of the problem we have to refer also to the circumstance that in the concept of social regularities or laws Stalinist concepts are often looming up in the background. These are the same time fatalist and voluntarist. As a matter of fact social regularities do not exist in their own abstractedness; they are subject to subjective cognition and in the course of this subjective process which is likewise objectively determined distortions may occur in the reflection of the regularities. Since law itself is part and parcel of this process of reflection, one cannot wonder that not even here can one bind objective guarantees for correct reflection (*Widerspiegelung*). On the contrary, that political relations, the existing organizational structures where planning takes place may become the cause of remarkable distortions. In any case for actual regulation it is not the social regularities or laws moving on the level of philosophical generalities that provide the solution here. Partly owing to the insecurity of recognition, partly owing to the limitations of the precise calculations of consequences—we may speak only of a choice between alternatives. There is hardly a possibility for the *direct* utilization of social regularities. There is even less chance for a *direct transplantation* of their cognizance into the law. As Marx has already pointed out a society cannot skip the natural laws of its development *even when it otherwise has a clear understanding of them*. By this knowledge “only histrionic pains can be mitigated”.

Another consequence of the presently predominant and still strongly etatist normative standpoint in the correlation of the changes in the law and in society is that in general law is dealt with automatically as the means of the further development of social relationships according to objective laws and, the so-called organizational regulatory function of the law is considered as the factor changing relationships towards further development. It is beyond doubt that the organizational function of the state may have a key-role in social changes; it remains doubtful still that these activities of the state, notwithstanding any consciousness, are clad with the wisdom the scholarly literature attributes to them. The end-oriented legitimation of part-systems is not a guarantee that the given activities will in the reality lead to a definite end in their ultimate result.

b) Socio-legal changes in western societies

The idea and practice of the conscious planned formation of society in the age of monopolistic capitalism has come into being in a highly contradictorial process and even today bears the stamp of this contradiction. Still what is not surprising is no less difficult to analyse. The planned influencing of society, the ideology associated with this and the actual legal activities governed by this ideology are essentially defined by the unequal development of the economic and political spheres and the incongruities

among the ideologies, namely political economics, sociological and legal. To these we shall attend in the first place. The change of western practice associated with the conscious formation of society and economy can be observed from the thirties onwards.⁷ The most radical break with liberalism took place in the United States in the *New Deal*. Definite state interference as planned activity was desirable not only because it created the illusion of social care. Even beyond this illusion the New Deal could in the reality reduce the depths of the crises and the tension-creating effects of social inequalities, in the last resort the danger of a social revolution. At the same time it was in agreement with the interests of the "ruling" bureaucracy climbing to yet higher positions. This administrative machinery tended to grow even before the crisis although it is beyond doubt that the weight of its organizing-planning activities became evident in response to the crisis and especially during the war. That the roots go far deeper into the soil may be verified also on the American example where towards the end of the 19th century a transition took place to meritocracy constituting an element of classic bureaucracy. It is also common knowledge, that it was bureaucracy which Max *Weber* towards the end of the first World War considered a threat to democracy. The idea of planned guidance of society served the interests of bureaucracy because in the light of this idea it appeared as if without the earlier constraints it could realize its own technocratic ideas. The economic crisis extended the role of the state and the law administered by the state to yet greater area: i.e. to economy. Not as if earlier there had not been important limitations in this sphere. These were, however, such for the nonce only whereas in the thirties the process started which ultimately sought of extending the influence of the state to the operation of economy as a whole and this in line with the planned realisation of definite ends. In the age of liberalism the state had recognized rights only in special areas so e.g. in the sphere of tariff policy or taxation, now even the direct influence exercised in production has received general recognition. It is true though that the most influential representative of state monopol-capitalism Lord Keynes did by far not strive for the complete abandonment of free competition and still less believed to find a solution of the problems of the age in the socialization of economy. It is exactly for this reason that this approach could become the ideology of western law-making as the exercise of bourgeois power. It is characteristic how Lord Keynes took stand for the efficacy of the freedom of individual choice: "The central controls necessary to ensure full employment will of course, involve a large extension of the traditional function of government . . . But there will still remain a wide field for the exercise of private initiative and responsibility. Within this field the traditional advantages of individualism will still hold good." (*Keynes*, 1936. 379.) It is noteworthy that for its present day advocates western planned

⁷ Originally authors of socialist attitude, e.g. the Austro-Marxists denied the adaptability of the liberal legal order to socialism. For the partially similar standpoint of earlier Soviet doctrine see in the text above. These approaches may among others be reduced — to a misunderstanding of the opinion of Marx as laid down in his Critique of the Gotha Program.

economy and state interference this individualistic tradition has lost much of its significance.

The significance of social planning has been reinforced also by a recent correlation during the latter two decades. Let us think of what are called world problems, i.e. of processes where the prevalence of actual "natural" tendencies will in the short run or in certain areas lead to world catastrophes, (e.g. environmental contamination, famine). In this field the want of conscious and planned interference may verifiably entail the ruin of mankind or at least of a significant part of it.

The change of economy and of society separated from it performed consciously and through legal means presents definite barriers under capitalist condition. Naturally the fundamental barrier must be sought for in the conditions of production that is, that all-social and all-economic (global) optimizing in planning is fundamentally alien to capitalist methods of production. This is precluded by the fundamental conflict of interests of the producers. An obstacle of a comprehensive character is the political interest of the groups carrying out the plan and realizing state interference. This political interest contradicts the strategic, perspective pursuit of ends. (*Polak; Kulcsár, 1981*). Finally from the point of view of social planning the nature of society itself constitutes a true obstacle; as a matter of fact the conflicts between the classes preclude the possibility of a uniform perspective. Yet it cannot be denied that the idea of conscious society-formation has made remarkable progress and has penetrated into governmental practice. At his time Roosevelt did not harbour the idea of undertaking economic planning based on general principles; he made "bold and persistent experimentation" his programme (*Hartz, 1955, 263*).

The Western-European countries had already made great strides in interference at the time of the great economic slump. This trend gathered in strength during the Second World War. In the course of reconstruction of the European capitalist states a wide scope was allowed to planned state interference. Still in the beginning of the fifties it appeared that there was diminishing need for direct interference, as a matter of fact economy prospered surprisingly and direct planned interference drew to the background even in Norway and the Netherlands. Though in a less spectacular form the influence of the state continued in economic and social life though state intervention was mainly for the short run. So notwithstanding the continually proclaimed economic liberalization legal regulation of ever growing complexity began to embrace economic activity as organizations and capital participating in economy had to a great extent been transferred to national ownership or at least by way of budgetary re-distribution, presupposing intensive statutory regulation, to state control. The progress this process has made may be tested most appropriately on the fact that e.g. in Norway 40/cent of all capital stocks have been transferred to national ownership and 20/cent of the Austrian industrial production comes from state enterprises. From the point of view of planned economic guidance the increased social activities of the state are by no means of minor importance. The welfare service of the state have become extended to a growing number of spheres and accordingly statutory

regulation has embraced a continually growing scope of social life. Whether or not this interference may be entered on the records as a change in social life is a matter to be made subject to analysis. For one thing it is certain that these welfare services of the state are closely related with the influence exercised on economic life. e.g. from the point of view of social policy and economy labour force policy has become of crucial importance. Nevertheless the influencing and guidance of economic activities and welfare activities by the state to a certain degree followed different paths partly because they have become articulated in different political organizations and through different bureaucracies. As a matter of fact by the side of traditional "poor-care" and—since John Stuart *Mill*—start-equality amounting to a social problem education, health, the social treatment of a number deviancies, town planning, and housing have developed more and more as isolated subsystems. All these scopes of activity brought forward claims to regulation among others because in all of them bureaucracy has provided the services. That in its totality what changes have been originated by all these may be illustrated by a few data. The activity of the welfare state has entailed a remarkable redistribution of the economic resources.⁸

This activity of an extraordinary volume cannot awake illusion as to the *depth* of social-economic planning. As *Feldmann* (1980. 210, 285) has demonstrated in the development Western industrial states since 1900 state budgets grow at a higher rate than the GNP. (Still it cannot be demonstrated that state redistribution is associated with the mitigation of social inequalities; it is rather the increased egalitarianism of the middle classes and the actually increased equality that are responsible for such tendencies which as adumbrated by indications will tend to decrease.) On the other hand as indicated, economic and social considerations fundamentally defy integration. The social welfare expenditures tend to become detached from economic rationalism and cease to purpose economic expansion, but e.g. prefer the maintenance of full-employment. In the latter the role of political factors, that is e.g. the preservation of the confidence of the electorate are at work. In the social changes (or rather ostensible changes) the political factors are at least as important as the economic factor (*Grønbjerg*) moreover in the background of economic considerations more and more political considerations are looming up.

If we now make intended changes subject to a study we shall stumble upon further contradictions in this sphere. As a matter of fact the majority of economic *interference are intended for stabilization rather than changes*. From this point of view the opinion of *Polak* is characteristic. *Polak*, (1969, 309.) considers political economy and economic planning influenced by it being of paradigmatic value for the social

⁸ In the United States in 1935 9.5/cent of the GNP was absorbed by welfare expenditure by 1973 the rate rose to 17.6/cent. Welfare expenditure amounted to more than one half of the costs of administration. In other countries the progress of this process was yet more remarkable so in the Federal Republic of Germany the Staatsquota (the portion of public expenditure reverting to the citizens) in 1951 absorbed 30/cent of the GNP, in 1980 the rate was 39.4/cent; in the same year in Sweden the rate was 53/cent in Norway 45/cent and in the US approximately 30/cent.

sciences, because they encounter the challenges of society with active planning methods. He writes as follows: "As we all know these main goals have now been established as containing i.a.: an equilibrium of the balance of payment, monetary stability (national and international), a curb both on inflation and deflation, high employment, economic welfare and growth, economic cooperation and community (common market) liberalization of international trade and, last but not least, economic support to the developing countries, as well as collective economic government measures for education, science, health, social security, transport, recreation. Sometimes these goals may be conflicting." Apart from the fact that in present day planning and in economic policy aimed at its implementation these ends come in a by no means emphatic manner to the fore. It is obvious that all these ends are characteristically of a *stabilizing* nature. In other words the statement may be made that the ends selected by planning are but the structural elements of key importance of the existing order which are consciously selected as such because they are open to influence. It is not a case of change: it is merely the case of reinforcement of the fundamental elements of the system.

If we examine interference in social policy at closer quarters as subsystems of social transformation it cannot be denied that here planned changes have been and are in view still for a long time those engaged in social policy thought to realize it in the form of direct-individual interference. Paradoxically this characteristic American approach has become detached of that social character which *has been* represented already at the turn of the century by the "social control" approach. Individualism has influenced American social work which after the World War has become reflected to Europe at least to the end of the sixties'. In such a manner it has preserved the charity traditions of the past century and scientifically it tried to find justification for itself in the Freudian individual psychology (*Wilensky—Lebeaux*, 1958, 325). In legislation these activities in social policy have been brought under regulation only sporadically; instead expertness and the professional ethos of the therapist were called to determine the activities of the professional. In all likelihood for the failure of this approach the gradual advance of social considerations may account. Here the circumstance had a part that (at least in certain countries) resources were increasingly available for central distribution rather than for local. Thus it was inevitable that the role of *central adjustment* should come to the fore which might trigger off an increased attention to social correlations. In particular in the sixties' social politicians in particular those engaged in townplanning placed the organisation of the *community* in the focus (*Mayer*, 1972. 10 et seq.). It would be preposterous to venture the statement as if this transition to macro-social interrelations had come to completeness. This stumbles in particular in the American environment on difficulties. On the theoretical level sociology has a by no means minor part in this development. Sociology in its structural-functionalist variant (e.g. Parsons) in the formalism of analysis blurs the difference between the local communities and all-social formations in as much as the sociologists describe the different levels of social organization equally as social

structures. However, the American individualistic model cannot even in western developed economic relations be considered of general validity. In France planning was at all times within the competence of a central bureaucracy: thus it has been built up from top to bottom and consequently exactly at the local (bottom) level it was incapable of prevailing.

How are the dominant ideologies of capitalist society presupposing actual governmental interference related to these developments? Earlier concepts professed the natural laws of development. This was replaced by the concept of *continuous social changes* in particular in the political ideology. To this as the means of necessary accommodation the idea of *continuous wilful (change) of the circumstances* (transformation) has become attached. "Modern western man understands himself as a dynamic being restlessly engaged upon transforming his environment, improving his conditions of existence, recasting his thinking about reality in novel terms. In all this, we feel, we are different from other human types . . . Change according to the modern view is in any case the supreme law of human existence." (Kecskeméti, 1967. 39—40.) As for its contents continual wilful transformation tries to forestall or obstruct the fundamental changes of the social structure, partly in the name of traditional values. This tendency has led one of the prominent figures of the ideology of sociological planning Karl Mannheim. He believed that the problems cropping up after the 2nd World War could be best solved by centralized state planning and by the effective bureaucratic enforcement of this planning. However this offered for him the only possible way of salvaging freedom. It is characteristic, however, that Mannheim in his work (1950) approached the problem on political grounds rather than on sociological. Another characteristic of these political ideologies advocating planned changes that the changes are not structural ones and that their justification is fundamentally a scientific one. It is exactly from this circumstance that problems are springing up. While as a matter of fact for society scientism becomes the legitimizing force, social sciences are capable only of discharging this legitimation in a fairly controversial manner. Notwithstanding certain concessions in welfare economies still the dominant western tenet in economies have persisted in the world of micro-economic concept. This as a matter of course conceptually limits the possibilities of social planning also in the field of economy. Paradoxically sociology which originally (with Auguste Comte) set out with the promise of scientific transformation for a long time withdrew from the laying the scientific foundations for social changes. Yet the paradox is a merely ostensible one for already in the case of *Comte* scientific transformation — in contrast to all its promises — was the ideology of order. *Polak* has described the present situation as follows: "Regarded from the ivory tower of social science, writing about *social* goals and their respective values would be quite contradictory to the most highly evaluated goals of *scientific* pursuit. Any value-judgment, except concerning the values of sciences, in the eyes of pure implacable scientists should be eradicated as of no scientific value whatsoever." (*Polak*, 1969. 307.) It is beyond doubt that until recently dominant schools in sociology or the

majority of sociologists consider the selection of ends of values something beyond scientific activity. In the beginning of the seventies', however, the situation changed: the problem of *future* has come in vogue. This has, created expressly praxeological branches partly within sociology (socio-techniques, social engineering, policy analysis. etc.; cf. *Podgórecki*, 1979), while in accordance with the new problem entirely new disciplines have come into being: prognostics or futurology. Within sociology attention has been diverted from social change towards the conditions of the transformation of society; it is characteristic, that Etzioni's *Active Society* was as early as 1968 the harbinger of this new approach. It should be noted, however, that such a changeover is fraught with by no means negligible risks. On the one hand the indication of trends may change over to a setting out of ends, and on the other hand expediency transforms to a pursuit of ends. A certain finalism may and has even come into being, a fact characteristic to certain Marxist and neo-Marxist planners too. On the other hand finality is a "hybrid" category of human thinking. It is its intention to penetrate everywhere, where thinking stumbles upon forms of determinism which for the time being it cannot permeate." It is a wellknown fact, that in thinking certain categories are forcing ahead and become more and more despotic . . . With finality, however, to this expansive activity we have to add the faculty of creating the vision of ancient metaphysical solutions and in the light of simple unity and of representing the rich multifariousness as permeable at a single stroke." (*Hartmann*, 1970, 54).

The other risk consists in the fact, that sociology and the sociologists are in pegging out the ends to make themselves leaders and at the same time choosers. Goal-setting activity has an extremely great attraction still the latter may easily become a fault allurements. As a matter of fact decisions relating to the future do not agree with the criteria of *substantive rationality* that is the case is by far not one, of whether the means have to be found for given ends, it is rather that in the given situation given means determine the ends. (cf. *Simon*, 1978). It is beyond doubt that this situation holds out the danger of over-determining the future by the present. Sociological cognition is merely confined to indicate the impending tragedies in the means without giving a hint how to avoid them, by pursuing other better ends. According to *Polaks'* charge sociology is afraid of new ends relating to the future and retires to the "mausoleum" of the protecting present. In my opinion however risks and lesser if sociology would confine itself to the cognition of the present, a policy by which it might at least satisfy the demand of "know yourself". This programme is not only one of commanding necessity, but at the same time it should be satisfactory for science. As a matter of fact it is exactly this that guarantees the required ideological-, structural- and institutional-criticisms required for shaping a better future. It is because in this way the mechanisms are unveiled which make an end resulting from a given combination of means into desirable end. What I find really problematic is, that sociology called for the cognition of the present is by a step behind rather than ahead of the present: it tries to apply its concepted patterns modeled on past social structures to the present. The structural analysis of the actual mechanisms of social change carried out e. g.

ideological criticism, clarifies why the stress is laid so emphatically on change; why change becomes the ideological foundation of any social measure. It is through this criticism that come to understand why do we live in a society where continual change or metamorphosis becomes the means of stabilization.

As regards thereafter the relationship of legal regulation and social change here one of the determining factors is that law cease to operate as one of the fundamental legitimizing ideologies of civil society. In these circumstances often a more scientific ideology (e.g. economic or sociological) assumes the function of satisfying political needs. These ideologies are apt to function as collections of standards how and for what purposes law may be utilized.

Yet *Comte's* dream about getting rid of changes from of scientific organization of society does not become true. It is true that unlike the concept of earlier liberalism the law forfeits its independence and will in the future be considered of value only insofar as it may be exploited for the wilful transformation of society. The ideological "salvageing" of the law on this understanding may in fact be retraced to the turn of the century, i.e. to the birth of the sociology of the law.⁹ It is not exaggerated to state that the sociology of law was established in the process of justifying the character of the law as a means. Karl *Mannheim* writes: "Recent studies in the sociology of law more confirm that the fundamental principle of formal law by which every case must be judged according to general national precepts, which has as few exceptions as possible and are based logical subsumption, obtains only for the liberal competitive phase of capitalism . . ." assessed in conformity with general rational prescriptions from which there is a minimum number of exception and which are based on logical sub-assumptions this is valid only for the phase of liberal competition of capitalism." In the course of the genesis of the sociology of law and as a counterbalance to socialism this theory has taken over and to some extent tamed the self-confident standpoint of social democratic sociology of the faculty of accommodation of society. (It is characteristic and an indication of the closeness of relationship that Eugen *Ehrlich* a "founder" of the sociology of law was a disciple of the social reformist lawyer *Menger*). In the sociology of law and — to a by no means limited extent at the effect of the sociology of law in other schools of jurisprudence one studies law "as part of a whole process of social control." (Pound, 1968, 124).

That how in the present the conscious accommodation of the law to changes in society and its utilization as a means for the promotion of social changes become a reality, and what problems this throws out and to what extent or why not the sociology of law deals with them and finally how law becomes transformed in the novel circumstances of social change is a problem calling for independent analysis.

⁹ We cannot deal here with the standpoint of western sociology which reveals the intrinsic contradictions in the bureaucratic cult of reason in the background of planning.

Literature

Etzioni, A.: The Active Society. A Theory of Societal and Political Processus. Collier Macmillan. London; The Free Press, N.Y. 1968. *Frosini, V.*: La ragione dello stato. Studi sul pensiero politico inglese contemporaneo. Milano, 1976. *Grünbjerg, K. A.*: Mass Society and the Extension of Welfare, 1960—1970. Chicago (Ch.U.Pr.) 1976. *Hartz, L.*: The Liberal Tradition in America. An Interpretation of American Political Thought Since the Revolution. New York, 1955. *Janowitz, M.*: The Last Half Century. Societal Change and Politics in America. Chicago—London (Univ. of. Ch. Pr.) 1978.; *Kecskeméti, P.*: Static and dynamic society. in D. Spitz (ed): Political Theory and Social Change, N. Y.) 1967.; *Keynes, J. M.*: The General Theory of Employment, Interest and Money. London, Macmillan, 1936.; *Kulcsár, K.*: A szociológiai gondolkodás fejlődése. (The Development of Sociological Thinking) Budapest 1966.; *Kulcsár, K.*: A jogszociológia alapjai. (Fundamentals of the Sociology of Law.) Budapest, 1976.; *Kulcsár, K.*: Modernizáció—felfogás—valóság. (Modernization — concept and reality.) Magyar Tudomány, 1981.; *Mannheim, K.*: Man and Society in an Age of Reconstruction. London, 1940.; *Mannheim, K.*: Freedom, power and democratic planning. London, 1950.; *Mayer, R. R.*: Social Planning and Social Change. Prentice-Hall, Englewood Cliffs, N. J. 1972.; *Menger, A.*: Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (3. Aufl.) Tübingen, 1904.; *Mollnau, K.*: (ed.) Objektive Gesetze — Recht — Handeln. Studien zu einer Wirkungstheorie des sozialistischen Rechts.) Berlin, 1979.; *Park, R.—Burgess, E. W.*: Introduction to the Science of Sociology. Chicago (Ch.U.Pr.), 1921.; *Паууканис, Е.*: Общая теория права и марксизм. ч. 2. Москва, 1927.; *Паууканис, Е.*: Экономика и правовое регулирование. 1—2. Революция права. 1929.; *Podgorecki, A.*: Definition and scope of sociotechnics. in Podgorecki-Los: Multidimensional Sociology. London, 1979.; *Polak, F. L.*: Towards the Goal of Goods. In: Jungk, P.—Galtung, J. etc.): Mankind 2000, Oslo—London, 1969.; *Pound, R.*: Social control through the law. Hamden, Archon Books, 1968.; *Sajó, A.*: Gazdaság és jog viszonya Pashukanis elméletében. (The relationship of economy and law in the theory of Pashukanis.) 12/1979. Jogtudományi Közlöny; *Simon, H.*: From Substantive to Procedural Rationality, in Hahn, F.—Hollis, M.: Philosophy and Economic Theory. Oxford, 1979.; *Stutschka, P.*: Das Problem des Klassenrechts and der Klassenjustiz. 1922. Hamburg.; *Treves, R.*: Introduzione alla sociologia del diritto. (2nd ed.) Milano, 1980. *White, M.*: Social Thought in America: The Revolt Against Formalism. New York, 1952.; *Wilensky, H. L.—Lebeaux, Ch. N.*: Industrial Society and Social Welfare. New York (Russel Sage), 1958.

Социальное планирование и право: к истории теории

А. ШАЯО

В статье изучается процесс изменения европейского и американского понимания права в связи с ролью права в социальном планировании. Автор рассматривает два узловых пункта, приводящих к признанию активной роли права, а именно — влияние российской революции 1917 года на развитие права и повышение вмешательства буржуазного государства. Неизбежным, но не прямолинейным последствием возросшей деятельности государства было вовлечение права в социальное вмешательство, в осуществление планирования. С этой точки зрения особо важную роль играла социология права.

Planification sociale et le droit: quelques données d'histoire théorique

A. SAJÓ

L'étude enquête que comment a-t-elle changé la conception de droit européenne et américaine concernant le rôle rempli par le droit à la planification sociale. Elle révisé les deux points de jonction se dirigeant à la planification sociale. Elle révisé les deux points de jonction se dirigeant à la reconnaissance du rôle actif du droit : l'effet produit par la Révolution en Russie de l'an 1917 puis l'augmentation de l'intervention étatique bourgeoise. La prise d'activité étatique augmentée est inévitable mais pourtant elle constituait non pas une conséquence de ligne directe du droit à l'intervention sociale et à la mise en réalisation de la planification. C'est de ce point de vue que constitue-t-il particulièrement un rôle important joué par la sociologie du droit.

Правотворчество и процесс правотворческой деятельности с точки зрения кодификационной практики

Ф. Толди

титульный профессор

научный сотрудник Института государства и права ВАН

В статье рассматриваются основные вопросы правотворчества и процесса правотворческой деятельности с точки зрения практики кодификации, и в рамках этого, государственного управления. Это объясняется тем, что проекты правовых норм в большинстве случаев подготавливаются органами государственного управления, которые, как правило, ответственны и за исполнение правовых норм, но часто они должны решать и проблемы, возникающие в кодификационной практике.

В статье автор к ключевым вопросам относит понятие и особенности правовой нормы, естественные (технические) правила, распоряжения, выражающие количество, а также значение опубликования (обнародования) правовых норм. При анализе проблем автор связывает свои выводы с развитием практики кодификации в Венгрии. В рамках этого автор в целях обеспечения однозначности, нужного содержания правовых норм, их конституционности и законности выдвигает предложения по регулированию процесса правотворческой деятельности и разработке социалистического учения о нормах права.

В вводной части статьи представлено общее значение рассматриваемой проблемы; предметом I части являются понятие правовой нормы и различия в этой области. II часть посвящена естественным законам и особенностям их кодификации. В III части рассматриваются качественные вопросы, находящие выражение в норме. В последней IV части автор выводит заключения по теоретическим и практическим проблемам создаваемого процесса правотворчества и его эффективности.

1. В правовой системе современного государства основополагающей теоретико-практической проблемой является устранение недостатков в правотворчестве и процессе правотворческой деятельности. В результате быстрого развития, произошедшего под влиянием научно-технического прогресса, правотворчество и процесс правотворческой деятельности не были в состоянии заблаговременно осознать и шагнуть в ногу с производственным, распределительным и основывающимся на них политическими процессами развитого государства. В этих странах объективно и усиленно расширялся круг общественных отношений, народившихся под воздействием государства. Вследствие этого деятельность государства расширилась, и она по своему предмету стала дифференцированной. Государство, включая прежде всего государственное управление, оказалось, с одной стороны, перед новыми задачами (как например, управление и оказание влияния на государственные и межгосударственные

предприятия), с другой же стороны — перед сложными задачами (например, охрана окружающей среды и природы). Прежде государственное управление реагировало главным образом на наступившие явления, т. е. оно шло вслед за ними. Деятельность такого направления необходима и в настоящее время, но при этом все более выдвигается на первый план такое государственное управление, которое изучает развитие, осознает ожидаемые или желательные изменения и осуществляет свою деятельность в этом направлении. Исходя из сказанного, возникает и продолжает возникать ряд организационных, штатных и функциональных проблем. В функциональном аспекте одной из главных проблем является правотворчество и процесс правотворческой деятельности. Ибо в области правотворчества наступили и наступают такие нежелательные явления, которые задерживают развитие, препятствуют стабильности урегулированных отношений, соблюдению и применению права.¹

Сходство симптомов, проявляющихся в большей или меньшей степени во всех развитых странах, объективно выдвинуло на первый план изучение вопросов правотворчества и процесса правотворческой деятельности, а также разработку оптимальной модели, соответствующей условиям данного государства.

Данное стремление особо подчеркивается также в юридической науке и практике кодификации социалистических стран. Совет Министров ВНР поставил соответствующие исследования на уровень исследовательской темы общегосударственного значения.² Кроме этого Правительство не раз и особо серьезно обсуждало некоторые вопросы правотворчества и опубликования (обнародования) правовых норм. По этой проблеме Правительство приняло ряд решений, более того оно выдвинуло на рассмотрение Президиума ВНР проекты важнейших указов.³

¹ Негативными явлениями считаются: чрезмерный рост числа правовых норм; казуистическое или неполное регулирование; многократное изменение и дополнение правовых норм; излишнее многоступенчатое регулирование; установление лжеправовых норм; решение вопросов, требующих правового регулирования, не в форме правовой нормы, а например, в мотивировочной части закона или другим образом; необоснованное выдвигание на первый план практических требований в выборе формы правовой нормы; противоречия в нормативном материале, и т. д.

² В рамках данного исследования имеются монографии и статьи. Среди монографий мы можем выделить следующие: Szabó, I.: *Jogelmélet* (Сабо, И.: Теория права). Budapest, 1977; id.: *A jog és elmélete* (он же: Право и теория права). Budapest, 1978; Sajó, A.: *Társadalmi szabályozottság és jogi szabályozás* (Шайо, А.: Социальная регуляция и правовое регулирование). Budapest, 1978; Varga, Cs.: *A kodifikáció mint társadalmi-történelmi jelenség* (Варга, Ч.: Кодификация как общественно-историческое явление). Budapest, 1979; Peschka, V.: *A jogszabályok elmélete* (Пешка, В.: Теория норм права). Budapest, 1980. Также можно сослаться на статьи указанных авторов, опубликованных на эту тему в двухтомной Энциклопедии государствоведческих и правовых наук. (Állam- és Jogtudományi Enciklopédia, I-II. Budapest, 1980.)

³ С точки зрения рассматриваемой темы важнейшими из них являются указ №24 1974 года о порядке обнародования правовых и иных норм и изданное в его исполнение постановление Совета Министров №1063 от 30 декабря 1974 г.

2. Раньше в изучении и поиске разрешения теоретических и практических вопросов права и процесса правотворчества преобладал упрощающий и суммирующий метод, который часто механически обобщал зарубежный опыт. Однако в последние два десятилетия в отношении рассматриваемой темы общей тенденцией можно считать дифференцированную и аналитическую разработку проблем, которая основывается на исторических знаниях и социальных особенностях.

Однако представляется, что в организованном государством обществе проблемы правотворчества и процесса правотворческой деятельности не могут быть раз и навсегда считаться решенными ни в теоретическом ни в практическом аспектах. Ведь проблемы воспроизводятся в конкретном развитии. Накопленный опыт свидетельствует о том, что мнения расходятся даже по таким кардинальным вопросам, как что такое право и что такое норма права. И поныне уместно замечание, высказанное Э. Кантом 200 лет тому назад, согласно которому, юристы спорили бы меньше, если бы они знали, что такое право. Следует подчеркнуть, что между юристами-марксистами тоже нет *communis opinio* в данном вопросе⁴

Если в течение определенного исторического периода мы сопоставим результаты онтологического (философского) исследования правовой нормы и правотворчества со взглядами, выводимыми из практики кодификации, то может обнаружить значительное количество проблем. Это прежде всего возникает в силу того, что кодификация вместе с правотворчеством как средством должны служить решению изменяющихся, своеобразно конкретных задач в конкретных общественных условиях. По сравнению с этим, результаты онтологического исследования являются по своей природе весьма общими. Это проявляется прежде всего, если мы рассматриваем их с точки зрения отдельных правовых норм и урегулированных ими общественных отношений. Проблему заостряет тот факт, что в правотворческой практике, как правило, принимает участие ряд органов, являющихся носителями особых интересов. Таким образом, из-за всеобщности теоретико-правовых взглядов, конкретности правотворческой практики и ее организационной и предметной дифференцированности — принимая за основу общетеоретические взгляды —, в практике нельзя обойтись без таких учреждений, которые в области правотворчества обеспечивают оптимальное выражение общественных отношений, конститу-

⁴ В социалистической юридической литературе некоторые авторы считают, что каждый общий акт (например, устав товарищества) является правовой нормой; иные стоят на той позиции, что правовой нормой считается созданный государством общий акт. Имеется и такое мнение, согласно которому, правовой нормой являются также акты с конкретным содержанием, не имеющие однако конкретного наименования (например, объявление, выпущенное на основа правовой нормы, или обращение (призыв) с целью исполнения конкретного обязательства). Нередко встречается и такое мнение, что санкция не является существенным элементом правовой нормы. По мнению иных, нормой является и индивидуальный акт, дающий конкретизацию правовой нормы.

ционность и законность правовых норм, и которые в ходе их разработки с этой же целью обеспечивают адекватность взглядов на право и на юридическую технику.

Автор данной статьи хотел бы внести свой вклад в отмеченное стремление.

Ниже мы попытаемся вывести некоторые выводы по вопросам кодификации путем анализа понятия и специфических черт правовой нормы, естественных (технических) норм и распоряжений количественного характера. В ходе этого мы подобным же образом намерены остановиться и на вопросах опубликования (обнародования) правовых норм.

1.

Правовая норма (норма права)

Ключевым вопросом конкретной правовой системы и кодификации является вопрос о том, «что можно считать правовой нормой?» При соответствующем ответе на этот вопрос, правовая норма может быть отграничена от других общих актов и псевдоправовых норм. Это является исходным пунктом данной задачи и условием получения обоснованных и в целом приемлемых выводов.

1. По происхождению, социальной значимости и качеству следует различить

- а) общие нормы (*regulae*)
- б) правовые нормы (нормы права)
- в) естественные законы, а также

г) симбиоз общих норм и естественных законов, с одной стороны, и симбиоз правовых норм и естественных законов, с другой стороны.

1.1. *Общая норма*: идейное правило поведения, выработанное людьми на неопределенное количество случаев путем непосредственного опыта либо посредством высокой духовной деятельности с целью единообразного применения или соблюдения. Без таких правил поведения не могут существовать ни микроколлективы (например, семья, общество), ни макроколлективы (например, государство). Без них нельзя обеспечить ни гармонию в общественном труде, ни сосуществование индивидов. Общие правила существовали и действовали во всех стадиях общественного развития. Без правил не может обойтись и неразвитое общество, не говоря уже о развитом обществе. Эти правила чрезмерно дифференцированы.

1.2. *Правовая норма* (норма права) — это определенная узкая категория правил, существующих в обществе и воздействующих на общественные отношения.

Правовая норма представляет собой общее отвлеченное правило, выраженное в определенной форме⁵ и содержащее в себе волю государственной, публичной власти, которое в конкретных случаях непосредственно может быть реализовано мерами государственного принуждения. Следовательно, правовая норма является нормой, установленной государством в императивном порядке.

2. Правовая норма характеризуется категорической определенностью, причинной связью и классовым содержанием. Ибо правовая норма представляет собой предписание установленной формы — выраженное явным образом в качестве правила —, о желаемом общем поведении. Бывает и правовая норма, которая не выражается явно в качестве правила, но это — исключение. Однако и в таком случае есть определенное предписание, из которого — в соответствии с правилами толкования права — можно вывести правило поведения.

Применительно к правовой норме причинная связь является сложной по своей природе. Ведь причинность имеет место как в базисе и надстройке, так и в взаимоотношениях между ними.

Общеизвестно, что экономический базис является условием существования общества, причиной существования юридических и политических институтов, следовательно, правовые нормы коренятся в экономическом базисе и находящиеся в соответствии с ними общественных условиях. Однако и сама правовая норма, сразу же после ее создания, оказывает обратное воздействие на свой базис. Таким образом возникает такое отношение, в котором само следствие (правовая норма) становится причиной воздействия. На такое изменение роли причинной связи (причины и следствия) и на ее значение указывал Энгельс в своем сочинении «Диалектика природы».⁶

Относительно значения причинности в возникновении правовой нормы Маркс установил, что право и правовые отношения не могут быть осмыслимы ни сами по себе, ни исходя из общего развития человеческого духа. Следовательно, причинности принадлежит основополагающая роль в понимании права. Она необходима как для установления правовой нормы так и для ее применения.

Базисные отношения являются основополагающими, но не являются единственными причинами и определяющими элементами установления правовой нормы. Ведь на создание правовой нормы оказывают воздействие и различные экономические, культурные, идеологические и т. п. взгляды, входящие в состав надстройки. Ими являются, например, марксизм и ленинизм.

Согласно учениям марксизма, право (правовая норма) есть возведенная в закон воля господствующего класса. В данной дефиниции акцент сделан на общественно-политическом значении правовых норм.

⁵ Согласно Конституции ВНР, такой формой может быть: закон; постановление Совета Министров; постановление, издаваемое отдельными членами Совета Министров; распоряжение государственного секретаря, возглавляющего орган общегосударственной компетенции (центральное ведомство), и постановление местного Совета.

⁶ К. Маркс и Ф. Энгельс, Соч., т. 20. (Москва, 1961), стр. 544

С учетом социального качества урегулированных правовой нормой отношений, при возникновении правовой нормы наблюдается известное различие между классовым фактором и причинной связью. Дело в том, что *при возникновении правовой нормы классовое отношение в каждом случае носит причинный характер, но причинная связь при возникновении правовой нормы не всегда и не обязательно носит классовый характер или же она носит не только такой характер.* Из этого вытекает, что теоретически можно различать две категории правовых норм. *В первой категории правовых норм классовые отношения получают непосредственное выражение.* Это — типичные правовые нормы. *Правовые нормы второй категории только опосредствованно выражают классовые отношения.* Их можно назвать нетипичными правовыми нормами. Эти нормы выходят за рамки классовых отношений.

3. Из марксистского классового подхода следует, что право, включая и правовые нормы, *представляют собой средство, служащее регулированию тех общественных отношений, которые иным путем не могут быть урегулированы, и в отношении которых необходимо, чтобы они регулировались государственной властью путем применения государственного принуждения.* Однако практика выходит за пределы этих рамок и придает форму правовой нормы также таким нормам, в отношении которых применению государственного принуждения нет места или же для его применения нет оснований. Имеется ряд таких «правовых» норм. Эти нормы можно найти в очень дифференцированной системе. Часто нормативный мак всецело является таковым, но чаще всего большинство содержащихся в нем норм могут быть отнесены к этой категории. Таковы главным образом те акты, которые заключают в себе общие указания, рекомендации, установки, технические и нормативные распоряжения, и т. п.

Различение отмеченных двух категорий норм, возведенных в форму правовой нормы, имеет теоретические и практические последствия как в общем плане, так и в отношении кодификации. Это является одним из ключевых вопросов решаемой задачи.

Применение формы правовой нормы при таком регулировании, когда в ней нет необходимости, объясняется тем, что проблема не выяснена должным образом, или тем, что достижение определенной цели легче осуществимо посредством государственного принуждения, чем без него.

Рассматривая кодификационную практику в течение длительного периода можно установить, что наблюдается относительное сужение правового регулирования в области отношений, носящих исключительно классовый характер, и расширение регулирования других отношений. Для более наглядного представления проблемы в дальнейшем мы остановимся на некоторых явлениях.

3.1. В настоящее время особое значение имеют нормы, которые *охраняют общие интересы.* Изучая их абстрактно, они по своей сущности являются нетипичными нормами; к ним, к напримеру, можно отнести регулирование порядка движения, здравоохранения и технических вопросов. Ведь входящие в

этом круг нормы являются правовыми постольку, поскольку в соответствующем общем интересе классовый интерес тоже находит свое выражение. Это очень часто наблюдается в классовом обществе. Однако, независимо от общественной формы, несомненно, что эти нормы необходимы, что эти нормы переживут классовое общество и они понадобятся и в будущем. Конечно, они утратят свой правовой характер. Но данные правовые нормы и ныне не считаются типично правовыми.

3.2. Своеобразную проблему представляет правовое регулирование основных внешних и внутренних отношений в тех общественных единицах, общностях, хозяйственных и других организациях, предприятиях, учебных заведениях, ассоциациях, и т. д., которые осуществляют главным образом *материальные и культурные функции*. Раньше регулирование внешних и внутренних отношений считалось типично правовым. Правовое регулирование внешних и внутренних отношений конкретных субъектов в принципе обосновано может иметь место только при условии, что в регулировании и классовый интерес находит свое выражение. А степень регулирования зависит от существующих экономических и политических отношений.

3.3. Наконец, право имеет не только функцию по регулированию отношений (собственности) между классами, но и *функцию по регулированию отношений внутри господствующего класса* (например, налоговое обложение, трудовая и уголовная ответственность, и т. д.). В консолидированных условиях отношения между классами и внутри данного класса, как правило, не могут быть разграничены. Поэтому правовая норма регулирует и межклассовые и внутриклассовые отношения. Отношение, существующее исключительно только внутри господствующего класса, в принципе и не требовало бы правового регулирования. Кстати, развитие в перспективе идет к этому. В этом процессе и господствующий класс как таковой перестанет существовать.

4. Правовое регулирование отношений, когда в этом нет нужды, может вызвать помехи в развитии социалистического общества. Ибо правовое регулирование может привести к *чрезмерной урегулированности отношений, к статизации общественных отношений и бюрократизму*. В таком направлении действует необоснованное правовое регулирование или излишне чрезмерная урегулированность отношений, указанных в пп. 3.3. и 3.3.

Относительно правового регулирования принципиальным требованием является то, что правовая норма всегда должна выражать волю и интерес всего господствующего класса, чтобы указанная воля могла быть реализована мерами государственного принуждения. Использование права и его формы проявления с другим содержанием и для другой функции противоречит сущности права. Этим мы не хотим утверждать, что в конкретной правовой норме не могут содержаться и нормы другого характера или что эти последние не могут найти своего юридического выражения. Правовые нормы, как правило, регулируют комплексные отношения. Например, в области регулиро-

вания гражданских отношений ряд моральных норм, да и обычаев, находят свое выражение в юридической форме. Однако комплектность в наиболее острой форме появляется в совместном правовом регулировании социальных и естественных явлений. К этому кругу относятся технико-юридические нормы.

Подводя итог сказанному, можно установить, что *правовая норма является одной из тех многообразных норм, которые действуют на общество*. Она является также лишь одной из норм, установленных государством. Различные виды норм связаны друг с другом и они вместе воздействуют на общественные отношения. Эти нормы часто совпадают. Устранение параллелизма в правовых и неправовых нормах привело бы к значительному сокращению числа норм, именуемых правовыми нормами. В настоящее время еще общепринятым является взгляд, согласно которому, *все общие акты, изданные органами публичной власти, являются правовыми нормами*. Таковы, например, различные регламенты, правила делопроизводства, внутренние общие акты — нормативное распоряжение, принципиальная установка, директива, нормативное решение, циркуляр с общим содержанием, инструктивное письмо, и т. п.⁷ Ниже мы увидим, что они отличаются друг от друга по своей сущности, функциям и по порядку их создания.

5. Выше мы неоднократно употребляли понятие «*воля господствующего класса*». Ради точности и полного понимания сказанного попытаюсь наглядно представить и содержание данного понятия.

Воля господствующего класса *объективно* существует. Объективно существующая воля господствующего класса, по существу, является направлением действий данного класса, которому данный класс должен следовать, чтобы сохранить свое господствующее положение. Данное направление действий объективно предопределено интересом данного класса и, в конечном счете, его местом в производстве. Из объективного положения класса политические и государственные органы данного класса, органы его публичной власти решают, что следует сделать в интересах обеспечения и развития господствующего положения класса.

Исходя из сказанного — право, соответствующее воле господствующего класса, зависит от объективных факторов.

Следовательно, *правотворчество представляет собой такую сознательную деятельность, которая способна осознать объективное положение и, под влиянием объективных факторов, может быть использована для точного выражения в правовой норме отношений, подлежащих регулированию правом*. И так, правотворчество не может быть стихийной, волюнтаристической дея-

⁷ Многообразие этих актов по их содержанию и форме представлено в кандидатской диссертации *Verébey, И.* См. *Verébélyi, I.: A tanácsi ágazati szakigazgatási tevékenység minisztériumi irányításának alapkérdései* (Верееби, И.: Основные вопросы министерского руководства деятельностью местных Советов по отраслевому управлению) Budapest, 1977. Akadémiai Könyvtár.

тельностью. Правотворчество должно быть научно обоснованным как в отношении предмета и содержания регулирования, так и в формальных аспектах. При отсутствии этого, создаваемая правовая норма окажется дефектной.

6. В юридической науке общепринята позиция, согласно которой, существенным элементом правовой нормы является тот факт, что она может быть исполнена принудительно. А принуждение осуществляется с помощью предлагаемых *санкций*. Санкция направлена на прекращение неправомерного положения — нарушения права или ущемления законного интереса — путем принуждения. Превентивное воздействие санкции также очевидно.

Согласно учению о нормах, правовая норма имеет три составных элемента (гипотезу, диспозицию, санкцию). Составляющие правовую норму элементы часто находятся обособленно друг от друга; при категорической норме гипотезу мы находим за пределы правовой нормы, в области политики, а санкцию — в другой правовой норме. Это не меняет сущности правовой нормы.

*Для выявления правовой сущности нормы, как минимум, необходимо категорическое распоряжение государственной (публичной) власти либо выводимое из этого поведение и возможность его принудительного исполнения санкциями публичной власти. Без этих двух элементов нет правовой нормы.*⁸

Элемент публичной власти отделяет правовую норму от норм, установленных государственными и негосударственными органами. А возможность принудительного исполнения распоряжения отделяет правовую норму от других норм органов публичной власти.

Санкция, на самом деле, представляет собой условную диспозицию на такой случай, если субъект правоотношения не исполняет или ненадлежащим образом исполняет диспозицию, содержащуюся в правовой норме. Итак, эти две диспозиции находятся в прямой взаимосвязи, в непосредственной причинной связи друг с другом. Из этой связи вытекает, что *санкция направлена на принудительное исполнение санкционированного ею поведения*. При отсутствии санкции, предусматривающей принудительное исполнение такого поведения,

⁸ Некоторые считают, что санкция не является существенным элементом правовой нормы. Без санкции диспозиция представляет собой рекомендацию, желание или пожелание. По другим же мнениям различные формы стимулирования (например, вознаграждение, премирование) тоже являются санкциями. Такое расширение понятия санкции лишает ее сущности. Ведь санкция направлена на регулирование неправомерного положения путем принуждения, а премия и вознаграждение не на это направлено. Налогоплательщик, например, получает вознаграждение не потому, что он в срок исполнил свое налоговое обязательство, а потому, что он исполнил свое платежное обязательство в определенное время до срока. В экономическом отношении это выгодно для государства, которое вознаграждает эту выгоду. Распоряжения, не содержащие санкции, имеют политическое значение. У них есть свое название: коммюнике, декларация, рекомендация, директива, установка, программа, и. т. д. Особое значение имеют те акты, которые направлены на повышение эффективности данной правовой нормы, или же на правовое регулирование данного отношения.

норма не считается правовой именно за отсутствием данного элемента. Следовательно, два элемента правовой нормы, *диспозиция и ее санкция, основываются на адекватном отношении, урегулированном публичной властью.*⁹ Соблюдение распоряжения, выраженного в данной норме в зависимости от охраняемого общественного интереса, может быть обеспечено и рядом альтернативных, либо совместных, либо последовательных санкций.

Рассматривая систему норм ВНР с точки зрения правовой санкции, явно проявляется, что есть ряд таких правил или норм, которые не считаются правовыми, даже при условии, что они созданы в форме, предусмотренной для правовых норм. Отсюда можно сделать существенные выводы *de lege lata* и *de lege ferenda* относительно нормотворческой деятельности в Венгрии. *От категории правовой нормы отделяются все те распоряжения, установленные органами публичной власти, у которых нет санкций, основанных на адекватном отношении.* Так например, не считаются правовыми нормами, как правило, акты, регулирующие отношения внутреннего руководства, внутренней организации и деятельности и внутренние материально-технические отношения. Далее, выделяются и те нормы, которые выражают количество или естественную регулярность, однако которые не имеют санкции, основывающейся на адекватном отношении.

7. Правовая норма устанавливает поведение, обязательное для всех или для определенной категории лиц, к которым она обращена. С точки зрения *субъектов* она имеет действие прежде всего в отношении *самостоятельных субъектов*, физических и юридических лиц; по сути дела, она распоряжается о правах и обязанностях этих субъектов. *Данные субъекты не находятся в иерархическом или подчиненном взаимоотношении с законодателем.* Правовая норма в основном регулирует отношения государства и его органов с гражданами, далее, те отношения между гражданами, которые признаются государством существенными. В этом плане особое внимание уделяется самостоятельности субъекта. Так как государство и *созданные в законном порядке органы публичной власти вправе вмешаться в отношения самостоятельного субъекта только по уполномочию, предоставленному им в правовой норме, и в установленных законодателем делах, причем в такой степени и таким способом, которые установлены также законодателем.* В этом состоит сущность право-

⁹ Своеобразным видом санкций является санкция, направленная против применения какого-либо акта. Санкция направлена на прекращение неправомерного положения. Сама санкция оказывает воздействие на лицо либо на его имущество (т. е. косвенно влияет на лицо). В области государственного управления особенно часто наблюдается, что акт компетентного органа исполнения нарушает правовую норму или законный интерес. В таком случае прекращение неправомерного положения производится — по ходатайству или в служебном порядке — аннулированием или изменением акта. Аннулирование или изменение, как правило, направляется против самого акта, а не против лица. Поэтому это считается санкцией против применения данного акта. Это является наиболее часто встречающимся видом административной санкции.

вого регулирования. Таким образом в форме правовой нормы следует установить каждую такую норму, из которой вытекает право или обязанность для самостоятельных субъектов, и знание которой воздействует на отношения самостоятельных субъектов и является существенным с точки зрения прав и законных интересов. В центре внимания правовой нормы стоит всегда самостоятельный субъект. Самостоятельный субъект может сослаться на правовую норму, она обязывает его равно как и компетентного органа. *Самостоятельному субъекту принадлежит законная защита в случае любой ошибочной конкретизации правовой нормы.* Санкция является юридически определенной как в отношении дефектного акта так и в отношении субъекта. Данное качество правового регулирования и отличает современное государство от феодального абсолютизма.

В феодально-абсолютном строе регулировались «права» и «обязанности» аппарата власти *в ущерб подданных.* Регулирование осуществлялось, как правило, в форме внутреннего приказа и распоряжения. Достижением буржуазной революции является то, что подданный стал гражданином, самостоятельным субъектом права. А публичная администрация, которая пережде была «свободной», попала под господство права. В современном государстве указанные акты сохраняются и применяются в отношении субъектов, находящихся в организационном либо функциональном подчинении. *В противоположность правовым нормам, которые являются первичными формами выражения государственных целевых установок, эти акты являются инструментальными, носят характер управленческой техники и содействуют реализации правовых норм.* Для издания такой нормы не требуется особого полномочия. Достаточно, чтобы устанавливающий норму орган находился в вышестоящем положении по сравнению с лицом, которое применяет норму или к которому она обращена.

Между отмеченными двумя категориями норм — как это уже указывалось выше —, имеются качественные различия. Поэтому по возможности необходимо разграничить их друг от друга и упорядочить отдельно. Предварительно можно отметить, что желательна особое регулирование технических норм, не требующих правового регулирования, и качественных распоряжений.

8. *Обязывающая сила* правовой нормы отличается от обязывающей силы неправовых норм. Это означает дальнейшее различие качественной ценности между двумя категориями норм. *С момента своего установления правовая норма и функционально и потенциально «отрывается» от своего создателя и становится правом государства (а не конкретного законодателя), и составной частью системы права данной страны.* (Законодатель и впредь остается лишь элементом государственного механизма.) До тех пор, пока правовая норма как такова находится в силе, она связывает своего создателя, а также всех органов данного уровня, нижестоящих и вышестоящих органы, и граждан данной страны. В отдельных случаях она может применяться даже к более широкому кругу субъектов.

Конкретный акт или действие, противоречащие правовой норме, являются нарушением правовой нормы безотносительно тому, кто издал акт или кто совершил действие. *К соблюдению правовой нормы можно принудить каждого, включая и ее издателя.* Ввиду значения этих норм, они должны быть опубликованы в официальном печатном органе государства, в ВНР — «Мадьяр Кезлень».

Действие неправовых норм зависит от самой нормы.

Действие *т. н. внутренних норм, основывающихся на иерархическом отношении*, определяется подчиненностью, отношением зависимости. Эти нормы не связывают ни создателя нормы, ни вышестоящих органов, ни равноправных органов. Норма в любое время может быть изменена и дополнена, допускаются исключения из правила. Бывает, что в системе органов государственного управления сходное отношение по-разному регулируется соответствующими органами. Требованием является то, чтобы *в рамках иерархии не происходила коллизия между регулирующим актом нижестоящего органа и регулирующим актом вышестоящего органа.*¹⁰

Обнародование этих регулирующих актов не является условием их действительности. Достаточно об этом уведомить заинтересованных субъектов.

9. *Обнародование* является условием действительности правовой нормы, так как юридическим воздействием обладает *только вступившая в силу норма права, а вступление в силу является последствием обнародования.* Следовательно, правотворчество завершается фактом обнародования.

Правовые нормы направлены на достижение определенного результата. Они оказывают влияние на сознание и волю людей. Условием достижения соответствующего правовой норме поведения является предварительное ознакомление с нормой или обеспечение такой возможности.

Ввиду того, что каждая правовая норма является общим распоряжением государства, ее знание и соблюдение — при необходимости, и ее принудительное осуществление — является делом общественным и как таковы составляют общие права и обязанности граждан. Поэтому обнародование должно быть реализовано соответствующим образом. Без этого невозможно обеспечить знание права, его соблюдение — при необходимости, его принудительное осуществление —, и его эффективность, да и применение санкции в этом случае также не имеет приемлемого основания.

Из сказанного вытекает, что *условием юридического качества, вступления в силу и эффективности правовых норм, установленных центральными органами,*

¹⁰ В социалистической юридической литературе впервые *Беттингер К.* обратил внимание на качественное различие между правовой нормой и административным нормативным распоряжением. (*Bönninger, K.: Gesetz und Verwaltungsverordnung. Erwin Jacobi Gedenkbuch, Berlin, 1957. 330. p. et. seq.*) В советской юридической литературе *Петров, Д. И.* высказал подобное мнение в своей книге «*Сущность административного права*». Ленинград, 1959, с. 62. В настоящее время уже многие авторы разделяют данное мнение.

является обнародование путем публикации в официальном печатном органе «Мадьяр Кезлень». Порядок обнародования решений местных Советов содержится в Законе о Советах.

Более сложной проблемой является обеспечение ознакомления с теми неправовыми нормами, которые находятся за пределами иерархии. Они могут иметь отношение к широкому кругу субъектов. Для их ознакомления могут быть использованы различные формы (например, объявление, сообщение, и т. д.).

Отмеченные проблемы хорошо видны и сделанные нами выводы легко могут быть реализованы в кодификационной практике. Они могут способствовать преодолению проблем, имеющихся в области правотворчества.

II

Естественные законы (технические нормы)

1. Исходя из общего учения о нормах, включая и правовые нормы, в нижеследующем попытаемся сделать определенные выводы относительно естественных законов (технических норм), являющиеся ориентировочными для кодификации. Такой подход, безусловно, оказывает влияние на способ изучения проблемы. Ведь в отмеченном плане не можем не сослаться на сказанное нами раньше, но не можем и игнорировать уже имеющиеся высказывания в области теории права и учения о нормах.

2. В системе права нормы права являются такими средствами, которые создаются и используются государством для достижения определенной общественно-политической цели. Для выполнения этой функции норма должна иметь определенные существенные свойства, связанные с самой сущностью нормы. *Таковыми существенными свойствами являются конституционность, абстрактность и всеобщность нормы, а также ее целевая направленность.*

3. Существование естественных законов не зависит от человеческой воли. Человек может осознать и использовать их, более того, воздействуя обратно на природу, он может создать себе новые условия.¹¹ Естественные законы существуют объективно. За отсутствием элемента творческой человеческой воли естественные законы являются «декларативными». Нормы же создаются, конституируются человеком. Этот конститутивный характер представляет собой существенное свойство нормы. Человек, который создает норму, является социальным существом, живет в социальной общности, следовательно созданная им норма имеет социальный характер.

Общество, в основном, живет и изменяется в пределах декларативных естественных законов и конститутивных норм. Однако на более высшей стадии

¹¹ К. Маркс и Ф. Энгельс, Соч. т. 20. (Москва, 1961), стр. 545—546.

общественного прогресса появляется необходимость симбиоза¹² познанных естественных и создаваемых (устанавливаемых) закономерностей с целью, чтобы они совместно и сильнее могли содействовать общественному прогрессу. Из этого вытекает, что, на самом деле, три вида закономерностей воздействуют на жизнь общества. К первому относятся декларативные естественные закономерности, к второму — чисто конститутивные, а к третьему — конститутивные, комбинированные с естественными законами (комбинированные конститутивные закономерности). Последние в специальной литературе называются *техническими нормами*.

Чисто конститутивная норма не выражает естественную закономерность. Таково, например, предписание о юридическом основании, договоре. Из чисто конститутивных норм часто имеются исключения (*exsertio*). Таким исключением является приобретение права собственности на недвижимое имущество путем экспроприации и освобождение налогоплательщика от налогового обязательства. Причиной исключений является сложность, частые изменения в общественных отношениях и трудность познания. Относящиеся сюда нормы и в этом плане отличаются от естественных закономерностей, ведь в отношении последних нет исключений.

Технические нормы отличаются от естественных норм не по предмету (например, учение об электричестве, антропология, ботаника), а в силу их симбиоза (комбинации) с конститутивной нормой. Техническими нормами являются, например, нормы составления, подготовки и консервирования пищевых продуктов, нормы производства, квалификации и охраны технических ободований, далее, нормы, относящиеся к агротехнике, зоотехнике, стандартизации, технологии, и т. п. Предписания о порядке дорожного движения довольно ясно показывают функцию и структуру технических норм.

Технические нормы могут быть созданы в двух формах. Во-первых, в *форме нормативного акта*, и в этом случае источником познания нормы является нормативный акт (например, Правила уличного и дорожного движения). Во-вторых, они могут быть установлены и таким образом, что *естественная норма вначале действует только вне системы юридического регулирования, но которая впоследствии легализируется правотворчеством*. (Судебная практика — и сам судья — часто принимает во внимание технические нормы еще до их легализации.) В области государственного управления порой наблюдается, что нет необходимости в легализации естественной нормы законодателем. Ведь бывает, что полномочия принимающего решение органа так широкие, что они допускают и возможность следования осозанным естественным правилам.

¹² Речь идет о симбиозе, так как декларативные естественные законы и конститутивные общественные нормы сохраняют свои первоначальные свойства.

Рассматривая технические нормы с каузальной точки зрения, выясняется, что *естественный элемент, находящийся в технической норме, относится к сфере базиса, а конститутивный элемент — к сфере надстройки*, а сама техническая норма представляет собой переходную форму между базисом и надстройкой. Однако Данная переходная форма не является единой (целостной), ибо в технической норме в различной мере содержатся естественные и создаваемые (устанавливаемые) нормативные элементы.

Осуществляя свою деятельность, государственные и негосударственные органы и организации общественной системы в возрастающей мере пользуются техническими нормами. Ведь само товаро-денежное обращение, да и институт ответственности по возмещению ущерба, пронизаны техническими нормами и, на практике, они представляют собой неразрывное единство комбинации юридических и технических элементов.

Технические нормы и материальная культура взаимно связаны — вместе с материальной культурой растет и число технических норм. Технические нормы воздействуют на развитие культуры и наоборот.

Технические и правовые нормы различаются в зависимости от средств, с помощью которых они воздействуют на волю людей.

Технические нормы, по сути дела, определяют поведение человека по отношению к природе, причем это делается в интересах достижения выгодной для человека технической цели. Ввиду того, что речь идет о достижении выгодной для человека технической цели, часть технических норм не имеет санкций. *Технические нормы выражают специфический субъективный интерес и именно этот интерес способствует их соблюдению.* Поясним это на примере: если какое-то оборудование не соответствует техническим предписаниям, то его нельзя пускать в обращение, и тем самым предприятию причиняется ущерб. Или же в случае несоблюдения правил использования электроустановки, она выходит из строя и может поставить под угрозу здоровье и жизнь человека. Для осознания отмеченного интереса часто хватает и соответствующий уровень знаний.¹³

Технические нормы являются в то же время и непосредственными общественными нормами, ибо отношение человека к природе является также общественным отношением. Человек является не только естественным, но и социальным существом, и как таковое, живет в обществе. *Его отношение к природе тем самым является общественным отношением.* Поэтому необходи-

¹³ Диапазон технических норм, как с точки зрения их предмета, так и с точки зрения субъектов их создания, весьма широк. Техническими нормами являются и т. н. инструкции предприятий-производителей о способе использования конкретных предметов, инструкция министра здравоохранения об использовании определенных медицинских оборудований в терапевтических целях, или инструкция, прилагаемая к фармацевтическим изделиям. Техническими нормами являются и Общегосударственные правила о строительстве, а также стандарты и правила производственной технологии.

мо, в частности, создавать технические нормы. Технические нормы по их существу, в основном, являются инструктивными и только *в порядке исключения представляют собой правовые нормы, которые гарантируются правовыми санкциями*. Технические нормы могут быть легализованы, если это требуется в интересах общества. Такие нормы являются — *техничко-юридическими*. Их соблюдение может быть обеспечено принудительными правовыми санкциями (например, защита от инфекционной болезни, соблюдение определенных правил строительства). Легализация технических норм мотивируется общественно-политическими отношениями данного общества. Ведь соблюдение ряда санитарных и других технических норм можно обеспечить и без угрозы правовой санкцией, основываясь при этом только на субъективном интересе.

С юридической точки зрения мы можем выделить три вида технических норм. Первую категорию составляют такие технические нормы, которые всецело находятся в источниках права, регулирующих общественные отношения (например, в ГК). Ко второй группе можно отнести те, которые по особым мотивам вводятся в правовую норму и которые могут быть принудительно исполнены на основе правовых санкций (например, Правила уличного и дорожного движения). Третья группа технических норм не имеет отношения к правовой норме (распоряжение, декларация, решения, объявление) и не содержит непосредственной правовой санкции. Первые две категории образуют *техничко-юридические нормы*, а третья — *технические нормы*.

4. Конститутивная норма, как и правовая норма, является *абстрактной*, отвлеченной. *Абстрактность представляет собой существенное свойство конститутивной нормы*. Именно абстрактность нормы обеспечивает возможность ее многократного применения к однородным случаям.

Отношения между людьми — общественные отношения, которые могут регулироваться абстрактными нормами. В этом кроется значение абстрактности. Ведь норма именно из-за своей отвлеченности способна проявить творческое, регулирующее, охранительное и воспитательное влияние в обществе.

Абстрактность представляет собой высшую степень мышления и познания, достигнутого на основе логических законов. Большую часть общественных явлений можно выразить абстрактно, т. е. в отношении их можно установить правила (например, собственность, владение, купля-продажа, договор, вред).

Вследствие их качественного различия, ни объективные естественные законы, ни естественные элементы технических норм не могут быть выражены абстрактно.

Результатом двойственности технических норм (т. е. того, что естественный элемент всегда является объективным, а общественный — конститутивным) является то, что конститутивный элемент — как это указывалось выше — может быть выражен в форме правовой нормы. Это оказывает влияние и на естественные элементы нормы, так как порядок создания, изменения, допол-

нения такой нормы и признания ее недействительной формально совпадает с соответствующим порядком создания, изменения, дополнения и признания недействительности правовой нормы. Именно поэтому четко определенные рамки правового режима, предусмотренные для правовых норм — в противовес выгоде, таящейся в правовой санкции — затрудняют реализацию осознаваемого впоследствии естественного элемента. Это же может быть невыгодно для общества.

Следовательно, в правотворческой практике целесообразно выразить в форме правовой нормы лишь необходимые и стандартные технические нормы (например, обязательный порядок осуществления прививок). Относительно естественных явлений самым подходящим является такой тип норм, которых быстро можно создать, изменить или дополнить.

5. *Всеобщность* нормы, это на самом деле, оборотная сторона абстрактности. Ведь абстрактность появляется в ходе нормотворчества, а всеобщность в ходе применения нормы и следований ей. Связь между ними необходима, ибо в ходе применения права абстрактность нормы находится в прямой пропорции с ее всеобщностью. Следовательно, при чрезмерной всеобщности для оценки конкретного случая имеется меньшее число элементов.

Сказанное об абстрактности правовой нормы и о связи технической нормы относится и к всеобщности правовой нормы. К этому хотелось бы добавить только то, что *возможное противоречие между объективными естественными и конститутивными правовыми элементами обнаруживается, как правило, в ходе применения права и следования ему*; например, если в данных естественных или общественных условиях применение технической нормы невозможно в силу причин, предусмотренных правовой нормой.

6. *Целенаправленность* также является существенным элементом правовой нормы. Целенаправленность правовых норм может быть общей и конкретной. *Общая целенаправленность*, в действительности, представляет собой содействие политическим целям государства посредством правотворчества. Обычно эти цели являются перспективными. *Конкретная целенаправленность* заключается в соответствующем регулировании жизненных условий — определенных в рамках общего —, в конкретных обстоятельствах. Вследствие развития общественных отношений конкретная целенаправленность относительно быстро меняется.

В рамках целенаправленности особое место занимают технические цели. Общественное развитие становится все более зависимым от материальной культуры. Материальная культура основана на реализации технических целей. А в результате научно-технического развития конкретные технические цели и методы быстро меняются.

В регулировании отношений между людьми основным требованием является стабильность установленных правил, норм права. В то же время в ходе использования конкретных естественно-научных достижений, изобретений,

патентов, технологий, и т. п., требуется быстрота регулирования. Данные обстоятельства также говорят о *возможности отступления от применения форм правовой нормы и содействуют установлению требуемого нового порядка создания, изменения и дополнения технических норм*. В этом отношении в нашей правовой системе уже заметны положительные явления.¹⁴

III

Предписания, выражающие количество

1. С точки зрения рассматриваемой темы количество следует воспринимать не в философском, а в обычном смысле, права, в ходе кодификации философское понимание количества тоже может иметь место.

В обычном смысле количество представляет собой категорию для обозначения внешней определенности вещи или явления, которая может появиться в разных формах; таковы, например, величина, число, температура, твердость. Количество есть такая определенность вещи (или явления), благодаря которой ее можно измерить и выразить в определенной числовой величине (напр., 5 кг мяса; вода в 20 градусов, галстук ценою в 150 форинтов, компрессор с давлением в 6 атмосфер; повышение зарплаты на 200 форинтов; повышение цен на 5—10%, и т. д.).

Количество можно выразить с абсолютной и релятивной точностью. С абсолютной точностью выражается количество, если оно определяется недвусмысленно и совсем точно. Таковы, например, официальные цены или же таможенная пошлина, которая составляет точно определенный и обозначенный цифрами процент внутренней стоимости товара, облагаемого пошлиной. Точность является релятивной, если указывается предельная величина количества (например, штраф налагается в размере до X форинтов) или же если оно выражается двумя предельными величинами (например, штраф налагается в размере от X до Y форинтов). Количество является релятивной и в случае, если его размер зависит от сравнения и если определение основы для сравнения базируется на оценке.

Определение количества часто производится в комбинированном порядке.

2. При анализе количественных распоряжений с точки зрения учения о нормах, можно установить, *что количественные положения часто имеются как в общих правилах (regulae) так и в правовых нормах*. Далее, количественное положение может находиться как *в гипотезе, так и диспозиции нормы, а если речь идет о правовой норме, то и в ее санкции*.

¹⁴ О технических нормах и порядке их опубликования см. пп. 8—11 решения Совета Министров №1002 1982 г.

В связи с количественными положениями общим регулятивным принципом следует считать также то, что их юридическое качество зависит от выбора способа регулирования. При наличии в любом элементе правовой нормы количественного положения, его изменение, дополнение и признание недействительным производится по правилам, которыми следует руководствоваться в отношении данной нормы. Если же количественное положение содержится в другом правиле, то руководящим являются установления, относящиеся к данному правилу.

3. В венгерской правотворческой практике часто наблюдается, что *количественные положения, порой и технические нормы встречаются в приложении или примечании к правовой норме*. Приложения и примечания составляют органическую часть правовой нормы. Их издание, изменение, дополнение и признание недействительными производятся по правилам, относящимся к правовой норме. Ибо приложение и примечание вместе с другими положениями правовой нормы составляют единое целое и являются компонентами его содержания.

Не редкость, что гипотеза, диспозиция либо санкция правовой нормы, или же и та и другая, являются сложными. В таких случаях часто бывает, что какой-то элемент гипотезы или диспозиции правовой нормы содержится в приложении или примечании. Случается, что постатейные положения правовой нормы являются слишком общими и гипотеза или диспозиция, или та и другая, в более конкретной форме содержатся в приложении или примечании.

Часто бывает, что правовая норма предоставляет определенному органу полномочие по изданию акта исполнения. Обычно, в зависимости от содержания конкретной нормы, акт исполнения издается в форме правовой нормы либо в другой по качеству форме. К примеру, в правовой норме, регулирующей порядок приобретения и владения огнестрельным оружием, может быть предусмотрено и то, что орган, выдающий разрешение, обязан вести учет о выданных разрешениях и владельцах разрешений. В таком случае нет надобности в применении правовой нормы, достаточно урегулировать порядок учета в внутреннем акте. Для издания таких или подобных положений могут быть обязаны или уполномочены и органы, которые не вправе заниматься правотворчеством.

Можно поставить за правило, что издание акта исполнения, не являющегося ни *contra legem*, ни *praeter legem* по отношению к правовой норме, далее, его изменение и дополнение могут быть совершены также в норме, которая не квалифицируется в качестве правовой. В этом можно обязать или уполномочить и те органы, которые не имеют правотворческой компетенции. Более того, органы, к компетенции которых это отнесено, тоже могут издавать такие нормы, исходя из круга своих обязанностей. К этому кругу можно отнести инструктивные распоряжения относительно исполнения, и большинство правил управленческой техники.

Изменение же правовой нормы производится только посредством правовой нормы органа, издавшего первоначальную норму, или же вышестоящего органа, обладающего правотворческой компетенцией. Дополняющая (*praeter legem*) норма права может создавать либо орган, издавший данную норму, либо его вышестоящий орган в форме правовой нормы. Компетентный в исполнении и обладающий правотворческой компетенцией орган тоже вправе издавать в правовой форме такую дополняющую норму в зависимости от полномочия, предоставленного ему правовой нормой.¹⁵

IV

Процесс правотворческой деятельности

1. Некоторые вопросы процесса правотворческой деятельности выше уже были затронуты. В дальнейшем хотелось бы обратить внимание на некоторые другие существенные вопросы.

2. В силу сложности общественных отношений и происходящих в них быстрых перемен немислимо, чтобы законодательный орган был в состоянии заранее предусмотреть всестороннее и долговечное регулирование отношений, которые входят в сферу государственных забот. Поэтому *в области правотворчества необходимо соответственно распределить задачи*. Правотворчество представляет собой особую, квалифицированную деятельность. Поэтому в социалистическом правопорядке правотворчество обусловлено системой требований, относящихся к его форме и содержанию. Общим формальным условием является то, что только органы, наделенные правотворческой компетенцией, могут создавать правовые нормы в установленной форме и путем обнародования в официальном печатном органе.

В социалистическом государстве власть народа воплощается прежде всего, и решающим образом, в высшем органе народного представительства. В законодательстве, и в ходе исполнения законов конкретизируется власть народа. Логическим последствием народовластия является осуществление власти посредством законов. Из этого и единства государственной власти, воплощающейся в высшем органе народного представительства, вытекает, то, что правотворческая компетенция всякого иного органа государственной власти предопределена высшим органом власти и зависит от него. Исходя из сказанного, наделение правотворческой компетенцией в нашей стране происходит на основании Конституции.

Требованиями, предъявляемыми к содержанию создаваемой правовой нормы, являются конституционность, законность и целесообразность. Создаваемая норма не может нарушать ни положения конституции ни положения иных норм высшего ранга. При соблюдении этого, правовая норма может

¹⁵ О количественных распоряжениях см. пп. 12—13 решения Совета Министров №1002 1982 г.

содержать норму *praeter legem*, с тем условием, что в сфере конкретных отношений это не исключено конституцией или законом. Что же касается целесообразности, правовая норма должна соответствовать целевым установкам, отмеченным в конституции, законе или других актах высшего органа народного представительства.

Созданные правовые нормы отличаются друг от друга — и в особенности, от правовых норм более высокого ранга —, в зависимости от занимаемого ими места в системе источников права, их значимости, которая отражается и в их названии.

Специфичность правотворчества требует определенных гарантий конституционности и законности. Основные гарантии содержатся в первую очередь в конституциях и в законах, регулирующих организационное строение и деятельность организации.

3. В соответствии с Конституцией ВНР правотворческой компетенцией обладают

а/ Государственное Собрание,

б/ Президиум Народной Республики

в/ Совет Министров,

г/ члены Совета Министров, включая и руководящих лиц (председатель, его заместитель), а также председатель Государственного планового управления,

д/ государственный секретарь, возглавляющий орган общегосударственной компетенции, и наконец

е/ Советы.

В соответствии с этим, правовыми нормами считаются: закон; указ; постановление Совета Министров; постановления членов и руководящих лиц Совета Министров; распоряжение упомянутого выше государственного секретаря и, наконец, решения Советов. Некоторые авторы считают, что перечисленные органы обладают «непроизводной» правотворческой компетенцией.¹⁶ Она является непроизводной потому, что правотворчество основывается непосредственно на Конституции. Другую категорию органов правотворчества составляют органы, наделенные «производной» правотворческой компетенцией.

Принципиальные вопросы производной правотворческой компетенции мы не намерены рассматривать. Принимаем в качестве факта, что в настоящее время имеются такие органы и компетенции. Однако хотелось бы отметить, что именно нормативные акты органов, осуществляющих производную правотворческую компетенцию, растворяют систему источников венгерского права, их иерархию и юридическую силу правовых норм, и вызывают неопределенность. В настоящее время, например, председатель Государственного управления по ценам и материалам *в вопросах о ценах* вправе издавать регулятивные акты в

¹⁶ См. *Alkotmányjog* (Szerk.: Schmidt, P.) (Конституционное право, под ред. Шмидта, П.) Budapest, 1976; стр. 188 и сл.

форме распоряжения, указания и циркуляра. В этих производных актах правотворчества наблюдается сильное смешение правовых и неправовых элементов (например, регулирующие акты противопожарных органов). Вследствие различных названий нормативных актов и их смешанного содержания часто трудно ориентироваться, ведь, например, Министр финансов может издавать нормы, относящиеся к конкретным субъектам, в форме постановления и приказа. Нынешняя практика способствует нежелательному многоступенчатому созданию правовых норм. Это затрудняет применение и соблюдение права, ослабляет ответственность в области правотворчества и может стать источником нормотворчества *contra legem*.

Наконец, сомнительно, что правотворческую компетенцию, предоставленную органам государственного управления, можно ли переуступить органам, не имеющим правотворческих полномочий. Данное явление также сводится к производной правотворческой компетенции.

4. В настоящее время мы находимся на более высокой стадии народно-демократического развития. Именно поэтому *необходимо стремиться к адекватному выражению экономических и политических отношений в правовых нормах таким образом, чтобы правовая система в оптимальной степени содействовала развитию страны в своем обратном воздействии на экономические и политические отношения*. Применение нормы, несоответствующей нашим объективным потребностям и противостоящей им, — по словам Энгельса «... может причинить экономическому развитию величайший вред и может вызвать растрату сил ...».¹⁷

В целях регулирования отдельных отношений необходимо установить соответствующие формы источников права, определить уровень и способ регулирования. В правотворчестве должно выражаться верховенство органов народного представительства, и прежде всего, Государственного Собрания и Президиума ВНР, т. е. то обстоятельство, что правовое регулирование представляет собой основную функцию этих органов.

В развитии правовой системы поиск основных форм решения должен вестись, с одной стороны, в области создания законов и, с другой стороны — в области составления кодексов. Такой способ решения в принципе обоснован и он может содействовать развитию демократии, повышению стабильности права, а создание кодексов — сокращению числа правовых норм.

С точки зрения кодификации, на наш взгляд, следует решительным образом провести разграничение между тремя категориями основополагающих отношений. Такое разграничение в нашей правотворческой практике производится не всегда.

К первой категории относятся *структурные и внутренние вопросы органов государственной власти*. В этом отношении можно обеспечить и более широкий

¹⁷ К. Маркс и Ф. Энгельс, Соч. т. 37, с. 417.

простор действий; здесь правотворчество может иметь бланкетный характер и может быть многоступенчатым. Предоставление органам публичной власти более широкого простора действий однако не должно привести к тому, чтобы существенные институты оставались вне пределов регулирования, или того, что в основных вопросах они не были бы соответствующим образом урегулированы.

Ко второй категории относятся вопросы *правового положения и компетенции самостоятельных учреждений, а также их отношения с надзорными органами*. Эти вопросы нуждаются в соответствующем детальном регулировании, которое является условием и, тем самым, гарантией бесперебойной деятельности и самостоятельности.

К третьей категории относятся отношения между государством и гражданином, а также регулируемые государством отношения между гражданами. В этом плане желательно, чтобы правовое регулирование прав и обязанностей не было многоступенчатым, бланкетным и неполным; ведь такое правовое регулирование затрудняет применение права и, при вынесении решения по существу, создает основу для нежелательного влияния, но отрицательно сказывается также на дисциплине граждан и следовании правовым нормам. Для того, чтобы гражданин смог следовать правовым нормам, он должен точно знать, на что имеет право и каковы его обязанности. Иначе говоря, необходимо обеспечить, чтобы он смог относительно просто ознакомиться со своими правами и обязанностями.

5. Порядок обнародования правовых и иных норм в Венгрии регулируется указом №24 1974 года и решением Совета Министров №1063 от 30 декабря 1974 г. Данный указ и решение Совета Министров — судя по их заглавиям —, предусматривают порядок обнародования и введения в действие правовых норм. В действительности, однако, в § 1 и ч. 1 § 2 указа речь идет о правовых нормах центральных органов, изданные ими в пределах т. н. «непроизводной» правотворческой компетенции. А в ч. 2 § 2 уже выделяются такие политически важные акты, опубликование которых обоснованно в официальном печатном органе «Мадьяр Кезлень», но которые не имеют характера правовой нормы. Положение гласит: «в Мадьяр Кезлень» должны быть также опубликованы те решения Государственного Собрания, Президиума ВНР и Совета Министров, которые содержат руководящие начала руководителей государства, а также те решения, публикация которых в «Мадьяр Кезлень» производится по непосредственному указанию Государственного Собрания, Президиума Народной Республики или Совета Министров».

В решении Совета Министров говорится, что Совет Министров принимает решение, если по содержанию оно не вмещается в рамки компетенций, установленных для издания постановлений, и в особенности, если принимаемый акт относится только к государственным органам или если содержит руководящие начала по руководству государством. Исходя из текста, решение Совета

Министров представляет собой внутреннее распоряжение об организации или деятельности, которое может быть общим и конкретным. Однако ни первого, ни второго нельзя считать правовой нормой. Тем не менее, их публикация в «Мадьяр Кезлень» может быть обоснованной.

Положения указанного решения Совета Министров, относящиеся к инструкциям министров и государственных секретарей, не находятся в соответствии с §§ 1—2 отмеченного выше указа. Дело в том, что положения, относящиеся к инструкциям, позволяют издавать инструкции и в отношении органов, не подчиненных министру, государственному секретарю или руководителю органа общегосударственной компетенции. Но ведь непосредственный надзор и право управления не всегда означают иерархической подчиненности (например, надзор объединения, кооператива, торговли). В настоящее время усиливается тенденция к управлению отношениями, которые находятся вне системы иерархической подчиненности. Поэтому желательно было бы уточнить решение.

Учитывая основополагающее значение регулирования и, прежде всего правотворчества, в социалистической юридической литературе все более подчеркнута отмечается необходимость изучения и разработки формальных, процессуально-правовых и номотехнических проблем правотворчества.

Развитое правовое регулирование в большой степени может способствовать единообразию, точности содержания, конституционности и законности правовых норм, а также их правильному пониманию, соблюдению и применению.

В области развития правового регулирования следовало бы решить две задачи. Всеохватывающе и на принципиальной основе следовало бы урегулировать сам процесс правотворческой деятельности, а для законодателей — разработать социалистическое учение о правовых нормах.

Чтобы процесс правотворчества соответствовал предъявляемым требованиям, в нем необходимо решить сложные и важные задачи. В частности, следует определить:

- органы, уполномоченные на правотворчество, и те правовые нормы, которые предоставляют полномочие на правотворчество;
- содержание компетенции по созданию правовых норм (ограничивается ли оно и в какой степени?);
- форму правовой нормы, место и способ обнародования;
- иерархию источников права и ее юридическую значимость;
- порядок подготовки проектов правовых норм (тезис, проект, мотивировка, координация, обсуждение, и т. п.);
- порядок пересмотра проектов правовых норм (способ ревизии);
- орган, осуществляющий эту задачу, и его правомочия;
- способ регулирования отдельных отношений (полное, многоступенча-

тое, бланкетное регулирование, и регулирование в форме кодекса, «маленького» кодекса, и т. п.);

- порядок введения в действие правовых норм и из действие;
- порядок изменения, дополнения и признания их недействительными;
- способ и правила издания единой редакции;
- структуру актов и правовых норм, с особым учетом их возможной машинной обработки, а также
- способ реализации гарантий конституционности и законности.

Без создания и освоения *социалистического учения о правовых нормах и актах* регулирование процесса правотворческой деятельности может привести только к частичному результату. Усовершенствование процесса может способствовать кодификации более высокого уровня в техническом отношении, а разработка учения о нормах может содействовать улучшению ее содержания.

Учение о правовых нормах и актах должно детально заниматься проблемами как *правовых так и неправовых норм* (их понятием, возникновением, структурой, особенностями, видами, и т. д.); далее, *правовой нормой как средством выражения норм*, ее формой, структурой, особенностями, и т. п., а также *способом быражения ее содержания*. При разработке этого последнего вопроса следовало бы изучить а) языковые формы выражения содержания, включая также понятия, как язык, грамматика, синтаксис, орфография, стиль, выражения, срециальная терминология, схемы, картины, картограммы, цифры, формулы, и т. п.; б) логическое выражение содержания, включая логику, диалектическую логику, формальную логику, правовую логику, понятия (их виды, содержание), определение и описание понятия, суждение и его виды, выводы и их виды, и т. п.; в) выражение юридико-правового (политического) содержания, включая обязательные предписания (исполнение, допущение, прекращение), уполномочивающие распоряжения (общие, специальные индивидуальные, универсальные, партикулярные, категорические, гипотетические, диспозитивные, когентные, дискреционные), форму и структуру правовых норм, их классификацию по их юридической силе и иерархическому положению, а также их вступление в силу, действие во времени, и т. п.

Разработка и практическое применение вопросов, относящихся к форме и содержанию процесса создания правовых норм, повысили бы научно-профессиональный уровень в области кодификации. Необходимость разработки этих вопросов обуславливается также организационной и профессиональной раздробленностью работ по подготовке законопроектов.

Развитие, которое произошло в Венгрии начиная с 60-х годов в области правотворчества и процесса правотворческой деятельности, имеет исключительно важное значение. Данное развитие и его результаты — по нашему мнению — может лечь в основу дальнейшего уточнения нашей правотворческой и соответствующей процессуальной практики, а также более точного и эффективного юиридического выражения общественных потребностей.

Legislature and legislative procedure from the aspect of the practice of codification

F. TOLDI

The paper surveys the basic problems of the legislature and legislative procedure from practical—mainly from public—administrative viewpoint. It is due to the fact that the draft laws are prepared largely by the public administrative organs, they are generally responsible for the execution of the legislative measures and often these organs should solve the problems appearing in the codification practice, too.

The author discusses about the term and characteristics of the legal regulation, the natural (technological-technical) rules, the quantitative regulations as the key issue of his paper. Analyzing the problems he draws consequences mainly about the development of the Hungarian practice of codification. In the framework of this development primarily from the aspect of codification for the sake of universal term, the appropriate content, constitutionality and legality of the laws he makes a proposal for the regulation of the legislative procedure and the draft of a theory of socialist norms and regulations.

The introduction of the essay deals with the general importance of the problem, the Chapter I. deals with the notion of legal regulation and the differences of its interpretation. The Chapter II. deals with the natural laws and their codificational features, the Chapter III. the quantitative problems expressed by the norm. The Chapter IV. draws consequences about the main theoretical and practical problems concerning the would-be legislative procedure and its effectivity.

Législation et procédure de codification de point de vue de la pratique codificatrice

F. TOLDI

L'étude analyse les questions fondamentales de la législation et de la procédure de codification du point de vue de la pratique codificatrice et dans ce cadre surtout — administratif. L'explication en est que les projets de règles juridiques sont élaborés en grande partie par des organes administratifs qui sont en général responsables aussi de l'application de ces règles, mais souvent mêmes les problèmes surgissant dans la pratique codificatrice doivent être résolus par ces organes.

L'auteur traite comme problème crucial de l'étude la notion et les particularités de la règle juridique, les règles naturelles (techniques), les dispositions exprimant la quantité et la signification de la publication des règles de droit. Au cours de l'analyse des problèmes, il tire des conclusions surtout au sujet de la pratique codificatrice hongroise. Dans ce cadre il fait des propositions pour la réglementation de la procédure de codification et l'élaboration de la doctrine des règles juridiques et normes socialistes, en premier lieu du point de vue de la codification, pour assurer davantage l'homogénéité, l'exactitude du contenu, la constitutionnalité et la légalité des règles juridiques.

Le sujet du préambule de l'étude est la signification générale du problème, celui du premier chapitre: la notion de la règle juridique et les divergences qu'on peut constater dans ce domaine. Le deuxième chapitre s'occupe des lois naturelles et de leurs particularités de codification, et le troisième des questions quantitatives exprimées en normes. Le quatrième, dernier chapitre tire des conclusions à propos de la procédure codificatrice à créer et de son efficacité; et au sujet des principaux problèmes théoriques et pratiques.

Accidence — Probability — Necessity — Negligence

F. IRK

Chief Research Officer

Institute of Criminology and Criminalistics, Budapest

The major characteristics of the majority of the criminal acts committed by negligence are similar to those of the accidents (e.g. traffic, household, industrial). The characteristics of the relation between behaviour and deleterious effect (the result) are in many respect different from the features of the intentional criminal acts. While judging causality and establishing human responsibility these respects should be more thoroughly considered. Otherwise one is not able to punish only those whose deviant behaviour may will be separated from the others. Our primary task regarding both the phenomena and result is to separate the contingent facts from the imperative ones. This method may create a ground for a legal practice in which an individual should not undertake responsibility for those events and consequences which may not be influenced by him namely which are contingent factors/consequences from his point of view. This problem will be discussed in Part I.

The evaluation of the works of natural and social scientists (first of all mathematicians and philosophers) makes it possible to define exactly and to evaluate in a complex manner two ends which are most important also from standpoint of the crime, namely the contingency and the necessity, as well, as the closeness of their relation which may be determined on different levels, of probability. This will be discussed in Part II.

Neither the theory nor the practice of the law have interpreted the importance of these principles determined by the science in preventing negligent acts. There are several elements of uncertainty which challenge the validity of present practice. The main problem is the following: are really those persons imposed punishment on who really endanger the society? This will be discussed in Part III.

I. Negligence and Law

The evaluation of the role of the contingency is one of the main problems to be solved by the researches dealing with negligent criminal acts. Neither the criminological, criminal law nor the psychological, sociological, pedagogical studies—which take the research results into consideration—can solve this problem satisfactorily. The question is particularly important in cases of traffic accidents, conflict situations or violences of traffic rules which happen within the sight of the “public”.

The results of researches in other areas, of negligence verify, however, that this problem should be solved in other fields, too. This statement is particularly true to industrial and “household” accidents which cause more damage to the society than the different deviant behaviours within the traffic system. This is why in connection with these problems and taking into consideration the negligence in *technical meaning* (namely to concentrate the occurrence of accidents). I would like to sum up the different sources of information available and I'll try to define my own position:

Undoubtedly this problem should be solved first of all within the field of public traffic system. The different opinions and positions—which are in many cases totally contradictory—severally encounter each other in this field. According to my experiences the results if any are elaborated in the field of the traffic violences, too, and later used in the studies dealing with those negligent behaviours which are more “hidden” and don’t happen within sight of the “public”.

In Hungary undoubtedly László Viski has dealt with this problem from the legal point of view most thoroughly. In the course of a detailed evaluation of the international literature he has summed up the most important in his work¹, as follows:

— The participation in the traffic today has set such requirements for beings, which are very difficult to comply with. This statement seems to be verified by the frequency of accidents according to the so-called Poisson-curve.

— Contingency has an important role from the point of view of the occurrence of the result (the severity of the output). This is inconsistent with criminal theories based on liability for the results.

— The role of contingency may be investigated in other respect, too. The research data verify that in the case of those who participate in the traffic in a manner regularly traffic rules only the contingency “decides” when an accident would follow the series of deviant behaviours.

— Since the number of those who infringe the traffic rules is high and the number of sanctions is low the application of the latter depends on a mere chance. As a result of this the sanctions are inefficient.

— The occurrence of the result (ranging from a deviant behaviour without any consequence to a homicide caused out of neglect) does frequently not depend on the mistake of the person violating the rules but on the behaviour of the other party participating in the traffic. The occurrence or the omission of the result therefore depends on a contingent factor from the point of view of the rule-breaker. The main problem is whether the other party can do or wants (the importance of intention has been always emphasized by Viski) to do something to prevent the dangerous situation caused by the mistaking person.

— Theories tracing the occurrence of the accidents back, to the contingency (which may be backed either by the results of professional literature or impulsive public opinion) restrict in a large degree the preventive force of the punishments and sanctions imposed on traffic criminal acts.

— The most serious accidents have been caused mostly by offenders having a positive personality, according to data available. Other experts hold opposite views² according to which those offenders causing fatal accidents have in certain respect a

¹ VISKI, L.: *Közlekedési büntetőjog* (Traffic criminal law). Budapest, Publishers for Economical and Legal Sciences, 1974. pp. 20., 130., 31, 39, 206. and 457.

² SZAKÁCS, F.: (ed). *Közúti baleset. 3 pszichológiai tanulmány* (Traffic, accident., Three psychological studies) Budapest, Hungarian Publicity, 1971. p. 140.

different personality than those causing other kinds of accidents. This statement may be particularly applied to offenders causing accidents in repeated manner. The role of the contingency has been raised, however, in almost every sociographical study and work dealing with work and the everyday problems and activities of workers. As an example it is sufficient to refer to the words of an uranium miner quoted by Lajos László in his study to show the chances deciding the fate of a human being in everyday work. "I was trimming a big stone. I almost finished it when a rock the size of a half table was getting loose over my head. I heard people cry, but I was not able to jump away and it fell to my back. It should have surely broken my backbone—and it would have meant the end of my life, I think—if I had had not a lamp-case on my back. It held off the staggering blow."³ Essentially the similar view is reflected in the personal experiences of Ferenc Halmos: "The stove was already half full with melted salt. This time it dissolves further by itself. I put on the rest of lump salt and I was going over to help Feri in order to finish our work as early as possible. This was my luck because we were far enough from the hearth. We were continuously working. Suddenly I tossed up my head to beam of light which was followed by a big explosion. . . . One part of the liquid salt of 50 kg in weight and of 800 degrees heat is on the ceiling, the rest of it curdling and splashing about the stove is on the iron closet and on the concrete floor."⁴

On the basis of the above said it should be noted that the role of contingency within the causal process of accidents has not been satisfactorily explained yet. There are sometimes totally contradictory standpoints on these questions either in the public opinion or in the professional literature. To explain and clarify the role of contingency within the criminal law is a more and more imperative task for scientific research, however. In the field of preventing criminal acts has been of technical nature there a revolutionary new theory and practice beginning to take shape since the last decade. Its strategy, efficiency and even its survival depends in a large degree on the approach of the criminal law science to this important question namely how it adapts itself to changing methods. Considering this a starting point, the purpose of this study is to render a help and serve data to some questions not being satisfactorily solved by using basic categories efficiently applied within the marxist philosophy for a considerable long time. From this respect it would be quite reasonable to deal with some crucial aspects of negligent crime.

Before dealing with this problem in details I would like to point out some aspects on a more general level. Our starting point is the following: the system of legal regulation in civil societies is in a close connection with the real demand of society on the one hand and with the real possibility of this demand on the other. The attention has correctly been drawn up by György Lukács pointing out that "there could not be an important means of realization of social conflicts in the everyday life of the people if

³ LÁSZLÓ, L.: *Uránbányászok* (Uranium miners) Budapest, Gondolat Publishers, 1974. pp. 153—154.

⁴ HALMOS, F.: *Illő alázattal* (With proper humbleness) Budapest, Literary Publishers, 1978. p. 29.

it could not refer continuously to the conviction of the people having been developed spontaneously in connection with the contents of the same conflicts.”⁵

One cannot equalize with the cases mentioned the situation when a lot of people should face a mass of conflicts. “The real possibility of the legal regulation on the level of society has been called into existence only by the fact that these conflicts may be avoided by a lot of people since the individual persons—under the influence of spontaneous laws—give up to behave in a manner which may mean an obstacle in the course of the social reproduction system”⁶. As a direct result of this it should be pointed out that within those field where it is not possible to avoid certain conflicts the legal regulation is foredoomed to failure.

As it could be concluded from the foregoing this problem has very practical consequences within the field of the negligent criminal acts. We should agree with András Szabó who emphasizes that the theory of the causality system has not yet been elaborated within the field of the negligent criminal acts.⁷ The reason of this—according to the author—is that the violence against the law has separated from the function of the legal system. The explanation for this could be traced in the survival of a theory having formally been rejected for a long time but still existing from the point of view of its contents. According to this theory there is a direct relation between the social order and the individual behaviour. The crime as a whole is considered to be the “relic of the mind of times past”. The prohibitions included into the system of legal regulation have been replaced by the notion socially dangerous behaviour. But with the majority of offenders committing negligent criminal acts one can do nothing with the notion of antisocial mental attitude, at least in the traditional sense.⁸ At the same time in the course of a correct evaluation of negligence criminal acts we should not ignore the important fact that the conditions of the crime as a whole are created by the society.⁹

II. The Multidisciplinary Investigation of the Subject

As it could be seen, the objective reality does not always and necessarily coincide with its reflection in mind (for example a behaviour and its judging from the point of view of social dangerousness). This is of course a general problem, which manifests itself not only in the field of the crime.

György Lukács has made efforts to explain this phenomenon. In connection with it he pointed out that the subjective consciousness of the direct process corresponds

⁵ LUKÁCS, GY.: *A társadalmi lét ontológiájáról II. kötet* (On the ontology of social existence, Volume II.) Budapest, Magvető Publishers, 1976. p. 455.

⁶ LUKÁCS, GY. op. cit.

⁷ SZABÓ, A.: *Bűnözés, ember, társadalom* (Crime, human being, society) Ph. D. dissertation, Budapest, 1977. p. 46.

⁸ SZABÓ, A. op. cit. pp. 50—53.

⁹ See SZABÓ, A. op. cit. p. 63.

frequently to a “false” consciousness of the objective facts of the case. He says: “. . . false consciousness develops concerning the significance of the process which happened in the practice.” The main problem is that the mind has not reached in every case to the correct reflection.¹⁰

What may the reason be? According to György Lukács the main source of false consciousness in the “faith” —of course not in its religious-ethical meaning. An average man (including all the people who are not experts in this field) simply uses and employs the different things resting on this “faith” placed in the statements of the experts and on empirical experiences underlying the reliability of different things being used.¹¹

I think it is not our purpose to investigate this question in more details here, however, the following statements should be emphasized: “. . . when we draw, may or should draw direct practical conclusions from any theoretical statement. . . the scientific arguments are necessarily replaced by the faith. At the same time it is out of question that the faith has been out of accord with knowledge and cognition. It does not want to prove—this is the main feature of faith—or the real possibility lacks for it etc. This activity is practically the same as belief which is brought into contrast with knowledge from the point of view of logical terminology.”¹²

It is hard to deny the truthfulness of such a standpoint according to which when we form an opinion of an act of somebody these aspects should not be ignored. The presence and importance of such a “faith” can be hardly denied in cases concerning decisions taken on either the act, or the behaviour of a person, or its reasons or conditions.¹³

This type of reflection which includes several elements of faith and often represents false reflection of the objective reality has played an important role within those fields where there is uncertainty in connection with one or more aspects.

It would hardly be a mere chance. Alfréd Rényi has pointed out, however, that only superficial reasoners might think that there is no need to make efforts to clear up every problem as thoroughly as possible.¹⁴

The abovementioned mathematician has emphasized, too, that within the mind the freedom of thinking must not include ignorance of facts. His arguments are as follows: “If a standpoint contradicts with itself and is false from, logical point of view, to follow such view is a mere stupidity. Besides, if we gave up convincing others in

¹⁰ LUKÁCS, GY.: *Az esztétikum sajátossága, I. kötet* (The Particularity of aesthetics, Volume I.) Budapest, Academy Publishers 1965. p. 83.

¹¹ LUKÁCS, GY.: *Az esztétikum sajátossága, I. kötet*. (The Particularity of aesthetics, Volume I.) p. 104.

¹² LUKÁCS, GY.: *Az esztétikum sajátossága, I. kötet* (The Particularity of aesthetics, Volume I.) p. 105.

¹³ Some aspects of this will be reverted later.

¹⁴ RÉNYI, A.: *Levelek a valószínűségről* (Letters on probability) Akadémiai Kiadó, Budapest, 1967. p. 51.

scientific questions about the truth of our opinion based on facts and logics, then the development of science should come to a standstill. Naturally I think only of conviction with the help of arguments and not of aggressive or violent suppression of contrary opinions, imprisonment or killing the thought.”

This view of the well-known scientist of a science in which a statement may be proved or disproved by exact measures has similar validity within either the natural or the social sciences, according to my point of view at least. The principles included in these statements should be taken into consideration by the social scientists in a more detailed manner since here to decide and to prove the problem of truthfulness or falseness—due to the well-known complexity of transformation of quality into quantity—is more difficult than within the field of natural sciences.

With the constant view of these respects in the followings I would like to define my own position within the context of the two ends—contingency and necessity—and their intermediate level, probability. In the references, of course, I could not aim at completeness. My primary task was to confirm my own position elaborated in the last Part of the study by views of experts working in different research fields.

1. On contingency

There are plenty of definitions on contingency. We are first of all interested in those which

— are in connection with necessity or—as an intermediate level—probability on the one hand:

— emphasize the relativistic relational nature of contingency on the other.

According to the view of Judit Fodor the concurrence of two or more *events* should be considered as a contingency when neither of them (due to the definability) is in an inevitable relation with any other event included in the other series of events. Their concurrence should not be the result of own possibilities hidden in any event itself since it is alien considering both processes involving these events. In spite of this a concurrence in limited time and space comes into being between the results, a relation has developed.¹⁵ An event is contingent if its occurrence is not the result of the essence of any of its relations. The contingency is thus the dominant part of the relation-complex of the event.¹⁶

This dual aspect has been asserted by the definition according to which “the relation of two or more objects or events is contingent when their relation does not originate in their definability or the occurrence of two events does not necessarily entail the development of a relation between them.”¹⁷ According to the above opinion there

¹⁵ FODOR, J.: *A véletlenről* (On accident) Magyar Filozófiai Szemle (Filozófiai Szemle), 3/1967. pp. 430—439.

¹⁶ FODOR, J. op. cit.

¹⁷ FODOR, J. op. cit.

is one condition to be met as well: the two events should be in an inevitable relation (due to their definability) with the series of events involving the other event. Thus a mutual possibility exists for the occurrence of the relation between the events involved. It is characteristic for these cases that "... neither of the events getting in concrete objective relation implies the necessary development of the given relation."¹⁸

László Hársing has given a more simple definition of contingency. According to him a phenomenon can be considered to be contingent if it may but also may not take place under special conditions.¹⁹

First of all the view of Kunkel is worth to be mentioned among the foreign researchers, especially therefore as he discusses the contingent event in close relation with the result. According to him the contingent result is a result towards which many factors contribute at the same time. These factors may have a role in the occurrence of phenomena or they may remain "hidden" behind them subject to a certain degree of probability. He refers to the concept of Poisson, too, according to whom the contingency is the totality of causes uniting to bring about a given result without the influence of their abstract probability on the dimension or the extent.²⁰

Hentig has discussed the connections of contingency to *causality*. According to him contingency means the unintentional and not predictable concurrence of the series of causes "which stresses the dominance of life (existence) even for the cleverest individuals."²¹ The contingency has been called by Hentig as the "stratosphere" of casuality. It is out of question—he argues—that contingency is determined by causality, only its perceptibility and "intervention" into its process is impossible for the time being. We are not able to realize the series of causes (causality) and make it applicable for our own purposes because the different factors are in the "state of savagery" from the point of view of causality.²²

Hentig cites Plutarchos who said that no Temple for Wisdom, Austerity, Persistence and Generosity had been built up in "Rome" whereas very old and highly respected Temples had been constructed in the honour of Fortune. According to a notion having been held for a long time indicating that one part of the people is born under a lucky star whilst the other part is ham-handed "Pechvogel". He draws the attention to the fact that the word "contingency" originates from the falling of the dice as the word "casus" in Latin language means either a dice or contingency. The Greek notion of contingency means originally self-evident and refers to the contrary of the events created by human beings.²³

¹⁸ FODOR, J. op. cit.

¹⁹ HÁRSING, L.: *Valószínűségi következtetések* (Probability conclusions) *Filozófiai Szemle*, 6/1965. pp. 948—960.

²⁰ KUNKEL, E.: *Die Unfallneigung in Strassenverkehr*. Verlag TÜV Rheinland GmbH, 1973. p. 31.

²¹ HENTIG, H.: *Das Verbrechen I. "Dynamik und Bereich des Zufalls"* Berlin, Springer Verlag, 1961. p. 125.

²² HENTIG, H. op. cit. p. 140.

²³ HENTIG, H. op. cit. p. 124.

With some exaggeration also Hentig has pointed out the fact that in our mechanical world the dominance of contingency has become instinctive. There are professions which are particularly dangerous such as hunters, sailors, airmen, alpine guides or habitual criminals. Their self-maintenance has been determined by anticipation and carefulness only in a small extent. Since they are living mostly on luck they are superstitious.²⁴ We should quote Darrow who wrote the following on his own long and stormy career: contingency is a large element of life. Two people play a game for a given amount. One wins everything the other loses everything. In an accident the one dies the other remains alive. Two people are attacked by the same pathogen. The same quantity kills one of them while the other gets well again.²⁵

On the basis of the last quotations there is little doubt that the statements and opinions dealing with the probability of the occurrence of traffic accidents referred in the Introductory Part of this study can hardly be considered to be up to-date ones on one hand and they may appear in all the fields of life on the other. At the same time theories tracing the occurrence of the detrimental result back only to contingency are always in connection with the fact that the supporters of these theories do not understand certain relations of causality "hidden" in the background.

The validity of this simplifying approach is to be challenged with the help of dialectical materialism which agrees—as it is known—with the determinist theories: one should sometimes speak not only about chance or simple contingency but about the simultaneous relation between necessity and contingency. Although the dialectical relationship of the two phenomena shall be discussed later it is worth to mention here that the place of a given phenomenon has a key-role in the chain of determination.

György Lukács has explained this as follows: "... if we speak only about the first member of a given chain of determination it also could not be in this respect an undetermined one, only a mere chance. It could be a contingent factor in which different series may encounter." "Exact dialectics should be applied here in every case which can deduce from the difference of genetical and other influential factors the existing contingency, its degree, extent and nature for given typical cases."²⁶

The points are explained by the following easy-to-understand example: if a brick falls down from the roof to the head of a person by chance, the movement of the brick is causally determined on the one hand certainly and perhaps, the movement and the position of the person is determined, too, on the other hand because he walks in this direction every day. As it can be seen from the above the contingency takes place within the boundaries of a given complexity, within the interrelation of the different elements of a complex process. On the other hand we can also say that the contingency originates from internal determinants since every species (in comparison to genus) and

²⁴ HENTIG H. op. cit. p. 126.

²⁵ HENTIG, H. op. cit. p. 128.

²⁶ LUKÁCS GY.: *A társadalmi lét ontológiájáról, II. kötet* (On the ontology of social existence Volume II.) p. 177.

every single organism (in comparison to species) has inherent contingent elements and factors.²⁷

We should not ignore that determination as well as indetermination is partly an objective and partly a subjective category. Their superficial contradiction (namely the contradiction of the objective determination and determinational field subjectively revealable) may be solved only on the basis of the dialectical method of thinking. The first step of it has been pointed out by the above Lukács-quotations (the accident is a result of inner determinant series) the second has been emphasized by Alfréd Rényi as follows: “An event does not become an accident due to the fact that we are not able to foresee exactly its course, but just the opposite: they can not be exactly anticipated just because they are not unambiguously determined from the point of view of the objective reality.”²⁸ The conditions taken into consideration do not exactly determine what would happen. They allow the occurrence of an event but its failing to come about as well. They always determine however, the probability of the two possibilities. Sometimes we do exactly know these values of probability in other occasions we do not have the faintest idea about it. This statement, however, does not influence the substance of these processes.²⁹

As it has already been pointed out, there are many who draw the conclusion that since accidental events may not be exactly anticipated some laxity and the method of “talking only halfly meant words and using unmatured notions”³⁰ may be allowed.

It should be emphasized that the same phenomenon may be considered as a determined one on a specific level, however, it may become a mere chance on a more general level. Lukács has referred to the illness and death of Lenin as the example of a fact which was perfectly determined biologically, but it should be considered to be an unpredictable accident from the point of view of the series of determination of the Russian revolution. As a result of this contingency does not simply mean the combination of determined and not determined factors generally: it is a consequence of processes of different nature and influencing each other in the reality. According to Lukács the illusion of the ontological homogeneity of reality has arisen from the fact that the heterogeneity of the reality is “hidden” by the experience that the interrelation of heterogeneous beings does not always and inevitably create an accident and that the cognition may discover regularities to a higher degree through the interdependence of heterogeneous forces and conditions.

In support of his standpoint Lukács has pointed out that it is the ontological preliminary condition of a statistical regularity that individual events — as events —

²⁷ LUKÁCS, Gy.: *A társadalmi lét ontológiájáról, I. kötet* (On the ontology of social existence, Volume I.) pp. 264—265.

²⁸ RÉNYI A.: *A valószínűségszámítás elvi kérdései a dialektikus materializmus megvilágításában* (Some questions of probability theory with a view of dialectical materialism) *Filozófiai Évkönyv*, Budapest, Akadémiai Kiadó, 1952. pp. 63—97.

²⁹ RÉNYI, A.: *Levelek a valószínűségről* (Letters on probability) op. cit. pp. 61—62.

³⁰ RÉNYI, A.: *Levelek a valószínűségről* (Letters on probability) op. cit. p. 52.

should not be deduced fully from the necessity of existing totalities. It is important to note here, however, that totality may not be synthesized only from the individual processes.³¹

For the sake of a better understanding of our forthcoming points it is advisable to sum up shortly the problem of the single accidental event. As it is shown also by the designation the occurrence of these events may be observed only in one occasion because the observation may not be repeated under the same conditions and circumstances.³²

Studying the *ethical* aspects of contingency the attention should be drawn in particular to the work of Ágnes Heller. She deals with contingency in the course of the elaboration of the difference between the right and the ethical conduct. He who acts “rightly” without the willing of morality could not be considered to be a moral man all the more, since it is a mere contingency to act “rightly” only on the basis of impulses or conventions and nothing follows from it concerning the future acts — emphasizes the author.³³

Heller discussed the problem of contingency also while studying the relation between the act and its consequences. She argued that from the point of view of objectivity the estimation of the consequences has a primary role in the evaluation of the moral act. Afterwards, however, she puts up the following question herself: “One wonders whether it is not a cruelty or an injustice? Is the judgment not cruel and unjust which evaluates an act only from the point of view of its consequences and nearly ignores the possibly best and most human intentions of the actor? Since frequently only the accidental conjunction of circumstances takes a turn for the worse or better! May one hold the man responsible for the unfavourable circumstances or the unlucky conjunction of conditions?”

The argumentation of Heller answering this question starts from the following: if somebody acts he should consider in advance the possibilities under which his acts are realized. If somebody acts without the intention to estimate the possible consequences of this act according to his abilities then he acts irresponsibly and should bear responsibility for all the unforeseen tragical consequences.

As a result of this argumentation a man acting maliciously can not be exempted from the moral denunciation even in case of the most favourable accidental consequences. From a historical point of view there are countless people who were acting under good will, but failed, however, because of the lack of anticipation of the consequences. It is obvious that in these cases while evaluating the acts of an individual one considers directly recognition, utilization of possibilities and successfulness and only indirectly the problem of the moral factor. This statement has been challenged by

³¹ LUKÁCS GY.: *A társadalmi lét ontológiájáról II. kötet* (On the ontology of social existence, Volume II.) p. 178.

³² RÉNYI, A.: *Levelek a valószínűségről* (Letters on probability) op. cit. p. 56.

³³ HELLER, Á.: *Portrétvázlatok az etika történetéből* (Some portraits from the history of ethics) Budapest, Gondolat, 1976. p. 24.

Heller: according to her the real moral man is not only moral but clever, too.³⁴ Considering that my point of view on this topic will be developed in details and accounted for later, here I only draw the attention to the fact that this opinion has been quoted by László Viski in agreement.³⁵

The attention has been drawn by Mária Rupp to the fact that people whose lives are governed by chances consider themselves unlucky in a much greater proportion than those who regard their lives as being governed by predictable events on their own will. According to Merton the psychological function of faith in contingency is the lightening of the endurance of failures. These people make decisions slower and subject to anxious meditations. They make special efforts in order to pave the way of accidence in manners — not firstly with financial means.³⁶

The point of view concerning the role of contingency in the unfavourable results of human acts is also strengthened by the fact that such results happen rarely due to the rare coincidence of different space and time factors. Since the coincidence of these factors depends seemingly by contingency there are many who come to the conclusion according to which in such cases the consequences are rather the results of chances than those of the existing factors determining the result in advance.³⁷

The *sociological* approach to contingency is deserving attention too. From the point of view of the individual the different degree of socialization may be considered to be a contingency. But what does it mean? Let me show it through an example of Hentig. This example refers to a pair of twins. One of them is a well-known and successful expert, the other is a vagabond who was punished many times. When the former was 16 years old a horse trampled on him and he was seriously injured. He was confined to bed for nine weeks, became fat and sexually inactive, had no children, however, he succeeded to adapt himself into society. His brother has not become fat, got married twice and had children. First time he committed a rape and it was a source of serious conflicts in his whole life. For him it was a misfortune not to become a victim of an accident.³⁸

2. On the relation between contingency and necessity

Lenin draws the attention to the fact that there are no “pure” events either in nature or in society. This statement is based on the dialectical method of Marx who emphasized that the notion of “purity” would refer in practice to certain one-sidedness

³⁴ HELLER, Á.: *A szándéktól a következményig* (From intention to consequence) Budapest, Magvető, 1970. pp. 177—178.

³⁵ See VISKI, L. op. cit. p. 229.

³⁶ RUPP, M.: *Kísérlet a véletlen átélésének pszichológiai vizsgálatára* (An effort to the psychological study of the empathy of accidence) Akadémiai Kiadó, Budapest, 1974. p. 67.

³⁷ LEJUENE, W.: *Grundlagen, Ergebnisse und Probleme der Geschwindigkeitsbegrenzung in Straßenverkehr, Vortragsreihe des "Heidelberger Studios"*, Stuttgart, Kröner Verlag, 1961. pp. 171—172.

³⁸ HENTIG, H. op. cit. p. 35.

to the “partiability” of man due to the absence of the overall and complex recognition of the subject.³⁹

Quoting Engels Alfréd Rényi has emphasized that the dialectical materialism can not accept the strict counterposing of accident and necessity. The necessity is the result of and enforces itself through the consequence of the series of accidents.⁴⁰

The *relation* between accident and necessity has been grasped by György Lukács in its complexity and in the same time in an expressive form. According to his standpoint the necessity is a circle and therefore it is complete and comprehensive. The accident is a phenomenon within the necessity. Every necessity has accidental sides, not one but more. Within the progress of reality and the realization of necessary processes the necessity is never present in a “ready” state but firstly it emerges in the form of different possibilities. Among such possibilities there are some which do not contain the necessity or contain it only in a small degree. These possibilities turn out to be abstract possibilities in the course of the development within which the necessity can not be realized. The other group of possibilities contains more or less necessity. In this case the determining factor is not the inner development, but an outer condition (which can be considered outer and accidental from the point of view of the inner development). This condition “decides” over the possibility which may come into being among other *real possibilities*. This means that in the moment of the realization of the necessity the event could not have happened in a different way as it happened in the practice. Among the many concrete possibilities to this moment just this and not the others realized due to the influence of certain accidents.

It is important to mention that there are some authors not having accepted the standpoint — very similar to that pointed out here — according to which the necessity comes into being through the series of accidents (and vice versa). The reason of the rejection is the oversimplification of the reality. In these cases “the necessity comes into being in its own kinds and its different kinds contain the suitable sorts of accident” and vice versa.⁴¹

A series of complex and immense reasons is the most important *determinant* of the accidental events. These complex reasons may not be realized and recognized in their depth in practice. These main reasons do not determine unambiguously the course of a given phenomenon since they allow more possibilities. Considering the above it should be pointed out that there is no possibility to anticipate exactly a course of an event on the basis of the main causes only.⁴² This means at the same time — as it was told earlier — that accidents and necessary accidents are not “pure” incidents. An event may be accidental in one level and may be necessary on the other and vice versa.⁴³

³⁹ Lenin Művei; 21. kötet (*Lenin, Works, Volume, 21.*) Budapest, Szikra, 1951. p. 232.

⁴⁰ RÉNYI A. *A valószínűségszámítás elvi kérdései a dialektikus materializmus megvilágításában* (Some questions of probability theory with a view of dialectical materialism) op. cit.

⁴¹ FODOR J. op. cit.

⁴² RÉNYI, op. cit.

⁴³ See FODOR, J. op. cit.

These thoughts are in close relations with the causality which has a central role either in natural or in social sciences, including criminal law and criminology, as well.

In the course of the development of philosophy causality has frequently changed in its contents. It is sufficient to sum up here shortly the most recent developments. The attention has been drawn by György Lukács to the fact that following the period of Hegel the bourgeois philosophy law of, in particular Schopenhauer, has created a theoretical dominance of causality. As a result of this certain fetishism has developed. In one end of the spectrum the notion of causality has been interpreted as a mechanical and fatalist process and in the other some philosophers have rejected the notion of causality and emphasized the irrational aspects of necessity. In both cases the picture of objective reality has become disfigured — as pointed out by Lukács. As for the first concept it has destroyed every bounds that are between contingency (accident) and necessity. From a theoretical point of view if we accept this notion every accidental event could be considered to be determined by causality. In the second case through the rejection or the questioning of determination each rational connection between the facts has been challenged.⁴⁴

There is a general axiom concerning causality: the factors influencing a phenomenon would determine together its course of development and the same results are always created by the same cause. It is important to know, however, that for those accepting the theory of causality it is necessary to accept another axiom, too, according to which the accidental events have a determined, a so-called “objective” probability. This axiom is a more exact and comprehensive formulation of our former guideline.⁴⁵

György Lukács — quoting Nicolai Hartmann — has drawn our attention to the faulty idea which always attributes also reason to causality. There are many too of the opinion according to which everything happening with us has undoubtedly a reason. Remaining still within the everyday reality and spontaneity this means an intellectual effort to eliminate contingency from the objective reality — adds Lukács. The everyday man considers the accident as an unpredictable and thus a disturbing factor of his life. This view may have two consequences. One concerns the recognition of the causal necessities of contingency, namely the dialectics of contingency and necessity. This problem may practically be solved only with a more flexible and a better elaboration of individual and collective plans. The ground of the — as emphasized by Hartmann — of the “aversion” of everyday thinking to accident. The followers of this conception can not say no to accident because it is a fact. However, this fact has been interpreted and considered as a predicted thing behind which a will operates superior to the human being. We may be within this process a witness of “transformation” of everyday world view into religious persuasion.⁴⁶

⁴⁴ LUKÁCS GY.: *Az esztétikum sajátossága, I. kötet* (The Particularity of aesthetics Volume I. op. cit.) p. 704.

⁴⁵ RÉNYI, A.: *Levelek a valószínűségről* (Letters on probability) op. cit. pp. 60—61.

⁴⁶ LUKÁCS, GY.: *Az esztétikum sajátossága, II. kötet* (The Particularity of aesthetics, Volume II.) op. cit. p. 724.

The attention has been drawn by Judit Fodor to the fact that the usual definitions of contingency would necessarily bring into connection this phenomenon with irrelevance, inconsequence and eventuality. As a result of this necessity has been correlated with essentiality, substantiality and unconditionality.⁴⁷

What is then the essential *difference* between accident and necessity? This difference has been explained in the most plactical manner by Rényi⁴⁸, according to whom the effect of the necessary cause may be anticipated after a well-grounded analysis and recognition of the subjects, incidents and relations of the objective reality while the effect of the accidental cause may not be anticipated or can only be made plausible. The most important characteristics of probability as well as stochastic laws is that they are valid only to the relation of general phenomena and not to that of the individual events.

A similar standpoint has been expressed by Cereteli, according to whom the degree of probability may sometimes be expressed in a mathematical way. It is also possible in the case of a repeatedly occurring general phenomenon. However, it can hardly be imagined to evaluate the percentage of the possibility of individual events expressing different stages of development which are more complex. Therefore it is not expedient to give a numerical or percental criterion for the definition of danger.⁴⁹

It seems to be important to emphasize here that the necessity and the contingency is always only one — however, sometimes the most important component of a given process or its tendency. Should we consider a process or a tendency to be dominant the necessity and the contingency preserve their difference. Should this process or tendency be considered to be irreversible (one of the main determining factors of it is the contingency itself which has developed from the heterogeneity of the mutual factors) one or the other factor may be “fitted” in a tendency which has developed from elements being in connection with each other on an accidental basis.⁵⁰

As it was pointed out by Lukács, with the development of more complex forms of existence there are frequent “crossings” within which tendencies from the point of view of result have “closed” causality (namely it could be regarded as necessity in a broader sense), their “crossings”, however, should be considered only an accident. As an example we should investigate the case of the brick falling down from the roof to a pedestrian. The falling down in itself is “necessary”, as well as, the movement of a pedestrian. However, the result of the “crossing” of two necessities is a mere chance. It should be emphasized that such occurrences may frequently be observed in nature and they become more and more frequent with the development of more complex forms of existence.

⁴⁷ FODOR, J. op. cit.

⁴⁸ His work published in 1952 has been quoted by Rupp: op. cit. p. 8.

⁴⁹ ЦЕРЕТЕЛИ, Т. В.: *Деликты создания опасности, Советское государство и право*, 8/1970. стр. 56—64. (Cereteli, T. V.: *Delicts of creating danger*)

⁵⁰ LUKÁCS, GY.: *A társadalmi lét ontológiájáról, II. kötet* (On the ontology of social existence, Volume II.) op. cit. p. 175.

Let me remind the fact that many institutions deal with the role of contingency. They are controlled analysed and classified. Their purpose is to utilize the favourable and to avoid the unfavourable trends. The traffic regulations are good example to the above.⁵¹

3. Contingency and probability

It may make one think that while the role of contingency and that of its counterpart, necessity has been analysed and elaborated in depth, the role of phases of transition between them (possibility, probability) has not been elaborated in due measure. It is understandable, however, that the function of the probability has been studied in the most complex way by mathematicians.⁵²

The possibility is the first station in the way of logics between contingency and probability. László Hársing⁵³ approached the problem from the point of view that the visible form of the substance would generate from its main characteristics, the movement. This can be considered to be — as its essence — a change. “The change may be regarded as a transition from possibility to reality and the development of new possibilities on the ground of reality. This dialectical contradiction may be interpreted as follows: every occurrence would have certain (real) characteristics in a given moment, these realized characteristics however, permit the manifestation of new characteristics in the future.” The possibility has always developed on the ground of the reality — emphasizes the author. First of all the inner characteristics of a subject belong to the basis of a given possibility, but many times the outer factors (conditions) have an important role here too.

We speak about two aspects of possibility. Its qualitative characteristics render a ground to the development of new properties on the basis of the realized attributes and the given conditions. The quantitative aspect means the degree of the sound foundations of the possibility. The extent of the sound foundations of the possibility. The extent of the sound foundations is varying (increasing or decreasing) and according to it “it represents the proximity of possibility as the qualitative characteristics of an occurrence to reality and necessity. This quantitative definition of possibility has been called probability in the general sense of the word”.

The attention should be drawn to the fact that probabilities may be described with the help of certain mathematical formulae which are called abstract probability calculi. This method abstracts every element of contents of the variables and determines the formal relations between them. Dealing with the computing of

⁵¹ LUKÁCS, GY.: *A társadalmi lét ontológiájáról, III. kötet* (On the ontology of social existence, Volume III.) op. cit. pp. 177—178.

⁵² Its summary see KIRÁLY T.: *Büntetőítélet a jog határán* (Criminal sentence in the verge of law) <Közgazd. és Jogi Könyvkiadó> Budapest, 1972. pp. 225—234.

⁵³ Hársing, L. op. cit.

probability this point of view has been expressed by Alfréd Rényi.⁵⁴ The task of this theory is to study the transition of contingency to necessity, the process within which the rules of nature develop from thousand million accidental events. The theory of probability has revealed in certain degree the process within which the objective rules of society have developed from accidents *en masse*.

The dialectical connentions between contingency, probability and necessity are well illustrated by the following definition: "our world is under the dominance of contingency, but however, that is the reason of the existence of order and law both developing from the mass of accidental events in accordance with probability."⁵⁵

The substance of probability has been exemplified by a standpoint according to which the probability of such an event the occurrence of which may not be sure, but it also may not be considered to be impossible — in other words the occurrence of which depends on contingency — may be expressed numerically between zero and one. The probability level of those events which are called probable in everyday language will be close to one (the probability of absolute certainty) and that of those which are called improbable in everyday language will be close to 0 (the "probability" of impossible events).⁵⁶

To elaborate exactly the mutual connection between contingency and probability seems to be very important. The starting point of the mathematician is that the probability may be considered to be a fixed point around which the relative frequency would fluctuate on an irregular and unpredictable manner, depending on contingency. These occurrences would slightly differ from the probability value. The probability of an accidental event is an exactly determined numerical value (we do not know this value exactly sometimes, however) which does not depend on accidenty. The frequency of the same accidental event, however, does depend on accidenty. Its exact value can not be foreseen. This value may be determined only with the help of observations. With full knowledge of this value we may draw conclusions to probability with more or less accuracy. The greater number of measures is carried out the more exact approximation may be reached to the real probability value.⁵⁷

It is important to point out that every probability is a conditional value. The number of the real occurrences of an event is related approximatively to the number of every occurrence possibility like the probability to one, namely, the probability of the absolute certainty. If the conditions are known and do not change it is not necessary to take them into account.⁵⁸

⁵⁴ RÉNYI, A.: *A valószínűségszámítás elvi kérdései a dialektikus materializmus megvilágításában* (Some questions of probability theory with a view of dialectical materialism) op. cit.

⁵⁵ RÉNYI, A. *Levelek a valószínűségről*. (Letters on probability) op. cit. p. 73.

⁵⁶ RÉNYI, A. *Levelek a valószínűségről*. (Letters on probability) op. cit. p. 23.

⁵⁷ RÉNYI, A.: *Levelek a valószínűségről*. (Letters on probability) op. cit. p. 37—38.

⁵⁸ RÉNYI, A. *Levelek a valószínűségről* (Letters on probability) op. cit. pp. 40. and 45.

4. Probability and necessity

Should the necessity be considered to be the synonym of full determination then the later would mean the “marginal case of be principle of objectivity of probabilities”, which could be considered to be an ideal marginal case which may never fully, occur in reality but only approximatively. The reason of this is that all the circumstances influencing an occurrence of a given event may never be taken into account with full accuracy.⁵⁹

The standpoint of the mathematician is in full conformity with that of the marxist philosopher's. György Lukács — pointing out that existence is a series of such infinite, continuous, interdependent and progressive trends which are heterogeneous and realize in concrete and irreversible processes which are in their part, as well as, relative totalities, has emphasized that these processes may be expressed only with the help of statistical methods. As a consequence of this the result of these processes may be predicted with more or less statistical plausibility depending on the circumstances. From the point of view of human activity (including science and technics) this means that the great probability of the occurrence of a given process is considered to be a necessity. This does not lead to failure in practice since the divergences from the expected or determined value are not important from the point of view of practice. Everything which is usually called a necessity is the most general form of the occurrence of such a concrete process.⁶⁰

III. The legal evaluation of accidence

From the point of view of our subject the above argumentation against a practical interest when we are to make a judgment — either in a psychological, moral or legal sense. In connection with this it is worth mentioning that fundamental changes occurred in this area during the last centuries or millennia. Considering the fact that I was dealing in details with these questions earlier⁶¹ here I would sum up shortly only those standpoints which have not been studied yet. Sumner⁶² has stated that according to the practice of the Khabyl tribe if a man killed somebody by accident it would involve a revenge even if the victim was guilty or the commitment of another crime was prevented by this murder.

⁵⁹ RÉNYI, A. *Levelek a valószínűségről* (Letters on probability) op. cit. pp. 62—63.

⁶⁰ LUKÁCS, GY.: *A társadalmi lét ontológiájáról, III. kötet* (On the ontology of social existence Volume III.) op. cit. pp. 172—173.

⁶¹ IRK, F.: *Nézetek a büntetőjogi gondatlanságról* (Some views on criminal negligence) in: *Criminological and Criminalistical Studies, Volume József Gödöny*, Budapest, Közgazd. és Jogi Könyvkiadó, 1980. pp. 255—300.

⁶² HANOTEAU, A. LETOURNEAUX, A.: *La Kabylie*. Paris, 1893. It has been quoted by Sumner: *Folkways. A study of the sociological importance of usages, manners, customs, mores and morals*. Budapest, Gondolat, 1978. p. 753.

Among the ancient philosophers Aristotle was dealing with the connection between legal and moral estimation himself. He pointed out that if the damage realized under unpredictable circumstances we may talk about distress or misfortune. If the occurrence of the event may be predicted but it happened without a "mental viciousness" we may talk about a mistake. As an example: one makes a mistake if the cause of the event is within his personality. We may talk about a misfortune if the cause is outside the personality of the individual.⁶³

The change in the practical evaluation estimation (which has become more strict) has been exemplified by Sumner who refers to the opening ceremony of the Brooklyn Bridge when many people were trampled to death. As he pointed out, some centuries ago or in the ancient times one would have interpreted this accident simply as the obvious manifestation of the punishment of celestial powers. He has drawn the attention to the fact that the whole area of the accidental events is included into the field of general dogmas since fundamental principles are related to certain categories of events. The application of these fundamental principles is influenced by folk-ways which are in a close correlation with accidental events.⁶⁴ I think, however, that the further investigation of these problems would be beyond the scope of this study. It would be advisable to turn our attention to the legal problems in a narrow sense.

In the fields of the science of *criminal law* we meet — among others — the necessity of passing a decision or a judgment on the process ranging from accident through possibility and probability to necessity:

1. While passing a human decision. Those questions — having been dealt with either criminal, or criminal proceedings law — are included there like the ideas of an active human being concerning the deleterious effects of his activity or the degree of the danger to society, the relations of an act and its result. The elements of probability are featuring wilful as well as negligent criminal acts.

2. Makes general or particular. The legislator decides only with consideration to the above problems. The attention has been drawn by Jenő Pintér that the legislator has qualified the acts as common crimes or minor offenses according to the probability of the deleterious effects of a given act.⁶⁵ He has pointed out that the "index of mass occurrences would indicate the frequency of the transformation of a given attitude to a concrete grievance. If the transition probability value of a given human attitude under this consideration is high it would generally express a near and real possibility of injury.⁶⁶ In connection with the above only those attitudes are included within the scope of criminal law which endanger the legally protected values in such a degree that

⁶³ ARISTOTLE: *Nikomakhoszi etika* (Ethics of Nikomakhos) Gyoma, Kner, 1971. p. 138.

⁶⁴ SUMNER: op. cit.

⁶⁵ PINTÉR, J.: *A veszély fogalma és jelentősége a büntetőjogban* (The notion and importance of danger in criminal law). Közgazd. és Jogi Könyvkiadó, Budapest, 1965. p. 55.

⁶⁶ PINTÉR, J.: *A veszély fogalma és jelentősége a büntetőjogban* (The notion and importance of danger in criminal law) op. cit. p. 57.

measures taken by other breaches of law can not render due protection against acts which may result serious danger to the society.⁶⁷

3. From the point of view of a proper decision-making the situation is the most complex and difficult within the scope of the application of law. Here the notion elaborated on the basis of the aspect under point 2. should be applied in the circle of and to individuals indicated under point 1. Considering the criminal proceedings, our subject in a narrow sense, the problem should twice be estimated from the point of view of probability. The first time when somebody commits the act and the second time when we elaborate our standpoint thereof.

In his work referred earlier Tibor Király has discussed in details the connections between probability and certainty (which is essentially the same as the notion of "necessity" from the point of view of philosophy) in the criminal proceedings, in the course of the passing of a sentence. It is hard to add anything to this work. His ideas concerning the aspects of certainty are undoubtedly wise pedagogically and from the aspect of legal policy measures, but however, they might be challenged from a "professional" point of view. I think, too, that a decision should be "dressed" in the guise of certainty. It is particularly desirable from the point of view of the notion of special, and especially of general prevention. It is correct "outwards" that the role of probability is the most important in the course of presenting evidence during the proceedings. This type of probability could be considered to be a probability, only numerically, but practically it means certainty.⁶⁸ We can fully accept the statement according to which "there is an agreement in the theory and practice of the socialist law that the guiltiness of the accused can not be established on the basis of probability only."⁶⁹ If the guiltiness has been established on a high level of probability in the course of the criminal proceedings then it can practically be considered as certainty. The ground of this argumentation is the practical consideration, because otherwise, only a relative small group of people could be punished since there is always a knot in the labyrinthian net of proofs which may not be untied. This statement is correct from the point of view of the legal policy, otherwise the criminal proceedings could not be able to perform the twofold task indicated earlier. "In an optimal case the maximal probability is included in a sentence which may be produced by the man"⁷⁰ — this statement is true since the inner certainty does not mean the objective certainty. The judge should not pass his sentence in the state of probability, but he should clarify the truth with the available means (the italics are mine: F.I.) — this expectation is very rightful.⁷¹ However, the great number of the commuted sentences confirmed us,

⁶⁷ PINTÉR, J.: *A veszély fogalma és jelentősége a büntetőjogban* (The notion and importance of danger in criminal law) op. cit.

⁶⁸ KIRÁLY, T.: *Büntetőítélet a jog határán* (Criminal sentence in the verge of law) op. cit. p. 261.

⁶⁹ KIRÁLY, T.: *Büntetőítélet a jog határán* (Criminal sentence in the verge of law) op. cit. p. 225.

⁷⁰ This point of view has been quoted by Király, T.: *Büntetőítélet a jog határán* (Criminal sentence in the verge of law) op. cit. pp. 256—257.

⁷¹ KIRÁLY, T.: *Büntetőítélet a jog határán* (Criminal sentence in the verge of law) op. cit. p. 279.

— that objective and subjective certainty are not always in harmony,
— that the subjective certainty is indeed subjective, and is sometimes contrasted with objective certainty.

The degree of the discrepancy between the subjective decision and objective certainty can not be measured or even estimated. If there are no appeals or protests this problem simply could not come to the front.

I think the situation is somewhat disturbing. In the course of the criminal procedure (not only in the phase of passing the sentence but also in each decision-making phase ranging from the local inquiry through the hearing of the witnesses to the elaboration of expertise) the decisions shall sustain the objective certainty only with a more or less probability.

The situation is more complex if we analyze the scope of the criminal acts committed *by negligence*. With some rough simplification we may say that in the case of the intentional acts we should prove only the "occurrence" of the criminal act while within the scope of negligence we have to (or ought to) decide some further uncertain questions as well, namely, whether the individual should have acted otherwise than he did or whether he did have any possibility to do so or he did not.

I think this is the most problematical aspect of the criminal sentence-making process, within the fields of technical negligence, at least. However, this aspect has been studied the least. We are inclined to accept as an axiom that the rules of law (criminal law) can always be kept and it should never occur that the prohibitions are broken under the pressure of necessity.

Here I can only refer to the fact that some Hungarian and other socialist countries' scientist dealing with problems of social differentiation (particularly those dealing with legal consciousness, strata norms or sub-cultures) have strongly challenged — and not only within the framework of negligent crimes — the constant interpretation and application of the old and formal principle of equality before the law even if they do not refuse its value. With common consideration of aspects of special and general prevention of crime there will be strong discussion in the future, too, between the followers of the punishment theory proportional to personality of the offender and the punishment theory proportional to the act (result). This discussion between the followers of the above theories grows acrimonious in the future all the more since recent researches — on the ground of Marxist philosophical and human standpoint — make more and more groundless — particularly within the field of crimes by negligence — the view which considers only the result. Today this view is still almost exclusive. The technical negligent acts are the most sophisticated area in this respect. In order to reconcile our legal practice with the sciences (of criminology, sociology, psychology and pedagogy) it is necessary to alter the view of legislation and the application of law.

Случайность — вероятность — необходимость — неосторожность

Ф. ИБРК

Подавляющее большинство неосторожных преступлений, влекущих за собой неблагоприятные уголовноправовые последствия, носит на себе все характерные черты несчастных случаев (на транспорте, производстве и домой). В частности, и то, что связь между дефектом в поведении и вредным его результатом имеет ряд черт, отличающихся от умышленных пресуплений. При оценке причинной связи равно как и при установлении человеческой ответственности эти точки зрения должны быть учтены в повышенной степени, по сравнению с настоящей практикой. В противном случае заранее исключено то, чтобы санкциям подверглись только те, поведение которых хорошо отделимо от поведения большинства. Основной задачей является то, что факторы, являющиеся случайными как с точки зрения явления так и результата, должны быть хорошо отделимыми от необходимых факторов. Это может составлять основу для того, чтобы личность не несла ответственность за случайные с ее позиции факторы и последствия, не поддающиеся ее влиянию. Об этом говорится в первой части статьи.

Оценка деятельности представителей естественных и общественных наук (с особым учетом математиков, философов) делает возможным, чтобы — имея в виду и совершение преступления — точному определению и всесторонней оценке поддавались два конечных пункта, а именно — случайность и необходимость, а также тесная связь между ними, проявляющаяся в различных степенях вероятности. Это рассматривается во второй части.

Познанные наукой закономерности не интегрировались ни в теорию ни в практику права, признано о прекратить неосторожное поведение. Ряд фактов неопределенности ставят под вопрос, что неблагоприятные уголовноправовые последствия действительно налагаются ли на лиц, являющихся в высокой степени опасными для общества. Это изучается в третьей части статьи.

Accidentalité — probabilité — nécessité inéluctable — négligence

F. IRK

La grande majorité des délits commis par négligence menacés de conséquences négatives du droit pénal, portent sur eux tous les traits caractéristiques des accidents (de circulation, d'entreprises, de ménage etc.) Notamment le fait que le rapport entre la faute de comportement et le résultat néfaste qu'elle entraîne montre de nombreuses caractéristiques différentes de celles des délits d'intention. Lors de l'appréciation des rapports de cause à effet, comme au moment de la constatation de la responsabilité humaine, ces points de vue doivent être pris en considération dans une mesure accrue, par rapport à la pratique actuelle. Dans le cas contraire, il est exclu d'avance que la sanction ne frappe que ceux dont le comportement est facile à isoler de celui de la majorité. C'est une tâche fondamentale que les facteurs accidentels soient facilement séparables des facteurs inéluctablement nécessaires. Ceci crée la base de ce qu'au cours de la pratique judiciaire l'individu ne soit pas obligé d'assumer la responsabilité de facteurs qu'il ne peut pas influencer, donc de facteurs ou de conséquences qui sont — vus de sa position — accidentels. Voici ce que résume la première partie.

L'évaluation de l'activité des sciences exactes et sociales (en premier lieu de celle des mathématiciens et des philosophes) permet de déterminer et d'apprécier multilatéralement — d'une manière exacte aussi du point de vue du délit — les deux points finals les plus en vue: l'accidentalité et la nécessité inéluctable, ainsi que l'étroitesse de leurs rapports, perceptible aux divers degrés de la probabilité. Voici ce qui est traité par la deuxième partie.

Les lois reconnues par la science ne se sont pas intégrées ni dans la théorie, ni dans la pratique du droit qui est appelé à repousser le comportement négligent. De nombreux facteurs d'incertitude remettent en question si ce sont vraiment les individus fortement dangereux pour la société qui sont frappés par les sanctions du droit pénal. C'est le sujet de la troisième partie.

Die Herausbildung des Verwaltungsstrafrechts

M. BITTÓ

*wissenschaftliche Mitarbeiterin
Institut für Staats- und Rechtswissenschaft der UAW*

Das Verwaltungsstrafrecht fand *seinen Ursprung in jenen praktischen Ansprüchen*, die eine spezielle, von dem enger verstandenen Strafrecht gesonderte Regelung der auf einer niedrigeren Stufe der Kriminalität stehenden Handlungen motivierten. Das Strafrechts des Justizwesens ist das rechtliche Instrumentarium der gesellschaftlichen Verteidigung gegen die schwer kriminellen, die Ordnung des gesellschaftlichen Beisammenlebens in seinen Grundlagen drohenden Handlungen, daneben aber bedurfte es auch eines anderen Sanktionssystems. Bei einer beträchtlichen Gruppe der strafbaren Handlungen fehlt nämlich jene Art der schweren Kriminalität, die eine strafrechtliche Bestrafung gerechtfertigen würde. Gegenüber den Tätern solcher Handlungen kann die Strafgewalt, entsprechend den geschichtlichen Erfahrungen, auch seitens der Verwaltung ausgeübt werden. Den Eigenheiten dieser Handlungen, dem Umstand nämlich, daß diese in der Interessensphäre der Verwaltung, anhand von Verwaltungstätigkeiten auftauchen, entspricht oft nur eine derartige Lösung, daß an der Gestaltung und Anwendung des Strafrechts auch die Verwaltung mitwirkt.

Es ist vielleicht richtiger, wenn der Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit nicht die „Ernsthaftigkeit und Autorität“ der gerichtlichen Strafrechtspflege gegenübergestellt wird, sondern wenn davon ausgegangen wird, daß der Staat seine Strafgewalt in zweierlei Arten ausüben kann: durch Gerichtsorgane und durch Verwaltungsorgane. Damit steht aber im Zusammenhang, daß die *speziellen Verfahrensgarantien* nicht nur in der gerichtlichen Rechtsprechung, sondern auch in der Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit ausgebaut werden müssen. Die geschichtlichen Erfahrungen belehren darüber, daß es keine reelle Alternative, ist die Abschaffung des Strafanwendungsrecht der Verwaltung zu verlangen. Aber die Annäherung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die richterliche Gerichtspflege mittels Ausarbeitung solcher speziellen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Garantien, die sich aus der Teilung der Verwaltung und der Organisation der Gerichtspflege ergeben, ist durchaus eine reelle Möglichkeit — so z.B. der Ausbau der richterlichen Unabhängigkeit, die Knüpfung der Möglichkeiten des Rechtsmittels an das gerichtliche Forumssystem usw.

Die Akzeptierung des Verwaltungsstrafrechts orientiert sich auch hier nach einer realen Lösung, da sie die Parallele stellt: das Gericht und auch die Verwaltung verhängt gleichermaßen Sanktionen und die Verantwortung für die Übertretungen (Ordnungswidrigkeiten) ist der strafrechtlichen Verantwortung im engeren Sinne ähnlich. Der Gedanke des Verwaltungsstrafrechts bringt zum Ausdruck, daß die Zuständigkeit der Verwaltung, sei es in der Rechtsanwendung, noch *kein Beweis für die Abwesenheit des Strafrechts*, das die staatliche Strafgewalt verkörpert, ist. Die Straftatqualifikation der Übertretung, das heißt die aus *garantierten Gesichtspunkten* wichtige Deklaration derselben als solche, war deshalb wichtig, *weil die Regeln der Übertretungshandlungen strafrechtliche Regeln waren*.

Die sozialistische Rechtswissenschaft hat auf diesen Gebiet äußerst aktuelle Aufgaben, da ja das Ordnungswidrigkeitsrecht im Grunde genommen die Teilnahme der Verwaltung an der Geltendmachung der Strafgewalt bedeutet. Diese Tatsache kann heute nicht mehr in Abrede gestellt werden. Das Ziel ist, daß die Rechtswissenschaft zur Schaffung solcher garantierten Rahmen beitrage, welche sicherstellen, daß eine derartige Tätigkeit der Verwaltung nicht mit den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts in Widerspruch gelangt.

1. Die Kategorisierung der Delikte in den Strafgesetzbüchern

Die Delikte, als von der Übertretung unterschiedliche strafbare Handlungen, hatten in den feudalen Strafrechten die verschiedensten Einstufungen.¹ Später erschien auch die Kategorisierung nach Schwere der Tat, obzwar die Schwere der Tat, als Einstufungsgesichtspunkt zu jenen Zeiten eine andere Bedeutung hatte. Die Kodifikationsarbeiten des Feudalismus in seiner Blütezeit strebten nämlich, zwecks Behebung der Rechtsunsicherheit und des richterlichen Willkürs, nach einer je genauere Bestimmung der Delikte und *trachteten die Handlungen verschiedener Schwere in gesonderte Tatbestände zu fassen*.² Die Abwägung der Delikte bedeutete demzufolge nicht die Abgrenzung der Kategorien der Strafhandlungen nach ihrer Schwere, sondern daß im Begriffsbereich der einzelnen Strafhandlungen, zum Beispiel Tötung, ein ziselliertes System der Tatbestände herausgeformt wurde, daß dann schließlich zu einer sehr großen Kasuistik führte.³

Die Ideen der Aufklärung führten dann zu Ausarbeitung der Schuldlehre und als dessen Folge zum Geltendwerden der Schwere der Schuld bei der Erwägung der Delikte. Die Kodifikationsergebnisse des aufgeklärten Absolutismus — darunter auch des ungarischen Kodexentwurfes von 1792 — formten das differenzierte System der Strafhandlungen heraus, indem sie auch den Grad und die Arten der Verschuldung in Betracht genommen haben.⁴

Die *bürgerlichen Gesetzgebungen* trachteten anstatt der früheren komplizierten und oft widersprüchigen Einstufungen auf *einfache*, auch den Ansprüchen der Praxis entsprechende Strafhandlungskategorisierung. Diese Überlegungen führten zusammen mit der Auffassung, daß auch die Übertretung eine Straftat ist, zur Akzeptierung

¹ Im kanonischen Recht *delictum ecclesiasticum, delictum seculare und delictum mixtum*; die üblichen Aufteilungen in den mittelalterlichen, besonders in den deutschen Rechten: *causae majores und minores*; im alten ungarischen Recht *crimen und delictum*, welches letztere wieder öffentliches Vergehen und privates Vergehen sein konnte, usw. Siehe z.B. ANGYAL, P.: *Magyar büntetőjog tankönyve*. Athenaeum, Budapest, 1909, p. 62.

² S. z. B. im deutschen Recht die *Constitutio criminalis Theresiana* aus 1768 und *Constitutio criminalis Josephina* aus 1787.

³ ANGYAL, P.: *Az ember élete elleni büncselekmények és a párviadal*. (Delikte gegen das menschliche Leben und das Duell). A magyar büntetőjog kézikönyve 2 (Handbuch des ungarischen Strafrechts Nr. 2). Athenaeum, Budapest, 1928, p. 5.

⁴ Der ungarische Entwurf von 1792 bestimmte die Gesichtspunkte der Differenzierung in den Grundprinzipien (*Principia*): „Da jedes Gesetz die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft zu dienen hat, weil *Salus publica suprema lex*, je größer die Bedeutung des Delikts für die öffentliche Sicherheit innehat, desto schwerer die Handlung zu betrachten ist. Aber nicht nur die Schwere der Handlung, sondern auch der Grad der Fahrlässigkeit und der Boßwilligkeit des Täters ist maßgebend, aber auch jene Tatsache, ob und inwiefern das Gemeinwesen vor ähnlichen Schäden zu schützen ist.“ Zitat von FINKEY; F.: *Az 1792. évi büntetőtörvényjavaslat 150. évfordulójára* (Zur 150. Jahreswende des Strafrechtsgesetzentwurfes von 1792.). Debrecen, 1942 KlNy. p. 21. Unter Erwägung der objektiven Schwere des Delikts, seiner Gefährlichkeit für den Staat und für die Gesellschaft und der subjektiven Kriminalität des Täters legt der besondere Teil des Entwurfs zahlreiche Typen fest, für welche eine je andere Strafe festgesetzt wird. Der volle Text der Entwurfs s. HAJDÚ, L.: *Az első (1792-es) magyar büntetőkódextervezet* (Der erste (aus 1792 stammende) ungarische Strafkodexentwurf). Budapest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó 1971.

der auf *dichotomischer* und *trichotomischer* Teilung gründenden gesetzlichen Regelungen.

Die bürgerlichen *dichotomischen Systeme* führten zu einer revolutionär neuen Anschauung dadurch, daß sie die positivrechtliche Kategorisierung der Delikte verwarfen. Sie hoben, auf die wissenschaftliche Folgerichtigkeit appellierend, die Einheitlichkeit, den *einheitlichen Charakter der Delikte hervor* und die Wertung der Schwere der konkreten Strafhandlungen wurde, innerhalb der gesetzlich bestimmten Rahmen, dem Richter überlassen.⁵ Die sich aus dem Ideenbereich der bürgerlichen Rechtsgleichheit nährenden dichotomischen Auffassung war in der Übergangsperiode aus dem Feudalismus von großer Bedeutung, weil sie den Demokratismus, die Idee der Gleichheit vor dem Gesetz zu representieren berufen war. Unter Betonung des einheitlichen Charakters der Delikte, als von den Übertretungen unterschiedlicher Handlungen, wurde eine doppelte Aufteilung angewendet: der Strafgesetzentwurf von 1843 und auch andere europäischen Strafgesetzbücher bauten ihre Systeme auf eine „zweier“ Aufteilung, indem sie die außerhalb der polizeilichen Übertretungen liegenden strafbaren Handlungen unter gemeinsamen Namen „Delikte“ zusammenfaßten.⁶

Die Dichotomie wollte aber nicht bloß, und auch nicht in erster Linie, eine Wertschätzung nach der Schwere zum Ausdruck bringen. Die in die einzelnen Deliktkategorien gehörenden Handlungen waren ihrer Schwere nach äußerst verschieden und die Unterscheidung nach der Schwere hätte auch innerhalb dieser Kategorie Unterschiede ausdrücken können, wie derjenige, welcher zwischen der Übertretung und einzelnen Straftaten bestand. Es schien so, *als hätten die Delikte abweichender Schwere einheitlich*, wie eine mit identischen Kennzeichen verfügende Gruppe, *den Übertretungen gegenübergestellt werden können*. Die Nebeneinanderstellung der Delikte und der Übertretungen ließen vermuten, daß es hier nicht bloß Abweichungen nach der Schwere existieren, sondern darüber hinaus derartige Unterschiede, die es notwendig machen die polizeilichen Übertretungen von den Delikten, von den Straftaten in engerem Sinn abzusondern. Mit dem einheitlichen Charakter der Delikte mußte ein anders gearteter Charakter der Übertretungen gegenüberstehen.

Die Existenz des „anders gearteten Charakters“ der Abweichungen, die mit der Schwere nichts zu tun haben, wurde durch die geschichtliche Tatsache bestätigt, daß die Übertretungen früher von den Delikten prinzipiell abgesondert behandelt wurden, ohne aber, daß diese prinzipiellen Unterschiede genau klargelegt worden wären. Als das Strafrecht auch die Übertretungen in seinen Interessenkreis zog, mußten die

⁵ Über die Strafgesetzentwürfe aus der ungarischen Reformperiode s. CSEMEGI, K.: Múvei II. (Seine Werke Band II.). Budapest, Franklin Kiadó, 1904.

⁶ Die Dichotomie wurde seitens des Strafgesetzbuches der Niederlande von 1881 und Italiens von 1889, sowie des norwegischen Entwurfs Ende des vorigen Jahrhunderts angenommen. Vgl. Magyar Jogi Lexikon II. Bűncselekmény (Ungarisches Juristisches Lexikon, Band II.) Budapest, 1899. p. 342.

Gründe der prinzipiellen Abgrenzung, beziehungsweise der Mangel an prinzipiellen Unterschieden klargestellt werden. Für das bürgerliche Strafrecht machte das Postulat „auch die Übertretung ist Delikt“ nicht nur das Suchen nach den Identitäten, sondern auch nach den Unterschieden, die Forschung nach der Notwendigkeit oder Möglichkeit der Abgrenzung zur Aufgabe. Anhand der dichotomischen Aufteilung hat es sich erwiesen, daß *die Einstufung der Delikte nicht unterlassen werden kann, wenn im Begriffsbereich der Delikte auch die Übertretungen vorkommen*. Es war nur mittels Absonderung der Übertretungen möglich, die anderen Delikte als einheitliche Kategorie zu behandeln. Als Grund der Absonderung griff die Auffassung um sich, daß die Dichotomie eine auf die innere Natur der Delikte gebaute zweier Aufteilung sei, innerhalb deren „die Übertretung eine Handlung oder eine Unterlassung ist, die gegenüber dem staatlichen Verbot oder Befehl ein klares Ungehorsam darstellt“. ⁷ Für die prinzipielle Absonderung wäre das hinreichend gewesen, nur stimmte es eben mit den wirklichen Tatsachen nicht überein, weil die Übertretungen nicht ausschließlich Ungehorsamsdelikte gewesen sind.

Im feudalen Absolutismus war *die Übertretung* eine Rechtsinstitution mit doppeltem Gesicht. *Teils bot sie die Sanktion einer anderen Verwaltungsregel, teils enthielt sie einen selbständigen Verbot*. Im letzteren Kreis wurde der Verstoß gegen die den Gegenstand der strafrechtlichen Regelung in engeren Sinne bildenden Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens als Übertretung pönalisiert. Aber auch in noch früheren Zeiten war im ungarischen feudalen Recht der Begriff der Übertretung bekannt, ohne von den Privatdelikten (pönalisierte Läsion, *delicta privata*) streng gesondert gewesen zu sein. ⁸

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war außerdem auch bei uns eine solche Gesetzgebungspraxis kennzeichnend, daß „die Benennung Übertretung auch für echte Rechtsverletzungen angewendet wurden, die wegen ihrer Geringfügigkeit milder straffällig sind und entweder zu den Polizeibehörden oder unter einfachere Gerichtsverfahren gehören“. ⁹ Die zu Übertretung herabgesetzten echten Rechtsverletzungen waren im allgemeinen weniger schwere Varianten von Delikten, meist Vermögensschaden zufügende Strafhandlungen minderer Schwere. Besonders viele solche Übertretungen enthielt das Gesetz Nr. 9 von 1840 über die Feldpolizei. Der erste ungarische Kodifikationsentwurf des Strafrechts hielt den in der Natur der Handlungen offenbarenden gemischten Charakter den Übertretungen aufrecht. Im Anhang des Entwurfs steht folgendes: „Die polizeilichen Übertretungen sind teils geringere Rechtsverletzungen, teils Handlungen, die zwar noch keine Rechtsverletzungen sind, vermittelt aber dazu Anlaß geben können.“ ¹⁰

⁷ MAGYAR JOGI LEXIKON IV. *Kihágás* (Übertretung). Pallas Irodalmi és Nyomdai Rt. (Pallas literarische und Druckerei Aktiengesellschaft). Budapest, 1903. p. 782.

⁸ Pauler, T.: *Büntetőjogtan I* (Strafrechtslehre, Band I.) Budapest, 1872, p. 65, MAGYAR JOGI LEXIKON IV. p. 787.

⁹ PAULER, T.: op. cit. p. 62.

¹⁰ KÖRÖSI, S.: *Büntetőjogtan* (Strafrechtslehre). Pépa, 1872, p. 44.

Das auf die innere Natur der Delikte gegründete „Trennungsprinzip scheiterte also auch in den modernen Rechten an den Schwierigkeiten der Durchführung“.¹¹ Auch die prinzipielle und praktische Ungeklärtheit des sachlichen Bereichs der Übertretungen mag dazu beigetragen haben, daß der Gesetzentwurf von 1843 sich nicht an die umfassende Regelung der Übertretungen, noch an die gründlichere Revision der gesetzlich bereits geregelten Übertretungen heranwagte. Zwischen Delikt und Übertretung konnte auch prozessuell keine scharfe Trennlinie gezogen werden.¹² Gemäß Feststellung von Gábor Máthé mag hier auch mitgespielt haben, daß „in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Trennung der Verwaltung und der Rechtspflege voneinander noch nicht auf der Tagesordnung der Nationalversammlungen des ungarischen Reformzeitalters figurierte. Deshalb finden wir auch in der Beurteilung der Übertretungen keine krassen Unterscheidungen zwischen den Gerichten und den Verwaltungsorganen.“¹³

Aufgrund dessen schien es so, als könnten die einzelnen Gruppen der Delikte tatsächlich nur aufgrund ihrer Schwere voneinander abgeordnet werden. Da mußte aber dann die trichotomische Aufteilung angewendet werden, weil diese eine proportionellere Differenzierung darbot. *Das trichotomische System teilte* nämlich die *Schwere nach äußerst heterogenen Delikte* wieder der in zwei Gruppen, indem es die Kategorie des Vergehens zwischen die Kategorien der Verbrechen und der Übertretungen setzte. Die Trichotomie ging aus dem französischen Recht aus im Jahre 1791 und fand in den europäischen Staaten in einem breiteren Umfang Anklang, als die Dichotomie.¹⁴ Das erste ungarische Strafgesetzbuch, das Gesetz Nr. V. von 1878 (der Csemegi-Kodex) nahm auch das trichotomische System zur Grundlage der Einstufung.

Die Trichotomie sollte ursprünglich im französischen Recht eine praktische Aufteilung sein.¹⁵ Da die Urteillfällung über die strafbaren Handlungen vor drei Foren vor sich ging (Schwurgericht, Strafgericht, Polizeigericht), schien es logisch, daß die Handlungen im vorhinein in drei Stufen geteilt werden. Das Ziel war, daß die Dreiteilung: Verbrechen, Vergehen und Übertretung die Dreierzuständigkeit decken soll. In der Trichotomie trennt sich also die Übertretung von dem Vergehen nur insofern, daß über die erstere das Polizeigericht Urteil spricht.¹⁶ Die dreierartige Kategorisierung erwies sich aber im ungarischen Recht eben in Hinsicht auf die

¹¹ MAGYAR JOGI LEXIKON IV.: *op. cit.* p. 787.

¹² Vgl. PAULER, T.: *Büntetőjogtan I.* p. 62 und *Büntetőjogtan II.* Budapest, 1873, p. 289. Der ungarische Entwurf von 1843 wies die polizeilichen Übertretungen, mit wenigen Ausnahmen, vor das Gericht (Einzelrichter) (Anhang § 6).

¹³ MÁTHÉ, G.: *A kihágás intézménye I.* (Die Institution der Übertretung, Band I). Állam és Igazgatás 1980/8 p. 676.

¹⁴ Die Trichotomie wurde seitens der Mehrheit der deutschen Strafgesetzbücher, preußisches StGB von 1851, das deutsche Reichsstrafgesetzbuch, das österreichische StGB 1852, das belgische StGB von 1867, angenommen. MAGYAR JOGI LEXIKON II.: *op. cit.* p. 341.

¹⁵ ANGYAL, P.: *A magyar büntetőjog tankönyve* (Lehrbuch des ung. Strafrechts). p. 64.

¹⁶ MAGYAR JOGI LEXIKON IV.: *op. cit.* p. 782.

Übertretungen als „unbrauchbar“.¹⁷ Das Gesetz Nr. XXXIV von 1897 über die Inkraftsetzung der Strafprozeßordnung teilte die Übertretungen teils den Kreisgerichten teils den Verwaltungsbehörden, als Polizeigerichten zu. *Die trichotomische Aufteilung entsprach derweise nicht der Absonderung der Übertretungen aus prozessualen Gründen.*¹⁸

Das machte auch die Richtigkeit der Trichotomie aus dem Gesichtspunkt der Aufteilung nach Schwere fraglich, da doch die verfahrensrechtlichen Differenzen, zum Teil wenigstens, die Abweichungen nach Schwere vermittelten, die Trichotomie wollte aber durch die quantitative Einstufung eben den praktischen Anforderungen, den Gesichtspunkten der Strafanwendung entsprechen. In den Systemen, die die Trichotomie akzeptieren, figurierte nicht die Handlung, sondern die Schwere der Strafe als Grundlage der Einstufung. Dessen Grund wurde durch Aladár Schnierer folgendermaßen angegeben: „Es schien am einfachsten und den Ansprüchen der Rechtspflege am besten entsprechend die strafbaren Handlungen nach ihrer abstrakten Schwere voneinander zu trennen, da aber die Schwere der strafbaren Handlung in der Schwere der ihr zugemessenen Strafeihren äußeren Ausdruck findet, wurde die Gattung und das Maß der Strafe bei der Einstufung zugrunde genommen.“¹⁹ Im Zuge der Realisierung erlitt aber auch dieses Prinzip einen Bruch, da — gemäß der zeitgenössischen Feststellungen — „in fast sämtlichen Kodexen Übertretungen vorkommen, für die eine Vergehensstrafe fällig ist, wir auch Vergehen, die mit Polizeistrafe belegt werden“.²⁰ Im französisch-deutschen System war die gesetzlich festgelegte Strafe die Grundlage der Kategorisierung (Strafe in thesi), während in dem durch das belgische StGB eingeführten System der Correctionalisation die durch das Gericht zugemessene Strafe die Handlung qualifizierte (Strafe in hypothesi). Der Csemegi-Kodex nahm das belgische System an, mit der Einschränkung, daß eine Correctionalisations-Qualifikation nur dort statthaben konnte, wo der Richter Verbrechen mit Vergehensstrafe bestrafte; ein Vergehen konnte aber nicht zu Übertretung umqualifiziert werden.

Sowohl die Dichotomie, als auch die Trichotomie „wurde von der Rechtswissenschaft ständig angefochten und verdammt“,²¹ besonders wurde die Trichotomie von mehreren Seiten für „prinzipienlos und zu falschen Folgen führend“ erklärt.²² Von den prozessuellen Vorteilen der Trichotomie hat es sich herausgestellt, daß sie: „neben ihrer Unbedeutsamkeit auch undurchführbar“ sind.²³ Die Differenzierung aufgrund

¹⁷ ANGYAL, P.: *A magyar büntetőjog tankönyve*. p. 66.

¹⁸ Die Trichotomie richtete sich übrigens in Bezug auf die Verbrechen und Vergehen im ungarischen Recht immer weniger nach der Gliederung entsprechend der Kompetenzen. Vgl. ANGYAL, P.: *op. cit.* p. 66.

¹⁹ SCHNIERER, A.: *A magyar büntető-törvény magyarázata* (Interpretation des ungarischen Strafgesetzes). Budapest, Franklin Kiadó. 1881, p. 13.

²⁰ MAGYAR JOGI LEXIKON IV. *op. cit.* p. 787.

²¹ WERNER, E. R.: *A magyar büntetőjog kézikönyve* (Handbuch des ungarischen Strafrechts). Budapest, 1898, p. 43.

²² SCHNIERER, A.: *op. cit.* p. 12.

²³ ANGYAL, P.: *op. cit.* p. 65.

der Schwere der Strafe wurde auch als inkonsequent dahingestellt. Die in der Natur der Handlungen sich offenbarenden Differenzen wurden durch die Trichotomie noch mehr verwaschen, im Csemegei-Kodex erschienen nämlich im Bereich der Vergehen die früher bloß als Übertretung geregelten Ungehorsamsdelikte. Das Wesen der Kritiken bestand eben darin, daß „die Dreierteilung unrichtig ist, weil das Verbrechen vom Vergehen, das Vergehen von der Übertretung unter Zugrundelegung der Natur der strafbaren Handlungen nicht unterschieden werden kann; dasselbe gilt aber auch für die Zweierteilung“.²⁴ Diese Kritiken waren deshalb übertrieben, weil den Ansprüchen der differenzierten Strafanwendung auch eine Kategorisierung entsprechen kann, die aus wissenschaftlichem Systematisierungsgesichtspunkt eventuell nicht standhaltig ist. Die Dichotomie und die Trichotomie waren Institutionen des positiven Rechts und waren entsprechend der positivrechtlichen Regelung geformt worden. Eine Kategorisierung aufgrund der Natur der Handlungen oder sonstiger qualitativen Merkmale bildete die Aufgabe der Wissenschaft.

2. Die qualitative Kategorisierung der Delikte

Die quantitative Erörterung der Delikte sowohl in der Dichotomie, als auch in der Trichotomie spiegelte die Auffassung, daß „die polizeilichen Delikte in der Reihe der Strafhandlungen eine Sondergruppe bilden, ohne mit diesen in begrifflichem Widerspruch zu kommen“.²⁵ Die qualitative Untersuchung der strafbaren Handlungen führten demgegenüber zu der Möglichkeit der meritorischen Unterscheidung, zu der Untersuchung des begrifflichen Gegensatzes der Übertretungen im Vergleich mit den Delikten. Die Abgrenzung nach Schwere setzt die qualitative Identität voraus, nämlich die Deliktsqualität. Die Abgrenzung nach theoretischen Gesichtspunkten, die Erörterung der Möglichkeit der theoretisch-meritorischen Trennung, zieht eben diese Identität in Zweifel. Die theoretische Untersuchung kann aber natürlich auch ein negatives Ergebnis bringen: die Feststellung der qualitativen Identität der erörterten Handlungen, die Bekräftigung der deliktuellen Qualität. Es ist aber beachtenswert, daß während das positive Recht die Strafhandlungsqualität der Übertretungen akzeptierte, kämpfte die Rechtswissenschaft vom Anfang an dagegen, daß die Übertretungen den Delikten gleichgestellt werden. Die Interessiertheit der bürgerlichen Rechtswissenschaften gegenüber den Übertretungen offenbarte sich eben in den Bestrebungen diejenigen Merkmale zu ermitteln, die die begriffliche Absonderung der strafbaren Handlungen notwendig machen und diejenige These wissenschaftlich zu bestätigen, daß die Polizeidelikte, die Übertretungen nicht unter den Begriff der Delikte gezogen werden können.

²⁴ Selbe Stelle

²⁵ TÓTH, J.: *A rendészeti ténykedés alakjai* (Die Formen der polizeilichen Tätigkeit). Eger, Szent János Nyomda, 1939, p. 186.

Die auf die qualitative Kategorisierung der strafbaren Handlungen abzielenden Theorien sind, vor allem durch die Tätigkeit von Pál Angyal, in der ungarischen Literatur wohlbekannt. Ein gemeinsamer Charakterzug derselben ist, daß es nicht gelungen ist, Abgrenzungsmerkmale zu finden, aufgrund deren sämtliche Gruppen der Delikte, konsequent und ohne Widerspruch, entweder unter die Straftaten (Verbrechen und Vergehen) oder unter die Übertretungen hätten eingereiht werden können. Die vorgebrachten meritorischen Unterschiede kamen nur allgemein zur Geltung, keiner von ihnen war aber frei von Ausnahmen. Von den als Spezifika der Straftaten vorgebrachten Merkmalen konnte nicht behauptet werden, daß eindeutig durch deren Mangel die Übertretungen charakterisiert werden könnten. Und umgekehrt, die Gruppe der Übertretungen, die aufgrund der Abgrenzungsmerkmale sich herausgestellt hat, war nicht kongruent mit der positivrechtlichen Unterscheidung: die Gesetze qualifizierten als Verbrechen oder als Vergehen Handlungen, die theoretisch als Übertretungen geregelt werden müssten.

Die Theorien, die die *qualitative Kategorisierung* der Delikte zum Ziel haben, können in vier Hauptgruppen geteilt werden. Das erste Abgrenzungsmerkmal stammt noch von Montesquieu, der folgendes sagte: „Die Übertretungen sind Störungen der gesetzlichen Ordnung von vorübergehender Bedeutung, die durch die Behörde bloß als einfaches Ungehorsam gerügt werden können“.²⁶ Die einfache Übertretung der Rechtsnorm, als Merkmal, kann wieder zwei Richtungen haben. Sie kann den Verstoß gegen eine Verwaltungsnorm, das heißt also einer Norm außerhalb des Strafrechts bedeuten, kann sich aber auch auf einen, ein Ergebnis entbehrenden, formellen strafrechtlichen Regelverstoß beziehen. In beiden Fällen ist die Übertretung bloß eine Ordnungsstörung, die an sich kein individuelles Unrecht bedeutet, die grundlegenden Bedingungen des gemeinschaftlichen Lebens nicht gefährdet und sich *ausschließlich gegen die Verwaltungstätigkeit des Staates, gegen die Staatsverwaltungsordnung richtet*.²⁷ Die Straftat verursacht demgegenüber individuelles Unrecht, sie verletzt subjektive Rechte oder Rechte der Gemeinschaft, die auf gesellschaftlichen Verträgen ruhen und sich gegen die Mitmenschen oder gegen die Gemeinschaft als solche richtet.²⁸ Die Auffassung erblickt in der Übertretung im wesentlichen eine verwaltungsgegenerische Handlung, wo das Delikt unter eine schwerere Beurteilung fällt dadurch, daß davon Unrecht entsteht. Einerseits die für Übertretung qualifizierten Straftaten von minderer Schwere, andererseits die für Verbrechen oder Vergehen qualifizierten formellen Straftaten machen diese Abgrenzung unbrauchbar und beweisen, daß der Grad der Strafbarkeit nicht im vorhinein durch den Umstand

²⁶ MAGYAR JOGI LEXIKON IV. op. cit. p. 787.

²⁷ z. B. MONTESQUIEU, ferner MERKEL, BINDING, GOLDSCHMIDT, CORDIER, vgl. ANGYAL, P.: *A közigazgatásellenesség büntetőjogi értékelése* (Strafrechtliche Beurteilung der Verwaltungswidrigkeit). Antrittsvorlesung. Budapest. Akadémiai Kiadó 1931, 21 und 34. VISKI, L.: *Közlekedési büntetőjog*. (Verkehrsstrafrecht). Budapest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 1974, p. 154 u. 155.

²⁸ z. B. PAULER, T.: op. cit. I. p. 62—63, ANGYAL, P.: *A közigazgatásellenesség büntetőjogi értékelése* (Strafrechtliche Beurteilung der Verwaltungswidrigkeit), p. 16—18, VISKI, L.: op. cit. p. 155.

entschieden wird, ob es sich nur um einen Regelverstoß handelt, oder ob die Tat auch ein Unrecht bedeutet.

Diese Auffassung, die die Abgrenzung aufgrund des Naturrechts vornehmen will, schließt sich eng jenen Anschauungen an, die den wissenschaftlichen Begriff der Straftat, die Rechtmäßigkeit der Strafe aus dem Naturrecht ableiten wollten. In der naturrechtlichen Auffassung *verletzt die Straftat Naturrecht*, von der Natur stammende Berechtigungen des Menschen, während *die Übertretung bloß positives Recht verletzt*, rechtliche Güter, die ausschließlich durch das objektive Recht geschaffen worden sind.²⁹ Ein guter Ausgangspunkt war zu dieser Abgrenzung der Begriff des natürlichen Delikts Garofalo's (delit naturel): „Das Strafgesetzbuch soll sich nur mit natürlichen Verbrechen und Vergehen, das heißt bloß mit jenen Handlungen befassen, die die Humanität verletzen, oder in die öffentliche oder allgemeine Meinung über die Ehrlichkeit eines zivilisierten Volkes unseres Zeitalters stoßen“.³⁰

Aus der naturrechtlichen Auffassung folgen die im *moralischen Inhalt* der Handlungen wahrgenommenen Unterschiede, daß nämlich die Straftat moralwidrig, und deshalb auch moralisch untersagt ist, während die Übertretung ethisch indifferent und bloß rechtlich verboten ist.³¹ Die Straftat verletzt „naturrechtliche“ oder moralische Normen, die Übertretung aber höchstens nur konventionelle Normen.³² Die Verbrechen und Vergehen sind „von der Natur für Delikte qualifizierte“, „in sich verbotene“ Taten (mala in se), während die Übertretungen „durch die Konventionen des menschlich geschaffenen Rechts zu Delikte gewordene“ Handlungen (mala prohibita) sind.³³ Sowohl die auf die „naturrechtliche“ Norm³⁴, wie auch die auf den Begriff der Moral³⁵ gebauten Abgrenzungstheorien scheiterten.

²⁹ FEUERBACH vgl. ANGYAL, P.: *A közigazgatásellenesség büntetőjogi értékelése* (Strafrechtliche Beurteilung der Verwaltungswidrigkeit), p. 16—18, MANNHEIM vgl. VISKI, L.: op. cit. p. 144, ferner PESCHKA, V.: *Természetjog és pozitívjog* (Naturrecht und Positivrecht), *Állam és Jogtudomány* 1970/4.

³⁰ SOMLÓ, B.: *Rechtsphilosophische Vorlesungen*. Manuscript (Kolozsvár, 1905) Zweites Heft. Die Philosophie des Strafrechts, p. 6.

³¹ S. Notiz Nr. 24, ferner z. B. MERKEL vgl. TÓTH, J.: op. cit. p. 184. GOLDSCHMIDT vgl. ANGYAL, P.: *A közigazgatásellenesség büntetőjogi értékelése* (Strafrechtliche Beurteilung der Verwaltungswidrigkeit), p. 37. CARRARA MANNHEIM, MATTHES, HELLER, Á., SZABÓ, I. vgl. VISKI, L.: op. cit., p. 144—145 u. 155, sowie ANGYAL, P.: *A közvéleménybüntetés* (Die öffentliche Meinung-Strafe). Kiadványsorozat (Sammelwerk) 3. sz. Pallas Rt., Budapest, 1933. Vgl. noch M. E. MAYER'S Kulturnormtheorie über die Unterscheidung von Kulturinteressen und Verwaltungsinteressen, ANGYAL, P.: *A közigazgatásellenesség büntetőjogi értékelése* (Strafrechtliche Beurteilung der Verwaltungswidrigkeit), p. 30.

³² VISKI, L.: op. cit. p. 142—143.

³³ Selbe Stelle, p. 140.

³⁴ Vgl. „... die naturrechtliche Schule ... war unfähig bezüglich des Inhalts des Naturrechts ein allgemein geltendes, materielles Kriterium auszuarbeiten und konnte deshalb keine Antwort auf die Frage geben: warum müssen gewisse Handlungen in sich für ‚schlecht‘ gelten.“ VISKI, L.: op. cit. p. 144.

³⁵ Vgl.: „... zahlreiche moralische Frevel sind gleichzeitig auch rechtliche Frevel, es gibt aber auch zahlreiche rechtliche Frevel, die nicht für moralische Frevel gelten und umgekehrt.“ HELLER, Á.: *A szándéktól a következményig* (Vom Vorsatz bis zum Ergebnis). Vorlesungen über die allgemeine Ethik. Budapest, Magvető 1970, p. 264.

Anhand der Abgrenzungstheorien war aber die *Gefährdungskonzeption* gut verwendbar, anfangs im Zusammenhang mit den Ungehorsamtheorien derweise, daß die Straftat Rechte verletzt, Schaden zufügt (*echtes Unrecht*), die Übertretung dagegen bloß gefährdet (*mögliches Unrecht*).³⁶ Das konnte sich aber in dieser Form nicht lange halten, weil — in den ausländischen Rechten früher als bei uns — die Gefährdungsstraftaten und Vergehen erschienen.³⁷ Die Abgrenzung mußte innerhalb des Begriffs der Gefährdung vorgenommen werden. Die Scheidelinie war, daß bei der Gefährdungsstraftat und Vergehen die Gefahr *Tatbestandsmerkmal* ist, das deswegen im allgemeinen bewiesen werden muß,³⁸ während die Gesetzgebung den Verbot bei der Übertretung wegen „Gefahr der Gefährdung“ aufstellt.³⁹ Infolge dessen ist bei dem Gefährdungsverbrechen (Vergehen) die Gefahr ein *Ergebnis* der Handlung, das auch in der Formulierung des Tatbestands zum Ausdruck kommt (unmittelbare Gefahr, öffentliche Gefahr, usw.), während bei der Übertretung die Gefahr der Handlung gesetzlich vermutet wird (abstrakte Gefahr), und nicht als Änderung in der Außenwelt wahrgenommen, quantitativ nicht gemessen werden kann.⁴⁰ Diese Kriterien waren aber als dogmatische Prinzipien nicht unbestreitbar und sind es — in Bezug auf die dogmatischen Fragen der *abstrakten Gefährdungstatbestände* (Vergehen oder Übertretungen) — auch heute noch nicht.⁴¹

Mit der Gefährdung hing zusammen, sowohl den Zweck der Normen, sowie auch der Strafe betreffend, die Prevention, die Idee der Vorbeugung bei der Abgrenzung. Dementsprechend sind *die Gesetze über die Straftaten repressiv, die über die Übertretungen präventiv* und dienen der Vorbeugung von größeren Gefahren.⁴² Bei den ersteren ist die Strafe Vergeltung für die begangene Rechtsverletzung, bei den letzteren ist das Ziel bloß dem Herbeiführer des verwaltungsgegerischen Verhaltens das bestimmte Verhalten, die Ordnung anerziehen.⁴³

³⁶ z. B. PAULER, T.: *op. cit.* p. 62—63, SCHNIERER, A.: *op. cit.* p. 12. ANGYAL, P.: *A közigazgatásellenesség büntetőjogi értékelése* (Strafrechtliche Beurteilung...), p. 14. VISKI, L.: *op. cit.* p. 154.

³⁷ Das Allgemeine Landrecht von 1791 war gleichsam „Gefährdungs“-Strafgesetzbuch. Vgl. ANGYAL, P.: *Jogtörténeti adalékok a veszély büntetőjogi értéktanához* (Rechtsgeschichtliche Beiträge zur strafrechtlichen Wertlehre der Gefahr). Budapest, 1941, p. 12.

³⁸ Vgl. „... die Handlung wird (bei der Übertretung) deshalb verboten, weil sie unter gewissen Umständen rechtsgefährdend oder rechtsverletzend werden kann, ohne aber daß die Gefährdung — wie das bei den gefährdenden Verbrechen oder Vergehen zu beobachten ist — Teilelement des Tatbestands wäre.“ MAGYAR JOGI LEXIKON IV.: *op. cit.* p. 788.

³⁹ z. B. FINKEY, F.: *A magyar büntetőjog tankönyve* (Lehrbuch des ungarischen Strafrechts). Budapest, Politzer 1902, p. 128, MAGYAR JOGI LEXIKON IV.: *op. cit.* 788 p.

⁴⁰ ANGYAL, P.: *Az ember élete elleni bűncselekmények* (Dilikte gegen das menschliche Leben). pp. 85, 89 u. 100, sowie ILLÉS, K.: *A magyar büntetőtörvények magyarázata II.* (Interpretation der ungarischen Strafgesetze, Band II.) Budapest, 1887. pp. 325, 333, 385, 387 u. 397.

⁴¹ Vgl. VISKI, L.: *A veszélyeztetési bűncselekmények a X. Nemzetközi Büntetőjogi Kongresszus napirendjén* (Die Gefährdungsdelikte auf der Tagesordnung des X. Internationalen Strafrechtskongresses) Magyar Jog 1970/1 p. 11—16.

⁴² z. B. SCHNIERER, A.: *op. cit.* p. 13, PAULER, T.: p. 62, ANGYAL, P.: *A közigazgatásellenesség büntetőjogi értékelése* (Strafrechtliche Beurteilung...), p. 16 u. TÓTH, J.: *op. cit.* p. 185.

⁴³ GOLDSCHMIDT vgl. ANGYAL, P.: *A közigazgatásellenesség büntetőjogi értékelése* (Strafrechtliche...), p. 37, PAULER, T.: vgl. ANGYAL, P.: *A közigazgatásellenesség büntetőjogi értékelése* (Strafrechtliche...)

Die in die letzterwähnte Gruppe gehörenden Theorien untersuchten die Abgrenzungsmöglichkeit auf der *Ebene der Rechtsobjekte*. (Ihre Vertreter gingen von der Tatsache aus, daß *sämtliche Straftaten ein genau bestimmtes Rechtsobjekt gefährden oder verletzen*. Auf der Ebene des Rechtsobjekts ist es oft gar nicht feststellbar, ob es sich im gegebenen Fall um eine Gefährdung oder um eine Verletzung handelt, deshalb ist es richtiger — Goldschmidt folgend — einheitlich von einer Rechtsobjektschmälerung zu sprechen. *Diese Art der Rechtsobjektschmälerung würde bei den Übertretungen fehlen*, da diese bloß „in der Form einer einfachen Regelwidrigkeit“ die *Gefährdung* der näher meist gar nicht bestimmbar Rechtsobjekte bedeuten.⁴⁴ Die Normen des Strafrechts verbieten die Rechtsobjektschmälerung. Handlungen, die an diesen Verbot stoßen, sind *strafrechtswidrig*. Diese Strafrechtswidrigkeit ist für die Straftaten und Vergehen charakteristisch. Die Übertretungen stoßen an keinen strafrechtlichen Verbot, bloß an polizeiliche Verbote, an Normen, „die gewisse Handlungen — infolge der in sie geborgenen abstrakten Gefährdungsmöglichkeiten — untersagen, oder gewisse positive Handlungen vorschreiben“.⁴⁵ Darin sind aber die Übertretungen *den abstrakten Gefährdungsdelikten* ähnlich.

Die Aufnahme der Rechtswidrigkeit knüpfte sich aber schon an die Theorie der Abgrenzung auf der Ebene der Rechtswidrigkeit, die den Begriff der materiellen Rechtswidrigkeit zur wissenschaftlichen Bestätigung des Verwaltungsstrafrechts benützte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß falls aufgrund einer irgend beliebigen Auslegung der Rechtswidrigkeit nachweisbar wäre, daß es *zwei Arten* von Rechtswidrigkeit gibt, dadurch ein Merkmal gefunden werden könnte, das auch auf der Ebene des positiven Rechts verwendet werden könnte und durch welches sowohl in der Dichotomie als auch in der Trichotomie zum Ausdruck gebracht werden könnte, daß es eine zweifache Gruppe der Strafhandlungen existiert, daß also das Strafrecht teilbar ist.

Nach Übersicht der Theorien, die eine qualitative Kategorisierung vor sich hatten, ist festzustellen, daß in irgend einer Weise sämtliche Theorien bestrebt waren, den wissenschaftlichen Begriff der Straftat entwickeln und durch diesen die Delikte von den Übertretungen. Diese Bestrebung widersetzte sich aber sowohl der Dichotomie, als auch der Trichotomie, weil der aufgrund wissenschaftlicher Kriterien geformte Übertretungsbegriff mit der Stellungnahme des positiven Rechts nicht kongruierte. Die Handlungen identischer Schwere teilte die Gesetzgebung identischen Kategorien zu und qualifizierte sie als Verbrechen, Vergehen oder als Übertretungen,

p. 16, STEIN, GNEIST, BECCARIA usw. vgl. ANGYAL, P.: *A közigazgatásellenesség büntetőjogi értékelése* (Strafrechtliche. . .) p. 30—33 ferner ANGYAL, P.: *A közigazgatásellenesség büntetőjogi értékelése*, p. 46, und JESCHECK vgl. VISKI, L.: *op. cit.* p. 154.

⁴⁴ HERNRITT, R.: *Grundleihen des Verwaltungsrechts*. Tübingen, 1921, p. 362, zitiert von TÓTH, J.: *op. cit.* p. 185.

⁴⁵ ULBRICH, J.: *Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechts*. Wien, 1904, p. 341, zitiert von TÓTH, J.: *op. cit.* p. 185.

unabhängig davon, ob diese gemäß der Abgrenzungstheorien verschiedenen Gruppen angehört hätten. Die Gesetzgebung ließ auch außer Acht, daß zwischen ihnen meritorische Unterschiede bestehen könnten, angesichts der speziellen systematisierungsgesichtspunkte der einzelnen Theorien. Deshalb trachtete die Strafrechtswissenschaft auch weitere Merkmale zu ermitteln zur Abgrenzung der strafrechtlichen und der verwaltungsrechtlichen Verantwortung.

3. Die Theorie des Verwaltungsstrafrechts

Das „Verwaltungsstrafrecht“ war, obzwar es eine in das Begriffssystem des positiven Rechts gehörende Kategorie zu sein scheint, kein Produkt des positiven Rechts, sondern — wenigstens in Ungarn — der wissenschaftlichen Begriffsgestaltung. Es gab keine rechtssetzenden Willen, der für eine bestimmte Gruppe der positivrechtlichen Normen die Existenz des Verwaltungsstrafrechts zum Ausdruck gebracht hätte. Eine Begriffsgestaltung ohne positivrechtliche Bekräftigung würde in der Rechtswissenschaft noch kein Problem bedeuten, falls — wie im gegebenen Fall — darunter jeder etwas anderes verstand. Das Auftauchen des Begriffs des Verwaltungsstrafrechts ist deshalb interessant, weil das Strafrecht als *Rechtszweig* von den sonstigen Rechtszweigen dadurch unterschiedlich war, daß das Strafrecht nur durch die Gesetzgebung geschaffen und nur durch das Gericht angewendet werden konnte. Dieser Umstand mußte aber die strafrechtlichen Normen, auf der Ebene des Rechtszweigs, in eine solche Einheit fassen, was die Daseinsberechtigung des Begriffs des Verwaltungsstrafrechts schon im vorhinein dubiös erscheinen läßt. Das aber dieser Begriff doch entstand, ja sogar Wurzel faßte, mag seinen Grund offensichtlich darin finden, daß in einem Teil des Strafrechts die Normen nicht durch die Gesetzgebung geschaffen und nicht durch das Gericht angewendet worden sind.

Die Spaltung des materiellen Strafrechts in Strafrecht des Justizwesens, beziehungsweise in Verwaltungsstrafrecht kann aus dem Begriff des Strafrechts leicht abgeleitet werden. Der Begriff des Strafrechts „kann in doppeltem Sinn verstanden werden: in subjektivem Sinn bedeutet es die Befugnis zur Ausübung der Strafgewalt (*jus puniendi*), in objektivem Sinn bildet es die Gruppe jener Rechtsnormen, gemäß deren die Strafgewalt ausgeübt werden kann“. ⁴⁶ Vom Strafrecht sprechen wir schon seit langer Zeit nur, „wenn die Strafgewalt durch den Staat ausgeübt wird“. ⁴⁷ *Die Ausübung der dem Staat zustehenden Strafgewalt wird durch die beiden bereits erwähnten Grundprinzipien bestimmt*: die Strafgewalt wird in der Rechtssetzung durch die Gesetzgebung, in der Rechtsanwendung durch die Rechtspflege geltend gemacht. Das Strafrecht des Justizwesens ist jener Teil des Strafrechts, das auf diesen beiden Grundprinzipien aufgebaut ist. Das *Verwaltungsrecht drückt aber die Abweichung von*

⁴⁶ MAGYAR JOGI LEXIKON II.: *op. cit.* p. 392.

⁴⁷ Selbe Stelle

den Prinzipien der staatlichen Straf Gewalt aus. Das Verwaltungsstrafrecht ist also jener Teil des Strafrechts, wo die Straf Gewalt durch die Verwaltung ausgeübt wird. Und da sie diese Gewalt sowohl in der Rechtssetzung als auch in der Rechtsanwendung ausübt, kann das Verwaltungsrecht sowohl in objektivem, als auch in prozessuellem Sinn definiert werden.

Das Verwaltungsstrafrecht enthält in objektivem Sinn jene Rechtsnormen, durch welche die Verwaltung, aufgrund gesetzgeberischer Ermächtigung, gewisse Handlungen für strafbar erklärt und dadurch zu bestrafen bestimmt. Gemäß des positiven Rechts konnten diese nur Übertretungen sein. In prozessuellem Sinn bedeutet das Verwaltungsstrafrecht, daß zur Anwendung eine Strafe vorschreibender Normen hinsichtlich gewisser Handlungen — zur Ausübung der Rechtspflege also — die Verwaltung beauftragt worden ist. Gemäß des positiven Rechts durften über einen Teil der Übertretungen Verwaltungsorgane Recht sprechen. Der objektive und prozessuelle Umfang deckten sich aber nicht gegenseitig. In objektivem Sinn waren die in das Verwaltungsrecht gehörenden Übertretungen der rechtlichen Kompetenz zugeteilt, demgegenüber konnten die Verwaltungsorgane auch in solchen Übertretungen entscheiden, die objektiv nicht in den Bereich des Verwaltungsstrafrechts gehörten.

Das Verwaltungsstrafrecht hätte also vom Strafrecht des Justizwesens aufgrund der in der Gestaltung oder Anwendung der Strafrechtlichen Normen bestehenden Kompetenz der Verwaltungsorgane unterschieden werden können. Das Strafrecht wurde aber in solcher Weise nicht bestimmt. Genauso, wie bei der qualitativen Einstufung der Strafrechts in zwei Teile die verschiedensten Abgrenzungstheorien zur Geltung. Es gab Meinungen, daß das Verwaltungsstrafrecht das Strafrecht der Verwaltungsgesetze sei und auf dieser Grundlage wurden sämtliche die Verwaltungsnormen verletzenden und strafrechtlich oder quasi mit Bestrafung sanktionierten Verhalten hierher gezählt, unabhängig davon, ob diese durch das Gesetz als Verbrechen, Vergehen oder, außerhalb der Rahmen des Strafrechts, als Regelverstoß usw. zu bestrafen waren.⁴⁸ Die öffentliche Meinung nannte die Übertretungen in ihrer Gesamtheit Verwaltungsstrafrecht, einfach auf der Grundlage, daß sich diese von den übrigen Delikten „wesentlich“ unterscheiden.⁴⁹ Aus wissenschaftlichem Gesichtspunkt war aber das Verwaltungsstrafrecht bei weitem nicht mit dem Recht der Übertretungen identifizierbar.

In der wissenschaftlichen Definition wiederholten sich die im Zuge der qualitativen Kategorisierung entstandenen Merkmale der Straftaten. Das ist auch verständlich, denn wäre auch anerkannt worden, daß das Verwaltungsstrafrecht objektiv in der strafrechtsetzenden Kompetenz der Verwaltung vorkommt, hätte die Wissenschaft auch in diesem Fall die Frage gestellt: von welchem Typ, von welcher

⁴⁸ RÁCZ, A.: *Szabálysértés (Regelverstoß). Állam- és Jogtudományi Enciklopédia II.* (Encyklopedie für Staats- und Rechtswissenschaft Band II.) Budapest, Akadémiai Kiadó, 1980, p. 1491.

⁴⁹ Vgl. SCHNIERER, A.: *op. cit.* p. 12, TÓTH, J.: *op. cit.* p. 186.

Natur sind jene Handlungen, zu deren Pönalisierung die Verwaltung Ermächtigung erhalten kann. Die Abgrenzungsversuche aufgrund der Natur der Handlungen mündeten aber unvermeidlich in das Labyrinth der qualitativen Kategorisierung. Diese representieren aber in ihrer Gesamtheit bloß eine der Tendenzen der Definierung des Verwaltungsstrafrechts.

Die prozessuelle Auffassung des Verwaltungsstrafrechts verbreitete sich nach Merkel, der der Ansicht war, daß das Verwaltungsstrafrecht und das Strafrecht des Justizwesens begrifflich ausschließlich durch Festlegung der Kompetenzen voneinander unterschieden werden können, im ersten Fall handelt es sich um die Verwaltungskompetenz, im zweiten Fall um die Kompetenz der gerichtlichen Organen.⁵⁰ Der prozessualen Auffassung entsprach in der heimischen Rechtsliteratur der Begriff des Polizeistrafrechts. Innerhalb der Rahmen des Verwaltungsstrafrechts war das Polizeistrafrecht „in objektivem Sinn die Gesamtheit der durch die Polizeibehörden anzuwendenden Strafrechtsnormen“.⁵¹

Das Scheitern der sich auf die qualitative Kategorisierung richtenden Versuche trieb die Theoretiker des Verwaltungsstrafrechts dazu, die Möglichkeiten der Abgrenzung auf anderen Grundlagen zu suchen. Es war klar, daß in das Verwaltungsstrafrecht Handlungen gehören, die in der Nähe der eine strafrechtliche Bestrafung beanspruchenden „Rechtsschutzgrenze“ liegen. Die quantitative Kategorisierung der Delikte, die Untersuchung der nach der positivrechtlichen Unterscheidung in die niedrigste Kategorie gehörenden Delikte schien also als annehmbarer Ausgangspunkt. Sich an den Unterschied nach der Schwere haltend mußte *eine* Theorie ausgearbeitet werden, *die* nicht bloß die Schwere der Handlungen ausdrückt, wie die dichotomische oder trichotomische Kategorisierung, sondern *geeignet ist auch mit der Abweichung nach Schwere zusammenhängende sonstige Konsequenzen auszudrücken*. Die Entwicklung der strafrechtlichen Dogmatik, so z.B. die Ausarbeitung der Lehre des Rechtsobjekts und der materiellen Rechtswidrigkeit bot beinahe fertige Schemen zur theoretischen Beweisung des Verwaltungsstrafrechts.

Die Theorie des Verwaltungsstrafrechts wurde in der ungarischen Rechtsliteratur am ausführlichsten von Pál Angyal dargelegt. *Das Verwaltungsstrafrecht ist bei Angyal die Rechtswidrigkeitstheorie der Delikte milderer Schwere*. Er war der Überzeugung, daß zwischen den „einzelnen strafbaren Handlungen“ bloß quantitativer Unterschied besteht, und da das in der *Strafe* zum Ausdruck kommt, ist effektiv nur die Kategorisierung nach der Schwere, das „*distinctio delictorum ex poena*“ richtig.⁵² In seiner Antrittsvorlesung auf der Akademie unterwarf Angyal die auf den meritorischen Unterschiede der Delikte gründende zeitgenössischen Theorien einer wissenschaftlichen Analyse und Wertung und gelangte zur Folgerung, daß es *ein zweckloser Versuch ist unter den strafbaren Handlungen qualitative Unterschiede zu*

⁵⁰ RÁCZ, A.: *op. cit.* p. 1491.

⁵¹ TÓTH, J.: *op. cit.* p. 180.

⁵² ANGYAL, P.: *A magyar büntetőjog tankönyve* (Lehrbuch des ungarischen Strafrechts). p. 65.

suchen. Die Übertretung sei nichts anderes als „eine aus dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Beurteilung eine kleinere Straffälligkeit andeutende minderwertigere Kriminalität.“⁵³ Aus den verschiedenen Theorien wählte Angyal die Anschauungen Goldschmidt's und entwickelte diese weiter zur Unterstützung des von dem Strafrecht des Justizwesens abzusondernden Verwaltungsstrafrechts.

Goldschmidt unterscheidete das materielle und das formelle Element des Strafrechts. Unter dem ersten verstand er die Verletzung oder die Gefährdung eines Rechtsobjekts, unter dem letzteren die Übertretung einer verletzungsverbotenden staatlichen Norm.⁵⁴ Im Verwaltungsstrafrecht fehle das materielle Element, weil seine Normen bloß die Ausdrückung des Ungehorsams gegenüber dem staatlichen Willen, ohne Schmälerung des in der Verletzung oder Gefährdung zum Ausdruck kommenden Rechtsobjekts. Diese Unterscheidung verwendend baute Angyal auf den in materiellen Sinne genommenen Rechtswidrigkeitsbegriff seine Verwaltungsstrafrechtstheorie auf.⁵⁵

Nach der Auffassung von Angyal ist die Übertretung eine ordnungstörende Verwaltungswidrigkeit, während das Delikt eine auch eine moralische Mißbilligung auslösende Rechtswidrigkeit ist, worunter nicht der Verstoß gegen das positive Recht zu verstehen ist, sondern das materielle Element. Aus dem Gesichtspunkt der formellen Rechtswidrigkeit besteht zwischen den beiden Handlungstypen kein Unterschied: *formell is sowohl die Straftat, als auch die Übertretung strafrechtswidrige Handlung*, weil sie an Strafrechtsnormen stoßen. Das Delikt verletzt aber darüber hinaus auch gewisse gemeinschaftliche Interessen, wodurch die Handlung eine schwerere Bestrafung verdient und das Delikt im allgemeinen auch ethische zu verurteilen ist. Der Mangel dieses Plus, dieser materiellen Strafrechtswidrigkeit kommt in der Verwaltungswidrigkeit zum Ausdruck, das ein Merkmal einer mindere Strafe verdienenden Handlung, der Übertretung ist.

Angyal verwendete den materiellen Sinn der Verwaltungswidrigkeit als Attribut der in das Verwaltungsstrafrecht gehörenden Handlungen. Das muß deshalb betont werden, weil es von der Terminologie des sozialistischen Rechts abweicht, wo die Strafrechtswidrigkeit Verstoß gegen eine Strafrechtsnorm, die Verwaltungswidrigkeit Verstoß gegen eine Verwaltungsnorm bedeutet. Im sozialistischen Recht ist die formelle als positivrechtliche Grenzlinie aufzufassende Deutung der Verwaltungswidrigkeit logisch, da die in die untere Kategorie der strafbaren Handlungen gehörenden Ordnungswidrigkeiten infolge gesetzlicher Deklaration keine Straftaten sind und das Ordnungswidrigkeitsrecht kein Strafrecht ist.

Angyal faßt aber, Goldschmidt folgend, *dei Verwaltungswidrigkeit ein als in das Verwaltungsstrafrecht gehörende Handlungen charakterisierendes materielles Merkmal auf*. Das materielle Element des Strafrechts drückt bei Goldschmidt die Gemein-

⁵³ ANGYAL, P.: *A közigazgatásellenesség büntetőjogi értékelése* (Strafrechtliche . . .)

⁵⁴ Vgl. ANGYAL, P.: *A közigazgatásellenesség büntetőjogi értékelése* (Strafrechtliche . . .). p. 35.

⁵⁵ Siehe Anmerkung Nr 54, p. 46 et seq.

schaftswidrigkeit, Moralwidrigkeit, Gesellschaftswidrigkeit, mit der Terminologie des sozialistischen Rechts ausgedrückt: die Gesellschaftsgefährlichkeit aus. Dem entspricht bei Angyal auf dem Gebiet des Verwaltungsstrafrechts die Verwaltungswidrigkeit. Mittels der materiellen Auffassung der Verwaltungswidrigkeit wurde es möglich sämtliche Übertretungen, also auch die echten Rechtsverletzungen in den Bereich des Verwaltungsstrafrechts zu ziehen. Bei den Delikten minderer Schwere, d.h. bei den Übertretungsformen kann zwar die strafrechtliche Interessenverletzung theoretisch nachgewiesen werden, die ist aber derartig minderen Grades, daß diese durch die Verwaltungswidrigkeit, durch die Störung der allgemeinen öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ruhe und der öffentlichen Ordnung quasi absorbiert werden und nur dieses letztere schutz- und strafbedürftig ist.

Die Konzeption des Verwaltungsstrafrechts drückt bei Angyal aus, daß das Delikt mindesten Schwere, nämlich die *Übertretung, begriffsmäßig eine formell in das Strafrecht, inhaltlich, materiell jedoch in das Verwaltungsrecht stoßende Handlung ist*. Die Übertretung verletzt oder gefährdet Verwaltungsinteressen, drückt eine Gegenüberstellung mit der durch die Verwaltung errichteten Ordnung der Gesellschaft, mit den Regeln, durch die diese Ordnung geschaffen wurde, aus. Interessenverletzung oder Gefährdung existiert auch bei der Übertretung, es fehlt aber die Rechtsobjektschmälerung, *deshalb ist das Verwaltungsstrafrecht nur formell Strafrecht*.

4. Das Geltenwerden des Prinzips *nullum crimen et nulla poena sine lege*

Von dem Verwaltungsstrafrecht kann aufgrund obigen Darstellungen festgestellt werden, daß es eine theoretische Konstruktion war ohne deklarierte oder anerkannte Grenzen des Positivrechts. Die Analysierung der materiellen Rechtswidrigkeit hätte als dogmatischen Problemen bei der einzelnen Gruppen der Straftaten auch erhalten bleiben können, das das Interesse der Wissenschaftler hätte hervorrufen können, ohne die Reagierung des positiven Rechts zu beanspruchen. Die Teilung des Strafrechts wäre keine Folge der Rechtswidrigkeitslehre oder einer beliebigen anderen Abgrenzungstheorie, sondern es geschah gerade im Gegenteil. *Die Theorie des Verwaltungsstrafrechts wäre eine Reagierung der strafrechtlichen Dogmatik auf die für das Strafrecht charakteristische Teilung, auf den Mangel der einheitlichen Prinzipien*, was in der Praxis sowohl der Setzung als auch der Anwendung des Strafrechts nachweisbar gewesen war.

Über den Grund der Duplizität wurde bereits festgestellt, daß diese eine Folge der Anteilnahme der Verwaltung an der Ausübung der Strafgewalt war. Durch die effektive Lage, durch die Duplizität erklärt sich der Widerspruch, der sich zwischen den wissenschaftlichen Abgrenzungstheorien wies genau in die entgegengesetzte Richtung, wie die Vereinheitlichungsbestrebungen des bürgerlichen Staates hinsichtlich des Strafrechts. Nicht die Wissenschaft arbeitete gegen die Prinzipien, sondern es

erlitt die Geltendmachung der Prinzipien im Vergleich zu den ursprünglichen Vorstellungen in der Praxis einen Bruch.

Das verfassungsmäßige Ziel und die Bedeutung der strafrechtlichen Anschauung der Übertretung⁵⁶ war, auch den Übertretungen die strafrechtlichen Garantien zu gewähren: materiellrechtlich das Prinzip des *nullum crimen sine lege* in der Rechtsetzung und verfahrensrechtlich *das Prinzip der Ausschließlichkeit der gerichtlichen Rechtspflege*. Anhand der Anwendung der Rechtsprinzipien kam es, ähnlich anderen europäischen Staaten, auch bei uns dazu, daß „während die polizeilichen Organe durch die Befugnis der Erlassung von Verordnungen normenschaffenden, rechtsetzenden Kompetenz erlangten und vermittelt an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt beteiligt sind, erhielten sie auf der anderen Seite durch die Befugnis der Zumessung von Polizeistrafen richterliche Kompetenz und partizipierten dadurch in der staatlichen richterlichen Gewalt“.⁵⁷

Die rechtsetzende Kompetenz der Verwaltungsorgane kürzte zweifellos das Prinzip des *nullum crimen sine lege* in seinem originellen Sinn. Das ordnende Prinzip des bürgerlichen States bezüglich des Strafrechts ist in der folgenden Feststellung gut zusammengefaßt: „Jener Umstand, daß die Quellen des seitens des Staates zu schaffenden materiellen Strafrechts nur Gesetze sein können, folgt aus der Natur der Funktion der Staatsbehörde und auch aus dem Grund, daß die seit Feuerbach bestehende und neulich im allgemeinen akzeptierte Axiom: ‚*nullum crimen et nulla poena sine lege*‘ es notwendig macht, daß ebenso, wie jene Handlungen, die mit Strafe zu belegen sind, auch die bei der Verübung derselben anzuwendenden Strafen gesetzlich festgelegt und vor der Begehung der Delikts bekanntgegeben werden müssen“.⁵⁸

Die Ausschließlichkeit der Regelung auf Gesetzniveau stieß bei einer gewissen Gruppe der strafbaren Handlungen, nämlich hinsichtlich der Pönalisierung der Verwaltungsregelverstöße, an mehreren Schwierigkeiten. Im Lauf der Kodifikation wurde es außer Zweifel, daß „das Gesetz über die polizeilichen Übertretungen — möge es noch so umfangreich sein — ist nicht imstande jene Handlungen und Versäumnisse erschöpfend zu behandeln, deren Verübung beziehungsweise Versäumung als Übertretung bestraft werden müssen“.⁵⁹ Es mußte aber auch eingesehen werden, daß es überhaupt unmöglich ist, gesetzlich im voraus solche konkrete Übertretungstatbestände zu konstruieren, die dann die Übertretung der im Laufe der

⁵⁶ Die Wertung der Institution der Übertretung als Delikt, verglichen auch mit der den Delikt-Charakter der Übertretung in Abrede stellenden sozialistischen Auffassung s. BITTÓ M.: *Prinzipielle Fragen des Zusammenhanges des Strafrechts und der Verwaltung*. Staats- und Rechtswissenschaft 1977/3. Die neueste rechtsgeschichtliche Bearbeitung der Institution der Übertretung s. MÁTHÉ, G.: *A kihágás intézménye I-II.* (Die Institution der Übertretung). Állam és Igazgatás 1980/8 und 1980/9.

⁵⁷ BARTELS, L.: *Polizeilehrbuch*. Berlin, 1928, p. 89, Zitiert von TÓTH, J.: *op. cit.* p. 182.

⁵⁸ MAGYAR JOGI LEXIKON II. *op. cit.* p. 393.

⁵⁹ Das ungarische Strafgesetzbuch über die Übertretungen. Magyar Igazságügy, 1879, p. 238, zitiert von MÁTHÉ, G.: *op. cit.*

Funktionierung der Verwaltung laufend zur Schaffung gelangenden Regeln pönalisieren. Praktisch mußte es verworfen werden, daß das die Übertretungsdisposition beinhaltende Gesetz nachträglich, nach Erlassung der Verwaltungsnorm geschaffen wird, weil die Reihe der Übertretungsdispositionen, entsprechend den Funktionen der Verwaltung, unerschöpfbar gewesen wäre, und es wäre auch nicht zweckmäßig gewesen, deren Schaffung „angesichts der provisorischen oder plötzlicheren Art der Bedürfnisse“ dem schwerfälligeren Apparat der Gesetzgebung anzuvertrauen.⁶⁰ Es blieb also zur Legalisierung der Übertretungen die Anwendung der gesetzlichen Rahmendispositionen und es wäre die im feudalen Polizeirecht angewendete Lösung geblieben, daß nämlich die Verwaltungsorgane die Übertretung der ihrerseits geschaffenen Rechtsregeln selbst für strafbar erklären.

Die Rahmendispositionen erschienen, vor allem als strafrechtliche Mittel der Verteidigung gegen die technischen Gefahren, sporadisch auch unter den Deliktstatbeständen in engerem Sinn. Im Bereich der die bloße Übertretung der Verwaltungsnormen durch strafrechtliche Sanktionen drohenden Übertretungen konnte jedoch dem Erfordernis, daß „die Quellen des staatlich zu schaffenden materiellen Strafrechts nur gesetzliche Quellen sein dürfen“⁶¹ nur mittels Rahmenregelung nachgekommen werden. Die rahmenartige Regelung war eine typisch die Übertretungen charakterisierende rechtstechnische Lösung. Weitere Gesichtspunkte sprachen dafür, daß die Übertretungen auch unter Anwendung der Rahmenregelungstechnik nicht im Strafgesetzbuch für die Verbrechen und Vergehen geregelt wurden, sondern in einem speziellen Gesetzbuch. Die Bedingung der kodexmäßigen Regelung sind nämlich die „Einheitlichkeit und die durchdringenden Leitprinzipien“,⁶² und im Zusammenhang mit diesen die Stabilität und der Anspruch auf eine Regelung für lange Dauer. Jedoch sind „die über die Übertretungen verfügbaren Vorschriften oft der Knappheit der Zeit und des Ortes unterworfen, daher wird ein Gesetzbuch, das für eine längere Zeit bestimmt ist, in anbetracht der ständig ändernden Verhältnisse, nie den Anforderungen des Lebens vollständig entsprechen können“.⁶³

Zur Zeit der Csemegi Kodifikation machten sich bereits auch die auf die meritorischen Unterschiede der strafbaren Handlungen gegründeten Theorien bemerkbar. Neben der Ausschließung der Übertretungen aus dem Strafgesetzbuch sprachen aber nicht theoretische Überlegungen, sondern in erster Linie praktische Gesichtspunkte, im wesentlichen der Umstand, daß „die Übertretungen, angesichts der ständig ändernden Bedürfnisse des praktischen Lebens, erschöpfend sowieso nicht kodifiziert werden können“.⁶⁴ Die spezielle Regelung schien die theoretischen Abgrenzungstheorien zu rechtfertigen. Auch das steht fest, daß durch die Akzeptie-

⁶⁰ MAGYAR JOGI LEXIKON IV.: op. cit. p. 783.

⁶¹ S. Anmerkung Nr. 69.

⁶² MAGYAR JOGI LEXIKON II.: op. cit. p. 393.

⁶³ SCHNIERER, A.: op. cit. p. 14.

⁶⁴ FINKEY, F.: *A magyar büntetőjog tankönyve* (Lehrbuch des ungarischen Strafrechts.) p. 128.

rung des Kodifikationsstandpunktes, daß nämlich die Übertretungen nicht in dem Rahmen des Strafgesetzbuchs gehören,⁶⁵ folgte der Csemegi-Kodex, sich den neueren bürgerlichen Kodexen und auch dem Gesetzesentwurf vom Jahr 1843 widersetzend, dem Beispiel der früheren ausländischen Kodexen.⁶⁶

Unsere Kodifikatoren wollten aber den prinzipiellen Trennungstheorien nicht entgegennehmen. Auch Károly Csemegi befürwortete die einheitliche Straftatnatur der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und stellte in Abrede, daß in der inneren Natur der Handlungen steckende meritorische Unterschiede existieren würden. Ja, er erklärte sogar auch die Trennung nach Schwere, die Trichotomie für eine prinzipielle Inkonsequenz, weil sie dem in der Reformzeit so wichtigen Erfordernis der Beurteilung nach einheitlichen Prinzipien widersprach. Die Kategorisierung nach Schwere war wegen der „praktischen Zweckmäßigkeit“ notwendig,⁶⁷ und die praktische Zweckmäßigkeit war auch, die die Weglassung der Übertretungen aus dem Gesetz Nr. V von 1878 diktierte.

Die Übertretungen wurden mit dem Gesetz Nr. XL von 1879 (Kihágási büntető törvénykönyv: Kbt — Strafgesetzbuch der Übertretungen) kodifiziert. Der ursprüngliche Titel hätte „Strafgesetzbuch über die polizeilichen Übertretungen“ sein sollen. Als Ergebnis der Debatte des Entwurfs im Abgeordnetenhaus wurde schließlich das Wort „polizeilich“ weggelassen, mit der Begründung, daß durch dieses Gesetz auch die Erscheinungsformen der Verbrechen und der Vergehen milderer Schwere kodifiziert wurden.⁶⁸ Ein Betrag zur Auslegung des Begriffs der Übertretung: zufolge des Abgeordnetenausschusses war die polizeiliche Übertretung ein den Verwaltungsregelverstoß mit Bestrafung drohender gesetzlicher Tatbestand, die Erscheinungsformen milderer Schwere der „eigentlichen“ Strafhandlungen dagegen Übertretungen „in sich“, ohne das Attribut „polizeilich“ waren.

Der Rahmentatbestand bezeichnet nur das Objekt, die behördliche Maßnahme, „unter Festlegung des Strafsatzes. Die sonstigen Elemente der Handlung (des Versäumnisses) manifestieren sich in einer anderen Rechtsnorm“.⁶⁹ Die Rahmendisposition konnte eine ganze Reihe der sich auf einen gegebenen Kreis der Verhalten beziehenden Verwaltungsnormen in sich fassen. Aufgrund einer einzigen Rahmendisposition waren zahlreiche Übertretungstatbestände realisierbar. Die Rahmennormen konnten mit eben so viel Begebungsverhalten erfüllt werden, als Pflichten durch die Verwaltung vorgeschrieben waren. Ein oder mehrere Elemente eines Verhaltens

⁶⁵ Löw, T.: *A magyar büntetőtörvénykönyv — a büntettekről és a vétségekről* (Das ungarische Strafgesetzbuch — über die Verbrechen und Vergehen) — (Ges. Nr. V von 1878) und seine volle Materialsammlung I, p. 39.

⁶⁶ Magyar Jogi Lexikon IV. op. cit. p. 787.

⁶⁷ „Es gibt kaum ein anderes Problem, das klarer beweisen würde, daß es keine Gesetzgebung existiert, die die praktische Zweckmäßigkeit der rein theoretischen Folgerichtigkeit opfern würde, als eben die Frage der Kategorisierung der Strafbaren Handlungen“, schreibt Csemegi, K. in Verteidigung der Dreiteilung. CSEMEGI, K.: op. cit. p. 8.

⁶⁸ MÁTHÉ, G.: op. cit.

⁶⁹ Selbe Stelle.

konnte durch die Rahmennorm selbst bestimmt werden, und der Verwaltung stand es frei die Rahmen in einem engeren oder in einem weiteren Kreis auszufüllen.

Durch die Rahmennorm waren die Organe der Verwaltung ermächtigt, bezüglich der Vollziehung der innerhalb ihrer rechtssetzenden Kompetenz erlassenen Rechtsnormen strafrechtliche Sanktionen anzuwenden. Wie konnte das mit dem Prinzip nullum crimen et nulla poena sine lege vereinbart werden? Der zweite Teil des Prinzips, nulla poena sine lege, erlitt keine Verletzung. Der Rahmensachverhalt blieb bezüglich der Gattung und des Maßes der Strafe nicht offen, der Strafsatz des Verstoßes gegen die den Rahmen ausfüllenden Verwaltungsnorm war genau festgelegt. Die Rahmenregelungstechnik schwächte also nicht die strafrechtliche Garantie, daß die Strafen „gesetzlich zu bestimmen und vor der Begehung des Delikts bekannt zu geben“ sind.⁷⁰

Betreffend den ersten Teil des Prinzips, das Erfordernis nullum crimen sine lege, ist die Antwort nicht so einfach. Auch zur Zeit der Schaffung der Rahmennormen wurde jener Kreis der Lebensverhältnisse, die strafrechtlichen Schutz erhielten, gesetzlich bestimmt, und die Verwaltungsorgane hatten bezüglich eines gegebenen Kreises der Lebensverhältnisse gesetzlich zuerkanntes Recht, Verwaltungsregelverstöße unter Übertretungstatbestände zu ziehen. Die Verwaltung konnte nur Pflichtverletzungen für Übertretung erklären, die den Rahmen entsprechen.⁷¹

Es kam auch vor, daß die Verwaltung mit dem Recht der Statuierung von Übertretungen ermächtigt wurde. Das bedeutete die Außerachtlassung des Rahmennorm und die Annerkennung der selbständigen Strafrechtssetzenden Kompetenz der Verwaltung. Hier erstreckte sich die gesetzliche Ermächtigung nicht mehr bloß darauf, daß die Verwaltungsorgane später durch sie geschaffene Verwaltungsnormen bereits bestehenden Übertretungstatbeständen zuordnen, sondern sie konnten selbst Übertretungstatbestände konstruieren und dadurch nahmen sie an der primären strafrechtlichen Regelung der Lebensverhältnisse teil. Zu solchen Ermächtigungen kam es aber nur ausnahmsweise. Ein grundlegendes Bestreben des Rechtsstaates war nämlich, die Funktionierung der Verwaltung der Herrschaft der Gesetze zu unterwerfen und die freie Handlung weitgehend einzuschränken.⁷²

Die Aufgaben, Ziele und Mittel usw. der Verwaltung wurde durch die Gesetzgebung festgelegt; prinzipiell wenigstens mußte jede Verwaltungsnorm auf ein Gesetz zurückgeführt werden können. Die mittels Verwaltungsnormen vorgeschriebe-

⁷⁰ Siehe Anmerkung Nr. 69.

⁷¹ Die Strafrechtswissenschaft bestritt zum Beispiel die Art, wie die Verordnung des Finanzministers, aufgrund der im Gesetz Nr. XXXII von 1920 erteilten Ermächtigung geschaffen wurde, und gemäß Angyal birgt es „unabsehbare Gefahren, wenn z. B. die ministerielle Verordnung, in Bezug auf welche andere Handlung immer, die Macht für sich beanspruchen würde, diese als Vergehen zu strafen; das könnte jene Zeiten wieder herbeiführen, aus der der jahrzehnte lang dauernde Kampf von Baccaria und seinen Genossen Ende des XVIII. Jahrhunderts, durch Verhelfung zum Sieg des Prinzips nullum crimen sine lege die Welt herausgehoben hatte. ANGYAL. P.: *Adócsalás* (Steuerbetrug). *A Magyar büntetőjog kézikönyve* (Handbuch des ungarischen Strafrechts) Athenaeum, Budapest. 1930. p. 29.

⁷² MAGYARI. Z.: *Magyar közigazgatás* (Ungarische Verwaltung). Budapest, M. Kir. Egyetemi Nyomda, 1942, p. 80.

nen Pflichten gründeten letzten Endes auf Gesetzen. Durch die Gesetze wurden die Hauptrichtungen, die Methode, Ziele, usw. der Verrichtung einer öffentlichen Aufgabe durch Rahmennormen festgesetzt.⁷³ Neben dem KbtK (Übertretungsstrafgesetzbuch = ÜStGB) belief die Zahl der Gesetze, die auch Rahmentatbestände enthielten, in denen also die Gesetzgebung die Rahmen bestimmte, innerhalb deren der vollziehenden Verwaltungstätigkeit strafrechtlicher Schutz zugesprochen wurde, nahezu auf hundert.

Die Verwaltung hatte aber Gebiete, wo die gesetzliche Regelung fehlte, und hier bedeutete die Verwaltungsrechtsetzung keine Vollziehungsregelung, sondern sie richtete sich auf die primäre Regelung der Lebensverhältnisse.⁷⁴ Hier wurden die Rahmen des strafrechtlichen Schutzes durch die Verwaltung selbst festgelegt und dazu bedurfte es hauptsächlich der im ÜStGB niedergelegten strafgesetzsetzende Ermächtigung. Das ÜStGB stattete die ministeriellen Verordnung und die Munizipalstatuten, städtischen (hauptstädtischen) Statuten mit dem Konstituierungsrecht der Übertretung aus. Beide Rechtsquellen konnten nur den Verstoß gegen eine andere Verwaltungsnorm für Übertretung erklären.⁷⁵ Die gesetzgeberische Ermächtigung streckte sich auch hier nicht auf die Festlegung der Strafe aus. Das ÜStGB schrieb genau vor, mit welchen Strafen die einzelnen Rechtsquellen die Begebung der Übertretungen drohen können. In der Hierarchie der Übertretungsstrafen waren die Statuten der mittels ministerieller Verordnung oder Statuten feststellbaren Übertretungen die niedrigsten. Das Prinzip *nulla poena sine lege* kam also genauso zur Geltung, wie bei den Rahmentatbeständen. Im Rahmen der allgemeinen Ermächtigung sorgte das ÜStGB durch garantierte Verfügungen für das Geltendwerden des Prinzips des *nullum crimen sine lege*, und für die Gesetzmäßigkeit der Ausübung des Rechts der Erlassung von Übertretungsverordnungen (Kollisionsregeln, das Recht der Außerkraftsetzung, gerichtliche Gesetzlichkeitsüberprüfung, Vorweisungspflicht § 5—10).

Die Verwaltung konnte die Strafgewalt, sei es durch die Ausfüllung der strafrechtlichen Rahmen, sei es durch das Recht der Erlassung von Übertretungsverordnungen, nur in Bezug auf formell verwaltungswidrige Handlungen, also mittels anderer Verwaltungsnormen vorgeschriebene Verhaltensregeln, nach dem Wortlaut des ÜStGB: polizeiliche Verbote und Verfügungen ausüben. Im Bereich der Normen des gesellschaftlichen Gemeinschaftslebens kam das *nullum crimen sine lege* in ursprünglichem Sinn zur Geltung, ein Verstoß gegen dieselben konnte nur durch das Strafgesetzbuch für Delikt für Verbrechen, Vergehen oder Übertretung erklärt werden.

⁷³ Über den Rahmencharakter der Gesetze im allgemeinen, als primäre Rechtsquellen s. BIHARI, O.: *A szocialista államszervezet alkotmányos modelljei* (Die verfassungsmäßigen Modelle der sozialistischen Staatsorganisation). Budapest. Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó 1969, p. 219—222.

⁷⁴ Zur Unterscheidung der aufgrund der Gesetze erlassenen Durchführungsverordnungen und der sog. rechtssetzenden Verordnungen s. KMETTY, K.: *A magyar közigazgatási jog kézikönyve* (Handbuch des ungarischen Verwaltungsrechts). Politzer, Budapest. 1907, p. 15.

⁷⁵ Die Gefälle-Übertretungen gehörten nicht hierher, zu deren Statuierung diese Rechtsquellen — infolge anderweitiger Natur derselben — nicht befugt waren.

Die verfassungsrechtliche und die verwaltungsrechtliche Literatur war darin beinahe einig, daß „durch die Teilnahme der Verwaltung an der Rechtspflege das Monopol der Strafgerichtsbarkeit Bruch erleidet und daß durch die polizeiliche Strafe die Polizei tatsächlich das Gebiet der Rechtspflege betretet“.⁷⁶ Namhafte Rechtsgelehrten in Ungarn vertraten die Meinung, daß das Übertretungsstrafverfahren der Kompetenz der unabhängigen ordentlichen Gerichte zugeteilt werden müßte.⁷⁷

Die Verwaltungskompetenz war aber eine Alternative der elastischen und differenzierten Strafanwendung. Was die metariellrechtliche Regelung anbelangt, bestand kein Zweifel, daß „bereits der wesentliche Unterschied, der zwischen der Übertretungen einerseits und den Verbrechen und Vergehen andererseits besteht, für die Ausschließung der Übertretungen aus dem Gesetzbuch spricht“.⁷⁸ Bezüglich der Beurteilung dieser Übertretungen erweckte auch deren Ausschließung aus der richterlichen Kompetenz keine Bedenken. Die Strafrechtspflege muß nämlich, mittels der Gänze ihres garantierten Institutionssystems, als Rahmen des Forumssystems der Zumessung der für die schwersten Delikte festgelegten Strafen dienen. Die Strafen richten sich nach der Schwere der Delikte, „und dementsprechend ist gewöhnlich auch schon das Verfahren festlicher“.⁷⁹ Bei einer Strafe *für eine minderwertigere Handlung* paßt sich auch das Verfahren diesem Umstand an und *es kann sich auch die Quantität der in der Strafrechtspflege verkörperten Garantien vermindern*. Es kann zum Beispiel statt einem Kollegialgericht ein Einzelrichter vergehen. Der sich auf die Art der Rechtsanwendung erstreckenden Bedeutung des Anliegens Rechnung tragend, wurde in der Strafrechtswissenschaft betont, daß es nicht möglich sei im Zuge der Rechtsanwendung „eine Regelung und Beurteilung nach gleichen Prinzipien anzuwenden“ und „die staatliche Strafgewalt und das Recht zum Strafen würde den originalen Charakter entbehren, *sollte die kriminelle Rechtspflege* auch auf Delikte milderer Schwere ausgearbeitet werden“.⁸⁰

Возникновение административного уголовного права

М. Битто

Административное уголовное право возникло вследствие тех *практических требований*, которые обосновали такое регулирование действий, стоящих на меньшей степени криминальности, которое отделено от уголовного права в узком смысле слова. Судебное уголовное право является системой средств общественной защиты от действий тяжкой криминальности, угрожающих основам общественного общежития; наряду с ним возникла необходимость установления системы других санкций. Ибо в огромной группе превосходящих численностью действия, подлежащих наказанию, отсутствует тяжкая криминальность, которая единственно обосновывает уголовное наказание. По историческому опыту, уголовную власть над лицами, совершившими такие действия,

⁷⁶ MERKEL und KOELREUTTER zitiert von TÓTH, J.: op. cit. p. 181.

⁷⁷ z. B. TOMCSÁNYI, M.: *Magyar közigazgatási és pénzügyi jog* (Ungarisches Verwaltungs- und Finanzrecht). Budapest, 1933, p. 60.

⁷⁸ SCHNIERER A.: op. cit. p. 14.

⁷⁹ PAULER, T.: op. cit. p. 64.

⁸⁰ SCHNIERER, A.: op. cit. p. 12.

может осуществить и государственное управление. Эти действия характеризуются тем, что они возникают в связи с административной деятельностью; этому соответствует только такая форма решения, когда в создании и применении уголовного права принимает участие также государственное управление.

Лучше не противопоставить «серьезность и авторитет» правосудия по уголовным делам административному правосудию, а исходить из общественного требования, что государство может осуществить свою уголовную власть *двойным путем*, а именно — органами судебными и административными. Однако это влечет за собой, что необходимо создать *своеобразные процессуальные гарантии* не только в судебной практике по вынесению приговоров, но и в административном правосудии. Исторический опыт свидетельствует о том, что нереальной альтернативой является требование прекращения права государственного управления на применение наказаний. Однако *реальной возможностью* является *сближение* административного правосудия к правосудию по уголовным делам путем создания своеобразных *организационно-процессуальных гарантий*, вытекающих из обособленности государственного управления от организации правосудия (к примеру, развитие независимости судей, привязка возможности обжалования к системе судебных инстанций).

Принятие административного уголовного права и в этом отношении ориентируется в реалистических направлениях, так как оно выдвигает параллельность: суды равно как и государственное управление применяют санкции и ответственность за административно-уголовный проступок подобна уголовной ответственности в узком смысле слова. В идее административного уголовного права выражается то, что наличие *административной компетенции* в правотворчестве либо в применении права *не является доказательством отсутствия уголовного права*, воплощающего уголовную власть государства. Толкование административно-уголовного проступка в качестве преступления имело такое же значение, т. е. оказалось важной с *гарантийных точек зрения* декларацией того, что *правила подлежащие применению к административно-уголовным действиям, были уголовно-правовыми*.

Перед социалистической юридической наукой стоят весьма актуальные задачи в этой области, ведь право административных правонарушений это не что иное как участие государственного управления в осуществлении уголовной власти. Отрицание этого факта ныне уже не может быть целью. В перспективе необходимо достичь, чтобы юридическая наука внесла свой вклад в создание таких гарантий, которые смогут обеспечить согласованность такого направления административной деятельности с общими принципами уголовного права.

The development of the public administrative criminal law

M. VITÓ

The public administrative criminal law was born out of *those practical demands*, which have supported the separation of less serious criminal acts from the criminal law as a narrower sphere. The juridical criminal law is a legal measure system of the societal defense against the gravely criminal, serious offenses, which endanger the order of social co-existence in its foundations. Beside of that system there was a need for the development of another system of sanctions. Namely the overwhelming numerical majority of the offences lacks that kind of serious criminality, which requires exclusively criminal sanction. According to historical experiences the criminal jurisdiction on these offenders could be practiced by the public administration too. Due to the characteristics of these acts, that they appear in connection with public administrative sphere or activity, usually such solution is appropriate that in the creation and application of the criminal law the public administration also takes a certain part.

It is better if we do not compare the "seriousness and respectability" of the juridical procedure against the public administrative criminal judgement, but we start out of that social need that the state may practice its criminal power in *two ways*: by juridical and by administrative organs. However, it means too that not only in the juridical judgements, but in the field of administrative sanctions too we have to create *special procedural guarantees*. The historical experiences show that to demand the elimination of the right of public administration to apply sanctions is not a realistic alternative. However, by developing *special organisational-procedural guarantees* due to its separation from the judicial organisation and that way the

approach of narrowing the gap between administrative jurisdiction and judicial jurisdiction — e. g. developing the judicial independence, the connection of legal remedies to the appeal system of courts — is a realistic possibility.

The acceptance of public administrative criminal law may yield to realistic solutions, because it draws a comparison between the two systems: both the court and the public administration apply sanctions and the responsibility for minor offences is similar to the criminal law responsibility in its narrower meaning. The idea of public administrative criminal law gives expression: the *public administrative* competence either in the legislature or in the application of law *is not a proof of lack of criminal law*, which embodies the criminal sanction power of the state.

The qualification of the offence as criminal act emphasize this point, i. e. it is important from the *aspect of guarantees* to declare that the *rules of offences were criminal law rules*.

The socialist legal science has very urgent tasks in this field, because the offence law does not mean anything else but the participation of the public administration in the enforcement of criminal sanction power. The denial of this fact cannot be a purpose today. The purpose should be that the legal science should contribute to the development of those guarantee frameworks, which ensure that this activity of the public administration does not contradict the general principles of the criminal law.

INFORMATIONES

Einzelne Fragen des Sanktionssystems des neuen ungarischen Strafgesetzbuches.

Infolge der Änderungen der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Verhältnisse und angesichts der neuen Formen und des anwachsenden Volumens der Kriminalität, bzw. deren Stagnation, ferner der in verringertem Maß wirksamen und differenzierten Anwendungsmöglichkeit der geltenden Strafsysteme, gelangten im letzteren Jahrzehnt in internationaler Relation auf dem Gebiet des Strafrechts die Probleme des Sanktionensystems, der Pönologie in den Vordergrund. Nach den Anfangsjahren — d. i. in den Jahren nach 1945 — wurde unter den konsolidierten Verhältnissen nach der hauptsächlich generalpräventive, bzw. repressive Gesichtspunkte gelten lassenden Tendenz — neben der allgemeinen Repression — die spezielle Prävention und stärkere Individualisierung angestrebt. In dem sich in Ungarn herausgeformten dualistischen Sanktionssystem bildete sich ein Zusammenhang der Strafen und der Maßregeln heraus, wonach die Strafe eine tatproportionierte und primäre Rechtsfolge ist, die Maßregel aber neben den Strafen eine Ergänzungen darstellt, die dazu berufen ist, die Persönlichkeit des Täters in eine günstigere Richtung zu lenken.¹

Dieses Sanktionensystem bestand im Zuge der bisherigen Praxis die Probe, im Lauf der Kodifikation des StGB war die grundlegende Zielsetzung die Behebung der Mängel, die Richtigstellung der Fehler, die Hebung der Wirksamkeit der Sanktionen, die Schaffung der differenzierteren Verantwortungsmachung.²

1. *Die charakteristischen Züge des Sanktionensystems* des am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Gesetzes Nr. IV vom Jahr 1978, *des neuen StGB*, können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

— unser Sanktionensystem ist relativ festgelegtes System, in dem eine individualisiertere Beurteilung möglich ist, schon auch infolge der gesetzlichen Regelung, die in einem breiteren Kreis alternative Rechtsfolgen festsetzt. Vor allem die Strafsatzbestimmungen: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Erziehungsarbeit oder Geldstrafe sind kommen in Bezug auf die Täter minderwertigerer Delikte häufig vor. Auch die Todasstrafe ist überall alternativ.

— Unser Sanktionensystem gilt für dualistisch, das heißt das System der Strafen wird durch eine Reihe von Maßregeln ergänzt. Dazu gehören — nunmehr auch in Bezug auf die Volljährigen geltend werdenden, gegenüber den Minderjährigen bereits angewendeten und bewährten — Maßregeln, die Verweisung auf Probefrist und die Schutzaufsicht. Eine weitere neue Maßregelvariante ist die strafersetzende Behandlung der Alkoholisten in arbeitstherapeutischen Instituten, die sich auch als wirksame Kriminalprävention erweist.

— Es wurde in unserem Strafrecht prinzipieller Anspruch und Erfordernis, daß in Interesse der Hintansetzung der Freiheitsstrafen die Rechtsfolgen ohne Freiheits Einschränkung, beziehungsweise Freiheitsentzug in den Vordergrund kommen.³

¹ FONÓY, A.: *Büntetési rendszerünk fejlődése a felszabadulás után* (Entwicklung unseres Strafsystems nach der Befreiung). *Jogtudományi Közlöny* 3—4 1975.

² KIRÁLY, I.: *A büntető törvénykönyv előkészítéséről* (Über die Vorbereitung des Strafgesetzbuches). *Magyar Jog* 1976, 9. p. 745—752. BÁRD, K.: *Vita a Büntető Törvénykönyv Tervezetéről* (Debatte über die Vorbereitung des Strafgesetzbuches) *Magyar Jog*, 1978, 8. p. 762—766.

³ HORVÁTH, T.: *A büntetőkiszabás jogi és kriminalpolitikai problémái Magyarországon* (Die rechtlichen und kriminalpolitischen Probleme der Strafzumessung in Ungarn). *Jogtudományi Közlöny*, 1981, 1 p. 22—29.

Auch §38 Absatz (3) sieht die Individualisation vor, in dem gestattet wird, daß bestimmte Nebenstrafen (mit Ausnahme des Verbots der Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und der Geldnebenstrafen) selbständig, ohne Zumessung einer Hauptstrafe angewendet werden können, falls die Zumessung der gegebenen Nebenstrafe gesetzlich gestattet ist, ferner falls der Strafsatz des bestimmten Delikts eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht überschreitet und das Ziel der Strafe auch auf diese Weise erreicht werden kann. In diesem Fällen erreichen die Nebenstrafen den Rang einer quasi Hauptstrafe. Durch diese Zunahme der effektiv zumeßbaren Hauptstrafen wurde auch die Möglichkeit der Wahl unter den Hauptstrafen reicher.

Die Gesichtspunkte der allgemeinen Vorbeugung (Generalprävention), die differenzierte Härte melden sich mit besonderem Gewicht gegenüber den für die Gesellschaft besonders gefährlichen, beziehungsweise der rückfälligen Tätern.

Das Sanktionenssystem unseres Kodexes machte durch die Weiterentwicklung der rechtlichen Mittel der speziellen Prävention den größten Schritt vorwärts. Im Gegensatz zur Ideologie der Retorsion ist der Gedanke der Vorbeugung, der Resozialisation in der neuen Regelung sowohl der Strafen als auch der Maßregeln eindeutig erkennbar.

Die Gliederung der Sanktionen des StGB in Strafen und Maßregeln blieb unverändert, sowie auch die Aufteilung der Strafen in Haupt- und Nebenstrafen. Gegenüber den Maßregeln erweiterte sich der Kreis der Strafarten — sowohl der Haupt- als auch der Nebenstrafen — im Verhältnis zu unserem früheren Recht nicht. Auffallend ist jedoch, daß unser Strafrecht — ähnlich dem früheren — in der Relation der Sanktionen aus einem bestimmten Gesichtspunkt sich nur in der Kategorie der Strafen bewegt. § 37 des neuen Kodex spricht nur über den Begriff der Strafe und auch später reduziert sich die Bestimmung des Zwecks im Bereich der Strafen und der Maßregeln ausschließlich auf die Strafen, wie auch bei der Zumessung der Rechtsfolgen nur über die Prinzipien der Zumessung der Strafen gesprochen wird, obzwar die Gesamtheit der gegenüber den den gesetzlichen Tatbestand des Delikts erschöpfenden Personen anwendbaren strafrechtlichen Rechtsfolgen, deren System — auch schon hier, in der Benennung „nur“ Strafsystem — neben den Strafen auch die Maßregeln aufgreift. Der Begriff des kriminellen Rechtsfolgesystems ist ja auch nichts anders, als eine, durch das gemeinsame Ziel bestimmte einheitliche und integrierte Ordnung der wegen der in die gesetzlichen Tatbestände des StGB hineinpassenden Handlungen angewendeten Strafen und Maßregeln.⁴ Demgemäß bauen sich aber die Maßregeln, zusammen mit den Strafen, in ein zusammenhängendes, einheitliches System ein.

Unserer Beurteilung nach soll also aus unserem sowohl die Strafen als auch die Maßregeln in sich fassenden Sanktionenssystem ausgegangen, auch über die Ziele verfügt werden, und nicht bloß über die Strafen. Es müssen ja beide Sanktionsgattungen auch einzeln darauf ausgerichtet sein, die Gesellschaft vor Verübung der Delikte zu schützen, dem Schutz der rechtlich geschützten Interessen zu dienen und die Resozialisierung der Verüber zu fördern. Die Strafen und die Maßregeln sind verschiedene spezielle Mittel zur Erreichung ein und desselben Ziels.

1. Über das Ziel der Strafe wurde in der Geschichte unserer Gesetzgebung im Gesetz Nr. II von 1950 (StGA) (Strafgesetzbuch allgemeiner Teil) verfügt. In der viel umstrittenen Zielbestimmung des Gesetzes Nr. V von 1961 wurde neben dem Schutz der Gesellschaft, vom Geltendwerden eines Rechtsnachteils, von der Verbesserung des Täters und von der Zurückhaltung der Mitglieder der Gesellschaft gesprochen. In § 2 der Gesetzesverordnung Nr. 21 von 1966 figurierte bei der Nennung des Ziels der Freiheitsstrafe, der Rechtsnachteil bereits als Methode, als Mittel. Im neuen StGB wird aber die spezielle Prävention im Interesse des Schutzes der Gesellschaft (und nicht die Verbesserung), sowie die Generalprävention (statt der Zurückhaltung) hervorgehoben. Die in der Fachliteratur herrschende Auffassung unterscheidet zwischen Endziel oder indirektem Ziel (Schutz der Gesellschaft) sowie direktem Ziel (die individuelle und allgemeine

⁴ Vgl. FONYÓ, A.: *Büntetési rendszerünk továbbfejlesztésének elvi kérdései*. Jogtudományi Közlöny 1974, 9 p. 470.

Prävention). Eine derartige Distinktion erschien in der ungarischen Fachliteratur bei Schultheisz zum ersten mal⁵, diese Auffassung wurde dann später mehrererseits akzeptiert.⁶

Die Auffassung wurde im Laufe der gegenwärtigen Kodifikation durch den Kodifikationshauptausschuß verworfen, unter Hinweis darauf, daß der Schutz der Gesellschaft und die Prävention aus dem Gesichtspunkt des Strafrechts dasselbe bedeutet.

Das Ziel der strafrechtlichen Rechtsfolgen erblicken wir in der Beschützung der Gesellschaft vor der Verübung der Delikte. Dieses Ziel kann mittels der allgemeinen und der speziellen Prävention, durch das Mittel der gegenüber den Tätern der Delikte zu bemessenden bzw. zu bestimmenden Strafen und Maßregeln erreicht werden.

2. Ohne wesentliche Änderung bleibt im neuen StGB die *Todesstrafe* unter den Hauptstrafen beibehalten. Nach wie vor bleibt der alternative und Ausnahmecharakter dieser Strafgattung unverändert. Der Ausnahmecharakter wird im § 84 des StGB ausdrücklich hervorgehoben. Neben den Delikten gegen den Frieden und den Kriegsdelikten kann gemäß der Begründung des StGB „der Schutz der Gesellschaft bei den schwersten Delikten gegen das Leben, gegen den Staat, Bei den Militärstraftaten und den international immer mehr zunehmenden Terrorhandlungen die Todesstrafe nicht entbehren“.⁷ Die erwähnte Terrorhandlung ist in unserem Kodex ein neuer durch Todesstrafe gedrohter Tatbestand. Der Standpunkt unseres sozialistischen Strafrechts wird neben der prinzipiellen und perspektivischen Ablehnung durch die Betonung der praktischen Notwendigkeit der Todesstrafe gekennzeichnet.⁸ Die praktische Anwendung der Todesstrafe kommt hauptsächlich bei den qualifizierten Fällen der vorsätzlichen Tötung zur Bedeutung. In 1977 wurde 1; in 1978 1; in 1979 wurden 2; in 1980 5; in 1981 3 Todesstrafen rechtskräftig verhängt.⁹

3. Das traditionelle Mittel unseres Strafsystems die *Freiheitsstrafe* war im alten StGB eine vorherrschende Strafgattung sowohl hinsichtlich der Strafbedrohtheit als auch der Zumessung und Durchführung der Strafe. Für mehr als 90% der im StGB geregelten Straftaten war nämlich Freiheitsentzug vorgesehen und innerhalb dessen war auch hinsichtlich 70% der Vergehen prinzipiell nur eine einzige Hauptstrafe: der Freiheitsentzug anwendbar. Bis 1973 ist es auch in der Praxis die am häufigsten angewendete Strafgattung. Die Zeitdauer der Strafe der wegen öffentlichen Anklagedelikts zum Freiheitsentzug verurteilten Volljährigen stiegen die Freiheitsstrafen unter ein Jahr, in den drei Jahren zwischen 1971—1973 auf mehr als 80 Prozent. Nach der Gesetzesverordnung Nr. 14 von 1973 stellte sich infolge der die Sanktionen Vermögenscharakters berührenden Modifizierungen nach 1973 eine Änderung ein.¹⁰

Das Wesen dieser Änderung besteht darin, daß die Gerichtshöfe der für die frühere Epoche charakteristischen „gefängniszentrischen“ Anschauung nicht gefolgt sind. Das Verhältnis der mit Freiheitsentzug bestrafte sank in 1973 zum ersten mal unter 50%. Seit dieser Zeit zeigt sich eine weitere Verminderung und in den nächsten Jahren schwankt das Verhältnis der zugemessenen Freiheitsstrafen um 40% der gesamten Urteile.¹¹ Die günstige Tendenz setzt sich aber nach 1979 nicht fort. Die Daten beweisen, daß das Verhältnis der zur Freiheitsentzug verurteilten in 1980 — im Verhältnis zu 1978 — bedeutend,

⁵ SCHULTHEISZ, E.: *A büntetés kiszabása* (Die Zumessung der Strafe). Budapest, Jogi és Államigazgatási Könyv és Folyóirat Kiadó. 1953, p. 6.

⁶ FÖLDVÁRI, J.: *A büntetés tana* (Die Lehre der Strafe) Budapest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó 1970, p. 57—59. *Büntetőjog Általános Rész* (Strafrecht, Allgemeiner Teil) (Red.: Pintér, J.) Budapest, Tankönyvkiadó 1974, p. 126. (Autor des bezeichneten Teils: GYÖRGYI, K.)

⁷ *Strafgesetzbuch*. Budapest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 1978. p. 78.

⁸ GYÖRGYI, K.: *A szankciórendszer fejlődése a magyar jogban* (Die Entwicklung des Sanktionensystems im ungarischen Recht) (1945—1979). Budapest, Manuscript, 1979, p. 125.

⁹ *Statistikai Évkönyv 1981*. (Statistisches Jahrbuch 1981) Budapest, Zentralamt für Statistik, 1982, p. 331.

¹⁰ ERDŐSY, E.: *Büntetési rendszerünk továbbfejlesztésének néhány feladata* (Einige Aufgaben der Weiterentwicklung unseres Strafsystems). Jogtudományi Közlöny. 1975, 5, p. 256—262.

¹¹ HORVÁTH, T.: op. cit. p. 27—28

nahezu um 5% angestiegen ist, in 1981 sogar über 5%.¹² Im Zusammenhang damit verminderte sich das Verhältnis der zur Erziehungsarbeit, beziehungsweise zu Geldhauptstrafe Verurteilten. Es möchte scheinen, daß die freiheitsstrafezentrische Anschauung wieder in den Vordergrund gelangt.

Unter den inhaltlichen, formellen Elementen der Freiheitsstrafe ist der Freiheitsentzug, die Isolation entsprechend sichergestellt, auf dem Gebiet der Umziehung, der Resozialisation ist aber unbedingt eine Weiterentwicklung notwendig. Am meisten debattiert wird über den Inhalt und die Mangelhaftigkeit der differenzierten Durchführung der Freiheitsstrafe, im Zusammenhang mit diesen herrscht nämlich Unzufriedenheit.

3.1 In unser sozialistischen Strafrecht wurde die *lebenslängliche Freiheitsstrafe*, also Freiheitsentzug mit unbestimmter Dauer durch die Gesetzesverordnung Nr. 28 von 1971 wieder eingeführt zwecks Überbrückung des großen Abstands zwischen der längsten Dauer der für bestimmte Zeit zugemessenen Freiheitsstrafe und der Todesstrafe. Unser neues Gesetz hält nach wie vor diese Freiheitsstrafe für unbestimmte Zeit aufrecht, die auch früher weder von den Repräsentanten der Theorie, noch von den praktischen Fachleuten eindeutig akzeptiert wurde. Die Zahl der praktischen Anwendungen derselben war in 1978 14; in 1979 8; in 1980 13; in 1981 11.¹³ Unter den sozialistischen Ländern kennt nur das Strafrecht des DDR die lebenslängliche Freiheitsstrafe,¹⁴ die Kodexe der meisten Westländer regeln und wenden aber diese Strafart an.

3.2 *Die längste Dauer der Freiheitsstrafe für bestimmte Zeit* wurde in unserem StGB in 15 Jahren festgesetzt, ähnlich der früheren eigenen Regelung und der Regelung mehrerer sozialistischen und kapitalistischen Länder. Das Minimum der Freiheitsstrafe für bestimmte Dauer wurde in unserem Kodex auf 3 Monate gehoben, und durch diese neue Regelung wurde der sich auf die Eliminierung, beziehungsweise auf die Repression der Freiheitsstrafe von kurzer Dauer in internationaler Relation allgemein offenbarende Tendenz in unserem Gesetz Rechnung getragen. Auch in Ungarn ist es nicht neu, daß die mehrartigen schafhaften Auswirkungen der Freiheitsstrafen kurzer Dauer erkannt wurden und sich deshalb eine Bestrebung zum Abbau derselben bemerkbar machte, in der Praxis ist aber das Verhältnis der Freiheitsstrafen von kurzer Dauer auch international sehr hoch. Diese Lage ist auch für die sozialistischen Länder, so auch für Ungarn kennzeichnend. Gemäß der letzten Daten bewegt sich das Verhältnis der Freiheitsstrafen unter 1 Jahr zwischen 1976—81 um 80%, die Freiheitsstrafen unter 6 Monaten machten 44—48% aus.¹⁵

Unserer Beurteilung nach ist die Freiheitsstrafe kurzer Dauer eben gegenüber jenem Kreis der Täter am wirksamsten, deren gesellschaftswidrige Einstellung nicht ausgereift ist, sich noch nicht verankerte und deshalb weniger auf Umerziehung angewiesen sind. In einer solchen Lage kann aber auch eine Sanktion ohne Freiheitsentzug ihre Aufgabe entsprechend erfüllen. Die Festsetzung des Minimums der Freiheitsstrafe in 3 Monaten in unserem Kodex weist auch darauf hin, daß die Gesetzgebung die minimale Freiheitsstrafe für unwirksam und unzweckmäßig hielt. Diese Bestrebung der Gesetzgebung kam in der Gerichtspraxis bislang nicht zum Ausdruck. Mit der Aufhebung der kurzfristigen Freiheitsstrafen würde sich die Zahl der auf Freiheitsentzug Verurteilten im Jahresausmaß herabsetzen und das würde auch die Arbeit der Strafanstalten verringern. Auf diese Weise würden jene in beschränkterem Maß in Strafanstalten untergebracht werden müssen, bei denen es nicht begründet ist die Umerziehungswirkung der Freiheitsstrafe geltend zu machen.

3.3 Die erfolgreiche *Realisation der Resozialisierung im Zuge des Vollzugs der Freiheitsstrafe* wird allgemein bemängelt; das ist das Gebiet, wo eine Weiterentwicklung verwirklicht werden müsste.

In der ungarischen Fachliteratur und in der Gesetzgebung herrscht die Ansicht, daß im Bereich des Strafvollzugs die Umerziehung, die Vorbereitung zum freien Leben, das heißt die verschiedenen Elemente

¹² *Statisztikai Évkönyv 1981.* p. 332.

¹³ *Statisztikai Évkönyv 1981.* p. 331.

¹⁴ *Strafgesetzbuch der DDR-StGB-Berlin*, Staatsverlag der DDR 1980 p. 20.

¹⁵ HORVÁTH, T.: op. cit. p. 28; *Statisztikai Évkönyv 1981* p. 332.

der Resozialisation in den Vordergrund gestellt werden müssen.¹⁶ Auch § 19 der GVO Nr. 11 von 1979 bestimmt eindeutig das Ziel der Resozialisation (die Einfügung in die Gesellschaft nach der Freisetzung, die Förderung jener Umstände, die geeignet sind, den Deliquenten von der Verübung neuer Freveltaten zurückzuhalten). Wir sind auch der Meinung, daß die Bestrafung rationalen Zielen dienen muß, weshalb nur eine Vollstreckung mit Resozialisationscharakter einen Sinn haben kann. Die Gesellschaft ist daran interessiert, den Tätern nach der Strafverbüßung als eine für das Leben geeignete, sich in die Gemeinschaft einfügende, die Gesetze achtende Person zurückzuerhalten. Aufgrund dieser Ansicht ist aber die individualisierte Erziehung im Zuge des Vollzugs notwendig und von großer Wichtigkeit. Zu einer derartigen erfolgreichen Erziehung bedarf es aber entsprechend sichergestellter, bestimmter objektiver (materieller) und persönlicher Vorbedingungen. Sind aber die zur entsprechenden Erziehung der Verurteilten notwendigen materiellen Bedingungen nicht sichergestellt, wenn also in überwiegendem Maß die Benachteiligung, das heißt im Zuge des Vollzugs die Schutzreaktion dominiert, dann folgt sich ein in sich zurückkehrender negativer Vorgang heraus und die Resozialisierung kann nicht erfolgreich sein. In diesen Fällen besteht keine Aussicht dazu, oder die Chancen sind äußerst gering, daß der Verurteilte von den durch das freie Leben gereichten Möglichkeiten nach der Freisetzung richtig Gebrauch machen kann.

Das Prinzip „einheitlicher Freiheitsentzug mit differenzierten Vollzugsmethoden“ findet weltweiten Anklang. Soviel kann festgehalten werden, daß sich diese Differenziertheit bei den Freiheitsstrafen nicht in der Zahl der Stufen und in ihrer voneinander abweichendem Form erschöpfen darf. Es scheint die entsprechende Gruppierung und Kategorisierung der Verurteilten (auch innerhalb der einzelnen Stufen), andererseits die entsprechende Spezialisierung der zur Aufnahme der Verurteilten dienenden Strafanstalten begründet zu sein.

Unser neues Gesetz nimmt durch Streichung des verschärften Gefängnissen und Verminderung der Stufen der Freiheitsstrafen auf Zuchthaus, Kerker und Gefängnis die effektive Lage zugrunde und das ist — laut der Motivierung — die richtigste Lösung.¹⁷ Die Verurteilten können also, den Gesichtspunkten der Erziehung und der Strafe gleichartig Rechnung tragend, in drei Gruppen geteilt werden.

3.4 *Die bedingte Entlassung*: ihre günstige Wirkung, ihre Wirksamkeit wurde durch zahlreiche Untersuchungen und praktische Erfahrungen bewiesen. In Ungarn belaufen sich, im Verhältnis zu den bedingten Entlassungen, die Außerkraftsetzungen im mehrjährigen Durchschnitt auf 4—5%. Diese Tatsache spricht unbedingt für die praktische Wirksamkeit dieser Rechtsinstitution. Für das Gericht gewährt es eine Korrektionsmöglichkeit, für die Verurteilten eine Perspektive, gleichzeitig bedeutet es aber für diese auch einen Übergang und eine Probe zur Resozialisierung.¹⁸ In der neuen Regelung richtet sich der Zeitpunkt der bedingten Entlassung, falls die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, nach den Vollstreckungsgraden, anstatt den Schuldformen. Durch diese Regelung ist die Möglichkeit der bedingten Entlassung auch für die ihre Strafe im Zuchthaus verbringenden Verurteilten gegeben.

3.5 *Spezielle Art des Vollzugs der Freiheitsstrafe*: Über die sog. *Halbfreiheits-Institutionen*, deren „Wochenend-“ und „Übernachtungs-“ Vollstreckungsformationen die bekanntesten sind, sprechen weder unsere materiellen noch unsere Vollstreckungsrechtsnormen.

3.6 *Die Strafaussetzung zur Bewährung der Freiheitsstrafe* ist keine selbstständige Strafgattung, sie ist aber eine den Freiheitsentzug ersetzende Institution ohne Freiheitsentzug. In Ungarn wurde sie in äußerst engem Kreis in 1908 eingeführt, aber die Modifizierung des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in 1951 (StGA) sieht unserer gegenwärtigen Regelung sehr ähnlich. Die Verfügungen des neuen Kodex brachten in dieser Beziehung keine meritorischen Veränderungen. Diese Institution gewährt, anstatt der kurzfristigen Freiheitsstrafe, dem Richter eine entsprechende Möglichkeit zur Erreichung des Zieles der Strafe. Das Verhältnis der Strafaussetzungen nach den Schwankungen in der früheren Gerichtspraxis, gegenwärtig

¹⁶ NAGY, F.: *A szabadságvesztés-büntetés végrehajtásának egyes újonnan vitatott kérdései*. (Einzelne neulich debattierten Fragen des Vollzugs der Freiheitsstrafen). Jogtudományi Közlöny 1982, 2 p. 103.

¹⁷ *Büntető Törvénykönyv*. p. 80—82.

¹⁸ VERMES, M.: *A szabadságvesztés-büntetést helyettesítő büntetőjogi intézmények* (Die die Freiheitsstrafe vertretenden strafrechtlichen Institutionen). Magyar Jog 1978, 7 p. 617—618.

ziemlich gleichbleibend, es bewegt sich jährlich um 43—45 %. In 1980 war dieses Verhältnis 46%.¹⁹ Die über die Aussetzung der Strafe und Bestimmung der Zeitdauer der Probezeit verfügende strafrechtliche prinzipielle Entscheidung Nr. V des obersten Gerichts macht auf die einheitliche Beurteilung der Wechselwirkung gesetzlicher Vorbedingungen, der hervorgehobenen subjektiven und objektiven Umstände sowie der Ziele der Strafe aufmerksam.²⁰

Es kann allgemein festgehalten werden, daß in internationaler Relation die Kombinierung der bedingten Verurteilung mit Verhaltensregeln immer mehr um sich greift.

Die heimischen Erfahrungen sprechen für die Aussetzung der Freiheitsstrafe und beweisen deren Wirksamkeit. Der Durchschnitt von zehn Jahren zeigt einen Prozentsatz von 12—13% in der Vollziehung der ausgesetzten Freiheitsstrafe.²¹ Trotz deren Wirksamkeit erfolgte eine Weiterentwicklung dieser Rechtsinstitution im neuen StGB nur insofern, als zu der für erfolgreich geltenden Probezeit eine systematische weitere Beobachtung des Täters vorgeschrieben werden kann, der Täter erhält nämlich in bestimmten Fällen eine Schutzaufsicht.

4. *Strafgattungen ohne Freiheitsentzug: Die Besserungs-Erziehungsarbeit* als Rechtsinstitution wurde in Ungarn durch das StGA als Verfügung institutioniert, sie wurde dann, nach der Gesetzesverordnung Nr. 39 von 1959 als Strafe in das System der strafrechtlichen Rechtsfolgen eingebaut. In den Jahren 1966—68 gelangte es etwa zu 14% zur praktischen Anwendung, in 1977 und 1968 machte sie nur mehr 6,1% aus. Dieses Verhältnis nimmt nach 1980 weiter ab und sinkt unter 5%.²² Der stufenweise Rückgang der Besserungs-Erziehungsarbeit ab Ende der 1960-er Jahre wird mit folgenden Gründen erklärt: die Rechtsinstitution wird als eine in Raten zu zahlende Geldstrafe aufgefaßt, die Pluselemente erziehenden Charakters funktionieren in der Praxis nicht in entsprechendem Maß, das heißt die erziehende Kraft der Kollektive kommt nicht zur Geltung. Sie wurde nicht allgemein anwendbar, deshalb ist ihre Regelung als selbständige Strafgattung formell und ungerecht, der Arbeitslohnabzug kann in sich nicht für selbständig gelten, außerdem bereitet auch die Vollstreckung Sorgen und sie enthält auch für das Verhalten außerhalb des Arbeitsplatzes keine Verpflichtungen, keine Vorschriften.²³ Aufgrund dessen wurde in einzelnen Fällen auch die Daseinsberechtigung der Institution in Zweifel gezogen, unter dem Vorwand daß die Aufrechterhaltung der Besserungs-Erziehungsarbeit überflüssig sei, da die Verweisung auf Probefrist den Zweck dieser Strafgattung entsprechend fördert. Trotz all dem kann festgehalten werden, daß die Besserungs-Erziehungsarbeit im allgemeinen erfolgreich abläuft, denn in den letzten Jahren kam es durchschnittlich zu ca 6% zur Änderung der Strafe. Das neue StGB hielt die Besserungs-Erziehungsarbeit als Hauptstrafe auch weiterhin in Kraft, als alternative Sanktion, zusammen mit der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe. Wir erachten die Beibehaltung dieser Strafgattung für begründet, da doch in dieser Institution perspektivisch große Möglichkeiten stecken, weil sie unter den Verhältnissen der freien Lebensführung angewendet werden kann. Es besteht die Möglichkeit all jener Dispositionen bzw. Bedingungen, die die Grundlage einer erfolgreichen Resozialisierung bilden. Durch Ausscheidung der Besserungs—Erziehungs-

¹⁹ CSEREY, E.: *A felfüggesztett büntetések és hatékonyságuk* (Die suspendierten Strafen und ihre Wirksamkeit). Magyar Jog, 1969 2 p. 70—77., VERMES, M.: *Büntetési rendszerünk új vonásai*, (Neue Züge unseres Strafsystems). Kriminológiai és kriminalisztikai tanulmányok (Kriminologische u. kriminalistische Abhandlungen) XVIII. Budapest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 1981, p. 159—160.

²⁰ Die strafrechtliche prinzipielle Entscheidung des Obersten Gerichts Nr. V s. in: *Strafrechtliche Prinzipielle Entscheidungen 1973—1980* (Büntető elvi határozatok 1973—1980) (Red.: Czilli, Gy.—Mátyás, M.) Budapest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó 1982 p. 71—76.

²¹ Autoren-Arbeitsgemeinschaft: *Az új Büntető Törvénykönyv egyes rendelkezéseiről* (Über einzelne Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches). Magyar Jog, 1979, 5 p. 394—396.

²² *Az Igazságügyi Minisztérium 201/1981 (IX. 10.) IM. számú tájékoztatója a Btk egyes jogintézményei ítélkezési gyakorlatának tapasztalatairól*. (Information des Ministeriums für Justizwesen Nr. 201/1981 (10. IX) über die Erfahrungen in der Urteilspraxis im Zusammenhang mit einzelnen Rechtsinstitutionen des StGB.) In: *Igazságügyi Közlöny* 1981 Nr. 10 p. 4.

²³ FICSOR, M.: *Büntetési rendszerünk továbbfejlesztése és a javító-nevelő munka*. (Weiterentwicklung unseres Strafsystems und die Erziehungsarbeit). Magyar Jog 1975, 1 p. 1—11.

arbeit wäre eine weitere Verengung unseres Strafsystems eingetreten und es wären zur Individualisierung, zur Zumessung einer entsprechenden Sanktion für die Rechtsanwendung geringere Möglichkeiten zur Verfügung gestanden, als gegenwärtig. Durch die Neuregelung des StGB kam die Weiterentwicklung eine inhaltsvollere Gestaltung dieser Strafgattung nicht zustande. Das neue Gesetz übernimmt die früheren Verfügungen im wesentlichen mit identischem Inhalt. Eine Änderung trat im Maß des Arbeitslohnabzuges des Verurteilten und in der Zeitdauer ein. Um eine größere Individualisierung erreichen zu können, kann sich der Abzug aus dem Arbeitslohn anstatt von 5% bis 20% nach den neuen Verfügungen bis 30% erstrecken und die kürzeste Dauer wurde von 3 Monaten auf 6 Monate, die längste Dauer von 1 Jahr und 6 Monaten auf 2 Jahre, bei Konkurrenz- und Gesamtstrafen von 2 Jahren auf 3 Jahre gehoben. Wir vermissen aber nach wie vor in der neuen Regelung die inhaltliche Weiterentwicklung, die Verfügungen bezüglich der Erziehung von erzieherischen Wirkungen.²⁴

5. In Bezug auf die Geldstrafe führte das neue StGB das Tagessatzsystem ein.²⁵ Das Strafrecht der übrigen sozialistischen Länder kennt dieses System nicht, sondern es wird das Globalsystem der Geldstrafen angewendet. Im StGB mehrerer Länder kommt die Geldstrafe alternativ mit der Freiheitsstrafe vor. Das ist damit zu erklären, daß eine Bedrohtheit ausschließlich durch Geldstrafe die notwendige Differenzierungsmöglichkeit nicht gewähren würde. Auch in unserem neuen StGB figuriert die Geldstrafe als alternative Strafe, kommt aber auch als Alleinstrafe vor (z. B. § 177, Abs. (1) Verletzung des Privatheimnisses; § 178, Abs. (1) Verletzung des Briefheimnisses usw.). Die praktische Anwendung der Geldstrafe stieg in den letzten Jahren in Ungarn allmählich an und wurde zur häufigst angewendeten Strafgattung. In internationaler Beziehung kann auch eine ähnliche Tendenz beobachtet werden, diese ist die am häufigsten angewendete Sanktion zwecks Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafen. Ab 1980 zeigen aber die ungarischen Angaben einen starken Rückfall an. Während in 1978 53,4% der gesamten seitens der Gerichte angewendeten Sanktionen Geldstrafe war, viel dieses Verhältnis in 1980 auf 47,4% zurück und in 1981 belief sie sich nur mehr auf 42,8%.²⁶

Seit der Inkraftsetzung des neuen StGB verursachte die Gestaltung der Gerichtspraxis im Zusammenhang mit der Geldhauptstrafe das größte Problem, größte Unsicherheit.²⁷ Im Vergleich zu den früheren ist eine Änderung zu verzeichnen und die Gerichte trachten durch Steigerung des Tagesbetrages dem effektiven Einkommen der Verurteilten näher zu kommen. Der Tagesbetrag liegt in der überwältigenden Mehrheit der Fälle zwischen 50—100 Forint. Die Zumessung der Geldstrafe erfolgt am häufigsten wegen Trunkenheit am Lenkrad, Vergehens gegen das Vermögen und Verletzung der Devisenbewirtschaftung.²⁸

6. Der Kreis der *Nebenstrafen* erweiterte sich im Vergleich zu unserem früheren Recht nicht. In der inhaltlichen Regelung ist es eine die Individualisierung fördernde, vorhin schon angedeutete Änderung, daß sich im Sinne des neuen StGB Möglichkeit bietet, bestimmte Nebenstrafen selbständig anzuwenden, ohne Zumessung einer Hauptstrafe. Nebenstrafen werden durch die Gerichte in den seltensten Fällen selbständig anzuwenden, ohne Zumessung einer Hauptstrafe. Nebenstrafen werden durch die Gerichte in den seltensten Fällen selbständig zugemessen, meist kommt es als Fahrzeuglenkungsverbot zur Anwendung. Wann eine Nebenstrafe zu Hauptstrafe werden kann, enthält weder das Gesetz, noch die ministerielle Begründung nähere Hinweise. Eine meritorische Änderung in Bezug auf die Nebenstrafen ist, daß durch das

²⁴ Für die praktische Anwendung und die Vollziehung der Erziehungsarbeit ist die Stellungnahme des Strafkollegiums Nr. 99 des Obersten Gerichts und die Durchführungsverordnungen maßgebend. In Bezug auf die Durchführungsverordnungen siehe: §§ 60—67 der GVO Nr. 11 von 1979, Verordnung des Ministers für Justizwesen Nr. 6/1979 (29. VI.) IM. sowie Nr 6/1982 (4. XII.) IM.

²⁵ GYÖRGYI, K.—BÁRD, K.: *A pénzbüntetés és a kodifikáció* (Die Geldstrafe und die Kodifikation). Jogtudományi Közlöny, 1978, 1 p. 10—17.

²⁶ HORVÁTH, T.: op. cit. p. 27, *Statisztikai Évkönyv 1981*, p. 331.

²⁷ Autoren-Arbeitsgemeinschaft: *Az új Büntető Törvénykönyv egyes rendelkezéseiről — a Btk IV. fejezetéhez*. Magyar Jog 1979, 3 p. 210. (Über einzelne Bestimmungen des neuen ungarischen Gesetzbuches — zu Kapitel IV des StGB).

²⁸ *Information des Ministeriums für Justizwesen Nr. 201/1981 (10. IX.) IM...* op. cit. p. 10—11.

neue StGB bei Untersagung der Berufsausübung und bei Fahrzeuglenkungsverbot die Möglichkeit der endgültigen Untersagung eingeführt wurde. Eine neue Verfügung ist auch, daß die Fahrzeuglenkung — mit Hinsicht auf die Formen der sog. Mobildelikte — auch denjenigen untersagt werden kann, die zur Verübung von Delikten Fahrzeug in Anspruch nehmen. (§ 58 Abs. (1), Halbsatz Nr. II). Auf diese Weise ist es möglich, nicht nur denjenigen die Fahrzeuglenkung zu verbieten, die das Fahrzeug effektiv lenken, sondern auch denjenigen die zur Verübung eines Delikts Fahrzeuge benutzen. Bei der Geldnebenstrafe blieb — im Gegensatz zur Geldhauptstrafe — das sog. globale System der Zumessung erhalten, es wurde bloß die untere und die obere Grenze höhergesetzt.²⁹

II. Der Bereich der Maßregeln erweiterte sich im Sanktionenssystem des neuen StGB. Ihre spezielle preventive Rolle, ihre Bedeutung nahm zu, derweise verwirklicht sich die weitere Differenzierung der Mittel der Verantwortlichmachung. Es können folgende Typen der gegenüber den volljährigen Tätern zumeßbaren Maßregeln unterschieden werden:

— Erziehungsmaßregeln: Verwarnung, Verweisung auf Probefrist (Freistellung zur Probe),

— Heilungsmaßregeln: Zwangsheilbehandlung,

Zwangsheilung der Alkoholisten,

— Sicherheitsmaßregeln: verschärfte Verwahrung,

Einziehung,

— sonstige Verfügungen: Aufsicht durch den Bewährungshelfer. Das Ziel der Maßregeln wird im neuen StGB

— ähnlich wie bei dem Zweck der Strafe — nicht festgelegt, unter der Vorwand, daß die Maßregeln äußerst heterogen sind, das Gesetz ist nicht imstande die allumfassende inhaltliche Bestimmung der sehr verschiedenen Ziele abzufassen. Sowohl die Strafen, als auch die Maßregeln sind Institutionen, die das allgemeine Ziel des Strafrechts in verschiedener Form fördern, ihre Aufgabe ist aber gemeinsam. Die Maßregeln dienen vor allem der Vorbeugung der Delikte, der Sicherheit der Gesellschaft durch erziehende Draufwirkung auf die Persönlichkeit des Täters, durch Heilung, durch Isolierung, durch schützende Mittel.

§ 70 Abs. (2) unseres Kodex legt fest, daß die einzelnen Maßregeln selbständig, anstelle von Strafen, beziehungsweise mit Strafen oder sonstigen Maßregeln gemeinsam angewendet werden können. Diese als erschöpfend anmutende Bestimmung ist aber nicht vollständig, beziehungsweise sie ist ungenau, denn die Erziehung kann auch neben einer Maßregel angewendet werden, nicht aber die verschärfte Verwahrung zusammen mit einer Maßregel.

Es wäre aber begründet, innerhalb des Kreises der Maßregeln — als Umgrenzungsprinzip — gesetzlich zu regeln und anzuerkennen.

1. Im Bereich der Maßregeln trat anstelle der Mahnung die *Verwarnung*,³⁰ die sich aus der eigenartigen Gemeinschaft des § 60 des alten StGB und der gegenüber von Jugendlichen angewendeten richterlichen Verwarnung — etwa als eine Verschmelzung dieser beiden — herausgebildet hat. Falls die Gefährlichkeit der Strafhandlung für die Gesellschaft gering ist, wertet das neue StGB diesen Umstand als Schulausschließungsgrund, falls sich aber die Geringfügigkeit der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Strafhandlung nachträglich nachweisen ließ, als Strafaufhebungsgrund, und schreibt Verwarnung vor.

2. Die bisher bei den Jugendlichen angewendete Verweisung auf Probefrist (Freistellung zur Probe) wurde durch das Gesetz allgemein gemacht, dementsprechend kann dieser Maßregelstyp sowohl bei Jugendlichen als auch bei Erwachsenen unter bestimmten Bedingungen angewendet werden. Die

²⁹ Autoren-Arbeitsgemeinschaft: *Az új Btk. egyes rendelkezéseiről*. (Einzelne Fragen des neuen StGB). Magyar Jog. 1979, 4 p. 312—316. Die Stellungnahme des Strafrechtlichen Kollegiums Nr. 62 des Obersten Gerichts gibt die Interpretation des entsprechenden Erwerbs, beziehungsweise Einkommens bei der Anwendung der Geldstrafe.

³⁰ VISZOKAY, L.: *A megrovás a hatályos Büntető Törvénykönyvben*. (Die Rüge im geltenden Strafgesetzbuch). Magyar Jog 1980, 12 p. 1090—1099. HORÁNYI, M.: *A Btk egyes intézkedéseinek hatályosulási problémái* (Die Wirksamkeitsprobleme einzelner Bestimmungen des StGB.). Magyar Jog, 1982, 9 p. 834—837.

Verweisung auf Probefrist ist eigentlich eine Variante der bedingten Verurteilung, was aber nicht bedeutet, daß jemand „verurteilt“ worden ist. Diese Maßregel kann im Fall einer Strafhandlung, die einen Freiheitsentzug von nicht länger als zwei Jahre nach sich ziehen würde, also im wesentlichen bei einem Vergehen, angewendet werden, falls der Täter kein Rückfälliger ist.³¹

Die praktische Anwendung der Verweisung auf Probefrist gegenüber Erwachsene erfolgte ziemlich langsam. In 1980 wurde sie seitens der Gerichte in einem Verhältnis von 2% angewendet, die Zahl der wegen öffentlichen Anklagedelikts auf Probefrist verwiesenen Volljährigen war 891. In 1981 ist dieses Verhältnis bzw. Zahl 4,8%, bzw. 2605.³² Zur Verweisung auf Probefrist kommt es hauptsächlich in jenen Fällen, wo die objektive Schwere des Delikts verhältnismäßig geringfügig ist und die Umstände des Täters Berücksichtigung verdienen, oder die vorangegangene Lebensführung des Täters einwandfrei war. Verweisung auf Probefrist wurde meist wegen Vergehens des Diebstahls in minderem Wert, ferner bei anderen Vermögensvergehen z. B. wegen Vergehens der Versäumung der Unterhaltzahlung, sowie gegenüber der Täter verschiedener fahrlässigen Delikte angewendet. Die Dauer der Probefrist liegt im allgemeinen an deren unteren Grenze (1 Jahr).³³

Die Anwendungsmöglichkeit der zum ersten mal in 1948 angewendeten Zwangsheilbehandlung wurde durch das neue StGB eingeeengt.³⁴ Unter den Bedingungen der Anwendbarkeit dieser Verfügung figurieren folgende Umstände:

- der Täter ist wegen krankhaftem Zustand der Geistesfunktion (Geistesgestörtheit) nicht strafbar;
- die Strafhandlung erschöpft den Tatbestand einer Gewalttat gegen die Person oder einer öffentliche Gefahr verursachenden Straftat (in der ministeriellen Begründung des StGB sind diese Delikte festgelegt);

- eine prognostische Bedingung ist die Gefahr der Wiederholung des Delikts, das heißt es sei zu befürchten, daß der Täter die als Vorbedingung der Maßregel bezeichnete und in der Begründung aufgezählte Straftat verüben wird;

- im Falle der Strafbarkeit des Täters wäre ihm gegenüber ein Freiheitsentzug von über zwei Jahren zuzumessen.

Gegenüber der früheren zwei Arten der Zumessung der Zwangsheilbehandlung schreibt der neue Kode die Vollziehung in dem für diesen Zweck bestimmten geschlossenen Anstalt vor, dementsprechend hörten die strafrechtlichen Folgen der mit Heilbehandlung verbundenen Hauspflege auf. Die Gesetzesverordnung Nr. 4 von 1979 stellt es den Behörden zur Aufgabe, nach Beendung des Verfahrens die Nervenheilanstalt darüber zu verständigen, falls die Bedingungen der Zwangsheilbehandlung nicht gegeben sind, die Behandlung und Pflege des Täters jedoch notwendig ist.

4. Die Zwangsheilung der Alkoholisten enthält zwei ihrem Ziel nach identische, doch ihrem echten Charakter nach unterschiedliche Verfügungen.³⁵ Die Bedingung bei beiden Maßregelformen ist, daß das Delikt des Täters mit seiner alkoholistischen Lebensweise zusammenhängt. § 75 des StGB schreibt

³¹ Autoren-Arbeitsgemeinschaft: *Az új Btk egyes rendelkezéseiről* (Über einzelne Bestimmungen des neuen StGB) Magyar Jog. 1979, pp. 316—319. VERMES, M.: *Próbaidős büntetések illetve intézkedések és a pártfogó felügyelet* (Strafen beziehungsweise Maßregeln mit Probefrist und die Schutzaufsicht). Magyar Jog 1982, 7 p. 597—598.

³² Information des Ministeriums für Finanzen Nr. 201/1981 (10. IX.) IM. . . op. cit. p. 17. VERMES, M.: op. cit. *Próbaidős büntetések* . . . p. 598.

³³ NYILASI, GY.: *A próbára bocsátás alkalmazásának gyakorlata* (Die Praxis der Anwendung der Probefrist). Magyar Jog. 1982, 11 p. 995—1005.

³⁴ In der Regelung von 1948 figurierte diese Maßregel unter dem Namen Sicherheitsbewachung. Bezüglich der Durchführung der geltenden Zwangsheilbehandlung s. §§ 83—84 der GVO Nr. 11 von 1979, die VO des Ministers für Justizwesen Nr. 9/1979 (30. VI.) IM. Vgl. Stellungnahme des Kollegiums Nr 74 des Obersten Gerichts.

³⁵ BERKES, GY.: *Az alkoholisták kényszergyógyítása. I—II rész* (Zwangsheilung der Alkoholisten. Teil I—II). Magyar Jog. 1982, 5 u. 6 p. 418—431; 497—504. p.

vor, daß die Zwangsheilung neben der Freiheitsstrafe über sechs Monaten, während deren Durchführung, vorzunehmen ist. Gemäß § 76 kann die Zwangsheilung bei einem sechs Monate nicht überschreitenden Freiheitsentzug, oder bei einer noch milderen Strafe als selbständige Maßregel angewendet werden, falls in der Gesetzesverordnung Nr. 41 von 1982 festgelegten Bedingungen der arbeitstherapeutischen Heilbehandlung in einem Alkoholentzugsanstalt gegeben sind.³⁶

Die praktische Anwendung der Zwangsheilung ist aus einigen Gesichtspunkten problematisch.³⁷ Das StGB engt den Kreis der zu Behandelnden auf einen der schwersten Endzustände des Krankheitsvorgangs, nämlich des Alkoholismus ein. Auch die Feststellung dessen, daß die Strafhandlung und die alkoholistische Lebensweise miteinander in Zusammenhang stehen, und wenn es auch festgestellt werden könnte, das auch nachzuweisen, stößt an Schwierigkeiten. Problematisch ist auch die Gegenüberstellung und die „Proportioniertheit“ der Freiheitsbeschränkung in der Arbeitstherapieanstalt und der Dauer der zumeßbaren Strafe.³⁸

5. Die rechtliche Natur der *Einziehung* ist widersprüchig, da deren Straf- und Maßregelscharakter gleichartig nachweisbar ist.³⁹ Manchmal ist die Wirkung der Einziehung größer, als die einer Verfügung, sie wird als Rechtsnachteil empfunden und als Strafe aufgefaßt. Sie kann nicht unter den Nebenstrafen untergebracht werden, da das ihr Sicherheits-, ihr Schutzcharakter nicht möglich macht, die Einziehung muß nämlich auch bei einigen Schuldausschließungsgründen (Kindesalter, krankhafter Geisteszustand, oder die Geringfügigkeit der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung) gegenüber den nicht strafbaren Tätern verordnet werden. Nach dem neuen Gesetz ist die Einziehung Maßregel. Im § 77 des neuen StGB sind die maßgebenden Bestimmungen für sämtliche Fälle der Einziehung festgelegt und es herrscht zwischen den allgemeinen und sich auf die einzelnen Delikte beziehenden speziellen Bestimmungen Zusammenhang.

6. *Verschärfte Verwahrung*: die Gesetzesverordnung Nr. 9 von 1974 führte in unserem Strafrecht die verschärfte Verwahrung ein, die gegenüber besonders gefährlichen Rückfälligen, nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe von relativ unbestimmter Dauer verordnet werden kann. Die rechtliche Natur dieser Rechtsinstitution ist ziemlich umstritten, da sie geschichtlich betrachtet, und auch aus dem Grund, daß nach einer Hauptstrafe keine „zweite Strafe“ zugemessen werden kann, mit den Maßregeln Ähnlichkeit aufweist, ihrer Dauer nach stand sie aber den Strafen näher.⁴⁰ Das neue StGB modifizierte die Regelung obiger GVO und baute sie in das System der Maßregeln ein. Gemäß des StGB kann die verschärfte Verwahrung gegenüber mehrfach Rückfälligen verordnet werden, der Kreis der Straftaten, die dieser Verfügung zugrunde gelegt werden können, engte sich ein. Auch die Bedingungen änderten sich, die vorangehenden Strafen müssen nämlich mindestens ein Jahr ausmachen und die aufgezählten Delikte, nach denen die verschärfte Verwahrung verordnet werden kann, müssen einen Freiheitsentzug von mindestens zwei Jahre ausgemacht haben. Durch diese strengeren Bedingungen wollte erreicht werden, daß nicht Rückfällige gestraft werden, die zwar oft mit der Strafrechtspflege in Widerspruch geraten, jedoch meist wegen Delikte minderer Bedeutung. Die frühere GVO schrieb die Vollziehung im Zuchthaus vor, was bei Zumessung einer verschärften Verwahrung gegenüber den mehrfach Rückfälligen die Verlängerung der zumeßbaren

³⁶ Im Sinne des § 28 der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen GVO Nr. 41 von 1982 wurde die frühere Regelung (GVO Nr. 10 von 1974) außer Kraft gesetzt.

³⁷ Die für die Zwangsheilbehandlung der Alkoholisten maßgebenden Gesichtspunkte sind in der Stellungnahme des Kollegiums Nr. 103 des obersten Gerichtshofes enthalten.

³⁸ FEJÉR, J.: *Az alkoholizmus elleni jogi intézkedésekről* (Über die rechtlichen Bestimmungen gegen den Alkoholismus). Alkoholizmus. Budapest, Kossuth Kiadó 1982. p. 284—315 p. insbesondere p. 303—305.

³⁹ Autoren-Arbeitsgemeinschaft: *Az új Btk egyes rendelkezéseiről* (Über einzelne Bestimmungen des neuen StGB), Magyar Jog. 1974, 4 p. 320—322. Auf die Einziehung bezieht sich die Stellungnahme des Kollegiums Nr. 67 u. 68 des Obersten Gerichtshofes.

⁴⁰ GYÖRGYI, K.: *A magyar büntetőjog szankciórendszerének fejlődése a felszabadulás után*. (Die Entwicklung des Sanktionssystems der ungarischen Strafrechts nach der Befreiung). Felelőség és Szankció a jogban (Verantwortung und Sanktion im Recht). (Red.: Asztalos, L., Gönczöl, K.) Budapest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 1980, p. 202—205.

Freiheitsstrafe bedeutete. Das neue StGB enthält keine Verfügung über die Vollziehung, aber entsprechend den Verordnungen des § 90—91 der GVO Nr. 11 von 1979 wird diese Maßregel in für diesen Zweck bestimmten Strafvollzugsanstalten vollzogen, indem dort eine mildere spezielle Vollzugsordnung geschaffen wird, um zwischen der strengsten Art der Freiheitsstrafe und den Verhältnissen des freien Lebens Übergang geschaffen wird.

Wir bestreiten jene Lösung des Kode, daß er die einzige, ausschließliche Art des Kampfes gegen die Rezidiven in der Verschärfung der Strafsätze erblickt. Der Standpunkt, daß durch Anwendung strengerer Rechtsfolgen die rückfällige Kriminalität leichter kontrollierbar wird, daß sie zurückgedrängt werden kann, geht aus einer Voraussetzung aus, daß die strengeren Sanktionen abschreckend wirken. Diese Voraussetzung entspricht aber im allgemeinen den Tatsachen nicht.

Die praktische Anwendung und Vollzug der verschärften Verwahrung ist auch nicht frei von Problemen. Die unter Verwahrung stehenden widersetzen sich oft dieser Maßregel, sie empfinden es zu streng und zu schwer. Diese Personen verüben nach ihrer Freisetzung oft neue Delikte und machen keinen meritorischen Versuch sich in die Gesellschaft einzufügen.⁴¹ Neben den praktischen Problemen dürfen auch die theoretischen Befürchtungen nicht außer acht gelassen werden. In der Gestaltung der Rechtsfolgen im Zusammenhang mit den mehrfach Rückfälligen kommt nämlich die mehrfache Kumulation zur Geltung: Freiheitsstrafe mit erhöhter Dauer + eventuelle Nebenstrafe + die relativ unbegrenzte verschärfte Verwahrung als Maßregel + Aufsicht durch den Bewährungshelfer. Die Anwendung der Rechtspflege derartigen Ausmaßes und Ausdehnung scheint fraglich und bedenklich.⁴²

Infolge der Definierung der strengeren gesetzlichen Bedingungen nahm die Zahl der verschärften Verwahrung in der Praxis bedeutend ab, in 1978 wurde sie gegenüber 248 Verurteilten, in 1980 nur mehr gegenüber 41 Verurteilten angewendet.⁴³

7. Bereits am Anfang der Kodifikation bildete sich eine Meinung, daß „in der Reihe der auszubauenden Maßregeln jenen Maßregeln eine größere Rolle zugesprochen werden sollte, die einen schützenden, nachbetreuenden, überwachenden Charakter haben“.⁴⁴ Dieser Anspruch realisierte sich in der früher nur bei Jugendlichen angewandten *Aufsicht durch den Bewährungshelfer*, die nicht selbständig vorkommt, sondern die Ergänzung irgend einer Maßregel ist. Im Sinne des Kodex ist die Aufsicht durch den Bewährungshelfer bei den von der verschärften Verwahrung provisorisch freigesetzten Verurteilten obligatorisch, während sie bei den bedingt Entlassenen, bei den Entlassenen auf Probefrist fakultativ ist. Im Sinne des § 93 der GVO No. 11 von 1979 ist das Gericht befugt den Verurteilten ausnahmsweise unter Aufsicht durch den Bewährungshelfer zu stellen, der die Freiheitsstrafe verbüßt hat, beziehungsweise der von der verschärften Bewachung endgültig freigesetzt wurde. Die Dauer der Aufsicht durch den Bewährungshelfer wird durch die Durchführungsregeln bestimmt.⁴⁵ Die Aufsicht durch den Bewährungshelfer wird bei den Komitatsgerichten und bei dem hauptstädtischen Gericht durch die professionellen Beschützer, d. i. die Polizei unter Mitwirkung der gesellschaftlichen Beschützern versehen.

Daß die die Aufsicht durch den Bewährungshelfer versehenen Organe überlastet sind, zeigt der Umstand, daß im Kreis der Volljährigen auf einen Beschützer im Landesdurchschnitt ungefähr 70

⁴¹ TAVASSY, T.: *A szigorított őrizetbe utalt sokszoros visszaesők tényleges társadalmi beilleszkedésének körülményei* (Die Umstände der effektiven Einfügung der unter verschärfte Aufsicht gestellten mehrfach Rückfälligen in die Gesellschaft). *Kriminológiai és kriminalisztikai tanulmányok*. XVIII. Budapest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó 1981. p. 188—277, insbesondere p. 313.

⁴² NAGY, F.: *Szabadságelvonással járó intézkedések a veszélyes visszaeső elkövetőkkel szemben* (Mit Freiheitsentzug verbundene Maßregeln gegenüber gefährlichen rückfälligen Verüßern). *Jogtudományi Közlöny*. 1983, 2 p. 95—96.

⁴³ *Information des Ministeriums für Finanzen Nr. 201/1981 IM*. . . op. cit. p. 18.

⁴⁴ FONYÓ, A.: *Tézisek a büntetési rendszer továbbfejlesztése elvi kérdéseinek megvitatásához* (Thesen zur Debatte der prinzipiellen Fragen der Weiterentwicklung des Strafsystems). Manuscript 1974. p. 11.

⁴⁵ Die GVO Nr 11 von 1979 VII. Titel §§ 92—104, sowie VO. des Min. f. Justizwesen Nr. 7/1979 (29. VI.) IM.

Schützlinge fallen. Es gibt Vorschläge, gemäß deren die Zahl der professionellen Beschützer gesteigert werden sollte, es müßte für die fachliche Ausbildung beziehungsweise Weiterbildung dieser Sorge getragen werden. Es scheint auch Begründet eine Aufsicht durch den Bewährungshelferkörperschaft zu bilden, die für die Ausbildung und Schaffung der fachlichen Pflichtregeln entsprechenden Rahmen gewähren könnte.⁴⁶

F. Nagy

Neue Rechtsnorm über den Naturschutz in Ungarn

Die Gesetzesverordnung Nr. 4 vom Jahre 1982 über den Naturschutz fügt sich organisch in den Gesetzgebungsvorgang ein, dessen Zweck der Schutz der menschlichen Umgebung gegen die immer wachsenden Umgebungsschäden ist. In dieser Hinsicht hat das Gesetz vom Jahre 1976 über den Schutz der menschlichen Umgebung umfassend verfügt, welches die, mit dem Schutz, mit der Bewahrung und planmäßiger Formung der menschlichen Umgebung verbundene grundlegenden Regeln festgesetzt hat. Dieses Gesetz hat die mit dem Schutz der menschlichen Umgebung verbundenen Verfügungen der Rechtsregeln über den Naturschutz (Gesetzesverordnung Nr. 18 vom Jahre 1961 und die diese modifizierende Gesetzesverordnung Nr. 23 vom Jahre 1977) nicht berührt.

Zahlreiche Umstände haben die Schaffung der neuen Rechtsregel notwendig gemacht. In den verlaufenen Jahrzehnten veränderten sich bedeutend die Bedingungen des Naturschutzes, zunächst infolgedessen, daß die Sektore der Volkswirtschaft sich umgestellt, neue Industriezweige sich entwickelt, in der Landwirtschaft die gewerbemäßigen Technologien sich in großem Maße verbreitet haben, in erster Reihe zur weitreichenden Verwendung der Chemikalien es gekommen ist, was vom Standpunkt der Natur aus außerordentliche Gefahren in sich birgt. Dadurch ist der Naturschutz vor neuen Aufgaben gestellt und sind neue, in den früheren Naturschutzregeln nicht enthaltene Schutzmethoden begründet. Darüber hinaus sind im Laufe der Jahre auch die Zielsetzungen des Naturschutzes verändert. Heute ist schon nicht so sehr die Vermehrung des Standes der unter Schutz stehenden Gebiete das primäre Ziel, vielmehr sollte die Aufmerksamkeit auf die wirksame Bekanntmachung in je weiteren Kreisen der Gesellschaft in größerem Maße gerichtet werden.

Für die Erlassung der neuen Rechtsregel spricht auch die Erkennung, daß eine strengere Verantwortlichkeit gegen die Interessen des Umgebungsschutzes und darin des Naturschutzes verletzenden Handlungen erforderlich ist. Die neue Regelung wünscht diesen Erfordernissen durch die Einführung der Naturschutzbuße und durch die Erweiterung der Verhängung der Buße an Ort und Stelle auf die Fälle der Verstöße gegen die Naturschutzregeln zu genügen.

Schließlich haben die in dem staatlichen Organisationssystem inzwischen erfolgten Änderungen, so unter anderen die veränderte Rechtsstellung des zentralen Lenkungsorgans des Naturschutzes ebenfalls die Überprüfung der früheren Rechtsregeln gerechtfertigt.

Gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 4 vom Jahre 1982 umfaßt der Naturschutz von den Elementen der menschlichen Umgebung die Erde, das Wasser, die Pflanzen- und Tierwelt und die Landschaft. Demgemäß sollen die natürlichen Landschaften, Gebiete und Gegenstände, sowie von den Pflanzensorten und Tiergattungen diejenigen geschützt werden, deren Schutz, planmäßige Bewahrung und Erhalten vom Standpunkt des Schutzes der menschlichen Umgebung aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gesichtspunkten, bzw. aus sonstigen öffentlichen Interessen begründet ist. Die Aufgabe des Naturschutzes ist die Erschließung der Gründe dieser gefährdenden Erscheinungen, die Vorbeugung, Beseitigung bzw. Verminderung der Schädigung der unter Naturschutz stehenden Werte, um diese für die gegenwärtigen und für die zukünftigen Generationen bewahren zu können.

⁴⁶ VERMES, M.: *Próbaidós büntetések illetve intézkedések és a pártfogó felügyelet* (Strafen mit Probefrist . . .) op. cit. p. 605. SZABÓ, GY.: *A Bíróság által elrendelt pártfogó felügyelet* (Die seitens des Gerichts verordnete Schutzaufsicht). *Magyar Jog.* 1982, 12 p. 1086—1096.

Gemäß der Gesetzesverordnung sollen die Interessen des Naturschutzes sogar bei der volkswirtschaftlichen Planung und Regelung, sowie bei der wirtschaftlichen Entscheidungen und bei den behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden, schon deshalb auch, weil die Bewahrung der unter Naturschutz stehenden Werte auf die Dauer auch die biologischen Reserven der sichereren Wirtschaftsführung bildet. Die Rechtsregel spricht auch darüber, daß die Erfordernisse des Naturschutzes im Einklang mit den Zielsetzungen der Volkswirtschaft geltend gemacht werden sollen.

In den vergangenen Jahrzehnten hat auch die Erfahrung bewiesen, daß die Zielsetzungen des Naturschutzes nur unter der wirksamen Mitwirkung der Gesellschaft realisiert werden können. Demgemäß soll Sorge dafür getragen werden, daß die ganze Gesellschaft mit den Zielsetzungen des Naturschutzes sich vertraut macht und in deren Verwirklichung aktiv teilnimmt. Deshalb soll es gesichert werden, daß die Staatsbürger die mit dem Naturschutz verbundenen grundlegenden Kenntnisse und Aufgaben durch Unterricht, populärwissenschaftliche Vorträge und Aufklärung kennen lernen. Eine wichtige Aufgabe der Gesellschaftsorgane ist aber zu befördern, daß die Bevölkerung in dem Naturschutz selbsttätig auch mit freiwilligem Arbeitseinsatz teilnimmt.

Im Bereich der ausführlichen Regeln des Naturschutzes stellt die Rechtsnorm zunächst die Ordnung der Erklärung des geschützten Charakters fest. Der Schutz des Naturwertes entsteht mit der Erklärung des geschützten Charakters. Wenn die Bewahrung des Naturwertes mit einem beachtlich wichtigem Gesellschaftsinteresse verknüpft ist und dessen Schutz nur mit besonderen Maßnahmen gesichert werden kann, soll dieser Wert für in erhöhtem Maße geschützt erklärt werden. Die Gesetzesverordnung verfügt gesondert über den Schutz der Naturgebiete und der Pflanzensorten und Tiergattungen. Das für geschützt erklärte Gebiet kann ein Nationalpark, ein geschützter Landschaftsbezirk, ein Naturschutzgebiet und Naturdenkmal sein. Die Rechtsregel erklärt als Grundsatz, daß die mit den Naturschutzzielen gegensätzliche Veränderung des Charakters und des Zustandes des geschützten Naturgebietes verboten ist. Die landwirtschaftliche Benutzung der für geschützt erklärten Gebiete landwirtschaftlicher Bestimmung soll im Einklang mit dem Ziel des Schutzes gesichert werden. Das sich am, für in erhöhtem Maße geschützt erklärten Gebiet befindliches landwirtschaftliches Grundstück kann aber im Interesse des Naturschutzes der landwirtschaftlichen Anbauung entzogen werden. Die Gesetzesverordnung verfügt ferner, daß am geschützten Naturgebiet die Jagd und die Fischerei (Angelfischerei) beschränkt bzw. verboten werden können. Dadurch will die Rechtsregel ermöglichen, daß z.B. für die in erhöhtem Maß geschützten Tiergattungen in bestimmter Jahreszeit und an bestimmten Ort die Ungestörtheit ihrer Lebenstätigkeit gesichert werden könne. Die Bewahrung der Naturlandschaften wird durch diejenige Verfügung der Rechtsregel befördert, gemäß welcher an dem geschützten Naturgebiet das Verbot der Grundstückausgestaltung, Bauverbot und Baubeschränkung, sowie Benutzungsbeschränkung verordnet werden kann. Das geschützte Naturgebiet soll bezeichnet werden und die Aufmerksamkeit soll auf seinen geschützten Charakter, sowie auf die wichtigeren Einschränkungsbestimmungen gelenkt werden. Um die geschützten Naturgebiete zu bewachen, zu bewahren, sowie ihrer Schädigung vorzubeugen, können Naturschutzwächter angestellt werden. Der Naturschutzwächter ist berechtigt, uniform und Dienstabzeichen, sowie Dienstschußwaffe zu tragen und von dieser Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Die Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Pflanzensorten und Tiergattungen legen den Nachdruck in erster Reihe auf die wild lebenden Sorten, bzw. Gattungen. Darüber hinaus bieten sie die Möglichkeit auch zum Schutz der beträchtlichen Wert repräsentierenden Parke, Arboreta, Bäume von historischer Berühmtheit, usw., sowie der ursprünglich einheimischen Tiergattungen. Für geschützt sollen die eigenartigen Fundstellen der wilden Pflanzensorten bzw. die eigenartigen Zuchtstätten der wild lebenden Tiergattungen erklärt werden, wenn die Bewahrung der Sorte bzw. Gattung anderswie nicht gesichert werden kann. Um dem vorzubeugen, daß der menschliche Eingriff in die Natur Schaden verursacht, knüpft die Gesetzesverordnung an eine Genehmigung die Besiedelung der in Ungarn nicht heimischen Pflanzensorten und Tiergattungen.

Die Sanktionierung der unter Naturschutz stehenden Werte schädigenden Handlungen war auch bis jetzt von den strafrechtlichen Normen, bzw. Ordnungswidrigkeitsvorschriften ermöglicht. Die Sanktionierung des rechtswidrigen Verhaltens der juristischen Personen war aber früher nicht möglich. Das hat jetzt die

Gesetzesverordnung ermöglicht, wenn sie im Falle der Begehung von die Interessen des Naturschutzes schwer verletzenden Verhalten durch juristische Personen die Zumessung von Naturschutzbuße vorschreibt. Die aus der Naturschutzbuße herrührenden Einnahmen sollen auf die Verwirklichung der Naturschutzaufgaben verwendet werden und zu diesem Zwecke sollen sie auf das Konto des Zentralen Naturschutzfonds eingezahlt werden. Für die von Einzeltieren der für geschützt erklärten Tiergattungen verursachten Schäden machen die geltenden Rechtsnormen einen Schadenersatz möglich. Deshalb schreibt die Gesetzesverordnung auch vor, daß für die Vorbeugung bzw. Verminderung der durch die Einzeltiere der geschützten Tiergattungen verursachten Schäden der Eigentümer (Verwalter, Benutzer) des betroffenen Grundstückes, sowie der zur Jagd und Fischerei Berechtigte in der normalen Wirtschaftung entsprechenden Maße Sorge zu tragen verpflichtet ist. Da aber in solcher Weise der Schädigung nicht vorgebeugt werden kann, verfügt die Gesetzesverordnung, daß der Betroffene bei der Naturschutzbehörde um Maßnahmen ansuchen kann, Interesse der Vorbeugung der Schäden entsprechende Hilfe zu leisten verpflichtet ist.

Die zentrale Leitung, Koordinierung und Kontrolle der Naturschutzstätigkeit ist die Aufgabe des Präsidenten des Landesamtes des Umgebungs- und Naturschutzes, die Aufgaben der Verwaltung werden von den Organen des genannten Amtes bzw. von den Räten und deren Organen durchgeführt.

Im Interesse der Effektivität der Naturschutzstätigkeit ist die Mitwirkung der Gesellschaft besonders wichtig. Die Gesetzesverordnung hält deshalb für begründet die Aufnahme auch solcher Bestimmung, gemäß welcher den im Interesse des Naturschutzes hervorragende Tätigkeit entfaltenden Personen und Kollektiven Anerkennung zuteil werden kann. Der Naturschutz ist speziell dasjenige Gebiet, wo ohne Bewußtseinänderung der Menschen sogar die zeitmäßigste Rechtsnorm höchstens die richtige Erkenntnis des Gesetzgebers widerspiegelt, ihre Wirksamkeit aber, hinsichtlich der vielen, die Umgebung schädigenden Faktoren, davon abhängig wird, inwiefern die natürlichen und juristischen Personen deren Zielsetzung annehmen, inwiefern sie zur Vorbeugung der Naturschäden beitragen.

L. Trócsányi

RECENSIONES

The Sources of Law. A Comparative Empirical Study.

National Systems of Sources of Law. — (Ed. Chantal Kourilsky, Attila Rácz, Heinz Schäffer).

Akadémiai Kiadó, Budapest, 1982. 375 p.

In the latter years a growing interest has become manifest directed towards the study of the system of legal sources as a whole and of their elements the particular provisions of law. A proliferation of publications by those in charge of the application of law and experts taking part in legislation has invaded the professional press. The questions are mainly concerned with the quantitative problems of legislation in the first place whether we are confronted by an overflow of provisions or the other way round by a scarcity of provisions; Whether such an overregulation appears within the totality of the legal system or only in certain branches of legislation. Whether the legal system does undergo changes and if so in what sense and what direction the process takes. An exhaustive answer to these questions cannot be given unless a comparison is drawn between the legal systems of the particular countries and the changes in the sources of law are made subject to a study from international aspects.

This task has been tackled by a team of authors whose works has been collected in a volume recently published by the Hungarian Academy of Sciences. Their work is the first fruit of a two-stage research study now in process for a number of years. This work initiated by Dr. Imre Szabó former director of the Institute of Administrative and Legal Sciences of the Hungarian Academy of Sciences and Dr. Erwin Melichar president of the Court of Constitution of Austria is coordinated and organized by the Centre directing Research in Social Sciences or better known as "Vienna Centre". Like in other studies in social sciences conducted by the Vienna Centre, here at the research in the sources of law the question turns round such comparable phenomena as manifest themselves in a variety of economic, social and political structures in both the East and the West.

The first stage of this two-stage study was the presentation of the national legal systems of the countries subscribing to this research work and the study of the given national legal systems on the ground of free determined considerations. These studies have then been collected in the volume now under review. The second round of this research work—now approaching its termination—consists of the empiric study of legal sources of the various European countries. This is to be followed by a quantitative characterisation of the legal system. This study will provide an answer to questions raised in connection with Western and Eastern European legal systems. On the ground of this work and with the aid of the comparative method an opportunity will offer itself for the general characterisation of the tendencies associated with the changes in progress in the various legal systems.

The creation of a research community of the ten European countries (Austria, Federal Republic of Germany, France, German Democratic Republic, Hungary, Norway, Switzerland, Poland, the Soviet Union and Yugoslavia) taking part in the work has, apart from the European character, been substantiated by the circumstance that all of them belong to the system of "Written law" where the emphasis is on provisions issued by central governmental agencies with general validity and mandatory force, where the sources of law are overwhelmingly written, codified and promulgated. Obviously an invitation to the research work of countries traditionally belonging to other system would have undermined exactly the common base of comparison mainly owing to the divergent development of their legal system.

The presentation by countries of the system of legal sources of the countries taken up in the volume under review has essentially been adapted to the

four considerations formulated by the initiators of this research scheme. These are as follows:

1. The approach to the concept of sources of law in the particular countries,
2. The historical process of the development of the national systems of sources of law,
3. The actual constituent elements of the systems of law,
4. The tendencies in the development of the national systems of law.

The discussion of the concept of sources of law in the particular countries has been made the essential starting point of research work. This has been done not so much in the interest of the formulation of a precise definition of the concept. It is rather because for the understanding of the given national system of sources of law and the analysis of the several points of views sprung up in the particular countries this method of discussion has provided valuable aid. The divergent approach to the concept of sources of law in the particular countries and its presentation in the volume at the same time have a value of their own. As a matter of fact the authors—even if not going into details—indicate that the systems of legal sources having their roots in divergent social-economical, political systems and resulting from different historical development and the theories referring to them do not only depart from one another but are in possession of common peculiarities which provide an adequate basis for a comparative study.

As regards the sections of the studies compiled in this volume dealing with the concept of the sources of law it seems as if this common foundation owes its birth to the analysis of the *forms of manifestation* of the law. Some of the authors in connection with these interpretations may lay stress on certain problems and carries through certain delimitations. So e.g. in the study of the Austrian Heinz Schäffer and Erwin Melichar from the forms constituting the law distinguish the sources of legal information. While the former is the specific form of provisions of law as attached to an undefined group of individuals the latter describes merely the carriers of legal information (Official Gazettes, Compilations of Provisions of law, etc.). These are of extreme importance at their own place still their segregation from the sources of law is in every respect justified. A similar classification has been presented by Detlef Marten from the Federal Republic of Germany, he

points out, that the primary source of law is written law, he however admits that customary law cannot be excluded altogether, from the sources of law.

Of the problems associated with the definition of the sources of law, the ideas proposed by Dr. Attila Rácz one of the editors of the volume may give us thought. The problem arises in connection with the interpretation of written or statute law. As a matter of fact if the interpretation of a statute which in the majority of cases does not appear in the form of written law, is adopted by a governmental agency and vested with mandatory force do we have, in this case to do with a genuine source of law? A similar question may be raised as regards rules adopted by a non-governmental agency yet sanctioned by the sovereign power.

Traditionally the socialist doctrine of the sources of law ignores such cases of the birth of new law. Only the governmental agencies appointed are qualified to create law in a predetermined form, therefore the activities of the governmental agency beyond this limit cannot be considered legislation and therefore these activities cannot be accepted as sources of law. Notwithstanding the idea may crop up whether in the case here referred to and also in other instances within the field of activity of governmental and non-governmental agencies not vested with legislative power do not come into life in the practice followed and also sanctioned by the governmental authorities some sort of "background sources of law" traditionally not recognized as such yet in practice disposing of quasi-legal validity. Socialist jurisprudence is still in arrear in the exploration of such background sources of law, their segregation from other genuine sources and the analysis of their influence on the nationals or governmental agencies.

At the approach to a definition of the notion of sources of law certain authors speak of the material notion of the sources of law and understand by this notion the summary of rules of attitude. Another approach is the one which on the ground of the formal sources of law defines the notion of the sources of law, i.e. classification is made on the ground of the concrete forms of the manifestation of the law (constitutional charter, statute, regulation, etc.). As Imre Szabó and Erwin Melichar state in the introduction "between that one is fairly hard put to it when it comes to draw a line between these approaches ever since the material sources of law

make their appearance in the forms of the formal sources of law or ever since the formal sources of law incorporate general rules of attitude.”

Among the preliminary considerations the historical development of the particular national systems of sources of law has been accorded the secondary position. The adoption of the historical standpoint is indispensable for the study of the dynamism of the system of sources of law, of the genesis of the particular form, their substitution by new forms and of the temporal fluctuation of the quantity of sources of law and so also for the analysis of the system of sources of law as a whole. The authors of the volume satisfy this demand in more or less detailed discussions and in a variety of forms (so in dissertations or in separate historical sections, or in chapters presenting the particular sources of law and by historical studies of the growth of the sources of law.).

The most important section of the studies compiled in this volume is the presentation of the concrete system of the sources of law of the participating countries. In addition to the identity or similarity of the conditions of life brought under regulation the sources of law may depart from one another in a number of questions. These discrepancies may be explained by a number of factors.

From the point of view of the system of sources of law divergencies may arise from the circumstance, whether the case is one of a united or federal state. So e.g. the constitutional charters constituting the upper level of legislation will in the first case apply to the whole territory of the state uniformly, whereas in federal republics the federal constitution is valid for the whole territory of the state while, at the same time, the constituting parts may have a constitution of their own with validity extending to their territory. So the constitution of the Soviet Union expressly speaks of the constitutions of the union republics by stating that these are in agreement with the all-union constitution and the constitutions of the union republics are adapted to the particular conditions in these republics (article 76.). Similar provisions have been taken up in the federal constitution of the Yugoslav Socialist Federal Republic the constitutions of the republics and territories have been drawn up on the pattern of this federal constitution with due regard to local customs and conditions. These discrepancies of the governmental systems may as a matter of course be

traced through the whole system of sources of law and may bring about differences in legislation and also on other levels of the creation of sources of law.

Remarkable differences may arise in the systems of sources of law from the fact that in the socialist countries specific organs exercising sovereign rights (presidiums) have come to life. The jurisdiction and function of these organs defy a comparison with those of the heads of state of the Western world at the same time even in the socialist countries these organs may differ from one another as regards competencies, jurisdiction and functions and their designation. The studies published in the volume by the contributors from the German Democratic Republic, Hungary, the Soviet Union and Yugoslavia make it clear that the differences exist also in the legislative powers of these organs.

It appears from the studies that treaties and conventions constitute an important part of the system of the sources of law in each country. At the same time, differences exist in so far as it is not quite clear whether these treaties are mandatory directly or whether for their mandatory force they have to be incorporated in the system of legal sources of the given country. The problem has been solved for the purposes of the system of legal sources of the particular countries in a way that treaties cannot become part and parcel of the legal system of a country unless they have been transformed to the municipal law of the country in question, (Hungary, Austria), in other countries (so in Poland) treaties are directly mandatory at the same time a dualistic system making use of both forms has also come into being (Norway).

Finally a few words have to be said of the forth consideration of the studies of the volume i.e. the trend of the development of the national systems of sources of law. In our opinion, in this respect the most interesting results may come forth from the empiric process relying on the data of the latter ten years that is the second phase of research the publication of numeric data. Although several of the authors of the volume have attempted in the section presenting the systems of sources of law to clarify the trend of development on the ground of processing and comparative analysis of the numeric data we have become the wealthier.

The usefulness of this volume of study published in English and in French is enhanced by a detailed table of contents and by a table of unification of

terms a fact of particular importance in works of a comparative nature. The volume is not merely a background of numerical data for future publications of empiric research, but also as we have tried to point out with the detailed analysis of the systems of sources of law of the particular nations it may

become a useful handbook to be consulted by experts of legislation and of the application of international law research workers and university lecturers.

A. Baka

VISKI, L.: Road traffic offenders and crime policy
Akadémiai Kiadó, Budapest, 1982. 204 p.

Akadémiai Kiadó published the book by László Viski entitled "Road traffic offenders and crime policy" in 1982. The book can count on international interest since it is not based on the analysis of a particular legal solution. Scientists, codifiers and appliers of law can read the book with the same advantage all over the world. In the treatment from an aspect essentially of criminal policy the author deals with the subject matter with a scientific preparedness far exceeding the average and offers the theoretical justification of the existence of traffic criminal law by applying the results of various disciplines.

The book consists of three main parts. In the first part being of historical character entitled "Road traffic as a problem of criminal law" the author sketches the first sign of the problem of motor cars in law. The essence of the opinion of the author is outlined already here; "since the regulation of traffic had become a commanding necessity and since for the enforcement of the rules sanctions were needed, in view of the given framework and the obvious possibility of the application of criminal sanctions, *traffic law has at the same time become traffic criminal law*" (p. 14.). The author describes comprehensively the single phases of the career of traffic criminal law, the extremist reaction of society upon the concomitant phenomena of automobilism.

"Traffic criminal law" has begun to be independent, to be separated both in the norms and the theory of criminal law. The author describes the symptoms of this separation and goes over the legal "world literature" claiming to completeness in order to introduce the "qualitative changes", the "substantial peculiarities" which may have been caused by the too extensive application of criminal law according to the positions taken by the legal

literature. He builds up step by step and makes the reader acquainted with the conflict situation characteristic of the role of criminal law in the traffic with an unrivalled knowledge of legal literature and with an incomparable dramatic sense. He states as a fact that the public opinion of the society does not regard traffic offences as real crimes, whereas sociologists, psychologists, criminologists and jurists view in their endeavour to point out the characteristics of traffic as "a situation of potential criminality" from their own particular point of view and verify the statement according to which "the problem is not merely that criminal policy is somewhat overzealous but the acts themselves fail, from the very outset, to conform to the criteria of the criminal offence" (p. 18).

The conclusion of the legal literature cannot be other, on the strength of the quoted argumentation, than the need for decriminalization. By an ample introduction of the arguments the author points with a convincing strength to the essence of the idea of decriminalization as if he would not give rise to a shadow of doubt in the reader concerning the correctness thereof. However, the author finally goes to bat *for* and not against traffic criminal law.

With the exposition of the subject matter the author seems to weaken his own attitude. And really, subsequently he presents arguments to the justification of decriminalization by the survey of the developing trend of the Hungarian positive law (pp. 25—27.). In addition to the reasons inherent in the particularities of the traffic offences the author does not conceal the arguments of those dogmatic doctrines either, which generally require the omission of criminal punishment of negligence and according to which "it is ill-advised to punish traffic offences for the very same reason as it is un-

justifiable in general to inflict a penalty for acts of negligence" (p. 21).

The author takes up the fight against the decriminalization tendencies founded in this way on the strength of a brilliantly built up strategy. In the following, the reader may have a share in a particular intellectual challenge. The first part ends by the outline of this strategic train of thoughts. The author looks for the justification of traffic criminal law in two stages, i.e. he destroys the arguments of the representatives of decriminalization in two steps. First he investigates whether traffic conduct can be influenced by sanctions at all. With a positive answer the argumentation relating to the decriminalization in an extreme sense, waiving all kinds of sanctions proves forthwith untenable. Secondly, the author investigates what is concealed behind the distinction between "criminal" and "non-criminal" punishments. If he succeeds in proving that no *essential* difference exists between the two kinds of sanctions, he makes plain that decriminalization has no sense. Since, however, it should be and is possible to apply sanctions on the strength of the answer to be given to the first question, the sanction may be thus only a criminal punishment, but he proves in the second stage that the existence of a „non-criminal“ sanction essentially differing the former is not but a fiction.

The author looks for the answer to the two fundamental questions of the problem of decriminalization in the second part of the work, entitled "Motor vehicle driving and criminal punishment".

Concerning the sanctioning of traffic conduct the author chooses to start with the results of the investigation of the reasons of accidents. He takes into consideration the various groups of reasons of accidents traceable back to human mistake and proves that with none of them can and should the application of sanctions be automatically abandoned. In case of particular groups of reasons corrections shall be applied, of course. Hence, for selecting out persons unfit for car driving from the traffic not the means of punishment must be applied generally. "Undertaking the driving of a motor vehicle in the knowledge of unfitness, or undertaking this in certain given situations, may, however, be culpable and a fault controllable by means of the law" (pp. 38—39). The author deals at great length with the highly current "failure theory" which

speaks of the nonculpable failure of the driver, about his guiltless erroneous performance and in connection therewith about the senselessness and the injustice of the application of sanctions.

The situations in which human ability fails must be caught in the screenings of culpability and must not result in criminal responsibility. The author emphasizes, however, that the faulty performances caused by the influence of situations are avoidable through the avoidance of the situations itself. The criminal responsibility is therefore in general well-founded due to the non-avoidance of the situation. The author sees the problem not in the existence of the cases of "human failure" but in that with the methods at present available it is difficult to establish without any doubt whatever, which are the cases when the accident can be traced back to the human failure. The main deficiency of the investigation of the reasons of accidents is the result of just this. With a high percentage of reasons of accidents being traceable back to human mistake the investigation of the reasons is forced to admit that in the case "theoretically there is always a chance that they are not performed guiltily which, however, cannot be clarified objectively: it cannot be either precluded or confirmed" (p. 63). With respect to the criminal consequences, this obliges us to make weighty statements, namely to admit that with a certain percentage of conducts considered to be traffic offences it is not at all possible to establish with methods available at present whether culpability is virtually absent (p. 63).

In consideration of the technical difficulties of evidence and in order to be able to avoid the convictions in default of culpability, the striving after the decriminalization of traffic criminal law seems to be obvious and just. In this question the author takes for the time being the position that decriminalization has sense only in case when an essential difference between the criminal and non-criminal sanctions can be proved. This starting point of the argumentation is very logical in the train of thoughts of the author. If, namely, there is no essential difference between the sanctions called in two different ways, there is no reason why the criminal sanction could not be applied further on in the field of the traffic. He pointed out the indefensibility of the other direction of the solution — the omission of all sanctions — just in this chapter and noted that "traffic conduct can be influenced by

sanctions and it is necessary to apply sanctions for the violation of traffic rules" (p. 61).

The opinion of the author — stressed also in the work — should be emphasized here according to which the use of the criminal sanction is not weakened by the views and fact-findings relating to the failure situations. The possibility of a future punishment is in the field of the traffic namely suitable for developing the readiness to follow the norms, being the most important task in the fight against traffic violations (p. 56). "In traffic, readiness to follow the rules is in general rare . . . we may even state that in traffic a peculiar process of neutralization of the legal norms takes place" (p. 58). Contrary to the underestimation or to considering superfluous of traffic rules "the imposition of punishment can have the promise of effectiveness" (p. 60).

The author deduces the contestation of the essential difference between "criminal" and "non-criminal" sanctions from that the *actions* cannot be divided into "criminal" ones by means of criteria to be called essential and into "non-criminal" ones devoid of these criteria. He analyzes the conception of natural law and the views referring to the moral contents of the norms serving as basis. He states that none of them could give answer to the question, why should certain acts be considered "bad" by themselves, what is the difference between the "acts prohibited in themselves" (*mala in se*) and the "acts turned criminal offences by the conventions of manmade law" (*mala prohibita*).

Further on, the subject matter of the infringement of administrative rules is surveyed since in the positive law of several countries the less severe actions involve sanctioning under administrative law. These less severe actions would be the "non-criminal" ones because qualitatively, on the substance they could be distinguished from the "real" crimes sanctioned by criminal law. On the strength of the survey and the criticism of the legal literature which tries to support this view, the author establishes that the adherents of the qualitative differences "failed to demonstrate their validity (i.e. of their doctrines — M. B.) and there is a growing number of arguments defeating them in essence" (p. 78). A qualitative differentiation cannot be made between the sanctions either — continues the author — because "the sanction applied to acts conflicting with administrative law, too, is invested with all the

properties of the criminal sanction" (p. 78) therefore "for the ends of their application, or the disapproval expressed by them, there is no substantial difference between the kinds of sanction here discussed" (p. 79).

On the basis of the lessons to be drawn from the attempts at the differentiation the author defines the aim to be pursued when sanctioning traffic offences so that "the issue of decriminalization can be raised correctly and justifiably only if the differences in the *weight* of the acts are taken into account, by setting out from the unarguable differences both in the weight of particular offences and their danger to society, and in the gravity of the sanctions" (pp. 82—83). Accordingly, the author must further answer the question, which are the "grave" offences and which are the "grave" sanctions. The author inevitably returns here to the criteria already criticized in connection with the substantial differentiation between offences and has to rely thereupon, primarily upon the moral content of norms. In his opinion, the acts held grave shall be of exceptional character, "the moral denouncement of which already exists, or where in view of the nature of the act the advent of such a denouncement may reasonably be excepted" (p. 83), further "the graver sanction is justified first of all where the prohibition is buttressed by other social norms, or where the transformation of the legal prohibition to a social norm appears to be most necessary, and at the same time most likely" (p. 86).

The definition of the "grave" and "less grave" character concerning sanctions is a much more difficult task, taking into consideration the solution under positive law characteristic also of the Hungarian legal system which ostracised the less grave sanctions from criminal law. Thus, it seems nevertheless to be unavoidable to regard the essence of this difference in the above criticized differentiation identifying the "grave" sanction with the "criminal" one and the "less grave" sanction with the "non-criminal" one.

The author propounds that the judgement of the society stamps not automatically those with the stigma of criminals on whom criminal punishment is imposed but rather those on whom *heavy* punishment is inflicted, irrespective of whether it has been imposed by the court or by the administrative authority (p. 88). Therefore, the sanction regulated by criminal law, and the sanction applied

in a criminal procedure, respectively, may be void of "stigmatization" defined by the epithets "criminal", "defamatory". The aspect of social condemnability does not justify the ostracism of the less grave sanctions from criminal law, the decriminalization. The sanctions of the traffic offences can be unreservedly transferred to the field of one single legal branch, of the traffic criminal law since instead of decriminalization by correctly defining the sanctions within criminal law 'we could prevent modern society from turning into people of criminal record' (p. 90).

The last, third part of the book contains the comments of the author on crime policy. This part is divided into three chapters, the first one entitled "Ends and means". From among the aims of punishment — special prevention, general prevention and retribution — the author yields definite precedence to the special prevention in the fight against traffic offences. He adds, however, that "the human failure of performance as the cause of the accident, apart from the case of obvious unfitness, can be established only with difficulty, or not at all. Therefore, we have to reconcile ourselves to the fact that in traffic criminal law the occurrence of case where the imposition of sanctions cannot, for the causes discussed before, have a special preventive effect, must not be precluded from the very outset" (pp. 91—92).

Further on, the author analyzes the character of the sanctions, then he takes the types of sanctions one by one. He expounds his opinion according to which "there is no empirically demonstrated interrelation between the application of certain types of sanctions and definite mechanism of effect" (p. 101). The selection of legal consequences may be based therefore exclusively on decisions of legal policy.

In the Hungarian positive law "the gravest and most defamatory" legal consequence is the loss of freedom. In the opinion of the author, in traffic criminal law "the sanction of the loss of freedom is inseparable from acts deserving moral denouncement and defamation" (p. 105). He formulates his theses also inversely: "the violation of traffic rules deserving a value judgement of strong censure must be threatened by a sanction involving the loss of freedom" (p. 105). The author considers the fine as the most adequate measure against traffic acts in that range where the act does not call for the

punishment of loss of freedom. He suggests the introduction of the day/month fine rate which to a certain extent would be suitable for compensating the unjust inequalities of fine (p. 107). Among the supplementary punishments he deals with the prohibitions from driving in details and refuses its application as a principal punishment (pp. 107—112).

In the second chapter the author investigates which of the traffic offences deserve being threatened by loss of freedom. Primarily the negligent causation of grave consequences deserves such punishment in his opinion. Stepping out of the field of traffic acts, he is at issue with the opinions which generally require the impunity of offences of result caused by negligence on the basis of view that the punishment of negligence is alien to criminal law based on culpability and is the remnant of strict liability for the result (p. 114). The author — who is known in legal literature as a fighter without compromise for the enforcement of the idea of culpability — starts his confutation from the fact that with this type of act the public opinion of society still requires the application of grave, defamable sanctions and "therefore where a grave result has occurred, crime policy will have to undertake the enforcement of the idea of culpability and punishment" (p. 114). He proves with a heated argumentation that the content of culpability is not at all missing from slight negligence (p. 116).

He opposes the views, too, which want to withdraw only slight negligence from those deserving punishment because in these cases the matter would be the responsibility for the result or at least the liability without criminal culpability. From this hypothesis it developed the idea of the so-called strict liability without culpability with which the author deals comprehensively and which he attacks with all his strength.

He admits that the distinction between negligent behaviour deserving reproach and the human error performance is by no means easy and often even impossible (p. 118). He also agrees that under the present traffic conditions it is not true that when causing accident "the guilt is the regular case just as sanity is normal" (p. 125). He refuses the presumption of culpability primarily for fundamental reason of being alien to socialist criminal law. He establishes that "no consequence can be laid to the offender's charge unless his culpability provenly

existed in the given concrete case regarding the consequence in question" (p. 125). The question is, however, how the existence of this culpability can be practically proven. How is it possible to avoid the failures the confession of which means to a certain extent the theory of objective liability? The author is obliged also to face the difficulties of the technics of evidence and essentially neither he can find a practical solution. He states on the average that the criminal judge cannot establish the guilt of a person, "unless nothing rises doubts as to the existence of culpability and he himself is subjectively convinced of the actual culpability of the person causing the accident" (p. 125). He takes also the position in principle that "the recognition of the existence of a physical element as necessary for the establishment of negligence in no way amounts to the recognition of criminal liability; for responsibility, the lack of the causes precluding it is necessary and also the question of what can be reasonably expected from the perpetrator have to be considered" (p. 126). Finally — in his opinion — if properly applied, the principle of culpability "will not produce unjust result: the judge may be in error, though not so much as far as expectability is concerned, but rather in the appreciation of individual capacities, possibilities. Still, in view of the actual possibilities of cognition his error can hardly be established and coincides with the subjective sense of responsibility of the person who performed the act" (p. 126).

In case of proper application of the principle of culpability the author does not see the reason for the legislator to hold out the prospect of a slighter sanction in case of "slight negligence". "Slight negligence can be established beyond doubt only in cases when, strictly speaking, even liability is beyond establishment" (p. 128). In his opinion, the slight degree of negligence can be taken into consideration exclusively in sentencing (p. 129).

The author deals also with the definition of the traffic concept specific "gross negligence" and in this context he touches upon the problems of risky behaviour. Taking into consideration the performance of the motor vehicle driver where the acting person is aware of the danger, the author proposes to punish separately by loss of freedom the conduct of *conscious endangerment*. "Such conduct is displayed by a person who causes the death of another one or causes mass injury or bodily injury endangering one's life if he engages in the conduct having

realized that it may generate the direct danger of a grave accident" (p. 131).

In the last chapter entitled "Summary and recommendations" the author summarizes his views laying the criminal policy foundations of traffic criminal law. The justification of traffic criminal law cannot be denied — writes he by way of introduction — since "we have to recognize and to accept that the sanctioning of traffic violations raises a whole series of peculiar problems and that these problems have to be solved in a number of instances in a manner other than that hitherto considered traditional in criminal law" (p. 163). The defining particularity of the law of sanctioning traffic violations is *not* the fact it is *non-criminal*. Therefore it is out of question that it should be expelled from criminal law. It is criminal law, writes the author, though it effectively differs from "classic" criminal law, from "traditional" criminality. Any kind of "decriminalization" of some of the traffic offences and their elimination from the realm of criminal law does not alter the fact — he points out — that "whatever the name of the sanction or the method of procedure, the employed technique is exactly the same as that of criminal law" (p. 164).

According to the author's conception *one* of the definitive features of traffic criminal law is that "it embraces all cases of the violation of the traffic rules calling for sanction" (p. 164.), beginning with the — present — administrative acts up to the manslaughter caused by negligence caused in this field.

On the basis of those expounded, the *other* definitive feature of traffic criminal law is the rendering possible the homogeneous judgement. The author regards as unjustified the rigid distinction of the forms of procedure in such a highly specialized field as the traffic. "The requirement of homogeneous judgement of the acts, that is the necessary professional competence, could be met, the problem of decriminalization could be solved, and, in addition, socio-ethical censure could be ensured through employing the right kind of sanction by a homogeneous way of administering justice in traffic law" (p. 165). In this field the same authority should proceed in all cases but in the framework of different procedures.

Finally, the author summarizes his recommendations in 12 items. From among them it should be emphasized that he suggests to develop and introduce into practice some new varieties of "traffic-

specific" sanctions that in sentencing, provision should be made also for the combined application of various kinds of sanctions, as well as that the probation and the conditional suspension of loss of freedom should play a proper role (p. 169).

Summing up, it may be stated that the book of László Viski is an essential contribution to the criminal policy efforts aiming at the improvement of criminal means against traffic offences. The criticism on opinions as to the decriminalization does not mean the exaggeration of punitive aspects neither the overestimation of the effect of sanctions. Due to the limits of the volume, several questions were left out of the book, such as the theoretical analyses from criminological point of view of the special sanctions to be applied in traffic criminal law with special respect to those which are at present applied as administrative measures. The author has set himself the elaboration of other question as a further task his early death however prevented him therein.

The significance of the work grows out of the special field defined in the title, of the traffic

offences and enriches the discipline on crime through negligence. The mass proportion of causing results through negligence is concomitant not only of the automobilization but in general of the technical development of our age. Their punishment tries to break the framework of traditional criminal law based on the wilful perpetration not only in the field of traffic and forces the criminal jurisprudence to reconsider and revise the theses of culpability. László Viski does not find, however, in this question the special character of the traffic criminal law as compared to the classical criminal law. He represents the traditional attitude in the question of negligence and declares that the classic theses of culpability may be — and shall be — applied for crimes through negligence against life and corporal integrity of others. His comments may give new incitement to the further elucidation of the problem of crime through negligence and it could be regarded as one of the merits of this book, if it would encourage the literature of the criminal law of negligence to further polemic.

M. Bittó

VARIA

Is law a system of enactments?*

1. According to its *ideologically working model*, law is the product of competent state bodies observing established rules of procedure. Consequently, only and exclusively what is enacted by given bodi(es) in given manner(s) is to be considered law, independently of its actual contents, formal coherence, foreseeable realizability, factual realization, etc. This model has some definite shortcomings. First, both the qualification of any body as competent and the establishment of any rule of procedure are the function of legal enactment. It means that law gets defined by the law itself or, in other words, that the very definition of the preconditions of the existence of any law is offered by its own self-qualification. Secondly, the model in question has solely a view of the law in books, without having any regard to its conveyable or completed action.¹ Thirdly, this model is not the image of any reality. It is the outcome of a definite type of wishful thinking: it is a projection of normative requirements. Notwithstanding, as in the legal cultures of the western world in general and in their professional practice in particular² the

ideologically working model has a primary role in identifying what *ought to be* regarded in theory and treated in practice as distinctively legal,³ the model as such holds as reasserted even if it proves to be imbued with clearly utopian elements.

According to the *actually working model* of law, the meeting of these normative requirements will result in practice in an outcome which will necessarily be either less or more than what the ideological model has suggested, anyhow which will differ in one or another feature from it. As outlined elsewhere,⁴ it is the self-qualification of law as *the* law that seems in any case to remain final criterium even if no rigid distinction between the spheres "within the law" and "outside the law" is accepted any longer, even if law is taken and treated as a continuum in an unbroken motion, or even if the self-qualification of law will only be understood within the boundaries of its actual social acceptance. Consequently, it is formal enactment (FE) that will serve as an abutment stone and also as a series of corner-stones in delimiting what is considered and what is to be considered law. In the same

* A concluding paper on, as presented at, the Conference on Legal Theory and Philosophy of Science organized in Lund, December 11—14, 1983, with proceedings published by Reidel.

¹ For the distinction between 'law in books' and 'law in action', see POUND, R.: *Law in Books and Law in Action*. *American Law Review*, XLIV (1910) 1.

² For the theoretical analysis of some common characteristics from a historico-comparative point of view, cf. VARGA, Cs.: *Moderne Staatlichkeit und modernes formales Recht*. *Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungaricae*, XXVI (1984) in press and VARGA, Cs.: *Logic of Law and Judicial Activity—A Gap between Ideals, Reality, and Future Perspectives*. In: *Studies in Comparative Law—*

Etudes en droit comparé, ed. Zoltán Péteri and Vanda Lamm. Budapest, Akadémiai Kiadó, 1982.

³ For the first use of the term, see SELZNICK, PH.: *The Sociology of Law*. In: *International Encyclopedia of the Social Sciences*, vol. 9, ed. David L. Sills. New York etc., MacMillan and The Free Press, 1968, pp. 51 et seq.

⁴ VARGA, Cs.: *Macrosociological Theories of Law—From the "Lawyer's World Concept" to a Social Science Conception of Law*. IVR Helsinki 1983 World Congress Working Group VI Session 4 opening speech, in press, ch. I or, in more details, VARGA, Cs.: *Domaine "externe" et domaine "interne" en droit*. A paper presented at the Serbian Academy of Sciences and Arts in Belgrade, October 1983, in press.

way, it is formal enactment that offers to be used and commands its own solely decisive use as a starting point and also as a series of turning points in any argumentation within a genuinely legal process. However, formal enactment is not sufficient in itself at all for delimiting the realm of law or for channelling legal argumentation process, either. Or, in other words, formal enactment is not in a position to circumscribe the province of what is considered and what is to be considered distinctively legal, or to characterize the law's general trend, goal-orientation, value-commitment, etc., i.e. to define in an operative manner—sharply and unambiguously—the formal and doctrinal qualities (e.g. conceptual system, logical coherence) of the law or its social potentialities and realities without taking into account its social context.

2. In connection with law, contextuality has two main fields of action.

According to *contextuality in a semantic sense*, a *system of law* (SL) conceived of as a definite set of norms⁵ is being formed by that part of formal enactments which can be socially relevant and by the *social context* (SC1) the formal enactments are embedded in. It is the social context in question that defines the paradigms of the formal enactments by giving their text a truly social existence. By social context *in a semantic sense* I mean here the total sum of presuppositions, preconceptions, value-choices, non-formal propositions and enactments, etc. which have a major influence in a given society and, consequently, are instrumental in making formal enactments meaningful in a socially concrete way and, thereby, interpretable and applicable in practice. Hence,

$$SL = FE + SC1.$$

According to *contextuality in a socio-ontological sense*, no bare factuality or a pure declaration or verbal reassertion thereof can stand for the totality (i.e. the inner potentialities, henceforth, the real significance) of any phenomenon. For instance, in the last resort both power and law are backed by coercion, by the potentiality of making use of force,

by the guaranteed alternative to resort to "men with peaked helmets" as Max Weber specified it symbolically.⁶ However, it is neither the factual presence nor the concrete actuality of coercion that is in ordinary cases needed. It is rather the continuously renewed threatening with coercion that matters. It is the immanent possibility of resorting to it (a possibility which is imminent at any time as backed by a whole normative, institutional and ideological apparatus) that will be good enough to achieve a general law-observance in average cases. Or, to come back again to law: the question of whether there is any *legal* possibility to turn anything ideal into real or not, is a function of the system of law concerned, i.e. of the socially accepted meaning of the law's formal enactments. Yet the question of what and how much from this possibility is to be and gets eventually transformed into and implemented in social reality, and also the question of with what result and by-effect and in what manner will all this be done, are a function of the law's *social context* —(SC2) turning the system of law into a socially functioning complex mediating among social complexes. By social context *in a socio-ontological sense* I mean here the total sum of social considerations, political forces, power conditions, etc. which have a major influence in a given society and, consequently, are instrumental in making the expediency/inevitability of the practical implementation of formal enactments socially evident/tolareted and, thereby, which act as the driving force of and the responsible agent for the actual functioning of the system of law in question. It is this actual functioning that is termed as *legal system* (LS) conceived of as the total sum of activities carried out in the name, and socially accepted/tolareted as being within the boundaries, of what is called distinctively legal. Hence,

$$LS = SL + SC2.$$

3. It is very well known how much the seemingly self-evident question Professor Dworkin raised two decades ago, '*Is Law a System of Rules?*',⁷ has been

⁵ For the differentiation between 'system of law' and 'legal system', see KULCSÁR, K.: *Historical Development of the Law-Applying Functions—Social Conditions and Legal Evolution*. In: *Droit hongrois—Droit comparé*, ed. Zoltán Péteri. Budapest, Akadémiai Kiadó, 1970.

⁶ WEBER, M.: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. Tübingen, Mohr, 1922, p. 403, etc.

⁷ DWORIN, R.: *The Model of Rules*, 35 U. Chi. L. R. 14 (1967), as reprinted in *The Philosophy of Law*, ed. R. M. Dworkin, Oxford, University Press, 1977. For the whole range of problems concerned, see

of a liberating effect to the western legal thinking in general and how much it has become one of the most challenging and promising theoretical reformulations of our time. Though the assertion it has formulated is seemingly just simple a one: law is more than a set of rules as other linguistic expressions of normative contents are to be considered, too, in order that the gap between the rules as enacted and the judicial decisions as reached be filled. My question is not a reconsideration of Dworkin's one which, in the wave of the repeatedly re-started discussions, seems to gain more and more strength and a reassertion of its foundations. I guess that my question is rather a continuation thereof, a continuation though, but with a change of underlying assumptions. For Dworkin's question is fairly a jurisprudential one conforming to the basic assumptions of the ideal type of modern formal law as shaped in various ways by Common Law and Continental Law development. By *jurisprudential approach* I mean here the one which starts from/arrives at the following assumptions: (1) law is something identical with itself, consequently it is something defined/definable in and by itself; henceforth (2) it has some definite bordering lines making a clearly-cut distinction between the spheres "within the law" and "outside the law"; therefore (3) the only question to be answered is how to enlarge the very notion and/or the texts of the law in order to be able to bridge the gap between the officially feeded-in input and the practically realized output of a legal process. As added to this and also confronted, but at another level, I argue for a *socio-ontological approach* which reveals the purely postulated nature of the basic assumptions of the ideal type of modern formal law and, while treating them as components of the jurist's professional ideology having a real function in this law's proper existence, tries at the same time to reconstruct the whole societal contexture they are embedded in and which makes them function. Should some issues and tendencies of my earlier investigations⁸ confirmed, a

DWORKIN, R.: *Taking Rights Seriously*. London, Duckworth, 1977.

⁸ VARGA, CS.: *The Place of Law in Lukács' World Concept*. Budapest, Akadémiai Kiadó, 1984, part II and, for first concise formulations, cf. VARGA, CS.: *The Concept of Law in Lukács' Ontology*. *Rechtstheorie*, X (1979) 3; VARGA, CS.: *Towards a Socio-*

socio-ontological approach has the following statements as conclusions: (1) law is but a historical continuum getting defined through its actual social practice; henceforth (2) in want of any *a priori* given demarcation line only an *a posteriori* description of interactions (e.g. "differentiation" and "unification", "core" and "marginalia") among the diverse homogeneous and heterogeneous impulses is possible; therefore (3) the claim of any control through logical demonstration is replaced by a socio-ontological reconstruction of all the factors which have had a role to play, not negating but subsuming the one played by logical control.

Having in mind the many-sided social conditionedness of law, i.e. the very fact that both its objectification (system of law) and its making use of as a practical means (legal system) can acquire social meaning only in their concrete social context in a way that you can state with transforming the former definitions that

$$LS = (FE + SC1) + SC2,$$

it goes without the need for further explanations that only and exclusively a socio-ontological approach can be instrumental in coping with dilemmas that have remained unsolvable, untouched, or simply ungrounded within the framework of a jurisprudential analysis. To take but some instances: how to explain *la jurisprudence* with its well implemented structures and institutions if it has been made up by a consequential judicial practice on the sole basis of some general clauses and principles of the law? (ad 4/a); how to reconstruct the past development in the formative era of the European law if prettily diverging national systems of laws have grown up through the alleged reception of the same body of classical and post-classical Roman law? (ad 4/b); how to assess the contradictory claims and trends of the human rights movement to-day? notably, how to qualify cases when legal regulation seems to be perfected but meets no appreciable fulfilment, and how to qualify cases

logical Concept of Law—An Analysis of Lukács' Ontology. *International Journal of the Sociology of Law*, IX (1981) 2; VARGA, CS.: *Towards the Ontological Foundation of Law—Some Theses on the Basis of Lukács' Ontology*. *Rivista Internazionale di Filosofia del Diritto*, LX (1983) 1.

when no declaration is made in the law but practice proves to be as fulfilling as possible? (ad 4/c); or, how to draw the limits of a change in the law imposing even on the might and arbitrariness of the law-maker with the effect that the formal change he enacts cannot touch upon past achievements? (ad 4/d).

4. In the final analysis, from all that has been said at least four conclusions are to be drawn.

a) Law is a *historical continuum* in an unbroken process of formation. Because it has no social existence of its own without the context making it interpretable (SC1) and setting it in function (SC2), it changes—or may change—its social contents and impact ceaselessly even if there is no change in its formal enactment.

b) Consequently, law is an *open system*. It can only be treated as closed for the sake of its historical reconstruction. For the aim of such a reconstruction is just to reveal which sort of laws “within the books” and “outside the books” may have been in play so to make the reality of that law in action “deducible” therefrom or “reduced” thereto in the most consistent way.

c) Law as a bipartite phenomenon organized together from two distinct sources raises the question of the character and composite nature of

its instrumentality. Namely, if law as a working system is composed of formal enactment and its social contexts making it interpretable (SC1) and setting it in function (SC2) and if a change of any of its components may cause a change of the law as a working whole, there offers a perspective for an *alternative strategy*. I mean thereby that a struggle for the law can be fought through a struggle for the law can be fought through a struggle for confirming/reforming/revoking its formal enactment and through a struggle for strengthening/reshaping/loosening its social contexts as well, and that any of these alternatives can eventually lead to the same goal as set.

d) The social existence of law is to be seen as an irreversibly progressing process. It is *irreversible* because any enactment may be revoked with ease, but formal enactment is so thorough combined with and filtered through its social contexts that something from the latter will be left irresistibly. Or, to put it another way, law cannot be manipulated in all its components to the same depth.

All these conclusions seem to suggest that law is something more than a set of rules, and it is even more than a set of enactments. By its very definition law is just at the borderline where legal research and social science are expected to meet.

Cs. Varga

INTERNATIONALIA

Democrația socialistă și autoconducerea muncitorească în România (Socialist democracy and workers' self-government in Rumania) Edit. Polit. ¹
București, 1981. 362 p.

The volume comprises 18 studies. The editors of the volume are I. Ceterchi, I. Florea and A. Cioba. Taking into consideration the great number of the articles contained in the volume as well as the interweave, moreover, sometimes the overlapping of the treated subject matters, not all articles can be reviewed, only the titles and subjects of a few ones will be mentioned.

The first article of the volume is written by O. Clatici and M. Marin under the title "Continuity and discontinuity in the development of the institutional frames of socialist democracy". The authors analyze the role of the party and its continuous increase. Comments may be read on the thesis that an original system of socialist democracy has developed in Rumania, as well as on the inherence of the dialectic development of the party and that of the state in the socialist society.

T. Florea wrote an article under the title "Democratic progress and democratization of the progress". His other article in the volume is entitled "The self-government of the enterprises as a component of the new economic-financial mechanism". The subject matter of this latter article is the investigation of the specific features of independent enterprise management and the necessity of its introduction, further, its improvement as well as the responsibility of the organs of management.

I. Ceterchi writes about the participation of the masses in the process of legislation. He tackles with the law as a fundamental normative act, he treats the connection between the democratic and the scientific features of the process of legislation and introduces the ways of the participation of the masses in the drafting of laws.

Reference is now made to the following two articles: M. Paralute: "The requirements of workers' self-government and those of the new

economic-financial mechanism in the present phase" and A. Bazac: "On the notion of the workers' selfgovernment". These articles treat the relations of workers' self-government, as well as its great effect exerted onto the development of the participation of masses in the direction of society comprehensively and directly. The self-government can essentially be regarded as the expression of the maturity of the masses, as a condition of the development of the society. The workers' self-government—as it appears from the dissertation—means the method and the way of extending and deepening democracy. As referred to especially by Bazac, this is scientific management together with democracy. The self-government follows from the quality of the working people that they become the owners of the means of production in socialism. The realization of several conditions is, however, necessary for the purpose that workers' self-government could achieve its aim. Thus, it is especially necessary that workers feel themselves responsible as owners for the fate of the enterprise. For this purpose, the profit-sharing system and other stimulating methods are available.

The same subject matter is analyzed among others by I. Bologa in his article about "The participation of working people in the management as a fundamental component of self-government".

The subject matter of the article by C. Iuga as well as that by D. Iacob is substantially the workers' control, and the relation thereof to the problems of workers' self-government.

The articles of the volume dealing with workers' self-government, with the independence of enterprises, with the participation of working people in the management are rather of generalizing and theoretical character. It is a known fact that the target of the new economic-financial mechanism is

the promotion of production, its increase to a higher degree, but the articles contained in the volume, however, do not seem to have been aimed at the introduction of the results achieved in the practice, in other words, at the analysis of the practical effect of the new organizational method. In the same time they approach the questions of principle of the domain of their problems from many different show its various sides and give a clear orientation to the reader.

The article of L. Lőrincz still shall be mentioned "Socialist democracy and the solution of the national question".

Some articles of the volume deal with the role of various organizations in respect of the promotion of workers' self-government. They are the following ones.

St. Pavel: "The role of trade unions in view of the participation of the working class in the direction of society";

St. Buzatu: "The participation of women in the democratic direction of Rumanian society";

A. Cioara: "The Democratic and Socialist United Front";

Gh. Iovan: "The participation of youth in the direction of the socialist society".

Finally, the article of M. Voiculescu should be separately mentioned in which he writes about Rumanian socialist society and about the questions of pluralism, outlining the correlations between democracy and pluralism in general and the questions of political pluralism in the socialist society especially.

M. Lázár

DUNN, CHARLES W.: American Democracy Debated
General Learning Press, Morristown, N. J. 1978. 548 p.

The volume was prepared to be textbook and teachers of several universities as well as practising jurists co-operated in its compilation. They emphasize the importance of the communication, of the exchange of opinions. The structure of the book is remarkably easy to survey: the arguments and counter-arguments relating to constitutionalism, legality, political and human rights are described, taking into consideration the importance of political debates, their consequences in respect to the changes of public life, moreover, the aspects of the changes of the public attitude.

In the first part the most important question is deliberated namely, whether the United States may be considered a democracy. The book enumerates the élitistic antidemocratic views of the founders, the frequent violation of democratic proceedings varying from time to time the disregard of democratic principles. On the positive side it mentions the results of the fight against racial discrimination, the results of social legislation, the varying but not uncritical reception of the role of government.

In the second part the question is raised whether the constitution should not be put aside. The historical conditions of the origin and amendments of the constitution, the compromises, the distortions occurring even today in respect of interpretations are outlined and at the same time, the

flexibility of the constitution, the significance and the progressiveness of the completions made during the civil war and the amendments of the 20th century of the constitution are mentioned.

The third part comments upon the questions of federalism. It explains the essence of the federalism and outlines whether the federative structure promotes or impedes the self-assertion of democratic processes. It enumerates all the conflicts the citizens of the federative state have to endure, as well as the arguments the protectors of rights of the individual federal states advance against the too powerful federal bureaucracy. The advantages of the federal system are also analyzed, first of all the federative methods of the reconciliation of interests and the processes of the federative budget and taxation.

The fourth part deals with civil rights. Important and less important civil rights are enumerated the extension or even the limitation of which produced heated political and legal debates in the last decade. C. Wright Mills pointed out that "it is much more easier to celebrate the rights of citizens than to protect them". The question arises whether these human rights equally exist for all citizens and whether suitable guarantees for the protection of these rights are available. The differences in the interpretation of civil rights, the privileged position of the middle class and the upper circles caused

disappointment already up to the present for the protectors of these rights and for the advocates of further ones. Last but not least, the volume analyzes the development of the immigration right, the abrogation of the emigration quota system in 1965.

The fifth part of the book deals with the right to inform the public opinion and with the role of the government in the field of mass media. It points out that the concentration of the means of mass media in the hands of large monopolies actually curtails the right to and the practical possibility of the citizen be objectively informed. The government tries to turn the public opinion in the direction required by it through the press conferences and communiqués (see e.g. the so-called Tonkin-bay case or the single phases of the Watergate scandal).

The next chapter outlines the activity of the syndicates. The different syndicates try to enforce their intentions in an intricate, nevertheless in their manifold activity harmonized manner. In the opinion of several people the excessive spreading of these groups, lobbies will lead to the exhaustion of the democracy, to the paralysis of the governmental mechanism. "Frittering away the democracy does not mean the democratization of the power" points out the author.

From among the lobbies, organisations influencing the groups of congress-men, senators the most significant ones are enumerated in the book, observing, however, that all these groups compensate to a certain extent the effect of each other exerted both on the whole legislative assembly and on its members.

The seventh chapter deals with the particular American two-party system. The constitution of the United States does not mention the parties, since the middle of the last century, however, the currently existing two big parties—the Democratic Party and the Republican Party—have ruled the political scene, although from time to time more or less significant third parties impair the election chances of one or both of the two parties. There are many of the opinion that the policies of the two leading political parties do not differ in many respects from each other but it is also indisputable that a considerable part of the public opinion gets frightened of every idea, candidate, party held as an extremist by it and favours the "middle-of-road" candidates who essentially do not differ from each other. The book publishes several tables and

diagrams on the political parties, on their historical traditions as well as on the fact to what an extent their positions, platforms have changed in the course of the last decades.

The eighth chapter treats exhaustively the advantages and disadvantages of the voting, of the election system. In connection with the preference of a considerable part of electors, mention is made of the superficiality, irrationalism, moreover, the indifference and irresponsibility. The political drives do not necessarily help to make clear the viewpoints for the electors, they rather try to render "marketable", to make popular the person of the candidate, in order to win the favour of the politically uncultured and indifferent voter. The book throws out the idea of the possibility of the reform of elective franchise—especially the alternative of the dissolution of the electors' body.

The ninth part deals with presidential power—first of all with the "Imperial Presidency" which though reached its apogee in the time of Nixon, but formed already in the time of the presidency of Theodore Roosevelt and Wilson. The Congress tried several times and tries also today to restrict the power of the president and the executive power in general—e.g. by means of the so-called legislative veto which was recently declared anti-constitutional by the Supreme Court. The machinery of the executive power, the personnel policy thereof, the particularities of the functioning of the presidential office, first of all the functioning mechanism of the most important four advisory bodies of the president: the Office of Management and Budget, the Domestic Council, the National Security Council and the Energy Resources Council are treated in this chapter.

The tenth chapter raises the question: "Does the bureaucracy ruin the democracy?". The considerably increasing bureaucracy of the federal government is the target of practically all candidates striving for the obtainment of an elected position, nevertheless, everything remains the same if he is elected. Parkinson mentions that the bureaucrats rather increase the number of their subordinates than that of their rivals—even more and more subordinates are required to perform the work the body by and for itself creates.

The eleventh chapter deals with the development of the two houses of the legislative assembly, with the functions of the Congress, with the process of

the legislation. Such opinions are also to be found according to which the Congress does not represent the various groups of electors properly as regards either their territorial distribution, or their ethnical composition. According to some opinions, the congress-men and senators spend too much money, time and energy on the furtherance of their own career and re-election, in other opinions the Congress is able on the whole to manage the representation and to perform the complex legislative work—in spite of all its deficiencies. Finally, the chapter deals with the work of the special committees of the Senat and of the Congress.

The last chapter of the book treats the activity of the Judiciary. The differences between the federal and state judicial systems are outlined, with respect both to their activities and organizations.

When describing the activity of the Supreme Court, the book points out that in the course of the

more than 200 years of the history of the country only one single Negro chief justice was appointed in the body and the first female chief justice has been appointed only recently. The drawbacks of the attitude favouring the élite, the outdated characteristics of the court and generally those of the judicial system (e.g. the bail system or the plea bargaining) are enumerated.

In the epilogue of the book the author expounds the alternatives of the future, from the point of view of both the actual political questions and of the long-run perspectives of the development of economic life and state management.

The Appendix contains the constitution of the United States, its amendments, the rules of the financing of the election campaigns as well as the dictionary of the special American political terminology.

M. Udvaros

ROSS, ROBERT S.—MITCHELL, WILLIAM C.: Introductory Readings in American Government

Markham Publishing Company, Chicago,¹ 1980. 383 p.

The authors have written two introductions to this volume as well: Ross about the elections, whereas his joint author, Mitchell about the development of the political theory. Dealing with budgetary priorities, Ross points out that our attention shall be directed in addition to the preferences of the individual elector, also to his vote and together therewith the votes of millions. The results achieved by the government many times cannot be divided out to the citizens and the costs benefits analysis of decisions of public interest is correspondingly not an easy task.

Mitchell deals with the development of political sociology in his essay. He mentions that the prominent representatives of the modern political analysis—such as Lipset, Mills, Hunter, Dahrendorf and MacRae—are simultaneously leading experts of sociology. The essay mentions also the methods of the analysis.

In the first part of the volume essays on the political priority are to be found. The paper of Bruce Russett looks for the answer to the question interesting for everybody and affecting everybody:

“Who is paying the war expenses?” Mason Gaffney writes about the inequality in the subsidies given to the farmers and about its administrative grounds. Milton A. Gordon analyzes the effect of taxation on social services.

The second part of the volume discusses the questions of the market, the exchange of goods and of commodity relations and deals with the financial system, too (Federal Reserve). In this part also Walter Murphy's paper is to be found on the intervention of the Supreme Court into political—and first of all into economic political—processes.

The third part of the volume deals with the questions of the political strategy. J. L. Freeman analyzes the interaction of administration and policy, whereas Erwin Knoll investigates the role of lobbies in the American political decision-making process, with special respect to the oil lobby. He mentions the unique American phenomenon that since 1952 promotion companies have dealt with the popularization of political candidates and have tried to “sell” their clients, similarly to the economic life where businessmen try to sell their products.

Thus, people mistake in several respects the style for the substance.

The fourth part of the volume deals with the immanent encumbrances of the development of policy. It refers to the words of Robert Louis Stevenson: "The truth suppressed by our friends is the best weapon of our enemies". The essays

expound the Populist idea of the state, of the administration—the idea of freedom restricted by the responsibility for the sake of the public opinion, the electors, moreover, in the long run of the next generations.

•
M. Udvaros

MADAR, Z.—MENCEK, G.: Právní aspekty mezinárodní ochrany životního prostředí. Životní prostředí III. (Legal aspects of the international protection of environment.— Protection of environment III) Horizont, Praha, 1980. 160 p.

The first volume of this series was published in 1978, dealing with the general questions of the protection of environment and with the instruments by way of which the socialist state takes charge of the protection of environment under the circumstances of the scientific-technical revolution in Czechoslovakia. The second volume was published in 1979. In this latter volume the care for the protection of environment was introduced according to the particular components of environment i.e. the protection of health, the air, water, earth, nature, flora and fauna, the forest, holiday resorts and watering-places, further on, the neutralization of waste materials and the protection against radiation were investigated.

The third volume to be reviewed now calls the attention to the international aspects of the protection of environment. This volume consists of two parts. The first one treats the international aspects of the protection of environment, its author being G. Mencer, whereas the second part introduces the main questions of the legal regulation of pollution control in respect of the particular socialist states. This part has been written by Z. Madar.

G. Mencer treats in the first chapter of his work the legal and institutional problems of the member-states of CMEA in the field of the protection of environment, whereas the second chapter investigates the international protection of environment on a regional and universal level. That is to say, in the first chapter some legal principles coming into display in the connection of the CMEA member-states and the international agreements entered into between them are treated, whereas the second

chapter introduces—in addition to some important theoretical problems—primarily the international agreements reached in this field. The author discusses in this chapter some topical questions of the protection of maritime environment as well as the problem of the highly significant connection between the international protection of environment and armament and disarmament.

In the introduction it can be also read that in connection with the protection of environment relatively new moments come up not only in the relations between the state and the citizens or the state and the enterprises (internal, national law) and not only in the relations between the states themselves (international law) but also in the relation between man and nature, and with the utilization of natural resources by the state, respectively. In this latter case, the exploitation of the treasures of nature and of the sources of energy are primarily concerned. In the national and in the international law there is a development of such rules which contain obligations of a double character. In connection with these rules one can speak of *obligatio facere*, on the one hand, and *obligatio non facere*, on the other.

In connection with the international law protection of environment, the author refers to the fact that in the scientific and professional literature the expression "international environmental law" appears more and more frequently. In the practice and the documents of some international organizations and organs this expression is already generally used. This relates especially to the Environment Program of the UNO (UNEP). The necessity of the develop-

ment of this field of international law was pointed to also by the Declaration adopted at the Stockholm conference.

In connection with the international protection of the environment the essential problems are the establishment of the harmony between sovereignty and the right to self-determination of people, on the one hand, and the requirement of the internationalization of the protection of environment, on the other, as well as the elaboration of the principles of obligatory co-operation between states, the relation of the problems of environment and the international protection of human rights, the clarification of the institution of the abuse of right, the definition of the legal principles of neighbourhood connections, the elaboration of the institution of state liability in case of causing damage in the environment of other states, the problem of the relation between pollution control and international peace and in this context the relation between the protection of environment and the armament and disarmament, respectively, with special consideration to the weapons of mass destruction as well as the ecologic weapons. New legal relations are also established in this field (e.g. those between states as a result of their activity having a detrimental effect on the environment and as a consequence of their liability for the damage caused).

The essay of G. Mencer though treating the most opportune questions of the topic dates back to the historical roots in its analyses. The author cites several times old principles of law ("quidquid est in

territorio, est etiam de territorio", "sic utere tuo, ut alienum non laedas") and sees in some regulations of international law the direct continuation thereof.

Z. Madar groups his subject matter in six chapters according to the European socialist countries (with the exception of Czechoslovakia which was dealt with in the first volume of the series). The first chapter introduces the regulation of the Soviet Union on the protection of environment, whereas the other chapters offer a summarizing picture of the problems of pollution control on the basis of the legal provisions in force in Poland, the German Democratic Republic, Hungary, Bulgaria and Rumania. His subject matter serves as excellent basis for comparative examinations in this field.

In his conclusion Z. Madar expresses his opinion that taking into consideration the manifold significance of the protection of environment, this activity became an independent and constant function of the socialist state (in addition to the economic organizational function, the cultural-educational function, etc.). In the fields of science and research the socialist states strive after the elaboration of a fully and perspectively evolved conception of the protection of environment and after the application of the important results of research in the production process with a priority. The works being realized in the framework of CMEA are of primary importance in this field.

This book is welcome as an up-to-date, successful compilation of the international questions of the protection of environment.

L. Trócsányi

PETRENKO, L. F.: Законодательство о труде научных работников (Labour legislation relating to scientific workers) Nauka, Moscow, 1979. 182 p.

The book consists of six chapters.

In the *first chapter* the unity and differentiation of the labour legislation are dealt with. The author points out that one of the most important characteristics of Soviet labour law is the unity which means that the fundamental principles of the socialist labour organisation relate to all kinds of labour relations and shall be taken for obligatory. At the same time, the concrete contents of the labour relation cannot be uniform with all kinds of labour relations occurring in economic life. In the legal regulation of the labour relations the differentiation

depends on the type of socialist ownership (state or co-operative ownership), on the varieties of social labour relations, as well as on the particularities of work in different branches of the national economy. Moreover, the regulation is differentiated in respect of the activity of scientific workers, too. Here, the author analyzes in detail the conditions justifying the particularities of the regulation of labour relations of scientific research workers.

The *second chapter* treats the education of scientific workers, the awarding of scientific degrees and the conferment of scientific titles. In the first

place it deals with the candidature, then it describes the conditions of the attainment of scientific degrees, the special questions of the labour relations of research workers employed for a period of probation. The Soviet law knows the following scientific degrees: the doctor of sciences and the master of sciences (candidate). Scientific titles are: professor, university lecturer, chief scientific co-worker, assistant, and scientific co-worker. Further on, the author treats the requirements raised with the theses. In the qualification the examination necessary for obtaining the degree of the master of sciences plays an important role. Information is given on the subjects of the said examination.

The proper comments on labour law begin with the *third chapter* dealing with the particularities of the employment and the dismissal of scientific workers. The author deliberates here primarily the legal questions of the selection of scientific cadres. The historical antecedents of the present regulation of the question is outlined in detail. Thereafter, on the authority of *N. G. Aleksandrov*, the author speaks about the general conditions of the conclusion of labour contract which, in case of scientific workers, need completion. When employing scientific workers, according to the Soviet law, the competition is of considerable importance since only the obeying of the competition order ensures complete rights to the scientific workers. The author considers the competition as an obligatory supplementary condition of the employment of scientific workers.

Increased requirements assert themselves with the employment of scientific workers as for their qualification. In the clauses governing the competition, a scientific degree and at least one-year practice may be stipulated, moreover, it is also taken into consideration, how much the competitor can take up the tasks of the institute and participate in the collective work. Further on, the author expounds the mechanism of the competition process and comes to the statement that the experience of several years confirms the efficiency of the competition systems with the employment of scientific workers. He states, however, that the rules of the competition system are often violated, the institutes employ scientific workers without competition. The labour relation of the research workers employed in this way cannot be terminated for the simple reason that they were employed without competition since

all guarantees of labour law relate to them even if the administration did not proceed properly with their employment.

In the forthcoming, the author analyzes in detail the question—taking into consideration the law in effect—which requirements are raised towards the leaders of scientific research departments, towards the chief scientific co-workers and scientific co-workers. He refers to the role of the committees of competition which have comprehensive tasks with the selection of scientific workers. Further on, he writes about the cases when competition is not obligatory. The person who finished the post-graduate course and defended his theses has a privilege in getting employed for vacant jobs at scientific research institutes, high schools and laboratories.

The author deals with the possibility of accepting a second job in case of scientific research workers and he states that in this respect only the general restrictive provisions are effective. A second job generally be may accepted by a person who has considerable experience and a high qualification, if the job cannot be taken by a person who has not other employment and an employment in full time is not necessary. In connection therewith mention is made of the employment of scientific workers as consultants at industrial enterprises.

Further on, evaluation of the work of scientific workers is dealt with in general. It was endeavoured to find objective criteria thereto, such as among others the successful performance of tasks prescribed in the plan on scientific research works and of duties ordered by the director, the novelty, the perspective and the number of the raised, elaborated and realized scientific ideas and proposals, the intellectual and theoretical quality of the works, the volume and complexity of scientific works. On the basis of the evaluation of the work, the committee dealing with the evaluation of the work of a researcher can alternatively propose to the director the prolongation of the labour relation of the said research worker, his progress or downgrading further the maintenance, the rise or the reduction of his salary. The result of the evaluation is approved by the scientific council of the institute, the decision of which is definitive.

Analyzing the particularities of the dismissal of scientific workers, the author states that specialities are to be found also here. Such case is, e.g. when the

labour relation of the research worker is not prolonged, and the research worker is not held fit for the performance of his function, respectively. The labour relation of the scientific research worker can also be terminated of course, according to the general rules.

According to the Soviet statutory provisions in effect the research workers are subjected to selection in every five years (in case of scientific co-workers in every three years). If the labour relation is not prolonged, the job shall be considered to be vacant and applications for filling the vacant post shall be invited. If the labour relation is prolonged, no new labour relation is established.

It is thus obvious that in case of labour relations established for an indefinite time the work of the research workers in every five-years (in case of scientific co-workers in every three-years) evaluated and it may happen that, as a result of this evaluation, the research worker is not kept in his job but is transferred to a lower appointment, or even his labour relation is terminated.

The statement of the author may count on interest, according to which for want of precise data, no effective conclusions can be drawn relating to the influence of the competition system on the increase of the efficiency of scientific researches.

This chapter treats finally the characteristics of the settlement of labour disputes. If the labour relation of the research worker is not prolonged, he can lodge a complaint to the supervisory organ or to the trade union.

The *fourth chapter* deals with some features of the regulation of the working conditions of scientific research workers. The regulation of the working time and the time for rest of the research workers, further the possibility of the conclusion of collective labour contracts in scientific research institutes are deliberated. Some research workers holding a leading post can perform their work also outside the institute—the author proposes the extension of range of persons so privileged.

The *fifth chapter* treats the questions of the salary of scientific research workers, whereas the *sixth one* deals with their retiring pension.

In the course of his comments, the author points several times to the insufficiencies of the present regulation and makes proposals to the further development of the regulation. It appears from his analyses that the particularities of the work of research workers shall be taken into consideration in the interest of the adequate development of their creative work.

The study of the reviewed book is especially interesting for us since we also investigated at that time some questions of the labour relation of scientific research workers (Állam és Jogtudomány, 2/1980). The work of the author offers a useful orientation about the regulation of these questions in the Soviet Union, and about the opinion of the author on the direction in which the regulation should further be developed.

L. Trócsányi

CHIMPU, S.; STEFANESCU, I. T.; BELIGRADEANU, S.; MOHANU, CH.: *Dreptul muncii. Tratat* (Labour Law. Manual), Edit. st. enciclop., București, 1978. 477 p.

The manual is a scientific work of comprehensive character, including the fundamental institutions of labour law, in accordance with the Rumanian rules on the subject. The volume is divided into two main parts: a general and a special one.

In the first chapter of the general part the analysis of the following general questions is to be found: the object and the characteristics of labour law; labour law as one branch of the law, its independent character; the place of labour law in the Rumanian legal system. As it can be read, it is an essential feature that labour law is a powerful instrument for the protection of workers. The object of labour law comprises essentially the social relations resulting

from the labour contract and as such, it significantly differs from that of the civil (private) law. The authors also prove the differences between labour law and other legal branches, pointing simultaneously to the significant role of labour law in the process of development of the Rumanian socialist society.

The second chapter surveys the evolution and the development of Rumanian labour law. In this chapter difference is made between the important regulations of labour law before and after August 23rd 1944. The Labour Codes of 1950 and of 1972 are particularly stressed.

The third chapter contains the principles of labour law, emphasizing that the new code means the concretization of the principles and prescriptions of the constitution. Thus, the following are considered to be principles of labour law: the right to work, the obligation to perform work, the principle of collective work and collective management, the socialist labour discipline, a wage-system according to the quantity, quality and the social significance of work, the perfection of professional education, the right to repose, labour safety and social insurance. The authors comment upon these principles in details. In addition to these principles—as it is pointed out—other principles of the socialist law are also applied, such as—among others—the social property as the basis of Rumanian socialist law, the connection of the individual and social interests, etc. This proves that the labour law fits into the framework of the legal system.

The comments upon the sources of labour law are to be found in the fourth chapter of the general part. According to the authors, the internal organization of work also belongs here under certain conditions, whereas the doctrine, the legal practice, the administrative practice and the custom do not constitute legal sources in their opinion. They contest that the doctrine and the legal practice would be indirect legal sources. This refers also to the directives of the Supreme Court, saying that they have a directing but not an obligatory character.

In the same chapter the authors investigate some special sources of labour law, such as the statutes of trade unions, the statutes of co-operatives, etc.

The fifth chapter treats the labour relation, its particular features and the characteristics which clearly delimit it from the legal relation under civil (private) law. In this respect, the introduction and the analysis of the discussions on this subject matter are of interest.

The set of materials of the collective labour contract is elaborated in the sixth chapter. Difference is made between contracts concluded by the workers and the economic organization (enterprise) and collective agreements of ministries and other central organs, economic centres with the relative sectoral trade union.

The authors investigate also the establishment, the organization and the operation of the trade unions in the seventh chapter, completed with certain historical survey on this subject matter.

The eighth chapter deals with the control of the rules of labour law. The internal control, the control of the supervisory organ as well as the control of special organs are treated here: the authors also introduce the problem of the control practised by the working people.

The last chapter of the general part is devoted to the institution of the International Labour Organization of the UNO.

The special part consists of six chapters.

The title of the first chapter is: "the conclusion of the individual labour contract". In this chapter essentially the analysis of the following materials is to be found: the concept of the individual labour contract, its characteristic features, the conditions of the conclusion of contract, the legal capacity of the contracting party, cases of incompatibility—in connection with which the authors make and justify also *de lege ferenda* proposals the legal capacity of the employing enterprise, of other legal persons, of natural persons, the contractual consent, the object of the individual labour contract, the general and special clauses thereof, as well as the contents of the contract.

The second chapter treats the questions of the nullity of the individual labour contract in respect of the civil law, while the bearings of the nullity of the legal transactions specific to labour law are particularly stressed. At the same time, the authors appreciate the protection of the interests of the worker in connection with the work performed on the basis of a void labour contract, partly on the basis of the legal regulation and partly by means of methods developed by the legal practice, in conformity with the principles of socialist humanism.

In the third chapter the authors investigate the questions of the suspension of the individual labour contract, touching upon the role of this institution in the protection of the employee. They point out the legal basis of the suspension.

In the fourth chapter the cases and the conditions as well as the legal effect of the modification of the individual labour contract are analyzed in details. The provisional modification is dealt with (concerning cases of commission, displacement, etc. as well as the definitive modification in the cases of transference, moving to another place, promotion, etc).

In the fifth chapter dealing with the questions of the termination and of the expiration, respectively,

of the labour contract the authors point out the principles on which the lawful expiration of the individual labour contract may be based. Here, the freedom of work, the continuity of work, the reconciliation of the interests of socialist society and of the individual interests of the single employees, as well as the imperative character of statutory provisions regulating the expiration of labour contract are considered. Treating the institution of termination of the labour contract by the employer, the authors give a historical survey on the development of this institutions, emphasizing the intention of the law in force to improve the safeguard of the continuity of work. In respect of the formal and meritorious conditions of the termination of labour contract by the employer, the authors enumerate

especially ample theoretical and practical materials. This chapter contains also the elucidation of the termination of labour contract by the employee, namely the case of the termination of labour relation valid only for a definite period and the legal consequences of the nullity of labour contract, this latter being treated in a separate sub-chapter.

In the last chapter of the special part the following questions are dealt with: the time passed in the given job and the time passed in the given profession, the notion of the unbroken labour relation, the bearings of the labour book. The authors give the definition of and elucidate all these from a practical point of view (e.g.: "time passed in work is the activity displayed in all typical or atypical labour relation").

M. Lázár

WIEACKER, FR.: *Storia del diritto private moderno.*

Con particolare riguardo alla Germania (History of modern civil law. With special regard to Germany) I–II. Presentazione di U. Santarelli.

Per la storia del pensiero giuridico moderno 6–7. Milano, Giuffrè Editore, 1980.

XXII + 560; XVIII + 429 p.

Nestor of the international Juristic Romanistics Franz Wieacker has published in 1967 the second edition of his work entitled "Privatrechtsgeschichte der Neuzeit". This book has become since then an indispensable manual of researchers of the history of civil law. "Privatrechtsgeschichte der Neuzeit" takes though into consideration primarily the development of civil-law dogmatics in Germany, the author never omits to take into account the development of civil jurisprudence of other European countries. The book gives actually a comprehensive characterization and appreciation of the main trends of the whole European civil jurisprudence. This fact explains the necessity to translate the work into foreign languages. It is especially noteworthy that this work has been published just in Italian. Thereby the work becomes accessible for readers of such a language which, as medium of a culture being in close connection with the antique Roman law, is the heir of the jurisprudence cultivated on the universities of Italy playing for centuries an outstanding role in the development of the European jurisprudence.

The work "Privatrechtsgeschichte der Neuzeit" published more than ten years ago is of extremely

high significance. It has acquired an international reputation not only as an essential manual but the fact is perhaps more important that Wieacker's work produced a fundamental change of attitude to the study and analysis of the European jurisprudence. As referred to by Santarelli, in the European legal historiography an attitude based essentially on the continuity of Roman law prevailed through many centuries. This is proved by the works of Savigny, Schupfer and Koschaker. In his work "Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" Savigny calls expressis verbis upon the medieval development of law to account for the survival of the traditions of Roman law. Essentially the same conception dominates in the work of Koschaker entitled "Europa und das römische Recht". It is not only the specific feature of the German jurisprudence, of course, to follow par excellence the traditions of the Roman law. Francesco Schupfer, the outstanding Italian legal historian searches also in his work for the medieval and modern survival of the traditions of Roman law. This refers especially to his work entitled "Diritto privato dei popoli germanici con specie riguardo all'Italia". From the calling to account for the

"*eredità romana*" in the legal literature and legal sources of the Middle Age and modern times the conclusion to a highly unisided attitude can be drawn. This attitude actually denies the autonomy of the medieval development of law and endeavours to force it into the "*Prokrustes-bed*" of Roman law. The consequence thereof is among others that in the range of some historical researches of institutions the search for possible—real or only imaginary—parallelism to the Roman law takes a too great part. Therefore the analysis of autonomous character of the eras and legal institutions is considerably relegated to the background.

The repression of "*visione romanistica*" has taken, of course, a long time. The recognition of the fact that the Glossators, Commentators (Post-glossators) and *Usus modernus Pandectarum* are independent tendencies, could not take place from one day to another. The autonomous features of the tendencies enumerated only exemplarily become evident in an adequate manner in "*Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*". Wieacker considers the tendency of glossators and commentators as the beginning of the medieval jurisprudence becoming already of autonomous character. As the author points out in the preamble of his work, the subject and method of the analysis of Romanists essentially differs from the research subject and method of researchers analyzing the medieval legal development. As a matter of course, this does not touch upon the fact that the Roman legal sources form the basis and starting point of the medieval European jurisprudence. This is proved by that the appearance of autonomous jurisprudence in Bologna in the 11th century was in the closest possible connection with the liveliness of the interests in and attention to the traditions of the ancient culture. The enormous prestige of the Justinian compilation is in rapport therewith, the political conditions of which is the so-called "*translatio Imperii*". It is owing to the commentators or in other words *consiliatores* that the Justinian Roman law has being transformed into *ius commune* of European validity.

The expression *consiliator*—for designing the commentators—refers to the activity forms through which the medieval jurists had influence on the development of the jurisprudence. The activity of *consiliatores* tends primarily towards the practice, and is entwined therewith. In this way the legal practice is the sphere contributing decisively to the

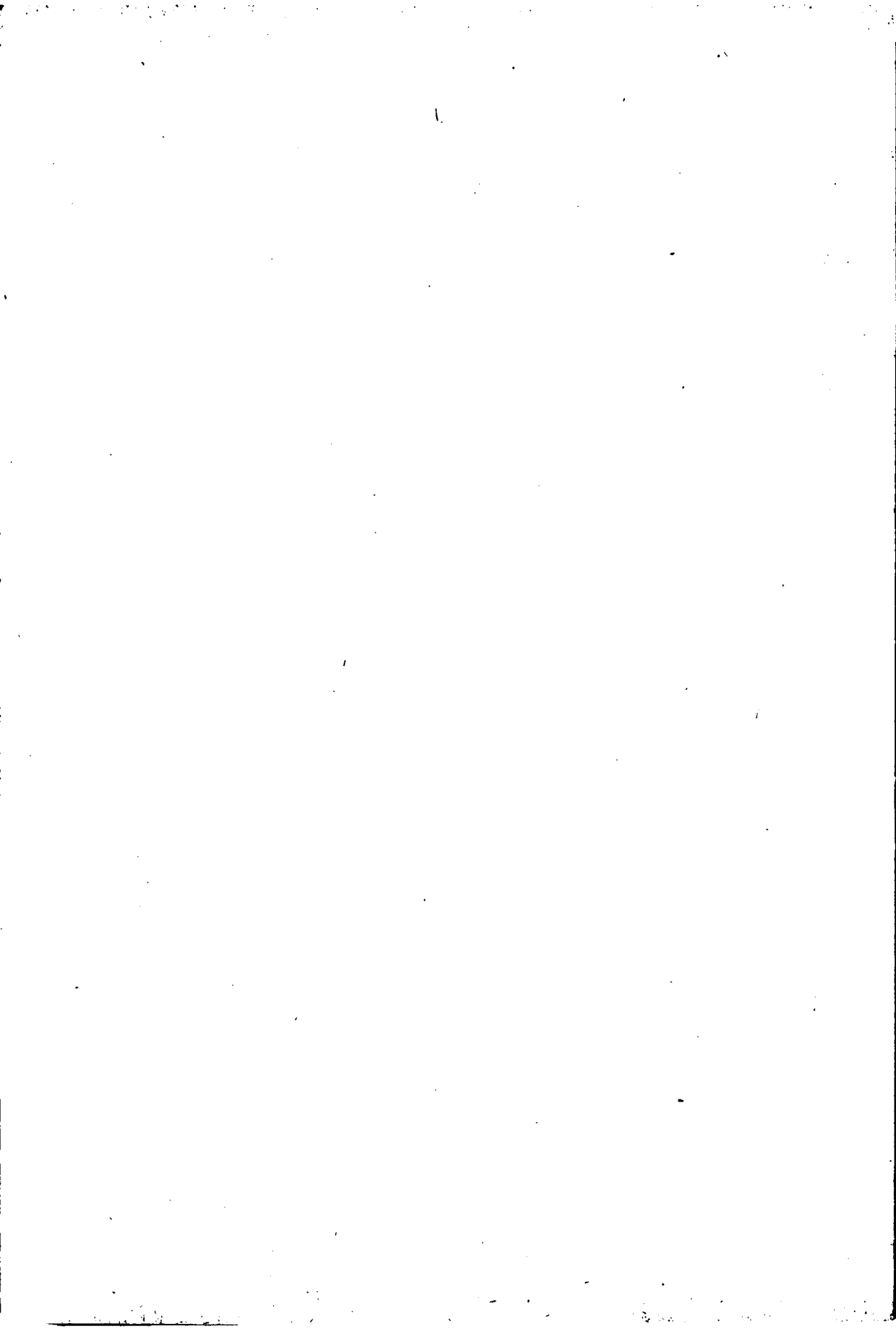
development of jurisprudence. To the activity of "*consiliatores*" the particular political conditions of Italy in 13th and 14th centuries were favourable, of course. The legal particularism contributes to a great extent to the free "*informal*" interpretation of the individual legal sources, through which the explanatory sphere of activity of the jurists considerably extends. This interpretation becomes detached from the sources of the Justinian Roman law to such an extent that it is actually equivalent to the creation of a new law. In this sense the *consiliatores* can be regarded as the establishers of the medieval European jurisprudence.

The comments of the author on the law of nature are highly remarkable. The tendencies of *ius naturae* in 17th and 18th centuries are characterized in that they consider as basis of *ius naturae* the so-called *Vernunftrecht*. Consequently, the law and the legal system have an autonomous basis. No more the *translatio Imperii*, the *Corpus Iuris Civilis* or even the ancient culture form the basis of a legal system to be regarded more or less as ideal but a rational natural-law construction.

In the work of Wieacker—which essentially follows with attention the development of German jurisprudence—various trends and branches of European jurisprudence are analyzed in an ideal manner. The author pays always a great attention to the analysis of the national characteristics of individual tendencies. He never omits to reveal the economic and intellectual preconditions which eventually—directly or only indirectly—determine the main characteristics of a tendency. This refers to the parts, to the chapters of the work which undertake the analysis of otherwise much debated or contestable concepts. Such themes are e.g.: the reception and the so-called "*rinascimento*". These concepts or schemes are problematic by themselves. The question is whether it is expedient at all to deal with the individual trends on the strength of these schemes. Since, however, these concepts, these schemes mean only very broad ranges, their application does not bring about the risk of a research based on the preconception.

Wieacker's work published now in Italian—in consideration of the vast "*European*" material—means a standard manual also in world-scale for the readers interested in the legal history and in the civil law.

G. Hamza



BIBLIOGRAPHIA

HUNGARIAN LEGAL BIBLIOGRAPHY 1983, 2nd PART¹

ВЕНГЕРСКАЯ ЮРИДИЧЕСКАЯ БИБЛИОГРАФИЯ 1983, 2-ая ЧАСТЬ

Books of Reference Справочные издания

Collected legislative Acts— Сборники законодательства

Törvények és rendeletek hivatalos gyűjteménye. 1982. [Official collection of acts and decrees, 1982. Vols. 1—2. Официальный сборник законов и указов. 1982. 1—2. том.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. XXXII, 837, 839—1623 p.

¹ Edited by Lajos Nagy and Katalin B. Veredy. This bibliography contains legal works of Hungarian authors issued as monographs in Hungary between the 1st of July and the 31st of December 1983, material of periodicals (articles) and studies published in collective works.

The material for the period 1945—1965 is resumed in the following publication: *Bibliography of Hungarian legal literature*. 1945—1965. Budapest, Akadémiai Kiadó, 1966. 315 p.

The material published from the 1st January, 1966 is currently processed half-yearly in the *Acta Juridica*, beginning with the Tomus 8, 1966. Nos 3—4.

Periodicals processed in this bibliography: *Ál.* 6—12/1983.; *ÁJ.* 4/1982. [1983]. 1—2/1983.; *DSZ.* 1—12/1982. [1983.]; 1—6/1983.; *GazdJogtud.* 1—4/1982. [1983.]; *HLR.* 1—2/1982. [1983.]; *JK.* 5—11/1983.; *MTud.* 6—12/1983.; *OVPr.* 1—2/1982. [1983.]; *RDH.* 1—2/1982. [1983.]; *Társadkut.* 2—3/1983.; *TSZ.* 6—12/1983.

Abbreviations of periodicals and other abbreviations see in the *Acta Juridica*, Nos 1—2 of 1972.

Collective works processed in this bibliography and their abbreviations:

Annales Вр. Tomus 24. = *Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae. Sectio iuridica.* Tomus 24. 1982. Red. Commissio scientiae. Вр. Állami ny. [1983.] 380 p.

Krim. tanulm. 20. köt. = *Kriminológiai és kriminalisztikai tanulmányok.* 20 [köt.]. Szerk. Gödöny József. [Studies in criminology and criminalistics. Vol. 20.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 425 p. /*Országos Kriminológiai és Kriminalisztikai Intézet.*

Practice of courts—Судебная практика

Polgári jogi döntvénytár. Bíróági határozatok. 9. köt. 1980—1981. Szerk. Csiky Ottó. [Civil law case book. Judicial decisions. Vol. 9. 1980—1981.] Сборник судебных решений по гражданскому праву. Том 9. 1980—1981.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 639 p.

¹ Библиографию составили. Л. Надь К. Б. Вередей. Настоящая библиография содержит с себе самостоятельные юридические издания, материалы, опубликованы в сборниках за время с 1 июля до 31 декабря 1983.

Материалы от 1945 до 1965 гг. опубликованы: *Bibliography of Hungarian legal literature*, 1945—1965. [Библиография венгерской юридической литературы 1945—1965.] Вр. Akadémiai Kiadó, 1966. 315 p.

Библиография материала, появившегося с 1 января 1966 г., публикуется последовательно полугодиям в журнале *Acta Juridica* начиная с 3—4 тома 8, 1966 г.

Разработанные журналы: *Ál.* 6—12/1983.; *ÁJ.* 4/1982. [1983.], 1—2/1983.; *DSZ.* 1—12/1982. [1983.], 1—6/1983.; *GazdJogtud.* 1—4/1982. [1983.]; *HLR.* 1—2/1982. [1983.]; *JK.* 5—11/1983.; *MTud.* 6—12/1983.; *OVPr.* 1—2/1982. [1983.]; *RDH.* 1—2/1982. [1983.]; *Társadkut.* 2—3/1983.; *TSZ.* 6—12/1983.

Сокращения журналов и другие сокращения см. в журнале *Acta Juridica* в 1—2 1972 г.

Разработанные сборники и их сокращения:

Annales Вр. Tomus 24. = *Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae. Sectio iuridica.* Tomus 24. 1982. Red. Commissio scientiae. Вр. Állami ny. [1983.] 380 p.

Krim. tanulm. 20. köt. = *Kriminológiai és kriminalisztikai tanulmányok.* 20. [köt.]. Szerk. Gödöny József. [Статьи по криминологии и криминалистике. Том. 20.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 425 p. /*Országos Kriminológiai és Kriminalisztikai Intézet.*

Scientific records—Сборники статей

Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae. Sectio iuridica. Tomus 24. 1982. Red. Commissio scientiae. Вр. Állami ny. [1983.] 380 p. — Bibliogr. passim. Dt. Zusammenfassung; Rés. franç.; Eng. summary; Русск. содерж.

Kriminológiai és kriminalisztikai tanulmányok. 20. [köt.] Szerk. *Gödöny József.* [Studies in criminology and criminalistics. Vol. 20. Ed. *Gödöny József.* Статьи по криминологии и криминалистике. Том. 20. Ред. *Годэнь Йожеф.*] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 425 p. /Országos Kriminológiai és Kriminalisztikai Intézet./ — Русск. содерж.; Eng. summary; Dt. Zusammenfassung; Rés. franç.

Bibliographies—Библиография

Az Állam és Igazgatás repertórium. 1949–1980. Szerk. *Kukorelli István.* [Repertory of the journal State and administration, 1949–1980. Предметный указатель журнала Государство и Администрация 1949–1980 г.г.] Вр. ny. n. [soksz.] 1982. 324 p. /Államigazgatási Szervezési Intézet./

A magyar állam- és jogtudományi irodalom bibliográfiája. 1983. 1. [köt.] Szerk. *Nagy Lajos—Balázsné Veredy Katalin.* [Bibliography of Hungarian legal literature. 1983. Vol. 1. Библиография по вопросам венгерского государства и права. 1983. 1. том.] Вр. Országgyűlési Könyvtár Soksz. 1983. 121 p.

Publications des enseignants de la Faculté du 1^{er} janvier 1980 au 31 décembre 1980 — Публикации преподавателей Факультета, появившиеся с 1 января 1980 г. до 31 декабря 1980 г. [Publications of the teaching staff of the Faculty of Law between 1st January and 31st December 1980.] = *Annales* Вр. Tomus 24. 347–380.

I. Theory of State and Law
I. Теория государства и права

Books—Книгу

ANTALFFY György: Szalay László. A reformkor politikai-jogi gondolkodója. [László Szalay as a representative of political and legal thoughts of the reform era. Ласло Салаи — выразитель политико-правовых идей периода реформистских стремлений в Венгрии, 1825–1848.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 336 p. — Bibliogr. 311–322.

SALÓ András: Kritikai értekezés a jogtudományról. [Critical study on the legal sciences. Критические взгляды о науке права.] Вр. Akadémiai Kiadó, 1983. 215 p. /MTA Állam- és Jogtudományi Intézete./ /Jogtudományi értekezések./ — Bibliogr. 204–215.

Articles—Статьи

ANTALFFY György: Niccolò Machiavelli politikatudományi tanításának lényegéről. [On the essence of Niccolò Machiavelli's political thoughts. О сущности политических учений Н. Макиавелли.] Szeged, Szegedi ny. 1982. [1983.] 79 p. /Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae. Acta juridica et politica. Tomus 29. Fasc. 1./— Bibliogr. passim.

ANTALFFY György: Cours sur Nicolas Machiavel. [Studies on Niccolò Machiavelli. [Очерки по Н. Макиавелли.] Szeged, Szegedi ny. 1983. 66 p. /Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae. Acta juridica et politica. Tomus 30. Fasc. 1./— Bibliogr. 65–66.

VINARI Mihály: Politikatudomány — politikai szociológia. [Political science — political sociology. Политическая наука — политическая социология.] Társadkut. 3/83: 42–50.

[FÖLDESI Tamás] ФЕЛДЕШИ Тамаш: Правдивость и право [Law and justice.] = *Annales Vp.* Tomus 24. 23–33.

FÖLDESI Tamás: Igazságosság és jog. [Justice and law. Справедливость и право.] *ÁJ* 2/83: 271–277.

PAPP Ignác: Az egyén és a jog viszonyáról. [Interrelation between individuals and law. Об отношении личности к праву.] Szeged, Szegedi ny. 1982. [1983.] 18 p. /*Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae. Acta juridica et politica.* Tomus 29. Fasc. 3./ — Bibliogr. passim.

PESCHKA Vilmos: A jog mint objektiváció. [Law as objectivation. Право как объективация.] *ÁJ* 1/83: 3–32. — Rés. franç.; Русск. содерж.

PESCHKA Vilmos: A jogosultl késedelem paradoxona. [The paradox of the obligee's default. Парадоксы несвоевременного исполнения со стороны кредитора.] *JK* 9/83: 559–565.

SAJÓ András: A társadalmi-jogi változás folyamata. [The process of social and legal changes. Процесс общественно-правового изменения.] *ÁJ* 2/83: 181–218. — Rés. franç.; Русск. содерж.

SAJÓ András: Társadalmi-jogi változás. [Social and legal changes. Социально-правовое изменение.] *ÁJ* 4/82: 623–652. — Rés. franç.; Русск. содерж.

SAJÓ András: A jogszabályváltozás mint társadalmi viszályok átmeneti lezárása. [Changes in legal rules as a transitory termination of social conflicts. Изменение законодательства как переходное разрешение социальных раздоров.] *JK* 6/83: 359–363.

SAMU Mihály: Die gesellschaftlichen Normen und das Recht. (Die Frage der Abgrenzung von ius und non-ius.) [Social norms and law. Problem of delimitation between "ius" and "non-ius". Социальные нормы и право. Проблема разграничения правовых и неправовых явлений.] = *Annales Vp.* Tomus 24. 221–238.

SAMU Mihály: Megjegyzések a jogi felelősségről egy tanulmánykötet kapcsán [Felelősség és szankció

a jogban. Responsibility, sanction and law. Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1980. 454 p. Ответственности санкция в праве. Remarks on legal responsibility in connection with a collection of essays. Отзыв о сборнике статей по юридической ответственности]. *JK* 8/83: 536–546.

SÁRI János: A normatív utasítás jogforrási megítéléséhez. [How to judge normative instructions as sources of law. Об оценке нормативных указаний как источников права.] *JK* 9/83: 565–569.

SZÁVÓ Imre: A jog normativista és szociológiai felfogása. [The normativist and sociological concept of law. Нормативская и социологическая концепция права.] *ÁI* 8/83: 695–704.

SZÁVÓ Imre: A jog fogalma Marx műveiben. [The notion of law in Marx' works. Понятие права в произведениях К. Маркса.] *JK* 5/83: 287–291.

TAMÁS András: Vázlat a jogról mint sajátos társadalmi technikáról. [Outlines of law as a special technique. О праве как своеобразной социальной технике.] *JK* 8/83: 513–519.

VARGA Csaba: „Külső” és „belső” a jogban. [Aspects "within the law" and "outside the law". «Внешнее и внутреннее» в праве.] *JK* 11/83: 683–698.

II. State Law. Constitutional Law

II. Государственное право

Books—Книги

DEZSŐ Márta: A szocialista országok választási rendszerei. [Electoral systems of the socialist countries. Избирательные системы социалистических стран.] Вр. MTA KESZ Soks. 1983. 485 p. /*A Magyar Tudományos Akadémia Állam- és Jogtudományi Intézetének kiadványa.*

Articles—Статьи

ÁDÁM Antal: A közjogi szerződések az NSZK-ban. [Public law contracts in the Federal Republic of Germany. Публичноправовые договоры в ФРГ.] *JK* 7/83: 466–471.

BAKA András: A nemzeti-nemzetiségi kérdés és az állami szervezés Eötvös József politikai gondolkodásában. [National and minority problems and administrative management in József Eötvös's political thinking. Национальный вопрос и государственное устройство в политической мысли Йожефа Этвеша.] *ÁJ* 2/83: 245–270. — Rés. franc.; Русск. содерж.

BAKA András: Egy liberális jogállam-konceptió [Eötvös József] nemzetiségi vonatkozásai. [Nationality aspects in the liberal concept of the "Rechtstaat". Национальные аспекты одной либеральной концепции правового государства.] *JK* 5/83: 311–317.

DEZSŐ Márta: A szocialista választási rendszerek fejlődésének irányai. [Main trends in the development of the socialist electoral systems. Направления развития системы выборов в социалистических странах.] *JK* 8/83: 499–506.

FICZERE Lajos: A Minisztertanács a politikai és kormányzati rendszerben. [The Council of Ministers in the political and governmental system. Совет Министров в политической и правительственной системе.] *JK* 7/83: 435–445.

HALÁSZ József: Marx és az államtudományok mai kérdései. [Marx and the contemporary problems of political sciences. Маркс и современные вопросы государственных наук.] *JK* 7/83: 427–429.

KOROM Mihály: A helyi párt- és állami irányítás továbbfejlesztéséről, a járáások megszüntetéséről. [The further development of the local party and state management system and the suppression of districts. О дальнейшем развитии местного партийного и государственного управления, об упразднении районов. *ÁI* 12/83: 1057–1061.

KOROM Mihály: A járáások megszüntetése, a helyi párt-, állami és társadalmi irányítás továbbfejlesztése. [Abrogation of the districts and further development of the local party, state and social orientation. Решение о прекращении деления областей на районы дальнейшее развитие местного партийно-государственного и общественного управления.] *TSZ* 11/83: 3–10.

LÁZÁR György: A kormány beszámolója az Országgyűlés előtt. [The report of the government at the Parliament. Доклад правительства перед национальным собранием.] *AI* 8/83: 673–694.

LŐRINCZ Lajos: A kormányzat rendszerének változásai a szocialista országokban. [Changes in the governmental structure of the socialist countries. Изменения в правительственной системе в социалистических странах.] *JK* 5/83: 300–311.

MÓNUS Lajos: Jogunk változásai. [Changes in our law. Изменения в нашем праве.] *ÁI* 7/83: 603–611.

RUSZOLY József: A népképviselői önkormányzat szegedi történetéhez. 1848–1871. [To the history of self management of popular representation in Szeged, 1848–1871. К вопросу об истории народного самоуправления в г. Сегед, 1848–1871.] Szeged, Szegedi ny. 1982. [1983.] 65 p. /Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae. Acta juridica et politica. Tomus 29. Fasc. 4./ — Bibliogr. passim. Dt. Zusammenfassung.

SCHMIDT Péter: A magyar jogforrási rendszer alkotmányjogi problémái. [Constitutional problems of the Hungarian system of legal sources. Конституционно-правовые проблемы системы источников венгерского права.] *JK* 7/83: 429–435.

SENPÉTERI István: A modern társas szervezet „gyárszerűsége”. [“Factory nature” of the modern social organization. «Производственно-фабричный характер» современных социальных отношений.] *Társadkut.* 2/83: 91–111.

Törvény a népszavazásról Bulgáriában. [Szöveg.] [Act on the plebiscite in Bulgaria. Волгарский закон о референдуме.] *ÁI* 7/83: 667–672.

TURI István: Az ombudsman intézménye és az ügyészi általános törvényességi felügyelet. [Institution of ombudsman and the general legality supervision of the public prosecutor. Институт омбудсмана и общий прокурорский надзор над законностью.] *ÁI* 6/83: 532–540.

VISEGRÁDY Antal: Vitaülés az állami tevékenységformákról és jogi eszközeikről. Budapest, 1982. nov. 12. [Conference on state activities and their

legal means. Дискуссия о формах государственной деятельности и об их правовых средствах.] *JK* 5/83: 353–354.

III. Administrative Law

III. Административное право

Books—Knyizu

Az államigazgatási eljárás általános szabályai. Összeáll. *Berecz Aranka—Madarász Gabriella*. [General rules of the administrative procedure. Общие правила административного процесса.] *Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó*, 1982. 516, [4] p. /*Kis jogszabály sorozat.*/

Catalogue of Hungarian national standards. 1983. 1–2. vol. [Каталог стандартов Венгерской Народной Республики. 1983. 1–2. том.] *Вр. MSZH Print*. 1983. 384, 385–786 p. /*Hungarian Office for Standardization.*/

HAJDÚ Lajos: A közjó szolgálatában. A jozefinizmus igazgatási és jogi reformjairól. [In the service of public welfare. The administrative and legal reforms of Josephinism. Административное и правовые реформы Йозефа II-го.] *Вр. Magvető Kiadó*, 1983. 398, [6] p. /*Nemzet és emlékezet.* — *Bibliogr.* 366–399.

HERNER Ernő—SCHAGRIN Tamás: Új üzemetelési formák a kereskedelemben. Bérlet, szerződés, önelszámolás, kisvállalkozás. [New forms of exploitation in trade. Lease, contract, self-management, small enterprise. Новые формы деятельности в области торговли. Наем, договор, хозрасчет, мелкое предпринимательство.] *Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó*, 1983. 323 p.

Jogszabálygyűjtemény a gépjármű ügyintézők részére. Szerk. *Sepsey József*. [Collection of statutory rules for the use of clerks in charge of the service of vehicles. Юридический справочник для работников автотранспортных служб.] *Вр. KÖZDOK*, 1983. 683 p.

A kiskereskedelmi és vendéglátóipari üzletek szabadkasszás, szerződéses, bérleti üzemeltetésének és a magánkereskedelemnek a szabályai. Összeáll.

Drábik László—Schagrin Tamás. *Lezárva*: 1982. máj. 14. [Rules of management of the small trading, catering-servicing shops and private trading activity by means of bilateral contracts. Closed: May 14, 1982. Правила о деятельности мелких торговых, бытовых организаций и частных предпринимателей на основе свободного расчета, договорных отношений и имущественного найма. До 14 мая 1982 г.] *Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó*, 1982. 689 p. /*Kis jogszabály sorozat.*/

A külkereskedelem hatályos jogszabályainak gyűjteménye. Összeáll. és szerk. *Bánrév Gábor—Székéné Friühaut Ibolya*. *Lezárva*: 1982. szept. 1. [Collection of legal rules on foreign trade in force. Closed: September 1, 1982. Сборник действующих законодательных актов по вопросам внешней торговли. До 1 сентября 1982 г.] *Вр. Pécsi Szikra ny.* 1982. 496 p. /*Külkereskedelmi Minisztérium.*/

Lakásügyi jogszabályok. Összeáll. *Temesvári László—Cseh Pál—Jurenkó Ferenc*. *Lezárva*: 1982. nov. 30. [Legal rules on housing. Closed: November 30, 1982. Законодательные акты о жилищном деле. До 30 ноября 1982 г.] *Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó*, 1983. 797 p. /*Kis jogszabály sorozat.*/

A magyar közigazgatási irodalom válogatott bibliográfiája. 1827–1944. Összeáll. *Hernádi László Mihály*. [Selected bibliography of the Hungarian literature of public administration, 1827–1944. Библиография избранных венгерских работ по вопросам административного управления, 1827–1944 гг.] *Вр. Statisztikai Kiadó*, 1983. 647, [2] p. /*Központi Statisztikai Hivatal, Könyvtár és dokumentációs szolgálat — Magyar Tudományos Akadémia Jogtörténeti kutatócsoport.*/

Mezőgazdasági és élelmiszerügyi jogszabályok gyűjteménye. 1–2. köt. Szerk. *Nagy István—Szép György*. *Lezárva*: 1982. jan. 1. [Collection of legal rules on the agriculture and food supply. Closed: January 1, 1982. Законодательные акты о сельском хозяйстве и пищевой промышленности. До 1 января 1982 г.] *Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó*, 1983. 918, 925–1959 p.

SZAMEL Lajos: Az államigazgatási felelősség alapproblémái. [Basic problems of the responsi-

bility in state administration. Основные проблемы административно-правовой ответственности.] [Bp.] IM Bv Háziny. 1982. [1983.] 185 p. /Igazságügyi Minisztérium Tudományos és tájékoztatási főosztály kiadványai. Tanulmánykötet 2./

Szociálpolitikai jogszabályok gyűjteménye. Lezárva: 1982. jún. 15. Szerk. Forgács Ádám—Komáromi Gábor. [Collection of statutory rules concerning social policy. Closed: June 15, 1982. Сборник законов о социальной политике. До 15 июня 1982 г.] Bp. Népszava Kiadó, 1983. 448 p.

Articles—Статьи

ÁDÁM Antal: A társadalmi ellenőrzés néhány vonása és problémája Magyarországon. [Some traits and problems of social control in Hungary. Некоторые свойства и проблемы общественного контроля в Венгрии.] ÁI 11/83: 976–985.

ARACZKI János: A Békés megyei települések alapellátásának alakulása. [The development of supply situation in the communities of Békés county. Положение основного снабжения населённых пунктов комитата Бекеш.] ÁI 9/83: 778–786.

ARANY István—KISS György: Korszerűsítési törekvések és eredmények Pest megyében. [Modernisation efforts and achievements in Pest county. Стремления и результаты по совершенствованию в комитате Пешт.] ÁI 8/83: 742–751.

BÁLINT Tibor—JUTASI György: A táj jogi védelme. [Legal protection of environment. Правная охрана ландшафта.] JK 7/83: 452–458.

BELUSZKY Pál: A várossá nyilvánítás szerepe a területfejlesztésben. [The role of the new cities in territorial development. Роль объявления населенного пункта городом в развитии территории.] ÁI 10/83: 912–924.

BOUTNA Györgyné: A piacfelügyelet. [Market control. Контроль рынка.] JK 9/83: 574–581.

BÚZÁS Huba: A helyi lakáspolitikai új stratégiai célkitűzéseinek alapvetése. [Foundations of the new strategic objectives of local housing policy. Обоснование новых стратегических целей местной политики жилищного дела.] ÁI 11/83: 1013–1023.

CZAKÓNÉ FERGE Ilona: A helyi közművelődési tevékenység tervezésének módszerei a tanácsoknál. [Methods of planning the local cultural activities of the councils. Методы планирования и местной культурной деятельности в советах.] ÁI 7/83: 652–659.

CSALÓTZKY György: Társadalmi viták a központi jogszabályok és a tanácsrendeletek előkészítésében. 1–2. r. [Society-wide debates in the preparation of central legal regulations and council-level statutes. 1–2. Роль общественного обсуждения в подготовке центральных законодательных актов и распоряжений советов. 1–2.] ÁI 9/83: 768–777., 10/83: 895–902.

CSATÁRY Ernő: A korszerűsítési bizottság [Szabolcs-Szatmár megye] munkájáról. [On the work of the modernisation committee in the county Szabolcs-Szatmár.] О работе комитета по совершенствованию.] ÁI 7/83: 646–651.

CSIZMADIA Andor: Fegyelmi jog a közigazgatásban a két világháború között. [Disciplinary right in public administration between the two world wars. Дисциплинарное право в публичной администрации между двумя мировыми войнами.] ÁI 9/83: 821–830.

FÜRCHT Pál: A tanácstörvény érvényesülése, fejlesztésének lehetőségei. [The working and the possibilities of improvement of the council law. Осуществление закона о советах и возможности его развития.] ÁI 10/83: 878–886.

GALABÁR Tibor: A népességnylvántartási decentrum és a megyei városi igazgatás korszerűsítése. [The decentrum for populations data registration and the updating of administration of cities with county rights. Децентр регистрации населения и совершенствование администрации комитатских городов.] ÁI 9/83: 831–839.

GYÖRPÁL Elemér—KISS László—SÜKÖSD Ferenc: A társközségek igazgatási ellátásának időszaki kérdései. [Actual problems of administrative services in the joint villages. Актуальные вопросы административного обслуживания совместных сёл.] *ÁI* 8/83: 714–722.

GYULAVÁRI Pál: Számvetés és feladatmeghatározás a megye [Békés] közvéleménye előtt. [Reckoning and presenting the tasks in front of the public opinion of the county Békés. Отчёт и оформление задач перед общественным мнением комитета Бекеш.] *ÁI* 7/83: 577–584.

A helyi önállóság szervezeti, személyzeti és irányítási kérdései. Kerekasztal-beszélgetés a szerkesztőségben. [Problems of organization, personnel and management in the local administration. A round-table discussion at the editorial board. Организационные, штатные и управленческие вопросы в местном управлении. Переговоры за круглым столом в редакции.] *TSZ* 10/83: 57–69.

A helyi-területi igazgatás továbbfejlesztésének koncepciója. [The concept of development of the local and territorial administration. Концепция дальнейшего развития местного-территориального управления.] *ÁI* 12/83: 1081–1147.

HOLLÓ András: Az államigazgatás törvényessége feletti „külső” felügyelet jogi megoldásai. [Legal ways of the “extern” control of the legality of state administration. Правовые формы «внешнего» контроля за законностью государственного управления.] *JK* 10/83: 636–644.

HORVÁTH Ferenc: Az új anyakönyvi jogszabályokról. [About the new registration laws. О новых правилах по запису.] *ÁI* 6/83: 481–496.

HORVÁTH Lajos: Merre tartanak a társközségek. [Where the associated villages are going. В какое направление идут совместные села.] *ÁI* 10/83: 887–894.

KERTÉSZ Márton: Nagyközségek közvetlen megyei kapcsolatainak Békés megyei tapasztalatai. [Direct county-level relations of large villages—

experiences in the county Békés. Опыты непосредственных связей крупных сел с комитатом в комитате Бекеш.] *ÁI* 8/83: 705–713.

KILÉNYI Géza: Az igazgatási társulások szerepe és perspektívája. [The role and perspectives of administrative associations. Роль и перспективы административных коопераций.] *ÁI* 9/83: 811–820.

KISS Gy. Kálmán: A gazdasági folyamatok jogi szabályozásának kérdéséhez. [Legal regulation of economic processes. К вопросу правового регулирования экономических процессов.] *JK* 10/83: 644–650.

KULCSÁR Kálmán: A közigazgatás fejlesztésének társadalmi-politikai összefüggései. [The socio-political contexts of the development of public administration. Общественно-политические соотношения развития публичной администрации.] *ÁI* 11/83: 961–975.

KUN László: A város és vonzáskörzete. [The city and its metropolitan area. Город и его агломерация.] *ÁI* 10/83: 947–955.

LENGYEL Júlia: Tanácskozás az állami személyzeti politika továbbfejlesztéséről [az Államigazgatási Főiskolán. Budapest, 1983. ápr. 5.]. [Conference on the further development of the personnel policy of the state. Совещание о дальнейшем развитии государственной кадровой политики.] *ÁI* 6/83: 569–574.

LŐRINCZ Lajos: A magyar közigazgatás helyzete, fejlesztésének lehetséges irányai. [State and possible ways of development of the Hungarian public administration. Настоящее положение венгерского государственного управления и тенденции его развития.] *ÁJ* 1/83: 33–69. — Rés. franç.; Русск. содерж.

MAGYAR Henrik: A Komárom megyei tanácsok lakossági kapcsolatai. [Relations of the councils of Komárom county with the population. Связь советов с населением в комитате Комаром.] *ÁI* 11/83: 1005–1011.

MÉSZÁROS Albert: A megyei tanácsstagok csoportjainak működése Heves megyében. [The functioning and operation of the district, town, and urban district groups of county council members in the county of Heves. Функционирование районных и городских групп депутатов комитатского совета в комитате Хевеш.] *ÁI* 11/83: 1043–1052.

MONI Csaba: A külkereskedelem-irányítási államigazgatási eszköztár és a gazdaság-irányítási rendszer változásainak fejlődéstörténeti dialektikája. [The historical dialectics of changes in the economic management system and the administrative means of foreign trade policy. Дialeктика истории развития изменений в административных средствах руководства внешней торговлей и в системе управления экономикой.] *JK* 10/83: 651–665.

NAGY Sándor: A városkörnyékiség eredményeinek községi tapasztalatai. [Village experiences of the achievements of suburban settlements. Сельские опыты результатов положения агломерации.] *ÁI* 10/83: 937–946.

PÁLNÉ KOVÁCS Ilona: A területfejlesztés gazdaság- és igazgatáspolitikai összefüggései az NSZK-ban. [Economic and administrative political aspects of the territorial development in the Federal Republic of Germany. Экономические и административно-политические аспекты развития территории в ФРГ.] *ÁI* 8/83: 730–741.

PAP Lajos: A helyi tanácsok állami irányításának és igazgatási tevékenységének továbbfejlesztése. [The development of the state management and administrative activity of the local councils. Дальнейшее развитие местного государственного управления, особым вниманием на упразднение районов.] *ÁI* 12/83: 1062–1080.

PRUGBERGER Tamás—ZSÓHÁR András: A növénytermesztés és a növényvédelem állami befolyásolásáról. [The influence of the state on plant cultivation and protection. Государственное воздействие на растениеводство и на защиту растений.] *ÁI* 7/83: 634–645.

RÁCZ Attila: A közigazgatási bíráskodás elvi kérdései. [Questions of principle of administrative jurisdiction. Принципиальные вопросы адми-

нистративной юрисдикции.] *ÁJ* 1/83: 70–85. — Rés. franc.; Русск. содерж.

RÁCZ Attila: Törvényesség és jogszabályhoz kötöttség a közigazgatásban. [Legality and the control by norms in public administration. Законность и законодательная обусловленность в государственном управлении.] *JK* 8/83: 506–513.

RÁCZ Lajos: II. József és a korabeli magyar közigazgatás. [Joseph II and public administration in Hungary at his epoch. Иосиф II и публичная администрация Венгрии в его царствование.] *JK* 5/83: 338–345.

RIBLING Ferenc: A lakásgazdálkodásra vonatkozó határozatok tapasztalatai. [The experiences gained by the implementation of decisions relating to housing management. Опыты по осуществлению, постановлений по хозяйствованию жилищами.] *ÁI* 11/83: 1024–1037.

SOLTÉSZ István: A megyei és a városi tanácsági alapok. [Funds for the county and city council members. Фонды комитатских и городских депутатов советов.] *ÁI* 7/83: 612–625.

The system of economy-wide planning. Main provisions of Act VII of 1972. [Система хозяйственного планирования. Основные положения закона № VII. 1972 года.] Вр. Hungarian Banknote Print. 1982. 34 p. /Ministry of Finance./ /Public finance in Hungary 2./

SZÁVÓ Irma: Kisvárosi modell megyei irányításának tapasztalatai. [The experiences gained by the direction a model provincial town on a county level. Опыты по управлению моделям мелкого города со стороны комитата.] *ÁI* 11/83: 995–1004.

SZÁVÓ Lajos: A tanácsdemokrácia gyakorlásának egyes kérdései. [Some problems of practising the council-level democracy. Некоторые вопросы функционирования демократии в советах.] *ÁI* 6/83: 541–550.

SZAMEL Katalin: A magyar szakigazgatás szervezetének problémái és fejlesztésének lehetőségei. [Problems of the system of county-level special organs and the possibilities of its development. Проблемы и возможности развития исполсети

комитатского отраслевого управления.] JK 7/83: 445-452.

SZAMEL Lajos: Jogalanyiság az államigazgatási hatósági jogviszonyban. [The problem of legal entity in the public administrative legal relation. Правосубъектность в административно-ведомственных правоотношениях.] ÁI 7/83: 591-602.

SZEKERES Antal: Egy komplex kulturális ágazati vizsgálatról. [About a complex survey in cultural branch. Об одном комплексном исследовании по культурной отрасли.] ÁI 7/83: 660-666.

SZILÁGYI István: Konferencia a közigazgatás fejlesztésének nemzetközi jogi aspektusairól. Budapest, 1983. máj. 4-6. [Conference on the international law aspects of the development of public administration. Конференция о международно-правовом аспекте развития государственного управления.] ÁJ 2/83: 292-294.

Tanácsi gazdálkodás és helyi önállóság. Kerekasztal-beszélgetés a szerkesztőségben. [Management of the councils and local autonomy. A round-table discussion at the editorial board. Советы в хозяйствовании и местная самостоятельность. Переговоры за круглым столом в редакции.] TSZ 7/83: 36-58.

TÓTH László: Az államilag irányított lakáscsere alakulása 1981-[19]82 években. [The formation of the state-directed exchange of tenancy and apartments in the years of 1981-[19]82. Положение обмена квартирами, управляемого государством в гг. 1981-[19]82.] ÁI 11/83: 1038-1042.

TÓTH László: A területfejlesztés főbb jellemzői a 70-es években. [Main characteristics of territorial development in the seventies. Главные характерные черты развития территорий в 70-х годах.] ÁI 9/83: 802-810.

TÓTH László—ANTAL László: A terület- és településfejlesztés hosszabb távú feladatai. [The long-range tasks of territorial and municipal planning. Долгосрочные задачи развития территории и населенных пунктов.] ÁI 10/83: 925-936.

UGRAI András: A gazdaságirányítás szegletei — megyék. [The peripheries of economic management

— the counties. Частички хозяйственного управления — комитаты.] ÁI 8/83: 752-759.

VARGA Emil: Az építési engedélyezési eljárás jelene és jövője. [The present and the future of the permission procedure concerning constructions. Настоящее и будущее процесса разрешения строительства.] ÁI 8/83: 723-729.

VARGA Emil: Gazdasági bírság a gyakorlatban. [Economic fines in practice. Хозяйственный штраф на практике.] JK 9/83: 585-590.

VEREBÉLYI Imre: A helyi tanácstestületek. Változatok egy témára. [The local council bodies. Коллегиальные органы местных советов.] ÁI 9/83: 787-801.

IV. Financial Law IV. Финансовое право

Articles — Статьи

Act on public finance. Act No II of 1979. [Закон о государственном финансировании. Закон № II от 1979 года.] Вр. Hungarian Banknote Print. 1982. [1983.] 43 p. /Ministry of Finance./ /Public finance in Hungary 1./ — Bibliogr. 43.

CSILLAG György—SAJÓ András: A beruházások jogi szabályozási mechanizmusáról. Jogszociológiai elemzés. [Legal mechanism of capital investments. A sociological-legal analysis. О правовом механизме капиталовложений.] Társadkut. 2/83: 75-90.

Finance of agriculture. [Бюджет и сельское хозяйство.] Вр. Hungarian Banknote Print. 1983. 57 p. /Ministry of Finance./ /Public finance in Hungary 10./ — Bibliogr. 57.

Financial conditions of housing. Финансирование жилищного строительства.] Вр. Hungarian Banknote Print. 1983. 43 p. /Ministry of Finance./ /public finance in Hungary 11./ — Bibliogr. passim.

Fiscal policy affecting the private sector and the population. [Налоговая политика в области частного сектора.] Вр. Hungarian Banknote Print.

1983. 43 p. /Ministry of Finance./ /Public finance in Hungary 9./ — Bibliogr. passim.

HALMAI Gábor: A beruházások jogi szabályozása a gazdaságirányítás új rendszerében. [Legal regulation of capital investments in the new system of economic management. Правовое регулирование капиталовложений в новой системе управления экономикой.] *ÁJ* 1/83: 144–159.

The Hungarian state budget in the seventies. [Государственный бюджет ВНР в 70-^х годах.] Вр. Hungarian Banknote Print. 1982. [1983.] 43 p. /Ministry of Finance./ /Public finance in Hungary 6./ — Bibliogr. 43.

Income regulation of Hungarian enterprises. [Доходы предприятий в венгерской системе регулирования.] Вр. Hungarian Banknote Print. 1982. 46 p. /Ministry of Finance./ /Public finance in Hungary 7./

MÁTYOKNÉ LOMOGA Kornélia: Pénzügyi szabálysértések. [Offences of financial nature. Финансовые проступки.] *ÁI* 6/83: 561–568.

RÁCZ Lajos: Kincstári bevételek mint az állami tevékenység korlátai a XV. századi Magyarországon. [Fiscal revenues as limits of state activities in the 15th century in Hungary. Фискальные доходы как преграды государственной деятельности в Венгрии в XV веке.] *ÁJ* 4/82: 653–676. — Rés. franc.; Русск. содерж.

State budget. 1983. [Государственный бюджет 1983 г.] Вр. Hungarian Banknote Print. 1983. 48 p. /Ministry of Finance./ /Public finance in Hungary 8./ — Bibliogr. passim.

TÓTH János: Die Funktionen der Steuern der Unternehmen in ungarischen Wirtschaftsmechanismus. [The functions of enterprise taxes in the Hungarian economic system. Функции налогов с предприятий в хозяйственном механизме ВНР.] = *Annales* Вр. Tomus 24. 289–310.

V. Civil Law

V. Гражданское право

Books — *Knyvu*

HARMATHY Attila: Szerződés, közigazgatás, gazdaságirányítás. [Contracts, public administration, management of national economy. Договоры, административное управление, хозяйственное управление.] Вр. Akadémiai Kiadó, 1983. 210 p. — Bibliogr. passim.

SÁRKÖZY Tamás: Jogi felelősség a népgazdaságban. [Legal responsibility in the national economy. Юридическая ответственность в народном хозяйстве.] Вр. Akadémiai Kiadó, 1983. 138, [2] p. /MTA Állam- és Jogtudományi Intézete./ /Jogtudományi értekezések./ — Bibliogr. passim.

TÓTHNÉ FÁBIÁN Eszter: A szerződések teljesítésének alapkérdesei a szocialista gazdaságirányítási rendszerekben. [The basic principles of contractual performance in the socialist systems of economic management. Основные вопросы исполнения договоров в системе социалистических хозяйственных отношений.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 300, [4] p.

Articles — *Crtamtu*

BAUER Miklós: Gondolatok a szerződési fegyelemtől. [Thoughts on contractual discipline. О договорной дисциплине.] *JK* 5/83: 347–349.

KÁLMÁN György: A szerződések gazdaságsszervező szerepéről. [On the role of contracts in organizing the economy. О роли договоров, организующей экономику.] *JK* 5/83: 345–347.

MAKAY Gusztáv: A csehszlovák polgári törvénykönyv módosítása. [Amendment of the Czechoslovak Code of Civil Law. Изменени гражданского кодекса Чехословакии.] *JK* 9/83: 590–593.

NOVOTNI Zoltán: A kétszemélyes relatív szerkezet szétbomlásának jelei kötelmi jogunkban. [The signs of the fall of privity of contract in the Hungarian law of obligations. Знаки разложения двусторонней релятивной структуры в обязательственном праве.] JK 11/83: 688–698.

NOVOTNI Zoltán: Népgazdasági igények és a biztosítás jogi szabályozása. [Need of the national economy and legal regulation of insurance. Народнохозяйственные потребности и регулирование страховательных отношений.] Társadkut. 2/83: 53–74.

PETRIK Ferenc: Felelősség a gazdálkodásért. [Responsibility for management. Ответственность за хозяйствование.] ÁI 10/83: 865–877.

PRUGBERGER Tamás: Az állami vállalati és a szakcsoportni önrendelkezés néhány tulajdonjogi és egyéb vagyonjogi kihatású problémája. [Some property and ownership law problems of the autonomy of state enterprises and special groups. Некоторые проблемы самоуправления государственных предприятий и специализированных групп связанных с правом собственности и имущественным правом.] JK 6/83: 416–419.

SÁRÁNDI Imre: Felvásárlás vagy termékkereskedelem? [Buying up or commodity trade? Закупка или торговля продуктами?] Társadkut. 2/83: 35–52.

SÁRKÖZY Tamás: A klasszikus jogi személyelméletek mai nyugati értelmezéséről. [On the recent interpretation of the classical theories of juristic persons in the West. Современная интерпретация в Западной Европе классических теорий о юридическом лице.] JK 10/83: 622–635.

SÁRKÖZY Tamás: Gátolja-e a jog a gazdasági reform továbbfejlesztését? [Does the law impede the development of the economic reform? Препятствует ли право дальнейшему развитию хозяйственной реформы?] Társadkut. 2/83: 84.

State-owned enterprises. On basis of the law No VI of 1977, amended by the law-decree No 20 of 1981. [Государственные предприятия. На основе закона № VI от 1977 года и указа № 20 от 1981

года.] Вр. Hungarian Banknote Print. 1982. [1983.] 42 p. /Ministry of Finance./ /Public finance in Hungary 3./ — Bibliogr. 41–42.

SZÉKELY László: Vitaülés a kisvállalkozásokról. Budapest, 1983. márc. 14. [Discussion on small business. Budapest, March 14, 1983. Обсуждение вопросов мелкого предпринимательства.] JK 9/83: 605–608.

SZILÁGYI István: Sugárzott műsorok vezetékes továbbközvetítésének szerzői jogi kérdései. [The copyright problems of rebroadcasting by wire of broadcasted programmes. Вопросы авторского права при ретрансляции радиопередач.] JK 6/83: 377–383.

TAKÁTS Péter: Az általános szerződési feltételek konkrét érdeksérelemtől független ellenőrzése. [Control of general contract conditions irrespective of the complaint of interested parties. Проверка общих условий договоров, независимая от нарушения конкретных интересов.] AJ 1/83: 86–108. — Rés. franc.; Русск.содерж.

TÖRŐ Károly: A munka szabadságának védelme a polgári jogban. [The protection of the freedom of labour in civil law. Охрана свободы труда в гражданском праве.] JK 6/83: 363–370.

TÖRÖK Gábor: A gazdasági munkaközösség működésének néhány problémája. [Some operational problems of economic partnerships of the citizens. Некоторые проблемы деятельности хозяйственного сообщества предпринимателей.] JK 7/83: 471–477.

VI. Labour Law

VI. Трудовое право

Books — Кнгуз

BOGYAY Géza: A művezetők kézikönyve. [Manual for work managers. Справочник для технических руководителей.] Вр. Népszava Kiadó, 1983. 434 p.

HÉTHY Lajos: Vállalatirányítás és demokrácia. Az üzemi demokrácia szociológiai koncepciója és fejlesztésének lehetőségei szervezeti-társadalmi viszonyainkban. [Management of enterprises and

democracy. A sociological concept of democracy in works and possibilities of its improvement under Hungarian organizational and social conditions. Управление предприятиями и демократия. Социологическая концепция производственной демократии: общественно-организационные предпосылки развития.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 218, [2] p.

A hatályos társadalombiztosítási jogszabályok egységes szerkezetbe foglalt szövege a kapcsolódó bírói állásfoglalásokkal és egyéb jogszabályokkal. Szerk. Kurucz Béla. Lezárva: 1983. ápr. 30. [Uniform text of the statutory rules in force concerning social insurance completed by judicial stands and other legal rules. Closed: April 30, 1983. Единообразный текст действующего законодательства о социальном обеспечении (с применением руководящих разъяснений и решений судебных органов и иных законодательных актов. До 30 апреля 1983 г.) Вр. Népszava Kiadó, 1983. 183 p.

A kereskedelem területére vonatkozó legfontosabb munkavédelmi jogszabályok és szabványok. Összeáll. Sipos Béla. [Fundamental legal rules and standards on labour protection relating to trade. Основные законы и стандарты об охране труда в области торговли.] Вр. SZÖVORG ny. 1982. 365 p. /Szövetkezeti Gazdaság-szervezési és Számítás-technikai Iroda./

NIGRINY Elemér: Felelősség a dolgozó egészségi károsodásáért. [Responsibility for sanitary damages of employees. Ответственность за вред, причиненный здоровью рабочего.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 394 p. — Bibliogr. passim.

Útmutató a vállalati szabályzatok készítéséhez. Szerk. Nagy László. Lezárva: 1982. jún. 30. [A guide for drawing up enterprise regulations. Closed: June 30, 1982. Справочник для составления правил внутреннего распорядка на предприятиях. До 30 июня 1982 г.] Вр. Népszava Kiadó, 1982. [1983.] 490 p.

Articles — Статьи

BITTÓ Márta: A munkavédelmi szabályok megszegésének szankciói a kihágási jogban. [Sanctions against breaking labour safety rules under administrative law. Санкции за нарушение правил по охране труда в праве о проступках.] ÁJ 2/83: 219–244. — Rés. franç.; Русск. содерж.

HÁGELMAYER Istvánné: Konceptió egy új munka törvénykönyv megalkotásához. [Concept of a new Labour Code. Концепция к созданию нового Кодекса о труде.] JK 10/83: 611–622.

HÁMORI Vilmos: A társadalombiztosítási üzemi baleseti kármegterítés egyes kérdései. [Social security aspects of indemnification of damages caused by accidents in the course of employment. Некоторые вопросы возмещения ущерба госстрахом в случаях злополугий на работе.] Gazd. Jogtud. 1–4/82: 171–190.

[KOZMA Pál] KOZMA Pál: Производственные отношения и экономический механизм. [Relations of production and economic management.] = Annales Вр. Tomus 24. 99–113.

LEHOCZKY[NÉ] KOLLONAY Csilla: Some theoretical problems of the internal regulations of enterprises. [Некоторые теоретические проблемы регулирования внутренних отношений предприятий.] = Annales Вр. Tomus 24. 115–132.

The Labour Code of the Hungarian People's Republic. Consolidated text of Act II of 1967 of the Labour Code and of Decree 48/1979. (XII. 1.) of the Council of Ministers. [Закон № II от 1967 г. «о Кодексе законов о труде». Текст Кодекса законов о труде и постановление Совета Министров № 48/1979. (XII. 1.) МТ о его исполнении.] HLR 1–2/82: 15–56.

Loi No II de l'an 1967 portant Code du travail. Textes du Code du travail et de son décret No 48/1979. (XII. 1.) МТ d'exécution inclus dans une structure unifiée. [The Labour Code of the Hungar-

ian People's Republic. Consolidated text of Act II of 1967 of the Labour Code and of Decree 48/1979. (XII. 1.) of the Council of Ministers. Закон № II 1967 г. «о Кодексе законов о труде». Текст Кодекса законов о труде и постановление Совета Министров № 48/1979. (XII. 1.) МТ о его исполнении.] RDH 1-2/82: 17-63.

NAGY László—RADNAY József: The modifications of the labour regulations. [Изменения правовых норм о труде.] HLR 1-2/82: 5-12.

[NAGY László—RADNAY József] НАДЬ Ласло—РАДНАИ Йожэф: Изменения правовых норм о труде. [The modifications of the Labour regulations.] OVPPr 1-2/82: 5-15.

NAGY László—RADNAY József: Les changements des règles du droit du travail. [The modifications of the labour regulations. Изменения правовых норм о труде.] RDH 1-2/82: 5-14.

The social insurance system. [Система социального обеспечения.] Вр. Hungarian Banknote Print. 1982. [1983.] 40 p. /Ministry of Finance./ /Public finance in Hungary 5./ — Bibliogr. 40.

Закон № II от 1967 г. «о Кодексе законов о труде». Текст Кодекса законов о труде и постановление Совета Министров № 48/1979. (XII. 1.) МТ о его исполнении.] [The Labour Code of the Hungarian People's Republic. Consolidated text of Act II of 1967 of the Labour Code and of Decree 48/1979. (XII. 1.) of the Council of Ministers.] OVPPr 1-2/82: 19-70.

VII. Family Law VII. Семейное право

Articles — Статьи

HÁMORI Vilmos: A gyámhatóságok gyermekvédelmi teendőinek egyes kérdései. [Some questions of the child protection tasks of the guardianship authority. Некоторые вопросы задач опеки по защите малолетних.] ÁI 6/83: 551-560.

JANICSÁK József: A gyermek elhelyezésére és átadására vonatkozó bírósági határozat végrehaj-

tása a rendőrség (karhatalom) közreműködésével. [Carrying out the replacement and the transfer of child with the participation of police. Исполнение судебного решения о помещении и передаче ребенка с участием милиции.] JK 6/83: 414-416.

KISS Éva: A családjogi törvény és az anyakönyvi igazgatás összefüggései. [Relations of the family law act and the administration of registration. Взаимоотношения семейного кодекса и управления по зарцу.] ÁI 6/83: 497-503.

VIII. Land Law VIII. Земельное право

Articles — Статьи

ARADI Béla: Az állampolgári földhasználat elvi kérdései. [Theoretical questions of the land use of individuals. Принципиальные вопросы пользования землей со стороны граждан.] ÁI 6/83: 504-515.

TANKA Endre: Az állam elővásárlási joga és az állam javára marasztalás. [The right of preemption and the adjudication to the advantage of the state. Право государства на преимущественную покупку и взыскание в пользу государства.] JK 5/83: 318-325.

IX. Law of co-operatives IX. Кооперативное право

Books — Книги

Mezőgazdasági vállalati és szövetkezeti jog. Szerk. Nagy László. [The law of enterprises and cooperatives in agriculture. Право сельскохозяйственных предприятий и кооперативов.] Вр. Mezőgazdasági Kiadó, 1983. 333 p. — Bibliogr. passim.

Ipari szövetkezetekre vonatkozó jogszabályok. Szerk. Nagymarosy Mihályné. [Statutory rules on industrial cooperatives. Законодательные акты о промышленных кооперативах.] Вр. Népszava Kiadó, 1983. 203 p.

A lakásszövetkezetekre vonatkozó jogszabályok és azok magyarázata. Szerk. Szabó Lajos.

[Statutory rules on housing cooperatives with comments. Комментарий к законодательству о жилищностроительных кооперативах.] Вр. Népszava Kiadó, 1983. 131, [8] p.

A takarékszövetkezetekre vonatkozó jogszabályok és azok magyarázata. Szerk. Szabó Lajos. [Legal rules on saving cooperatives with comments. Законодательные акты и комментарий о сберегательных кооперативах.] Вр. Népszava Kiadó, 1983. 102, [6] p.

Articles — Статьи

[KALMÁR Sándor] КАЛМАР Шандор: О праве земельной собственности сельскохозяйственных производственных кооперативов. [On the landed property law of agricultural co-operatives.] = Annales Вр. Tomus 24. 71–82.

PRUGBERGER Tamás: A szakcsoporthi tagsági viszony szabályozásának néhány jogi problémája. [Some legal problems of co-operative branch membership relations. Некоторые правовые вопросы регулирования членских отношений в специализированной группе.] JK 11/83: 723–726.

SEEREINER Imre: A szövetkezetek és egyesületek állami törvényességi felügyeletének szervezeti korszerűsítéséről. [On the organisational modernisation of the legality supervision of the co-operatives and associations. Структуральное совершенствование государственного надзора за законностью кооперативов и объединений.] AI 7/83: 626–630.

SÜVEGES Márta: Les relations économiques et juridiques entre les grandes exploitations agricoles et les petits producteurs en Hongrie. [Legal regulation of the economic relations between large agricultural enterprises and small agricultural producers in Hungary. Правовое регулирование хозяйственных отношений крупных сельскохозяйственных предприятий и мелких производителей сельскохозяйственной продукции в Венгрии.] = Annales Вр. Tomus 24. 239–264.

X. Criminal Law. Auxiliary sciences

X. Уголовное право

Вспомогательные науки уголовного права

Books — Книги

Act IV of 1978. Criminal code. [Закон № IV от 1978 года об Уголовном кодексе.] Вр. Corvina Kiadó, 1983. 203 p. /Ministry of Justice of the Hungarian People's Republic./ /The statutes of the Hungarian People's Republic./

BÓCZ Endre: A személyi társadalomveszélyesség a büntetőjogban. [Danger of personality to the society in criminal law. Общественная опасность личности с точки зрения уголовного права.] Вр. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 403 p.— Bibliogr. 389–402. — Dt. Zusammenfassung.

HABONY János: Bűncselekmények megelőzése. Katonai bűncselekmények és a fegyelem. [Prevention of criminal acts. Military crimes and discipline. Предупреждение преступлений. Воинские преступления и дисциплина.] Вр. Zrínyi Kiadó, 1983. 148, [2] p. — Bibliogr. 145–146.

Magyarországi boszorkányperek. 1529—1768. 1—2. köt. Közread. Schram Ferenc. 2. kiad. [Criminal proceedings in Hungary concerning witches. 1529—1768. Vols 1—2. 2nd ed. [Венгерские процессы по обвинению в колдовстве. 1529—1768. 1—2. том. 2-е изд.] Вр. Akadémiai Kiadó, 1983. 571, 779 p.

Articles — Статьи

BAKÓCZI Antal: Az élet elleni cselekmények megítélésének társadalmi-gazdasági meghatározottsága. [The socio-economic determination of judging crimes against human life. Социально-экономическая обусловленность оценки деяний против жизни.] JK 11/83: 698—705.

BÁRDOS Péterné—SÁJÓ András: Emberölési jogesetek matematikai vizsgálata. [Mathematical processing of homicide cases. Математическое изучение дел об убийстве.] AJ 1/83: 109—130.

BÉKÉS Imre—HORVÁTH Tibor—ТОКАЛ Géza: Hungarian National Report for the 13th International Congress of Penal Law. [Доклад Венгерской Народной Республики на XIII Международном конгрессе по уголовному праву.] = *Annales Vr.* Tomus 24. 3—21.

BOROS János—MÜNNICH Iván: Kísérlet a visszaesés bejósolására. [An attempt to predict recidivism. Попытки по прогнозированию рецидива.] = *Krim. tanulm.* 20. 210—252.

ERDŐSY Emil: Az orvosi tevékenység megengedett kockázata és a büntetőjogi felelősség. [Accepted risk in medical activities and penal responsibility. Допущенный риск медицинской деятельности и уголовная ответственность.] *JK* 6/83: 370—377.

GÖNCZÖL Katalin: Disadvantageous social position and crime. [Социальное неравенство и преступление.] = *Annales Vr.* Tomus 24. 35—56.

IRK Ferenc: A gondatlan bűnözés oksági kérdései. [Causality problems of involuntary crimes. Вопросы причинности неосторожной преступности.] = *Krim. tanulm.* 20. 144—173. — Русск. содерж.; Eng. summary; Dt. Zusammenfassung; Rés. franç.

IRK Ferenc: Szituáció — veszélyhelyzet — bűncselekmény-szituáció. [Situation — situation of danger — situation of crime. Ситуация — опасная ситуация — ситуация преступления.] *JK* 8/83: 520—526.

IRK Ferenc—JANKÓ András—MERÉNYI Kálmán: Új távlatok a gondatlan bűncselekmények megelőzésében. Konfliktuselemzés a közlekedésben. [New prospects in the prevention of the crimes of negligence. Conflict analysis in traffic. Новые перспективы в области предупреждения преступлений, совершенных по неосторожности.] Szeged, Szegedi ny. 1983. 39 p. /Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae. Acta juridica et politica. Tomus 30. Fasc. 3./ — Bibliogr. 37. Русск. содерж.; Eng. summary.

KOVACSICS[NÉ] NAGY Katalin: Measuring the effect of the modification of legal rules in criminality

time series. [Измерение влияния модификации правовых норм в расписаниях криминальности.] = *Annales Vr.* Tomus 24. 83—97.

KRÁNITZ Mariann: A korrupció megelőzéséről. [On the prevention of corruption. О предупреждении коррупции.] = *Krim. tanulm.* 20. 86—143. — Русск. содерж.; Eng. summary; Dt. Zusammenfassung; Rés. franç.

MONORY Bulcs: Az euthanasia megítéléséről a tudományfejlődés tükrében. [Euthanasia from the standpoint of scientific development. Оценка эвтаназии в зеркале развития науки.] *ÁJ* 1/83: 160—171.

NAGY Ferenc: Az észak-amerikai és a svéd kriminálpolitikai irányváltásról. [On changes in North American and Swedish criminal policy. О повороте курса в криминальной политике Северной Америки и Скандинавии.] *JK* 11/83: 726—732.

Népbírói perek Magyarországon 1945 után. [Processes of the people's courts' in Hungary after 1945. Процессы народных судов в Венгрии после 1945 г.] *JK* 7/83: 478—481.

PAPP László: A dekriminálizáció és a magyar szabálysértési jog. [Decriminalization and the Hungarian law of minor offences. Декриминализация и венгерское право о проступках.] *ÁI* 10/83: 903—911.

RÓZSA János: A bűncselekmények megelőzése. [Prevention of criminal acts. Предупреждение преступлений.] = *Krim. tanulm.* 20. 56—85. — Русск. содерж.; Eng. summary; Dt. Zusammenfassung; Rés. franç.

SZABÓNÉ NAGY Teréz: The development of criminal sciences in some socialist countries (Soviet Union, Bulgarian People's Republic, Czechoslovakian Socialist Republic, German Democratic Republic, Hungarian People's Republic). [Развитие уголовноправовых наук в отдельных социалистических странах (СССР, БНР, ЧССР, ФДР, ВНР).] = *Annales Vr.* Tomus 24. 265—288.

SZÜK László: A büntetőjogi jogforrástan alkotmányjogi összefüggéseiről. [About the Constitu-

tional law relations of the theory of legal sources of criminal law. Конституционные взаимоотношения учения об источниках права в уголовном праве.] *ÁI* 6/83: 523—531.

TAVASSY Tibor: A gondatlan emberölésekről. [On involuntary homicide. О неосторожных убийствах.] = *Krim. tanulm.* 20. 174—209.

TÓTH Árpád: A statárium és az ostromállapot szabályozása 1848-tól a kiegyezésig. [Regulation of martial law, 1848—1867. Регулирование военного и осадного положения в период 1848—1867 гг.] Szeged, Szegedi ny. 1982. [1983.] 37 p. /Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae. Acta juridica et politica. Tomus 29. Fasc. 5./ — Bibliogr. passim. Dt. Zusammenfassung.

VASS Kálmán: Az ügyészség szerepe a bűnüldözés megelőzésében. [The task of the public prosecutor in crime prevention. Роль прокуратора в предупреждении преступности.] = *Krim. tanulm.* 20. 5—55. — Русск. содерж.; Eng. summary; Dt. Zusammenfassung; Rés. franç.

VIGH József—TAUBER István: Die Wirksamkeit der wegen fahrlässiger Delikte verhängten Freiheitsstrafen. [Efficacy of prison sentences for negligence offences. Эффективность наказаний, назначенных за преступления, совершенных по неосторожности.] = *Annales Bp.* Tomus 24. 311—327.

XI. Judicial Organization

XI. Судостроительство

Articles—Статьи

HÁMORI Vilmos: A bíróság igazságszolgáltatási tevékenységének jogszabályhoz való kötöttsége. [The constraint of judicial activity in law. Привязанность деятельности судов по отправлению правосудия к правовым нормам.] *JK* 10/83: 669—673.

KULCSÁR Kálmán: Social aspects of the litigation ratio. [Общественные аспекты мотивы спора.] pp. 165—172. In: *Disputes and the law.* [Споры и право. Сборник статей.] Ed. Maureen Cain —

Kulcsár Kálmán. [Publ.] for the European Coordination Centre for Research and Documentation in Social Sciences. Bp. Akadémiai Kiadó, 1983. 286 p.

NÉVAI László: Rolle und Funktionen der Rechtsberufe in Ungarn. [The role and functions of legal professions in Hungary. Роль и функции юридической профессии в Венгрии.] = *Annales Bp.* Tomus 24. 187—205.

XII. Civil Procedure

XII. Гражданской процесс

Books—Книги

A bírósági végrehajtás szabályai. A Legfelsőbb Bíróság állásfoglalásaival. Lezárva: 1982. szept. 30. Összeáll. VIDA István. [Legal rules on judicial execution. With the standpoints of the Supreme Court. Closed: September 30, 1982. Правила об исполнительном производстве. С применением руководящих постановлений Верховного Суда. До 30 сентября 1982 г.] Bp. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 548 p. /Kis jogszabály sorozat./

Articles—Статьи

BAJORY Pál: Eljárási jogszabályok alkalmazása a házassági vagyoni jogi perekben. [Application of procedural regulation in matrimonial property suits. Применение процессуальных норм в делах об имущественных спорах супругов.] *JK* 6/83: 383—394.

GÁSPÁRDY László: A polgári eljárás elhúzásának szankciói de lege lata. [Consequences of delaying civil procedure de lege lata. Санкции за несоблюдение сроков в гражданском процессе — de lege lata.] *GazdJogtud.* 1—4/82: 147—169.

GÁSPÁRDY László: Két perjogi reform, a pertartamrövidítés eltérő útjai. [Two reforms of civil procedure: different ways of shortening the duration of the procedure. Две реформы гражданского процесса — два пути сокращения длительности рассмотрения гражданских дел.] *JK* 11/83: 705—709.

KULCSÁR Kálmán: Social aspects of litigation in civil courts. [Общественные аспекты споров в гражданских судах.] pp. 85—118. In: Disputes and the law. [Споры и право. Сборник статей.] Ed. Maureen Cain—Kulcsár Kálmán. [Publ.] for the European Coordination Centre for Research and Documentation in Social Sciences. Bp. Akadémiai Kiadó, 1983. 286 p.

NÉMETH János: Die aktuelle Entwicklung des Rechts der Zwangsvollstreckung in Ungarn. [Current development in the law of the forced execution of judgements in Hungary. Современное развитие права судебного исполнения в Венгрии.] = *Annales Bp.* Tomus 24. 159—185.

SZITÁS Benedek: Reformtörekvések a polgári eljárásjogban. Polgári eljárásjogi tudományos tanácskozás. Miskolc, 1983. febr. 18—19. [Reform efforts in civil procedure. Report on a scientific meeting dealing with the law of civil procedure, held at Miskolc on February 18—19, 1983. Стремления к реформам в гражданско-процессуальном праве. Мишколц, 18—19 февраля 1983 г.] *JK* 8/83: 556—558.

VARGA Péter: A gondnokság alá helyezés iránti perek problematikája. [Problematics of lawsuits concerning interdiction. Проблематика дел по назначению попечительства.] *JK* 5/83: 354—357.

XIII. Criminal Procedure XIII. Уголовный процесс

Articles—Статьи

BÁRKÁNYI Pál: A talajnyomok vizsgálatának kriminalisztikai lehetőségei. [Possibilities of criminalistic examination of soil traces. Криминалистические возможности исследования следов от почвы.] = *Krim. tanulm.* 20. 352—394.

KRISTON László: Személygépköcsi bevonatok kriminalisztikai vizsgálata. [Criminalistic examination of car paints. Криминалистическое исследование покрытий легковых машин.] = *Krim. tanulm.* 20. 322—351.

PUSZTAI László: A szakértői bizonyítás hatóságai előkészítése. [Preparation by the magistrate of the

proof by experts. Ведомственная подготовка экспертного доказывания.] = *Krim. tanulm.* 20. 292—321.

VÁG András: Matematikai módszerek a kriminológiai kutatásban. [Mathematical methods in criminological research. Математические методы в криминологическом исследовании.] = *Krim. tanulm.* 20. 253—291.

XIV. International Law XIV. Международное право

Books—Книги

HALMOSY Dénes: Nemzetközi szerződések. 1918—1945. 2. átdolg. és bőv. kiad. [International agreements, 1918—1945. 2nd rev. and enlarged ed. Международные договоры. 1918—1945. 2-е передав. и доп. изд.] Bp. Közgazdasági és Jogi Kiadó — Gondolat Kiadó, 1983. 690 p.

LAMM Vanda: A nukleáris energia hasznosításának nemzetközi jogi kérdései. [Problems of the peaceful use of nuclear energy under international law. Вопросы мирного использования атомной энергии в международном праве.] Bp. Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1983. 393, [2] p. — *Bibliogr.* 343—363.

Articles—Статьи

BODNÁR László: Einige Hauptfragen der Anwendung der Normen des Völkerrechts im interstaatlichen Bereich. [Some main problems of the application of the rules of international law in inter-state relations. Некоторые вопросы применения норм международного права в межгосударственных отношениях.] *Szeged, Szegedi ny.* 1983. 37 p. /*Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae. Acta juridica et politica.* Tomus 30. Fasc. 2./ *Bibliogr.* 36—37.

KOVÁCS Péter: Az emberi jogok nemzetközi jogi védelme a polgárháborúban. [The international law protection of human rights in civil wars. Международно-правовая защита прав человека в гражданских войнах.] *JK* 11/83: 709—716.

NAGY Boldizsár: Nemzetközi jog — nemzetközi magánjog. Jogfilozófia — normatan — gyakorlat. [International law — private international law. Philosophy of law, science of norms, practice. Международное право — международное частное право. Философия права — учение о нормах — практика.] *GazdJogtud.* 1—4/82: 115—146.

NAGY Károly: A nemzetközi jogi aktusok érvénytelensége mint a jogsértés szankciója. [The invalidity of international law acts as a sanction of law-breaking. Недействительность международно-правовых актов как санкция правонарушений.] *JK* 5/83: 325—333.

NAGY Károly: Az önszegély a nemzetközi jogban. [Self-help in international law. Самопомощь в международном праве.] *JK* 7/83: 458—466.

POSTA Ilona: Vitaülés Szegeden Bruhács János „Nemzetközi jogi felelősség a nemzetközi folyóvizek szennyezéséért” című munkájáról. Szeged, 1982. dec. 10. [Discussion in Szeged about the work of János Bruhács entitled: “International law responsibility for polluting the international waterways”. Дискуссия в г. Сегеде о труде Яноша Брухача „Международно-правовая ответственность за загрязнение международных рек.”] *JK* 6/83: 422—424.

USTOR Endre: Adalék a legnagyobb kedvezményes záradékra vonatkozó szabályok kodifikációjához. [Comments on the codification of the rules pertaining to the most-favoured nation clause. К кодификации норм, относящихся к оговорке о наибольшем благоприятствований.] *JK* 8/83: 526—535.

XV. Private International Law XV. Международное частное право

Books—Книги

Указ Президиума ВНР № 13 от 1979 года о международном частном праве. [Law-decree No. 13 of 1979 of the Presidium of the Hungarian People's Republic on private international law.] [Бп.] Издат. Корвина, 1983. 107 п. /Министерство юстиции./ /Нормативные акты Венгерской Народной Республики./

Articles—Статьи

BÁN Chrysta: A fejlődő országokkal való gazdasági együttműködésünk állami szintű jogi mechanizmusához. [Legal aspects of economic co-operation between Hungary and the developing countries on state level. К вопросу о правовом механизме экономического сотрудничества Венгрии с развивающимися странами на государственном уровне.] *ÁJ* 2/83: 278—291.

FICZERE Lajos: A KGST integráció és a közigazgatás. [CMEA integration and public administration. Интеграция в СЭВ-е и публичная администрация.] *ÁI* 11/83: 986—994.

KARDOS Gábor: Az OECD eszközrendszere a nyugati gazdaságpolitikai koordináció szolgáltatásában. [The instrumentarium of OECD to promote co-ordination in western economic policy. Средства ОЭСД на службе координации экономической политики Запада.] *JK* 11/83: 716—723.

LONTAI Endre: Az iparjogvédelem nemzetközi intézményrendszere: a Párizsi Unió Egyezmény. [The international institutionalized framework of industrial property protection: The Paris Convention. Международная институциональная система охраны промышленной собственности: Парижская конвенция.] *ÁJ* 4/82: 589—622. — Rés. franc.; Русск. содерж.

MÁDL Ferenc: Patterns of economic co-operation between socialist and developing countries. A socialist (Hungarian) viewpoint. [Вопросы экономического сотрудничества между социалистическими и развивающимися странами. Социалистическая (венгерская) точка зрения.] = *Annales Vr. Tomus* 24. 133—158.

MÁDL Ferenc: A szocialista országok és a fejlődő országok gazdasági együttműködésének (jogi) formái. Egy szocialista ország (Magyarország) gyakorlata. [Legal forms of economic cooperation of socialist and developing countries: the Hungarian practice. Правовые вопросы экономического сотрудничества между социалистическим и развивающимися странами. Пример Венгрии.] *ÁJ* 4/82: 677—719. — Rés. franc.; Русск. содерж.

MARTONYI János, [ifj.]: Egységes kollíziós jog az EKG-ban. [Uniform collision law in the European Economic Community. Единое коллизонное право в ЕЭС.] JK 6/83: 402--408.

Rules of connections with Hungarian partners. [Правила о деловом сотрудничестве с венгерскими партнёрами.] Вр. Hungarian Banknote Print. 1982. [1983.] 42 p. /Ministry of Finance./ /Public finance in Hungary 4./ — Bibliogr. 41—42.

VÖRÖS Imre: A gazdasági kapcsolatok, a piaci magatartás tisztessége jogi szabályozásának egy lehetséges koncepciója. [The admissible concept of legal regulation of economic relations and fair market conduct. Возможная концепция правового регулирования хозяйственных связей и добросовестности рыночного поведения.] AJ 4/83: 720—740. — Rés. franç.; Русск. содерж.

XVI. History of State and Law.

Roman Law

XVI. История государства и права.

Римское право

Books—Книги

BOLLA Ilona: A jogilag egységes jobbágyosztály kialakulása Magyarországon. [Formation of a juridically uniform serf class in Hungary. Оформление юридически единого крепостного класса в Венгрии.] Вр. Akadémiai Kiadó, 1983. 299 p. /A Magyar Tudományos Akadémia Történettudományi Intézete./ /Értekezések a történeti tudományok köréből. U. S. 100./ — Bibliogr. passim.

MOLNÁR Imre: Fejezetek a klasszikus kori locatio conductio köréből. [Chapters on the locatio-conductio of the classic age. К вопросы о классическом понимании locatio-conductio.] Szeged, Szegedi ny. 1982. [1983.] 96 p. /Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae. Acta juridica et politica. Tomus 29. Fasc. 2./ — Bibliogr. passim. Dt. Zusammenfassung.

PÓLAY Elemér: A személyiség polgári jogi védelmének történetéhez. Iniuria tényállások a római jogban. [To the history of the protection of

personality under civil law. State of affairs of the iniuria in Roman law. К вопросы об истории гражданско-правовой защиты личности.] Szeged, Szegedi ny. 1983. 111 p. /Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae. Acta juridica et politica. Tomus 30. Fasc. 4./ — Bibliogr. passim. Dt. Zusammenfassung.

Articles—Статьи

HAMZA Gábor: Das Vorbild des Rechtsgelehrten bei Cicero. [The ideal of the juriconsult in Cicero's works. О призвании юриста в учениях Цицерона.] = Annales Вр. Tomus 24. 57—69.

HAMZA Gábor: A jogösszehasonlítás és a görög-római antikvitás. [Comparison of law and the Greco-Roman antiquity. Сравнительное изучение права и греко-романская античность.] AJ 1/83: 131—143.

KÁLLAY István: A jobbágy ősi földje. [The "ancient" copyhold of the serf. Родовой надел крепостного крестьянина.] JK 10/83: 664—669.

RÉVÉSZ [Mihály] Michael Tamás: Die Rolle der allgemeinen Rechtsgeschichte bei der Entwicklung des ungarischen rechtlichen Historismus. [History of law: general and Hungarian. Interactions in research and development. Общая история права и история венгерского права — взаимодействие исследования и развитие.] = Annales Вр. Tomus 24. 207—220.

XVII. Miscellaneous

XVII. Смешанное

Articles—Статьи

ÁDÁM Antal: In memoriam Ottó Bihari. 1921—1983. [An obituary. Некролог.] JK 6/83: 408—411.

Az állam- és jogtudományok helyzete. [State of the administrative and legal sciences. Состояние государственно-правовых и юридических наук.] Вр. Akadémiai Nyomda, 1983. 72 p. /Magyar Tudományos Akadémia. Elemzések, tanulmányok 3./

EÖRSI Gyulának adományozták az akadémiai aranyérmét. [The golden medal of the Academy granted to Gyula Eörsi. Золотая медаль Венгерской Академии наук присвоена академику Дьюла Эрши.] JK 8/83: 536.

EÖRSI Gyula: 1983. évi Akadémiai Aranyérmes. [Holder of the gold medal of the Academy in 1983: Gyula Eörsi. Дьюла Эрши — лауреат „Золотой Медали” Академии Наук 1983 г.] MTud. 6/83: 440.

HALÁSZ József: Garancsy Mihályné. 1921—1983. [An obituary. Некролог.] JK 5/83: 338.

MÁDL Ferenc: Simon Gyula. 1899—1982. [An obituary. Некролог.] JK 6/83: 411—412.

RÁCZ György: Egy polihisztor magyar jogász emlékezete. [Balás P[iri] Elemér. The memory of a polyhistor jurist. Память одного венгерского юриста — полигистора.] JK 6/83: 412—413.

S[CHMIDT] P[éter]: Seres Imre. 1928—1983. [An obituary. Некролог.] JK 7/83: 477—478.

SZABÓ András akadémiai díjban részesítették. [András Szabó prize winner of the Academy.

Андраш Сабо получил премию ВАН.] JK 8/83: 536.

VERMES Miklós az 1983. évi Hermann Mannheim díj kitüntetettje. [Miklós Vermes awarded the 1983 Hermann Mannheim Prize. Миклош Вермеш отмеченный премией Х. Манхейма за 1983 г.] JK 5/83: 349.

XVIII. Documentation

XVIII. Документация

Dokumentációs Szemle. Обзор документации. Rundschau für Dokumentation. Revue de Documentation. Review of Documentation. A "Jogtudományi Közlöny" melléklete. Приложение журнала „Вестник юридических наук.”. Beilage der "Mitteilungen für Rechtswissenschaft". Annexe à la "Revue de Science de Droit". Supplement to the "Law Journal". Összeáll. a Magyar Tudományos Akadémia Állam- és Jogtudományi Intézete. Szerk. Sprém István. [Compil. of the Hungarian Academy of Sciences. Ed. Sprém István. Институт государства и права Венгерской Академии Наук. Ред. Шпрем Иштван.] No. 141/143. 1—6/1982., 144/146. 7—12/1982., 147/149. 1—6/1983. Вр. Egyetemi ny. 1982—1983. 100, 107, 98 p.

INDEX

<i>Markója, I.:</i> Some questions of principle and theory of developing the legal system (<i>Маркоя, И.:</i> Некоторые теоретико-принципиальные вопросы развития правовой системы)	275
<i>Peschka, V.:</i> The quality of legislation (<i>Пешка, В.:</i> Качество правотворчества)	287
<i>Nagy, L.:</i> On some relations between research and law (<i>Надь, Л.:</i> О некоторых аспектах взаимосвязи исследования с правотворчеством)	293
<i>Sajó, A.:</i> Social planning and the law: contribution to the history of theory (<i>Шайо, А.:</i> Социальное планирование и право: к истории теории)	299
<i>Toldi, F.:</i> Правотворчество и процесс правотворческой деятельности с точки зрения кодификационной практики (<i>Toldi, F.:</i> Legislature and legislative procedure from the aspect of the practice of codification)	317
<i>Irk, F.:</i> Accidence — Probability — Necessity — Negligence (<i>Ирк, Ф.:</i> Случайность — вероятность — необходимость — неосторожность)	343
<i>Bittó, M.:</i> Die Herausbildung des Verwaltungsstrafrechts (<i>Битто, М.:</i> Возникновение административного уголовного права)	365

Informationes

<i>Nagy, F.:</i> Einzelne Fragen des Sanktionssystems des neuen ungarischen Strafgesetzbuches (<i>Надь, Ф.:</i> Некоторые вопросы системы санкций в новом УК)	389
<i>Trócsányi, L.:</i> Neue Rechtsnorm über den Naturschutz in Ungarn (<i>Трочаны, Л.:</i> Новый законодательный акт об охране природы в Венгрии)	400

Recensiones

<i>The Sources of Law.</i> (Ed. Chantal Kourilsky, Attila Rácz, Heinz Schäffer) (<i>Бака, А.:</i> — (Источники права) (Бака, А.)	403
<i>Viski, L.:</i> Road traffic offenders and crime policy. (Bittó, M.) (<i>Вишки, Л.:</i> Транспортные преступления и уголовная политика) (Битто, М.)	406

Varia

<i>Varga, Cs.:</i> Is law a system of enactments? (<i>Варга, Ч.:</i> Системой постановлений является ли право?)	413
--	-----

Internationalia

Book reviews — Рецензии 417

Bibliographia

Nagy, L., Veredy, K.: Hungarian legal bibliography 1983. 2nd part — Надь, Л., Вереди, К.:
Венгерская юридическая литература, часть 2, 1983 г. 429

PRINTED IN HUNGARY

Akadémiai Kiadó és Nyomda, Budapest

Acta Juridica veröffentlicht Abhandlungen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft in deutscher, englischer, französischer und russischer Sprache

Acta Juridica erscheint jährlich in einem Band aus vier Heften bei

AKADÉMIAI KIADÓ
Verlag der Ungarischen Akademie der Wissenschaften
H-1054 Budapest, Alkotmány utca 21

Manuskripte und Zuschriften an die Redaktion:

Acta Juridica
H-1250 Budapest, Postfach 25

Bezugsmöglichkeiten:

Bestellungen nehmen an

KULTURA Außenhandelsunternehmen
H-1389 Budapest, Postfach 149

und seine Vertretungen im Ausland

Acta Juridica публикует работы в области юридической науки на русском, английском, немецком и французском языках

Acta Juridica выходит четырьмя выпусками, составляющими один том в год
Журнал издается

Akadémiai Kiadó
Издательством Академии наук Венгрии
H-1054 Budapest, Alkotmány u. 21

Переписку для редакции следует направлять по адресу

Acta Juridica
H-1250 Budapest, Pf. 25

Заказы принимает предприятие по внешней торговле

KULTURA
H-1389 Budapest, Pf. 149.

и его заграничные представительства

Periodicals of the Hungarian Academy of Sciences are obtainable
at the following addresses:

AUSTRALIA

C.B.D. LIBRARY AND SUBSCRIPTION SERVICE
Box 4886, G.P.O., Sydney N.S.W. 2001
COSMOS BOOKSHOP, 145 Ackland Street
St. Kilda (Melbourne), Victoria 3182

AUSTRIA

GLOBUS, Höchstädtplatz 3, 1206 Wien XX

BELGIUM

OFFICE INTERNATIONALE DE LIBRAIRIE
30 Avenue Marix, 1050 Bruxelles
LIBRAIRIE DU MONDE ENTIER
162 rue du Midi, 1000 Bruxelles

BULGARIA

HEMUS, Bulvar Ruszki 6, Sofia

CANADA

PANNONIA BOOKS, P.O. Box 1017
Postal Station "B", Toronto, Ontario M5T 2T8

CHINA

CNPICOR, Periodical Department, P.O. Box 50
Peking

CZECHOSLOVAKIA

MAD'ARSKÁ KULTURA, Národní třída 22
115 66 Praha
PNS DOVOZ TISKU, Vinohradská 46, Praha 2
PNS DOVOZ TLACE, Bratislava 2

DENMARK

EJNAR MUNKSGAARD, Norregade 6
1165 Copenhagen K

FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

KUNST UND WISSEN ERICH BIBER
Postfach 46, 7000 Stuttgart 1

FINLAND

AKATEEMINEN KIRJAKAUPPA, P.O. Box 128 SF-00101
Helsinki 10

FRANCE

DAWSON-FRANCE S. A., B. P. 40, 91121 Palaiseau
EUROPÉRIODIQUES S. A., 31 Avenue de Versailles, 78170
La Celle St. Cloud
OFFICE INTERNATIONALE DE DOCUMENTATION ET
LIBRAIRIE, 48 rue Gay-Lussac
75240 Paris Cedex 05

GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC

HAUS DER UNGARISCHEN KULTUR
Karl Liebknecht-Straße 9, DDR-102 Berlin
DEUTSCHE POST ZEITUNGSVERTRIEBSAMT Straße der
Pariser Kommüne 3-4, DDR-104 Berlin

GREAT BRITAIN

BLACKWELL'S PERIODICALS DIVISION
Hythe Bridge Street, Oxford OX1 2ET
BUMPUS, HALDANE AND MAXWELL LTD.
Cowper Works, Olney, Bucks MK46 4BN
COLLET'S HOLDINGS LTD., Denington Estate Wellingbo-
rough, Northants NN8 2QT
WM. DAWSON AND SONS LTD., Cannon House Folkstone,
Kent CT19 5EE
H. K. LEWIS AND CO., 136 Gower Street
London WC1E 6BS

GREECE

KOSTARAKIS BROTHERS INTERNATIONAL
BOOKSELLERS, 2 Hippokratous Street, Athens-143

HOLLAND

MEULENHOFF-BRUNA B. V., Beulingstraat 2,
Amsterdam
MARTINUS NIJHOFF B.V.
Lange Voorhout 9-11, Den Haag

SWETS SUBSCRIPTION SERVICE

347b Heereweg, Lisse

INDIA

ALLIED PUBLISHING PRIVATE LTD., 13/14
Asaf Ali Road, New Delhi 110001
150 B-6 Mount Road, Madras 600002
INTERNATIONAL BOOK HOUSE PVT. LTD.
Madame Cama Road, Bombay 400039
THE STATE TRADING CORPORATION OF INDIA LTD.,
Books Import Division, Chandralok 36 Janpath, New Delhi
110001

ITALY

INTERSCIENTIA, Via Mazzè 28, 10149 Torino
LIBRERIA COMMISSIONARIA SANSONI, Via Lamarmora 45,
50121 Firenze
SANTO VANASIA, Via M. Macchi 58
20124 Milano
D. E. A., Via Lima 28, 00198 Roma

JAPAN

KINOKUNIYA BOOK-STORE CO. LTD.
17-7 Shinjuku 3 chome, Shinjuku-ku, Tokyo 160-91
MARUZEN COMPANY LTD., Book Department, P.O. Box
5050 Tokyo International, Tokyo 100-31
NAUKA LTD. IMPORT DEPARTMENT
2-30-19 Minami Ikebukuro, Toshima-ku, Tokyo 171

KOREA

CHULPANMUL, Phenjan

NORWAY

TANUM-TIDSKRIFT-SENTRALEN A.S., Ke¹ Johansgatan
41-43, 1000 Oslo

POLAND

WĘGIERSKI INSTYTUT KULTURY, Marszałkowska 80,
00-517 Warszawa
CKP-I W, ul. Towarowa 28, 00-958 Warszawa

ROMANIA

D. E. P., Bucuresti
ILEXIM, Calea Grivitei 64-66, Bucuresti

SOVIET UNION

SOJUZPECHAT — IMPORT, Moscow
and the post offices in each town
MEZHODUNARODNAYA KNIGA, Moscow G-200

SPAIN

DIAZ DE SANTOS, Lagasca 95, Madrid 6

SWEDEN

GUMPERS UNIVERSITETSBOKHANDL AB
Box 346, 401 25 Göteborg 1

SWITZERLAND

KARGER LIBRI AG, Petersgraben 31, 4011 Basel

USA

EBSCO SUBSCRIPTION SERVICES
P.O. Box 1943, Birmingham, Alabama 35201
F. W. FAXON COMPANY, INC.
15 Southwest Park, Westwood Mass. 02090
READ-MORE PUBLICATIONS, INC
140 Cedar Street, New York, N. Y. 10006

YUGOSLAVIA

JUGOSLOVENSKA KNJIGA, Terazije 27, Beograd
FORUM, Vojvode Mišića 1, 21000 Novi Sad